J. rom. C. Glück
137/56

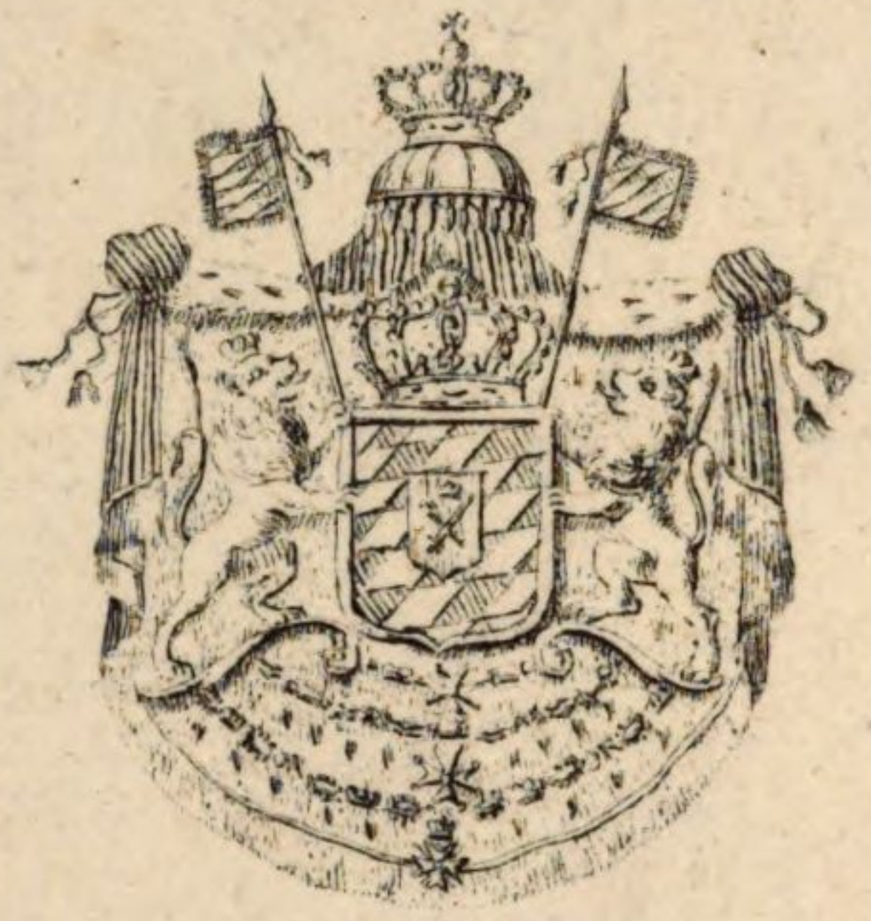

# BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS.

Vollständiges

# Sach- und Gesetz-Register

zu

## Dr. Christian Friedrich von Glück's

# Commentar über die Pandecten.

## Dritter Band,

welcher das Register über den zwanzigsten bis vier und dreissigsten Theil des Commentars, mit Einschluß des im fünf und dreissigsten Theile sich endigenden Titels 1. des 28. Buches der Pandecten: **qui testamenta facere possunt,** enthält.

Erlangen,
in der Palm'schen Verlags-Buchhandlung.
1832.

Wd
23.D.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

# Erste Abtheilung.

# Sachregister.

Die römische Zahl bezeichnet den Theil, die nächststehende arabische den Paragraphen; die übrigen arabischen Ziffern, welche nach der Paragraphenzahl folgen, zeigen die Seitenzahl des betreffenden Theils an. Bei Allegaten aus Noten steht vor der Zahl der betreffenden Note die Abbreviatur not. Das Zeichen * vor einem Artikel deutet an, daß sich bereits ein Artikel über denselben Gegenstand in den beiden ersten Bänden des Registers befindet.

# A.


Abänderungen in Urkunden, deren Einfluß auf die Beweiskraft. XXII. 1163. 53. §. 1165. 54. Abänderungen im Testamente, deren Einfluß auf dessen Gültigkeit. XXXIV. 1415. 399.

Abbreviaturen, ob sie im Testamente gemacht werden dürfen? XXXIV. 1415. 400—402. Die Unterschrift des Testators darf nicht abbrevirt werden. §. 1415. a. 419.

Abdicare se tutela. XXXI. 1354. a. not. 45. 180.

Abfall vom Christenthum, bewirkt Trennung der Ehegatten von Tisch und Bette, nach katholischem Kirchenrechte. XXVI. 1263. b. 389. s. auch Apostaten, Christen.

Abfindung, der außerehelich Geschwächten. XXVIII. 1288. 149—183. s. das Nähere unter Stuprator.

Abläugnung, s. Verneinung.

Abneigung, unüberwindliche, ob deßhalb Ehescheidung statt finde? XXVI. 1268. 460. In wie fern macht persönliche Abneigung gegen den Producten einen Zeugen verdächtig? XXII. 1177. 152.

Abschichtung. XXIV. 1217. 161.

Abschied der Soldaten, Eintheilung in missio honesta, causaria und ignominiosa. XXXI. 1355. m. 412—418. missio gratiosa. 434.

Abschriften. XXII. 1157. 10. In wiefern haben sie Beweiskraft? 27. §. 1162. 36—41. Was wird zu deren Beglaubigung erfordert? 38. Abschriften der Schuldurkunden brauchen dem Inventar nicht beigefügt zu werden. XXX. 1330. 192.

Absentia, s. Abwesenheit.

Absetzung des Vormunds. XXXI. 1351. b. 97. Deren Folgen 1) für den Vormund. 97—110. 2) für die Vormundschaft. §. 1352. s. übr. Vormund.

*Abſetzung vom Amte, ſ. Amtsentſetzung.
Abſonderung der Ehegatten, ſ. Scheidung von Tiſch und Bette.
Abſtammung, ſ. Herkunft.
Abſtinenz von der Erbſchaft, ſ. Erbſchaftsentſagung.
Abtreibung der Leibesfrucht, iſt ein Eheſcheidungsgrund. XXVI. 1268. 460.
Abtretung der Rechte, ſ. Ceſſion.
*Abweſende, können ſie wegen Ablegung eines Zeugniſſes zur Rückkehr angehalten werden? XXII. 1178. 184. Verlöbniſſe können unter Abweſenden geſchloſſen werden. §. 1194. 444. Wie iſt es hinſichtlich des Verlöbnißconſenſes bei Hauskindern zu halten, wenn der Vater abweſend, und deſſen Aufenthaltsort unbekannt iſt? XXIII. 1196. 27. Der abweſende Tutor kann bei Geſchäften des Pupillen ſeine Auctorität nicht interponiren. XXX. 1339. 450. Wohl aber der bei dem Pupillen gegenwärtige Tutor zu Geſchäften des erſtern mit Abweſenden. 453. Der Conſens des Curators kann unter Abweſenden durch Briefe, oder Bothen ertheilt werden. §. 1342. 474. Bei Abweſenden, denen die Geſetze eine gewiſſe Friſt vorgeſchrieben haben, wurden bei den Römern auf jede Tagereiſe zwanzig römiſche Meilen gerechnet. XXXII. 1357. a. 104. In wie weit Abweſende in Staatsangelegenheiten von Vormundſchaften befreiet ſind? XXXI. 1355. e. 245. §. 1355. h. 260. Wie wird hier Anfang und Ende der Abweſenheit berechnet? §. 1355. f. 252. In wie weit erſtreckt ſich dieſes Privilegium auf das Gefolge der Abweſenden? §. 1355. g. 258. Auf die Procuratoren der reipublicae causa Abweſenden iſt es nicht ausgedehnt. §. 1355. h. 267. Wer für den abweſenden Vormund die Geſchäfte des Pupillen auf nützliche Art beſorgt, muß wegen der dabei gehabten Auslagen entſchädigt werden. XXX. 1338. 447. In wie fern wird durch Abweſenheit des Auctors die Nothwendigkeit der Streitverkündung beſeitiget? XX. 1124. 400. Curatel über das Vermögen der Abweſenden. XXXIII. 1397. 259—288. ſ. das Nähere unter Cura bonorum abſentis. Todeserklärung und Beerbung des Verſchollenen. §. 1397. e. 288. Zum Beweiſe des Todes eines Abweſenden iſt ein Zeuge nicht hinreichend. XXII. 1185. b. 223. Wann darf das Teſtament eines Abweſenden eröffnet werden? XXXIII. 1397. e. 295.
Academie, ſ. Hochſchulen..
*Acceptilation, Beſtellung der dos hierdurch. XXIV. 1229. 439. Deren Wirkung. §. 1230. 447. Die Acceptilation, wodurch ein Ehegatte dem andern eine Schuld ſchenkungsweiſe erläßt, wird erſt mit dem Tode des Schenkenden wirkſam. XXVI. 1254. 96.
*Acceſſionen, die Mängel müſſen auch bezüglich der Acceſſionen nach dem ädiliziſchen Edict vertreten werden. XX. 1110. 60—62. Was iſt bezüglich der Acceſſionen Rechtens, wenn redhibitoriſch geklagt wurde? §. 1111. 68. §. 1114. 166. Bei der Evictionsleiſtung,

wenn sie durch Vertrag bestimmt ist, kommen die zufälligen Accessionen nicht in Anschlag. §. 1122. 339. Wohl aber, wenn die Eviction, in Ermangelung besonderer Verabredung, nach der Natur des Geschäfts verlangt wird. 350 und 360. Zinsen sind eine accessio sortis. XXI. 1129. 9. Folgen dieser Regel. §. 1132. 64. Dieser Grundsatz gilt beim Rentenkaufe nicht. §. 1137. 144. Wenn der Mann die Gefahr der dos trägt, so gehören ihm die Accessionen derselben. XXV. 1230. b. 30. XXVII. 1277. 332. Ausserdem vermehren sie die Substanz der dos. XXV. 1232. 117.

*Accessio possessionis, kommt dem Ehemann bei der usucapio pro dote zu statten. XXV. 1235. 151.

Accrescenzrecht, s. Adcrescenzrecht.

Accusatio publica, Begriff. XXXI. 1350. 80. Frauenspersonen und Minderjährige sind von den Nachtheilen einer ohne Abolition aufgegebenen Anklage frei. XXII. 1187. 350. Unterschied nach R. R. zwischen accusatio jure mariti und jure extranei wegen des adulterii. XXVII. 1272. 61—68. Unterschied zwischen accusatio expilatae hereditatis und actio furti. XXXI. 1348. not. 5. 55. Die accusatio expilatae hereditatis ist den Erben des Mannes gegen die Ehefrau desselben nach R. R. versagt. XXVII. 1284. 460. Accusatio suspecti tutoris vel curatoris. XXXI. 1348. 42. Sie ist keine wahre, sondern quasi publica accusatio. §. 1350. 81. Berechtiget eine ungegründete Anklage den Vormund zur Injurienklage? §. 1351. b. 96.

Acten, gerichtliche, deren Vorlegung kann nicht nur jeder der streitenden Theile, sondern auch ein Dritter, welcher ein gegründetes Interesse bescheinigen kann, verlangen. XII. 1171. 111.

*Actio ad exhibendum, wegen Urkundenedition. XXII. 1157. 22. §. 1171. 109. In welchem Falle kann sie der Erbe des verstorbenen Ehegatten gegen den überlebenden Ehegatten wegen Entwendung anstellen? XXVII. 1284. a. 468.

*Actio adjectitiae qualitatis, als solche ist weder die actio redhibitoria, noch die actio quanti minoris zu betrachten. XX. 1113. 134 und 146. Die actio interrogatoria ist eine actio adj. qualitatis. XXXII. 1374. 365.

Actio aestimatoria, auf Werthsminderung wegen Mängeln der erkauften Sache. XX. 1113. 145. s. Aedilitium edictum.

*Actio aquae pluviae arcendae, Begriff und Ursprung. XXI. 1145. 412. Fälle, wo sie begründet ist. 413—415. Sie ist eine arbiträre Klage. 416. Beweisverfahren bei derselben. 417—422.

*Actio arbitraria, zu dieser Gattung gehört die actio aquae pluvia arcendae. XXI. 1145. 416. Die actio rationibus distrahendis ist keine actio arbitraria. XXXII. 1365. b. 213.

*Actio bonae fidei, Unterschied von der actio stricti juri in Beziehung auf Zinsen und Früchte. XXI. 1138. 148. Die actio

emti iſt eine actio bonae fidei. XX. 1117. 222. Desgleichen die actio aquae pluviae arcendae. XXI. 1145. 416. Desgleichen die actio negotiorum gestorum. XXXII. 1368. 248. Desgleichen die actio tutelae. §. 1361. 175. §. 1366. 229. Desgleichen die actio rei uxoriae. XXVII. 1273. 119. und 143. In wiefern iſt die actio ex stipulatu nach dem neuern R. R. wegen Zurückgabe der dos eine actio bonae fidei? 162.

*Actio Calvisiana. XXI. 1145. 270.

*Actio civilis, dahin gehört die actio tutelae directa und contraria. XXXII. 1361. 176 — 181. Die actio de moribus nach dem ältern R. R. war eine Civilklage. XXV. 1245. 346. XXVII. 1272. 82.

*Actio communi dividundo, wegen Edition gemeinſchaftlicher Urkunden. XXII. 1157. 22. §. 1171. 110.

*Actio conducti, wegen Gewährleiſtung aus dem Miethcontract. XX. 1117. 224.

Actio curationis causa, ſ. Actio utilis curationis causa.

*Actio de dolo, iſt eine actio subsidiaria. XX. 1106. not. 99. 32. Wann damit auf Gewährleiſtung geklagt werden könne? §. 1127. 422. Inſonderheit wegen der dotis datio. §. 1117. 209. Ferner beim Kauf. §. 1119. 269. ſ. auch Dolus.

Actio de dote restituenda, war nach dem ältern röm. Recht von zweifacher Art, entweder die geſetzliche, actio rei uxoriae, oder eine Contractsklage, actio ex stipulatu. XXVII. 1273. 120. Urſprung dieſer beiden Klagen. 110 — 120. Sie ſetzten eine an ſich gültige Ehe voraus. 125. Die actio rei uxoriae fand bei der ſtrengen und freien Ehe, die actio ex stipulatu nur bei der letztern ſtatt. 120. Gegenſtand der einen und der andern Klage. 123 — 124. Unterſchied zwiſchen dieſen beiden Klagen vor Juſtinian. 127 — 157. Neue, aus den beiden ältern gebildete Klage auf Zurückgabe der dos nach dem juſtinianeiſchen Recht. 158 — 168. Der putativen Ehefrau kommt die actio de dote repetenda nicht zu, ſondern blos eine condictio. XXIV. 1229. 436.

*Actio de edendo, wegen Urkundenedition. XXII. 1157. 23.

Actio de filiatione affirmativa. XXVIII. 1287. 84. §. 1287. b. 94. §. 1287. c. 106.

*Actio de in rem verso, geht auf Zinſen nur wenn ſie ausbedungen worden ſind. XXI. 1130. 53. Sie findet gegen den Großvater ſtatt, wenn der unter deſſen väterlichen Gewalt ſtehende Vater zur Dotirung ſeiner Tochter Geld aufgenommen hat. XXV. 1231. 48. Wann findet ſie gegen den Vater des Ehemanns auf Zurückgabe der dos ſtatt? XXVII. 1275. 223.

Actio de moribus, wegen Vermögensſtrafen bei der Eheſcheidung nach dem ältern R. R. XXV. 1245. 345 — 350. XXVI. 1262. 326 — 330. XXVII. 1272. 3 und 82.

*Actio de partu agnoscendo, Begriff. XXVIII. 1287. 81. Wem steht sie zu? ib. Kann das Kind selbst sie anstellen? 83. Senatusconsulte zur Begründung dieser Klage. 85. 1) Wegen Anerkennung eines nach der Ehescheidung gebohrnen Kindes. §. 1287. a. 86. sq. s. Senatusconsultum Plancianum. Unter welchen Voraussetzungen findet die Klage gegen den Vater des verstorbenen Mannes, wegen Anerkennung eines nach dem Tode des letztern gebohrnen Kindes statt? §. 1287. c. 103. 2) Senatusconsultum sub Hadriano factum, wegen Anerkennung eines während der Ehe gebohrnen Kindes. §. 1287. e. 108. Der Mann muß in diesem Falle das Kind während des Prozesses provisorisch alimentiren. 145. In wiefern kann die Frau bei der Klage de partu agnoscendo Vorschuß der Prozeßkosten fordern? §. 1287. f. 145. Actio de partu agnoscendo utilis gegen den außerehelichen Vater. §. 1288. 147—150. s. das Nähere unter Stuprator.

*Actio de peculio, in wiefern kann damit gegen den Vater aus dem ädilizischen Edicte redhibitorisch geklagt werden? XX. 1111. 101—102. Anfang ihrer Verjährung, wenn sie ex causa redhibitionis nach dem Tode des Sohnes angestellt wird. §. 1113. 159. Der Vater kann wegen Zurückgabe der von dem unter seiner Gewalt befindlichen Sohne empfangenen dos mit der actio de peculio belangt werden. XXVII. 1275. 223. In diesem Falle darf der Vater das, was der Sohn ihm und andern ihm unterworfenen Personen schuldet, zuvor in Abzug bringen. §. 1279. b. 368. Actio de peculio gegen den Vater wegen der vom Hausſohne geführten Vormundschaft. XXXII. 1356. 34. §. 1367. 232. Zeitpunct, von welchem an in diesem Falle die Dauer der Klage gerechnet wird. 233. Das für die Anstellung der actio de peculio nach beendigter väterlicher Gewalt bestimmte Jahr ist ein annus utilis. not. 38. 235. Wegen Entwendung unter Ehegatten kann, wenn der Entwender unter väterlicher Gewalt steht, gegen dessen Vater die actio de peculio utilis angestellt werden. XXVIII. 1284. d. 25.

*Actio depositi, findet gegen den Pupillen statt, wenn die bei ihm deponirte Sache durch den dolus des Tutors zu Grunde gegangen, der Pupill aber hierdurch bereichert worden ist. XXXI. 1346. 28. Ihr kann die Einrede der Compensation nicht entgegengesetzt werden. XXVII. 1282. 447.

Actio doli, s. Actio de dolo.

Actio duplae, wegen Eviction. XX. 1127. 422.

*Actio emti, ist eine actio bonae fidei. XX. 1117. 222. Wegen Mängeln der erkauften Sache kann damit 1) auf Aufhebung des Contracts geklagt werden. §. 1113. 133. Dauer derselben in diesem Falle. 153. Sie concurrirt hier mit der actio redhibitoria electiv. 136. Unterschied zwischen beiden Klagen. 136—138. 2) Auf Werthsminderung. 145. Dauer derselben in diesem Falle. 155. Actio emti wegen Evictionsleistung. §. 1127. 421. Hiebei ist nicht,

wie bei der actio ex stipulatu, nöthig, daß die Sache durch Vollziehung eines richterlichen Urtheils evincirt wurde. §. 1115. 174. Die actio emti findet ſchon wegen einer blos drohenden Entwährung ſtatt. §. 1123. 380. Imgleichen, wenn von einer verkauften universitas facti einzelne dazu gehörige Sachen entwährt wurden. §. 1117. 221. Ferner beim Kaufe per aversionem, wegen Entwährung einzelner Stücke. §. 1118. 236. In wiefern findet die actio emti wegen Entwährung bei einer datio in solutum utiliter ſtatt? §. 1117. 190 — 191.

*Actio ex delicto, wegen Schadenerſatzes, geht auf die Erben des Beſchädigten über. XXXII. 1374. 355. Kann ſie gegen die Erben des Beſchädigers verfolgt werden? 355 — 358. Wegen eines Delicts des Vormunds kann gegen deſſen Erben vom Pupillen geklagt werden. §. 1367. 237. Die actio rationibus distrahendis iſt keine Klage ex delicto. §. 1365. b. 214. Wohl aber die actio in factum gegen den falsus tutor. §. 1374. 354. Desgleichen die actio rerum amotarum. XXVIII. 1284. g. 41. Auch die alte actio de moribus war eine Delictsklage. XXVII. 1272. 82. Ferner die actio in factum wegen dolose aufgegebener, oder erſchlichener bonor. possessio ventris nomine. XXVIII. 1293. 333. §. 1294. 358.

Actio ex pollicitatione, wegen angelobter Zinſen. XXI. 1131. 58. Damit können auch Verzugszinſen gefordert werden. §. 1130. 43.

Actio ex sponsu, nach röm. Recht. XXII. 1190. 409. XXIII. 1199. 74. Nach heutigem Recht. 90.

*Actio ex stipulatu, wegen Mängeln der verkauften Sache. XX. 1113. 133. Wegen Eviction. §. 1127. 422. Sie ſetzt eine bereits im Prozeßwege erfolgte Eviction voraus. §. 1115. 174. §. 1123. 380. Beim Kaufe per aversionem hat ſie wegen Entwährung einzelner Stücke nicht ſtatt. §. 1117. 221. §. 1118. 236. Actio ex stipulatu wegen Conventionalzinſen. XXI. 1131. 58. Desgleichen wegen des foenus nauticum und quasi nauticum. §. 1140. 200. Actio ex stipulatu wegen der verſprochenen dos. XXV. 1237. 180. Wegen Zurückgabe der dos. XXVII. 1273. 117. und 120. Deren Beſchaffenheit und Unterſchied von der actio rei uxoriae nach dem ältern R. R. 127 — 157. Neue actio ex stipulatu de dote restituenda durch Juſtinian. 158 — 168. Actio ex stipulatu gegen den Vormund wegen mehr verſprochener dos, als die Mündel Vermögen hat. XXX. 1330. not. 94. 196 — 199. Die actio ex stipulatu wegen einer vom Vormund geleiſteten Caution findet gegen denſelben nicht mehr ſtatt, wenn der Grund, aus welchem ſie geleiſtet wurde, wegfällt. XXXI. 1345. d. 16. §. 1347. 36. Actio ex stipulatu gegen den Bürgen des Vormunds. XXX. 1329. a. 168 — 171. XXXII. 1376. 395.

*Actio ex testamento, bei usuris testamentariis. XXI.

1131. 58. Sie geht auch auf Verzugszinsen. §. 1130. 43. Wenn die Evictionsverbindlichkeit in einer letzten Willensverordnung ihren Grund hat, so kann wegen Evictionsleistung mit der actio ex testamento geklagt werden. XX. 1127. 422.

*Actio familiae erciscundae, wegen Urkundenedition. XXII. 1157. 22. §. 1171. 110.

*Actio famosa, dafür ist die actio rerum amotarum nicht zu achten. XXVII. 1284. a. 476. Eben so wenig die condictio furtiva. 477. Die actio tutelae directa ist nach Umständen eine famose Klage. XXXII. 1362. 181. XXXI. 1351. b. 108. Desgleichen die actio curationis directa. XXXII. 1368. b. 262. Aber nicht die actio tutelae v. curationis contraria. §. 1371. b. 289.

*Actio Faviana. XXI. 1145. 270.

*Actio furti, findet wegen Entwendung unter Ehegatten während der Ehe nicht statt. XXVII. 1284. 460. §. 1284. a. 472. Auch nicht unter Verlobten. XXIII. 1207. 141. Auch nicht gegen Hauskinder wegen Entwendungen an dem Vater. XXVII. 1284. 463. Unterschied zwischen der accusatio expilatae hereditatis und der actio furti. XXXI. 1348. not. 5. 55. Actio furti gegen den untreuen Vormund. XXXII. 1365. a. 208. Sie ist von der actio rationibus distrahendis verschieden. 209. In wiefern concurriren beide Klagen? 216. Die actio furti geht gegen die Erben des Vormunds. §. 1367. 237.

*Actio generalis, eine solche ist die actio tutelae directa. XXXII. 1367. 240. Desgleichen die Klage ex curatione s. negotiorum gestione. §. 1368. 248.

*Actio hypothecaria, Beweis, den der Kläger hiebei zu führen hat. XXI. 1145. 366. Damit kann zuweilen auf Evictionsleistung geklagt werden. XX. 1127. 421. Desgleichen wegen einer versprochenen dos. XXV. 1237. 193. Hyp. Klage, welche der Ehefrau wegen ihres Eingebrachten zusteht. XXVII. 1273. 184. Ehe die actio subsidiaria gegen die Obervormundschaft angestellt werden kann, muß auch noch die actio hypothecaria gegen diejenigen versucht worden seyn, welche von dem, dem Mündel gesetzlich verpfändeten Vermögen des Vormundes etwas besitzen. XXXII. 1378. 407.

*Actio in factum, aus dem ädilizischen Edict wegen Mängeln, auf Rückzahlung des Kaufgelds. XX. 1113. 138 — 144. Deren Dauer. 155. Actio in factum wegen Gewährleistung. §. 1127. 421. Fälle, in welchen sie deßhalb, statt der actio de dolo, statt findet. §. 1117. 209. §. 1127. 422. Actio in factum wegen Urkundenedition. XXII. 1157. 23. Wegen Entwendung unter Ehegatten. XXVII. 1284. a. 473. und 480. Actio in factum gegen die Wittwe, welche den ventris nomine erlangten Besitz der Erbschaft ihres verstorbenen Mannes einem Andern dolose einräumt. XXVIII. 1293. 331. Desgleichen wegen der durch betrüglich vor-

geſchützte Schwangerſchaft erſchlichenen bonorum possessio ventris nomine. §. 1294. 348 ff. Actio in factum gegen den tutor falsus. XXXII. 1372. 309. §. 1374. 354 — 367. In welchen Fällen ſie utiliter ſtatt findet? 353. und 365. XXXIII. 1390. 110 — 112. Iſt die Klage gegen die Obervormundſchaft eine actio in factum subsidiaria? XXXII. 1378. 409.

Actio injuriarum, ſ. Injurienklage.

*Actio in rem utilis, wegen Zurückgabe des Mahlſchatzes und der Brautgeſchenke, wenn die Ehe durch die Schuld des einen verlobten Theils nicht erfolgt. XXIV. 1226. 405. Wegen Revokation einer Schenkung unter Ehegatten. XXVI. 1256. a. 188.

*Actio interrogatoria, wann der Kläger bei derſelben den Beweis übernehmen muß? XXI. 1145. 337. Sie iſt eine actio adjectitiae qualitatis. XXXII. 1374. 365.

Actio judicati, ſ. Actio rei judicatae.

*Actio legis aquiliae, findet unter Ehegatten ſtatt. XXV. 1233. 120. Aber nicht in der Eigenſchaft einer Pönalklage. XXVII. 1284. a. 478. Sie kann gegen die Erben des Vormunds angeſtellt werden. XXXII. 1367. 237.

*Actio mandati, des Mannes wegen nützlicher Verwendungen auf die dos. XXVII. 1282. 434. Elective Concurrenz der actio tutelae und mandati gegen den Vormund. XXX. 1335. 338.

Actio matrimonialis. XXIII. 1199. 90.

*Actio negatoria, wegen der vom Ehemanne dem fundo dotali auferlegten Servitut. XXV. 1251. 400.

*Actio negotiorum gestorum, iſt eine actio bonae fidei, generalis, reipersecutoria und perpetua. XXXII. 1368. 248. Sie ſteht dem Ehemanne wegen der nützlichen Verwendungen auf die dos zu. XXVII. 1282. 434. und 444. Sie findet gegen den Vormund ſtatt, welcher vor ſeiner Beſtätigung verwaltet hat. XXIX. 1311. b. 302. Desgleichen wegen der nach beendigter Vormundſchaft von ihm beſorgten Geſchäfte, welche mit derſelben nicht connex ſind. XXXII. 1367. 236. Desgleichen gegen den Nichtvormund, der die Geſchäfte einer ſolchen Perſon beſorgte, welcher die Pubertät ſchon erreicht hatte. §. 1372. 296. Ferner gegen den, qui pro curatore negotia gessit. §. 1373. a. 339. Ausdehnung der actio negotiorum gestorum directa und contraria auf das Curatelverhältniß. §. 1368. 246. ff. §. 1371. 267. ſ. Actio utilis curationis causa. Actio neg. gest. utilis aus der Verwaltung eines Vormunds, welcher für einen postumus beſtellt wurde, der nachher nicht zur Welt kam. XXIX. 1306. 222. XXXII. 1368. c. 262. Iſt die Regreßklage des in Folge der actio tutelae verurtheilten Vormunds gegen den Mitvormund die actio tutelae utilis, oder die actio negotiorum gestorum utilis? XXX. 1336. a. 374 — 383. Actio negotiorum gestorum des Curators gegen

seine Mündel, wegen der für sie versprochenen dos. §. 1330. not. 94. 198.

*Actio Pauliana, kann sie wegen bestellter dos von den Gläubigern der Ehefrau gegen den Mann angestellt werden? XXV. 1230. 14.

*Actio perpetua, eine solche ist die actio rerum amotarum. XXVIII. 1284. h. 46. Desgleichen die actio tutelae. XXXII. 1367. 240. Ferner die actio negotiorum gestorum. §. 1368. 248.

*Actio pigneratitia contraria, wegen Entwährung der verpfändeten Sache. XX. 1117. 196. u. 224.

*Actio poenalis, geht durch die Litiscontestation auf die Erben des Verklagten über. XXX. 1333. b. 274. XXXII. 1374. 357. Unter Ehegatten finden Pönalklagen nicht statt. XXVII. 1284. a. 478. Die actio rerum amotarum ist keine Pönalklage. 477. Das alte judicium de moribus war eine actio poenalis. XXV. 1245. 346. Die actio rationibus distrahendis ist eine gemischte Pönalklage. XXXII. 1365. b. 213. Die actio in factum contra falsum tutorem ist keine eigentliche Pönalklage. §. 1374. 354.

*Actio praejudicialis, von dem Beweise bei Präjudicialklagen. XXI. 1145. 277.

*Actio praescriptis verbis, auf Evictionsleistung bei unbenannten Contracten. XX. 1127. 421. Sie findet auch wegen blos drohender Eviction statt. §. 1123. 382. Namentlich kann damit beim Tausche wegen eingetretener, oder bevorstehender Eviction geklagt werden. §. 1117. 183 — 184. Desgleichen bei Theilungen. 185. In wiefern beim Vergleich? 187. Actio praescriptis verbis aus dem Dotalvertrage. XXV. 1245. 337. Ingleichen auf Zurückgabe der dos. XXVII. 1273. 121. u. 162.

*Actio praetoria, eine dergleichen ist die actio protutelae. XXXII. 1373. a. 337. Die actio tutelae directa u. contraria sind keine dergleichen, sondern Civilklagen. §. 1361. 176 — 181. Unterschied zwischen prätorischen Klagen und Interdicten in Ansehung des Verfahrens nach dem ältern R. R. XXVIII. 1293. not. 54. 335.

Actio protutelae. 1) Directa. XXXII. 1373. a, 335. Unterschied von der actio tutelae directa. 336. Worauf geht sie? ib. Sie ist prätorisch. 336 — 337. Es hat bei ihr, wie bei der actio tutelae directa, das gesetzliche Pfandrecht statt. 339. Sie findet insonderheit gegen den vor erlangter Bestätigung verwaltenden Vormund statt. XXIX. 1310. 263. §. 1311. b. 302. §. 1312. 312. XXXII. 1372. 299. In welchem Falle gegen den tutor falsus? §. 1374. 351. Fälle, wo nicht die actio protutelae, sondern die actio negotiorum gestorum statt findet. §. 1372. 296. Actio protutelae utilis gegen den, welcher pro curatore sich gerirte. §. 1373. a. 339. 2) Actio protutelae contraria. 340. Beide

Klagen, ſowohl die directa, als contraria, gehen auf die Erben über. ib.
*Actio publiciana, wegen Urkundenedition. XXII. 1157. 22. §. 1171. 109. Steht dem Ehemanne wegen der Dotalſachen zu. XXV. 1235. 149.
*Actio quanti minoris. XX. 1113. 144. ſ. das Nähere unter Aedilitium edictum.
*Actio rationibus distrahendis, wegen falſcher Rechnungslegung und Unterſchlagungen des Vormunds. XXXII. 1365. a. 210. Verſchiedene Erklärung des Namens dieſer Klage. §. 1365. c. 221. Urſprung derſelben. §. 1365. a. 210. Unterſchied von der actio furti. 208 — 209. Gegen welche Vormünder findet die actio rat. distr. ſtatt? 212. Gegenſtand und Grund dieſer Klage. §. 1365. b. 213 — 215. Concurrenz derſelben mit der actio tutelae und den Klagen wegen Diebſtahls. 216 — 221. Zeit ihrer Anſtellung und Dauer. §. 1365. c. 223. Heutiger Gebrauch dieſer Klage. §. 1365. d. 223.
*Actio redhibitoria, in der eigentlichen Bedeutung. XX. 1113. 133. Ausgedehnte Bedeutung. not. 20. ibid. ſ. übr. Aedilitium edictum.
*Actio rei iudicatae, können damit Zögerungszinſen gefordert werden? XXI. 1131. 60. Die actio judicati ſteht dem Pupillen zu, wenn der Vormund den Prozeß gewonnen hat, dagegen kann ſie auch gegen ihn erhoben werden, wenn der Vormund verurtheilt wurde. XXX. 1333. 235. XXXI. 1345. a. 7 — 11. Iſt der Pflegbefohlne geſtorben, ſo geht die Klage gegen deſſen Erben. §. 1347. 35.
*Actio rei persecutoria, dieſer Art iſt die actio rerum amotarum. XXVIII. 1284. e. 31. §. 1284. h. 46. Desgleichen die actio negotiorum gestorum gegen den Curator. XXXII. 1368. 248. Auch die actio tutelae directa. §. 1362. 182. Ferner die actio in factum gegen den tutor falsus. §. 1374. 355.
*Actio rei uxoriae, ſ. unter Actio de dote restituenda.
Actio repudii. XXIII. 1203. 97.
*Actio rerum amotarum, Begriff. XXVII. 1284. 455. Edict des Prätors hierüber. 456. Verſchiedene Anſichten der ältern röm. Rechtsgelehrten über Entwendungen unter Eheleuten. 457—466. Grund, warum die actio furti deßhalb nicht ſtatt findet. 463. Erforderniſſe der actio rerum amotarum; 1) die Entwendung muß der Eheſcheidung wegen geſchehen ſeyn. §. 1284. a. 466. 2) Sie muß während der Ehe geſchehen ſeyn. 472. 3) Die Eheſcheidung muß wirklich erfolgt ſeyn. 473. Actio rerum amotarum utilis. 469. Die actio rer. amotar. iſt weder eine actio famosa, noch poenalis. 476. In welchem Falle findet ſie ſchon während der Ehe ſtatt? 479. 4) Sie ſetzt das Daſeyn einer gültigen Ehe voraus. XXVIII. §. 1284. b. 3. Wem ſteht die Klage zu? §. 1284. c. 7. Gegen wen findet ſie ſtatt? §. 1284. d. 13. In

wiefern gegen die Erben? 14 — 24. Elective Concurrenz mit der actio de peculio, wenn der Ehegatte, welcher entwendet hat, noch unter väterlicher Gewalt steht. 25 — 31. Worauf geht die actio rerum amotarum? §. 1284. e. 31. Beweisführung bei dieser Klage. §. 1284. f. 36. Zeit ihrer Anstellung. §. 1284. g. 41. Wenn fällt sie weg? 42 — 45. Sie hat die Natur einer condictio. §. 1284. h. 46. Heutiger Gebrauch dieser Klage. §. 1284. h. 45.

Actio Rutiliana. XXXIII. 1390. a. 129.

Actio Serviana, aus der venditio bonorum des verstorbenen Schuldners. XXXIII. 1390. a. 129.

*Actio servi corrupti, hatte gegen die Ehefrau nur auf das simplum statt. XXVII. 1284. a. 478.

*Actio spolii, gegen den Ehegatten, welcher sich dem andern eigenmächtig entzieht. XXVI. 1270. 473.

*Actio stricti juris, in wie weit mit dergleichen Klagen Früchte und Zinsen gefordert werden können? XXI. 1138. 148. Die actio ex stipulatu de dote restituenda des ältern R. R. war eine actio stricti juris. XXVII. 1273. 127.

Actio subsidiaria adversus magistratum, Klage gegen die Obervormundschaft. XXXII. 1378. 406. Verschiedene Benennungen dieser Klage. 408. Ursprung und weitere Ausbildung derselben. 411. ff. Gegen welche Magistrate hatte sie bei den Römern statt? XXI. 1145. 297. XXII. 1378. 411 — 415. Ausdehnung der Klage unter den Kaisern Hadrian u. Zeno. 416 — 417. In welchen Fällen hat sie nach R. R. statt? §. 1379. 432. Wem steht sie zu? §. 1378. a. 425. Hat sie auch der Vormund regressorisch gegen den Magistrat? 425 — 432. Natur der actio subsidiaria. §. 1379. a. 435. Wer muß vor dem Magistrat ausgeklagt werden? §. 1378. 407. Auch die Ehrenvormünder? XXX. 1336. d. 420. Was ist in Ansehung der Haftungsverbindlichkeit Rechtens, wenn der Magistrat ein Collegium bildet? XXXII. 1378. 418. Wofür haftet der Magistrat, wofür dessen Erben? 420 — 422. Wie konnte gegen die Bürgen des Magistrats geklagt werden? 423. Grundsätze des heutigen Rechts über die subsidiäre Haftung der Obervormundschaft und erweiterter Umfang der deßfallsigen Klage gegen dieselbe. §. 1380. 436 — 440. Beweis bei der actio subsidiaria. XXI. 1145. 298. XXXII. 1380. 441. Analoge Anwendung dieser Klage gegen Aufseher kirchlicher Administrationen. 442.

*Actio tributoria, in welchem Falle sie ex dolo tutoris gegen den Pupillen angestellt werden kann? XXXI. 1346. 28.

*Actio tutelae, Eintheilung in directa und contraria. XXXII. 1361. 175. Sind dieß Civil- oder prätorische Klagen? 176 — 181.
1) Actio tutelae directa, verschiedene Benennung, Begriff und Hauptgegenstände derselben. §. 1362. 181. Sie kann auch wegen solcher Forderungen des Mündels angestellt werden, die zwar

nicht aus der Vormundschaft entstanden sind, aber doch während derselben vom Vormund hätten berichtiget werden sollen. §. 1366. 227. XXX. 1335. 338. Sie kann auch auf Vorzugszinsen erstreckt werden. XXXII. 1366. 229. Bei ihr findet das juramentum in litem statt. 230. Natur dieser Klage. §. 1367. 231. Von wem und gegen wen wird sie angestellt? ib. Auf Seite des Vormunds wird vorausgesetzt, daß er gerens war. XXX. 1329. a. 171. Imgleichen, daß er bestätiget war. XXIX. 1311. b. 302. §. 1312. 312. In wiefern und in wie weit kann gegen den Vater, unter dessen Gewalt der Vormund stand, geklagt werden? XXXII. 1367. 231 — 234. Nach R. R. findet die Klage erst nach beendigter Vormundschaft statt. 236. Tritt eine Ausnahme in dem Fall ein, wenn der Anspruch, wegen dessen die Klage begründet ist, schon während der Tutel entstanden ist? 237 — 240. Gegen den verdächtigen Vormund kann erst nach dessen Absetzung geklagt werden. XXXI. 1352. 113. Dauer der Klage. XXXII. 1367. 240. Sie ist eine actio generalis. ibid. Sie ist im Verurtheilungsfalle infamirend. §. 1362. 181. Vor welchem Gerichte ist sie anzubringen? §. 1363. 198. Gerichtsstand, wenn mehrere Vormünder gemeinschaftlich verwaltet haben. §. 1369. 263. Von der Haftung und den Rechtswohlthaten mehrerer Vormünder, s. unter Vormund. Wenn einer von mehreren Mündeln großjährig wird, deren Vermögen unvertheilt blieb, in wiefern findet hier die Klage gegen den Vormund statt? §. 1370. 264. Unterschied der actio tut. directa von der actio protutelae directa. 1373. a. 336. Desgleichen von der actio rationibus distrahendis. §. 1365. b. 214. In wiefern concurrirt sie mit dieser? 217. Die actio tutelae directa findet utiliter statt 1) gegen den Vormund, der aus Nachlässigkeit, oder Ungehorsam nicht verwaltet, und dadurch den Mündel in Schaden gebracht hat. XXX. 1328. 151. §. 1336. a. 362. 2) Auf Seite des Vormunds, welcher zahlen mußte, und an dem Mitvormund Regreß sucht. 374 — 383. In welchem Falle ist sie ihm versagt? 384. 3) Gegen die Obervormundschaft. XXXII. 1378. 408. (s. actio subsid. adv. magistrat.) Ist die Klage gegen den Curator eine actio tutelae directa utilis? §. 1368. 244. Wenn einem postumus, welcher nachher nicht zur Welt kommt, ein Vormund gegeben wurde, welche Klage findet hier wegen der Verwaltung statt? XXIX. 1306. 222. XXXII. 1368. c. 262. II) Actio tutelae contraria, deren Ursprung. §. 1371. 269. Wem und gegen wen steht sie zu? 267. Wem utiliter? ib. Zeit ihrer Anstellung. ib. Wahl des Vormunds zwischen dieser Klage und dem ihm zustehenden Compensationsrecht. 269. Wann ist die Klage nothwendig? 270. Gegenstände derselben. §. 1371. a. 271. Deren Verhältniß zur actio tut. directa. §. 1371. 268. Eigenschaften, wodurch sie sich vor dieser auszeichnet. §. 1371. b. 289. Retentionsrecht des Vormunds. 291.

*Actio utilis, Begriff. XXXII. 1368. 244. Actio utilis aus den vom Tutor oder Curator allein geschlossenen Geschäften, womit der Mündel klagen und belangt werden kann. XXXI. 1345—1345. c. 3 — 14. Abstinenz des Mündels von der Erbschaft, in Rücksicht welcher der Vormund Verbindlichkeiten contrahirt hatte, hebt die actio utilis auf. §. 1345. d. 14 — 16. Heutiges Recht. §. 1346. 17. Der Vormund, welcher in Folge der wider ihn angestellten actio tutelae zahlen mußte, kann, auch ohne deren Cession, mit einer actio utilis bei seinem Mitvormunde Regreß suchen. XXX. 1336. a. 374. Dasselbe findet auch unter den Mitgliedern des Vormundschaftsgerichts statt. 383. Gegen die Bürgen des Magistrats kann vom Mündel, ohne Cession, actione utili auf Schadloshaltung geklagt werden. XXXII. 1378. 423. Actio utilis auf Cession der durch die cautio Muciana erlangten Klagen bei bedingten Erbeinsetzungen und Legaten. XXIV. 1217. 182. Der Ehemann kann die Dotalforderungen von den Schuldnern actione utili einklagen. XXV. 1235. 149. Actio utilis wegen Rückgabe der dos. XXVII. 1274. 188.

Actio utilis curationis causa, ist nicht die actio tutelae utilis, sondern die actio negotiorum gestorum utilis. XXXII. 1368. 244 — 255. Ursprung dieser Klage. 244. Sie ist sowohl directa, als contraria. 248. 1) Directa. Gegen wen und worauf geht sie? 243. Zeit ihrer Anstellung. §. 1368. a. 255. Besondere Rechte dieser Klage. §. 1368. b. 261. 2) Contraria. Wem steht sie zu? §. 1371. 267. Bei ihr findet Alles das Anwendung, was von der actio tutelae contraria gilt. §. 1371. a. 288. Worin ist sie von dieser unterschieden? §. 1371. 268.

Actio utilis procurationis causa. XXXII. 1373. a. 339.

*Actor. XXIX. 1302. b. 154. §. 1304. 194. Unterschied vom administrator und adiutor tutelae. §. 1302. b. 157. Die Bestellung des vom Vormund in Vorschlag gebrachten actor geschieht auf Gefahr des erstern. 155 — 156.

*Actuar, muß in der Regel bei gerichtlichen Verhandlungen, insonderheit bei gerichtlichen Testamenten, zugezogen werden. XXXIV. 1411. 217. Besteht das Gericht nur aus einer einzigen Person, welche als Richter und zugleich als Actuar beeidiget ist, so kann die Aufnahme des gerichtlichen Testaments von dieser allein, und ohne Zuziehung von Zeugen, vollzogen werden. 212—213. Besteht das Gericht aus einem Richter und Actuar, so sind auch hier keine weitern Zeugen nöthig. 214. Der Richter kann auch dem Actuar die Aufnahme des Testaments allein überlassen. 215. Kann er allein, ohne Actuar, das Testament gültig aufnehmen? ib. Bildet das Gericht ein Collegium, so ist nicht nothwendig, daß sich unter den zur Aufnahme eines Testaments abgeordneten Mitgliedern desselben der Actuar befinde. 217.

Actus legitimi. XXX. 1337. 430. Diese durfte der Tutor

und Curator nach R. R. in der Regel nicht ohne Zuziehung des Mündels vornehmen. §. 1333. 240. §. 1337. 435. Zu den actis legitimis gehörte die Erbſchaftsantretung nach dem Civilrechte. §. 1333. 240. Die datio tutoris. XXIX. 1317. 401. Die auctoritas tutoris. XXX. 1337. 428. §. 1339. 449. Aber nicht die excusatio tutoris. XXXII. 1357. 79.

*Adcrescenzrecht, war durch die Lex Papia Poppaea bei caduken Erbtheilen ausgeſchloſſen. XXII. 1186. 271. Ausnahmen. XXI. 1145. 254. Durch Uebernahme eines fideicommissi taciti machte ſich der Erbe des Adcrescenzrechts ohne Ausnahme verluſtig. ib. Bezüglich der dem zweiten Ehegatten zum Beſten der erſtehelichen Kindern entzogenen Vortheile tritt das Adcreszensrecht blos unter dieſen Kindern, mit Ausſchluß des Stiefparens, ein. XXIV. 1217. 155. Die Erbportion, deren ſich ein Inteſtaterbe dadurch verluſtig macht, daß er den Erblaſſer nöthigte, zu ſeinem Gunſten letztwillig zu disponiren, accrescirt den übrigen Miterben. XXXIII. 1405. 432 — 433.

Addictio bonorum, bei dem alten röm. Concursverfahren. XXXIII. 1390. a. 128.

*Addictio in diem, wenn in Folge dieſes Vertrags ein vom Mündel erworbenes Grundſtück zurückgegeben werden muß, ſo bedarf es hiezu keines obrigkeitlichen Alienationsdecrets. XXXIII. 1382. 20.

Additionalartikel, ſind ſie zuläſſig, wenn neue Zeugen nach Ablauf des Beweistermins producirt werden? XXII. 1179. 189. §. 1185. b. 259.

*Adel, die Beſtellung einer Vormundſchaft durch Vertrag, iſt kein demſelben allein zuſtehendes Recht. XXIX. 1303. 171.

Adeliche, deren Beeidigung als Zeugen. XXII. 1181. 196.

Adfines, ſ. Verſchwägerte.

Adfinitas, ſ. Schwägerſchaft.

Adgnatio. XXIII. 1209. 159.

Aditio hereditatis, ſ. Erbſchaftsantretung.

Adiutor tutelae. XXIX. 1302. b. 154. Für denſelben hat der Vormund zu haften. 155. Unterſchied vom administrator tutelae und actor. 157.

Adminiſtration, ſ. Verwaltung.

Administrator tutelae, Unterſchied vom adiutor tutelae und actor. XXIX. 1302. b. 157.

Administratores domestici. XXIX. 1304. 195.

Adnotationen, ſ. Aufzeichnungen.

*Adoptio, Eintheilung in Arrogation und eigentliche Adoption. XXIII. 1215. 394. Letztere iſt entweder vollkommen, oder unvollkommen. ib. In wiefern entſteht durch Adoption eine bürgerliche, oder legale Verwandtſchaft, ingleichen eine Quaſiaffinität, und ein hierauf ſich gründendes Ehehinderniß? 394 — 415. §. 1212. 274 — 275. Der Adoptivſohn des Vormunds kann, im Falle der Eman-

cipation, die Mündel seines Adoptivvaters heirathen, aber nicht der leibliche Sohn des Vormunds, wenn ihn auch der Vater in eine vollkommene Adoption gegeben hätte. XXIV. 1216. e. 73. Der Vormund, welcher noch nicht Rechnung gelegt hat, und der noch bestehende Curator, kann den Ehemann seiner Mündel nicht gültig adoptiren. 73 — 83. Durch die Adoption wird das mütterliche Verhältniß nicht geändert. XXXII. 1358. 160. Daher gebührt die Erziehung des Adoptivkindes, nach dem Tode des Adoptivvaters, der leiblichen Mutter. ib. Der Adoptivvater ist zur Dotirung der Adoptivtöchter verpflichtet. XXV. 1231. 62. Die von ihm bestellte dos ist profectitia. 53. Der Adoptivvater ist zur Alimentation der Adoptivkinder verpflichtet. XXVIII. 1286. 63. Adoptivkinder werden bei der excusatio a tutela ob numerum liberorum nicht gerechnet. XXXI. 1355. 204. Wohl aber die in Adoption gegebenen leiblichen Kinder. 206. Adoptiveltern und Adoptivkinder sind für einander verdächtige Zeugen. XXII. 1177. 157. Adoptio per testamentum, ist keine wahre Adoption. XXXIV. 1408. not. 33. 152 — 154.

*Adscriptitii. XXXI. 1355. b. 238.

Adsessores, in auditorio Principis. XXXI. 1355. d. 242. XXXIV. 1408. 173.

*Adulterini, hatten nach R. R. keinen Anspruch auf Alimentation an ihren Vater. XXVIII. 1286. 76 — 77. Nach dem canon. Recht und der heutigen Praxis ist er ihnen natürliche Alimente zu reichen schuldig. 77 — 78. §. 1288. 149. §. 1288. a. 183 — 184.

*Adulterium, s. Ehebruch. Adulterium speciosum. XXIV. 1217. 103.

*Advokaten, können für ihre Klienten nicht Zeugschaft geben. XXII. 1177. 161. Sind in Ansehung der ihnen von denselben anvertrauten Geheimnisse zeugschaftsfrei. §. 1178. 169.

*Aediles, deren Wirkungskreis und Edicte. XX. 1106. 3 — 14. Plebejische und curulische Aedilen. 3. Entstehung der letztern. 5. Zum Amte der Aedilen gehörte auch die Besorgung des Getreidewesens. 3. XXXI. 1355. l. 381. ff. Diese hießen Cereales. XX. 1106. 3. XXXI. 1355. l. 387. Aediles alimentarii. XXVIII. 1290. d. 274. Aediles coloniarum et municipiorum konnten zu Vormündern bestellt werden, hatten aber das Privilegium der Excusation. XXXI. 1355. i. 284. ff. Unter Aediles schlechthin, werden gewöhnlich die municipales verstanden. 287. Die Aedilen in Rom konnten nicht zu Vormündern bestellt werden. 286 — 287. Philosophen, Rhetoren, Grammatiker und Aerzte waren von der Aedilität befreit. §. 1355. l. 369.

*Aedilitium edictum wegen der Mängel. XX. 1106. 14. Restituirter Text desselben. 15 — 19. Inhalt dieses Edicts. 19 — 35. Grund dieses Edicts. §. 1107. 37. Ausdehnung des Edicts auf alle Arten venaler Sachen. 38. Desgleichen auf alle dem Kaufe gleich

zu achtende Geschäfte. 39. Ausnahmen, wo das Edict nicht gilt. 40 — 46. Erfordernisse des Edicts in Rücksicht der Fehler. §. 1108. 47. 1) Daseyn eines nicht unbedeutenden Fehlers. ib. 2) Es muß ein verborgener Fehler seyn, den der Käufer weder wußte, noch bemerken konnte. 47 — 50. Auf wessen Wissenschaft kommt es an, wenn durch einen Stellvertreter gekauft wurde? 51 — 56. 3) Der Fehler muß schon zur Zeit des Contracts da gewesen seyn. 57 — 58. 4) Der Verkäufer muß den Fehler ausdrücklich anzeigen. §. 1109. 59. Unwissenheit entschuldiget ihn nicht. ib. §. 1107. 37. In wiefern befreit den Verkäufer die Uebereinkunft, daß er für keinen Fehler stehe? §. 1109. 59. Fehler, welche nicht edictsmäßig sind. §. 1112. 126. Ist der Unterschied zwischen Haupt- und Nebenfehler begründet? 131. §. 1111. 125. Das Edict kommt nicht nur wegen der Hauptsache, sondern auch wegen der Accessionen zur Anwendung. §. 1110. 60 — 62. Was hat der Verkäufer zu prästiren, wenn von einer verkauften universitas rerum einzelne Stücke fehlerhaft sind? 63. Anwendung des Edicts bei einem Mengekauf. 66. und 445. Entschädigung des Käufers nach dem Edict. §. 1111. 66. 1) Wenn auf Aufhebung des ganzen Contracts geklagt wird. 67. Verpflichtungen, welche hier eintreten A) auf Seite des Käufers: 1) Zurückgabe der Sache. 68. Was ist hiebei insonderheit Rechtens a) wegen der Accessionen? 68 — 69. b) Wegen der Früchte? 69. §. 1114. 166. c) Wegen des Gewinns? §. 1111. 71. 2) Die Sache muß unverdorben zurückgegeben werden. 71 — 74. Für welche culpa haftet der Käufer? 75. Deßfallsige Haftung seiner Erben. 77 — 78. Reiner Zufall wird nicht vertreten. 75. und 78. 3) Der Käufer muß die Sache von allen darauf gelegten Lasten befreien. 78. Deßfallsige Cautionsleistung. 79. B) Verbindlichketten des Verkäufers. 80. 1) Rückerstattung des Kaufpreises nebst Zinsen und allen Kosten, welche der Käufer beim Kaufe hatte, so fern sie nicht auf bloßer Freigebigkeit beruhen. ibid. Wie ist der Werth der Sache zu berechnen, wenn mehrere Sachen zugleich verkauft wurden, von denen nur eine wegen Fehlers zurückgegeben wird? 81 — 84. 2) In wie weit muß der Verkäufer dem Käufer die Verwendungen vergüten? 84. 3) In wie weit ist der Verkäufer zum Ersatz des Schadens verpflichtet, welchen der Käufer in Folge des Geschäfts, oder durch die Sache selbst erlitten hat? 86 — 94. 4) Der Verkäufer muß den Käufer von allen Verbindlichkeiten befreien, die er der Sache, oder des Geschäfts wegen übernehmen mußte. 94. In welchem Falle erlöschen die Verbindlichkeiten des Verkäufers? 95. C) Fälle, in welchem beide Theile einander zu gewissen Cautionen verpflichtet sind. 95 — 100. D) Ordnung, in welcher die gegenseitigen Verpflichtungen zu erfüllen sind. 100. E) Unterschied zwischen dem Käufer und Verkäufer in Rücksicht auf das Verhältniß der gegenseitigen Leistungen: 1) wenn eine unter der Gewalt eines Familienhaupts stehende Person eine Sache, die zu ihrem Peculium

gehört, verkauft, oder eine fehlerhafte Sache gekauft hat. 101—105. 2) Wenn der Käufer, oder wenn der Verkäufer seinen Verpflichtungen nicht nachkommt. 105 — 107. F) Rechtsverhältniß bei mehreren Interessenten: 1) wenn Mehrere die Sache gemeinschaftlich gekauft haben, oder der Käufer mehrere Erben hinterläßt. 108. 2) Wenn mehrere Einzelne eine Sache von Einem theilweise gekauft haben. 110. 3) Wenn von Mehreren eine Sache verkauft wurde. 110 — 111. 4) Wenn der verstorbene Verkäufer mehrere Erben hinterläßt. 111 — 113. II) Wenn auf Werthsminderung geklagt wird. §. 1111. 113. In welchem Fall kann dieß geschehen? ib. Wornach wird die Werthsminderung bestimmt? 114. In diesem kann hierauf mehrmals geklagt werden? ib. Vorzüge der Minderungsklage vor der Redhibitionsklage. 116. Freie Wahl des Käufers zwischen beiden Klagen. 117 — 125. III) Zuweilen kann auch auf Ersatz des Interesse geklagt werden. 117. Rechtsmittel des Verletzten. I) Einrede. §. 1113. 132. II) Klage 1) auf Contractsaufhebung; a) nach dem Civilrechte; α) actio emti. 133. β) actio ex stipulatu. ib. b) Nach dem Edict; α) actio redhibitoria. ib. Deren Selbstständigkeit. 134. Fälle, in welchen sie statt findet. 135. Deren Concurrenz mit der actio emti und Unterschied von derselben. 136 — 138. β) Actio in factum. 138 — 144. 2) Auf Werthsminderung; a) nach dem Edict, actio quanti minoris. 144. In welchen Fällen? 145. Deren Selbstständigkeit. 146. Concurrenz mit der actio redhibitoria. 145. §. 1111. 117 — 125. b) Nach dem Civilrecht, actio emti. §. 1113. 145. Ihr Verhältniß zur Edictsklage. 146. Kann sich der Verkäufer durch Zurücknahme der Sache und Herausgabe des Kaufgeldes von der Minderungsklage befreien? ib. 3) Auf Leistung des Interesse. 148. Sämmtliche Klagen gehen auf die Erben über. ib. Ausnahmen. 149. Unterschied der angeführten Klagen I) rücksichtlich deren Erneuerung. 149. Kann der Kläger die Minderungsklage fallen lassen, und die Redhibitorienklage anstellen? 151. II) In Ansehung der Dauer. 152. A) Wenn auf Rescission geklagt wird und zwar a) auf Zurücknahme der Sache wegen Fehlers derselben. 153. b) Wegen verweigerter Cautionsleistung, oder verweigerter Auslieferung der Zierrathen des verkauften Thiers. 154. c) Wenn blos auf Restitution des Kaufgelds geklagt wird. 155. B) Wenn auf Werthsminderung, oder Leistung des Interesse geklagt wird. ib. Sämmtliche Fristen werden utiliter berechnet. ib. Anfang der Verjährung dieser Klagen. 156 — 159. Muß das tempus utile bei der Redhibitorienklage quadruplicirt werden? 159. C) Ist die exceptio redhibitoria der Verjährung unterworfen? 161. Die angeführten Klagen haben statt, der Verkäufer mag die Fehler gewußt haben, oder nicht. §. 1114. 163. Einfluß dieses Unterschieds auf den Umfang seiner Verpflichtungen. ib. Wann fallen die Klagen weg? ibid.

Aeltern, s. Eltern.
*Aerarium, ehemaliger Unterschied desselben von fiscus und ratio privata Principis, bei den Römern. XXXI. 1355. a. 226. Dieser Unterschied hörte späterhin auf. 228. Aerarium Saturni. XXI. 1145. 308.
Aerzte, sowohl theoretische, als practische waren bei den Römern von Vormundschaften excusirt. XXXI. 1355. l. 326. u. 338. Bedingungen dieser Excusation. 362. und 399 — 400. Zahl der Aerzte, welche nach Verschiedenheit der röm. Städte bestimmt war. 358. Zu den Pflichtämtern und Lasten, von welchen Aerzte bei den Römern ebenfalls befreit waren, gehörte 1) die praefectura gymnasiorum. 369. 2) Die Aedilität. ib. 3) Das sacerdotium provinciae. 370. 4) Die Einquartierungslast. 377. 5) Das munus Sitoniae u. Elaeoniae. 379. 6) Richteramt. 390. 7) Legatio ad Principem. 392. 8) Es durften von ihnen selbst weder Rekruten gestellt, noch ihre Söhne conscribirt werden. 396 — 399.
Aestimatio, s. Schätzung.
Aestimatio litis, deren Ersatz kann der Litisdenunciat von dem Denuncianten nicht verlangen. XX. 1126. 417. Er muß sich deßhalb an seinen Vormann halten. not. 12. 418.
*Aetas, so viel als senectus. XXXII. 1356. b. 52. Aetas militaris bei den Römern. XXXI. 1355. m. 419 — 423. Aetas pupillaris, bezeichnet das Alter der Mündigkeit. §. 1353. a. 144. Aetas legitima, bezeichnet das Alter der Großjährigkeit. ib. Die Benennungen aetas perfecta, justa, matura, und statuta, werden auf die Mündigkeit sowohl als auf die Großjährigkeit angewendet. 144 — 145. Aetas firmata heißt das zur venia aetatis vorgeschriebene Alter. 153. Status aetatis, Beweis beim Streite hierüber. XXI. 1145. 304 ff. s. übr. Alter.
Affectus. XXIII. 1213. not. 9. 295.
Affines, s. Verschwägerte.
Affinitas, s. Schwägerschaft.
Affirmatores. XXXII. 1377. 403. Sie haften wie die Bürgen des Vormunds. 401. Jedoch erst nach diesen, und nur in sofern, als die Vermögensumstände des Vormunds dem Mündel gleich anfangs keine Sicherheit darboten. 405.
*Agnati, Begriff. XXIX. 1314. 326. Eintheilung in consanguinei und agnati schlechthin. 328. Agnati, als tutores legitimi nach dem ältern R. R. 325. Ausdehnung der cura agnatorum legitima auf einige Cognaten. §. 1315. b. 342. Justinianeisches Recht über die tutela agnatorum legitima. §. 1316. f. 396. Cura agnatorum legitima bei furiosis und prodigis. §. 1321. 470. XXXIII. 1390. d. 161. Grund, warum sie bei insanis, oder dementibus nicht statt hatte. §. 1392. a. 243. Der Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten wurde durch Justi-

nian sowohl in Absicht auf Erbfolge, als Tutel aufgehoben. XXIX. 1316. f. 396. XXXI. 1353. 143.
Agnatio. XXIII. 1209. 159.
Agnition der öffentlichen Urkunden. XXII. 1160. 33. §. 1163. 41.
Agnoscere liberos, Erklärung dieses Ausdrucks. XXVIII. 1285. 52.
Agonothesia. XXXI. 1355. k. 297.
*Album. XXXIII. 1390. a. 125.
*Alea. XXI. 1139. 162.
Alienatio, s. Veräußerung.
Alimentarii. XXVIII. 1290. d. 267. Aediles alimentarii. 274.
*Alimente, Begriff und Umfang. XXVIII. 1285. 52 — 57. XXXII. 1360. not. 52. 166. Sind auch Studirkosten darunter begriffen? XXVIII. 1285. 54. Imgleichen Prozeßkosten? 57. Die Größe der Alimente hat der Richter zu bestimmen. ib. Was ist hiebei zu berücksichtigen? 58. Eintheilung in alimenta civilia und naturalia. ib. Fälle, in welchen die Alimentationsverbindlichkeit wegfällt. 58 — 60. Geht sie auf die Erben über? 60. Die Alimentationspflicht erstreckt sich nicht auf Bezahlung der Schulden des Alimentars. 61. In der Regel muß sich jeder selbst ernähren. §. 1286. 62. Gegenseitige Alimentationspflicht der Ascendenten und Descendenten. 61. 1) Verbindlichkeit zur Alimentation der Kinder; A) auf Seite des Vaters. 62. 1) Rücksichtlich der legitimen Kinder. 63 — 68. Sie wird durch Ehescheidung nicht aufgehoben. XXVII. 1272. b. 103. 2) Rücksichtlich der unehelichen Kinder, a) nach den Grundsätzen des röm. Rechts. XXVIII. 1286. 68—77. §. 1288. 147 — 149. b) Nach den Grundsätzen des canon. Rechts und der Praxis. §. 1286. 77 — 78. §. 1288. 149. §. 1288. a. 183. Die Alimentationspflicht des Vaters setzt den Beweis der Vaterschaft voraus. §. 1287. 79. Unterschied hinsichtlich dieses Beweises 1) bei ehelichen Kindern. 79. ff. 2. Bei unehelichen Kindern. §. 1288. a. 184. ff. Während des Prozesses über die Legitimität des Kindes muß der Verklagte dessen Alimentation provisorisch übernehmen. §. 1287. e. 145. Unter welchen Voraussetzungen muß der Stuprator während des Prozesses die Kindesalimente interimistisch verabreichen? §. 1288. a. 204. Befreit die Einrede der mehreren Buhalter den Stuprator von der Alimentationsverbindlichkeit? 193 — 200. Anfang der Alimentationspflicht des Stuprators. 200. Dauer derselben. 204 — 206. Bestimmung der Größe dieser Alimente. 202 — 204. Die Erben des Stuprators treten in die Alimentationspflicht desselben ein. 207. Competenzwohlthat des Stuprators. 207. Haben sie auch dessen Erben? 208. Was ist Rechtens, wenn der Stuprator in Concurs verfällt? ib. B) Wer ist nächst dem Vater zur Alimentation der Descendenten verpflichtet? 1) Bei ehelichen. §. 1289. 209. ff. Reihenfolge der subsidiär Verpflichteten. 218 — 219. Im Falle der

allgemeinen Gütergemeinschaft werden die Kinder auf Kosten beider Eltern erzogen. 220. 2) Ist auch der Vater oder Großvater zur Alimentation des außerehelichen Kindes seines Sohnes oder Enkels verbunden, wenn das eigene Vermögen des Stuprators dazu nicht hinreicht? §. 1289. a. 221. Sind Pathen verpflichtet, die aus der Taufe gehobenen Kinder bedürfendenfalls zu ernähren? §. 1289. b. 230. II) Alimentation der Ascendenten. §. 1290. 232. III) Besteht unter Geschwistern eine Alimentationsverbindlichkeit? §. 1290. a. 235. §. 1290. b. 241. IV) Alimentationspflicht der Ehegatten. Die Frau kann vom Manne standesmäßige Alimente fordern, wenn sie auch nichts eingebracht hat. XXIV. 1223. 382. Die begüterte Frau muß dem Manne im Bedürfungsfalle dergleichen Alimente reichen. 392. In welchem Falle kann auch die geschiedene Ehefrau standesmäßige Alimente von dem Manne verlangen? XXVI. 1271. 475. Bei der immerwährenden Separation von Tisch und Bett hört die Alimentationsverbindlichkeit des Mannes auf. §. 1269. 466. Nicht aber bei der blos zeitigen. 471. Kann die Frau nach getrennter Ehe bis zur Zurückgabe der dos Alimente fordern? XXVII. 1276. c. 270. Die dos darf der Frau während der Ehe zur Selbstalimentation zurückgegeben werden. §. 1276. b. 248. Desgleichen, um bedürftige nahe Verwandte zu alimentiren. 258. Schenkungen unter Ehegatten, welche Alimentation bezwecken, sind gültig. XXVI. 1253. b. 29. Die Wittwe, welche durch erdichtete Schwangerschaft die bonorum possessio ventris nomine erschlichen hat, muß die genossenen Alimente vergüten. XXVIII. 1294. 354. V) Alimentationspflicht zwischen dem Patron und Freigelassenen bei den Römern. §. 1290. c. 251 — 262. VI) Von Alimentation des Kirchenpatrons. 262 — 267. VII) Der Vormund muß für die erforderliche Alimentation des Mündels sorgen. XXX. 1332. 217. Imgleichen der Curator, sofern dieß die Persönlichkeit des Curanden mit sich bringt. 222. Bestimmungen über die Alimente des Mündels. XXXII. 1360. 164. Mündelgüter dürfen zum Zwecke der nöthigen Alimentation des Mündels veräußert werden. XXXIII. 1384. 33. Rückständige Alimente haben kein Vorzugsrecht im Concurse. XXVIII. 1288. a. 208. Können gegebene Alimente zurück gefordert werden? §. 1290. e. 291 — 300. Verfahren in Alimentensachen, und deren Begünstigung. 288 — 291.

Alimentencontract. XXI. 1143. 220. s. Leibrentencontract.

Alimentensachen, Verfahren und Begünstigung. XXVIII. 1290. e. 288 — 291.

Allegatio causae, bei Excusation des Vormunds. XXXII. 1357. 81. §. 1357. a. 107.

Altentheil. XXVII. 1272. a. 94. Ist Gegenstand der Ehescheidungsstrafe. ib.

*Alter (aetas), Beweis des Alters eines Menschen. XXI. 1145. 303 — 312. Alter der Kindheit. XXX. 1337. 432. Alter der

Mündigkeit. XXIII. 1208. 142. XXXIII. 1404. d. 395. Nach altdeutschen Rechten. XXX. 1322. 36 — 45. Alter der Großjährigkeit. XXIX. 1321. 476. XXXI. 1353. a. 144. XXX. 1322. 47. Alter, welches zur Großjährigkeitserklärung erfordert wird. XXXI. 1353. a. 150 — 153. Bei der deutschen Geschlechtsvormundschaft kommt es auf kein gewisses Alter an. XXIX. 1301. 113. Erforderliches Alter zum Verlöbniß. XXII. 1192. 411—419. Zur Eheschließung. XXIII. 1208. 142 — 148. Zur Zeugschaft. XXII. 1177. 151. Zur Testamentszeugschaft. XXXIV. 1413. a. 313. Zur Testirfähigkeit. XXXIII. 1404. d. 395. ff. Zur Uebernahme einer Vormundschaft. XXIX. 1300. 67. Zur Todeserklärung bei Verschollenen. XXXIII. 1397. e. 288. Alter, bis zu welchem die Unterrichtskosten des Mündels berechnet werden sollen. XXXII. 1360. 172. Bis zu welchem Alter müssen uneheliche Kinder von ihrem Vater alimentirt werden? XXVIII. 1288. a. 205. Militärisches Alter bei den Römern. XXXI. 1355. m. 419 — 423.

*Alter (Senectus), befreiet nicht von der Zeugschaft, jedoch können alte Personen in ihrer Wohnung als Zeugen vernommen werden. XXII. 1178. 181 — 183. Ist kein Ehehinderniß. XXIII. 1208. 150 — 151. §. 1205. 139. Hohes Alter, als Excusationsgrund von der Vormundschaft. XXXII. 1356. b. 45. §. 1356. c. 55 — 58. Alter, welches bei den Römern von Municipalämtern, insonderheit vom Decurionat befreiete. 56.

Alter (Vetustas), dessen Einfluß auf die Beweiskraft bei Urkunden. XXII. 1158. 27. §. 1162. 40.

Alytarchia. XXXI. 1355. k. 298. §. 1355. l. 376.

Amentia. XXXIII. 1404. a. 358. s. übr. Blödsinn.

Amica. XXVIII. 1295. not. 14. 368. §. 1296. 416.

Amotio unter Ehegatten, s. Actio rerum amotarum.

*Amt (munus), römischer Begriff. XXIX. 1299. 40. Eintheilung in Ehren- und Pflichtämter. 41. Letztere waren entweder patrimonialia, oder personalia. ib. Gab es auch ein munus mixtum? not. 34. ib. Eintheilung der Aemter in munera civilia oder publica und privata. 42 — 43. In wiefern wird die Tutel ein munus publicum genennt? 43 — 48. Sie ist ein munus personale. 48. Ist die Befreiung von muneribus publicis ob numerum liberorum durch die Lex Julia et Papia Poppaea eingeführt worden? XXXI. 1355. 199 — 204. Das durch ein landesherrliches Privilegium erlangte jus liberorum bewirkte keine Befreiung von Pflichtämtern. 220. Priesterämter, welche bei den Römern von Pflichtämtern excusirten. §. 1355. k. 297. Künste und Wissenschaften, deren Ausübung und Lehre von muneribus civilibus befreite. §. 1355. l. 325. Veteranen waren von muneribus personalibus frei. §. 1355. m. 423 — 424. Zünfte, welche von Pflichtämtern befreiet waren. §. 1355. n. 448. Die Führung dreier Vormundschaften, welche von einer neuen Vormund-

schaft excusirt, befreite nicht von andern persönlichen Pflichtämtern. XXXII. 1356. 37. Ein siebenzigjähriges Alter befreite von dergleichen Pflichtämtern. §. 1356. b. 45. §. 1356. c. 55 — 58. Von dem Decurionat entschuldigte schon ein Alter von 55 Jahren. 56. Bei Ehrenämtern excusirte hohes Alter nicht. §. 1356. b. 53. In wiefern waren Schenkungen unter Ehegatten wegen Ehrenämtern erlaubt? XXVI. 1253. b. 14 — 27. Der Gouverneur einer Provinz durfte während seiner Amtsverwaltung keine Provinzialin heirathen. XXII. 1192. 419. Wer wegen seines Amts bei einem Prozesse interessirt ist, kann nicht als Zeuge zugelassen werden. XXII. 1177. 161.

Amtseid, befreiet vom Zeugeneid. XXII. 1181. 197.

*Amtsentsetzung bei Geistlichen, wegen Verletzung des Beichtsiegels. XXII. 1178. 175. Wegen Unterlassung des Aufgebots. XXIV. 1219. 320.

Amtsgeheimniß, darüber darf kein Zeugniß abgelegt werden. XXII. 1176. 145. Deßfallsige Befreiung vom Zeugniß bei Advokaten und Sachwaltern. §. 1178. 169. Bei Geistlichen hinsichtlich des Beichtsiegels. ib.

Amtshandlungen, Vermuthung für deren Legalität. XXII. 1185. b. 222.

Amtsperson, in wiefern deren Aussage allein vollständigen Beweis liefert. XXII. 1185. b. 222.

*Amtspflicht, wer muß den Beweis übernehmen, wenn darüber, ob sie erfüllt worden sey, gestritten wird? XXXII. 1380. 442.

Analphabeti, Begriff. XXXIV. 1406. e. 48. Form beim schriftlichen Privattestament solcher Personen. XXXIV. 1406. e. 47. §. 1415. a. 403. Verfahren bei deren gerichtlichen Testamenten. §. 1409. 190. Sie können bei einem schriftlichen Testamente nicht als Zeugen gebraucht werden. §. 1415. b. 421. Sind sie zur Uebernahme von Vormundschaften fähig? XXIX. 1301. a. 114. XXXII. 1356. d. 59. Bei Errichtung schriftlicher Contracte derselben, sind fünf Zeugen erforderlich. XXII. 1185. b. 219. Bei Personen, welche Geschriebenes nicht lesen können, leidet die Regel, daß die Anerkennung der Unterschrift einer Urkunde auch die Anerkennung ihres Inhalts in sich schließt, eine Ausnahme. §.1163. 52.

Anatocismus, Begriff. XXI. 1135. 115. Eintheilung in conjunctus und separatus. 116. Verbot des Anatocismus nach röm. Recht. 116 — 118. Er ist auch in Deutschland verboten. 119. Was wird beim Anatocismus vorausgesetzt? 119. Anatocismus ist nicht vorhanden 1) wenn die Person des Schuldners, oder Gläubigers durch Novation geändert wird. 119 — 123. 2) Wenn verfallene Zinsen capitalisirt werden. 123. Einwilligung des Schuldners bewirkt übrigens keine Ausnahme des Verbots. 124. Auch kommt hiebei nichts auf die Person des Gläubigers an. ib. Die Prüfung, ob ein Anatocismus vorliege, ist hauptsächlich dem rich-

terlichen Ermessen zu überlassen. 126 — 125. s. übr. Wucher.
Aneclogisti. XXX. 1333. a. not. 60. 266.
Angabe an Zahlungsstatt, s. Datio in solutum.
Angusticlavia. XXVI. 1253. b. 20.
*Animus donandi, wird bei einer ohne Schuldigkeit übernommenen Alimentation vermuthet. XXVIII. 1290. e. 297 — 300. Wirkung eines vom Ehemanne animo donandi geschehenen Empfangsbekenntnisses der dos. XXV. 1239. 258.
*Anklage, s. Accusatio.
*Ankläger, ob der von ihm als verdächtig angeklagte Vormund, nach erfolgter Freisprechung, mit einer Injurienklage gegen denselben auftreten könne? XXXI. 1351. b. 96.
Annahme an Kindes statt, s. Adoptio.
Annonae civiles. XXIV. 1217. not. 59. 143.
Annotationes, s. Aufzeichnungen.
Annularis. XXXIV. 1415. b. 425.
Annulation der Ehe. XXVI. 1260. 263. s. übr. Ehe.
Annulus signatorius s. sigillaritius. XXXIV. 1415. b. 426.
Annus, s. Jahr.
Anrüchtige, können weder Testaments- noch gerichtliche Zeugen seyn. XXXIV. 1413. a. 339.
Ansässigkeit, befreit bei der cura bonorum absentis von der Cautionsleistung nicht. XXXIII. 1397. b. 276.
Antestatus. XXXIV. 1413. 288.
Antidos. XXV. 1242. 311.
Antipherna. XXV. 1242. 293. u. 311.
An- und Zuwüchse, s. Accessionen.
Anvertraute Sachen, müssen im Falle der Gefahr vor den eigenen gerettet werden. XXX. 1334. a. 307. u. not. 68. ibid.
Anwachsungsrecht, s. Adcrescenzrecht.
Anwerbung, Begriff. XXII. 1190. 378. Unterschied vom Jawort. 386.
Anweisung, s. Assignation.
*Anwesenheit, s. Gegenwart.
Anzeige der Schwangerschaft, muß von der geschiedenen Ehefrau binnen dreißig Tagen nach der Ehescheidung gemacht werden. XXVIII. 1287. a. 89 — 90. Die Unterlassung dieser Anzeige ist dem Kinde unnachtheilig. §. 1287. b. 94. Wurde die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt, welcher noch unter väterlicher Gewalt stund, so muß die Wittwe ihre Schwangerschaft dem Großvater anzeigen, um sich gegen diesen die actio de partu agnoscendo zu sichern. §. 1287. c. 103. Prätorisches Edict, wodurch die Wittwe verpflichtet wurde, ihre Schwangerschaft den wegen der Erbschaft ihres verstorbenen Mannes Betheiligten binnen 30 Tagen anzuzeigen.

§. 1292. 315. Folge der Unterlassung. 317. Heutige Anwendbarkeit hievon. §. 1292. a. 319. Folgen einer fälschlichen Schwangerschaftsanzeige, wenn die Wittwe dadurch die bonorum possessio ventris nomine erlangt hat. §. 1294. 341.

*Apostaten, sind lege intestabiles. XXII. 1176. 145. XXXIV. 1407. a. 148. §. 1413. a. 338. Vergl. Christen.

*Apotheker, ob ihnen das Privilegium der Handelsbücher zustehe? XXII. 1166. 80.

Apparatus muliebris. XXIV. 1229. 434. s. übr. Ausstattung.

*Apparitores. XX. 1106. not. 33. 10.

*Appellation, hat in Alimentationssachen keine Suspensivwirkung. XXVIII. 1290. e. 290. In wiefern geht der Anspruch auf Evictionsleistung durch Unterlassung der Appellation verloren? XX. 1120. 270. Nach röm. Recht kann die Litisdenunciation auch noch in der Appellationsinstanz geschehen. §. 1124. 392. In wiefern konnte nach röm. Recht die Excusation des Vormunds im Wege der Appellation verfolgt werden? XXXII. 1357. 74—75. Heutzutage kann gegen das Decret, wodurch die Excusation verworfen wird, appellirt werden. §. 1357. b. 111.

Appellationsfrist, Berechnung ihres Anfangs. XXXII. 1357. a. 102—103. Läßt sich der Grundsatz des R. R., daß bei Abwesenden, bezüglich gesetzlich bestimmter Fristen, auf jede Tagreise zwanzig röm. Meilen gerechnet werden sollen, auch auf Appellationsfristen anwenden? 105.

Apronianum edictum. XX. 1106. 14.

Aquae libratores, waren von bürgerlichen Lasten und Pflichtämtern befreit. XXXI. 1355. l. 343.

*Arbiter, welche Richter im R. R. damit bezeichnet werden? XXI. 1145. 416.

*Arbitrium boni viri. XXV. 1237. 171. Merum arbitrium. 172. Arbitrium aquae pluviae arcendae. XXI. 1145. 416. Arbitrium rei uxoriae. XXVII. 1273. 119. Arbitrium tutelae. XXXII. 1361. 175. §. 1362. 181.

*Arca, h. das Patrimonialvermögen des Princeps. XXXI. 1355. c. not. 26. 240. Arca frumentaria. §. 1355. l. 381.

*Arcarii. XXXI. 1355. l. 381. Arcarii Caesariani. §. 1355. c. 240.

*Archiatri sacri palatii. XXXI. 1355. l. 340.

Archigallus. XXXI. 1355. k. 299.

Architecten, waren bei den Römern von bürgerlichen Lasten und Pflichtämtern befreit. XXXI. 1355. l. 343.

Archiv, öffentliches, ob den darin aufbewahrten Urkunden die Kraft öffentlicher Urkunden beigelegt werden könne? XXII. 1158. 26. Welche Beweiskraft haben Abschriften, die in Archiven gefunden werden? 27. §. 1162. 40.

Ἄρχοντες. XXXI. 1355. i. 279. XXXII. 1356. not. 41. 23.
*Arenarii. XXII. 1185. b. 256.
*Argentarien, ihnen waren Zinsen zu acht Procent gestattet. XXI. 1133. 90. Ihre Bücher galten für öffentliche Urkunden. XXII. 1166. 63.
*Arme, die Regel, daß derjenige, welcher wissentlich eine fremde Sache kauft, im Falle der Entwährung das Kaufgeld nicht zurückverlangen kann, leidet eine Ausnahme, wenn Sachen, die den Armen gehörten, widerrechtlich veräußert wurden. XX. 1118. 233. Nach der Praxis muß der Beklagte dem armen Kläger einen Prozeßkostenvorschuß leisten, wenn dieser die Vermuthung einer gerechten Sache für sich hat. XXVIII. 1287. f. 146 — 147. Verpflegung armer Mündel. XXXII. 1360. 173.
Armenanstalten, öffentliche, bei den Römern. XXVIII. 1290. d. 267. ff.
*Armuth, macht den Vormund nicht suspect. XXXI. 1349. 78. Sie excusirt von angetragener und bereits übernommener Vormundschaft. XXXII. 1356. a. 37. Was wird hier unter Armuth verstanden? 40. Bei verbesserten Vermögensumständen hört dieser Excusationsgrund auf. 42. Eingetretene Armuth berechtiget zum Rücktritt vom Ehegelöbniß. XXIII. 1203. 108. Wegen Verarmung des Ehemannes kann die dos und die donatio propter nuptias von der Frau während der Ehe zurückgefordert werden. XXV. 1242. 300. XXVII. 1276. a. 243. Kommt er wieder zu Vermögen, so fällt die dos mit allen Rechten an ihn zurück. §. 1276. b. 266. Beweis der Verarmung. §. 1276. a. 245.
*Arrest, dessen ungerechte Anlegung auf fremde Gelder verpflichtet zu deren Verzinsung. XXI. 1130. 46. Auf Alimente findet kein Arrest statt. XXVIII. 1290. e. 290.
Arrha sponsalitia. XXIV. 1226. 392. s. über Mahlschatz.
*Arrogatio, Begriff und Unterschied von Adoptio. XXIII. 1215. 394. Nur aus ihr entsteht das Ehehinderniß der legalen Verwandtschaft. 396. Deßfallsige Eheverbote. 398 — 415. §. 1212. 274 — 275. Zur Arrogation des Pupillen ist die Auctorität des Tutors erforderlich. XXX. 1332. 220. Desgleichen bei Minderjährigen der Consens des Curators. 223. §. 1342. 473. Sind mehrere Vormünder vorhanden, so müssen sie alle ihre Zustimmung geben. §. 1336. 357. Durch Arrogation des Mündels wird die Vormundschaft beendiget. XXXI. 1353. 133. Nicht aber durch Arrogation des Vormunds 134. Ausnahmen bei der tutela legitima nach dem ältern R. R. 137. Nach dem neuern R. R. fällt auch diese Ausnahme weg. 143.
Ars ludicra XXVIII. 1296. 407.
Arzneien gehören zu den Alimenten. XXVIII. 1285. 52. XXXII. 1360. not. 52. 166.
*Arzt, s. oben Aerzte.

As XXI. 1131. 81. Usurae asses. ib.
*Ascendenten, ist die Ehe mit Descendenten nach R. R. ohne Unterschied des Grades verboten. XXIII. 1213. 304. Desgleichen nach canon. Recht. 352. Bestimmungen des mosaischen Rechts hierüber. XXIV. 1218. b. 232. Die Freigebigkeitsbeschränkung, welche im Falle der Wiederverehelichung, zum Vortheil der aus der vorigen Ehe vorhandenen Kinder, für den überlebenden Ehegatten eintritt, erstreckt sich auf alle Ascendenten, ohne Unterschied des Grades und Geschlechts. §. 1217. 147. Wer ist unter den väterlichen Ascendenten bei der dos profectitia begriffen? XXV. 1231. 53. Gegenseitige Alimentationspflicht zwischen Ascendenten und Descendenten. XXVIII. 1286. 61. Welche Ascendenten sind nächst dem Vater zur Alimentation der Descendenten verbunden? §. 1289. 209. Alimentation der Ascendenten von Seite der Descendenten. §. 1290. 232. Mütterliche Ascendenten haben nicht das Recht der testamentarischen Tutel. XXIX. 1306. 216.
Asiarchia. XXXI. 1355. K. 376.
Assecuranz, im allgemeinen Sinn. XXI. 1141. 201. Eintheilung in Assecuranz zu Lande und Assecuranz zur See. 202. Letztere heißt Assecuranz im engeren Sinn. ib. Unterschied zwischen dem Seeassecuranzgeschäft und dem foenus nauticum. 201. Der Assecuranzvertrag muß schriftlich errichtet werden. 203. Belohnung des Assecuranten, deren Größe und Eigenschaft. ib. Auf wie lange haftet der Assecurant, wenn über die Zeit der Gefahr nichts bestimmt ist? 204. Umfang seiner Haftung. ib. Verschiedene Wege zum Zweck der Entschädigung des Versicherten. 205. Wie wird der Werth der Waaren bestimmt? 206. Reassecuranz. ib. Rechtsverhältniß bei derselben. ib. Der Versicherte muß den Unglücksfall und sein Risico beweisen. 207. Sind Seeassecuranzen schon bei den Römern vorgekommen? 207 sq.
Assessores, s. Adsessores.
Assignare, bedeutet zuweilen so viel als subscribere. XXX. 1339. not. 18. 455.
*Assignation, von Bestellung einer dos durch dieselbe. XXV. 1237. 197.
Athletae, verschiedene Bedeutung. XXXI. 1355. m. 407 u. 409. Deren Begünstigungen. 408.
Atteſt, s. Zeugniß.
Auction, s. Versteigerung.
Auctionalia. XXXIII. 1386. 49.
Auctionariae tabulae. XXXII. 1373. not. 68. 327. XXXIII. 1386. 50.
*Auctor, im eigentlichen Sinn h. derjenige, welcher in Folge der Uebertragung eines Rechts auf einen Andern, demselben im Evictionsfalle entschädigen muß. XX. 1116. 178. Auctor secundus. ib. Fälle, in welchen der Auctor zur Evictionsleistung nicht verbunden

ist. §. 1118. 227. §. 1120. 268. Kann ihm die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung durch Vertrag erlassen werden? §. 1121. 295. In der Regel muß dem auctor der Streit verkündet werden. §. 1124. 388. Ausnahmen. 398—404. Was heißt auctorem laudare? §. 1125. 407. Die Litisdenunciation muß dem unmittelbaren Auctor geschehen. 409. Wann kann sie auch sogleich dem entferntern Auctor geschehen? 409. §. 1127. 425—426. Bei mehreren Auctoren, oder mehreren Erben eines Auctors muß die Streitverkündung an alle geschehen. §. 1125. 409—410. In der Regel muß der Streit dem Auctor selbst verkündet werden. 412. Mehrere Auctoren haften pro rata. §. 1127. 422. Fälle, wo sie solidarisch haften. 424—425. s. übr. Evictionsleistung, Litisdenunciation. Im ältern R. R. sind die Benennungen tutor und auctor gleichbedeutend. XXIX. 1298. a. 10. §. 1302. a. 145.

*Auctoramentum. XXXIII. 1390. 107.

Auctorari. XXXIII. 1390. 103. u. 106—112.

Auctoratio. XXXIII. 1390. 107.

Auctoratus. ibid.

Auctoritas, verschiedene Bedeutung dieses Ausdrucks. XXX. 1337. 424. XX. 1116. 179. u. 181. Instrumentum auctoritatis. §. 1116. not. 52. 181. Auctoritatem defugere. 182.

Auctoritas tutoris, Begriff. XXX. 1337. 424—428. Sie ist ein Ausfluß der potestas des Tutors. §. 1332. 215. In ihr liegt das unterscheidende Merkmal zwischen Tutel und Curatel. XXIX. 1298. a. 8. XXXIII. 1390. 101 ff. Die auctoritas tutoris ist 1) eine civilrechtliche Handlung, welche alle Eigenschaften eines actus legitimi hat. XXX. 1337. 428. 2) Sie tritt erst dann ein, wenn der Pupill über sieben Jahre alt, und gegenwärtig ist. 431. XXIX. 1298. a. 14. Wie ist es hinsichtlich der Handlungen, welche Mitwirkung des Pupillen erfordern, zu halten, wenn er noch Kind ist? XXX. 1337. 435. Welche Handlungen kann der Vormund nur unter Mitwirkung des Pupillen vornehmen, und welche ohne denselben, wenn der Pupill nicht mehr Kind ist? 436—439. Hängt es bezüglich der letztern von der Willkühr des Vormunds ab, allein zu handeln? 439—440. In welchen Fällen ist die auctoritas tutoris nothwendig? §. 1338. 440. Dahin gehören auch Ehegelöbnisse. XXIII. 1197. 58. Fälle, wo der Pupill ohne Auctorität des Tutors verbindlich wird. XXX. 1338. 446—447. Fälle, wo die auctoritas tutoris nicht nöthig ist. 447. Welche Wirkung haben zweiseitige Verträge, welche der Pupill ohne Beitritt des Vormunds eingeht? 448. Gesetzliche Form bei der interpositio auctoritatis. §. 1339. 449. Folgen deren Vernachläßigung. 460. Der Vormund kann seine Auctorität nicht zu einem Geschäft ertheilen, das ihm selbst zunächst, oder die seiner potestas unterworfenen Personen, angeht. §. 1340. 461. Einfluß der auctoritas auf die eigenen Rechtsverhältnisse des Vormunds.

§. 1341. 466 — 468. Kann er zur Auctoritätsertheilung gezwungen werden? 469. Folgen dessen Weigerung. 469 — 470. Ergänzung der Auctorität durch die Obrigkeit. 469. Verhältniß bei mehreren Vormündern, bezüglich der Auctorität. 470. Kann sie auch der Ehrenvormund interponiren? XXIX. 1304. 184 — 190. XXX. 1341. 470. XXXIII. 1390. 102 — 116. Unmündige können auch nicht unter Auctorität des Vormunds testiren. §. 1404. d. 395 — 396. Unterschied des Consenses der Curatoren von der auctoritas tutoris. XXIX. 1298. a. 10 — 12. XXX. 1342. 473. Ist dieser Unterschied noch jetzt praktisch? §. 1343. 476. Wirkung der auctoritas tutoris. §. 1344. 480.

Auctorschaft einer Urkunde, deren Beweis. XXII. 1160. 33.

Audientes. XXIII. 1215. b. 431.

*Auditorium Principis. XXXI. 1355. d. 242. XXXIV. 1408. 173.

Auditus, Zeugen de auditu beweisen in der Regel nichts. XXII. 1185. 207.

Aufgebot, kirchliches, Begriff. XXIV. 1219. 312. Dessen Einführung. 113. Von wem, wie oft und wo dasselbe zu geschehen habe. 315 — 316. Dabei ist eine genaue Bezeichnung der Verlobten nothwendig. 321. Wirkung des Aufgebots. 316 — 318. XXIII. 1204. 111. Dispensation vom Aufgebote. XXIV. 1219. 318 — 319. Folgen der eigenmächtigen Unterlassung des Aufgebots. 319 — 320. Bei Wiedererneuerung einer geschiedenen Ehe muß das Aufgebot erneuert werden. 319. XXVI. 1271. 479.

Aufgeld, übermäßiges beim Darlehn, ist für Wucher erklärt. XXI. 1136. 139.

Auffagung, einseitige, bei Ehegelöbnissen. XXIII. 1203. 96 — 109.

Aufsatz, schriftlicher, s. Scriptur.

Aufseher kirchlicher Administrationen, gegen diese findet die subsidiarische Klage statt, welche gegen die Obervormundschaft gegeben ist. XXXII. 1380. 442.

*Auftrag, s. mandatum.

Aufzeichnungen der Eltern in Familiensachen, deren Beweiskraft. XXII. 1158. 29. §. 1159. 33. Blose Aufzeichnungen im Ausgabebuch des Alimentengebers über Alimente, welche er ohne Verbindlichkeit gereicht hat, entkräften die Vermuthung für den animus donandi nicht. XXVIII. 1290. e. 297.

Aurifices waren bei den Römern von bürgerlichen Lasten und Pflichtämtern befreit. XXXI. 1355. l. 343.

Ausfertigung, s. Ausstattung.

Ausgaben, welche der Vormund aus dem Mündelvermögen bestreiten darf. XXX. 1333. 229. Welche Ausgaben dem Käufer im Redhibitionsfalle von dem Verkäufer ersetzt werden müssen. XX. 1111. 80.

Auslagen wegen der Vormundschaft müssen dem Vormunde mit Zinsen

ersetzt werden. XXXII. 1371. a. 271—277. Welche Auslagen im Falle der Redhibition dem Käufer vom Verkäufer erstattet werden müssen? XX. 1111. 84. Vergl. auch Kosten, Verwendungen.
Ausland, das von einem Inländer im Auslande nach vaterländischer Form errichtete Testament ist, wenn diese Form von der im Dispositionsorte eingeführten abweicht, zwar in seinem Vaterlande, aber nicht im Auslande von Wirksamkeit. XXXV. 1419. 36.
*Ausländer, waren nach röm. Recht testirunfähig. XXXIV. 1407. 63. In Deutschland findet in Absicht auf das Recht zu testiren kein Unterschied zwischen Einheimischen und Ausländern statt. 64. In wiefern ist das von einem Ausländer nach den am Aufenthaltsorte geltenden Gesetzen errichtete Testament in seinem Vaterlande gültig? XXXV. 1419. 38.
Ausleihung der Mündelgelder, s. Mündelgelder.
Ausrichtung s. Ausstattung.
*Ausstattung, Begriff und Unterschied vom Heirathsgut. XXIV. 1229. 434. Wegen der Ausstattung hat die Frau gleiche Rechte, wie bei der dos. ib. Verbindlichkeit des Stuprators zur Ausstattung der Geschwächten. XXVIII. 1288. 150. Fälle, wo sie wegfällt. 156—163. Diese Ausstattung ist keine wahre dos. 180. S. das Weitere unter Stuprator.
Aussteuer, als Benennung der dos. XXIV. 1229. 430. XXV. 1242. not. 31. 310. Im eigentlichen Sinn wird darunter die Ausstattung verstanden. XXIV. 1229. 434.
Authentica. (Urschrift.) XXII. 1157. 10.
Authenticität einer Urkunde. XXII. 1159. 30. Deren Beweis. §. 1160. 33.
Avanture, Geldanleihe auf große Avanture. XXI. 1141. 217.
*Aversionalkauf, hiebei zieht die Redhibition der einen Sache auch die der andern nach sich. XX. 1110. 66. u. 445. Beim Aversionalkauf begründet die Entwährung jeder einzelnen Sache einen Anspruch auf Evictionsleistung. §. 1117. 218—223. §. 1122. 364. Der Käufer hat hier statt der actio ex stipulatu, die actio ex emto. §. 1118. 236. In wie weit kann beim Aversionalkauf wegen der einer einzelnen Sache drohenden Eviction das Kaufgeld retinirt werden? §. 1123. 372.

## B.

Baarschaften der Pflegbefohlenen, Pflicht des Vormunds in Ansehung derselben. XXX. 1334. b. 311. §. 1334. c. 326. s. übr. Mündelgelder.
Bäckerinnungen zu Rom und Constantinopel, deren Privilegien. XXXI. 1355. n. 461—467.

*Bagatellsachen, in solchen werden die Zeugen blos auf Handgelübde vernommen. XXII. 1181. 198.
Bancobuch, bei Kaufleuten, kann in der Regel nicht zum Beweise gebraucht werden. XXII. 1166. 71.
Banna matrimonialia. XXIV. 1219. 312.
Banquerout, dessen Einfluß auf die Beweiskraft der Handelsbücher XXII. 1166. not. 8. 68.
Banquiers, dürfen acht Procent Zinsen nehmen. XXI. 1133. 90. Sie haben das Privilegium der Handelsbücher. XXII. 1166. 80. Das Handelsbuch des Banquiers, mit dem man im Verkehr stund, wird als gemeinschaftliche Urkunde angesehen. §. 1157. 24.
*Barbari, darunter wurden alle diejenigen verstanden, welche keine Unterthanen des röm. Reichs waren. XXIV. 1216. d. 44. Eheverbot zwischen Römern und Barbaren. 43—46. Den Barbaris war das Recht zu testiren versagt. XXXIV. 1407. 63—64.
Barbaricarii. XXXI. 1355. l. not. 22. 345.
*Bauern, aus dem ihnen gegebenen Darlehn durften nach R. R. blos vier Procent Zinsen genommen werden. XXI. 1133. 93. Nach deutschen Rechten sind fünf Procent gestattet. 101.
Beabschiedung der Soldaten, s. Abschied.
*Beamte, öffentliche, haben in ihren Amtsgeschäften die Vermuthung eines legalen Verfahrens für sich. XXII. 1185. b. 222. Deren Zeugniß in Amtssachen beweist vollständig. ib. Wem liegt der Beweis ob, wenn ein Beamter der Amtsvernachläßigung beschuldiget wird? XXXII. 1380. 442.
*Bedingung, deren Wirkung bei Verlöbnissen. XXIII. 1195. 3—16. Das ältere, wenn auch bedingte Verlöbniß, geht dem spätern, unbedingten vor. §. 1204. 113. Der Schließung einer Ehe kann keine Bedingung beigefügt werden. §. 1195. 7. u. 13. Nach der Lex Julia et Papia Poppaea war die einem Vermächtniß oder der Erbeinsetzung beigefügte Bedingung der Viduität unwirsam. XXIV. 1217. 101. Modifikation durch die L. Julia Miscella. 106. Justinians Verordnungen hierüber. 107—108. Wirkung einer solchen Bedingung nach justinianeischem Recht. 174—182. Der verwittibte Ehegatte verliert durch Wiederverheirathung das, was ihm vom verstorbenen Gatten, oder einem Dritten, unter der Bedingung, sich nicht wieder zu verheirathen, gegeben, oder hinterlassen worden ist. 169—174. Bei einem unter der Bedingung zu heirathen hinterlassenen Vermächtniß, wird die Bedingung für erfüllt erachtet, so bald die Ehe geschlossen ist, wenn auch das Ehebett noch nicht beschritten wurde. §. 1222. 372. Der Vater muß, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, wegen der den erstehelichen Kindern von einem Dritten bedingt ausgesetzten Legate, oder Fideicommisse, welche er auszuzahlen hat, Caution leisten. §. 1217. 185—188. Erbeinsetzungen und Vermächtnisse können von einer Casualbedingung, ingleichen von einer in die Willkühr eines Dritten

gesetzten Potestativbedingung abhängig gemacht werden. XXXIII. 1406. 443 ff. Wird eine bedingt legirte Sache von dem Erben pendente conditione verkauft, so kann sie der Legatar, wenn die Bedingung eingetreten ist, vom Käufer abfordern und der Verkäufer muß diesem das Kaufgeld restituiren. XX. 1118. 231. Das foenus quasi nauticum kann auch eine Potestativbedingung zum Gegenstand haben. XXI. 1139. 158. Die Dativtutel darf nicht unter einer Bedingung bestellt werden. XXIX. 1319. 466. Ausnahme bei der interimistischen. XXXI. 1353. c. 158. Die testamentarische Tutel kann unter jeder möglichen Bedingung bestellt werden. XXIX. 1306. 221. XXXI. 1355. h. 265. Pendente conditione muß ein Interimsvormund bestellt werden. XXIX. 1313. a. 321. Die auctoritas tutoris kann nicht unter einer Bedingung interponirt werden. XXX. 1339. 455. Bei dem Consens des Curators ist eine Bedingung zulässig. §. 1342. 474. s. übr. Conditio im ersten Theil des Registers. S. 169 — 173.

Beeidigung der Zeugen. XXII. 1181. 191. Der Vormünder. XXX. 1329. 157.

Beerdigungskosten, s. Begräbnißkosten.

*Befehl, s. Jussus.

Beglaubigung der Abschriften, was dazu erfordert wird. XXII. 1162. 38. Beweiskraft beglaubter Abschriften. 37. Unbeglaubte haben in der Regel keine Beweiskraft. 39. Ausnahmen. 39 — 41.

*Begräbnißkosten, muß bei außerehelichen Kindern der Stuprator tragen. XXVIII. 1288. a. 206.

Beichte, geistliche Verwandtschaft durch dieselbe nach dem ältern canon. Recht. XXIII. 1215. b. 435. Diese Verwandtschaft wurde durch das concilium Tridentinum aufgehoben. 441.

Beichtsiegel, Begriff. XXII. 1178. 170. Darf vom Geistlichen nicht verletzt werden. §. 1176. 145. §. 1178. 169. Grund und Ursprung der Unverletzlichkeit des Beichtsiegels. 170 — 174. Der Geistliche darf das, was ihm unter dem Siegel der Amtsverschwiegenheit anvertraut wurde, Niemanden, auch nicht der Obrigkeit anzeigen. 174. Strafe der Verletzung des Beichtsiegels. 175. Der Geistliche kann wegen dessen, was ihm in der Beichte eröffnet wurde, nicht zum gerichtlichen Zeugniß aufgefordert werden. ib. Wie weit erstreckt sich die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels nach den Grundsätzen der Katholiken? 176. Nach denen der Protestanten? 177.

Beilbrief. XXI. 1142. 218.

Bekenntniß des Mannes über den Empfang der dos. XXV. 1239. 247. ff. XXVII. 1278. 337 — 347. s. auch Geständniß.

*Beklagter, muß den factischen Grund seiner Einreden beweisen. XXI. 1145. 339. ff. Die zum Beweise der Einreden nöthigen Urkunden muß ihm der Kläger ediren. XXII. 1171. 118. Ist er dem Kläger zur Urkundenedition verbunden? 122. Dem armen Be-

klagten, welcher die Vermuthung eines gerechten Streits für sich hat, muß der Kläger einen Prozeßkostenvorschuß leisten. XXVIII. 1257. f. 146.

Beleidigung, s. Injurie.

Benedictio, welche nach canon. Recht bei der zweiten Ehe nicht wiederholt werden soll. XXIV. 1217. 182 — 184. Benedictio sacerdotalis, s. Trauung.

Beneficium cedendarum actionum, kann von dem verurtheilten Vormund, behufs seines Regresses an den Mitvormund, in Anspruch genommen werden. XXX. 1336. a. 368. In welchem Falle macht er sich dieser Wohlthat verlustig? 384. Diese Wohlthat steht auch dem wegen Rückgabe der dos belangten Ehemann zu. XXVII. 1279. 353 — 354.

*Beneficium competentiae, wegen versprochener dos, steht dem Schwiegervater und der Frau zu, aber keinem extraneus. XXV. 1237. 187. In wiefern genießt der Schwiegervater diese Wohlthat? 187 — 193. Bei der alten actio ex stipulatu auf Zurückgabe der dos fand das beneficium competentiae nicht statt. XXVII. 1273. 139. Wohl aber bei der actio rei uxoriae. 152. Bei der actio ex stipulatu de dote restituenda nach dem neuern R. R. wurde das beneficium competentiae beibehalten. 163. Es steht zu 1) dem Ehemanne. §. 1279. 352. Mit welcher Wirkung? 353. Unter welcher Bedingung? §. 1279. a. 363. Er genießt diese Wohlthat, so wie die Ehe geschlossen ist. XXIV. 1222. 372. Der Verzicht desselben hierauf ist ohne Wirkung. XXV. 1245. 351. XXVII. 1279. 361. Gegen wen kommt dem Ehemann das beneficium zu statten? 360. Er muß wegen der Nachzahlung des Restes Caution leisten. 361. Was ist Rechtens, wenn der Richter aus Unwissenheit des Rechts den Mann auf das Ganze verurtheilt hat? 361 — 363. In wiefern steht diese Rechtswohlthat dem Defensor, oder Procurator des Mannes zu? 360. Die Bürgen und Erben desselben haben sie nicht. 359. Ausdehnung der Rechtswohlthat auf alle Contracte des Mannes mit der Frau. 352. Ausser dem Manne steht dieselbe 2) dessen Kindern zu, wenn sie als Erben desselben de dote belangt werden. §. 1279. b. 365. Aus welchem Grunde? 366. Desgleichen 3) dem Vater des Ehemannes. ib. Alle diejenigen Personen, denen das beneficium competentiae wegen Restitution der dos zusteht, dürfen das, was sie andern Gläubigern schulden, nicht in Abzug bringen. 367 — 373. Der Stuprator genießt wegen der Alimentenschuld die Wohlthat der Competenz. XXVIII. 1288. a. 207. Steht sie auch seinen Erben zu? 208. Wird ein filiusfamilias, nach erfolgter Emancipation, aus einer Tutel wegen dessen belangt, was er während der väterlichen Gewalt als Vormund gethan hat, so kommt ihm die Competenzwohlthat zu statten. XXXII. 1367. 233. Der Donatar hat allein das Recht, bei Berechnung der ihm zustehenden Competenz

seine übrigen Schulden abzuziehen. XXV. 1237. 192. XXVII. 1279. b. 369. Grund hievon. 372. Die Competenzwohlthat ist höchst persönlich und erstreckt sich weder auf Bürgen, noch Erben des Schuldners. §. 1279. 359. Durch dolus geht sie verloren. XXV. 1237. 188. XXVII. 1279. a. 363. Bei der actio rerum amotarum ist sie ausgeschlossen. XXVIII. 1284. e. 36.

*Beneficium divisionis, der mehreren Vormünder bei ungetheilter Vormundschaft. XXX. 1336. a. 362. Wirkung dieser Wohlthat. 363. Wann fällt sie weg? 364 ff. Auch im Falle eines dolus, oder einer contumacia? 385. Den mehreren Bürgen des Vormunds steht diese Wohlthat nicht zu. XXXII. 1376. 391. Steht sie den Mitgliedern des Vormundschaftsgerichts zu? §. 1380. 440.

*Beneficium excussionis s. ordinis, der mehreren Vormünder bei ungetheilter Vormundschaft. XXX. 1336. b. 387. Unter welchen Bedingungen findet diese Wohlthat statt? 389 — 401. Wann fällt sie weg? 401 — 403. Wie ist es, wenn die Vormünder die Verwaltung selbst unter sich getheilt haben? 402. Beneficium excussionis der Bürgen des Vormunds. XXXII. 1376. 382 — 390. Haben die Mitglieder des Vormundschaftsgerichts diese Wohlthat? §. 1380. 440.

Beneficium inventarii, dadurch wird die Nothwendigkeit der Auctoritätsinterponirung des Vormunds bei einer Erbschaftsantretung des Pupillen nicht beseitiget. XXX. 1338. 444.

Beneficium ordinis, s. Beneficium excussionis.

Beredsamkeit, die Lehrer derselben werden in den röm. Gesetzen Sophistae, Rhetores und Oratores genannt. XXXI. 1355. l. 328 — 338. Sie waren von der Vormundschaft excusirt. 326. Pflichtämter und Lasten, von denen sie sonst noch befreiet waren. 369 — 399. Bedingungen, unter welchen sie diese Immunitäten genossen. 362. und 399 — 400. Zahl, welche für die Lehrer der Beredsamkeit, nach Verschiedenheit der röm. Städte, festgesetzt war. 358.

*Bereicherung. Niemand soll sich mit dem Schaden des Andern bereichern. XXI. 1130. 47. Schenkungen, welche den Geber nicht ärmer, oder doch den Empfänger nicht reicher machen, sind unter Ehegatten nicht verboten. XXVI. 1253. b. 9. ff. Fälle, in welchen der beschenkte Ehegatte nicht als bereichert angenommen wird. 27. ff. Bereicherung erzeugt für den Pupillen eine obligatio naturalis, auch ohne Auctorität des Vormunds. XXX. 1338. 447. §. 1339. 461. Dieß gilt auch bei Geschäften, welche der Vormund mit dem Pupillen allein geschlossen hat. §. 1340. 463. Was ist Rechtens, wenn der Mündel durch dolus oder culpa des Vormunds bereichert wurde? XXXI. 1346. 21. und 27. Bei Vindication eines ungültig veräußerten Mündelguts muß der Mündel das Kaufgeld nebst Zinsen in so weit vergüten, als er dadurch bereichert wurde. XXXIII. 1388. 66 — 70. Delictsklagen auf Schadensersatz gehen gegen die Erben ohne Rücksicht, ob sie durch das Delict ihres Erblassers bereichert

worden sind, in so weit, als die Erbschaft hinreicht. XXXII. 1374. 358.

Bergbaustrafe, der hiezu Verurtheilte wurde nach dem ältern röm. Recht ein servus poenae. XXVI. 1254. d. 161. XXXIV. 1407. 86.

*Beschädigungen, davor muß der Vormund die Sachen des Mündels bewahren. XXX. 1334. a. 306. s. übr. Schaden.

Beschimpfung, s. Injurie.

Beschlag, s. Arrest.

Beschreibung, in wiefern die unrichtige des Erben der Gültigkeit des Testaments schade? XXXIII. 1405. 421.

Besiegelung des Testaments, s. Untersiegelung.

*Besitz, dessen Einfluß auf die Beweislast beim Streite über den Status eines Menschen. XXI. 1145. 278. 314. 331. und 348. Der Tutor kann für den Pupillen Besitz, ohne dessen Wissen, erwerben. XXX. 1337. 438. Bei Schenkungen unter Ehegatten hat der Beschenkte den wahren juristischen Besitz an der geschenkten Sache, so lange die Schenkung nicht widerrufen wird. XXVI. 1256. a. 178. Selbst verschuldeter Verlust des Besitzes schließt den Anspruch auf Evictionsleistung aus. XX. 1120. 270—274. Fälle, wo diese Folge auch ohne Verschuldung des Besitzers eintritt. 275—277. Die ignorantia facti proprii ist unschädlich, wenn es dem Verlust des Besitzes gilt, so lange noch kein Dritter den Besitz ergriffen und die Sache usucapirt hat. XXII. 1186. 296.

*Besitzer, Unterschied zwischen dem bonae und malae fidei possessor in Ansehung der zu restituirenden Früchte. XXXIII. 1388. 66. XXI. 1138. 149. Die Rechte wegen Restitution der dos können von der Frau gegen jeden dritten Besitzer geltend gemacht werden. XXVII. 1275. 232—233.

*Bestätigung, ist gerichtliche bei einfachen Eheverträgen erforderlich? XXV. 1247. 379. In wiefern ist sie bei der donatio propter nuptias nöthig? §. 1242. 296. In wiefern bei Schenkungen? XXVI. 1257. a. 206—214. Die bloße gerichtliche Bestätigung, ohne Beobachtung der übrigen gesetzlichen Vorschriften, reicht zur Gültigkeit der Veräußerung bei Mündelgütern nicht hin. XXXIII. 1386. 48. Kann eine ohne richterliches Decret geschehene Veräußerung des Mündelguts durch landesherrliche Bestätigung gültig werden? §. 1389. 97. Bestätigung der Vormünder, s. Vormundsbestätigung. Vergl. übr. Confirmatio im Registerband I. S. 174.

*Bestechung, macht zur Zeugschaft untüchtig. XXII. 1176. 145. Die wegen Verbrechens der Bestechung Verurtheilten sind zur Testamentszeugschaft unfähig. XXXIV. 1413. a. 323. ff. Das Verbrechen der Bestechung ist infamirend. 334. Wer eine Vormundschaft durch Bestechung zu erhalten sucht, muß von deren Verwaltung ausgeschlossen werden. XXIX. 1301. 84. XXXI. 1348. 50. Ein Vormund, welcher Sachen des Mündels zwar in legaler Form ver-

kauft, aber durch Bestechung dem Käufer zu wohlfeil überläßt, kann als suspect abgesetzt werden. §. 1348. b. 70. Eine durch Bestechung erlangte Befreiung von der Vormundschaft ist ungültig. XXXII. 1357. b. 112.

Betrug, s. Dolus.

*Betrunkene, im hohen Grade, können in diesem Zustande kein gültiges Ehegelöbniß schließen. XXII. 1192. 421. Imgleichen nicht gültig testiren. XXXIII. 1404. a. 360. s. auch Trunkenheit.

Bevollmächtigter, s. Mandatarius, Procurator.

Bewedemen. XXV. 1243. 320.

*Beweggrund, Einfluß des Irrthums hierin auf die Gültigkeit einer letztwilligen Verordnung. XXXIII. 1405. 423.

*Beweis, Beweisen, verschiedene Bedeutung. XXI. 1144. 225. Begriff des Beweises im Civilprozesse. 226. Künstlicher Beweis. 229. Allgemeine Regel über die Frage, wer zu beweisen habe? §. 1145. 242—248. Ist nach der Publikation des Zeugenrotels noch weiterer Beweis zuläßig? XXII. 1184. 205. Beweis bei der actio aquae pluviae arcendae. XXI. 1145. 407—422. — Bei der actio hypothecaria. 366—368. — Bei der actio interrogatoria. 337. — Bei der actio rerum amotarum. XXVIII. 1284. f. 36. — Bei der actio subsidiaria gegen die Obervormundschaft. XXI. 1145. 297—299. XXXII. 1380. 441. — Bei der actio tutelae contraria. §. 1371. 271. — Des Alters eines Menschen. XXI. 1145. 303—312. — Des Alters bei der Großjährigkeitserklärung. XXXI. 1353. a. 150—154. — Des Alters bei der deßfallsigen Excusation von der Vormundschaft. XXXII. 1356. b. 50. — Bei dem Assekuranzgeschäft. XXI. 1141. 207. — Der Authenticität bei Urkunden. XXII. 1160. 33. — Der Bereicherung liegt demjenigen ob, der sie behauptet. XXXIII. 1388. 70. — Der Bescholtenheit der Geschwächten auf Seite des Stuprators. XXVIII. 1288. 163. — Des Betrugs, wenn aus diesem Grunde ein Testament angefochten wird. XXXIII. 1405. 439. — Bei der condictio indebiti. XXI. 1145. 375—391. — Des dolus muß von dem übernommen werden, welcher denselben behauptet. 321 und 335—337. — Der dotis illatio. XXVII. 1278. 335. Einfluß der querela oder exceptio non numeratae dotis auf die Beweislast, wenn ein Empfangsbekenntniß des Mannes ausgestellt wurde. XXV. 1239. 247—258. Beweis bei Ehehindernissen. XXIV. 1219. 318. — Der Einreden liegt dem Beklagten ob. XXI. 1145. 339. Dieß ist insonderheit der Fall, bei den Einreden, wodurch er sich gegen die Nachtheile seines Ausbleibens vor Gericht zu vertheidigen sucht, wenn ihn der Kläger auf den Grund geleisteter Caution mit der actio ex stipulatu belangt. 342. — Ferner bei der exceptio compensationis. 345. Bei der exceptio doli. 337. Bei der exceptio pacti conventi. 340. Bei der exceptio procuratoria. 344. Beweis bei der Excusation des Vormunds.

XXXII. 1357. b. 111. Frist hiezu. §. 1357. a. 107. Dem Erben, welcher gegen die Legatarien behauptet, daß ihm die Falcidia nicht übrig bleibe, liegt hierüber der Beweis ob. XXI. 1145. 325 — 327. Beweis bei dem fideicommissum tacitum. 249 — 259. Wem liegt der Beweis ob, wenn darüber gestritten wird, ob bei einem Rechtsgeschäfte die vorgeschriebene Form beobachtet worden sey? 262. Wem liegt der Beweis ob, wenn die Veräusserung eines Mündelguts wegen nicht beobachteter gesetzlicher Form als ungültig angefochten wird? XXXIII. 1387. 56 — 61. Beweis beim Streite über die Freiheit eines Menschen. XXI. 1145. 278 — 281. und 348. — Bei Grenzstreitigkeiten, hier haben alte Monumente den Vorzug vor Zeugen. 295. — Der Impotenz, wenn auf Ehenichtigkeit geklagt wird. XXVI. 1261. 284. — Der Ingenuität. XXI. 1145. 281 und 314 — 318. Dazu waren Zeugen nicht hinreichend, sondern Urkunden erforderlich. 296. Beweis des Irrthums. XXII. 1187. 359. — Der Kindschaft. XXI. 1145. 423. — Beim legatum rei alienae. 352 — 362. — Beim legatum rei obligatae. 362 — 364. Wenn die nämliche Summe zuerst im Testament und nachher im Codicill jemanden vermacht wurde, muß hier der Legatar beweisen, daß ihm der Testator ein doppeltes Legat aussetzen wollte, oder der Erbe, daß die Absicht des Testators blos auf ein einfaches Legat gerichtet wäre? 301 — 302. Wenn jemanden, dessen Erbfähigkeit blos auf einen gewissen Theil oder eine gewisse Summe beschränkt ist, von dem Testator mehr, als die licita quantitas, mit der Erklärung ausgesetzt wurde, daß er ihm das Mehrere schuldig geworden sey, so muß der Honorirte, dieses Schuldbekenntnisses ohngeachtet, die Richtigkeit seiner Forderung beweisen. 398 — 405. Beweis der Libertinität. 281. und 332 — 334. Wenn der Vormund wegen Verzinsung der nicht angelegten Mündelgelder in Anspruch genommen wird, so muß der Mündel beweisen, daß Gelegenheit zu deren Ausleihung vorhanden gewesen sey. XXX. 1334. b. 313. §. 1334. c. 327. Gehen Mündelgelder, welche der Vormund ausgeliehen hat, verloren, so muß der Vormund beweisen, daß sich der Verlust rein zufällig ereignet habe. §. 1333. a. 261. §. 1334. c. 330. Die zur Zeit der Ausleihung vorhanden gewesene Sicherheit muß der Vormund beweisen. 328. Bei Capitalien, welche von dem Vorgänger des in Anspruch genommenen Vormunds ausgeliehen wurden, muß der Pupill beweisen, daß die Schuldner zur Zeit der übernommenen Vormundschaft noch solvent gewesen seyen. not. 23. ib. Der Mündel muß beweisen, daß der Verlust einer Forderung aus der pflichtwidrig unterlassenen Beitreibung des Vormunds entstanden sey, wenn er gegen ihn auf Entschädigung klagt. 327. — Beweis der Nichtschuld. XXI. 1145. 375 — 389. Daß ein pactum liberatorium von dem Schuldner blos für seine Person und nicht auch für seine Erben eingegangen worden sey, wird nicht vermuthet, sondern muß vom Gläubiger be-

wiesen werden. 284—288. Beweis der Rechtsfähigkeit, wenn sie streitig gemacht wird. 261. — der Replik liegt dem Kläger ob. 344. — der rogatio testium bei Privattestamenten. XXXIV. 1413. 290. — der Schenkung unter Ehegatten. XXVI. 1258. 216. — der remuneratorischen Schenkung. §. 1257. 202. —, wenn ein Schuldschein, als indebite ausgestellt, zurückverlangt wird. XXI. 1145. 389. die beiläufige Erwähnung einer ältern Schuld in dem über eine neuere ausgestellten Schuldschein, reicht zum Beweise der erstern nicht hin. 439—442. Beweis beim Streite über den Status eines Menschen. 277—283. 314—318. 319—321. 331—334. 348—350. — des mündlichen Privattestaments. XXXV. 1417. 7—13. XXXIII. 1401. 331—334. — des Todes eines Abwesenden, dazu ist ein Zeuge nicht hinreichend. XXII. 1185.b. 223. — der Unschuld eines Angeklagten, dazu ist ein Zeuge nicht hinreichend. ib. — der väterlichen Gewalt. XXI. 1145. 281—282. — der Vaterschaft gegen den Stuprator. XXVIII. 1288. a. 184. — des Vermögensverfalles des Mannes, wenn die Frau aus diesem Grunde die dos während der Ehe zurückfordert. XXVII. 1276. a. 245. — der Verwandtschaft. XXI. 1145. 232—242. XXXI. 1353. a. 152. — wenn der Vormund wegen verzögerter Vormundschaftsantretung auf Schadensersatz belangt wird. XXX. 1328. 154. — der Willensänderung des Testators. XXI. 1145. 364—366. — der Zahlung gegen ein schriftliches Schuldbekenntniß, bei mangelnder Quittung. XXII. 1185. b. 219. XXXI. 1353. a. 154. Kassirung des Schuldscheins befreit den Schuldner vom Beweise der Zahlung. XXI. 1145. 368—372. Beweis des Zwanges, wenn aus diesem Grunde die Gültigkeit eines Testaments angefochten wird. XXXIII. 1405. 439. — des lichten Zwischenraums beim Testament des Wahnsinnigen. §. 1404. a. 357.

Beweisantretung durch Urkunden. XXII. 1161. 34. Durch Zeugen. §. 1179. 187.

Beweisartikel. XXII. 1179. 187. Die Einreden dagegen müssen vor der Zeugenvernehmung vorgebracht werden. §. 1182. 198. Dürfen in dem Falle, wenn nach abgelaufenem Beweistermin neue Zeugen producirt werden, auch neue Beweisartikel übergeben werden? §. 1179. 189. §. 1185. b. 259.

Beweisdeduction. XXII. 1185. 206.

Beweisfrist, s. Beweistermin.

*Beweisführung. XXI. 1144. 227. Nach publicirtem Zeugenrotel ist in der Regel keine Beweisführung mehr zuläßig. XXII. 1184. 205.

Beweisgrund. XXI. 1144. 227. Factischer und juristischer Beweisgrund. ib.

Beweiskraft, in wiefern sie Abschriften beizulegen sey? XXII. 1157. 27. §. 1162. 36—41. Urkunden, welche keine Beweiskraft haben. §. 1165. 54. ff. Beweiskraft der Handelsbücher. §. 1166. 61—81

Beweiskraft der öffentlichen Geburtsanzeigen (professiones liberorum) bei den Römern. XXI. 1145. 303—312. 322—325.
Beweiskraft des Inventars. XXX. 1330. 195.
*Beweismittel, Begriff. XXI. 1144. 227. Dazu gehören hauptsächlich Zeugen und Urkunden. XXII. 1157. 3.
*Beweistermin, binnen demselben müssen alle Urkunden angegeben werden, deren man sich zum Beweise bedienen will. XXII. 1161. 35. Mit welchen Urkunden kann der Producent auch nach demselben noch zugelassen werden? ib. Das Gesuch um Urkunden-Edition muß in der Regel noch vor Ablauf des Beweistermins angebracht werden. §. 1171. 108. Können nach Ablauf des Beweistermins neue Zeugen producirt werden? §. 1179. 187.
Beweiszeugen, Unterschied von Instrumentszeugen. XXII. 1174. 132—135.
Beylage, so viel als Heyrathsgut. XXV. 1242. not. 31. 310.
*Beyschlaf, die Möglichkeit desselben wird bey Schließung der Ehe sowohl nach röm. als canon. Recht vorausgesetzt. XXIII. 1205. 137. XXVI. 1261. 267. Eingetretenes Unvermögen zum Beyschlafe berechtiget zum Rücktritt vom Ehegelöbniß. XXIII. 1203. 108. Wegen verheimlichten Unvermögens zum Beyschlafe kann von Seite des hintergangenen Ehegatten auf Nichtigkeit der Ehe geklagt werden. XXVI. 1261. 268. ff. Ist das während der Ehe eintretende Unvermögen zum Beyschlafe ein Ehescheidungsgrund? §. 1268. 463. Gegenseitiges Recht und Pflicht der Ehegatten zum ehelichen Beyschlaf. XXIV. 1223. 379. Boshafte und hartnäckige Verweigerung, ingleichen unnatürliche Leistung desselben, berechtiget zur Ehescheidung. XXVI. 1268. 459. Sponsalien erfordern noch keine Fähigkeit zum Beyschlafe, und geben auch kein Recht dazu. XXIII. 1206. 139. Einfluß des Beyschlafs bey bedingten Ehegelöbnissen. §. 1195. 10. Nach dem ältern canon. Recht hatte Beyschlaf unter Verlobten die Wirkung des Eheconsenses. §. 1198. 63. Grundsätze des neuern Kirchenrechts hierüber. 71. Das spätere Ehegelöbniß erhält durch Beyschlaf keinen Vorzug vor dem älteren. §. 1204. 111. Hinzugekommener Beyschlaf hindert die Aufhebung eines Ehegelöbnisses durch beyderseitige Einwilligung nicht. §. 1203. 92. Es kann deßhalb keine Zwangskopulation mehr statt finden. §. 1199. 90. Wird dadurch das Recht der Eltern, auf Nichtigkeit des ohne ihren Consens geschehenen Eheversprechens der Kinder zu klagen, aufgehoben? §. 1196. 46. Durch freywillig vollzogenen Beyschlaf wird die Ratihabition einer Ehe, welche wegen Betrugs, Zwangs oder Irrthums nichtig gewesen wäre, stillschweigend erklärt. XXII. 1193. 442—443. In welchem Falle erzeugt der Beyschlaf unter gültig Verlobten die bürgerlichen Wirkungen der Ehe zum Vortheil der Braut und ihres Kindes? XXIV. 1220. 364. Die Ehe wird durch den Beyschlaf vollzogen. §. 1222. 371. Davon hängt nach can. Recht die vollkommene Kraft des Ehesacraments ab. 374. Nach

röm. Recht wird die Schwägerschaft durch die bloße Schließung der Ehe begründet, wenn sie auch noch nicht durch Beyschlaf vollzogen wurde. XXIII. 1211. 212. Nach can. Recht wird die Schwägerschaft erst durch den Beyschlaf begründet. 238. Das röm. Recht erkennt blos den ehelichen Beyschlaf als Grund der wahren Schwägerschaft. 212. Das canon. Recht unterscheidet in dieser Beziehung zwischen ehelichem und unehelichem Beyschlaf nicht. 236. und 243. Verbindlichkeiten, welche aus der Verführung zum außerehelichen Beyschlafe für den Stuprator entstehen. XXVIII. 1288. 149. ff. Beyschlaf begründet die Vermuthung der Schwängerung. §. 1288. a. 184.

Beysitzer, s. Adsessores.

*Beistand, vormundschaftlicher für Frauenspersonen bei der deutschen Geschlechtscuratel. XXXIII. 1394. 256.

Bielbrief. XXI. 1142. 218.

Bierbrauer, haben sie das Privilegium der Handelsbücher? XXII. 1166. 80.

*Bigamie, Begriff. XXIV. 1217. 89. Eintheilung in simultanea und successiva. 98. Erstere ist verboten. 89. Letztere erlaubt. 98.

*Billigkeit, die hieraus entstehenden Verbindlichkeiten muß der Pupill erfüllen, ohne daß es hiebey auf die Auctorität des Vormunds ankommt. XXX. 1338. 447.

*Bischöfe, sind weder von der Zeugschaft, noch vom Zeugeneide frei. XXII. 1181. 194 — 195. Deren Dispensationsrecht in Ehesachen. XXIV. 1218. c. 307. Bei Eheschließungen der Katholiken kann der Bischof die Stelle des competenten Pfarrers vertreten. §. 1220. 356. Bischöfe sollen nach R. R. nicht zu Vormündern ernannt werden. XXIX. 1301. 75. XXXI. 1355. k. 304. Ist dieß durch das can. Recht abgeändert worden? 306 — 325. Spolienrecht der Bischöfe im Mittelalter. XXXIV. 1406. b. 6. Dasselbe ist abgeschafft. 20.

Bitten, in wiefern ein dadurch veranlaßtes Testament für erzwungen zu achten sey? XXXIII. 1405. 433 — 434.

Blattiarii, waren bei den Römern von bürgerlichen Lasten und Pflichtämtern befreit. XXXI. 1355. l. 343.

*Blinde, in wiefern sie unfähige Zeugen sind? XXII. 1176. 142. Sie können nicht Testamentszeugen seyn. XXXIV. 1413. 295 ff. §. 1413. a. 318. Sie sind zur Uebernahme einer Vormundschaft unfähig. XXIX. 1300. 70. Eine erst während der Vormundschaft eingetretene Blindheit hindert die Auctorität des Vormundes nicht. 71. XXX. 1339. not. 9. 453. Curatel über Blinde. XXXIII. 1390. g. 194. §. 1393. 256. Sie ist eine cura plena. §. 1390. a. 117. Form bei dem Testament eines Blinden. §. 1401. 334. XXXIV. 1406. d. 26 — 38. Ist diese Form auch bei Codicillen der Blinden zu beobachten? 38 — 44. Desgleichen bei Schenkungen von Todeswegen? 44. Ferner bei privilegirten Testamenten? 44 — 47.

Blödsinn, Begriff und Unterschied vom Wahnsinn. XXXIII. 1392. a. 242.

*Blödsinnige, Unterschied von Wahnsinnigen. XXXIII. 1392. a. 244. Blödsinnigen werden auf ihr Verlangen Curatoren bestellt. §. 1393. 255. Kann der Sohn zum Curator seiner blödsinnigen Eltern bestellt werden? §. 1390. h. 199. Kann er zur Uebernahme dieser Curatel gezwungen werden? 208. Blödsinnige sind testirunfähig. §. 1404. a. 357—358. Vergl. übr. Cura furiosorum et mente captorum s. insanorum.

*Blutschande, Unterschied bei den Römern zwischen incestus juris gentium und juris civilis. XXIII. 1213. 301. Rechtsirrthum entschuldigte Minderjährige und Frauenspersonen wegen des Incests der letztern Art. XXII. 1187. 347. und 350. Die Ehe zwischen Ascendenten und Descendenten, ferner zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, desgleichen zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern war für einen incestus juris gentium erklärt. XXIII. 1213. 302. §. 1213. b. 366. In der Seitenlinie wurde blos ein incestus juris civilis angenommen. §. 1213. not. 31. 303. und not. 60. 314. In wiefern machte der Incest testirunfähig nach röm. Recht? XXIV. 1407. a. 148. Die heutige Anwendbarkeit dieser Bestimmungen ist zweifelhaft. 149. Den incestuosen Kindern muß deren Vater natürliche Alimente reichen. XXVIII. 1286. 76—78. §. 1288. a. 183—184.

Blutsfreundschaft, Begriff. XXIII. 1209. 153. und 156. Das can. Recht versteht unter parentela sowohl die Blutsfreundschaft, als Schwägerschaft. 154. s. übr. Verwandtschaft.

Bodmerey, Begriff und Unterschied von einer Geldanleihe auf große Aventure, desgleichen vom nauticum foenus. XXI. 1142. 216. Bodmereybrief. 218. Unterschied von Bielbrief. ib.

Bona extradotalia, so viel als Paraphernalgüter. XXIV. 1229. 427.

Bona idonea. XXVII. 1276. b. 255.

Bona receptitia, gehörten bei den Römern zu dem Paraphernalvermögen der Ehefrau. XXIV. 1220. 335. §. 1229. 428. XXV. 1237. 228. §. 1240. 259. Machen sie eine dritte Gattung der Güter einer Ehefrau aus. §. 1241. 271—274.

*Bonorum possessio, Frist und Ordnung, in welcher sie agnoscirt werden muß. XXII. 1186. 265. Die Zeit wird hier utiliter gerechnet. ib. §. 1187. 369. Berechnung der Frist bei Abwesenden nach R. R. XXXII. 1357. a. 104—105. Factischer Irrthum entschuldiget wegen versäumter Frist zur agnitio bonor. possessionis, nicht aber Rechtsirrthum. XXII. 1186. 266—274. und 326. Bei Kindern unter väterlicher Gewalt ist zur bonorum possessio der jussus des Vaters nicht erforderlich, sondern dessen blose Genehmigung genügend. XXI. 1145. 432. Ist der Erbe noch infans, so kann dessen Vater um die bonorum possessio

nachsuchen. XXII. 1186. 310. Desgleichen der Tutor. XXX. 1333. 240. Die vom Vater, oder Tutor versäumte Agnitionsfrist ist dem infans unschädlich. XXII. 1187. 368—374. Ist der Pupill nicht mehr infans, so kann er nur unter Auctorität des Vormunds um die bonorum possessio bitten. XXX. 1338. 443. Ist einem furiosus eine Erbschaft angefallen, so kann dessen Curator blos um eine bonorum possessio für denselben nachsuchen. §. 1333. 240. Bei Versäumung der Frist zur Agnition einer dem filius familias deferirten bonorum possessio kommt blos die Wissenschaft des Sohnes, nicht die des Vaters in Betrachtung. XXII. 1186. 310. Bezüglich der bona castrensia eines zum Tode verurtheilten Soldaten wurde dessen Intestaterben bis zum fünften Grade die bonorum possessio vom Prätor gegeben. XXXIV. 1407. 75. Entstehung der Ausdrücke bonorum possessio secundum und contra tabulas. §. 1415. 386. Das prätorische Testament war seinem Ursprunge nach blos eine bonor. poss. secundum tabulas. §. 1412. a. 259. Die bonor. poss. secundum tabulas konnte auch aus einem mündlichen vor sieben Zeugen errichteten Testamente ertheilt werden. §. 1412. b. 279. Eintheilung der bonorum possessio secundum tabulas in b. p. cum und sine re. §. 1412. a. 260. Bonorum possessio ex edicto Carboniano. XXXIII. 1390. a. 118. Ist sie dem Kinde versagt, wenn die Wittwe die Vorschriften des prätorischen Edicts wegen Anzeige ihrer Schwangerschaft nicht beobachtet hat? XXVIII. 1392. 317. §. 1292. b. 322. Bonorum possessio ventris nomine, kann von der schwangern Wittwe nachgesucht werden, wenn das Kind, welches sie trägt, sofern es schon gebohren wäre, die Immission ex edicto Carboniano selbst fordern könnte. §. 1292. b. 324. und 326. Sie macht sich derselben verlustig, wenn sie ihre Schwangerschaft nicht anzeigt. §. 1292. 317. §. 1292. a. 320. Strafe der Wittwe, welche durch trüglich vorgegebene Schwangerschaft die bonor. poss. ventris nomine erschlichen hat. §. 1294. 341. Strafe der Wittwe, welche den ventris nomine erlangten Besitz der Erbschaft ihres verstorbenen Mannes einem Andern dolose einräumt. §. 1293. 330. §. 1293. a. 337. Bonorum possessio der Gläubiger des insolventen Schuldners bei dem alten röm. Concursverfahren. XXIII. 1390. a. 122. Fälle, in welchen sie statt fand. not. 67. ibid.

Bracharii, Bractearii. XXXI. 1355. l. not. 24. 345.

*Braut, deren Benennung bei den Römern vor der Stipulationsfeierlichkeit. XXII. 1190. not. 87. 379. Feierlichkeiten der Römer bei Heimführung der Braut. §. 1191. 397—406. Die Braut hat wegen des vor der Ehe übergebenen Heirathsguts nicht die dinglichen Dotalrechte, sondern nur das persönliche Vorzugsrecht der Ehefrau. XXIII. 1207. 141. Sie hat noch nicht den Gerichtsstand des Bräutigams. §. 1206. 140. Die ihr zugefügte Beschimpfung kann

der Bräutigam, wie die seinige, ahnden. §. 1207. 141. Wegen einer an dem Bräutigam begangenen Entwendung findet gegen die Braut nicht die actio furti, sondern nur die condictio furtiva statt. ib. Fälle, in welchen auch bei nicht erfolgter Trauung zu Gunsten der Braut und ihres Kindes die Ehe in Ansehung der bürgerlichen Wirkungen für gesetzmäßig geschlossen erklärt wird. XXIV. 1220. 364. Verheimlichte Schwangerschaft der Braut bewirkt Nichtigkeit der Ehe. XXII. 1193. 433. Hat auch der mit einer Schwangerschaft nicht verbundene Mangel der Jungfrauschaft diese Folge? 434. ff. Das Verbrechen der Entführung wird nach röm. Recht auch an der eigenen Braut begangen. XXIV. 1216. c. 23. Nach canon. Rechte nicht. 28. Grundsätze des deutschen Criminalrechts hierüber. 38 — 39. In der Praxis wird dem canon. Rechte der Vorzug gegeben. 40. Eheverbot zwischen der Braut und dem Sohn oder Vater des Bräutigams nach R. R. XXIII. 1212. 259. Das canon. Recht dehnt dieses Verbot auch auf den Bruder des Bräutigams aus. 265. Vergl. übr. Bräutigam, Brautleute.

Brautgabe, s. Dos.

Brautgeschenke, Begriff. XXIV. 1226. 393. Rechte in Ansehung derselben, jenachdem die Ehe erfolgt, oder nicht. 393 — 405. Die im Falle einer verschuldeten Auflösung des Verlöbnisses bei dem Mahlschatze eintretende poena dupli, findet bei Brautgeschenken nicht statt. 409.

*Brautkinder, wann sie für legitim erklärt werden können? XXIV. 1220. 364.

Bräutigam, erwirbt das Eigenthum an der ihm vor der Ehe übergebenen dos, sofern nicht das Gegentheil ausdrücklich verabredet worden ist. XXIV. 1229. 431. XXV. 1237. 163. Erfolgt die Ehe nicht, so kann dieselbe mit der condictio causa data causa non secuta zurückgefordert werden. 195. Wurde die dos venditionis causa ästimirt, so kann bei nicht erfolgender Ehe nur deren Naturalrestitution, nicht deren Werth gefordert werden. §. 1230. b. 20. Der Bräutigam muß wegen der dos nicht nur dolum und culpam, sondern auch diligentiam prästiren. 21. Welche Grundsätze kommen bezüglich der Verwendungen zur Anwendung, welche der Bräutigam auf die zu restituirende dos gemacht hat? XXVII. 1283. a. 452. Der Bräutigam usucapirt pro suo XXV. 1237. 213. Das Veräußerungsverbot der unbeweglichen Dotalgüter erstreckt sich auch auf den Bräutigam. §. 1250. 392. Eheverbot zwischen demselben und der Tochter, oder Mutter seiner gewesenen Braut, nach R. R. XXIII. 1212. 259. Ausdehnung dieses Eheverbots auf die Schwester der letztern durch das can. Recht. 265. Dem Bräutigam ist nach R. R. die Curatel über die Braut untersagt. XXIX. 1301. 112. XXXI. 1354. a. 191. XXXIII. 1390. h. 197. Vergl. übr. Braut, Brautleute.

Brautlaufsbriefe. XXV. 1244. 335.

Brautleute, in wie weit sie den Ehegatten gesetzlich gleichgestellt sind? XXIII. 1207. 140. Schenkungen unter ihnen sind gültig. §. 1206. 140. Sie werden wider einander nicht zum Zeugniß zugelassen. XXII. 1178. 180. Sie können für einander kein unverdächtiges Zeugniß ablegen. XXIII. 1207. 141. Sie sind sich gegenseitige Treue schuldig. 140. Wodurch wird dieselbe verletzt? §. 1203. 97. Deren Verletzung durch Beischlaf mit einer dritten Person ist nicht als Ehebruch zu betrachten. §. 1207. 140. §. 1216. 442. XXVII. 1272. 61 — 68. Durch Beischlaf des einen Verlobten mit dem Verwandten des andern vor der Ehevollziehung wird ein Ehehinderniß begründet. XXIII. 1212. b. 286 Sponsalia de praesenti durch Beischlaf unter den Brautleuten. §. 1198. 63. u. 71. In welchen Fällen begründet deren Beischlaf die bürgerlichen Wirkungen einer wirklich geschlossenen Ehe? XXIV. 1220. 364. Vor welchem Pfarrer muß bei Katholiken die Ehe geschlossen werden, wenn die Brautleute ein verschiedenes Domicil haben? 354. Welcher Pfarrer ist zur Trauung competent, wenn die Brautleute ein verschiedenes Domicil haben? §. 1221. 368. Vergl. auch Braut, Bräutigam.

Brautmesse. XXIV. 1221. 367.

Brautrocken. XXIV. 1228. 418.

Brautschatz. XXIV. 1229. 430. s. Dos.

Brauttafelgaben. XXIV. 1228. 418.

Brauttafelgeld. ibid.

Brephotrophia. XXVIII. 1290. d. 287.

Breve subitum. XXXI. 1355. l. not. 18. 343.

*Briefe, dadurch kann unter Abwesenden die Verlöbnißeinwilligung erklärt werden. XXII. 1194. 444. Die auctoritas tutoris kann nicht durch Briefe ertheilt werden. XXX. 1339. 451. Wohl aber der Consens des Curators. §. 1342. 474.

Brodaustheilungen bei den Römern. XXVIII. 1290. d. 282. XXIV. 1217. not. 59. 143. XXXI. 1355. n. 462.

Bruder, ist er zur Dotation seiner armen Schwester verpflichtet? XXV. 1231. 100. ff. Der großjährige Bruder eines emancipirten Kindes ist nach des Vaters Tod dessen tutor fiduciarius. XXIX. 1316. b. 364. Er geht bei dieser Tutel dem emancipirenden Großvater vor. §. 1316. f. 398. Ein Bruder kann sich mit den Vormundschaften des andern von einer ihm übertragenen Vormundschaft excusiren, wenn beide noch in väterlicher Gewalt sind. XXXII. 1356. 32. Der im Testament des Vaters instituirte und zum Vormund seines unmündigen Bruders ernannte Sohn verliert durch die Excusation von dieser Vormundschaft seinen Erbtheil nicht. §. 1358. 133 — 134. Eheverbot mit des Bruders Tochter nach R. R. XXIII. 1213. 305 — 312. Kennt das mosaische Recht dieses Eheverbot? XXIV. 1218. b. 278. Die Ehe mit des Bruders geschiedener Frau oder Wittwe war nach dem ältern R. R. erlaubt, wurde

aber unter den christlichen Kaisern verboten. XXIII. 1213. b. 368—370. Eheverbot mit des Bruders Frau nach dem mosaischen Recht. XXIV. 1218. b. 252. ff. Ist die Ehe mit der Wittwe des Bruders-Sohns nach mosaischem Rechte verboten? 292. Vergl. übr. Geschwister.

Buchhändler, haben das Privilegium der Handelsbücher. XXII. 1166. 80.

Buchstaben, die Unterschrift des Testators muß mit Buchstaben ganz ausgeschrieben werden. XXXIV. 1415. a. 419. In dem privilegirten Testamente des parens inter liberos müssen die Erbtheile der Kinder mit Buchstaben ausgeschrieben werden. §. 1415. 400.

*Bürge, welcher für den Auctor wegen der Evictionsleistung gut gesagt hat, wird auctor secundus genannt. XX. 1116. 178. In welchem Falle muß wegen der bevorstehenden Eviction Caution durch Bürgen geleistet werden? §. 1123. 373. Dem Bürgen des Auctors braucht im Evictionsfalle der Streit nicht verkündet zu werden. §. 1124. 398. Klage gegen den Bürgen auf Evictionsleistung. §. 1127. 431. Dem Bürgen des Evictionspflichtigen steht, wenn er als Vindicant auftritt, die exceptio rei venditae, s. doli mali entgegen. §. 1128. 438. Auch dessen Erben? 439. Der Schuldner ist in dem Prozesse des Bürgen zur Zeugschaft untüchtig. XXII. 1177. 161. Vor getrennter Ehe kann wegen Zurückgabe der dos nach R. R. keine Caution durch Bürgen verlangt werden. XXVII. 1275. 231. Nach der Praxis ist eine solche Bürgschaft zulässig. 232. Nach getrennter Ehe muß der Ehemann, wenn er die dos nicht sogleich restituiren kann, Caution durch Bürgen leisten. 231. §. 1276. c. 267. Die Wohlthat der Competenz kommt dem Bürgen nicht zu statten. §. 1279. 359. Die dos, welche der Vater der Frau nicht als Vater, sondern als Bürge für einen Andern gegeben hat, ist keine profectitia. XXV. 1231. 45. Nach röm. Recht muß die Vormundscaution durch Bürgen geleistet werden. XXX. 1329. a. 162. Heutzutage ist nicht nöthig, daß sie gerade durch Bürgen geleistet werde. 180. Gegen die Bürgen des Tutors konnte nach R. R. erst nach beendigter Tutel geklagt werden, gegen die des Curators auch schon während der Curatel. 170. XXXII. 1376. 396 — 397. Die Bürgen des Vormunds müssen, in Folge des unter mehreren Vormündern statt findenden beneficii ordinis, noch vor dem Mitvormund belangt werden. XXX. 1336. b. 390. u. 402. Die Bürgen des Vormunds können erst dann, wenn dieser, oder seine Erben insolvent befunden wurden, in Anspruch genommen werden. XXXII. 1376. 376. Nach dem ältern R. R. hatte der Mündel die freie Wahl, ob er zuerst den Vormund, oder die Bürgen, oder beide zugleich belangen wollte. ib. Durch die Belangung des einen wurden die übrigen frei. 377. Mittel, die nachtheilige Wirkung dieser Klagconsumtion zu vermeiden. 378 — 386. Justinian hat die Regel der Consumtion aufgehoben. 386. Hiernach muß

immer der Hauptschuldner vor dem Bürgen belangt werden. 388. Die Bürgen des Vormunds haften auch ohne förmliche Stipulation. 391. Es steht ihnen die Rechtswohlthat der Theilung nicht zu. ib. Wohl aber ex persona tutorum. 393. Wofür haben die Vormundsbürgen zu haften? 394 — 399. Wie haften die Erben derselben? 401. Bürgen des Protutors. 398. Die actio subsidiaria geht auch gegen die Bürgen des Magistrats. §. 1378. 413. Rechte des Mündels gegen die dem Magistrate von den Vormündern bestellten Bürgen. 423. Wegen der Vormundsbürgen hat der Magistrat blos dafür zu haften, daß sie zur Zeit der Bestellung solvent waren. §. 1379. 434. Die Restitution der Unmündigen erstreckt sich in der Regel nicht auf deren Bürgen. XXXI. 1345. d. 15. Vergl. auch Bürgschaft.

*Bürger, Versorgungsanstalten für arme Bürger bei den Römern. XXVIII. 1290. d. 276.

*Bürgerrecht, römisches, wurde zum matrimonium iustum erfordert. XXIII. 1205. 120. Desgleichen zur Uebernahme von Vormundschaften. XXIX. 1301. 72. Desgleichen zur Testamentifaction. XXXIV. 1407. 63.

*Bürgschaft, wegen Zurückgabe der dos. XXVII. 1275. 231. Pflicht des Vormunds zur Bezahlung seiner Schuld, für welche der Vater des Pupillen Bürgschaft geleistet hat. XXX. 1335. 338. In wiefern haftet der Vormund auch nach beendigter Vormundschaft aus einer für den Mündel geleisteten Bürgschaft. XXXI. 1347. 39. Vergl. übr. Bürge.

Byllbrief. XXI. 1142. 218.

Byzantinische Kaiser, die den justinianeischen Novellen beigefügten Constitutionen derselben sind in Deutschland nicht recipirt. XXXIII. 1404. c. 393.

# C.

Caesariani. XXXI. 1355. a. not. 83. 229.

Calendae Martiae. XXV. 1253. not. 49. 428.

*Calumnia, in wiefern sie nach R. R. infamirt? XXVIII. 1294. 349.

*Calumnieneid, bei der comparatio litterarum. XXII. 1168. 95. Findet er bezüglich des Editionseides statt? §. 1172. 125. Wenn bei der actio rerum amotarum der Beweis durch Eideszuschiebung geführt werden will, so muß der Deferent vorher den Calumnieneid schwören. XXVIII. 1284. f. 37.

Camillum. XXIV. 1228. not. 46. 419.

Campsoren. XXII. 1166. 63.

Cancellation eines Schuldscheins, deren Wirkung. XXI. 1145. 368 — 372.

Canon, Erklärung des Ausdrucks Clerici, qui in Canone recensentur. XXI. 1129. not. 50. 16.
Canon frumentarius urbis Romae. XXVIII. 1290. d. 284. XXXI. 1355. l. 389. §. 1355. n. 462.
*Canoniſches Recht, in wie weit es bei den Proteſtanten Gültigkeit hat. XXIII. 1196. 49.
Capita, hießen bei den Römern ſteuerbare Grundſtücke. XXI. 1145. not. 29. 293.
Capita scholarum. XXIV. 1217. not. 83. 96.
*Capital, Begriff. XXI. 1129. 7. u. 10. Zinſen ſetzen immer ein Capital voraus. 7. Sie ſind eine accessio sortis. 9. Folgen dieſer Regel. §. 1132. 64. Durch widerrechtliche Zinſen wird das Capital ipso iure gemindert. §. 1136. 126 — 129. Zinswucher bewirkt den Verluſt des vierten Theils vom Capital. 134. Der Zinſenbezug iſt mit Uebernahme der Gefahr des Capitals unzertrennlich verbunden. XXX. 1334. d. 332. Rechtliches Verhältniß, wenn die dos in Capitalien beſteht, ſowohl während der Ehe, als nach deren Auflöſung, jenachdem der Mann ſelbſt, oder ein Dritter der Capitalſchuldner iſt. XXIV. 1230. 442 — 447. XXV. 1230. c. 34 — 39. XXVII. 1277. 334. Rechtliches Verhältniß in Anſehung der zum Paraphernalvermögen der Frau gehörigen Capitalien. XXV. 1240. 262. Rechtliches Verhältniß bei Capitalſchenkungen unter Ehegatten im Revocationsfalle. XXVI. 1256. a. 182 — 183. Von Capitalien der Pflegbefohlnen, ſ. Mündelgelder.
Capitalbuch, bei Kaufleuten. XXII. 1166. 70.
Capitale, im eigentlichen Sinn des R. R. XXIX. 1301. 88.
Capitalſtrafe, Einfluß der Verurtheilung in ſolche auf die Teſtirfähigkeit nach röm. Recht. XXXIV. 1407. 65 — 94. Heutiges Recht hierüber. 94 — 97. Schenkungen unter Ehegatten werden durch Verurtheilung des Schenkers in eine Capitalſtrafe nicht ungültig. XXVI. 1254. d. 161. §. 1257. 206.
Capitatio XXI. 1145. not. 29. 293.
*Capitis deminutio, hebt in der Perſon des Pupillen die Vormundſchaft auf. XXXI. 1353. 132. In der Perſon des Vormunds aber nur, wenn er eine maxima, oder media erleidet. 133. Durch cap. demin. minima des Vormunds hört ſie nicht auf. 133 — 137. XXIX. 1299. 48. Blos bei der tutela legitima war nach dem ältern R. R. eine Ausnahme. §. 1314. 327. §. 1315. b. 343. §. 1316. 349. §. 1316. f. 398. Eine durch capitis deminutio verlorne Teſtirfähigkeit macht das Teſtament irritum. XXXIII. 1404. 350. Ausnahmen bei Teſtamenten der Soldaten. XXXIV. 1407. 70. Wird nach beſeitigter Capitisdeminution zur Wiederherſtellung des Teſtaments eine neue Willenserklärung des Teſtators erfordert? not. 56. 71.
Capitula feudorum extravagantia, ſind in Deutſchland nicht recipirt. XXXIII. 1404. c. 393.

*Capitularien der fränkischen Könige. XXXI. 1355. k. 315.
Captivität, s. Gefangenschaft.
*Caput, so viel als Capital. XXI. 1129. 7. Caput in subjectiver Bedeutung. XXXIII. 1391. 234. Caput liberum im röm. Begriff von der Tutel. XXVIII. 1298. 475 — 478.
*Carbonianum edictum, s. unter Bonorum possessio.
Carpentarii. XXXI. 1355. l. not. 28. 346.
Casco, Versicherung auf Casco bei dem Seeassecuranzgeschäft. XXI. 1141. 204.
Cassabuch bei Kaufleuten, dessen Beweiskraft. XXII. 1166. 71.
*Castraten, in wiefern ist deren Ehe gültig? XXIII. 1208. 148 — 150. Wann tritt bei ihnen die Testirmündigkeit ein? XXXIII. 1404. d. 419.
*Casus (Zufall), wird bei Redhibition der verkauften Sache von dem Käufer nicht vertreten. XX. 1111. 75. und 78. Befreit von der Evictionsleistung. §. 1120. 268. Ausnahme. 269. Bei der dos venditionis causa aestimata hat der Mann den Casus zu tragen. XXV. 1230. b. 17. Bei der dos taxationis causa aestimata trägt ihn der Regel nach die Frau. 26. XXVII. 1277. 332 — 333. Ausnahmen. XXV. 1230. b. 28 — 29. XXVII. 1277. 332. Besteht die dos in fungibeln Sachen, so trifft den Mann der casus. XXV. 1230. c. 33. In wiefern hat der Mann den casus bei Dotalcapitalien zu prästiren? XXIV. 1230. 446 — 447. XXV. 1230. c. 34 — 35. Zufälliger Verlust der dos verpflichtet den Vater der Frau nicht zur Redotation. §. 1231. 94. Hat der Vormund wegen der ausgeliehenen Mündelgelder für den casus zu haften? XXX. 1334. b. 320 — 326. §. 1334. c. 329 — 330. Kann der Vormund für den bei Ausübung seines Amts erlittenen casus Ersatz fordern? XXXII. 1371. a. 285. Wer trägt den casus, wenn die auf nichtige Art veräußerte Sache des Pflegbefohlnen zu Grunde gegangen ist? XXXIII. 1388. 71. S. übr. auch Gefahr.
Catabolenses. XXXI. 1355. n. 463.
Catechismus, Feierlichkeit desselben, dadurch entstand nach dem ältern canon. Recht eine geistliche Verwandtschaft. XXIII. 1212. 278. §. 1215. b. 431. Ist durch das Consilium Tridentinum abgeschafft. 441.
Catechistae. XXIII. 1212. 279.
Catechumeni. XXIII. 1215. b. 431. Sacramentum Catechumenorum. §. 1212. not. 64. 279.
Catholici. XXXI. 1355. a. 229.
Catonianische Regel, bei Testamenten. XXXIII. 1404. a. 365.
Caudicarii. XXXI. 1355. n. 475.
*Causa, Bedeutung bei der missio causaria. XXXI. 1355. m. not. 95. 435. Allegatio causae bei der Excusation des Vormunds. XXXII. 1357. 81. §. 1357. a. 107. Causae cognitio

bei Veräusserung der Mündelgüter. XXXIII. 1385. 36. Causa dotis est perpetua. XXIV. 1229. 437.
Causa capitalis. XXXIII. 1390. a. not. 73. 125.
*Causa debendi, haben Schuldurkunden, in welchen sie nicht ausgedrückt ist, Beweiskraft? XXII. 1165. 57. Sie muß im Handelsbuch ausgedrückt seyn, wenn es beweisen soll. §. 1166. 69. S. auch Register I. Thl. S. 205.
Causa pia, s. Testamentum ad pias causas.
*Cautio, verschiedene Bedeutung. XXI. 1140. 185. Cautio indiscreta. §. 1145. 383. u. 389.
*Caution (Sicherheit), muß der Verkäufer wegen der Verbindlichkeiten ex aedilitio edicto leisten. XX. 1106. 33. Wegen deren Weigerung kann auf Redhibition geklagt werden. §. 1113. 136. Dauer der Klage in diesem Falle. 154. und 159. Caution, welche der redhibirende Käufer dem Verkäufer leisten muß. §. 1111. 79. Fälle, in welchen beide Theile einander zu gewissen Cautionen verpflichtet sind. 95 — 100. In welchen Fällen kann wegen der Evictionsleistung Caution verlangt werden? §. 1121. 280. §. 1123. 370. Caution wegen Entwährung muß beim legato und der donatio generis geleistet werden. §. 1119. 260. Dolus verpflichtet den Donator zur Cautionsleistung. §. 1107. 44. Caution wegen Schenkung unter Ehegatten. XXVI. 1256. a. 189. Cautiones rei uxoriae, deren Ursprung. XXVII. 1273. 113. ff. Der Ehemann muß wegen der dos Caution leisten, wenn er zu verschwenden anfängt. §. 1276. a. 246. Desgleichen, wenn die dos nach getrennter Ehe, wegen der ihm gesetzlich gestatteten Zwischenzeit, nicht sogleich zurückgefordert werden kann. §. 1276. c. 267. Ferner, wenn er wegen der angesprochenen Competenzwohlthat nicht vollständig restituirt. §. 1279. 361. §. 1273. 163. Caution wegen der zu theilenden Früchte des Dotalgrundstücks vom letzten Jahr. §. 1276. d. 287 — 288. Caution wegen der lucra nuptialia, deren Proprietät vom conjux binubus auf die erstehelichen Kinder fällt. XXIV. 1217. 144. Caution wegen gewisser Legate, welche der verwittibte Vater im Falle der Wiederverehelichung den erstehelichen Kindern leisten muß. 185 — 188. Die Wittwe ist wegen des ihr zum Witthum oder Leibgeding angewiesenen Nießbrauchs eines Grundstücks von der usufructuarischen Caution frei. XXV. 1243. 328. Der Vormund braucht in den Prozessen, die er für den Mündel führt, keine Caution zu leisten. XXX. 1333. 231. und 234. Cautionspflicht des Curators eines Abwesenden. XXXIII. 1397. b. 275 — 278. Von der Caution der Vormünder, s. Vormundscaution.
Cautio damni infecti, davon muß der Käufer, welcher sie der erkauften Sache wegen geleistet hat, vom Verkäufer im Falle der Redhibition befreiet werden. XX. 1111. 94. Was ist hinsichtlich der cautio damni infecti Rechtens, welche der Mann wegen eines Dotalgebäudes geleistet hat, wenn die Ehe aufgehoben wird? XXVII.

1280. 375. Cautio idonea. §. 1276. b. 255. Cautio Muciana. XXIV. 1217. 177—182.
*Cedent, rechtlich fingirte Personeneinheit zwischen ihm und dem Cessionar. XXI. 1135. 122. Er wird für den letztern als Zeuge nicht zugelassen. XXII. 1177. 161.
*Censitores. XXI. 1145. 293.
*Censores, deren Richteramt bei dem alten judicium morum. XXV. 1245. 347.
Census, verschiedene Bedeutung. XXI. 1145. 289—294. Magister census. XXXIV. 1411. a. 224.
Centesima, im röm. Münzfuß. XXI. 1131. 80. §. 1140. 191.
*Centumviralgericht, vor dasselbe gehörte die Entscheidung der Präjudicialklagen über den Status eines Menschen. XXI. 1145. 277. u. 315.
Cereales. XX. 1106. 3. XXVIII. 1290. d. 280. XXXI. 1355. l. 387.
*Cession, bewirkt keine den Anatocismus ausschließende Novation. XXI. 1135. 122. Der Fiskus kann aus einer ihm cedirten unverzinslichen Forderung Zinsen verlangen. §. 1130. 49. Der Evictus muß sich, um den entferntern Auctor wegen Gewährleistung belangen zu können von seinem unmittelbaren Vormann die Klage gegen jenen cediren lassen. XX. 1127. 426. Der Fiskus kann den Auctor seines Auctors auch ohne Cession sogleich belangen. not. 42. ib. Wegen der ohne Schuld des Mannes zu Verlust gegangenen Dotalsachen kann die Frau fordern, daß er ihr die ihm deßhalb allenfalls noch zustehende Klage cedire. XXV. 1233. 127. Zur Cession einer dem Mündel gehörigen Forderung ist ein obrigkeitliches Decret erforderlich. XXX. 1334. c. 329. XXXIII. 1382. 10. Machen Staatspapiere eine Ausnahme? not. 17. ib. Der Vormund darf sich eine Forderung an seinen Mündel nicht cediren lassen. XXIX. 1301. 105. Cession der actio tutelae kann der zur Zahlung verurtheilte Vormund behufs seines Regresses an den Mitvormund vom Pupillen verlangen. XXX. 1336. a. 368. Dieß muß noch vor der Zahlung geschehen. 369. Nachher hat er, statt der actio cessa eine actio utilis. 374. In welchem Fall macht er sich der einen, wie der andern verlustig? 384. Von der Entschädigungsklage des durch dolus oder culpa des Vormunds verletzten Dritten kann sich der Mündel durch Cession der ihm gegen den Vormund zustehenden Klage befreien. XXXI. 1346. 31—32. Von der Cession, welche nach dem ältern R. R. bei der tutela muliebris statt finden konnte, s. unter Tutela cessitia.
Charakter, Irrthum in Ansehung desselben bewirkt keine Nichtigkeit einer bereits geschlossenen Ehe. XXII. 1193. 439. Dagegen kann deßhalb ein Ehegelöbniß aufgehoben werden. 440.
Charta adversaria. XXXIV. 1415. 391. — deletitia. 392. — nova. ib. — opistographa. 391.

Chartularii. XXIV. 1217. not. 84. 96.
*Chirographum, verschiedene Bedeutung. XXI. 1145. 368. Chirographum cancellatum begründet die Vermuthung der getilgten Schuld. 369 — 372. Chirographum proprium, h. so viel, als eigenhändige Schrift. XXXIV. 1412. b. not. 43. 275. §. 1415. b. 420 u. 448 — 453. s. auch Schuldschein.
*Christen, ist die Ehe mit Nichtchristen verboten. XXIV. 1216. d. 43. Verschiedenheit des Glaubensbekenntnisses ist unter Christen kein Ehehinderniß. 50. Sind die mosaischen Eheverbote für die Christen verbindlich? §. 1218. c. 296 ff. Abfall vom Christenthum ist nach canon. Recht eine rechtmäßige Ursache zur Scheidung der Ehegatten vom Tisch und Bett. XXVI. 1263. b. 389. Bewirkt bei nichtchristlichen Ehegatten der Uebergang des einen Theils zur christlichen Religion eine Eheauflösung nach canon. Recht? 392 — 394. Abfall vom Christenthum macht unfähig zum Zeugniß. XXII. 1176. 145. XXXIV. 1413. a. 338. Bewirkt h. z. T. eine Unfähigkeit zur Testamentserrichtung nicht mehr. §. 1407. a. 147 — 148. Vergl. auch den Art.: Juden.
Circulatores. XXXI. 1355. l. 340.
Cisiarii. XXXI. 1355. l. not. 31. 347.
*Citation, wie sie beim Desertionsprozesse zu geschehen habe. XXVI. 1267. 453. s. auch Edictalladung.
Civitas, Unterschied von Respublica. XXXI. 1355. e. 248. Rationales civitatum. §. 1355. a. 231. s. auch Städte.
Civität, s. Bürgerrecht.
*Clausula codicillaris. XXXV. 1418. 30.
Clavus latus und angustus. XXVI. 1253. b. 19 — 20.
*Codicill, wesentlicher Unterschied desselben vom Testament. XXXIII. 1399. a. 324. Bei dessen Errichtung sind fünf Zeugen erforderlich. XXII. 1185. b 220. Ist bei dem Codicill eines Blinden dieselbe Form, wie beim Testament desselben zu beobachten? XXXIV. 1406. d. 38 — 44. Taubstummgebohrne können nach R. R. kein Codicill machen. XXXIII. 1404. b. 371. Grundsätze des R. R. von den während der Kriegsgefangenschaft gemachten Codicillen. XXXIV. 1407. 58 — 61. Das Privilegium der Soldaten vermöge dessen sie nach R. R. durch Verurtheilung in eine Capitalstrafe wegen Militärverbrechens ihre Testirfähigkeit bezüglich der bona castrensia nicht verloren, ging auch auf Codicille. 73. Wenn ein und dieselbe Summe in einem Testament und später auch in einem Codicill vermacht wird, so muß der Erbe beide Summen dem Legatar verabfolgen, so fern er nicht beweisen kann, daß der Testator die Summe blos einmal vermachen wollte. XXI. 1145. 300 — 302. Die testamentarische Tutel kann auch in codicillis testamento confirmatis angeordnet werden. XXIX. 1303. 168. §. 1305. 208. Der in andern Codicillen bestellte Vormund bedarf der obrigkeitlichen Bestätigung. §. 1310. b. 276. Was ist Rechtens,

wenn in einem spätern Codicill ein anderer Vormund, als der im frühern Testament bestellte, ernannt wurde? §. 1305. 210. Codicillar-Clausel. XXXV. 1418. 30.
Codicillar-Dignitäten. XXXI. 1355. i. 292.
Codicilli honorarii. XXXI. 1355. a. 230.
Coemptio fiduciaria, zur Beseitigung der tutela legitima über Frauenspersonen nach dem ältern R. R. XXVIII. 1298. 451. XXIX. 1316. c. 389.
Coemptio frumentaria. XXXI. 1355. l. 379.
Coemptio matrimonii causa. XXIX. 1316. c. 389. Deren Ursprung und Form. XXIV. 1220. 325 — 328. §. 1229. 429. Deren Wirkung. XXIII. 1205. 131 — 135. §. 1211. 225. Die auf diese Art eingegangene Ehe konnte auf Verlangen eines jeden der beiden Ehegatten durch Remancipation wieder aufgelöst werden. §. 1205. 127 — 128. XXVI. 1259. 237. §. 1262. 309. Diese Form der Eheschließung verlor sich erst durch Einführung der christlichen Religion. XXIV. 1220. 336.
Coemptionator. XXIX. 1316. c. 389.
*Cognaten, Begriff. XXIX. 1315. b. 343. Das Ehehinderniß wegen der bürgerlichen Verwandtschaft durch Adoption erstreckt sich in der Regel nicht auf die Cognaten des Adoptivvaters. XXIII. 1215. 407. Ausnahmen. 410. Erweiterung der legitima tutela vor Justinian durch Aufnahme einzelner Cognaten in die Reihe der Agnaten. XXIX. 1315. b. 342. Justinian hat den Unterschied zwischen Agnaten und Cognaten, sowohl in Ansehung der Intestaterbfolge, als auch hinsichtlich der tutela legitima aufgehoben, §. 1316. f. 396. XXXI. 1353. 143. In Folge dessen sind die Cognaten auch zur cura legitima bei furiosis und prodigis berufen. XXXIII. 1390. e. 173. Welche Cognaten von der potioris nominatio ausgeschlossen waren? XXXII. 1358. a. 144.
Cognatio improprie und proprie sic dicta. XXIII. 1209. 153 — 154. Eintheilung in cognatio sensu proprio und adgnatio. 159. In naturalis, civilis und mixta. 158. In vera und ficta. 159. Letztere ist entweder civilis oder spiritualis. ib. Die vera ist entweder legitima, oder illegitima. 160. Cognatio superior, inferior und ex transverso, s. a latere. ib. s. übr. Verwandtschaft.
*Cognitio causae, ist bei der excusatio tutoris erforderlich. XXXII. 1357. 76. Cognitio causae bei Veräußerung der Mündelgüter. XXXIII. 1385. 36.
*Cognitores. XXX. 1330. not. 64. 186. XXXIII. 1390. l. 223.
Cohortales. XXXI. 1355. m. 427.
Cohortes praetoriae. XXIX. 1317. not. 74. 427.
Cölibat, s. Ehelosigkeit.
Cölibatseid. XXIV. 1219. 318.

Coliphium. XXI. 1139. not. 3. 166.
Collaterales. XXIII. 1209. 163. Linea collateralis. ib.
Collectio constitutionum ecclesiasticarum. XXXI. 1355. k. 312.
Collegiati urbis Romae et Constantinopolitanae, deren Privilegien. XXXI. 1355. n. 457. ff. Deren Söhne waren von der Geburt an Mitglieder der Zunft. XXXII. 1358. a. not. 1. 145.
*Collegium, Grundſätze über die Haftungsverbindlichkeit der Mitglieder deſſelben. XXXII. 1378. 418 — 419. Actio utilis, mit welcher das Mitglied, welches zahlen mußte, an den übrigen Regreß ſuchen kann. XXX. 1336. a. 383. Form der gerichtlichen Teſtamentsaufnahme, wenn das Gericht ein Collegium bildet. XXXIV. 1411. 216.
Coloni patrimoniales. XXXI. 1355. b. 237. XXXIII. 1388. 69.
Comes rerum privatarum Principis. XXXI. 1355. a. 230.
*Comes sacrarum largitionum. XXXI. 1355. a. 229. XXXIV. 1415. 393.
*Comites consistoriani. XXXI. 1355. d. 242.
Comites Reipublicae causa absentium, in wiefern ſie von der Vormundſchaft excuſirt ſind? XXXI. 1355. g. 258.
Comitia calata, Teſtamentserrichtung vor denſelben nach dem alten R. R. XXXIII. 1402. 338. XXXIV. 1408. 150 — 154. §. 1412. 226. Curiatcomitien. XXXIII. 1402. 338.
Commentarius Principis. XXXI. 1355. g. not. 80. 260.
Commodum repraesentationis. XXVII. 1278. 338.
Communio bonorum, ſ. Gütergemeinſchaft.
Comparatio frumentaria. XXXI. 1355. l. 379.
*Comparatio litterarum. XXII. 1168. 87 — 98. Deren Wirkung. §. 1169. 104.
Comparatio publica. XXXI. 1355. l. 380.
*Compenſation, findet wegen unrechtmäßiger Zinſen am Capital ſelbſt ſtatt. XXI. 1136. 126 — 129. Iſt bei der actio de dote restituenda nicht ausgeſchloſſen. XXVII. 1273. 167 — 168. Compenſationsrecht des Mannes wegen der auf die dos gemachten nothwendigen Verwendungen. §. 1281. a. 426. Desgleichen wegen der nützlichen. §. 1282. 446. Findet bei gegenſeitigen Schenkungen unter Ehegatten Compenſation ſtatt, wenn der eine Theil das Geſchenk bereits conſumirt hat? XXVI. 1253. b. 48. Compenſation des Ehebruchs. §. 1265. 445 — 447. Compenſationsrecht des Vormunds wegen der Gegenforderungen an den Pupillen. XXXII. 1371. 269. Exceptio compensationis findet bei allen Klagen ſtatt, mit Ausnahme der actio depositi. XXVII. 1273. 168. §. 1282. 446 — 447. Der Beweis dieſer Einrede liegt dem Beklagten ob. XXI. 1145. 345.

Competentes. XXIII. 1212. 279. §. 1215. b. 432.
Competentiae beneficium, ſ. Beneficium competentiae.
*Competenz, zur Vormundsbeſtellung. XXIX. 1318. 455 — 458. Inſonderheit bei der deutſchen Geſchlechtscuratel. XXXIII. 1394. 258. Bei der Prodigalitätserklärung. §. 1390. g. 182. Welche Obrigkeit iſt zu Ertheilung des Alienationsdecrets bei Mündelgütern competent? §. 1386. 43 — 45. Competenz bei der Klage aus der Vormundſchaft. XXXII. 1363. 198. Beſonders, wenn die mehrern Vormünder verſchiedene Wohnorte haben. §. 1369. 263. Richterliche Competenz zur Auf- und Annahme von Teſtamenten. XXXIV. 1410. 203. Pfarramtliche Competenz bei der Trauung. XXIV. 1221. 367 — 369.
Comprivigni. XXIII. 1211. 230.
*Compromiß, in wiefern durch deſſen Eingehung der Anſpruch auf Evictionsleiſtung verloren geht. XX. 1120. 273.
Compurgatores beim Impotenzeid nach can. Recht. XXVI. 1261. 292.
Concilia mixta. XXXI. 1355. k. 315.
Conciliatores nuptiarum. XXII. 1194. 445.
Concilium Chalcedonense, von Vormundſchaften der Geiſtlichen. XXXI. 1355. k. 306. ff.
Concilium Lateranense, unter Papſt Alexander II. vom Jahr 1065, wodurch die canoniſche Gradeberechnung eingeführt und das Eheverbot wegen Blutsfreundſchaft bis zum ſiebenten Grad in der Seitenlinie erſtreckt wurde. XXIII. 1213. 343. §. 1210. 190 — 208. Concilium Lateranense quartum, unter Innocenz III. vom Jahre 1216, wodurch obiges Eheverbot auf den vierten Grad zurückgeführt wurde. §. 1213. 348. Auf dieſem Concilium wurde das kirchliche Aufgebot allgemein eingeführt. XXIV. 1219. 314 — 315. Concilium Lateranense tertium, unter Alexander III. vom Jahr 1179, deſſen Beſtimmungen gegen den Zinswucher. XXI. 1129. 23.
Concilium Tridentinum, gilt blos bei Katholiken, nicht bei Proteſtanten. XXIII. 1212. 264. XXIV. 1216. c. 41. XXVI. 1264. 400. Deſſen Beſtimmungen über das kirchliche Aufgebot. XXIV. 1219. 315. Ueber die Form der Eheſchließung. §. 1220. 350 — 357. Ueber die geiſtliche Verwandtſchaft. XXIII. 1215. b. 438 — 441. Ueber das Eheverbot wegen Quaſiaffinität. §. 1212. 264 — 265. Desgleichen wegen illegitimer Schwägerſchaft. §. 1214. 389. Ueber Indiſpenſabilität der moſaiſchen Eheverbote. XXIV. 1218. c. 306. Ueber das Ehehinderniß wegen Entführung. §. 1216. c. 40 — 41. Ueber die Unauflösbarkeit des Ehebandes. XXVI. 1263. a. 385 — 388. §. 1263. b. 388. Ueber das Verbot des Concubinats. XXVIII. 1297. 431.
*Concubinat, Begriff nach R. R. XXVIII. 1295. 372. Ver-

wandtschaft desselben mit der Ehe. 360 — 364. Pellex und Concubina. 364. Unterschied zwischen beiden. 370. Unterschied zwischen Ehe und Concubinat. 373 — 380. Rechtsverhältniß in Ansehung der aus dem Concubinat erzeugten Kinder, besonders hinsichtlich ihrer Alimentation und ihres Erbrechts. §. 1286. 69 — 76. §. 1295. 381 — 396. Der Mutter war die Vormundschaft über ihre im Concubinat gebohrnen Kinder gestattet. XXIX. 1300. 54. War der Concubine die actio de partu agnoscendo utilis gestattet? XXVIII. 1288. 147 — 148. Ausdehnung des Eheverbots wegen Schwägerschaft auf den Concubinat. XXIII. 1213. b. 367. Unter welchen Bedingungen war der Concubinat bei den Römern erlaubt? XXVIII. 1296. 396. Heutiges Verbot desselben. §. 1297. 419. Heutiger Begriff vom Concubinat und dessen Unterschied von Gewissensehe, desgleichen von der Ehe zur linken Hand. 432 — 433. Strafe des Concubinats. 433.

*Concurs, Verfahren dabei nach dem alten röm. Recht. XXXIII. 1390. a. 122 — 143. (s. auch Cura bonorum cridae.) Vindicationsrecht der Ehefrau wegen der Dotalsachen im Concurse des Mannes. XXV. 1234. 130. Hat das Empfangsbekenntniß des Mannes über das Eingebrachte der Frau im Concurse desselben Beweiskraft gegen seine Gläubiger? XXVII. 1278. 339 — 347. XXV. 1239. 257. In wiefern kann bei ausgebrochenem Concurse von Seite der Gläubiger eine Schenkung unter Ehegatten revocirt werden? XXVI. 1256. 176 — 177. Concurs des Stuprators hebt die Alimentation dessen ausserehelichen Kindes auf. XXVIII. 1288. a. 208. Vergl. auch Vorzugsrecht.

*Condicere. XX. 1117. not. 20. 210.

*Condictio, die actio rerum amotarum ist eine condictio. XXVIII. 1284. h. 46. Condictio wegen versprochener dos. XXV. 1237. 180. Condictio auf Evictionsleistung wegen entwährter dos. XX. 1117. 202. Condictio aus dem über das nauticum foenus geschlossenen Vertrag. XXI. 1140. 200.

*Condictio causa data, causa non secuta, damit kann bei ungenannten Contracten, wenn eine fremde Sache übergeben wurde, das dagegen Gegebene zurückgefordert werden. XX. 1123. 382. Dieß ist insonderheit beim Tauschcontract der Fall. §. 1117. 183. Desgleichen bei Theilungen. 185. Mit dieser Klage wird die pränumerirte dos zurück verlangt, wenn die Ehe nicht erfolgt. XXV. 1237. not. 91. 165. u. 195. XXVII. 1273. 126. Sie steht dem Bräutigam wegen der auf eine solche dos gemachten Verwendungen zu. §. 1283. a. 453.

Condictio ex injusta causa, s. Condictio ob injustam causam.

Condictio ex sponsalibus. XXIII. 1199, 90.

*Condictio furtiva, findet gegen die Braut und gegen die Ehefrau, statt der actio furti, statt. XXIII. 1207. 141. XXVII.

1284. a. 472. In welchem Fall kann sie während der Ehe angestellt werden? XXVIII. 1284. i. 48. Aehnlichkeit derselben mit der actio rerum amotarum. §. 1284. h. 46. Sie ist nicht infamirend. XXVII. 1284. a. 477. Sie hat gegen die Erben statt. XXXII. 1367. not. 48. 237. In wiefern concurrirt sie mit der actio rationibus distrahendis? §. 1365. b. 217.

*Condictio indebiti, vom Beweise bei derselben. XXI. 1145. 372 — 389. Insonderheit, wenn ein Schuldschein, als indebite ausgestellt, zurückgefordert wird. 389 — 391. Von dem Beweise der Nichtschuld sind Frauenspersonen frei. XXII. 1187. 354. Desgleichen Soldaten. 358. Sie kommt dem Ehemann wegen der nothwendigen außerordentlichen Verwendungen auf die dos zu. XXVII. 1281. a. 427. Können damit unrechtmäßig erhobene Zinsen zurückverlangt werden? XXI. 1136. 129.

*Condictio ob injustam causam, findet wegen Entwendung unter Ehegatten während der Ehe statt. XXVII. 1284. a. 473. XXV. 1235. 149. Sie steht auch den Erben des bestohlnen Ehegatten zu. XXVII. 1284. a. 468. In wiefern konnte nach älterm R. R. eine Schenkung unter Ehegatten damit revocirt werden? XXVI. 1256. a. 186.

*Condictio sine causa, wegen unrechtmäßig bezahlter Zinsen. XXI. 1136. 129. Wegen Revocation einer Schenkung unter Ehegatten. XXVI. 1256. a. 186 — 189. Wegen Zurückgabe der pränumerirten dos, wenn die Ehe gesetzlich nicht bestehen kann. XXVII. 1273. 121. u. 126. In diesem Fall steht sie auch dem Empfänger der dos wegen der Verwendungen auf solche zu. §. 1283. a. 453. §. 1281. a. 429.

Condictio trajectitiae pecuniae. XXI. 1140. 200.

*Conditio, s. Bedingung.

Conductores praediorum fiscalium, in wiefern sie von Vormundschaften excusirt waren. XXXI. 1355. b. 235. Unterschied derselben von den colonis patrimonialibus. 237.

Confarreatio, Feierlichkeit bei dieser altrömischen Art der Eheschließung. XXIV. 1220. 322 — 324. Deren Ursprung und Abschaffung. 328 — 331. War eine confarreirte Ehe unauflösbar? XXVI. 1262. 306 — 309. Feierlichkeit bei deren Trennung. §. 1259. 237.

Confectuarii. XXXI. 1355. n. 477.

Confessio in jure facta, deren Wirkung nach R. R. XXII. 1186. not. 81. 278. s. übr. Geständniß.

Confirmare. XXIX. 1311. a. 296.

Confirmatio, s. Bestätigung. Confirmatio tutoris, s. Vormundsbestätigung.

Confirmation, kirchliche, s. Firmelung.

*Confiscation des Vermögens, als stillschweigende Folge der Ver-

urtheilung in eine Capitalſtrafe nach R. R. XXXIV. 1407. 65 — 94. Iſt dieß h. z. T. anwendbar? 94 — 97.
Conjuratores, bei dem Impotenzeid. XXVI. 1261. 292.
Connoissement. XXI. 1140. 185.
Connubium. XXIII. 1205. 120. XXIV. 1220. 321.
Consacramentales. XXVI. 1261. 292.
*Consanguinei, Begriff. XXIX. 1314. 328. Beſonders hinſichtlich der tutela legitima. 329.
Consensus, ſ. Einwilligung.
Consensus curatoris, Begriff und Unterſchied von auctoritas tutoris nach R. R. XXX. 1342. 471. Iſt dieſer röm. Unterſchied noch h. z. T. practiſch? §. 1343. 476.
Consensus sponsalitius und matrimonialis, Unterſchied zwiſchen beiden. XXII. 1191. 390. Verſchiedene Art, auf welche der erſtere erklärt werden kann. §. 1194. 443. Ueber den letztern ſ. das Weitere unter Eheconſens.
Consilia semestria. XXXI. 1355. a. 225.
Consiliares s. Consiliarii Principis. XXXI. 1355. d. 243.
Consilium Principis. XXXI. 1355. d. 241. Die in consilium Principis assumti waren von Vormundſchaften excuſirt. ib.
*Consistorium Principis. XXXI. 1355. d. 242. XXXIV. 1408. 173. Mußte die oblatio testamenti dem röm. Kaiſer vor verſammeltem Conſiſtorium geſchehen? 171.
Constantinopel, erhielt unter den chriſtlichen Kaiſern alle Rechte und Prärogativen des alten Roms. XXXI. 1355. 221. Organiſation der Hochſchule daſelbſt durch Theodos d. J. 1355. l. 361. und 403. Von den privilegirten Zünften dortſelbſt. §. 1355. n. 457. ff.
*Constituere. XXXI. 1355. not. 17. 209.
*Constitutiones Principum. XXVI. 1254. 93. Die dem Corpus iuris civilis angehängten Conſtitutionen der byzantiniſchen Kaiſer ſind in Deutſchland nicht recipirt. XXXIII. 1404. c. 393.
*Constitutum, kann vom Vormund für den Pflegbefohlnen eingegangen werden. XXX. 1333. 230. Er kann wegen Befreiung von der für ihn hierdurch übernommenen Verbindlichkeit mit der actio tutelae contraria klagen. XXXII. 1371. a. 277.
*Consulares, hatten Dignität ohne potestas. XXXI. 1355. i. 292.
*Consules, deren Competenz zur Vormundsbeſtellung. XXIX. 1317. 423. Desgleichen in Sachen der Libertät. XXI. 1145. 315.
*Consumtio, das vom Vater mit fremdem Gelde, ohne Willen des Eigenthümers, gegebene Heirathsgut wird erſt dann zur dos profectitia, wenn der Schwiegerſohn das Geld bona fide conſumirt hat. XXV. 1231. 51 — 52. Was iſt Rechtens, wenn der Mann die Paraphernalien conſumirt hat? §. 1240. 266. Was iſt wegen

Restitution der dos Rechtens, wenn sie aus andern fungibeln Sachen, als Geld, bestund und durch den Gebrauch der Frau consumirt wurde? XXVII. 1277. 330. Consumtion der Klage gegen die Bürgen durch Ausklagung des Hauptschuldners in Folge der Litiscontestation nach dem ältern R. R. XXXII. 1376. 377—389.

*Contestari. XXXIII. 1399. a. 319.

*Contract, Klage aus demselben wegen Urkundenedition. XXII. 1157. 23. §. 1171. 110. Ist die Ehe als Contract anzusehen? XXIII. 1205. 122. Contracte, bei welchen das ädilizische Edict nicht zur Anwendung kommt. XX. 1107. 40—46. Die dotis datio wird zu den Contracten gezählt. §. 1117. not. 95. 202. Unterschied zwischen genannten und ungenannten Contracten bezüglich der Frage, ob die Klage auf Gewährleistung schon wegen bevorstehender, oder erst nach erfolgter Eviction, angestellt werden könne? §. 1123. 380—382. Wucherliche Contracte sind verboten und nichtig. XXI. 1135. 118. §. 1136. 134. Welche Contracte dafür erklärt sind? 138. Bei schriftlichen Contracten der Schreibensunkundigen müssen fünf Zeugen zugezogen werden. XXII. 1185. b. 219. Während der Testamentserrichtung darf kein Contract geschlossen werden. XXXIV. 1414. 378. Findet beim Pfandcontract eine Ausnahme von dieser Regel statt? 379. Welche Wirkung haben die vom Pupillen ohne Auctorität des Vormunds geschlossenen Contracte? XXX. 1338. 448. Bei schriftlichen Contracten des Pupillen, zu welchen der Vormund seine Auctorität interponirt hat, ist die Mitunterschrift des letztern nicht erforderlich. §. 1339. 455. Quasicontractsverhältniß zwischen dem Vormund und Mündel. XXXII. 1361. 174. §. 1371. 266. Elective Concurrenz der actio tutelae directa mit der Klage ex contractu bei Contractsforderungen des Mündels an den Vormund. §. 1366. 227. Die blose gerichtliche Contractsbestätigung ist bei Veräusserung der Mündelgüter nicht genügend, sofern nicht die übrigen Erfordernisse dabei beobachtet wurden. XXXIII. 1386. 48. Vergl. auch Vertrag.

*Contractus litteralis, wird erst durch die schriftliche Form wirksam. XXII. 1157. 17. XXXIII. 1401. 332.

*Contractus mohatrae. XXI. 1136. 138.

*Contractus stricti iuris, hiebei können nach R. R. keine Verzugszinsen gefordert werden. XXI. 1130. 41. Wohl aber heut zu Tage. not. 44. 42.

Contractus trajectitius. XXI. 1133. 87. s. übr. Foenus nauticum.

Contractus vitalitius. XXI. 1143. 219. s. Leibrentencontract.

Contrados. XXV. 1242. 311.

Controversia status. XXXII. 1356. e. 67. Excusirt von der Vormundschaft. 66.

Contubernium. XXIII. 1213. b. 367.

*Contumacia, deren Folge für den Litisdenunciaten. XX. 1126. 419. Für den Producenten beim Urkundenbeweis. XXII. 1162. 36. Für den Producten. §. 1164. 54. Für den Editionspflichtigen. §. 1173. 126. Bei Zeugen. §. 1178. 184. Bei Vormündern, welche die Vormundschaftsübernahme ohne rechtmäßigen Grund verweigern. XXX. 1328. 150—152. Dem wegen contumacia belangten Vormund kommt das beneficium cedendae actionis gegen den Mitvormund nicht zu statten. §. 1336. a. 384. Entbehrt er auch das beneficium divisionis? 385.

Contutor, Begriff. XXIX. 1304. 177. XXX. 1336. 354. Rechtsverhältniß bei mehreren Vormündern. I. Wenn sie sämmtlich gerentes sind 1) bei ungetheilter Vormundschaft a) in Absicht auf die Geschäftsverwaltung. §. 1336. 354—360. b) In Rücksicht der Verantwortlichkeit. §. 1336. a. 360. §. 1336. b. 387. 2) Bei getheilter Vormundschaft. §. 1336. c. 403. II. Wenn sie theils gerentes, theils honorarii sind. §. 1336. d. 420.

*Convalescenz, in welchen Fällen tritt sie bezüglich einer ungültigen Veräusserung von Gütern der Pflegbefohlnen ein? XXXIII. 1389. 72. Desgleichen bei einer anfänglich ungültigen Veräusserung von Dotalgrundstücken? XXV. 1252. a. 412—418. Unter welchen Bedingungen convalesciren Schenkungen unter Ehegatten durch den Tod des Schenkers? XXVI. 1254. 95. §. 1257. a. 208—214. War nach dem ältern R. R. zur Convalescenz erforderlich, daß die Schenkung noch bei Lebzeiten durch Uebergabe erfüllt wurde? XXV. 1253. 431—433. XXVI. 1254. 104—122. Verordnung Justinians hierüber. §. 1257. a. 214—216. Fälle, in welchen Schenkungen unter Ehegatten durch den Tod des Schenkers nicht convalesciren. §. 1254. c. 139. §. 1254. d. 149. §. 1255. 164.

Conventio in manum mariti, bei der strengen Ehe nach dem alten röm. Recht. XXIV. 1220. 322 ff.

*Conventio spei, dabei findet keine Evictionsleistung statt. XX. 1118. 228. §. 1121. 296.

*Conventionalstrafe, beim foenus nauticum. XXI. 1140. 196. Ist sie bei Ehegelöbnissen gültig? XXIII. 1199. 75—89. Bei den Römern galt keine stipulatio poenae, weder um eine Ehe zu erzwingen, noch um eine Ehescheidung zu verhindern. XXVI. 1262. 305.

Conventionalzinsen. XXI. 1130. 38. Klagen wegen derselben. §. 1131. 58.

Copeyen, Copiae. XXII. 1157. 10. s. Abschriften.

Copulation, s. Trauung.

Corium, Unterschied von Membrana. XXXIV. 1415. not. 26. 388.

Corpora pia, s. Stiftungen.

Corporati s. Collegiati urbis Romae et Constan-

tinopolitanae, deren Privilegien. XXXI. 1355. n. 457. XXXII. 1358. a. not. 1. 145.
Corporation, ſ. Gemeinheit.
*Corpus, als gleichbedeutend mit persona. XXXIII. 1391. 234. Corpus certum XX. 1110. 63.
Correalverbindlichkeit, ſ. Obligatio correalis.
Correcturen, ſ. Abänderungen.
Couvert, ſ. Umſchlag.
Creatio. Unterſchied von Nominatio bei den röm. Magiſtraten. XXXII. 1378. 414.
*Crimen expilatae hereditatis, in welchem Fall es zur Anklage gebracht werden kann. XXXI. 1348. not. 5. 55. — partus suppositi. XXVIII. 1287. d. 106. — repetundarum, ſ. Beſtechung. — usurariae pravitatis. XXI. 1136. 130. S. über Verbrechen.
*Culpa, welche der Käufer bei Redhibition der erkauften Sache zu vertreten hat. XX. 1111. 75. Welche culpa präſtirt der Ehemann bei Verwaltung der dos? XXV. 1233. 118. Welche der Bräutigam bei der pränumerirten dos? §. 1230. b. 21. Welche culpa präſtirt der Mann bezüglich des ihm zur Verwaltung überlaſſenen Paraphernalvermögens der Frau? §. 1240. 262. Für welche culpa haftet der Vormund? XXX. 1333. a. 243. In wie weit haben die Erben des Vormunds die culpa ihres Erblaſſers zu vertreten? §. 1333. b. 269. §. 1333. c. 283. §. 1333. d. 298. In wiefern haften ſie aus eigener culpa? XXXII. 1375. 369. Wegen welcher culpa kann ein Vormund als ſuspect poſtulirt und entfernt werden? XXXI. 1345. a. 62. Ausnahmen bei teſtamentariſchen Vormündern. §. 1349. 73. Welche culpa infamirt den Vormund? §. 1351. b. 99 — 109. Kann dieſe Folge dadurch nach R. R. vermieden werden, daß ſich der poſtulirte Vormund durch einen Procurator oder Defenſor vertreten läßt? §. 1352. a. 116. Wenn der Vormund einem Dritten durch culpa geſchadet hat, ſo kann dieß dem Mündel weder zum Vortheil, noch zum Nachtheil gereichen. §. 1346. 18 — 33. Für welche culpa haftet der Protutor? XXXII. 1373. 314. In wie weit haften deſſen Erben? §. 1375. 374. Für welche culpa haftet die Obervormundſchaft? §. 1378. 420. Wie weit haften die Erben des Vormundſchaftsbeamten? ib. §. 1380. 440. Welche culpa hat der negotiorum gestor zu vertreten? §. 1368. 248 — 250. Für welche culpa haften die Erben eines socius? §. 1375. 373.
Cumerum. XXIV. 1228. not. 46. 419.
*Cura, (Curatio, Curatel) Begriff. XXXIII. 1390. 100. §. 1390. a. 116. Cura im eigentlichen Sinn. 117. Eintheilung der Cura, 1. je nachdem ſie mit dem Verwaltungsrechte verbunden iſt, oder nicht, in cura plena und minus plena. 117. Arten der erſtern. ibid. Der letztern. 117 — 120. II. Nach der Art der

Bestellung 1) testamentaria, welche jedoch der obrigkeitlichen Confirmation bedarf. 143. Diese Confirmation ist wesentlich nothwendig. §. 1390. c. 160. Sie geschieht bei dem vom Vater bestellten Curator citra inquisitionem. §. 1390. a. 144. Bei dem von der Mutter bestellten, erst nach vorgängiger Untersuchung. §. 1390. c. 160. Es ist Jedermann erlaubt, für dasjenige Vermögen, welches er einer Person hinterläßt, welche es nicht selbst verwalten kann, in seinem Testamente einen Curator zu bestellen. §. 1390. f. 176. 2) legitima, jedoch nur bei furiosis und prodigis. §. 1390. d. 161. Ist die cura legitima in eine dativa verwandelt worden? §. 1390. e. 169. 3) dativa s. honoraria. §. 1390. f. 174. III. In Ansehung der Personen, welche der Curatel unterworfen sind: 1) cura über Unmündige. §. 1390. g. 177. 2) über Minderjährige 178. 3) über Rasende und Wahnsinnige. ib. 4) über Verschwender. 181. 5) über Personen, welche an einem körperlichen Gebrechen leiden. 194. 6) über Kinder, die noch in väterlicher Gewalt sind. 195. IV. In Ansehung des Gegenstandes: cura personarum (personalis, auch mixta) nud cura bonorum s. realis. §. 1391. 234 — 235. V. In Ansehung des Entstehungsgrundes: freiwillige und nothwendige Curatel. 236. Fälle der erstern. §. 1393. 255. In wiefern gehört hiezu die deutsche Geschlechtsvormundschaft? §. 1394. 256. Fähigkeit zur Uebernahme der Curatel. §. 1390. h. 196. Verboten ist sie nach R. R. dem Mann und Bräutigam bezüglich der Frau und Braut. 197. Desgleichen dem Schwiegervater, bezüglich der Schwiegertochter. 198. Heutiger Gebrauch dieser Verbote. ib. In wie weit sind Tutel und Curatel ein Surrogat der väterlichen Gewalt und der manus mariti? XXVIII. 1298. 460. In wiefern wird die Curatel ein munus publicum genannt? XXIX. 1299. 40. Die Regel: tutorem habenti non datur tutor, findet bei der Curatel nicht statt. §. 1302. a. 149. Wer bekommt einen Curator? XXXIII. 1390. g. 176. Wann ist die Erbittung eines Curators nöthig? §. 1390. i. 209. War die potioris nominatio bei der Curatel zuläßig? XXXII. 1358. a. 152. Wie weit erstreckt sich officium und potestas des Curators in Rücksicht der Person des Curanten? XXX. 1332. 221. Aehnlichkeit und Unterschied zwischen cura und negotiorum gestio. XXXII. 1368. 248. Wesentlicher Unterschied zwischen Curatel und Tutel nach R. R. XXIX. 1298. a. 8. XXX. 1337. 424. XXXIII. 1390. 100 u. 116. Dieser Unterschied besteht noch h. z. T. XXIX. 1298. a. 37. XXX. 1322. a. 54 — 60. Bei der Tutel und Curatel gelten gleiche Grundsätze: 1) hinsichtlich der Pflicht zur Uebernahme des Amts. XXXIII. 1390. k. 212. 2) hinsichtlich der Excusation, mit wenigen Ausnahmen. 213. 3) hinsichtlich der obrigkeitlichen Competenz zur Vormundsbestellung. §. 1390. f. 176. 4) hinsichtlich der Bestätigung des Vormunds (nach deutschen Rechten). §. 1390. k.

213. 5) hinsichtlich des Verhältnisses mehrerer Vormünder. ib. 6) hinsichtlich der Caution. XXX. 1329. a. 170. XXXIII. 1390. k. 212. 7) hinsichtlich der Administration. XXIX. 1298. a. 7. u. 32. XXX. 1333. 224. §. 1336. d. 423. §. 1337. 424. XXXIII. 1390. 101. §. 1390. k. 213. 8) hinsichtlich der Veräußerung der Güter. §. 1390. k. 213. 9) hinsichtlich der Absetzung des Vormunds. XXXI. 1349. 72. XXXIII. 1390. k. 213. 10) hinsichtlich der Beendigungsgründe, mit Ausnahme derjenigen, welche der Curatel eigenthümlich sind. §. 1398. 303. Eigenthümliche Beendigungsgründe der Curatel und deren verschiedenen Arten, welche in der Person des Curanden ihren Grund haben, und hieraus sich ergebende Bestimmung, ob und wiefern dazu ein obrigkeitliches Decret erfordert werde? 304. Actio utilis bei der Curatel aus den vom Curator ohne Zuziehung des Curanden geschlossenen Geschäften. XXXI. 1345. c. 13. Klagen aus der Curatel zwischen dem Curanden und Curator. XXXII. 1368. 243. §. 1371. 267. s. übr. actio utilis curationis causa. Privilegium exigendi und Pfandrecht am Vermögen des Curators, wegen der administratio curae. §. 1368. b. 261. Man vergleiche übrigens die Artikel: Curator, Tutela, Vormund und Vormundschaft.

Cura absentis, s. cura bonorum absentis.

Cura aetatis, wurde durch die Lex Plaetoria eingeführt. XXVIII. 1298. 458. XXIX. 1321. 473. s. übr. Cura minorum.

Cura annonae. XXXI. 1355. l. 381.

Cura bonorum, ohne Verwaltungsrecht. XXXIII. 1390. a. 117. Deren verschiedene Arten. 117 — 120. Cura bonorum, im Gegensatz von Cura personalis. §. 1391. 235.

Cura bonorum absentis, ist eine cura minus plena. XXXIII. 1390. a. 117. Wann sie eintritt? §. 1397. 261. Grundsätze des röm. Rechts von dieser Curatel. 262 — 265. Hievon abweichende Grundsätze des deutschen Rechts und zwar: 1) in Ansehung des rechtlichen Fundaments dieser Curatel. 266. 2) hinsichtlich ihrer rechtlichen Beschaffenheit. 268. 3) in Ansehung der Subjecte, welchen sie übertragen wird. 270. s. auch §. 1397. e. 295. Die Curatelentsagung schließt keinen Verzicht auf die künftige Erbschaft in sich. §. 1397. not. 53. 272. 4) Ist diese Curatel nach deutschen Rechten erblich? §. 1397. a. 273. 5) Pflichten des Curators bei der Curatelübernahme. a) Errichtung eines Inventars. §. 1397. b. 274. b) Cautionsleistung. 275 — 278. Wofür wird Caution bestellt? §. 1397. c. 283. 6) Verwaltung der Curatel. 279. Für welche culpa haftet der Curator? 280. Ist er zur jährlichen Rechnungslegung verbunden? 281. Kann er sich die Früchte, oder einen Theil derselben zueignen? §. 1397. d. 283. Beendigung dieser Curatel. §. 1398 305. Unterschied zwischen dem

R. R. und dem deutschen Gerichtsgebrauch in Ansehung des zur Todeserklärung erforderlichen Alters des Verschollenen. §. 1397. e. 288. Wirkung der Todeserklärung, besonders in Ansehung der Erbschaft des Verschollenen. 291 — 303. Was ist Rechtens, wenn der Abwesende nach der Todeserklärung und Vererbung seiner Güter wieder zurückkehrt? §. 1397. d. 287.

Cura bonorum cridae, ist eine cura minus plena. XXXIII. 1390. a. 117. u. 120. Nach R. R. kann dazu Niemand, ohne Genehmigung des Regenten, gezwungen werden. 120. Einführung, Zweck und ursprüngliche Beschränkung dieser Curatel nach R. R. 134. Nachherige Allgemeinheit derselben. 136. Wahlrecht der Gläubiger über die Art des Verkaufs der Güter des Schuldners. 140.

Cura bei der bonorum possessio Carboniana. XXXIII. 1390. a. 118. Sie ist eine cura minus plena. 117.

Cura dativa. XXXIII. 1390. f. 174.

Cura furiosorum et mentecaptorum s. insanorum, deren Einleitung und Vorbedingung. XXXIII. 1390. g. 178. So lange der Curand wegen Alters einen Vormund hat, kann sie nicht eintreten. 179. XXX. 1321. a. 32 — 34. Sie ist cura plena; XXXIII. §. 1390. a. 117. Desgleichen personalis s. mixta. §. 1391. 235. XXIX. 1298. a. 6. XXX. 1332. 222. Sie ist eine necessaria. XXXIII. 1392. 236. Die cura furiosi et prodigi sind die ältesten Arten der Curatel bei den Römern. XXVIII. 1298. 458. XXIX. 1321. 473. Die Cura über Wahnsinnige war nach R. R. eine dativa, und die Cura über Rasende in der Regel legitima. XXXIII. 1390. g. 178. Untersuchung dieses Unterschiedes §. 1392. 236. §. 1392. a. 241. Die cura legitima beschränkte sich anfänglich auf Agnaten und Gentilen. §. 1390. d. 161. XXIX. 1321. 470. Deren Ausdehnung auf Cognaten. XXXIII. 1390. e. 173. Ist die legitima cura in eine dativa verwandelt worden? 169. Wann tritt die dativa ein? §. 1390. f. 174. Die vom Vater über den Sohn wegen Wahnsinns im Testament angeordnete Curatel erfordert obrigkeitliche Confirmation. §. 1390. a. 143. Jedoch ohne weitere Untersuchung. 144. §. 1390. b. 146. Der Sohn kann zum Curator seiner geisteskranken Eltern bestellt werden. §. 1390. h. 199 ff. Selbst wenn er noch in väterlicher Gewalt ist. 207. Ein Zwang zur Uebernahme findet nicht gegen ihn statt. 208. Er ist berechtigt auf Bestellung eines Curators für seine geisteskranken Eltern anzutragen. §. 1390. i. 210. Während der lichten Zwischenräume des Curanden ist das Amt des Curators suspendirt. §. 1392. a. 245. Rechtlicher Zustand der Wahnsinnigen. §. 1392. b 247. Besondere Rechte und Pflichten des Curators. 249. Unbewegliche Güter und werthvolle Mobilien darf er nicht ohne obrigkeitliche Genehmigung veräußern. §. 1382. 3 ff. Dessen Befugniß bei einer dem Curanden angefallenen Erbschaft. XXIX. 1295. a. 15. XXX. 1333. 240.

Privilegium exigendi und Pfandrecht, welches dem Curanden am Vermögen des Curators zusteht. XXXII. 1368. b. 261. Endigung dieser Curatel. XXXIII. 1390. g. 180. §. 1398. 305.

Cura hereditatis jacentis, in welchen Fällen sie angeordnet wird? XXXIII. 1390. a. 118. Sie ist eine cura minus plena. 117.

Cura honoraria. XXXIII. 1390. f. 174.

Cura impuberum, wann sie eintritt. XXXIII. 1390. g. 177. XXIX. 1302. 125 — 153. Sie ist cura plena. §. 1390. a. 117. Deren Beendigung. §. 1398. 303.

Cura insanorum, s. unter dem Artikel Cura furiosorum.

Cura Kalendarii. XXXII. 1356. not. 3. S. 4.

Cura legitima, hatte nach röm. Recht nur bei furiosis und prodigis statt. XXIX. 1321. 470. XXXIII. 1390. g. 161. Dafür wird nach deutschen Rechten die cura bonorum absentis betrachtet. §. 1397. 266.

Cura mentecaptorum, s. unter dem Artikel Cura furiosorum etc.

Cura minorum ist eine cura plena. XXXIII. 1390. a. 117. Deren Einführung durch die Lex Laetoria oder Plaetoria. XXIX. 1321. 473. Bestimmungen dieser Lex. 476. Constitution des Kaisers Marc. Aurel. über die cura minorum. 478. Vergleichung zwischen der Lex Plaetoria und der Constitutio Divi Marci XXX. 1321. a. 3. ff. Minderjährige erhielten nach dieser Constitution nur auf eignes Verlangen einen Curator. 16. und 20 — 27. Unterschied nach R. R. in Ansehung der Gültigkeit der Rechtsgeschäfte, je nachdem der Minderjährige einen Curator hatte, oder nicht. 21. Fälle, in welchen sie zu gewissen Geschäften einen Curator nehmen mußten. 17 — 20. Hierauf bezügliche Eintheilung der Curatoren in generales und speciales. 27. Den einmal bekommenen curator generalis mußte der Minderjährige bis zur Volljährigkeit behalten. 28. In der Regel durfte kein Anderer für den Minderjährigen einen Curator erbitten. §. 1323. 89. Ausnahme 90. Nach R. R. war die cura minorum blos dativa. XXIX. 1321. 473. Einen unmittelbar durch Testament bestellten gab es nicht. 468 — 470. Eine cura minorum nach röm. Grundsätzen war in Deutschland vor Einführung des R. R. nicht bekannt. XXX. 1322. 43. Mit dessen Einführung wurden die röm. Grundsätze fast allenthalben in Deutschland angenommen. 45 — 52. Ist die Curatel der Minderjährigen noch jetzt eine freiwillige? §. 1322. b. 60. Geht die Verbindlichkeit zur Erbittung der Vormünder h. z. T. auch auf Curatoren der Minderjährigen? §. 1323. 90. Die deutsche cura minorum kann eine testamentarische, legitime und dative seyn. §. 1322. c. 65. Den Pupillen werden h. z. T. in der Regel die Vormünder bis zur Volljährigkeit bestellt. 69. Nach R. R. entschuldigte die über den Minderjährigen geführte

Tutel von der Uebernahme der Curatel über denselben. XXXII. 1356. f. 69. Heutiges Recht. XXX. 1322. c. 75. XXXI. 1353. d. 160. In Beziehung auf rein persönliche Verhältnisse kann der minderjährige Curand selbstständig handeln. XXX. §. 1332. 222. §. 1342. 473. Ohne Einwilligung des Curators kann er vor Gericht nicht streiten. §. 1332. 223. Bei den das Vermögen betreffenden Geschäften, wodurch sich der Minderjährige verbindlich macht, ist der Consens des Curators nothwendig. XXIX. 1298. a. 11. XXX. 1342. 471. Erweiterung dieses Grundsatzes nach heutigem Recht. §. 1322. c. 63. Ausnahme, wenn das Geschäft eidlich bekräftiget wurde. 64. Der Kläger hat die Wahl, ob er den Minderjährigen selbst, oder den Curator belangen will. §. 1342. 476. Können zwischen dem Minderjährigen und dessen Curator gültige Geschäfte geschlossen werden? 475. XXIX. 1298. a. 14. In wiefern erwirbt der Minderjährige und in wiefern wird er verbindlich aus den vom Curator für ihn allein geschlossenen Geschäften? XXXI. 1345. 3—14. Heutiges Recht hierüber. §. 1346. 16. s. das Nähere unter Mündel. Unbewegliche Güter und werthvolle Mobilien des Minderjährigen darf der Curator ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht veräussern. XXXIII. 1382. 3. ff. s. das Nähere unter Mündelgüter. Privilegium exigendi und Pfandrecht des Minderjährigen am Vermögen des Curators. XXXII. 1368. b. 261. Unter welcher Bedingung Minderjährige ihren Curator als suspect anklagen können? XXXI. §. 1350. 82. Beendigung dieser Curatel. §. 1353. a. 144. XXXIII. 1398. 305. Verheirathung ist nach R. R. kein Beendigungsgrund. XXX. 1321. a. 28. XXXI. 1353. a. 155. Heutiges Recht. 155—156. Man vergleiche übrigens den Artikel Minderjährige.

Cura mixta. XXXIII. 1391. 234.

Cura necessaria. XXXIII. 1391. 236.

Cura personalis. XXXIII. 1391. 234.

Cura prodigi, diese und die cura furiosi sind die ältesten Arten der Curatel bei den Römern. XXVIII. 1298. 458. XXIX. 1321. 473. Aehnlichkeit und Unterschied zwischen beiden. XXXIII. 1392. b. 251. Von der Prodigalitätserklärung. §. 1390. g. 182—183. Die Cura prodigi ist eine cura necessaria. §. 1392. 296. und plena. §. 1390. a. 117. Sie war bei den Römern nur legitima, oder honoraria s. dativa. XXVIII. 1298. 458. XXIX. 1321. 473. Die vom Vater über den Sohn, wegen Verschwendung, im Testament angeordnete Curatel, bedurfte der Confirmation, jedoch ohne weitere Untersuchung. XXXIII. 1390. a. 144. §. 1390. b. 147. §. 1390. c. 152. Die cura legitima prodigi beschränkt sich auf Agnaten und Gentilen. §. 1390. d. 161. Handelten die zwölf Tafelgesetze von dieser Curatel? 162—168. Ist die legitima cura in eine dativa verwandelt worden? §. 1390. e. 169. Ausdehnung der cura legitima auf Cognaten. 173. Wann tritt die cura da-

tiva ein? §. 1390. f. 174. Der Sohn kann über seine verschwenderischen Eltern zum Curator bestellt werden, wenn er auch noch unter väterlicher Gewalt steht. §. 1390. h. 199 — 207. Kann er zur Uebernahme der Curatel gezwungen werden? 208. Ist der Sohn befugt, darauf anzutragen, daß sein Vater als Verschwender erklärt und unter Curatel gesetzt werde? §. 1390. i. 210. Fällt die Strafe der unterlassenen petitio tutoris weg, wenn der zu dieser Verpflichtete als prodigus unter Curatel steht? XXX. 1325. 128. Der sub cura befindliche prodigus kann in Beziehung auf rein persönliche Verhältnisse selbstständig handeln. §. 1332. 222. Rücksichtlich der Verwaltung über sein Vermögen gelten dieselben Grundsätze, wie bei der cura minorum. XXXIII. 1392. b. 252. Die Prodigalitätserklärung erstreckt sich auch auf später erworbenes Vermögen. 253. Unbewegliche Güter und bewegliche Sachen von Werth darf der Curator prodigi ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht veräußern. §. 1382. 3. ff. Privilegium exigendi und Pfandrecht des prodigus am Vermögen des Curators. XXXII. 1368. b. 261. Lichte Zwischenräume werden bei Verschwendern nicht angenommen. XXIX. 1298. a. 10. XXXIII. 1398. 310. Beendigung dieser Curatel. 305. ff. Vergl. übr. d. Art.: Verschwender.

Cura pupillorum, s. Cura impuberum.

Cura realis. XXXIII. 1391. 235.

Cura sexus. XXXIII. 1394. 256. s. übr. Geschlechtsvormundschaft.

Cura testamentaria. XXXIII. 1390. f. 176. §. 1390. a. 143 — 160.

Cura ventris. XXXIII. 1390. a. 117. Sie ist minus plena. ib. Der curator ventris muß für die Verpflegung und Alimentation der schwangern Wittwe sorgen. XXX. 1332. 222. Demselben steht die actio neg. gestor. contraria utilis zu. XXXII. 1371. 267. Er ist unter dem gesetzlichen Eheverbot begriffen. XXIV. 1216. e. 85.

Cura voluntaria. XXXIII. 1391. 236. Fälle derselben §. 1393. 255.

Curatel, s. Cura.

Curatio, s. Cura.

*Curator, wesentlicher Unterschied desselben vom Tutor. XXIX. 1298. a. 8. XXXIII. 1390. 101. u. 116. Ist der röm. Unterschied zwischen Tutoren und Curatoren durch die deutschen Reichsgesetze aufgelöst? XXX. 1322. a. 54. Verschiedene Benennungen der Curatoren in den deutschen Stadt- und Landrechten. §. 1322. 45. Erklärung der Regel: tutor datur personae, curator rei. XXIX. 1298. a. 3 — 14. XXXIII. 1390. 101. Bei den Römern gab es eigentlich nur zweierlei Arten der Curatoren, legitimi und honorarii s. dativi. XXIX. 1321. 468. Testamentarii gab es nicht. ib. Der vom Vater im Testament bestellte Curator

mußte obrigkeitlich confirmirt werden. §. 1310. a. 271. §. 1321. 470. XXXIII. 1390. a. 143. Desgleichen der von der Mutter bestellte. §. 1390. c. 160. Es ist Jedem erlaubt, in seinem Testament einen Curator für das Vermögen zu bestellen, was er einer Person hinterläßt, die es nicht selbst verwalten kann. §. 1390. f. 176. Hinsichtlich der obrigkeitlichen Competenz bei Bestellung der Curatoren gelten dieselben Grundsätze, wie bei den Tutoren. XXIX. 1321. 467. XXXIII. 1390. f. 176. Wer bekommt einen Curator? §. 1390. g. 176. Minderjährige erhielten nach R. R. nur auf eigenes Verlangen einen Curator. XXX. 1321. a. 16. u. 20—27. Ausnahmen bei gewissen speciellen Geschäften. 17—20. Deßfallsige Eintheilung der Curatoren in generales u. speciales. 27. Hievon abweichende Grundsätze des heutigen Rechts. §. 1322. b. 60. Folgen hieraus. §. 1322. c. 63. ff. In wiefern gilt die Regel: tutorem habenti tutor non datur, sed curator. XXIX. 1302. 125. §. 1302. a. 139. Wer kann Curator seyn? XXXIII. 1390. h. 196. Auch der Sohn über seinen geisteskranken oder verschwenderischen Vater? 199. Erbittung des Curators, ob und wann sie nöthig sey? XXX. 1323. 87. XXXIII. 1390. i. 209. Findet wegen deren Unterlassung gleiche Strafe statt, wie bei der vernachläßigten petitio tutoris? XXX. 1324. 108. Kann der Sohn für seinen wahnsinnigen oder verschwenderischen Vater einen Curator erbitten? XXXIII. 1390. i. 210. Eintheilung der Curatoren in Rücksicht ihrer Thätigkeit. XXIX. 1304. 195. Hinsichtlich des Verhältnisses mehrerer Curatoren gelten dieselben Grundsätze, wie bei Tutoren. XXXIII. 1390. k. 213. Zwischen dem Curator und Pflegebefohlnen besteht keine Personeneinheit. XXIX. 1298. a. 14. XXX. 1342. 475. Consens des Curators bei Geschäften der Minderjährigen. 471. Dessen Unterschied von der auctoritas tutoris. 473. Ist dieser Unterschied noch jetzt practisch? §. 1343. 476. Officium u. potestas, des Curators in Ansehung der Person des Pflegbefohlnen. §. 1332. 221. Besondere Rechte und Pflichten des Curators eines Wahnsinnigen. XXXIII. 1392. b. 247. Während der lichten Zwischenräume des Wahnsinnigen ist das Amt des Curators suspendirt. §. 1392. a. 245. Pflichten des Curators bei der cura bonorum absentis. §. 1397. b. 274. Ist derselbe zur jährlichen Rechnungslegung verbunden? §. 1397. c. 287. Kann sich derselbe die Nutzungen des Curatelvermögens zueignen? §. 1397. d. 283. In Ansehung der Administration haben Tutoren und Curatoren gleiche Rechte. XXIX. 1298. a. 7. u. 32. XXX. 1333. 224. §. 1336. d. 423. XXXIII. 1390. 101. §. 1390. k. 213. In wie weit werden administrirende Curatoren loco domini betrachtet? XXX. 1333. 239. In wiefern erwirbt, und in wiefern wird der Pflegbefohlne verbindlich aus den vom Curator für ihn allein geschlossenen Geschäften? XXXI. 1345. 3—14. Heutiges Recht. §. 1346. 16. Kann der Curator mit dem Pflegbefohlnen

selbst gültige Geschäfte schließen? XXIX. 1298. a. 14. XXX. 1342. 475. Bei Minderjährigen hat der Kläger die Wahl, ob er den Curanden, oder den Curator belangen will. 476. Ohne Einwilligung des Curators darf der Curand nicht vor Gericht streiten. §. 1332. 223. Zu Ehevertägen des Mündels ist des Curators Consens erforderlich. XXV. 1245. 342. Unbewegliche Güter des Pflegbefohlnen und werthvolle bewegliche Sachen darf der Curator ohne obrigkeitliche Genehmigung nicht veräußern. XXXIII. 1382. 3. ff. s. übr. Mündelgüter. Cautionspflicht der Curatoren. XXX. 1329. a. 170 — 172. Insonderheit bei der cura bonor. absentis. XXXIII. 1397. b. 275. ff. Hinsichtlich der culpae praestatio gelten bei Curatoren dieselben Grundsätze, wie bei Tutoren. XXX. 1333. a. 252. Wofür haften deren Erben? §. 1333. c. 297. §. 1333. d. 298. Vom procurator, i. e. qui pro curatore negotia gessit. XXXII. 1372. 293. ff. Bei diesem gilt dasselbe, wie beim Protutor. §. 1373. a. 339. Curator suspectus. XXXI. 1348. 43. quasi suspectus. 46. Fälle, in welchen der Curator als quasi suspect removirt werden kann. 49 — 62. Curatoren aller Art können als suspect accusirt werden. §. 1349. 72. Wer kann einen Curator als suspect anklagen? §. 1350. 80. Unter welcher Bedingung kann dieß der Minderjährige gegen seinen Curator? 82. Die Grundsätze vom tutor falsus finden auf einen Nichtcurator keine Anwendung. XXXII. 1372. 313. §. 1374. 360. Privilegium exigendi und Pfandrecht des Pflegbefohlnen an dem Vermögen des Curators. §. 1368. b. 261. Klagen aus der Curatel zwischen dem Curanden und Curator. §. 1368. 243. §. 1371. 267. s. Actio utilis curationis causa. Wann kann gegen den Bürgen des Curators geklagt werden? §. 1376. 397. Man vergl. übr. die Artikel: Cura, Mündel, Tutor, Vormund, Vormundschaft.

Curator bonorum absentis, s. Cura bonor. abs.

Curator bonorum distrahendorum gratia, bei dem röm. Concursverfahren. XXXIII 1390. a. 134. ff.

Curator gerens. XXIX. 1304. 195.

Curator generalis und specialis. XXX. 1321. a. 27.

Curator honorarius, verschiedene Bedeutung. XXIX. 1304. 195. und not. 76. 196. XXXIII. 1390. f. 175.

Curator Kalendarii. XXXII. 1356. not. 3 S. 4.

Curator notitiae causa datus. XXIX. 1304. 195.

Curator ventris, s. Cura ventris.

Curatores viarum. XXXI. 1355. i. 283.

*Curatorium. XXIX. 1312. 306. und 311. XXX. 1328. 157.

*Curia. XXXII. 1378. 413. Curiae subjecti. §. 1358. a. not. 1. 145.

*Curiales, waren von der Vormundschaft nicht excusirt. XXXI. 1355. i. 294.

Curiatcomitien. XXXIII. 1402. 338.
Curotrophia. XXVIII. 1290. d. 286.
Custodes partus, zu deren Aufstellung ist der Mann berechtiget, wenn seine geschiedene Ehefrau anzeigt, daß sie sich aus der Ehe von ihm schwanger befinde. XXVIII 1287. a. 91. Folge, wenn er keine custodes schickt. ib. §. 1287. b. 97. Imgleichen, wenn er zwar custodes abschickt, aber nicht widerspricht, daß die Frau von ihm schwanger sey. 99. Die Absendung der custodes ist ihm nicht präjudicirlich, wenn er gegen die Schwangerschaft protestirt. 96. Custodes partus muß sich die geschiedene Frau gefallen lassen, wenn sie schwanger befunden wird, und sie die Behauptung des Mannes, daß sie von ihm schwanger sey, widerspricht. §. 1291. 303. §. 1291. a. 310. Custodes partus müssen ferner in dem Fall aufgestellt werden, wenn sich die Frau nach des Mannes Tod für schwanger von ihm erklärt. §. 1292. 315. ff.
*Custodia, muß der Vormund prästiren. XXX. 1334. a. 306. Curatelen, welche blos in einer Custodia bestehen. XXXIII. 1390. a. 117—121. Das privilegium exigendi findet nicht statt, wenn wegen bloser custodia gegen den Curator geklagt wird. XXXII. 1368. b. 261.
Cynegium. XXVI. 1262. not. 55. 344.

## D.

Damnatio ad metallum, s. Bergbaustrafe.
Damnatio memoriae. XXVI. 1254. d. 163.
*Damnum, (Schaden) mit dem Schaden des Andern soll sich Niemand bereichern. XXI. 1130. 47. XXX. 1333. b. 276. Der Schaden, welchen der Vormund einem Dritten durch dolus, oder culpa zufügt, kann dem Mündel weder zum Vortheil, noch zum Nachtheil gereichen. XXXI. 1346. 18—33. Der zurechnungsfähige Pupill haftet ex delicto für den Schadensersatz. XXX. 1338. 446. Der Vormund ist für den durch verzögerte Vormundschaftsantretung entstandenen Schaden verantwortlich. §. 1328. 149. Dieß ist insonderheit der Fall, wenn die von ihm vorgebrachte Excusation rechtskräftig verworfen wird. XXXII. 1357. b. 112—113. Für welchen Schaden haftet der administrirende Vormund? XXX 1333. a. 243. Subsidiäre Haftung der Ehrenvormünder für den Schadensersatz. XXIX. 1304. 178. Imgleichen der Obervormundschaft. XXXII. 1380. 436. Rechtsmittel für den, welcher durch die Auctorität eines falschen Tutors in Schaden gesetzt worden ist. §. 1374. 341. Der Vormund kann vom Mündel für den bei Ausübung seines Amts erlittenen Schaden Ersatz fordern. §. 1371. a. 284—286. Bei Klagen auf Schadensersatz kommt es nicht auf die Größe des Gegen-

standes an. XX. 1107. 45. Wer dem Producenten für den Fall, daß dieser den Prozeß verliert, zum Schadensersatz verbunden ist, kann als Zeuge nicht zugelassen werden. XXII. 1177. 161. Dolus verpflichtet den Schenker zum Schadensersatz. XX. 1107. 43. §. 1119. 237. Welchen Schaden hat der redhibirende Käufer zu vertreten? §. 1111. 71. Deßfallsige Haftung seiner Erben. 77—78. Welchen Schaden hat der Verkäufer dem Käufer im Redhibitionsfalle zu ersetzen? 86—94. Für welchen Schaden haftet der Assecurant bei dem Seeassekuranzgeschäft? XXI. 1141. 204. Der Assecurirte muß den erlittenen Schaden beweisen. 207. Vergl. übr. Casus, Culpa, Dolus, Gefahr.

Darlehn, s. Mutuum.

Datio dotis, im eigentlichen Sinn. XXV. 1237. 210. Wird im R. R. unter die Contracte gezählt. XX. 1117. not. 95. 202. s. übr. Dos.

*Datio in solutum, hiebei findet das ädilizische Edict wegen Mängeln Anwendung. XX 1107. 40. In wiefern verpflichtet sie zur Evictionsleistung? §. 1117. 190—197. Sie ist eine Alienation, wozu bei Pflegbefohlnen ein obrigkeitliches Decret erfordert wird. XXXIII. 1382. 9.

Datio tutoris, nach röm. Recht. XXIX. 1317. 400. Nach deutschen Recht. §. 1318. 454. §. 1319. 460. s. übr. Tutela dativa.

Datum, dessen Beifügung ist beim schriftlichen Privattestament nach röm. Recht nicht erforderlich. XXXIV. 1416. 468. ff. Ausgenommen bei dem testamentum parentum inter liberos. 471. In wiefern ist die Antidatirung bei Urkunden als Fälschung zu betrachten? XXII. 1157. 15.

Deauratores, deren Immunitäten bei den Römern. XXXI. 1355. l. 343.

*Debitor idoneus. XXVII. 1276. b. 255. s. übr. Schuldner.

*Decemviri curiales. XXIX. 1321. not. 47. 473.

*Decretum, wird zur gerichtlichen Auf- oder Annahme eines Testaments nicht erfordert. XXXIV. 1410. 204. Ist zur Beendigung der Curatel ein Decret erforderlich? XXXIII. 1398. 304. ff. Decretum de alienando bei Mündelgütern. §. 1386. 42.

*Decurionat, Alter, welches davon entschuldigte. XXXII. 1356. c. 56. Geschenke zur Bestreitung der mit dem Antritt dieses Amts verbundenen Kosten, waren unter Ehegatten nach dem R. R. erlaubt. XXVI. 1253. b. 14.

*Decuriones, unter ihnen hatten die duumviri den ersten Rang. XXIX. 1317. a. not. 27. 445. Befugniß dieser Duumvirn zur Vormundsbestellung. 444. In deren Abwesenheit bestellte der ordo Decurionum die Vormünder. 449. Haftung der Decurionen für die von ihnen bestellten Vormünder. XXXII. 1378. 413—414. Haftung des Vaters, wenn der Decurio noch unter dessen Gewalt

stund, für die bei dessen Amtsübung gemachten Versehen. XXIX. 1299. 46. XXXII. 1367. 232. §. 1378. 415. Die Collegen des Vaters oder des Pupillen in einer Decurie hatten das Recht der potioris nominatio nicht. §. 1358. a. 143. Die Söhne der Decurionen wurden gleich von ihrer Geburt an Mitglieder der Curie. not. 1. 145. Veräußerungsbeschränkung bei Gütern der Decurionen. XXXIII. 1388. 70.

*Dedicationen, waren den Vormündern bei Sachen der Pupillen untersagt. XXX. 1333. 227. und 239.

Dedititii. XXI. 1145. 265. XXXIV. 1407. 63.

Deductio in domum mariti, Feierlichkeiten, unter welchen sie bei den Römern statt fand. XXII. 1191. 392—407.

Deductionsschriften, im Beweisverfahren. XXII. 1185. 206.

*Defensor, dieser Ausdruck wird in den röm. Gesetzen öfters für tutor oder curator gebraucht. XXX. 1324. not. 47. 113. Ist in causa postulati tutoris ein defensor zuläßig? XXXI. 1352. a. 116. Der defensor des wegen Rückgabe der dos belangten Ehemannes hat das beneficium competentiae. XXVII. 1279. 360. Defensor idoneus. §. 1276. b. 255. Defensor ecclesiae. XXIV. 1220. not. 21. 342. Defensores civitatum, s. locorum, s. plebis, bei den Römern. XXIX. 1317. a. 442. Deren Befugniß zur Bestellung von Vormündern. §. 1317. not. 91. 430. §. 1317. a. 437. und 444. Actio subsidiaria, welche aus der Vormundsbestellung gegen sie statt hatte. XXXII. 1378. 411.

Delation der Vormundschaft. XXIX. 1303. 158. s. übr. Vormundschaft.

Delatores. XXII. 1186. 314. §. 1171. not. 29. 117.

*Delegation, Bestellung der dos hierdurch. XXIV. 1230. 446. Wer hat hiebei die Gefahr zu tragen? XXV. 1230. c. 34. Der Vertrag, daß der Mann nicht für die Gefahr stehen soll, ist gültig. §. 1245. 362. Einen offenbar insolventen Schuldner kann der Ehemann nicht gültig annehmen, wenn es blos animo donandi bezüglich der Frau geschehen sollte. §. 1230. d. 42. Bei der Delegation geschieht die Uebergabe der dos durch fictio brevis manus. §. 1237. 197. Wirkung der Delegation, je nachdem die Ehe erfolgt, oder nicht. ib. In wiefern findet Zurückgabe der dos durch Delegation statt? XXVII. 1274. 202. Hierdurch ist die Competenzwohlthat des Mannes nicht ausgeschlossen. §. 1279. 360. Rückständige Zinsen werden durch Delegation verzinslich. XXI. 1135. 119.

*Delictum, daraus wird der zurechnungsfähige Pupill auch ohne Auctorität des Vormunds zum Schadensersatz verpflichtet. XXX. 1338. 446. Vergl. auch Actio ex delicto. Delicta carnis, s. Fleischesverbrechen.

Delirium. XXXIII. 1392. a. 242.

Dementia, ist im röm. Sprachgebrauch gleichbedeutend mit in-

sania, aber verschieden vom furor. XXX. 1321. a. 6. XXXIII. 1392. a. 242.
*Denkmäler. XXII. 1157. 8.
Denunciatio litis, s. Litisdenunciation.
*Deportation, war ein Beendigungsgrund der Vormundschaft bei den Römern. XXIX. 1301. 72. XXXI. 1353. 133. Deportation als Strafe des Ehebruchs nach dem ältern R. R. XXIII. 1216. 446. Desgleichen wegen Scheidung der Ehegatten, welche ohne alle Ursache geschahe. XXVII. 1272. 6—7. Mit der Deportation war die Vermögensconfiskation verbunden. XXVI. 1253. c. 78. Schenkungen deportationis causa waren unter Ehegatten erlaubt. 74—82. §. 1254. d. 160.
*Deposition, gerichtliche, verliert ein gerichtlich errichtetes Testament durch Zurücknahme aus dem Gericht seine Gültigkeit? XXXIV. 1411. a. 218. Durch Deposition der Mündelgelder wird der Vormund von deren Verzinsung frei. XXX. 1334. b. 311. Von Verzinsung dessen, was der Vormund gemäß der actio tutelae zu zahlen hat, kann er sich nur durch Deposition befreien. XXXII. 1366. 229. Wann kann der Verkäufer die Deposition des Kaufgeldes verlangen, dessen Zahlung wegen besorglicher Eviction Anstand findet? XX. 1123. 371.
*Dereliction, dadurch geht der Anspruch auf Evictionsleistung verloren. XX. 1120. 274. Ist bei Mündelsachen ein obrigkeitliches Decret zur Dereliction erforderlich? XXXIII. 1382. 8.
*Descendenten, ihnen ist die Ehe mit Ascendenten nach röm. Recht untersagt. XXIII. 1213. 304. Eben so nach canon. Recht. 352. Desgleichen nach mosaischem Recht. XXIV. 1218. b. 232—234. Gegenseitige Alimentationspflicht zwischen Descendenten und Ascendenten. XXVIII. 1286. 61. §. 1290. 232. Wer ist nächst dem Vater zur Ernährung der Descendenten verbunden? §. 1289. 209. Welche Descendenten heißen posteriores? XXIII. 1209. 163. Unter dem Ausdruck liberi werden alle Descendenten verstanden. XXIX. 1308. a. 243. Unter den Kindern voriger Ehe, zu deren Vortheil die poenae sec. nupt. eingeführt sind, werden alle Descendenten, ohne Unterschied des Grads und Geschlechts, verstanden. XXIV. 1217. 147.
Desertio malitiosa, ist bei Verlobten ein Repudiengrund. XXIII. 1203. 98. In wiefern ist sie bei Ehegatten als rechtmäßige Ehescheidungsursache anzusehen? XXVI. 1266. 448. Verfahren bei der Desertionsklage. §. 1267. 452.
Despondere. XXII. 1190. 382.
*Deterioration, wem ist sie bei der dos venditionis causa aestimata nachtheilig? XXV. 1230. b. 21.
*Diaetae. XXII. 1191. 402.
Diatrectarii, deren Immunitäten bei den Römern. XXXI. 1355. l. 343.

Dicere und negare, Erklärung dieser Ausdrücke. XXI. 1145. 242—248.
Dichter, hatten keine Immunitätsprivilegien bei den Römern. XXXI. 1355. l. 349.
Dictio dotis. XX. 1117. 199. XXV. 1237. 165.
*Diebstahl, davor muß der Vormund die Sachen des Mündels bewahren. XXX. 1334. a. 306. In wiefern findet zum Beweise des Diebstahls Eidesdelation statt? XXVIII. 1284. f. not. 78. 38. Vom Diebstahl unter Ehegatten, s. Ehegatten und Actio rerum amotarum. Vergl. auch Actio furti und Condictio furtiva.
Dienstabhängigkeit, deren Einfluß auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen. XXII. 1177. 157.
Dienstbarkeit, s. Servitut.
Dienstboten, sind sie in Sachen ihrer Brodherrschaft als Zeugen zuläßig? XXII. 1177. 157—159.
*Dienste, welche dem Vormund vergütet werden müssen? XXXII. 1371. a. 286. In wieweit hat der Ehemann ein Recht auf den Erwerb aus den Diensten der Frau? XXIV. 1223. 386—391.
Dienstgeld, in wiefern dessen Ausbedingung beim Darlehn als Wucher betrachtet wird? XXI. 1136. 138.
*Dies, Unterschied zwischen dies continui und utiles. XXXII. 1357. a. 88—89. Was heißt diem praeferre und diem repetere? XXII. 1157. 15. Die testamentarische Tutel kann ex die und in diem angeordnet werden. XXIX. 1306. 221. Im ersten Fall hat ein Interimsvormund einzutreten. §. 1313. a. 321. Der tutor dativus kann nicht sub die bestellt werden. §. 1319. 466. Die auctoritas tutoris kann nicht sub die interponirt werden. XXX. 1339. 455. Berechnung der Tage bei der dem Vormund bestimmten Excusationsfrist. XXXII. 1357. a. 88. S. auch Tag, Zeit.
Diffareatio. XXVI. 1259. 237.
Diffession der Urkunden. XXII. 1163. 41. Sie ist unter der auferlegten Recognition mit begriffen. §. 1164. 53. Deren Wirkung. §. 1168. 84. s. übr. Urkunden.
*Diffessionseid. XXII. 1163. 46. Ist er ein nothwendiger, oder zugeschobener Eid? 46—49. Fälle, wo er die Natur eines nothwendigen Eides annehmen kann. 49. Formel desselben. 50. Er findet auch de credulitate statt. ib. Er muß in der Regel vom Diffitenten selbst abgeleistet werden. 51. Folge dessen Verweigerung. §. 1164. 54. Wirkung dessen Ableistung. §. 1168. 84. Mittel zu dessen Abwendung. 86—101. Eine recognoscirte Urkunde kann nicht diffitirt werden. §. 1167. 83. §. 1163. 52.
Dignitas, ohne potestas excusirte nicht von der Vormundschaft. XXXI. 1355. i. 291. Personen, welche eine solche Dignität hatten. 292. Dignitates codicillariae s. honorariae. ib. Schen-

kungen unter Ehegatten, welche dignitatis consequendae causa gemacht wurden, waren erlaubt. XXVI. 1253. b. 18—27.
Δικαιοδοτης. XXIX. 1317. a. 450.
*Diligentia, welche hat der Vormund zu präſtiren? XXX. 1333. a. 247—259. und 268. Welche der protutor? XXXII. 1373. 314—315. Welche der Ehemann bezüglich der dos? XXV. 1233. 120. Welche der Bräutigam wegen der voraus empfangenen dos? §. 1230. b. 21.
Diligenzeid. XXVI 1267. 453.
Dilucida intervalla, ſ. Zwiſchenräume, lichte.
Directorium testium. XXII. 1179. 187.
*Diſpenſation, vom kirchlichen Aufgebot. XXIV. 1219. 318. Diſpenſation muß erwirkt werden, wenn ein anderer, als der ordentliche Pfarrer eine Trauung verrichten ſoll. §. 1221. 368. Imgleichen zu Haustrauungen. 369. Kann bei Proteſtanten eine Diſpenſation von der Trauung ertheilt werden? §. 1220. 358. Eine Wittwe darf ſich während des Trauerjahrs, ohne erhaltene Diſpenſation, nicht wieder verheirathen. §. 1217. 189. Gegen die dem geſchiedenen Ehegatten im Scheidungsurtheile auferlegte Strafe der Eheloſigkeit kann bei Proteſtanten Diſpenſation ertheilt werden. XXVI. 1271. 477. Zur Caſtratenehe muß Diſpenſation erwirkt werden. XXIII. 1208. 150. Findet gegen die moſaiſchen Eheverbote Diſpenſation ſtatt? XXIV. 1218. c. 296—306. Wem ſteht das Recht zu, in Eheſachen zu diſpenſiren? 307. Inſonderheit gegen kirchliche Eheverbote 1) bei Katholiken. 307—308. 2) bei Proteſtanten. Bei wem muß Diſpenſation geſucht werden, wenn die Partheien verſchiedener Religion ſind? ib. Kann der evangeliſche Landesherr in Ehehinderniſſfällen ſeiner katholiſchen Unterthanen gültig diſpenſiren? ib. Oder der katholiſche Landesherr in Eheſachen ſeiner proteſtantiſchen Unterthanen? 310. Wirkung der Diſpenſation, wenn die Ehe, welcher ein Hinderniß entgegenſtund, bereits eingegangen wurde. 311. Zur Trennung einer Ehe, deren Zweck durch eingetretenen Unglücksfall nicht mehr zu erreichen iſt, kann Diſpenſation ertheilt werden. XXVI. 1268. 464. Namentlich wegen eingetretener Impotenz. §. 1261. 281. Taubſtumm-Gebohrne müſſen, unter übrigens vorhandenen Vorausſetzungen, die Erlaubniß ein Teſtament zu errichten, im Wege der landesherrlichen Diſpenſation erwirken. XXXIII. 1404. b. 373. Diejenigen, welche nicht von Geburt ſtaubſtumm ſind und ſchreiben können, bedürfen keiner Diſpenſation zur Teſtamentserrichtung. 374. Eben ſo wenig diejenigen, welche entweder blos taub, oder blos ſtumm ſind. 375. Ein pubertati proximus kann h. z. T. nach hiezu erlangter landesherrlicher Diſpenſation teſtiren. §. 1404. d. 401.
*Dispensatores bonorum. XXIX. 1304. 195.
Diſputirſätze, im Beweisverfahren. XXII. 1185. 206.
*Dissensus mutuus, dadurch kann ein Ehegelöbniß aufgehoben

werden. XXIII. 1203. 92—96. Was ist in diesem Fall hinsichtlich des Mahlschatzes und der Brautgeschenke Rechtens? XXIV. 1226. 394. Eheverträge können mutuo dissensu aufgehoben werden. XXV. 1249. 385. Bei den Römern konnte vor Justinian eine Ehetrennung mutuo dissensu geschehen. XXVI. 1262. 315. Justinian schränkte diese Freiheit auf den Fall ein, wenn ein Ehegatte das Gelübde der Keuschheit ablegte. 336. XXVII. 1272. 9. Strafe, wenn dieses Gelübde nicht gehalten wurde. 9—10. Strafen, wenn die Ehescheidung ohne gesetzlichen Grund blos mutuos dissensu geschahe. 30.

Distractio bonorum, bei dem alten röm. Concursverfahren. XXXIII. 1390. a. 135.

Divisio operis. XXXI 1355. l. not. 32. 348.

Divortienklage. XXVI. 1270. 473.

Divortium, Begriff. XXVI. 1259. 231. Unterschied von repudium. ib. Beide Ausdrücke werden zuweilen gleichbedeutend genommen. 233. XXI. 1145. 428. Im uneigentlichen Sinne wird unter divortium auch die Nichtigkeitserklärung der Ehe verstanden. XXVI. 1259. 233. Unterschied zwischen divortium und jurgium. XXI. 1145. 428. XXV. 1237. 234. §. 1253. a. not. 37. 457. XXVI. 1259. 234. Divortium simulatum, oder fictum. XXVI. 1259. 234. — totale und partiale. 236. — bona gratia factum nach älterm R. R. §. 1262. 315. Fälle, in welchen es nach justinian. Recht gestattet war. 337. s. übr. Ehescheidung.

Documenta, s. Urkunden.

*Dolus, macht die Sponsalien ungültig. XXII. 1193. 425. Die hierdurch entstandene Nichtigkeit der ehelichen Verbindung kann durch Ratihabition des Betrogenen geheilt werden. 442. Wirkung des Betrugs bei Testamenten. XXXIII. 1405. 426 — 433. Wer ein Testament aus diesem Grunde anficht, muß den Beweis des Betrugs führen. 439. Der Betrug muß immer von demjenigen bewiesen werden, der ihn behauptet. XXI. 1145. 319 — 321. und 335. Bereicherung zum Schaden eines Andern gilt für dolus. XXX. 1333. b. 276. Desgleichen Freigebigkeit auf Kosten eines Andern. 277. Dolus verpflichtet den Schenker zum Schadensersatz. XX. 1107. 43. Dolus begründet die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung. §. 1116. 176. Dazu ist der dolose Verkäufer dem Käufer selbst in dem Falle verpflichtet, wenn die Sache vor der Entwährung durch Zufall untergieng. §. 1120. 269. Der Auctor bleibt ex dolo regreßpflichtig, wenn ihm auch der Streit von dem evictus nicht verkündet wurde. §. 1124. 401. Er kann vom Käufer noch vor wirklich eingetretener Eviction auf das Interesse belangt werden. §. 1117. 212. Klage auf Evictionsleistung wegen dolus. §. 1127. 422. Mehrere Auctoren haften ex dolo wegen der Gewährleistung correaliter. 425. Rechtliche Folge, wenn eine Beweisurkunde durch den dolus des Producten verloren geht. XXII. 1170. 106. Der

Ehemann muß bei Verwaltung der dos für dolus haften. XXV. 1230. b. 26. §. 1232. 118. Desgleichen der Bräutigam bezüglich der vorausempfangenen dos. §. 1230. b. 21. Dolus bei Bestellung der dos verpflichtet zur Evictionsleistung. XX. 1117. 208. Dolus schließt das beneficium competentiae aus. XXV. 1237. 188. XXVII. 1279. a. 363. Strafe der Wittwe, welche den ventris nomine erlangten Besitz der Güter ihres verstorbenen Mannes einem Andern dolose einräumt. XXVIII. 1293. 330. §. 1293. a. 337. Strafe der Wittwe, welche durch erdichtete Schwangerschaft die bonorum possessio ventris nomine dolose erwirkt. §. 1294. 341. Fälle, wo der Vormund blos für dolus und culpa lata haftet. XXX. 1333. a. 259—268. Die Erben des Vormunds haften gleichfalls für dessen dolus. §. 1333. b. 273. §. 1333. d. 298. Ingleichen für den eignen dolus. XXXI. 1353. 131. XXXII. 1375. 369. Der curator bonorum absentis muß für den dolus haften. XXXIII. 1397. c. 280. Der wegen dolus zum Schadensersatz verurtheilte Vormund hat keine Regreßklage gegen den Mitvormund. XXX. 1336. a. 384. Ist er auch des beneficii divisionis verlustig? 385. Der dolus des Vormunds, wodurch ein Dritter beschädigt wurde, kann dem Mündel weder nützen, noch schaden. XXXI. 1346. 18—33. Der Vormund kann wegen dolus von dem beschädigten Dritten auch noch nach beendigter Vormundschaft belangt werden. §. 1347. 40. Testamentarische Vormünder können blos wegen dolus als suspect angeklagt werden. §. 1349. 73. Die Remotion des Vormunds wegen dolus hat Infamie zur Folge. §. 1351. b. 98. Dieß ist auch bei dem Curator der Fall. XXXII. 1368. b. 262. Kann diese Folge nach R. R. dadurch vermieden werden, wenn sich der Vormund durch einen Procurator oder Defensor vertreten läßt? XXXI. 1352. a. 116. Klage gegen den Vormund wegen doloser Rechnungslegung. XXXII. 1365. a. 207. §. 1365. b. 213. (s. übr. Actio rationibus distrahendis.) Actio in factum gegen den tutor falsus auf Entschädigung wegen des von ihm gespielten Betrugs. §. 1372. 309. ff. §. 1374. 352. ff. Vergl. auch Actio doli, Exceptio doli.

*Domicilium, die Frau muß dem des Mannes folgen. XXIV. 1223. 381. Sie behält, so lange sie Wittwe bleibt, das Domicil des Mannes. 382. Der Vertrag, daß der Mann seinen Wohnort nicht ändern soll, ist ungültig. XXV. 1245. 344. Die Vermögensrechte der Ehegatten werden nach den Gesetzen des Wohnorts beurtheilt, welchen der Mann zur Zeit der Eheschließung hatte. §. 1240. 269. Die Erklärung des Eheconsenses muß bei Katholiken vor demjenigen Pfarrer geschehen, in dessen Parochie die Verlobten domiciliren. XXIV. 1220. 353. Wie wird es gehalten, wenn die Verlobten einen verschiedenen, oder keinen bestimmten Wohnsitz haben? 354. Zur Trauung ist derjenige Pfarrer competent, in

dessen Parochie die Verlobten wohnen. §. 1221. 368. Haben sie ein verschiedenes Domicil, so gebührt die Trauung dem Pfarrer der Braut. ib. Verschiedenheit des Wohnorts, welche nach R. R. bei der excusatio tutoris ob numerum liberorum in Berücksichtigung kam. XXXI. 1355. 196. Dabei kam es blos auf den Wohnort des Vaters, nicht auf Civität an. 221. Verschiedenheit des Wohnorts als Excusationsgrund von der Vormundschaft. XXXII. 1356. d. 59. Landesherrliche Erlaubniß zur Veränderung des Wohnorts befreit von der Vormundschaft. 63. Wo ist die actio tutelae directa anzustellen, wenn mehrere Vormünder verwaltet und verschiedene Wohnorte haben? §. 1369. 263. Welche Obrigkeit hat das decretum de alienando bei Mündelgütern zu ertheilen, welche ausser dem Gerichtsbezirke des Wohnorts liegen? XXXIII. 1386. 44. Testamente müssen in der Regel, sowohl in Ansehung der Form als Materie, nach den Gesetzen des Wohnorts eingerichtet werden. XXXV. 1419. 36. In wiefern ist das von einem Fremden nach den Gesetzen des Aufenthaltsorts errichtete Testament am Orte seines Wohnsitzes gültig? 38. Quasidomicilium. XXIV. 1220. 354.

Domini navium. XXXI. 1355. n. 468.

Dominium, s. Eigenthum. Dominium litis gieng nach R. R. durch die Streitbefestigung auf den Vormund in Prozessen des Mündels, welche er führte, über. XXX. 1333. 237.

Domus sacrae, dafür waren bei den Römern die Waisenhäuser erklärt. XXVIII. 1290. d. 287.

Donatio, s. Schenkung.

*Donatio propter nuptias, Begriff nach R. R. XXV. 1242. 290. Ursprung und Ausbildung dieses Instituts. 275—280. Natur und Zweck der donatio propter nuptias. 282—289. Ihr Verhältniß zur dos. 292—293. Sie ist durch die Existenz der Ehe bedingt. 294. Wer kann und wer muß sie bestellen? 295. Form der Bestellung. 296. Bei Mündeln ist ein obrigkeitliches Decret hiezu erforderlich. XXXIII. 1382. 10. Auch bei Minderjährigen, welche veniam aetatis erhalten haben? §. 1386. a. 53. Rechtliche Wirkungen der donatio propter nuptias 1) während der Ehe. XXV. 1242. 298—306. 2) Wenn die Ehe getrennt wird a) durch den Tod des Mannes. 306—308. b) Durch Scheidung. 308. XXVII. 1272. a. 94. Ist dieses röm. Rechtsinstitut in Deutschland angenommen? XXV. 1242. 308—319.

Donum, Unterschied von munus. XXV. 1253. 427. Dona nuptialia, s. Hochzeitgeschenke.

Dorfrichter, ist in der Regel zur Aufnahme eines gerichtlichen Testaments nicht berechtigt. XXXIV. 1410. 203. Ausnahmen. 204.

*Dos, Geschichte ihres Ursprungs. XXIV. 1229. 425—429. XXV. 1237. 225. ff. Verschiedene Bedeutungen des Wortes dos. XXIV. 1229. 429—431. Unterschied von Ausstattung. 434. Desgleichen vom Paraphernalvermögen der Frau. XXV. 1240.

259. Ferner von bonis receptitiis derselben. §. 1241. 271. Im Zweifel wird bei dem in die Ehe gebrachten Vermögen der Frau die Totaleigenschaft und nicht die Paraphernaleigenschaft vermuthet. §. 1237. 222 — 240. §. 1238. 243 — 246. Die Rechte in Ansehung des dos und des übrigen Einbringens der Frau sind nach den Gesetzen des Wohnorts zu beurtheilen, welchen der Mann zur Zeit der geschlossenen Ehe hatte. §. 1240. 269. Die dos ist eine Schenkung, welche die Bedingung der Ehe enthält. XXIV. 1229. 431 – 433. Deren Zweck. 433. Wesentliches Erforderniß der dos ist das Daseyn einer gültigen Ehe. 436. Ehemals wurde die Bestellung der dos zur Gültigkeit der Ehe erfordert. §. 1220. 340 — 344. Die einer Geschwächten gebührende Abfindung ist keine wahre dos. XXVIII. 1288. 179 — 180. Grund der gesetzlichen Begünstigung der dos. XXIV. 1229. 435. Causa dotis est perpetua. 437. Die Totalrechte entstehen erst durch die Uebergabe der dos. 438. Eheverträge dürfen dem Rechte des Mannes an der dos und dem Zwecke der dos nicht widerstreiten. XXV. 1245. 352 — 359. Noch weniger gelten Bestimmungen in den Eheverträgen, wodurch die Frau ihre dos verliert, oder deshalb gefährdet wird, oder wodurch ihre Rechte wegen deren Zurückforderung erschwert werden. 359 — 367.

Gegenstand und verschiedene Arten der dos. Gegenstand der dos im Allgemeinen. XXIV. 1230. 442. Fungible Sachen, als Gegenstand der dos. XXV. 1230. c. 33. Unterschied zwischen pecunia in dotem data und nomen in dotem datum. 33 — 39. Rechtsverhältniß, je nachdem der Mann, oder ein Dritter das nomen schuldet. XXIV. 1230. 442 — 447. Gegenstand der dos kann auch eine Erbschaft seyn. 447. Desgleichen der Nießbrauch eines Grundstückes. (Ususfructus dotis causa datus.) XXV. 1230. 3. Rechtsverhältnisse hiebei. 3 — 12. Dos omnium bonorum 12. Kann bei dieser der Mann von den Gläubigern der Frau in Anspruch genommen werden? 13 — 15. Dos aestimata et inaestimata. §. 1230. b. 15. Wirkung der aestimatio venditionis causa facta. 16. ff. Wirkung der aestimatio taxationis causa facta. 25. ff. Welche Art der Schätzung wird im Zweifel vermuthet? 30. Dos profectitia. §. 1231. 43—53. Dos adventitia. 53. Dos receptitia. 54. Dos necessaria. 55. Dos voluntaria. 105. Dos cauta. §. 1239. 247. Dos maritalis. XXIV. 1227. 412. Dos germanica. XXV. 1243. 320. Verwandlung der dos. §. 1230. d. 39.

Bestellung der dos. A. Verbindlichkeit hiezu: I. Des Vaters der Frau. XXV. 1231. 55. Ursprung dieser Verpflichtung. 55 — 62. 1) Sie beschränkt sich auf legitime Töchter. 62. 2) Ob sie noch in väterlicher Gewalt sind, oder nicht, macht keinen Unterschied. 62 — 69. u. 93. 3) Die Tochter muß kein eigenes hinreichendes Vermögen haben. 69 — 76. Die Dotations-

pflicht des Vaters hört dadurch, daß die Ehe der Tochter schon vollzogen ist, nicht auf. 76 — 78. Ist der Vater zur Redotation verpflichtet, wenn die dos bei der Tochter verloren gieng, besonders im Falle der Eviction? 78 — 94. XX. 1117. 197 — 209. Besteht die Dotationspflicht des Vaters noch heut zu Tage? XXV. 1231. 94 — 96. II. Der väterliche Großvater ist nur subsidiär dotationspflichtig. 96. III. Die Mutter ist nur in außerordentlichen Fällen zur Dotation der Töchter verbunden. 97. Liegt ihr h. z. T. eine gleiche Verbindlichkeit, wie dem Vater, ob? 99. IV. Ist der vermögende Bruder zur Dotirung seiner armen Schwester verpflichtet? 99 — 104. V. Die Frau ist nicht schuldig, sich selbst zu dotiren. 105. B. Art der Bestellung. I. Durch eine Handlung unter den Lebenden: 1) Durch bloses Versprechen. §. 1237. 165. Deßfallsige Form nach älterm R. R. und Unterschied zwischen dotis dictio und promissio. XX 1117. 198. ff. XXV. 1237. 165 — 168. Bedingungen der Gültigkeit des Versprechens. 169 — 179. Klagen wegen der dos promissa. a) persönliche. 180. Worauf gehen dieselben? 181. Von welchem Zeitpuncte an können Zinsen gefordert werden, und in welcher Höhe? 181 — 187. XXI. 1133. 95. u. 101. Wer kann auf Entrichtung der versprochenen dos klagen? XXV. 1237. 187. Welche Personen haben die Wohlthat der Competenz, wenn sie wegen der versprochenen dos verklagt werden? 187 — 193. XXVII. 1237. not. 54. 163. b) Dingliche Klage. XXV. 1237. 193. Verbindlichkeit zur Evictionsleistung auf Seite dessen, der die dos in Folge voransgegangenen Versprechens gegeben hat. XX. 1117. 198 — 205. 2) Durch wirkliche Uebergabe (Dotis datio). XXV. 1237. 195. Fälle, in welchen die Uebergabe rechtlich fingirt wird. XXIV. 1229. 439. XXV. 1237. 197. An wen muß die Uebergabe geschehen? 202. Insonderheit, wenn der Mann noch in väterlicher Gewalt ist? 204 — 208. Erst durch die Uebergabe wird das Eigenthum an der dos erworben. 209 — 210. Die anticipirte Uebergabe enthält immer die stillschweigende Bedingung der künftigen Ehe. 163. u. 195. Wirkung der Uebergabe in Beziehung auf Usucapion und Unterschied zwischen der usucapio pro dote und pro suo. 211—219. Fälle, in welchen die bloße Bestimmung einer Sache zur dos schon für eine dotis datio gilt. 220. In wiefern begründet die datio dotis eine Evictionsverbindlichkeit? XX. 1117. 205 — 209. Kann die Absicht, eine dos zu bestellen, auch stillschweigend erklärt und aus concludenden Handlungen gefolgert werden? XXV. 1237. 221 — 240. §. 1238. 243 — 246. Bei Erneuerung der geschiedenen Ehe wird das vorhin eingebrachte Heirathsgut stillschweigend redintegrirt. §. 1237. 232. ff. XXVI. 1271. 479. II. Durch eine Handlung von Todeswegen. Legatum dotis constituendae. XXV. 1237. 246. XXVII. 1275. not. 86. 228. Bei Pflegbefohlnen muß der Vormund die Bestellung der dos besorgen. XXX. 1332. 221. Bei

Minderjährigen ist die Einwilligung des Curators zur Bestellung der dos erforderlich. 223. Haftung des Vormunds, wenn er mehr zum Heirathsgut verspricht, als sein Mündel im Vermögen hat. §. 1330. 196. Wird wegen Bestellung der dos die Veräußerung eines Mündelguts nöthig, so ist hiezu ein obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 9. §. 1384. 32. Querela non numeratae dotis. XXV. 1239. 247. Fälle, in welchen sie nicht statt findet. 254 — 259.

Rechte an der dos während der Ehe. Wem steht das Eigenthum an der dos während der Ehe zu? XXV. 1234. 127. Benutzungsrecht des Mannes. §. 1232. 106. Kann dasselbe durch Vertrag beschränkt werden? §. 1245. 353. Accessionen gehören ihm nicht. §. 1232. 117. Welche culpa hat der Ehemann bei Verwaltung des Dotalguts zu prästiren? §. 1233. 118. Kann dessen Verbindlichkeit hiezu durch Vertrag erlassen werden? §. 1245. 362. Eigenthumsrecht des Mannes an der dos. §. 1235. 149. Dessen usucapio pro dote. 151. §. 1237. 211. ff. Veräußerungsrecht des Mannes. §. 1236. 151. Veräußerungsverbot unbeweglicher Dotalgüter. 154 — 163. §. 1250. 391. Wirkung der verbotswidrigen Veräußerung. §. 1251. 394. Wer kann das veräußerte Dotalgut vindiciren, und wann? 400 — 404. Ausnahmen des Verbots: 1) nach röm. Recht. §. 1252. 404. Begründet die von der Ehefrau nach zwei Jahren wiederholt erklärte Einwilligung eine Ausnahme? §. 1252. a. 412. Fälle der Convalescenz. 418. Verbotsausnahmen: 2) nach canon. und deutschem Recht. §. 1252. b. 419 — 421.

Zurückgabe der dos. I. Rechtsmittel: 1) wenn nach übergebener dos die Ehe nicht erfolgte. XXV. 1237. not. 91. 164. u. 195. XXVII. 1273. 126. Oder wenn die Ehe nichtig war. 125. 2) Wenn eine an sich gültige Ehe vorhanden war und deren Trennung erfolgte. 109. Ursprung der deßfallsigen actio ex stipulatu u. actio rei uxoriae nach dem ältern röm. Recht. 110 — 126. Unterschied zwischen diesen beiden Klagen vor Justinian. 127 — 158. Mancherlei retentiones dotis, welche bei der actio rei uxoriae statt fanden. 154. Insonderheit propter liberos u. propter mores. XXV. 1245. 345 — 349. XXVI. 1262. 324 — 330. Neugebildete actio ex stipulatu aus den beiden älteren Klagen durch Justinian. XXVII. 1273. 158. Eigenschaften dieser neuen Klage. 159 — 168. Stillschweigende Hypothek, welche mit dieser Klage verbunden ist. 168. Die Hypothek kommt den Erben der Frau nicht zu statten. 169. Auch nicht ihren Kindern? 170 — 178. Außer der actio ex stipulatu steht der Frau auch die rei vindicatio zu. 178. Desgleichen ein Retentionsrecht an dem Vermögen des Mannes. 181. II. Wer ist zur Zurückforderung der dos berechtigt? a) Wenn sich das Zurückforderungsrecht auf einen Vertrag gründet. §. 1274. 187 — 195.

b) Wenn es sich auf die Verordnung der Gesetze gründet. 1) Bei der dos profectitia. 195 — 219. Kann sie der Vater der verstorbenen Frau zurückfordern, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind? 205. ff. 2) Bei der dos adventitia. 220 — 223. III. Von wem kann die Zurückgabe der dos verlangt werden? §. 1275. 223. IV. Zeit der Zurückgabe. §. 1276. 233. Während der Ehe kann die dos in der Regel weder zurückgefordert noch zurückgegeben werden. 234. Ausnahmen: 1) wo die dos während der Ehe zürückgefordert werden kann. §. 1276. a. 243. 2) Wo der Mann die dos während der Ehe gültig zurückgeben darf. §. 1276. b. 246. Unterschied in Absicht auf die Zeit der Zurückforderung, je nachdem die dos in beweglichen und unkörperlichen, oder in unbeweglichen Sachen besteht. §. 1276. c. 266. Sicherheitsbestellung wegen der Zurückgabe. 267. Verzugszinsen, wenn die Zeit der Rückgabe nicht eingehalten wird. 265 — 270. XXI. 1133. 95. u. 101. Kann die Frau bis zur erfolgten Zurückgabe Alimente fordern? XXVII. 1276. c. 270. Welche Früchte der dos müssen restituirt werden? §. 1276. d. 272. Theilung der Früchte des letzten Jahrs. 274. Von welchem Zeitpunkt an ist der Anfang des letzten Jahrs zu rechnen? 275 — 278. Die auf die Früchte verwendeten Kosten müssen vorher abgezogen werden. 278 — 283. Grundsätze bei der Berechnung und Theilung der Früchte des letzten Dotaljahres. 283 — 293. §. 1276. e — k. 293 — 329. V. Gegenstand der Zurückgabe. §. 1277. 329. VI. Rechtswohlthat der Competenz bei der Restitution der dos. §. 1279. 351. 1) Auf Seite des Mannes. 352 — 363. Die Entsagung hierauf ist wirkungslos. 361. XXV. 1245. 351. Bedingung dieser Wohlthat beim Ehemann. XXVII. 1279. a. 363. 2) Wem steht dieselbe, außer dem Ehemann, sonst noch zu? §. 1279. b. 365. Beschränkung der Competenzwohlthat. 367 — 373. VII. Gegenforderungen des Beklagten bei der Restitution der dos. 1) Befreiung von übernommenen Verbindlichkeiten. §. 1280. 374. 2) Ersatz der Verwendungen. §. 1281. 375. Unterschied zwischen solchen, welche der Substanz und solchen, welche des Fruchtgewinns wegen gemacht wurden. 376 — 379. Grundsätze: a) in Ansehung der blos wegen der Früchte gemachten Verwendungen. 380 — 382. b) Bezüglich der auf die Dotalsachen selbst verwendeten Kosten: α) der nothwendigen Verwendungen. 382 — 395. Was heißt impensae necessariae dotem minuunt ipso jure? 396 — 425. Rechtsmittel des Mannes wegen des Ersatzes der nothwendigen außerordentlichen Verwendungen. §. 1281. a. 426. Kann sich der Ehemann seines Rechts auf deren Ersatz durch Vertrag begeben? XXV. 1245. 358. β) Nützliche Verwendungen, Begriff. XXVII. 1282. 429. Rechtsmittel wegen derselben. 434 — 447. γ) Impensae voluptuariae, Begriff. §. 1283. 447. Deren Wirkungen. 449 — 452. Die Grundsätze von den Verwendungen setzen eine wahre dos voraus. §. 1283. a. 452. In wie-

fern gilt der Vertrag, daß die dos nicht zurückgegeben werden soll? XXV. 1245. 359—362. Verlust der dos zur Strafe bei der Ehescheidung. XXVII. 1272. 32. s. übr. Ehescheidungsstrafen.

Beweis der dotis illatio. Wer muß diesen Beweis übernehmen? XXVII. 1278. 335. Beweismittel: I. Urkunden, insonderheit das schriftliche Empfangsbekenntniß des Mannes. 337. Dessen Wirkung. 1) Wenn es gegen den Mann, oder dessen Erben gebraucht wird, und zwar a) wenn der Mann während der Ehe auf Auszahlung der dos klagt. XXV. 1239. 248. b) Wenn nach aufgelöster Ehe gegen den Mann, oder dessen Erben auf Zurückgabe der dos geklagt wird, und α) das Bekenntniß des Mannes in dessen letzten Willen enthalten ist. XXVII. 1278. 338. β) Wenn es in den Ehepacten geschehen ist und diese aa) noch vor vollzogener Ehe errichtet wurden. 338—339. Wie lange ist in diesem Falle die exceptio non numeratae dotis wirksam? XXV. 1239. 249—251. Ist der Ehemann nach Ablauf der gesetzlich bestimmten Fristen noch mit dem Beweise des Nichtempfangs zuzulassen? 256. Mittel, wodurch er die Wirkung des Ablaufs der Fristen abwenden kann. 257. Was ist Rechtens, wenn er den Empfang animo donandi bekannt hat? 258. bb) Wirkung des Bekenntnisses, wenn die dasselbe enthaltenden Ehepacten erst nach geschlossener Ehe errichtet wurden. 255. XXVII. 1278. 339. 2) Welche Wirkung hat das Empfangsbekenntniß gegen die Gläubiger des Mannes bei einem über das Vermögen desselben entstandenen Concurse. 339. ff. Die Gläubiger können sich der exceptio non numeratae dotis auch nach Ablauf der gesetzlichen Fristen bedienen, müssen aber in diesem Fall den Beweis der nicht erfolgten Illation übernehmen. 344—347. XXV. 1239. 257. II. Beweis durch Zeugen. XXVII. 1278. 347. III. Eideszuschiebung, in wiefern? 349. IV. Beweis durch Vermuthungen. 350. Wenn die Illation bewiesen und blos die Größe des Heirathsguts streitig ist, so kann wegen letzterer nach Umständen der Erfüllungseid statt finden. 351.

Dotalgüter, s. Fundus dotalis.

Dotalia pacta, s. Eheverträge.

Dotalitium, als gleichbedeutend mit donatio propter nuptias im canon. Recht. XXV. 1242. 311. Dotalitium nach deutschem Rechte, s. Leibgeding.

Dotalrecht, Begriff. XXIV. 1229. 425. u. 430. Es entsteht erst durch die Uebergabe der dos. 435. Ist durch eine gültige Ehe bedingt. 436. Die Braut hat keine dinglichen Dotalrechte. XXIII. 1206. 140. §. 1207. 141. Auch nicht die putative Ehefrau. XXIV. 1229. 436—437. Bei der Abfindung einer Geschwächten gelten keine Dotalrechte. XXVIII. 1288. 179—180. Durch Eheverträge dürfen die Dotalrechte der Ehegatten nicht verletzt, oder gefährdet werden. XXV. 1245. 352—363.

Drachme, bei der griechischen Zinsenberechnung. XXI. 1133. not. 61. 82.

*Dritter, ist er zur Urkundenedition verbunden? XXII. 1171. 112 — 116. Entschädigungsanspruch des Beweisführers, wenn er durch dolus oder culpa eines Dritten seiner zur Beweisführung nöthigen Urkunde verlustig wurde. §. 1170. 107. Fälle, in welchen zu Ehegelöbnissen die Einwilligung dritter Personen erforderlich ist. XXIII. 1196. 16. §. 1197. 58. Concurrenz Dritter bei Eheverträgen. XXV. 1245. 342. Eheverträge dürfen den Rechten Dritter, ohne deren Einwilligung, keinen Eintrag thun, wohl aber können einem Dritten dadurch Vortheile erworben werden. 367 — 374. Rechtsverhältniß, wenn ein Dritter den Nießbrauch von seinem Grundstücke dem Manne zur dos für die Frau constituirt. §. 1230. 11. Der conjux binubus verliert durch Wiederverheirathung auch das, was ihm von einem Dritten unter der Bedingung, sich nicht wieder zu verheirathen, gegeben oder hinterlassen worden ist. XXIV. 1217. 169. u. 172 — 174. Der Vater muß, wenn er zur zweiten Ehe schreitet, den erstehelichen Kindern wegen der Legate u. Fideicommisse Caution leisten, welche er denselben vermöge der letzten Willensverordnung eines Dritten unter einer Bedingung, oder nach Ablauf einer gewissen Zeit auszuzahlen hat. 185 — 188. Die Ehescheidung kann den Rechten Dritter nicht zum Nachtheil gereichen. XXVI. 1271. a. 480. Findet die Vermögensprivationsstrafe wegen der Ehescheidung auch in dem Falle statt, wenn das Heirathsgut nicht von der für den schuldigen Theil erklärten Frau, sondern von einem Dritten bestellt worden ist? XXVII. 1272. 40 — 46. Schenkungen unter Ehegatten, in so weit sie verboten sind, dürfen auch nicht durch Dritte geschehen. XXV. 1253. a. 458 — 464. XXVI. 1253. a. 3. §. 1253. d. 83. Können Schenkungen unter Ehegatten von Dritten revocirt werden? §. 1256. 176. Rechtsgeschäfte, welche durch einen Dritten nicht besorgt werden können, darf der Vormund, wenn der Pupill nicht mehr infans ist, nicht allein vornehmen. XXX. 1337. 436. Kann der Testator die Verfügung über seinen Nachlaß der Bestimmung eines Dritten überlassen, oder in den Willen eines Andern stellen? XXXIII. 1406. 440 — 478. XXXIV. 1406. b. 3 — 23.

*Drohungen, in wiefern ist ein dadurch veranlaßtes Ehegelöbniß ungültig? XXII. 1193. 427. Deren Einfluß auf die Gültigkeit eines Testaments. XXXIII. 1405. 426 — 433. Wem liegt der Beweis ob, wenn das Testament deßhalb angefochten wird? 439. s. auch Zwang.

Dummheit (stupiditas), hindert die Testamentsfähigkeit nicht. XXXIII. 1404. a. 358.

Duumviri, deren Amt bei den Römern. XXIX. 1317. a. 444 — 449. Sie waren von den Quinquennalen verschieden. not. 68. 453. Ihre Befugniß zur Vormundsbestellung. §. 1317. 430. u. not. 91.

ib. §. 1317. a. 438. Deßfallsige actio subsidiara gegen dieselben. XXXII. 1378. 411.

# E.

Eburarii, deren Immunitäten bei den Römern. XXXI. 1355. n. 343.
Edicta Aedilium. XX. 1106. 3. ff.
Edictalladung, bei Verschollenen. XXXIII. 1397. 267. Beim Desertionsprozeß. XXVI. 1267. 453. Dafür ist das kirchliche Aufgebot anzusehen. XXIV. 1219. 312.
Edictum Aedilitium von den Mängeln, s. Aedilitium edictum.
Edictum Apronianum. XX. 1106. 14.
Edictum Carbonianum, s. unter Bonorum possessio.
Edictum de alterutro, galt bei der actio rei uxoriae. XXVII. 1273. 153. Bei der actio ex stipulatu de dote restituenda findet es nicht statt. 164. §. 1275. not. 86. 228.
*Edition der Urkunden, wann muß sie verlangt werden? XXII. 1171. 108. Aus welchem Grunde kann sie verlangt werden? 109 — 124. Rechtsmittel wegen der Urkundenedition. §. 1157. 22. §. 1171. 109. Verfahren bei dem Editionsgesuche. §. 1172. 124. Zwangsmittel gegen den die Edition Verweigernden. §. 1173. 126. Die Vormundsbürgen sind zur Edition der in Händen habenden Urkunden und Schriften verbunden, welche zur Herstellung der Vormundsrechnung nöthig sind. XXXII. 1376. 400. Gegen Frauenspersonen, wenn sie aus Rechtsirrthum die Edition von Rechnungen und Urkunden verweigern, findet die deßhalb angeordnete Pönalklage nicht statt. XXII. 1187. 354.
*Editionseid. XXII. 1172. 124. Dessen Natur. 125.
*Ehe, Begriff, Wesen und Zweck derselben. XXIII. 1205. 116. Vorbereitung der Ehe durch Verlöbniß. XXII. 1190. 377. s. Ehegelöbniß. Unterschied zwischen Ehe und Verlöbniß. XXIII. 1206. 139. Mancherlei Wirkungen, welche beide mit einander gemein haben. §. 1207. 140. Verwandtschaft zwischen Ehe und Concubinat bei den Römern. XXVIII. 1295. 360. Unterschied zwischen beiden. 379 ff. XXIII. 1205. 131. Eheverträge dürfen dem Wesen der Ehe nicht widerstreiten. XXV. 1245. 351. Eingehung der Ehe. Dazu wird erfordert: I. Mündigkeit. XXIII. 1208. 142—148. II. Möglichkeit der körperlichen Beiwohnung. §. 1205. 137. Die Ehe mit einem Castraten ist verboten, mit einem andern von Natur Unvermögenden aber geduldet. §. 1208. 148—150. XXVI. 1261. 267. Greisenalter ist kein Hinderniß mehr. XXIII. 1205. 139. §. 1208. 150—151. III. Es darf kein relatives Hinderniß

obwalten. §. 1208. 142. §. 1209. 151. s. das Nähere unter Ehehinderniſſe. Wirkung eines erſt nach der Ehevollziehung eingetretenen Hinderniſſes. 152. XXIV. 1219. 317. IV. Wer eine Ehe ſchließen will, muß fähig ſeyn, den Eheconſens auf eine verbindliche Art zu erklären. XXIII. 1208. 142. Unterſchied zwiſchen consensus sponsalitius und consensus matrimonialis. XXII. 1191. 390. Zum Eheconſens iſt die bloſe Erklärung der Einwilligung, ohne weitere Feierlichkeit, erforderlich. 409. Eine Bedingung kann ihm nicht beigefügt werden. XXIII. 1195. 7. u. 13. Einfluß des Betrugs, Zwangs und Irrthums auf die Gültigkeit eines Eheverſprechens. XXII. 1193. 425. V. Nothwendigkeit der väterlichen, resp. elterlichen Einwilligung bei ehelichen Verbindungen der Hauskinder: 1) Grundſätze des röm. Rechts hierüber. §. 1192. 421. XXIII. 1196. 16 — 38. 2) Grundſätze des canoniſchen Rechts. 38 — 52. 3) Grundſätze des deutſchen Rechts. 52 — 56. Ergänzung des von den Eltern grundlos verweigerten Conſenſes durch die Obrigkeit. XXII. 1192. 424. XXIII. 1196. 56. Die Contrahenten ſelbſt können wegen Mangels der elterlichen Einwilligung nicht auf Aufhebung der Ehe klagen. 57. VI. Fälle, in welchen die Einwilligung dritter Perſonen, außer den Eltern zur Eheſchließung erfordert wird. §. 1197. 58 — 60. Bei Minderjährigen iſt die Einwilligung des Curators nach R. R. nicht erforderlich. ib. XXIX. 1298. a. 11. Form der Eheſchließung: I. Bei den Römern. Urſprünglicher Unterſchied zwiſchen der Ehe nach dem Civilrechte und der Ehe nach dem jus gentium. XXIII. 1205. 120. XXIV. 1220. 321. Verſchiedene Eheformen nach Aufhebung dieſes Unterſchieds: A. Vor Einführung der chriſtlichen Religion: 1) Bei der ſtrengen Ehe, wodurch die Frau in manum mariti kam. 322. a) per confarreationem. 322 — 324. b) per usum. 324 — 325. c) per coemtionem. 325 — 328. Urſprung dieſer verſchiedenen Formen und deren Abſchaffung. 328 — 332. 2) Bei der freien oder laxen Ehe, ohne conventio in manum mariti. 333. XXV. 1253. a. 445. B) Nach Einführung der chriſtlichen Religion. XXIV. 1220. 336. ff. Neue Form der Ehen durch Juſtinian. 342. Entſtehung des Gebots wegen der prieſterlichen Einſegnung. 344 — 349. II. Form der Eheſchließung bei den Katholiken nach den Vorſchriften des Tridentiniſchen Conciliums. 350 — 357. Sponsalia de praesenti, als unfeierliche Eingehung der Ehe nach dem ältern canoniſchen Recht. XXIII. 1198. 63. Einfluß des Trident. Concils auf dieſe Lehre. 71. III. Form der Eheſchließung bei den Proteſtanten. XXIV. 1220. 357 — 360. IV. Form bei gemiſchten Ehen. 361. Kirchlich gültige Ehe (matrimonium ratum) und civilrechtlich gültige Ehe (matrimonium legitimum). 361 — 362. Unterſchied zwiſchen beiden. 362 — 364. Fälle, wo eine nicht wirklich geſchloſſene Ehe zum Beſten der Braut und ihres Kindes für geſetzlich geſchloſſen erklärt wird. 364. Unter-

schied zwischen matrimonium perfectum und consumatum. §. 1222. 370. Aus einer durch Beischlaf noch nicht vollzogenen Ehe entsteht blos Quasiaffinität. XXIII. 1212. 266. Vermuthete Ehe (matrimonium praesumtum). §. 1198. 63. u. 73. Vermeintliche Ehe (matrimonium putativum). §. 1209. 153. XXVI. 1260. 264. Das röm. Recht giebt aus Sponsalien keine Klage auf Ehevollziehung. XXII. 1190. 409. XXIII. 1199. 74. Nach heutigen Rechten kann hierauf geklagt werden. 90. In wie weit finden Zwangsmittel gegen den Widerspenstigen statt. ib. In welchem Fall kann die Geschwächte gegen den Stuprator auf Ehelichung klagen? XXVIII. 1288. 163. Verliert sie ihren Anspruch auf Ausstattung durch Verheirathung an einen Andern? 177. Wirkungen der Ehe. Unterschied in dieser Beziehung zwischen der altrömischen strengen und der laxen Ehe. XXIII. 1205. 131 — 136. XXIV. 1220. 334 — 336. §. 1229. 426. XXV. 1237. 225 — 227. §. 1253. a. 443 — 446. XXVII. 1273. 110 — 118. Die Wirkungen der Ehe treten ein, so wie dieselbe perfect ist. XXIV. 1222. 371. Wirkungen: I. rücksichtlich der persönlichen Verhältnisse der Ehegatten: 1) gemeinschaftliche Rechte und Verbindlichkeiten derselben. §. 1223. 379. 2) besondere. a) der Frau. 381. b) des Mannes. 382. II. Rücksichtlich der Vermögensverhältnisse der Ehegatten: 1) in Ansehung des Heirathsguts der Frau, s. Dos. 2) Bezüglich ihrer Paraphernen. XXV. 1240. 261. 3) Bezüglich der donatio propter nuptias. §. 1242. 298. 4) In Ansehung der Schenkungen unter den Ehegatten. §. 1253. 422. XXVI. §. 1253. a. — §. 1258. 3 — 220. 5) Bezüglich der Entwendungen unter den Ehegatten. XXVII. 1284 — 1284. a. 455. ff. XXVIII. §. 1284. b — i. 3 — 49. Die Rechte in Ansehung des Vermögens der Ehegatten sind nach den Gesetzen des Wohnorts zu beurtheilen, welchen der Mann zur Zeit der geschlossenen Ehe hatte. XXV. 1240. 269. III. Rücksichtlich der Kinder. 1) Gesetzliche Präsumtion für deren Legitimität. XXVIII. 1287. e. 109. 2) Verbindlichkeit zu deren Ernährung. §. 1286. 62 — 68. 3) Erziehung derselben. XXV. 1244. 335. Durch die Ehe des Mündels endigt die Vormundschaft nicht, nach R. R. XXX. 1321. a. 28. XXXI. 1353. a. 155. Verschiedene Arten der Auflösung der Ehe. I. Tod. XXVI. 1259. 221. II. Unter Lebenden. 1) Kaptivität (nach R. R.). 221 — 225. §. 1262. 335. 2) Sclaverei (nach R. R.). §. 1259. 226 — 229. §. 1262. 335. Durch damnatio ad metallum wurde die Ehe nicht ipso jure aufgelöst. XXXIV. 1407. 86 — 87. 3) Divortium. XXVI. 1259. 229. s. Ehescheidung. 4) Nichtigkeitserklärung. §. 1260. 263. Unterschied zwischen Annullation und Divortium. ib. Wirkung der Annullirung. 264. Absolute und respective Nichtigkeit. 265 — 266. (Die Ursachen der erstern s. unter Ehehindernisse.) Respective Nichtigkeit wegen ehelichen Unvermögens. §. 1261. 267. (S. diesen Artikel.) Bewirkt

Mangel der Jungfrauschaft eine Nichtigkeit der Ehe? XXII. 1193. 432—439. Eine durch Betrug, Zwang oder Irrthum entstandene Nichtigkeit kann in der Folge durch Ratihabition mit rückwirkender Kraft geheilt werden. 442. Unterlassung des Aufgebots ohne Dispensation bewirkt keine Nichtigkeit der Ehe. XXIV. 1219. 319. Durch Trauung wird eine an sich nichtige Ehe nicht gültig. §. 1221. 369. Muß bei erfolgter Dispensation von einem vernichtenden Hindernisse die Trauung erneuert werden? §. 1218. c. 311. Die Auflösung der Ehe unter Lebenden erfordert h. z. T. immer ein richterliches Erkenntniß. XXVI. 1260. 263. Die Meinung, daß eine zwar perfecte, aber durch Beischlaf noch nicht vollzogene Ehe aus denjenigen Gründen aufgelöst werden könne, welche zum Rücktritt vom Ehegelöbniß berechtigen, ist unrichtig. XXIV. 1222. 377. Bei der Nichtigkeitserklärung finden die Ehescheidungsstrafen nicht statt. XXVII. 1272. 60. Bei Erneuerung der geschiedenen Ehe muß die Form einer neu einzugehenden beobachtet werden. XXIV. 1219. 319. XXVI. 1271. 478. Dieß ist nicht erforderlich, wenn sich katholische Ehegatten nach erkannter, lebenslänglicher Separation wieder aussöhnen. §. 1269. 469. Wirkungen der Eheerneuerung, besonders hinsichtlich der dos. §. 1271. 479. und der frühern Eheverträge. XXV. 1245. 344.

Ehe, gemischte, ist nicht verboten. XXIV. 1216. d. 50. Form bei deren Eingehung. §. 1220. 361. Wie es wegen der Erziehung der Kinder aus einer solchen Ehe gehalten werden soll, kann durch Eheverträge festgesetzt werden. XXV. 1244. 335. Was ist in Hinsicht der Ehescheidung bei gemischten Ehen Rechtens? XXVI. 1264. c. 434.

Ehe, putative, Begriff und Wirkung derselben. XXIII. 1209. 153. XXVI. 1260. 264. Die wegen ehelichen Unvermögens angefochtene Ehe gilt bis zur Annullirung als eine putative. §. 1261. 297. Bei der putativen Ehe fallen die Dotalrechte hinweg, ausgenommen das privilegium exigendi. XXIV. 1229. 436—437.

Ehe, vermuthete, Begriff nach dem ältern canon. Rechte. XXIII. 1198. 63. Nach neuerm Recht. 73. Deren Wirkung. ib.

Ehe zur linken Hand. XXVIII. 1297. 433.

Ehe, zweite (secundae nuptiae), Begriff. XXIV. 1217. 98. Wann kann dazu geschritten werden? 100. Vorurtheile des heidnischen und christlichen Alterthums gegen die zweite Ehe. 101—111. Nachtheile der zweiten Ehe (poenae secundarum nuptiarum). 112. I. Gemeine Nachtheile, welche jeden zur andern Ehe schreitenden Ehegatten treffen. A. Zum Besten der erstehelichen Kinder. 113. 1) Verlust der Proprietät des durch Freigebigkeit des vorigen Gatten Erworbenen an die Kinder erster Ehe und Beschränkung auf den Nießbrauch davon. 114. Dieses galt anfänglich nur von der Mutter. ib. Nachherige Ausdehnung auf den Vater. 117—118. Vor Justinian gieng auch der vom verstorbenen Gatten dem bi-

nubus letztwillig ausgesetzte Nießbrauch verloren. 133. Abändernde Verordnung Justinians hierüber. 134. Der binubus darf die den Kindern anfallenden Güter nicht veräußern. 114. Die vorher geschehene Veräußerung wird durch die zweite Ehe ungültig. 122. Nähere Bestimmungen hierüber. 126—130. Nach dem ältern Recht konnte der binubus die lucra nuptialia unter die Kinder willkührlich vertheilen. 114. u. 118. Nach dem neuern Rechte haben sie gleichen Antheil daran. 120—122. Daß die erstehelichen Kinder Erben des zuerst verstorbenen Gatten wurden, ist nicht nothwendig. 119. u. 130. Gesetzliche Bestimmungen wegen der lucra nuptialia, wenn der überlebende Gatte nicht zur zweiten Ehe schreitet. 119. und 131—132. Die Morgengabe geht durch zweite Ehe nicht verloren. §. 1227. 415—416. 2) Bei der Intestatbeerbung eines der erstehelichen Kinder erlangt der binubus in Ansehung des von dem verstorbenen parens auf dieses Kind gekommenen Vermögens blos den Nießbrauch, wogegen die übrigen erstehelichen Kinder die Proprietät hieran erhalten. §. 1217. 135—138. Aeltere gesetzliche Bestimmungen in diesem Betreffe. 115—117. u. 123. 3) Der conjux binubus darf dem neuen Gatten aus seinem Vermögen auf keine Weise mehr zuwenden, als demjenigen Kinde erster Ehe, welches am wenigsten erhält, und das mehr Gegebene fällt den erstehelichen Kindern gleichheitlich zu. 140. Nähere Erläuterung dieser Bestimmung. 147—158. Vorsichtsmaasregeln, um den Kindern erster Ehe die lucra nuptialia zu sichern. 143. Aequivalent der Kinder zweiter Ehe für den Erwerb der erstehelichen Kinder. 138—140. Fälle, in welchen die den Kindern erster Ehe zum Vortheile gereichenden poenae secundarum nuptiarum wegfallen. 159—160. Heutige Anwendbarkeit der Vorschriften des R. R. über diese poenae. 160—162. Können diese gesetzlichen Folgen der zweiten Ehe durch Testament oder Ehe- und Erbvertrag dem Ueberlebenden auf eine für die erstehelichen Kinder verbindliche Art erlassen werden? 163—168. Diese Folgen treten mit der Vollziehung der zweiten Ehe, nicht aber schon mit dem dieselbe vorbereitenden Verlöbnisse ein. 168. Ob die vorige Ehe durch Tod oder Scheidung gelöst wurde, ist bezüglich dieser Folgen einerlei. 209. B. Ohne Rücksicht auf ersteheliche Kinder. 168. Verlust dessen, was dem überlebenden Gatten von dem verstorbenen ersten Ehegatten oder einem Dritten unter der Bedingung sich nicht wieder zu verheirathen, gegeben oder hinterlassen worden ist. 169—174. Nähere Bestimmung der Wirkung einer solchen Bedingung, besonders hinsichtlich des Zeitpunkts, wann der Honorirte das ihm Ausgesetzte verlangen kann und hinsichtlich der von ihm zu leistenden Caution. 174—182. Besondere Bestimmung des canon. Rechts wegen der benedictio, welche bei der zweiten Ehe versagt werden soll. 182—184. II. Besondere Nachtheile. A. Für den Wittwer. 1) eintretende Cautionspflicht wegen gewisser den Kindern ausgesetzter Legate oder Fidei-

commisse. 185 — 188. 2) Der bigamus kann nach röm. und canon. Recht nicht zum Priester ordinirt werden. 189. B. Für die Wittwe. 1) Strafe, wenn sie sich während des Trauerjahrs wieder verheirathet. 189 — 201. Gilt dieses auch bei geschiedenen Frauen? 201 — 202. XXVI. 1271. 478. 2) Verlust des Erziehungsrechts und der Vormundschaft über die ersteehelichen Kinder. XXIV. 1217. 202 — 207. XXIX. 1301. a. 121 — 123. XXXI. 1353. b. 157. XXXII. 1359. 159. 3) Verlust des Rechts, die den ersteehelichen Kindern gemachte Schenkung wegen Undankbarkeit zu revoeiren. XXIV. 1217. 207. Ausnahmen. 208. 4) Verlust des Witthums. XXV. 1243. 325. Nicht des Leibgedings. 326.

Eheband, ist ein vernichtendes Ehehinderniß. XXIV. 1217. 88. Entstehung, Ausbildung und endliche Allgemeinheit des Grundsatzes der katholischen Kirche von der Unauflösbarkeit des Ehebandes. XXVI. 1263. 346. §. 1263. a. 376. Dieser Grundsatz ist von den Protestanten nicht angenommen. §. 1264. 400.

Eheberathung. XXV. 1244. 335.

Eheberedung. XXV. 1244. 334.

Ehebrief. ibid.

*Ehebruch, (adulterium) Begriff nach röm. Recht. XXIII. 1216. 442. Nach canon. und deutschem Recht. 443. Ehebruch, als Scheidungsgrund für den Mann, nach R. R. XXVI. 1262. 343. Deßfallsige falsche Anklage berechtigte die Frau zur Scheidung. 345. Unter welchen Voraussetzungen auch die Frau wegen Untreue des Mannes auf Scheidung dringen konnte? ib. Nach dem Kirchenrecht der Katholiken kann jeder beleidigte Gatte wegen Ehebruchs auf Trennung von Tisch und Bett klagen. §. 1263. b. 389. In diesem Falle wird auch perpetuirliche Separation erkannt. 390. §. 1269. 465. Deren Wirkung. 469. Ehebruch, als Scheidungsgrund bei Protestanten. §. 1265. 440. In wiefern vermutheter Ehebruch zur Scheidungsklage berechtiget. 442 — 444. Fälle, in welchen wegen Ehebruchs auf Scheidung nicht geklagt werden kann. 444 — 445. Findet zwischen dem wahren und vermutheten Ehebruch Compensation statt? 446. Folgen des Ehebruches: I. Criminalstrafe. 1) Nach der Lex Julia de adulteriis, Relegation, zuweilen Deportation. XXIII. 1216. 446. XXVI. 1262. not. 18. 320. 2) Nach neuerm R. R. a) für den Ehebrecher, Todesstrafe. XXIII. 1216. 446 — 447. XXVII. 1272. 15. b) Für die Ehebrecherin, Verstoßung ins Kloster. XXIII. 1216. 447. XXVII. 1272. 16. 3) Nach der Carolina. 30. u. 47. II. Vermögensprivationsstrafe. 1) Nach dem ältern R. R. XXV. 1245. 346. XXVI. 1262. 326. 2) Nach justinianeischem Recht a) bezüglich der schuldig befundenen Ehefrau. XXVII. 1272. 10 — 11. 17 — 30. u. 32. b) wenn der Mann der schuldige Theil ist. 12. 15. u. 32. Finden diese Privationsstrafen auch bei dem vermutheten Ehebruche statt? 36. Sind sie noch heutzutage anwendbar? 47. Erstreckt sich die Priva-

tionsstrafe auch auf das Paraphernalvermögen der Frau? 69. III. Ehehinderniß zwischen den ehebrecherischen Personen: 1) nach römischem Recht. XXIII. 1216. 444. 2) Nach canonischem Recht, a) vor Gratian. XXIV. 1216. b. 3 — 13. b) Nach Gratians Lehre. 13 — 17. c) Neueres can. Recht. 18 — 21. Dieses haben auch die Protestanten angenommen. 21. IV. Die wegen Ehebruchs Verurtheilten sind unfähig ein Zeugniß vor Gericht abzulegen, und können auch nicht bei einem Testamente als Zeugen gebraucht werden. XXXIV. 1413. a. 322 — 323. V. Nicht blos die Verurtheilung, sondern auch das blose Ertapptwerden beim Ehebruch bewirkt nach R. R. Infamie. XXVIII. 1296. 410. VI. Die im Ehebruch erzeugten Kinder haben nach R. R. keinen Anspruch auf Alimente an ihren Vater. §. 1286. 76. Wohl aber nach dem canonischen Rechte und der Praxis. 77 — 78. §. 1288. 149. §. 1288. a. 183 — 184. Ein unwirksam gewesener Versuch des Ehebruchs begründet weder Scheidung, noch Privationsstrafen. XXVII. 1272. 39. Verletzung der Verlöbnißtreue durch Beischlaf ist nicht als Ehebruch zu betrachten und hat auch nicht dessen Strafen zur Folge. XXIII. 1207. 140. XXVII. 1272. 61 — 68. Die actio rerum amotarum ist von der accusatio adulterii unabhängig. XXVIII. 1284. g. 43. Abfall vom Christenthum, als geistlicher Ehebruch. XXVI. 1263. b. 389. S. auch Adulterium im Registerband I. S. 38.

Eheconsens, Begriff und Unterschied von der Verlöbnißeinwilligung. XXII. 1191. 390. Wer eine Ehe schließen will, muß fähig seyn, den Eheconsens auf eine verbindliche Art zu erkären. XXIII. 1208. 142. Er darf von keiner Bedingung abhängig gemacht werden. §. 1195. 7. u. 13. Form nach röm. Recht. XXII. 1191. 409. Nach dem Tridentinischen Concilium. XXIV. 1220. 350 — 357. Nach protestantischem Kirchenrecht. 357. Nothwendigkeit des elterlichen Eheconsenses bei Hauskindern. XXII. 1192. 421. XXIII. 1196. 16. Dessen Supplirung durch die Obrigkeit. XXII. 1192. 424. XXIII. 1196. 56. Fälle, in welchen der Eheconsens dritter Personen außer den Eltern erforderlich ist. §. 1197. 58. Die nach R. R. durch Kaptivität des einen Gatten aufgelöste Ehe mußte, wenn sie fortgesetzt werden wollte, erst durch neuen Consens wieder hergestellt werden. XXVI. 1259. 222.

Ehecontract. XXIII. 1205. 124. s. Ehevertrag.

* Ehefrau, Unterschied von Concubine bei den Römern. XXVIII. 1295. 379. Verschiedenes Rechtsverhältniß der römischen Ehefrau bei der strengen und bei der laxen Ehe. XXIII 1205. 131 — 136. XXIV. 1220. 334 — 336. §. 1229. 426. XXV. 1237. 225 — 227. §. 1253. a. 443 — 446. XXVII. 1273. 110 — 118. Besondere Rechte und Pflichten der Ehefrau, rücksichtlich ihrer Person: 1) Sie theilt Namen, Stand, Wohnsitz und Forum des Mannes. XXIV. 1223. 382. Diese Rechte bleiben ihr auch als Wittwe. ib.

Desgleichen im Falle der Scheidung, wenn sie unschuldiger Theil ist XXVI. 1270. 475. 2) Sie muß dem Wohnsitz des Mannes folgen. XXIV. 1223. 381. 3) Sie ist dem Manne Gehorsam schuldig. 382. Unter welchen Umständen sie die Leistung der ehelichen Pflicht verweigern darf? 379. 4) Sie kann standesmäßigen Unterhalt vom Manne fordern. 382. Dieser Anspruch verbleibt ihr bei temporärer Separation von Tisch und Bette. XXVI. 1269. 471. Er erlischt bei einer immerwährenden Separation. 466. Im Fall der Ehescheidung muß ihr der schuldigbefundene Ehemann den standesmäßigen Unterhalt reichen, wenn sie kein hinlängliches Vermögen hat. §. 1270. 475. Fall, in welchem die Frau zur Alimentation des Mannes verpflichtet ist. XXIV. 1223. 392. 5) Sie muß nach dessen Tod das Trauerjahr aushalten. §. 1217. 189. Strafen im Uebertretungsfall. 192—201. Wartejahr der geschiedenen Frau. 201. XXVI 1271. 478. Da, wo die deutsche Geschlechtscuratel gilt, steht die Frau unter der natürlichen Vormundschaft des Mannes. XXXIII. 1394. 256. Klage der Ehefrau gegen den Mann auf Anerkennung eines während der Ehe gebornen Kindes. XXVIII. 1287. e. 108. In wiefern kann die Frau bei dieser Klage Prozeßkostenvorschuß von dem Manne fordern? §. 1287. f. 145. Verfahren, wenn sich die Ehefrau nach der Scheidung von dem Manne schwanger hält. §. 1287. a. 89. §. 1287. b. 94. Verfahren, wenn sie die vom Ehemann behauptete Schwangerschaft läugnet. §. 1291. 301—312. Verhalten der sich nach des Mannes Tod schwanger fühlenden Frau gegen ihren Schwiegervater. §. 1287. c. 103. Prätorisches Edict über das Verfahren, wenn sich die Frau nach des Mannes Tod für schwanger erklärt. §. 1292. 312. §. 1292. a. 317. §. 1292. b. 322. Prätorisches Edict für den Fall, wenn durch erdichtete Schwangerschaft die bonor. possessio ventris nomine erschlichen wurde. §. 1294. 341. Von den mütterlichen Rechten der Ehefrau, s. unter Mutter. Vermögensrechte der Ehefrau: 1) Bezüglich der Morgengabe. XXIV. 1227. 415. 2) Der Hochzeitgeschenke. §. 1228. 423. 3) Der donatio propter nuptias a) während der Ehe. XXV. 1242. 298—306. b) Nach aufgelöster Ehe. 306—308. 4) Bezüglich der Paraphernalgüter. §. 1240. 259. Machen die bona receptitia eine besondere Gattung der Güter der Ehefrau aus? §. 1241. 271. 5) Bezüglich der dos. Die Frau ist nicht schuldig sich selbst zu dotiren. XXV. 1231. 105. Wegen der von ihr versprochenen dos hat sie die Wohlthat der Competenz. §. 1237. 187. XXVII. 1273. not. 54. 163. Rechsverhältniß, wenn der Vormund der Frau die dos in einer ihr Vermögen übersteigenden Höhe versprochen hat. XXX. 1330. not. 94. 196. Kann die Frau während der Ehe als Eigenthümerin der dos angesehen werden? XXV. 1234. 127. Unbewegliche Dotalgüter können in der Regel während der Ehe auch mit Einwilligung der Ehefrau nicht gültig veräußert werden. §. 1251.

394. Deßfallsiges Vindicationsrecht der Frau. 400. Wird die Veräußerung gültig, wenn die Frau ihre Einwilligung nach zwei Jahren wiederholt? §. 1252. a. 412. Fälle, wo die Veräußerung mit ihrer Einwilligung gleich anfangs gültig ist. §. 1252. b. 419. Fälle, wo die Veränßerung ohne ihre Einwilligung gilt. §. 1252. 404. Klage der Frau wegen Rückgabe der dos nach aufgelöster Ehe, welche durch Justinian eingeführt wurde. XXVII. 1273. 159. Fälle, in welchen ausnahmsweise schon während der Ehe die dos von der Frau zurück verlangt werden kann. §. 1276. a. 243. Fälle, in welchen ihr der Mann die dos während der Ehe gültig zurück geben kann. §. 1276. b. 246. Wegen Zurückgabe der dos kann die Frau Caution verlangen. §. 1276. c. 267. Kann sie bis zur Rückgabe der dos Alimente fordern? 270. Gesetzliche und bevorzugte Hypothek der Frau wegen der dos. §. 1273. 168. §. 1275. 232. Vindikationsrecht derselben bezüglich der Dotalsachen. §. 1273. 178. §. 1275. 233. Dieses hat sie auch, wenn sie bei der dos venditionis causa aestimata den Schätzungspreis nicht erhält. XXV. 1230. b. 17. §. 1234. 130. Retentionsrecht der Frau gegen den Mann wegen der dos. XXVII. 1273. 181. Beweis des Eingebrachten der Frau. §. 1278. 335. Die Eheverträge dürfen die Dotalrechte der Frau nicht gefährden. XXV. 1245. 359 — 367. Fälle, in welchen ssch nach dem neuern R. R. die Ehefrau von dem Manne scheiden durfte. XXVI. 1262. 345. Strafe der ehebrecherischen Ehefrau. XXVII 1272. 10. u. 16. ff. Unfruchtbarkeit der Frau ist nach dem heutigen Kirchenrecht kein Ehetrennungsgrund. XXVI. 1261. 274. Vergl. übr. Dos, Ehegatten, Ehemann, Ehescheidung, Ehescheidungsstrafen, Wittwe.

*Ehegatten. In wiefern werden Verlobte und Ehegatten einander gesetzlich gleichgestellt? XXIII. 1207. 140. Unter den Ehegatten selbst besteht kein wahres Affinitätsverhältniß. §. 1211. 223. Ehegatten sind verdächtige Zeugen für einander. XXII. 1177. 152. XXIII. 1207. 141. Gegen einander sind sie untüchtige Zeugen. XXII. 1177. 152. §. 1178. 180. XXIII. 1207. not. 9. 141. Rechte und Verbindlichkeiten der Ehegatten. Zeitpunkt ihres Eintritts. XXIV. 1222. 371. A. Persönliche, I. gemeinschaftliche. §. 1223. 379 — 381. II. Besondere. 1) der Frau. 381 — 382. 2) des Mannes. 382 — 392. Wirkung der Ehescheidung auf die persönlichen Verhältnisse der Ehegatten. XXVI. 1271. 475. Wirkung der perpetuirlichen Separation von Tisch und Bette auf dieselben. §. 1269. 466 — 470. Wirkung der zeitigen Separation. 471. B. Vermögensrechte der Ehegatten. Diese sind nach den Gesetzen des Wohnorts zu beurtheilen, welchen der Mann zur Zeit der Eheschließung hatte. XXV. 1240. 269. Hochzeitgeschenke gehören in der Regel beiden Ehegatten gleichheitlich. XXIV. 1228. 421. Rechtsverhältnisse bezüglich des Heirathsguts s. unter Dos. Bezüglich der Paraphernalgüter der Frau. XXV. 1240. 259.

Bezüglich der bona receptitia. §. 1241. 271. In Ansehung der donatio propter nuptias. §. 1242. 298. Folgen der Ehescheidung in Rücksicht des Vermögens der Ehegatten. XXVI. 1271. a. 479. In dieser Beziehung hat eine perpetuirliche Separation von Tisch und Bette mit der Ehescheidung gleiche Wirkung. §. 1269. 465. Eine zeitige Separation ändert an den Rechtsverhältnissen bezüglich des Vermögens der Ehegatten nichts. 471. Außer Schenkungen gelten in der Regel alle Verträge und Rechtsgeschäfte unter Ehegatten. XXV. 1253. 436. Von Schenkungen unter Ehegatten. §. 1253. 422. XXVI. 1253. a. — 1258. 3 — 220. (S. das Nähere unter S.) Während der Ehe finden unter Ehegatten keine Pönalklagen statt. XXVII. 1284. a. 478. Entwendungen unter Ehegatten, deßfallsige Klagen: 1) wenn die Entwendung während der Ehe geschah, a) der Ehescheidung wegen und α) die Scheidung auch eintrat, hier findet actio rerum amotarum statt. §. 1284. 455. §. 1284. a. 466. Nicht actio furti. §. 1284. 460 — 463. β) Die Scheidung ist nicht erfolgt, hier findet actio in factum, oder condictio ex injusta causa statt. §. 1284. a. 473. Auch rei vindicatio. 475. b) Die Entwendung geschah in Erwartung eines nahen Todes des bestohlnen Gatten und α) dessen Tod erfolgte, hier klagen die Erben mit der hereditatis petitio, oder actio ad exhibendum, oder condictio ex injusta causa. §. 1284. a. 468. β) der Bestohlene genaß, hier tritt die actio rerum amotarum utilis ein. 469. 2) Die Entwendung geschah vor Schließung oder nach Auflösung der Ehe, im ersten Fall findet condictio furtiva, im letzten actio furti statt. 472. Fall, in welchem die condictio furtiva auch während der Ehe angestellt werden kann. XXVIII. 1284. i. 49. Erbfolge der Ehegatten. In wie weit konnten hierüber in den Eheverträgen der Römer gültige Bestimmungen getroffen werden? XXV. 1244. 333. Nach deutschen Rechten kann das Erbrecht der Ehegatten vertragsmäßig festgesetzt werden. 336. §. 1246. 374. s. übr. Eheverträge. Das Erbrecht der Ehegatten wird durch Ehescheidnng aufgehoben. XXVI. 1271. a. 480. Aber nicht durch zeitige Separation von Tisch und Bett. §. 1269. 471. Wechselseitige Testamente der Ehegatten sind dem römisch-justinianischen Recht nicht bekannt, sondern deutschen Ursprungs. XXXV. 1419. a. 54 — 60. Sie sind im Zweifel als correspectiv anzusehen. 64. Wirkungen eines solchen Testaments. 68 — 75. Nachtheile für die zur zweiten Ehe schreitenden Ehegatten, 1) gemeine, a) zum Besten der erstehelichen Kinder. XXIV. 1217. 113 — 168. b. Ohne Rücksicht auf dieselben. 168 — 185. 2) Besondere a) für den Mann. 185. b) Für die Frau. 189. S. das Nähere unter Ehe, zweite. Eheverbot zwischen dem geschiedenen Ehegatten und den Kindern des andern aus einer neuen Ehe. XXIII. 1212. 272. Vergl. übr. Ehefrau, Ehemann, Ehescheidung, Ehescheidungsstrafen, Eheverträge.

Ehegeding. XXV. 1244. 335. Verbriefte Ehegedinge. §. 1245. 341.

Ehegeld. XXIV. 1229. 430.

*Ehegelöbniß, (sponsalia) Begriff, nach röm. Recht. XXII. 1190. 377. Nach dem canonischen Recht. 382. u. 383. Vom Ehegelöbniß sind die Verlöbnißtractaten und das blose Jawort zu unterscheiden. 384. In wiefern wird durch das erfolgte Jawort ein Verlöbniß wirklich geschlossen, oder blos vorbereitet? 387—390. Im Zweifel wird das Erstere vermuthet. 386. Unterschied zwischen consensus sponsalitius und consensus matrimonialis. §. 1191. 390. Zu beiden wird nach dem neuern N. R. die blose Erklärung der Einwilligung, ohne weitere Feierlichkeit erfordert. 409. Verschiedene Art, die Verlöbnißeinwilligung zu erklären. §. 1194. 443. Wer kann ein gültiges Ehegelöbniß schließen? §. 1192. 410. Wittwen können sich während des Trauerjahrs wieder verloben. ib. Die Nachtheile der zweiten Ehe erstrecken sich nicht auf blose Verlöbnisse. XXIV. 1217. 168. In wiefern können sich Unmündige gültig verloben? XXII. 1192. 411—419. In wiefern Taube und Stumme? §. 1194. 448. Während eines blos temporären Ehehindernisses darf ein Verlöbniß eingegangen werden. §. 1192. 420. Personen, welche kein gültiges Ehegelöbniß schließen können. 420—421. In so weit durch vormundschaftliches Verhältniß ein Ehehinderniß obwaltet, in so weit ist auch das Verlöbniß unerlaubt. XXIV. 1216. e. 61. Nothwendigkeit der väterlichen, resp. elterlichen Einwilligung bei Ehegelöbnissen der Hauskinder, nach den Grundsätzen des römischen Rechts. XXII. 1192. 421. XXIII. 1196. 16. ff. Grundsätze des canonischen Rechts hierüber. 38. ff. Grundsätze des deutschen Rechts. 52—56. Ergänzung des ohne erhebliche Ursache verweigerten elterlichen Consenses durch die Obrigkeit. XXII. 1192. 425. XXIII. 1196. 56. Welche Weigerungsursachen sind für erheblich zu achten? 51. Bei Ehegelöbnissen der Minderjährigen ist die Einwilligung des Curators nach R. R. nicht erforderlich. XXII. 1192. 425. XXIII. 1197. 58. In wiefern nach deutschen Rechten? 59. Bei Verlöbnissen der Leibeigenen ist Einwilligung des Leibherrn erforderlich. 60. Bei Soldaten die des Regimentschefs. ib. Einwilligung der Verwandten bei Ehegelöbnissen ist blos nach besondern Landesgesetzen erforderlich. ib. Eintheilung der Verlöbnisse in öffentliche und heimliche. 61. Sponsalia claudestina sind in der Regel nichtig. §. 1196. 57. §. 1197. 61. §. 1199. 73. Sponsalia de praesenti und de futuro nach canonischem Rechte. XXII. 1190. 383. XXIII. 1198. 62. Ursprung dieser Eintheilung. 65. Grundsätze des neuern Kirchenrechts über die sponsalia de praesenti 71. Wirkung des Betrugs auf die Gültigkeit eines Ehegelöbnisses. XXII. 1193. 425. Wirkung des Zwangs. 427. Wirkung des Irrthums, a) in wesentlichen Puncten. 431. b) In Nebenumständen. 439. In wiefern kann die durch Betrug, Zwang

oder Irrthum entstandene Nichtigkeit geheilt werden? 442. Bedingte Ehegelöbnisse und deren verschiedene Wirkungen. XXIII. 1195. 3. Wirkung der Sponsalien. 1) nach römischem Recht. §. 1199. 74. Actio ex sponsu. ib. XXII. 1191. 409. Gilt eine Conventionalstrafe? XXIII. 1199. 75 — 80. 2) Nach canonischem Recht. 80 — 83. Ist nach diesem eine Conventionalstrafe von Wirkung? 83 — 89. 3) Heutiges Recht. ib. Klage aus dem Ehegelöbniß. 90. In wie weit finden Zwangsmittel gegen den widerspenstigen Theil statt? ib. Widerlegung der Meinung, daß die Klage nicht unter zwei Jahren angestellt werden könne. 91. In welchem Fall kann die Geschwächte schlechterdings auf die Ehe klagen? XXVIII. 1288. 163. Verliert sie durch das Ehegelöbniß mit einem Andern ihren Anspruch auf Ausstattung an den Stuprator? 177. Aus blosen Sponsalien entsteht noch keine wahre, sondern eine Quasi-Adfinität. XXIII. 1211. 218 — 222. In wiefern wird dadurch ein Ehehinderniß bewirkt? §. 1212. 259 — 265. Aufhebung der Ehegelöbnisse: 1) Durch Tod. §. 1203. 92. Was ist in diesem Falle wegen des Mahlschatzes und der Brautgeschenke Rechtens? XXIV. 1226. 394 — 404. 2) Durch Einwilligung beider Theile. XXIII. 1203. 92 — 96. In diesem Fall müssen Brautgeschenke und Mahlschatz zurückgegeben werden. XXIV. 1226. 394. 3) Durch einseitige Aufsagung. XXIII. 1203. 96. Rechtmäßige Ursachen hiezu sind: a) Verletzung der Verlöbnißtreue. 97. Was dafür anzusehen ist. 97 — 98. b) Unvorhergesehene Veränderung der Umstände. 107. Hieher gehörige Fälle. 107 — 108. Minderjährige können auch ohne diese Ursachen die Restitution begehren. 109. Was ist hinsichtlich des Mahlschatzes und der Brautgeschenke Rechtens a) beim unverschuldeten Rücktritt vom Ehegelöbnisse? XXIV. 1226. 404. b) Wenn ein Theil denselben durch seine Schuld veanlaßt hat? 405 — 411. Präscription der Verlöbnisse nach R. R. XXIII. 1203. 98 — 105. Ist heutzutage nicht mehr anwendbar. 106. Vor Aufhebung des Ehegelöbnisses darf kein neues eingegangen werden. §. 1204. 109. Deßfallsige Strafe. ib. Rechtliche Grundsätze bei dem Zusammentreffen mehrerer Verlöbnisse. 110 — 115. Unterschied zwischen Ehe und Verlöbniß. §. 1206. 139. Wirkungen, welche beide mit einander gemein haben. §. 1207. 140. Vergl. auch Brautleute.

*Ehehinderniß, Begriff. XXIII. 1209. 151. Eintheilung in verbietende und trennende, öffentliche und Privat-Ehehindernisse. 152. XXVI. 1260. 265. Verlöbnisse während eines blos temporellen Ehehindernisses sind erlaubt. XXII. 1192. 420. Welche Wirkung hat ein erst nach geschlossener Ehe eintretendes, oder bekannt gewordenes Ehehinderniß? XXIII. 1209. 152 — 153. XXIV. 1219. 317 — 318. Wem steht das Recht der Dispensation von Ehehindernissen zu? §. 1218. c. 307 — 311. Wirkung der erfolgten Dispensation. 311. Einzelne Ehehindernisse: I. Blutsfreund-

ſchaft. A. Nach römiſchem Recht. §. 1213. 289. 1) In der geraden Linie. 304. 2) In der ungleichen Seitenlinie. 305 — 313. 3) In der gleichen Seitenlinie. 313 — 316. Ehemaliges Verbot der Ehe zwiſchen Geſchwiſterkindern. 316 — 328. Urſprung der röm. Eheverbote wegen Blutsfreundſchaft. 289 — 303. B. Nach canoniſchem Recht. Aeltere Verordnungen deſſelben. 328 — 348. Innocenz der dritte beſchränkte die Eheverbote wegen Verwandtſchaft bis auf den vierten Grad der canon. Computation. 348. Gilt dieß blos von der Seitenlinie oder auch von der geraden Linie? 350 — 357. Bezieht ſich dieſes Verbot blos auf die gleiche, oder auch auf die ungleiche Seitenlinie? 357 — 360. C. Nach moſaiſchem Recht. 1) In der geraden Linie. XXIV. 1218. b. 232 — 234. 2) In der gleichen Seitenlinie. 242 — 251. 3) In der ungleichen Seitenlinie. 276 — 285. Allgemeine Bemerkungen über die moſaiſchen Eheverbote. §. 1218. 210 — 224. §. 1218. b. 227 — 232. Bei Proteſtanten werden, ſofern nicht beſondere Eheordnungen gelten, bezüglich des Eheverbots wegen Blutsfreundſchaft die Vorſchriften des röm. und moſaiſchen Rechts befolgt. XXIII. 1213. 360. II. Schwägerſchaft. Dieſe muß, als Ehehinderniß betrachtet, ſchon vor Schließung der Ehe vorhanden ſeyn. §. 1212. b. 283. Welche Folgen hat eine adfinitas superveniens? 283 — 289. §. 1214. 390. Eheverbote wegen der Schwägerſchaft. A. Nach römiſchem Recht: 1) in der geraden Linie. §. 1213. b. 362 — 368. Ausdehnung des Verbots auf Ehen zwiſchen dem geſchiedenen Ehegatten und den Kindern des andern aus einer neuen Ehe. §. 1212. 272 — 275. 2) In der gleichen Seitenlinie. §. 1213. b. 368 — 370. 3) In der ungleichen Seitenlinie. 371. Eheverbote wegen Quaſi-Affinität durch Verlöbniß nach R. R. §. 1212. 259. B) Nach canoniſchem Recht. Aeltere Verordnungen. §. 1214. 373 — 385. Verordnug Innocenz des dritten. 385 — 389. Modifikation des ältern can. Rechts durch das Tridentiniſche Concilium bezüglich der illegitimen Schwägerſchaft. 389 — 391. Eheverbot des can. Rechts wegen Quaſi-Adfinität durch Verlöbniß. §. 1212. 259 — 263. Beſchränkung dieſes Verbots durch das Concilium Tridentinum. 264 — 266. C. Nach dem moſaiſchen Recht: 1) in der geraden Linie. XXIV. 1218. b. 234 — 241. 2) In der gleichen Seitenlinie. 251 — 276. 3) In der ungleichen Seitenlinie. 285 — 296. D. Nach proteſtantiſchem Kirchenrecht. XXIII. 1214. 391 — 393. Sind die moſaiſchen Eheverbote wegen der Verwandtſchaft und Schwägerſchaft für die Chriſten verbindlich und findet gegen dieſelben Diſpenſation ſtatt? XXIV. 1218. c. 296 — 307. III. Adoption, als Ehehinderniß wegen der daraus entſtandenen bürgerlichen Verwandtſchaft und Quaſiaffinität. XXIII. 1215. 394. §. 1212. 274 — 275. Dieß iſt auf die deutſche Einkindſchaft nicht auszudehnen. §. 1215. 415. IV. Geiſtliche Verwandtſchaft und Quaſiadfinität, verſchiedene

Entstehungsgründe derselben und deßfallsige Ehehindernisse nach dem ältern Kirchenrechte: 1) durch die Taufe. §. 1215. b. 415 — 431. §. 1212. 276. 2) Durch die Feierlichkeit des Katechismus. 278. §. 1215. b. 431 — 432. 3) Durch die Firmung. §. 1212. 278. §. 1215. b. 433 — 435. 4) Durch die Beichte. 435 — 438. Späterhin wurden blos die Taufe und Firmung als Entstehungsgründe der geistlichen Verwandtschaft angenommen. 438. Beschränkung der deßfallsigen Eheverbote durch das Tridentinische Concilium. 438 — 440. Das Ehehinderniß der geistlichen Verwandtschaft ist von den Protestanten nicht angenommen. 441. V. Ehebruch. Grundsätze des R. R. über das Verbot der Ehe zwischen dem Ehebrecher und der Ehebrecherin. §. 1216. 444. Grundsätze des canonischen Rechts hierüber a) vor Gratian. XXIV. 1216. b 3 — 13. b) Nach der Lehre des Gratian. 13 — 17. c) Neueres canon. Recht. 18 — 21. Letzteres haben auch die Protestanten hierinn angenommen. 21. VI. Entführung. §. 1216. c. 22. Grundsätze über das Verbot der Ehe zwischen dem Entführer und der Entführten: 1) nach röm. Recht. 23. 2) Nach canon. Recht. 27. Bestimmung des Tridentinischen Conciliums. 40. 3) Nach protestantischem Kirchenrecht. 41. VII. Religionsverschiedenheit. Hiernach sind blos die Ehen zwischen Christen und Nichtchristen verboten. §. 1216. d. 43. Die Verschiedenheit im christlichen Glaubensbekenntniß ist kein Ehehinderniß. 50. VIII. Vormundschaftliches Verhältniß, als Ehehinderniß nach R. R. §. 1216. e. 54. Ausgenommene Fälle. 64 — 73. Was ist Rechtens, wenn das Vormundschaftsverhältniß erst nach geschlossener Ehe eintrat? 73 — 84. Der Curator ventris et bonor. defuncti ist ebenfalls unter dem Verbote begriffen. 85. Heutige Anwendbarkeit dieses röm. Eheverbots. 87. IX. Noch bestehendes Eheband. §. 1217. 88. X. Unfähigkeit zum Beischlaf. XXVI. 1261. 267. XI. Richterliches Verbot. §. 1271. 476. XII. Römisches Verbot der Ehe des Gouverneurs einer Provinz mit einer Provinzialin während seiner Amtsverwaltung. XXII. 1192. 419. Verliert die Geschwächte ihren Anspruch auf Abfindung, wenn ihr das Ehehinderniß zur Zeit des gestatteten Beischlafs bekannt war? XXVIII. 1288. 166.

Eheklage, aus dem Ehegelöbniß. XXIII. 1199. 90. In welchem Falle sie der Geschwächten zusteht. XXVIII. 1288. 163.

Eheleute, s. Ehegatten.

Eheliche Pflicht, s. Pflicht.

Eheliche Treue, Begriff. XXIV. 1223. 381. Grundsatz des protestantischen Kirchenrechts, daß die Ehescheidung wegen jeder von einem Ehegatten vorsätzlich begangenen Verletzung der ehelichen Treue und Pflichten statt finde. XXVI. 1265. 440.

*Eheliches Unvermögen, deßhalb kann auf Nichtigkeitserklärung der Ehe angetragen werden. XXVI. 1261. 267. Ob es ein abso-

lutes, oder relatives sey, macht keinen Unterschied. 268. Darf der unvermögende Theil, nach canon. Recht, wieder heirathen, oder muß er, wenn er sich in der neuen Ehe vermögend zeigt, zur ersten zurückkehren? 269 — 274. Zur Ehetrennung wegen Unvermögens wird erfordert: 1) wirklich vorhandenes Unvermögen zur Beyschlafsvollziehung. 274. 2) Es muß schon vor der Ehe vorhanden gewesen seyn. 275. Ist dasselbe während der Ehe eingetreten, so kann, wenn es sich der Ehegatte vorsätzlich zugezogen hat, auf Ehetrennung geklagt werden. §. 1268. 459. §. 1261. 291. Ausserdem ist es als bloser Unglücksfall zu betrachten, weßhalb die Ehetrennung durch richterlichen Ausspruch nicht geschehen, wohl aber durch Dispensation ausgewirkt werden kann. 275 — 282. §. 1268. 463 — 464. 3) Dem andern Theil muß das Unvermögen vor Eingehung der Ehe unbekannt geblieben seyn. §. 1261. 282. 4) Es muß immerwährend und unheilbar seyn. 283. Kann der unvermögende Theil angehalten werden, sich einer Operation zu unterwerfen? ib. 5) Das Unvermögen muß rechtlich erwiesen seyn. 284. Wodurch kann dieser Beweis hergestellt werden? ib. Dreijährige Probe bei zweifelhafter Heilbarkeit des Unvermögens. 287. Sie ist ohne Unterschied des Geschlechts anzuwenden. 289. Eidliche Bestärkung des Unvermögens nach fruchtloser Probezeit. 291 — 296. Wirkung der Eheannullirung wegen Unvermögens. 296 — 297. Die Meinung, daß das richterliche Urtheil, wodurch die Ehe wegen Unvermögens aufgehoben wurde, nie rechtskräftig werde, ist unrichtig. 303. Dem Anspruch auf Nichtigkeitserklärung kann von Seite des nicht unvermögenden Ehegatten entsagt werden. 297. Ist eine stillschweigende Entsagung anzunehmen, wenn binnen drei Monaten nicht geklagt wurde? 297 — 303. Wegen ehelichen Unvermögens fand bei den Römern ein divortium bona gratia statt. §. 1262. 334. und 337.

*Ehelosigkeit, deren Nachtheile nach der Lex Julia et Papia. XXI. 1145. 399. Kann dem schuldigen Ehegatten Ehelosigkeit zur Strafe auferlegt werden? XXIV. 1217. 100. XXVI. 1271. 476. Von dem einem verwittweten Ehegatten unter der Bedingung der Ehelosigkeit ausgesetzten Vermächtnisse. XXIV. 1217. 169 — 182.

*Ehemann, dessen besondere persönliche Rechte und Pflichten: 1) eheliche Gewalt. XXIV. 1223. 382. Hat er ein Züchtigungsrecht über die Frau? 383. 2) Recht auf den Erwerb aus ihren Diensten. 386. Erstreckt sich dasselbe auch auf operae artificiales? 388. 3) Vertretung der Frau vor Gericht. 391. 4) Standesmäßige Alimentation derselben. 382. Unter welchen Voraussetzungen muß ihn die Frau unterhalten? 392. Nach R. R. kann der Mann nicht Curator der Frau werden. XXIX. 1301. 110. XXXIII. 1390. h. 197. Damit ist die deutsche partikularrechtliche Geschlechtsvormundschaft nicht zu verwechseln. XXIX. 1301. 113. Wo diese gilt, ist der Mann natürlicher Vormund der Frau. XXXIII. 1394. 256.



Bayerische Staatsbibliothek München

Rechte und Pflichten des Mannes in Ansehung der dos. Die Klage wegen der versprochenen dos steht nur ihm allein zu. XXV. 1237. 187. Benützungsrecht desselben an der dos. §. 1232. 106. Welche culpa prästirt er bei deren Verwaltung? §. 1233. 118. In wiefern ist er als wahrer Eigenthümer der dos zu betrachten? §. 1234. 127. Ausflüsse seines Eigenthumsrechts an derselben. §. 1235. 149. Insonderheit Veräusserungsrecht. §. 1236. 151. Beschränkung dieses Rechts bey Dotalgrundstücken. 153 — 163. §. 1250. 391. Wirkung einer verbotswidrigen Veräusserung. §. 1251. 394. Kann der Mann das veräusserte Dotalgut selbst vindiciren? 402. Ausnahmen des Verbots. §. 1252. 404. §. 1252. a. 412. §. 1252. b. 419. Kann der Mann bei der dos omnium bonorum von den Gläubigern der Frau belangt werden? §. 1230. 13. Empfangsbekenntniß des Mannes über die dos und dessen Beweiskraft. §. 1239. 246. XXVII 1278. 337. Verbindlichkeit des Mannes zur Rückgabe der dos nach aufgelöster Ehe. §. 1275. 223. Fälle, in welchen er sie schon während der Ehe zurückgeben muß, §. 1276. a. 243. oder gültig zurückgeben darf. §. 1276. b. 246. Beneficium competentiae des Mannes bei Rückgabe der dos. §. 1279. 351. Bedingungen dieser Wohlthat. §. 1279. a 363. Gegenforderungen des Mannes bei Restitution der dos: 1) Befreiung von übernommenen Verbindlichkeiten. §. 1280. 374. 2) Ersatz der Verwendungen. §. 1281. 375. Rechtsmittel desselben a) wegen der nothwendigen, §. 1281. a. 426. b) wegen der nützlichen, §. 1282. 434. c) wegen der zierlichen. §. 1283. 449 — 452. Eheverträge dürfen die Rechte des Mannes an der dos nicht verletzen. XXV. 1245. 352 — 358. Rechte des Mannes in Ansehung der donatio propter nuptias. §. 1242. 298. An den Paraphernalgütern der Frau hat der Mann in der Regel keine Rechte. §. 1240. 261. Verbindlichkeiten desselben, wenn ihm deren Verwaltung überlassen wird. 262 — 267. Grundsätze, welche hinsichtlich der Verwendungen des Mannes auf die Paraphernalien gelten. XXVII. 1281. 379. Rechte des Mannes in Ansehung der Hochzeitgeschenke. XXIV. 1225. 423. Rechtsvermuthung, daß alles in der Ehe vorhandene Vermögen von dem Manne herrühre. XXV. 1237. 237. XXVI. 1258. 217 — 220. Fälle, in welchen dem Manne nach R. R. die Scheidung erlaubt war. §. 1262. 343. Strafe des Mannes wegen Ehebruches. XXVII. 1272. 15. und 32. Actio de partu agnoscendo gegen den Ehemann wegen verweigerter Anerkennung eines während der Ehe gebohrnen Kindes. XXVIII. 1287. e. 108. Er ist während des Prozesses zur provisorischen Alimentation des Kindes verpflichtet. 145. Muß er der Frau bei dieser Klage einen Prozeßkostenvorschuß leisten? §. 1287. f. 145. Von den väterlichen Rechten und Verhältnissen des Ehemannes, s. unter Vater, väterliche Gewalt, Vaterschaft. Vergl. übr. Dos, Ehefrau, Ehegatten, Ehescheidung, Ehescheidungsstrafen.

Bayerische Staatsbibliothek München

Ehemündigkeit, nach röm. Recht. XXIII. 1208. 142. Nach canon. Recht. 144. Nach deutschen Rechten. 148.
Ehepacten. XXV. 1244. 334. s. Eheverträge.
Ehepfand. XXIV. 1226. 392. s. Mahlschatz.
Eherecht, Begriff. XXII. 1190. 375.
*Ehesachen, wem steht das Dispensationsrecht in Ehesachen zu? XXIV. 1218. c. 307. In Ehesachen bedarf eine Frauensperson auch da, wo Geschlechtsvormundschaft eingeführt ist, keines Curators. XXXIII. 1394. 258.
Ehesacrament, nach der Lehre des canon. Rechts. XXIV. 1222. 374. XXVI. 1263. a. 376. Wird von den Protestanten nicht angenommen. §. 1264. 400.
*Ehescheidung, (Divortium) Begriff und Unterschied vom repudium. XXVI. 1259. 231. Desgleichen vom iurgium. 234. Unterschied zwischen Ehescheidung und Annullation einer Ehe. §. 1260. 263. Eintheilung in eigentliche Scheidung und in Separation von Tisch und Bett. §. 1259. 236. Unterschied zwischen beiden. 235. Die Scheidung setzt voraus 1) eine gültig geschlossene Ehe. 233. 2) Einen festen und dauerhaften Entschluß dieselbe aufzuheben. 234. 3) Die Scheidung muß auf gesetzmäßige Art geschehen. 236. Heutzutage ist keine Privatscheidung erlaubt. §. 1259. a. 252. Sie kann nur durch richterliches Erkenntniß geschehen. §. 1260. 263. Form der Ehescheidung nach älterem röm. Recht a) bei der strengen Ehe, jenachdem sie durch confarreatio, usus oder mancipatio eingegangen war. §. 1259. 237—239. b) Bei der freien Ehe. 239—240. §. 1259. a. 243. XXIII. 1205. 129—130. Enthielten die zwölf Tafelgesetze eine Vorschrift über die Ehescheidungen? XXVI. 1259. a. 243. Rechte des Vaters bei der Ehescheidung der Kinder nach R. R. §. 1259. b. 253. I. Grundsätze des röm. Rechts vom Divortium: a) vor Justinian. §. 1262. 304—333. b) Verordnungen Justinians. 333—346. II. Lehre der Kirche vom Divortium. 1) Aelteres Kirchenrecht nach den Schlüssen der Concilien und Aussprüchen der Kirchenväter. §. 1263. 346. 2) Neueres Kirchenrecht; a) Lehre der lateinischen Kirche von der Unauflösbarkeit des Ehebandes. §. 1263. a. 376—380. b) Abweichende Lehre der griechischen Kirche. 380—384. Beschluß der Kirchenversammlung zu Trient über die Unauflösbarkeit des Ehebandes. 385—388. A. Grundsätze des katholischen Kirchenrechts über Ehescheidungen. §. 1263. b 388. Hiernach ist blos Absonderung von Tisch und Bett gestattet. ib. Rechtmäßige Ursachen hiezu. 389—390. Immerwährende Separation wird blos wegen Ehebruchs und Sodomie erkannt, wegen anderer Ursachen tritt nur eine zeitige Absonderung ein. 390. §. 1269. 465. Fälle, in welchen ausnahmsweise auch nach katholischem Kirchenrechte eine Ehescheidung dem Bande nach statt findet. §. 1263. b. 390—394. Ist die Lehre der Katholiken von der Unauflöslichkeit der Ehe ein katholischer Glau-

bensſatz, oder eine bloſe Disciplinarverordnung? §. 1263. c. 395. B. Grundſätze des proteſtantiſchen Kirchenrechts. §. 1264. 400. Ueberſicht der dahin gehörigen Stellen des neuen Teſtaments. 401. Moſaiſches Eheſcheidungsgeſetz. 401 — 406. Streit hierüber zwiſchen der Schule Hillels und Schammai. §. 1264. a. 407. Urtheil Chriſti über Eheſcheidungen und Erläuterung der hievon handelnden Stellen des neuen Teſtaments. §. 1264. b. 411. Was iſt in Hinſicht der Eheſcheidung bei gemiſchten Ehen Rechtens? §. 1264. c. 434. Kann ein katholiſcher Glaubensgenoſſe eine Perſon der Augsburgiſchen Confeſſion, welche nach den Grundſätzen des proteſtantiſchen Kirchenrechts gültig und völlig geſchieden iſt, bei Lebzeiten des andern geſchiedenen Gatten heirathen? §. 1264. d. 437. Nach der Praxis der evangeliſchen Kirche kann die Eheſcheidung wegen einer jeden von einem Ehegatten vorſätzlich begangenen Verletzung der ehelichen Treue und Pflichten gerichtlich erkannt werden. §. 1265. 440. Weſentliche Erforderniſſe der Eheſcheidung nach dieſem Grundſatze. 440 — 441. Einzelne Eheſcheidungsurſachen nach proteſtantiſchem Kirchenrecht und der Praxis: 1) Ehebruch. 442 — 447. (S. das Nähere unter dieſem Artikel.) 2) Bösliche Verlaſſung. §. 1266. 448. Deſertionsprozeß. §. 1267. 452. 3) Andere Eheſcheidungsurſachen. §. 1268. 458. Kann auch wegen unverſöhnlichen Haſſes, und unüberwindlicher Abneigung auf Scheidung erkannt werden? 460. Bloſe Unglücksfälle, welche den einen Ehegatten während der Ehe betroffen haben, ſind kein Grund zur richterlichen Eheſcheidung. 463. Dieß gilt inſonderheit, ſowohl nach katholiſchem als proteſtantiſchem Kirchenrecht, bei einem erſt während der Ehe entſtandenen Unvermögen zum Beiſchlaf. §. 1261. 275 — 282. Dagegen kann in dergleichen Fällen die Ehetrennung durch Diſpenſation erwirkt werden. 281. §. 1268. 464. In wie weit ſtehen ſich Eheſcheidung und immerwährende Separation von Tiſch und Bett der Wirkung nach gleich und worin ſind ſie von einander verſchieden? §. 1269. 465 — 470. Gleichheit zwiſchen beiden in Abſicht auf das rechtliche Verfahren. §. 1270. 473. Wirkungen der Eheſcheidung: I. In Rückſicht der perſönlichen Verhältniſſe der Ehegatten. §. 1271. 475. Wartejahr bis zur Wiederverehelichung bei der geſchiedenen Ehefrau. 478. XXIV. 1217. 201. Bei Wiedervereinigung der geſchiedenen Ehegatten muß alles dasjenige beobachtet werden, was bei Eingehung der erſten Ehe zu geſchehen hat. §. 1219. 319. XXVI. 1271. 478. Iſt in dieſem Falle bezüglich der dos die Ehe als eine neue, oder blos als eine fortgeſetzte zu betrachten? 479. XXV. 1237. 232 — 236. Eheverbot mit der Schweſter der noch lebenden geſchiedenen Ehefrau nach moſaiſchem Recht. XXIV. 1218. b. 273. Eheverbot zwiſchen dem einen geſchiedenen Ehegatten, und den Kindern des andern aus einer neuen Ehe. XXIII. 1212. 272. II. Wirkungen der Eheſcheidung in Rückſicht des Vermögens der Ehegatten. 1) In

Ansehung des Erwerbs und zusammengebrachten Vermögens. XXVI. 1271. a. 479. Unterschied nach R. R. wegen Zurückforderung der dos, je nachdem die geschiedene Frau noch unter väterlicher Gewalt steht, oder sui juris ist, a) bei der dos profectitia. XXVII. 1274. 213 — 219. b) Bei der dos adventitia. 220 — 222. 2) Die Schenkungen der Ehegatten, welche während der Ehe gemacht wurden, convalesciren nicht. XXVI. 1271. a. 480. §. 1254. c. 140. Die der Ehescheidung wegen gemachten sind gültig. §. 1253. c. 70 — 74. Die gegenseitigen werden compensirt, so fern sie einander gleich sind. §. 1257. 196. 3) Jede während der Ehe errichtete Dispossition wird aufgehoben. §. 1271. a. 480. Insonderheit verlieren die Eheverträge ihre Gültigkeit. XXV. 1248. 384. 4) Das Erbrecht der Ehegatten erlischt. XXVI. 1271. a. 480. 5) Den Rechten Dritter kann die Ehescheidung nie zum Nachtheil gereichen. ib. Klagen wegen einer der Ehescheidung wegen geschehenen Entwendung unter Ehegatten, a) wenn die Scheidung eintrat. XXVII. 1284. 455. §. 1284. a. 466. b) Wenn sie nicht erfolgte. 473. III. Wirkungen der Ehescheidung in Rücksicht der in der Ehe erzeugten Kinder. §. 1272. b. 95. 1) Deren Erbfolgerecht bleibt unverändert. 96. 2) Rechte der Kinder bezüglich der lucra nuptialia, welche dem unschuldigen Ehegatten angefallen sind. 96 — 103. Die zum Besten der erstehelichen Kinder eintretenden poenae secundarum nuptiarum gelten auch in dem Falle, wenn die Ehe durch Scheidung getrennt wurde. XXIV. 1217. 209. 3) Was ist wegen der Erziehung und Alimentation der Kinder Rechtens? XXVII. 1272. b. 103 — 107. 4) Die Rechte der väterlichen Gewalt werden durch die Ehescheidung nicht geändert. 107. Vorschriften des S. C. Planciani wenn sich die geschiedene Ehefrau für schwanger hält. XXVIII. 1287. a. 89. Ergänzungen dieses Senatusconsults. §. 1287. b. 94. Verfahren, wenn der Mann nach getrennter Ehe behauptet, daß die Frau von ihm schwanger sey, und die Frau es läugnet. §. 1291. 301. §. 1291. a. 306.

Ehescheidungsklage. XXVI. 1270. 473.

Ehescheidungsproceß. XXVI. 1270. 473. Insonderheit wenn wegen böslicher Verlassung geklagt wurde. §. 1267. 452.

Ehescheidungsstrafen, I. an dem eigenen Vermögen des schuldigen Theils. Desfallsiges judicium de moribus nach dem alten röm. Recht, wobei retentiones dotis ob mores und ob liberos statt hatten, wenn die Frau an der Scheidung schuld war, ingleichen Strafen des Mannes, wenn er die Scheidung veranlaßte. XXV. 1245. 345 — 349. XXVI. 1262. 323 — 330. XXVII. 1272. 3. Verordnung des Kaisers Honorius über Ehescheidungsstrafen. XXVI. 1262. 339. XXVII. 1272. 6 — 8. Verordnung des Kaisers Theodos II. in diesem Betreffe. XXVI. 1262. 340 — 341. XXVII. 1272. 8. Deren Erneuerung und Ausdehnung durch Justinian in der L. 11. Cod. de repudiis. XXVI. 1262. 342. XXVII. 1272. 9. Neuere Verordnung Justinians

in der Novelle 117. XXVII. 1272. 9—13. Neueste Bestimmungen desselben in der Novelle 134: 1) im Falle eines begangenen Ehebruchs. 14—30. 2) In dem Falle, wenn die Ehescheidung, ohne eine gesetzlich gebilligte Ursache, blos mit beiderseitiger Uebereinkunft geschieht. 30—31. Finden die Privationsstrafen auch dann statt, wenn die Scheidung zwar nicht durch Ehebruch, aber durch ein anderes die eheliche Treue verletzendes Vergehen verursacht wurde? 31—35. Tritt die auf den Ehebruch gesetzte Privationsstrafe auch dann ein, wenn derselbe nur vermuthet wird? 36—39. Findet die Privationsstrafe statt, wenn das Heirathsgut nicht von der Frau selbst, sondern von ihrem Vater aus dessen Vermögen, oder von einem Dritten bestellt worden ist, an welchen es sonst nach getrennter Ehe wieder zurückfällt? 40—46. Können die Privationsstrafen noch heut zu Tage erkannt werden? 47—59. Fälle, in welchen die Ehescheidungsstrafen wegfallen. 59—68. Auch das blos versprochene Heirathsgut ist der Privation unterworfen. 68. Verwirkt die Frau wegen Ehebruches, außer dem Heirathsgute, h. z. T. auch ihr Paraphernalvermögen? 69. Die Schulden des straffälligen Theils kommen von dem der Privation unterworfenen Vermögen vorher in Abzug. 71. Können die Privationsstrafen auch noch von den Erben des unschuldigen, oder gegen die Erben des schuldigen Ehegatten geltend gemacht werden, wenn die Ehescheidung bei dessen Leben nicht erfolgte? 71—93. II. Strafen der Ehescheidung durch Verlust der ehelichen Vortheile. §. 1272. a. 93.

Eheschulden, wegen der gemeinschaftlich contrahirten wird die solidarische Haftung der Ehegatten durch die Ehescheidung nicht aufgehoben. XXVI. 1271. a. 480. Von dem Vermögen, welches der schuldige Ehegatte an den andern in Folge der Ehescheidung verliert, müssen vorher dessen Schulden abgezogen werden. XXVII. 1272. 71.

Ehesteuer. XXIV. 1229. 430.

*Ehestiftungen. XXV. 1244. 334.

Eheverbote, s. Ehehindernisse.

Ehevermächtniß. XXV. 1242. not. 31. 310.

Eheversprechen, s. Ehegelöbniß.

*Eheverträge, Begriff nach röm. Recht. XXV. 1244. 330. Heutiger Begriff. 334. Sind pacta dotalia und nuptialia unterschieden? 331. Gegenstand der röm. Eheverträge. 332—334. Umfang der heutigen Eheverträge und wesentlicher Unterschied derselben von den römischen. 335—336. Form und Erfordernisse der Eheverträge nach röm. Recht. §. 1245. 336—340. Nach heutigem Recht. 341. Personen, welche bei Schließung der Eheverträge Theil zu nehmen haben. 342. Bei Wiedererneuerung einer Ehe werden die vorhin geschlossenen Eheverträge als stillschweigend bestätigt angenommen. 344. Ihrem Inhalte nach dürfen Eheverträge I. weder den guten Sitten, noch solchen gebietenden oder verbietenden

Gesetzen, welche beide Theile verpflichten, und auch nicht den Forderungen der Billigkeit wegen des persönlichen Verhältnisses unter den Ehegatten, widerstreiten. 344 — 351. II. Eben so wenig dem Wesen der Ehe. 351. III. Sie dürfen den Rechten des Mannes an der dos und dem Zweck der dos nicht widerstreiten. 352 — 359. IV. Noch weniger die Dotalrechte der Frau verletzen, oder gefährden. 359 — 367. V. Sie dürfen auch den Rechten dritter Personen, ohne deren Einwilligung nicht Eintrag thun. 367 — 374. Können die zum Besten der erstehelichen Kinder gesetzlich bestimmten poenae secundarum nuptiarum durch Eheverträge erlassen werden? XXIV. 1217. 163. ff. Eintheilung der Eheverträge in einfache und gemischte. XXV. 1246. 374. Unterschied zwischen beiden Arten. §. 1247. 379. Für welche Art der Eheverträge streitet im Zweifel die Vermuthung? §. 1248. 383. Fälle, wo Eheverträge ihre Gültigkeit verlieren. §. 1249. 384. Können Eheverträge von den darinn wegen des Pflichttheils übergangenen Kindern angefochten werden? 386 — 390.

Ehewerbung. XXII 1190. 378.

Ehezärter. XXV. 1244. 334.

Ehrenamt, Begriff. XXIX. 1299. 41. XXXI. 1355. i. 286. Davon entschuldigte hohes Alter bei den Römern nicht. XXXII. 1356. b 53. Schenkungen zur Bestreitung der Kosten eines Ehrenamts waren nach R. R. unter Ehegatten erlaubt. XXVI. 1253. b. 14 — 27.

Ehrenvormund, Begriff. XXIX. 1304. 178. Verschiedene Art der Bestellung von Ehrenvormündern. 178 — 183. Sie bedürfen h. z. T. der Confirmation. §. 1312. 309. XXX. 1328. 156. Unterschied derselben von belehrenden Vormündern notitiae gratia dati. XXIX. 1304. 192. Worinn besteht das Amt des Ehrenvormunds? 183. Darf er sich unter vorkommenden Umständen in die Verwaltung einmischen? 184 — 191. XXX. 1341. 470. XXXIII. 1390. 102 — 116. Die Ehrenvormundschaft kommt bei der Excusation gegen eine neue Vormundschaft wegen schon vorhandener drei Vormundschaften nicht in Berechnung. XXIV. 1216. e. not. 16. 60. Ausnahme. XXXII. 1356. 24. Das Eheverbot wegen des Vormundschaftsverhältnisses erstreckt sich auch auf Ehrenvormünder. XXIV. 1216. e. 59. Ehrenvormünder sind zur postulatio suspecti tutoris verpflichtet. XXXI. 1350. 85. Sie haften dem Mündel wegen vernachläßigter Aufsicht über die verwaltenden Vormünder, jedoch nur subsidiär. XXIX. 1304. 178. §. 1312. 310. XXX. 1336. d. 420. Sie müssen noch vor der Obervormundschaft ausgeklagt werden. 420 — 422. XXXII. 1378. 407.

*Ehrlosigkeit, s. Infamie.

*Eid, macht ein erzwungenes Ehegelöbniß nicht wirksam. XXII. 1193. 430. Eben so wenig ein wegen Mangels der elterlichen Einwilligung ungültiges Ehegelöbniß der Kinder. XXIII. 1196. 45. Eid gibt einem spätern Verlöbniß keinen Vorzug vor einem frühern.

§. 1204. 111. Bedingte Verlöbnisse haben bei nicht eintretender Bedingung keine Wirkung, wenn sie auch durch Eid bekräftigt wurden. §. 1195. 8. Eid hindert die Aufhebung eines Verlöbnisses mit beiderseitiger Einwilligung nicht. §. 1199. 81. §. 1203. 92. Eid hindert die einseitige Auffagung eines Verlöbnisses nicht, wenn sie wegen Unzucht des einen Verlobten mit andern Personen geschieht. 97. Desgleichen wenn unvorhergesehene Veränderung der Umstände den Rücktritt nothwendig macht. 107. Der Verzicht auf die Einrede des Zeitwuchers erlangt durch Eid keine Wirksamkeit. XXI. 1136. 140. Durch Eid bekräftigte Rechtsgeschäfte der Minderjährigen sind gültig, wenn sie auch ohne Consens des Curators geschlossen wurden. XXX. 1322. c. 64. Die Eidesleistung bei Minderjährigen ist von dem Consens des Curators unabhängig. 73. Bei Unmündigen erlangt der Eid auch durch die Auctorität des Vormunds keine Wirksamkeit. 74. Eine ungültige Mündelgutsveräusserung convalescirt, wenn sie der zur Mündigkeit gelangte Mündel durch Eid bekräftiget hat. XXIII. 1389. 98. Die Veräusserung eines Dotalgrundstücks erlangt durch eidlich bestärkte Einwilligung der Frau Gültigkeit. XXV. 1252. b. 419. Wird eine Schenkung unter Ehegatten durch hinzugekommenen Eid unwiderruflich? XXVI. 1257. 203. Das Empfangsbekenntniß des Mannes über die dos präjudicirt den Gläubigern desselben im Concurse nicht, wenn es auch durch Eid bekräftiget worden wäre. XXVII. 1278. 340. Das Testament eines Unmündigen erlangt durch hinzugekommenen Eid keine Gültigkeit. XXXIII. 1404. d. not. 90. 401. Der Tod dessen, welcher einen Eid zu leisten hatte, vertritt nicht die Stelle des Eides. XXII. 1166. 74. Eid der Zeugen. §. 1181. 191. Eid der Vormünder. XXX. 1329. 157. (Die einzelnen Eidesarten kommen unter der betreffenden Benennung in eigenen Artikeln vor.)

*Eidesdelation, findet zum Beweise, daß ein Schuldschein indebite ausgestellt worden sey, nicht statt. XXI. 1145. 390. Gegen eine recognoscirte Urkunde kann man sich der Eidesdelation nicht bedienen. XXII. 1167. 83. Ausnahmen von dieser Regel. §. 1163. 52. Der Vormund kann sich in Prozessen des Mündels der Eidesdelation bedienen. XXX. 1333. 238. §. 1337. 439. Zum Beweise des ehelichen Unvermögens findet Eidesdelation nicht statt. XXVI. 1261. 284. In wiefern ist Eidesdelation zum Beweise der dotis illatio zuläßig? XXVII. 1278. 349. Die Geschwächte kann sich gegen den Stuprator der Eidesdelation bedienen. XXVIII. 1288. a. 185. In wiefern findet sie zum Beweise der Einrede des Stuprators, daß die Geschwächte nicht mehr unbescholten gewesen sey, statt? §. 1288. 163. Zum Beweise der actio rerum amotarum kann Eidesdelation gebraucht werden. §. 1284. f. 36. Eidesdelation wegen Diebstahls. not. 78. 38. In wiefern kann man sich zum Beweise des Zwangs oder Betrugs der Eidesdelation bedienen, wenn aus diesem Grunde ein Testament angefochten wird? XXXIII.

1405. 439. Ueber Eidesdelation s. auch Register Bd. I. S. 253 — 259.

Eideshelfer, bei dem Impotenzeid nach canon. Recht. XXVI. 1261. 291.

*Eidliche Specification, kann der Vormund hierdurch die Errichtung eines förmlichen Inventars über das Vermögen des Mündels willkührlich beseitigen. XXX. 1330. 192 — 194. Sie ist in dem Falle nöthig, wenn dem Vormund vom Testator die Errichtung eines förmlichen Inventars erlassen wurde. §. 1331. 206. §. 1331. a. 211 — 214. Desgleichen, wenn ihm der Richter die Fertigung des Inventars erläßt. §. 1331. 207. Genügt sie statt des Inventars, wenn die Mutter Vormünderin ihrer Kinder ist? 207 — 209.

Eigenschaften, der Verkäufer muß die bestimmt angegebenen besondern Eigenschaften der Sache gewähren. XX. 1106. 27. Wegen deren Mangel kann redhibitorisch geklagt werden. §. 1113. 135. Imgleichen auf Werthsminderung. 145. Wirkung des Irrthums in vorausgesetzten oder bedungenen Eigenschaften bei Ehegelöbnissen. XXII. 1193. 431. ff.

*Eigenthum, das ädilizische Edict wegen der Mängel findet bei allen das Eigenthum übertragenden Geschäften, welche dem Kaufe gleich zu achten sind, statt. XX. 1107. 39 — 40. Eigenthum oder Miteigenthum einer Urkunde berechtiget zur Klage auf deren Edition gegen deren Besitzer. XXII. 1171. 109. Welchem Ehegatten steht das Eigenthum an der dos während der Ehe zu? XXV. 1234. 127. Eigenthumsrechte des Mannes an der dos. §. 1235. 149. Der Ehemann erwirbt das dominium dotis erst durch die Uebergabe. §. 1237. 195. u. 210. Der Bräutigam erwirbt das Eigenthum an der vorausempfangenen dos sogleich durch die Uebergabe, wofern nicht ausdrücklich bestimmt wurde, daß sein Eigenthumsrecht erst anfangen soll, wenn die Ehe wirklich erfolgt ist. XXIV. 1229. 431. XXV. 1236. 163. §. 1237. 195. Im Zweifel wird vermuthet, daß alles in der Ehe vorhandene Vermögen Eigenthum des Mannes sey. 237. XXVI. 1258. 217 — 220. Das Eigenthum an der donatio propter nuptias gehört während der Ehe dem Manne. XXV. 1242. 298. Durch dessen Tod geht es auf die Frau über. 306 — 308. Wirkung der Mucianischen Caution bezüglich des Eigenthumserwerbs bei bedingten Erbeinsetzungen und Vermächtnissen. XXIV. 1217. 181. Ignorantia facti proprii ist unschädlich, wenn es den Verlust des Eigenthums gilt, so lange noch kein Dritter Besitz ergriffen und die Sache usucapirt hat. XXII. 1186. 296. Fingirtes Eigenthum des Vormunds an dem Vermögen des Mündels nach dem röm. Civilrechte. XXXII. 1381. 445. XXX. 1333. 225. Folgen dieses Grundsatzes. 227 — 238. In wie weit werden Vormünder als domini des Mündelvermögens betrachtet? 239. Der Tutor kann für den Pupillen, auch ohne dessen Wissen, Eigenthum erwerben. §. 1337. 438.

Einäugige, sind zur Vormundschaft nicht unfähig und haben als solche kein Excusationsprivilegium. XXIX. 1300. 71.

*Einfalt, hindert die Testamentsfähigkeit nicht. XXXIII. 1404. a. 358.

Einheit der Handlung, ist ein wesentliches Erforderniß bei regulären Privattestamenten. XXXIV. 1412. c. 286. §. 1414. 375. Was wird zur Einheit der Testamentshandlung erfordert? 377. Unterschied in dieser Beziehung zwischen schriftlichen und mündlichen Privattestamenten. 383 — 384. XXXV. 1417. b. 26 — 27.

Einheit der Person, s. Personeneinheit.

Einkaufsbuch, dessen Beweiskraft bei Kaufleuten. XXII. 1166. 71.

*Einkindschaft, auf sie ist das Ehehinderniß wegen legaler Verwandtschaft nicht auszudehnen. XXIII 1215. 415.

Einnahme, der Vormund muß auf seine Gefahr für die richtige Einnahme der Einkünfte aus dem Mündelvermögen sorgen. XXX. 1334. a. 308.

Einquartirungslast, davon waren bei den Römern die öffentlich angestellten Lehrer der freien Künste und Wissenschaften, ingleichen die practischen Aerzte befreiet. XXXI. 1355. l. 377.

*Einreden, Grundsätze über deren Beweis. XXI. 1145. 339. Sind sie der Verjährung unterworfen? XX. 1113. 162. Die Einreden gegen Urkunden müssen im Productionstermin vorgebracht werden. XXII. 1162. 36. Durch die Recognition einer Urkunde werden blos die Einreden gegen ihre Aechtheit, nicht aber die Einreden gegen ihre Beweiskraft ausgeschlossen. §. 1167. 83. Der Kläger muß dem Verklagten alle Urkunden ediren, welche den Beweis der Einreden betreffen. §. 1171. 118. Einreden gegen Zeugen müssen noch vor deren Beeidigung angebracht werden. §. 1182. 198. Die Rechtsmittel aus dem ädilizischen Edict wegen Mängeln können auch per modum exceptionis geltend gemacht werden. XX. 1113. 132. Imgleichen das Rechtsmittel wegen der dos non numerata. XXV. 1239. 247. Das Recht zum repudium kann sowohl durch Klage, als durch Einrede geltend gemacht werden. XXIII. 1203. 97. Begünstigung der Soldaten wegen versäumter Einreden. XXII. 1187. 357. (Die einzelnen Arten der Einreden, s. unter Exceptio.)

Einsegnung, priesterliche, s. Trauung. Einsegnung, welche nach canon. Recht bei der zweiten Ehe nicht wiederholt werden soll. XXIV. 1217. 182 — 185.

Einshandgüter. XXV. 1241. 273.

Einspruch, gegen eheliches Aufgebot. XXIV. 1219. 316.

*Einwilligung, Handlungen, deren Gültigkeit blos von der freien Einwilligung abhängig ist, sind wegen untergelaufenen Irrthums ungültig, ohne Unterschied, ob derselbe ein factischer oder ein Rechts-Irrthum ist. XXII. 1186. 278. Unterschied zwischen Verlöbniß-einwilligung und Eheconsens. §. 1191. 390. Verschiedene Art, die

Einwilligung in ein Ehegelöbniß zu erklären. §. 1194. 443. Zu ehelichen Verbindungen der noch unter väterlicher Gewalt stehenden Personen wird die Einwilligung der Eltern erfordert. §. 1192. 421 — 425. XXIII. 1196. 16. Zur ehelichen Verbindung der Mündel wird Einwilligung der Vormünder erfordert. §. 1197. 58. Zu denen der Leibeigenen, die Einwilligung des Leibherrn. 60. Bei Soldaten die Einwilligung des Regimentschefs. ib. Ehegelöbnisse können mit beiderseitiger Einwilligung aufgehoben werden. §. 1203. 92 — 96. Desgleichen Eheverträge. XXV. 1249. 385. Die vom Manne geschehene Veräußerung eines Dotalgrundstücks ist ungültig, sie mag mit oder ohne Einwilligung der Ehefrau geschehen seyn. §. 1251. 394. Convalescirt sie, wenn die Ehefrau ihre Einwilligung nach zwei Jahren wiederholt? §. 1252. a. 412. Fälle, wo die Veräußerung mit deren Einwilligung gleich anfangs gültig ist. §. 1252. b. 419. Ehescheidung mit beiderseitiger Einwilligung der Ehegatten nach älterem R. R. XXVI. 1262. 315. Nach justinian. Recht. 336. XXVII. 1272. 9. Deren Strafe, wenn sie ohne gesetzlichen Grund erfolgte. 30. Minderjährige können Geschäfte, welche sie in Absicht auf ihr Vermögen verpflichten, nur mit Einwilligung des Curators gültig eingehen. XXX. 1342. 471. Unterschied zwischen dem Consens des Curators und der autoritas tutoris. 473. Ist dieser Unterschied noch h. z. T. practisch? §. 1343. 476.

Εἰσαγγελία. XXXI. 1348. not. 89. 43.

Elaeonia. XXXI. 1355. l. 380.

Electi. XXIII. 1215. b. 431.

*Eltern, Nothwendigkeit ihrer Einwilligung bei ehelichen Verbindungen der Hauskinder. XXII 1192. 421 — 425. XXIII. 1196. 16. Sie kann, wenn sie ohne erhebliche Gründe versagt wird, durch die Obrigkeit ergänzt werden. 56. XXII. 1192. 425. Wird das Recht der Eltern, auf Vernichtung des ohne ihre Einwilligung geschehenen Eheversprechens zu klagen, durch hinzugekommenen Beischlaf aufgehoben? XXIII. 1196. 46. Die Eltern können ihre Kinder zu Eingebung einer Ehe nicht zwingen. XXII. 1193. 427 — 430. Sie können für ihre Kinder Eheverträge schließen. XXV. 1245. 342. Ihre Einwilligung in die Ehepacten der Kinder, worinn eine allgemeine Gütergemeinschaft, oder gegenseitige Erbfolge unter den Ehegatten festgesetzt wird, enthält eine stillscheigende Pflichttheilsentsagung. 374. Bei vorhandener Gütergemeinschaft sind beide Eltern zur Dotation der Kinder verpflichtet. §. 1231. 99. Dasselbe gilt bezüglich der donatio propter nuptias. §. 1242. 295 – 296. Zur Ausstattung der Geschwächten sind die Eltern des Stuprators nicht verbunden. XXVIII. 1288. 182. Die Eltern haben keinen Anspruch auf die Hochzeitgeschenke, wenn sie auch die Hochzeitkosten bestritten haben. XXIV. 1228. 424. Die rechtlichen Verhältnisse zwischen Eltern und Kindern werden durch Ehescheidung nicht geändert. XXVII. 1272. b. 107. Bei vorhandener Gütergemeinschaft

werden die Kinder auf Kosten beider Eltern erzogen. XXVIII. 1288. 220. Alimentationspflicht der Kinder gegen die Eltern. §. 1290. 232. Eltern und Kinder können weder für noch gegen einander ein gültiges Zeugniß ablegen, und eben so wenig zum Zeugniß gezwungen werden. XXII. 1176. 146. §. 1177. 155. §. 1178. 180. u. 186. Können die Eltern zum Beweise der dotis illatio als Zeugen gebraucht werden? XXVII. 1278. 348. In wiefern haben Privataufzeichnungen der Eltern in Familensachen Beweiskraft? XXII. 1158. 29. §. 1159. 33. Befugniß der Eltern, gewissen Personen die Vormundschaft über ihre Kinder in ihrem letzten Willen zu untersagen. XXIX. 1301. 106. Kann der Sohn zum Curator seiner blödsinnigen oder verschwenderischen Eltern bestellt werden? XXXIII. 1390. h. 199. Kann er zur Uebernahme dieser Curatel gezwungen werden? 208. Ist er berechtiget, um einen Curator für seine Eltern zu bitten, wenn sie in Wahnsinn verfallen, oder der Verschwendung ergeben sind? §. 1390. i. 210. Testament der Eltern unter ihren Kindern, s. Testamentum parentum inter liberos. Vergl. übr. auch Kinder, Mutter, Vater.

*Emancipatio, deren Form und Wirkung nach dem ältern röm. Recht. XXIX. 1316. a. 354. §. 1316. b. 376 — 385. Emancipatio Anastasiana. XXII. 1186. 295. Tutela legitima des pater emancipator über die emancipirten Kinder und Enkel nach dem ältern R. R. XXIX. 1316. a. 353. Nach dem Tode des Emancipators traten als tutores fiduciarii über den Emancipirten ein 1) der eigene Vater des emancipirten Kindes, wenn der Großvater emancipirt hatte. §. 1316. b. 363. 2) Die großjährigen Brüder des emancipirten Kindes. 364. 3) Des Vaters, oder Großvaters Bruder. 368. Warum hieß die Tutel dieser Personen fiduciaria, und nicht legitima? 371. ff. Die tutela fiduciaria der Söhne des pater emancipator wurde schon unter Anastas zur legitima. §. 1316. b. 370. §. 1316. e. 395. Veränderungen durch das justinianeische Recht in Beziehung auf die gesetzliche Tutel über emancipati. §. 1316. f. 397. Dem pater emancipator bleibt bei der tutela legitima auch die Erziehung des emancipati. XXX. 1332. 219. XXXII. 1359. 156. Einem emancipirten Kinde kann der Vater im Testamente einen Vormund ohne Confirmation der Obrigkeit nicht bestellen. XXIX. 1306. 216. §. 1310. a. 264. Ein solcher Vormund ist übrigens schlechthin (omnimodo) zu bestätigen, sofern sonst kein Anstand obwaltet. §. 1311. 286. Kommt bei der excusatio ob numerum tutelarum die Tutel, welche der pater emancipator als tutor legitimus führt, in Berechnung? XXXII. 1356. 34. Emancipirte Kinder kommen bei der excusatio ob numerum liberorum in Rechnung. XXXI. 1355. 206. Das Ehehinderniß zwischen dem Sohn des Vormunds und der Mündel wird durch Emancipation nur bei dem Adoptivsohn, aber nicht bei dem leiblichen Sohn des Vormunds beseitiget. XXIV.

1216. e. 73. Das Ehehinderniß zwischen den Adoptiv- und leiblichen Kindern des Adoptivvaters wird durch Emancipation aufgehoben. XXIII. 1215. 401. Emancipirte Kinder sind den suis in Ansehung der Intestaterbfolge gleich gestellt worden. XXIX. 1316. f. 397. Gesetzliches Erbrecht der emancipirten Geschwister und ihrer Kinder. §. 1316. b. 370. Emancipirte Kinder haben zu ihrer Verehelichung die Einwilligung des Vaters nicht nöthig, ausgenommen die noch minderjährigen Töchter. XXII. 1192. 423. XXIII. 1196. 20—21. Ist der Vater nach R. R. zur Dotation der emancipirten Töchter verpflichtet? XXV. 1231. 63—69. u. 93. Fällt die dos profectitia der in der Ehe gestorbenen emancipirten Tochter an den Vater zurück? XXVII. 1274. 195—205.

Emphyteuticarii. XXXI. 1355. b. 237.

Emtio, ausgedehnte Bedeutung dieses Ausdrucks im ältern R. R. XXXIII. 1404. c. 380. Unterschied zwischen emtio bonorum cridae und sectio bonorum publicorum. §. 1390. a. not. 4. 132. S. übr. Kauf.

*Enkel, sind unter der Benennung liberi begriffen. XXIX. 1308. a. 243. Aber in der Regel nicht unter der Benennung Söhne. 244. Enkel und Großeltern können weder für, noch wider einander gültiges Zeugniß ablegen. XXII. 1177. 155. Alimentationspflicht der Großeltern gegen die legitimen Enkel. XXVIII. 1289. 218—220. Erstreckt sich dieselbe auch auf außereheliche Enkel? §. 1289. a. 221. Alimentationspflicht der Enkel gegen die Großeltern. §. 1290. 232. Zu Verlöbnissen der Enkel ist die Einwilligung des Großvaters erforderlich, wenn sich deren Vater noch in dessen väterlicher Gewalt befindet. XXII. 1192. 422. Nach R. R. ist die Ehe mit des Bruders, oder der Schwester Enkelin verboten. XXIII. 1213. 305. u. 313. Die von einem verstorbenen Sohn abstammenden Enkel kommen bei Excusation von der Vormundschaft ob numerum liberorum in Rechnung. XXXI. 1355. 217. Sie werden aber nicht nach Köpfen, sondern nach Stämmen gezählt. 218. In wiefern kann der Großvater seinen Enkeln einen Vormund testamentarisch bestellen? XXIX. 1305. 207. §. 1306. 216. Unter welchen Bedingungen ist der Großmutter die Vormundschaft über die Enkel gestattet? §. 1300. 55. §. 1315. b. 344. §. 1316. f. 396. Ein zwischen ihr und den Enkeln bestehendes Schuldverhältniß schließt die Vormundschaft nicht aus. §. 1301. 96. Vergl. auch Großeltern.

Entbindungskosten muß der Stuprator bestreiten. XXVIII. 1288. a. 184. Sie können von der Geschwächten noch vor der Niederkunft eingeklagt werden. 201.

*Enterbung, kann nur in einem Testament, nicht in Codicillen geschehen. XXXIII. 1399. a. 324. Die poenae secundarum nuptiarum, welche das Beste der Kinder erster Ehe betreffen, fallen durch rechtmäßige Enterbung der Kinder weg. XXIV. 1217. 159. Die Enterbung hebt die väterliche Gewalt nicht auf, weßhalb der

Vater dem enterbten Kinde einen testamentarischen Tutor bestellen kann. XXIX. 1306. 216. Die von der Mutter vernachlässigte petitio tutoris für die Kinder gibt diesen kein Recht zu deren Enterbung. XXX. 1326. 134. Die Verbindlichkeit zur standesmäßigen Alimentation erlischt, wenn sich der zu Ernährende gegen den Verpfleger eines solchen Vergehens schuldig macht, welches zur Enterbung berechtiget. XXVIII. 1285. 59. Der nothdürftige Unterhalt muß gleichwohl geleistet werden. ib.

Entführung, (Crimen raptus) Begriff, Strafe und Umfang des hierdurch entstehenden Ehehindernisses 1) nach röm. Recht. XXIV. 1216. c. 23. ff. 2) Nach canon. Recht. 27. ff. 3) Nach der Carolina. 38. 4) Nach der Praxis. 40. Bestimmungen des Tridentinischen Conciliums hierüber. 40 — 41. Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts. 41.

Entheca. XXVIII. 1290. d. not. 30. 283. XXXI. 1355. n. not. 69. 462.

Entlassung, der Soldaten, s. Abschied. — Des Vormunds, s. Vormundsabsetzung. — Der Sclaven, s. Manumission. — Aus der väterlichen Gewalt, s. Emancipatio.

Entsagung, auf die Einrede des Zinswuchers ist unwirksam. XXI. 1136. 139. In wiefern findet von Seiten der ersteehelichen Kinder eine Entsagung auf die zu ihrem Besten eingeführten poenae secundarum nuptiarum statt? XXIV 1217. 159. Die Einwilligung der Eltern in die ihr Erbrecht ausschließenden Ehepacten der Kinder enthält eine stillschweigende Entsagung auf den Pflichttheil. XXV. 1245. 374. Ehegatten verzichten durch Eingehung einfacher Eheverträge, wodurch die gegenseitige Erbfolge unter ihnen festgesetzt wird, stillschweigend auf ihre statutarische Erbportion. §. 1247. 380 — 382. Der dem Ehemanne bei Restitution der dos zustehenden Competenzwohlthat kann nicht entsagt werden. §. 1245. 351. XXVII. 1279. 361. Dem Rechte, auf Annullirung der Ehe wegen Impotenz zu klagen, kann ausdrücklich und stillschweigend entsagt werden. XXVI. 1261. 297. Ist eine stillschweigende Entsagung hierauf in dem Falle anzunehmen, wenn die Nullitätsklage binnen drei Monaten, nach erhaltener Wissenschaft von der Impotenz, nicht angestellt wird? 297 — 303. Fälle, wo eine stillschweigende Entsagung auf Evictionsleistung angenommen wird. XX. 1121. 295 — 296. Dem Excusationsrechte kann vom Vormund ausdrücklich und stillschweigend entsagt werden. XXXII. 1358. 114. Fälle, in welchen letzteres angenommen wird. 115. u. 141. XXXI. 1354. a. 186 — 188. Entsagung auf eine Erbschaft, s. Erbschaftsausschlagung.

Entschädigung, s. Damnum.

Entschuldigung von der Vormundschaft, s. Excusatio.

Entwährung, Begriff. XX. 1115. 171. s. übr. Evictio, Evictionsleistung.

Entweichung, bösliche, ist bei Verlobten ein Repudiengrund. XXIII. 1203. 98. u. 105. In wiefern berechtiget sie bei Ehegatten zur Ehescheidungsklage? XXVI. 1266. 448. Desertionsprozeß. §. 1267. 452.

*Entwendung, s. Diebstahl.

Ἐπισταθμια. XXXI 1355. 1. 377.

*Erbe, Personeneinheit zwischen ihm und dem Erblasser. XXI. 1145. 353. XXXIV. 1413. a. 346. Das von ihm selbst geschriebene Testament ist ungültig, wenn der Testator nicht eine eigenhändige Genehmigung dessen Inhalts beisetzt. XXIX 1303. 165. Der Erbe darf bei dem Testamente nicht Zeuge seyn, worinn er eingesetzt wird. XXXIV. 1413. a. 343—346. Dieses Verbot erstreckt sich nicht auf den Fideicommißerben. 347. und 357. Der heres ex re certa scriptus wird nur als Legatar betrachtet. 359. Kann ein solcher Erbe Testamentszeuge seyn? 360—362. Auch diejenigen Personen, welche mit dem Erben durch das Verhältniß der väterlichen Gewalt verbunden sind, können nicht Testamentszeugen seyn. 363—372. Bei dem mündlichen Privattestament muß der Erbe den Zeugen ausdrücklich bekannt gemacht werden. XXXV. 1417. a. 13. Welchen Einfluß hat ein Irrthum in der Person des Erben auf die Gültigkeit des Testaments? XXXIII. 1405. 421. Der Stand des Erben hat keinen Einfluß auf die gesetzlich vorgeschriebenen Testamentsfeierlichkeiten. XXXV. 1419. 40. Folge, wenn der Erbe den Testator durch Betrug oder Zwang veranlaßt hat, zu seinem Vortheil zu disponiren. XXXIII. 1405. 432. Bei der Frage, wer der nächste gesetzliche Erbe eines Verschollenen sey, ist nicht auf den Zeitpunct der Verschollenheit, sondern auf den Zeitpunct des präsumtiven Todes des Erblassers zu sehen. §. 1397 296—299. Wenn bei einem correspectiven Testament die Frage entsteht, welche die nächsten Verwandten eines jeden der beiden Testatoren sind, an welche das Vermögen nach dem Tode des Letztlebenden fallen soll, so muß auf den Zeitpunct des Todes des Letztlebenden gesehen werden. XXXV. 1419. a. 74. Dem Erben, welcher behauptet, daß er den falcidischen Antheil nicht übrig habe, liegt hierüber der Beweis ob. XXI. 1145. 325—327. Wenn der Erbe aus Rechtsirrthum den Abzug der Falcidia unterläßt, so kann er das Zuvielbezahlte nicht zurückfordern. XXII. 1186. 327. §. 1187. 364. Der Erbe kann zum testamentarischen Tutor über die unmündigen Hauskinder des Testators bestellt worden. XXIX. 1305. 209. Ein Sohn, welcher im väterlichen Testamente zum Miterben und zum Vormund eines unmündigen Bruders ernannt wnrde, verliert durch Excusation von dieser Vormundschaft seinen Erbtheil nicht. XXXII. 1358. 133—134. Wenn sich der Erbe weigert, die ihm im Testament übertragene Erziehung der Kinder des Erblassers zu übernehmen, so macht er sich dessen, was ihm in dieser Beziehung hinterlassen worden ist, verlustig. §. 1359. 162.

Die ungültig geschehene Veräußerung eines Mündelguts convalescirt, wenn der Mündel denjenigen, welcher dasselbe zurückgeben müßte, oder den Vormund, oder letzterer den Mündel beerbt. XXXIII. 1389. 98. Unterschied zwischen heres suspectus und tutor suspectus. XXXI. 1349. 78—79. Wer sind die Erbinteressenten, welchen die sich nach des Mannes Tode schwanger fühlende Wittwe ihre Schwangerschaft ad custodiendum partum anzeigen muß? XXVIII. 1292. a. 318. §. 1292. b. 326—329. In wiefern geht die Alimentationsverbindlichkeit auf Erben über? §. 1285. 60. Sowohl die Verbindlichkeit des Stuprators zur Dotation der Geschwächten, als die deßfallsige Klage der Geschwächten, geht auf die Erben über. §. 1288. 170—175. In welchem Falle können die Erben der Geschwächten nicht auf Dotation klagen? 175—176. Die Alimentationsverbindlichkeit gegen das uneheliche Kind geht auf die Erben des Stuprators über. §. 1288. a. 207. Steht ihnen hiebei die Competenzwohlthat zu? 208. Haben die Erben des Kirchenpatrons ein Recht auf Alimentation aus dem Kirchenvermögen? §. 1290. c. 265. Das Recht der Ehefrau auf die Morgengabe geht auf ihre Erben über. XXIV. 1227. 416. Das Veräusserungsverbot bei Dotalgrundstücken erstreckt sich auch auf die Erben des Mannes. XXV. 1250. 392. Die Erben der Frau können das gesetzwidrig veräusserte Dotalgut vindiciren. §. 1251. 400. Die Veräusserung convalescirt, wenn die Frau Erbin des Mannes geworden ist, und durch dessen Erbschaft hinreichende Entschädigung erlangt. §. 1252. a. 418. In welchem Fall kann eine Schenkung unter Ehegatten von den Erben des Schenkenden widerrufen werden? XXVI. 1256. 175. Kann aus einem blosen Schenkungsversprechen gegen die Erben des Ehegatten auf Erfüllung geklagt werden? §. 1257. a. 215. §. 1254. 104—122. XXV. 1253. 431—433. Die actio de dote restituenda steht den Erben der Frau zu. XXVII. 1273. 165. Sie haben aber das Privilegium der Hypothek nicht. 169. Auch nicht die Kinder als Erben ihrer Mutter? 170—178. Die Klage auf Rückgabe der dos geht auch gegen die Erben des Mannes. §. 1275. 223. Wie lange steht den Erben des Mannes die exceptio non numeratae dotis zu? XXV. 1239. 250. Fälle, in welchen das Empfangsbekenntniß des Mannes vollständig gegen die Erben desselben beweist. XXVII. 1278. 338—339. Die Competenzwohlthat kommt den Erben des Mannes nicht zu statten, wohl aber steht sie ihm gegen die Erben der Frau zu. §. 1279. 360. Können die Ehescheidungsstrafen von den Erben des unschuldigen Ehegatten, oder gegen die Erben des schuldigen geltend gemacht werden? §. 1272. 71—93. Klagen, welche den Erben eines Ehegatten gegen den andern Ehegatten wegen einer von ihm mortis causa geschehenen Entwendung zustehen. §. 1284. a. 468. Die actio rerum amotarum steht den Erben des bestohlenen Ehegatten zu. XXVIII. 1284, c. 7. In wiefern findet diese

Klage gegen die Erben des Ehegatten statt, welcher entwendet hat? §. 1284. d. 14. Die Vormundschaft geht nicht auf die Erben des Vormunds über. XXIX. 1299. 48. §. 1305. 208. XXXI. 1353. 130. In wie weit sind dieselben noch zur Besorgung der Vormundsgeschäfte verpflichtet? 130—131. Sie müssen um Anordnung eines neuen Vormunds bitten. XXX. 1327. a. 145. Die Erben des Vormunds haften für dolus und culpa lata ihres Erblassers, für culpa levis desselben aber nur, wenn der Prozeß schon gegen ihn anhängig war. §. 1333. b—d. 269—300. In wiefern haften sie aus eigener culpa? XXXII. 1375. 369. ff. Wie haften die Erben des Protutor? 374. Wie haften die Erben der Vormundsbürgen? §. 1376. 401. Wie haften die Erben des Magistrats? §. 1378. 420. §. 1380. 440. Die Erben und Bürgen des administrirenden Vormunds müssen vorerst ausgeklagt werden, ehe der Mitvormund in Anspruch genommen werden kann. XXX. 1336. b. 390. u. 402. In wiefern findet gegen die Erben des Vormunds das iuramentum in litem statt? 273. XXXII. 1362. 182. Die actio tutelae directa geht auf die Erben des Mündels über. 182. §. 1367. 231. Imgleichen gegen die Erben des Vormunds. 231. Gegen diese können auch die schon während der Vormundschaft aus einem Delict des Vormunds entstandenen Klagen angestellt werden. 237. Das dem Mündel bei der actio tutelae zustehende persönliche Vorzugsrecht geht nicht auf seinen Erben über. §. 1366. 230. Die actio subsidiaria gegen den Magistrat geht auf die Erben des Mündels über. §. 1378. a 425. Die actio utilis curationis causa geht auch gegen die Erben des Curators. §. 1368. 243. §. 1368. a. 257. Die actio tutelae contraria und die actio utilis curationis causa contraria finden gegen die Erben des Mündels statt. §. 1371. 267. Die actio protutelae directa und contraria gehen auf die Erben über. §. 1373. a. 340. Die actio rationibus distrahendis geht auf die Erben des Mündels über, aber nicht gegen die Erben des Vormunds. §. 1365. b. 214. Die actio in factum gegen den falsus tutor geht auf die Erben des Beschädigten über, aber nicht gegen die Erben des Beschädigers. §. 1374. 355. u. 364. Zur tutoris petitio sind alle diejenigen verpflichtet, welche den Pupillen entweder ab intestato, oder jure substitutionis beerben. XXX. 1323. 102. In wie weit erstrecken sich pacta liberatoria auf Erben? XXI. 1145. 285—288. In wieweit erstrecken sich die Folgen des verbotenen Zinswuchers auf die Erben des Wucherers? §. 1136. 139. In wieweit haften die Erben des Käufers für die Beschädigung der Sache, wenn wegen Mängeln redhibitorisch geklagt wurde? XX. 1111. 77—78. In wiefern kann redhibitorisch geklagt werden, wenn der verstorbene Käufer mehrere Erben hinterlassen hat? 108. Oder, wenn der verstorbene Verkäufer mehrere Erben hinterlassen hat? 111—113. Alle wegen der Mängel einer Sache, sowohl

nach dem Civilrecht, als nach dem ädilizischen Edict statt findenden Klagen gehen auf die Erben über. §. 1113. 148. Auf Evictionsleistung kann auch gegen die Erben des Auctors geklagt werden. §. 1127. 421. Imgleichen gegen die Erben des Bürgen. 431. Die Erben des Auctors haften pro rata. 422. Die Litisdenunciation muß allen vereint geschehen. §. 1125. 410. Die exceptio rei venditae et traditae kommt auch den Erben desjenigen zu, welcher die Sache von dem Kläger tradirt erhalten hat. §. 1128. 441. Sie findet insonderheit statt, wenn der Erbe des Veräusserers die Sache als sein Eigenthum in Anspruch nimmt. 435. Steht sie dem Erben des Bürgen, welcher wegen der Eviction für den Verkäufer cavirt hat, entgegen? 439. Ist der Ergänzungseid über die Handelsbücher von Seite der Erben des Kaufmanns de credulitate zulässig? XXII. 1166. 75. Eine Rechnung kann wegen eines error in quantitate wider die Erben des Rechnungsführers nur binnen zehn Jahren angefochten werden. XXXII. 1365. 206. Für welche culpa haften die Erben des socius? §. 1375. 373. In wiefern gehen Injurienklagen auf und gegen die Erben? XXVII. 1272. 52. Entschädigungsklagen ex delicto gehen auf die Erben des Beschädigten über. XXXII. 1374. 355. In wieweit gehen sie gegen die Erben des Beschädigers? 355 — 358.

*Erbeinsetzung, kann nur im Testamente geschehen. XXXIII. 1399. a. 324. Sie macht dessen wesentlichen Inhalt aus. XXXIV. 1408. 150. Eine mystische Erbeinsetzung ist beim mündlichen Testament unzuläßig. XXXV. 1417. a. 13. ff. Kann die Erbeinsetzung in den Willen eines Andern gestellt werden? XXXIII. 1406. 440. §. 1406. a. 476. XXXIV. 1406. b. 3. Sie kann sowohl von einer Casual-, als Potestativ-Bedingung abhängig gemacht werden. XXXIII. 1406. 443. Nach dem ältern R. R. konnte eine persona incerta nicht zum Erben eingesetzt werden. §. 1406. a. 476. Nach dem neuern R. R. ist dieß gestattet. §. 1404. d. not. 90. 400. XXIX. 1301. 80. Die vom Vater, oder einem väterlichen Ascendenten im Testament angeordnete Tutel über das unmündige Kind ist von der Erbeinsetzung desselben unabhängig. XXIX. 1306. 216. §. 1311. 287. Die von der Mutter, oder einem mütterlichen Ascendenten, imgleichen von einem extraneus angeordnete testamentarische Tutel findet nur dann Bestätigung, wenn das unmündige Kind zugleich zum Erben eingesetzt ist. §. 1310. 255 — 263. Die Confirmation geschieht hier cum inquisitione. §. 1311. 287. Unterschied, welcher übrigens noch statt findet, jenachdem die Mutter, oder ein extraneus dem instituirten Kinde einen testamentarischen Tutor bestellt hat. 289. Wem muß bei der bedingten Erbeinsetzung die Mucianische Caution geleistet werden? XXIV. 1217. 179 — 180. Wirkung dieser Caution. 181 — 182. War die Erbeinsetzung eines Sclaven, ohne ausdrückliche Freiheitsertheilung, nach R. R. gültig? XXI. 1145. 434.

*Erbfähigkeit, Begriff. XXXIII. 1403. 345. Sie wird beim testamentarischen Tutor erfordert. 346. XXIX. 1305. 212. §. 1307. 232. Desgleichen bei Testamentszeugen. XXXIII. 1403. 346. XXXIV. 1413. a. 313. Sind Brautkinder bezüglich ihres Vaters erbfähig? XXIV. 1220. 364.

*Erbfolge, in wieweit konnte hierüber in den Ehepacten der Römer nicht gültig verfügt werden? XXV. 1244. 333. §. 1245. 359—361. Nach deutschen Rechten kann in den Ehepacten die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten festgesetzt werden. §. 1244. 336. Hierdurch wird die gesetzliche Erbfolge ausgeschlossen. §. 1247. 380. Die Erbfolge der Ehegatten wird durch Ehescheidung aufgehoben. XXVI. 1271. a. 480. In Beziehung auf Intestaterbfolge sind die emancipati den suis gleichgestellt. XXIX. 1316. f. 397. Imgleichen Cognaten und Agnaten. 396. XXXIII. 1390. e. 173. Erbfolge bei dem Nachlaß eines Verschollenen. §. 1397. e. 291—303. Directe Erbfolge. §. 1399. a. 316.

*Erbrecht, Zusammenhang zwischen Tutel und Erbrecht. XXVIII. 1298. 435—445. XXIX. 1303. 161. Das rechtliche Fundament der Curatel über das Vermögen eines Verschollenen beruht nach dem deutschen Rechte auf einem präsumtiven Erbrechte der nächsten Verwandten des Abwesenden. XXXIII. 1397. 266. Grundsätze über dessen Beerbung. §. 1397. e. 288. Die Delation der tutela legitima bestimmt sich nach dem Intestaterbrecht. XXIX. 1316. f. 396. Macht sich der gesetzliche Vormund, wenn er sich gesetzmäßig von der Vormundschaft excusirt, seines Erbrechts verlustig? XXXII. 1358. 139. Die Mutter und diejenigen, welche den Pupillen künftig zu beerben haben, verlieren durch unterlassene Vormundserbittung für denselben ihr Intestaterbrecht zu Gunsten der nächsten Intestaterben. XXX. 1324. 105. und 119—120. In wiefern findet diese Bestimmung bei vernachläßigter Erbittung eines Curators statt? 108. Der Intestaterbe, welcher den Erblasser durch List oder Zwang vermocht hat, ihn zum Erben einzusetzen, verliert sein Intestaterbrecht zum Vortheil der übrigen Intestaterben. XXXIII. 1405. 432—433. Durch Sponsalien wird kein Erbrecht begründet. XXVII. 1206. 140. Einfache Eheverträge, wodurch die gegenseitige Erbfolge der Ehegatten bestimmt worden ist, begründen ein wahres Erbrecht. XXV. 1247. 380. Das Erbrecht der Ehegatten wird von dem Zeitpunct an begründet, wo die Ehe auf gesetzmäßige Art geschlossen worden ist. XXIV. 1222. 373. Es erlischt durch Ehescheidung. XXVI. 1271. a. 480. XXVII. 1272. a. 95. Die Ehescheidung hat auf das Erbrecht der Kinder keinen Einfluß. §. 1272. b. 96. Nachtheil der zweiten Ehe bezüglich des Erbrechts des conjux binubus auf den Nachlaß eines erstehelichen Kindes, welches mit Hinterlassung von Geschwistern gestorben ist. XXIV. 1217. 136—138. Bestimmungen des S. C. Tertulliani über das Erbrecht der Mutter. XXII. 1186. 267. XXX. 1324. 107. Erbrecht der

Concubinenkinder. XXVIII. 1286. 71—75. §. 1295. 381—396. Erbrecht des Patrons in das Vermögen seines Freigelassenen. XXI. 1145. 264—269. Erbrecht der emancipirten Geschwister und ihrer Kinder. XXIX. 1316. b. 370.

*Erbschaft, kann Gegenstand einer dos seyn. XXIV. 1230. 447. Die dem conjux superstes unter der Bedingung der Viduität hinterlassene Erbschaft geht durch dessen Wiederverehelichung für ihn verloren. §. 1217. 168—174. Wirkung einer solchen Bedingung und deßfalls zu leistende Caution. 174—182. Fällt die Erbschaft, deren sich der Erbe dadurch verlustig macht, daß er den Erblasser durch Zwang oder Betrug zur Testamentserrichtung vermocht hat, an den Fiskus? XXXIII. 1405. 426—433. Cura hereditatis iacentis. §. 1390. a. 118. Grundsätze über Anfall und Umfang der Erbschaft eines Verschollenen. §. 1397. e. 291—303. Crimen expilatae hereditatis. XXXI. 1348. not. 5. 55. Deßhalb konnte die Ehefrau von den Erben des Mannes nach R. R. nicht angeklagt werden. XXVII 1284. 460.

*Erbschaftsantretung, ist ein actus legitimus. XXX. 1333. 240. §. 1338. 445. Ist bei heredibus suis nicht nöthig. 445. XXXII. 1356. b. 48. Die Zeit der Erbschaftsantretung wird auf die Zeit des Todes des Erblassers zurückgerechnet. 48. In welchem Falle war nach dem ältern R. R. die Antretung der Erbschaft vor Eröffnung des Testaments gestattet? XXII. 1186. 270—273. Erfordernisse bei der Erbschaftsantretung und Wirkung eines hiebei statt gefundenen Irrthums. 285—294. Die testamentarische Tutel wird erst mit Antretung der Erbschaft deferirt. XXIX. 1305. 208. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Erbschaft nicht angetreten wird. 210. Auch in dem Fall, wenn heredes sui abstiniren? §. 1308. 239—240. XXXII. 1356. not. 35. 21. u. 49. Der Tutor kann für den Pupillen eine Erbschaft nach dem Civilrecht blos in dem Fall antreten, wenn derselbe noch infans ist. XXIX. 1298. a. 15. XXX. 1333. 240. §. 1337. 436. Der curator furiosi hat dieses Recht nicht, sondern kann blos eine bonorum possessio suchen. XXIX. 1298. a. 15. XXX. 1333. 240. Ist der Pupill nicht mehr infans, so muß die Erbschaftsantretung von ihm selbst, jedoch unter Auctorität des Vormunds, geschehen. §. 1337. 437. §. 1338. 443. Die Auctoritätsinterponirung zur Erbschaftsantretung ist den Rechten des Vormunds an der Erbschaft unnachtheilig. §. 1341. 468. Die Auctoritätsinterponirung wird dadurch, daß der Vormund Erbschaftsgläubiger ist, nicht gehindert. §. 1340. 464. Hätte aber der Pupill dem Tutor die Erbschaft zu restituiren, so kann letzterer seine Auctorität nicht interponiren. 465. Ein minderjähriger filiusfamilias, welcher gegen den Willen des Vaters eine Erbschaft angetreten hat, kann wegen deren Verwaltung um einen Curator bitten. XXXIII. 1390. g. 196. Wirkung der Erbschaftsentretung ex testamento correspectivo. XXXV. 1419. a. 68—73.

*Erbschaftsausschlagung, deren wesentliche Erfordernisse und Einfluß des Irrthums auf ihre Gültigkeit. XXII. 1186. 285—293. Wirkung derselben bei correspectiven Testamenten. XXXV. 1419. a. 68—73. Wenn der Vater eine Erbschaft, auf welche ihm sein Schwiegersohn substituirt war, dotis constituendae causa ausschlägt, so ist die hierdurch bestellte dos nicht als profectitia zu betrachten. XXV. 1231. 46. Die Ausschlagung der Erbschaft von Seite des einen Ehegatten zum Vortheil des andern Ehegatten gehört nicht zu den verbotenen Schenkungen. XXVI. 1253. a. 7. §. 1253. b. 39. Zur Erbschaftsrepudiation ist bei Mündeln ein obrigkeitliches Decret nicht erforderlich. XXXIII. 1382. not. 12. 9. Der Vormund, welcher den Pupillen eine vortheilhafte Erbschaft ausschlagen läßt, macht sich suspect. XXXI. 1348. b. 69. Durch Abstinenz des suus heres von der väterlichen Erbschaft wird die über ihn angeordnete testamentarische Tutel nicht aufgehoben. XXIX. 1308. 239—240. XXXII. 1356. b. 21. u. 49. Wenn der Pflegbefohlne eine Erbschaft ausschlägt, in Rücksicht welcher der Vormund Verbindlichkeiten contrahirt hatte, so findet hieraus weder gegen den Vormund, noch gegen den Mündel eine Klage statt. XXXI. 1345. c. 14.

*Erbschaftsklage, damit können aus den vom Erbschaftsbesitzer vor dem Prozesse erhobenen Früchten Zinsen verlangt werden. XXI. 1138. 149. In welchem Fall kann die hereditatis petitio gegen den Pupillen ex dolo des Vormunds angestellt werden? XXXI. 1346. 28. Sie findet von Seite der Erben des verstorbenen Ehegatten gegen den überlebenden Ehegatten wegen einer mortis causa geschehenen Entwendung statt. XXVII. 1284. a. 468.

*Erbschaftsverkauf, hiebei hat der Verkäufer die Fehler an einzelnen Stücken nicht zu vertreten, wenn er es nicht ausdrücklich versprochen hat. XX. 1110. 63. Auch hat er nur wegen des Ganzen, nicht wegen einzelner Sachen Gewähr zu leisten. §. 1117. 215.

Erbschaftsverzicht, dagegen entschuldigt Rechtsunwissenheit nicht. XXII. 1186. 327. Aus der Entsagung auf die Curatel über das Vermögen eines Verschollenen von Seite dessen präsumtiver Erben folgt kein Verzicht auf die künftige Erbschaft selbst. XXXIII. 1397. not. 53. 272.

*Erbtheilung, in wiefern hiebei eine Verbindlichkeit zur Evictionsleistung eintritt? XX. 1117. 185—186.

Erbtheilungsreceß. XXX. 1330. not. 91. 193.

*Erbvertrag, Unterschied vom Testament. XXV. 1249. 389. Ein wechselseitiges Testament ist kein Erbvertrag. XXXV. 1419. a. 64. Können die poenae secundarum nuptiarum durch Erbverträge beseitiget werden? XXIV. 1217. 162—168. Successorische Eheverträge nach deutschem Recht. XXV. 1244. 336. Deren Eintheilung in einfache und gemischte. §. 1246. 374. Unterschied zwischen beiden Arten. §. 1247. 379. Für welche Art streitet die Ver-

muthung? §. 1248. 383. Fälle, wo sie ihre Gültigkeit verlieren. §. 1249. 384.

*Erfüllungseid, muß bei dem Beweise durch Handelsbücher in der Regel von dem Kaufmann selbst geschworen werden. XXII. 1166. 76. Ausnahmen. 77. Ist er von Seiten der Erben des Kaufmanns de credulitate zuläßig? 75. Der Beweis der dotis illatio durch gemeine Vermuthungen muß durch den Erfüllungseid vollendet werden. XXVII. 1278. 351. Ist die Illation selbst bewiesen, so kann bezüglich der Größe, nach Umständen, der Erfüllungseid statt finden. ib. In wiefern wird der Eid über eheliches Unvermögen als Erfüllungseid betrachtet? XXVI. 1261. 296. Unter welchen Bedingungen wird die Geschwächte gegen den Stuprator zum Erfüllungseid zugelassen? XXVIII. 1288. a. 185. In den Fällen, wo wegen Solennität einer Handlung mehr als zwei Zeugen erfordert werden, kann der Mangel eines einzigen durch den Erfüllungseid nicht supplirt werden. XXXI. 1353. a. 154—155. S. übr. den Registerband I. S. 261—262.

Ergasteria. XXI. 1133. 90.

Erkenntniß, s. Urtheil.

Erlauchte Personen, sind vom kirchlichen Aufgebote frei. XXIV. 1219. 319.

Erndte-Assecuranzen. XXI. 1141. 202.

*Erro. XX. 1106. 21.

Error, s. Irrthum. Error calculi, s. Rechnungsfehler.

Errungenschaft, eheliche, wird bei eintretender Ehescheidung unter den Ehegatten gleichheitlich vertheilt. XXVI. 1271. a. 479. Sie ist kein Gegenstand der Ehescheidungsstrafe. XXVII. 1272. a. 95.

Erzieher, sind zur Vormundserbittung für ihre minderjährigen Zöglinge berechtigt, aber nicht verpflichtet. XXX. 1323. 97.

*Erziehung, dazu gehört nicht blos Alimentation, sondern auch die Sorge für Bildung durch Religions- und wissenschaftlichen Unterricht. XXX. 1332. 220. Die Alimentation begreift auch Erziehungs- und Unterrichtskosten in sich. XXVIII. 1285. 54. Bei allgemeiner Gütergemeinschaft werden die Kinder auf Kosten beider Eltern erzogen. §. 1288. 220. Eheliche Kinder sind in der Religion des Vaters, und uneheliche Kinder in der Religion der Mutter zu erziehen. XXX. 1332. 220. Bei gemischten Ehen kann übrigens durch Vertrag festgesetzt werden, wie es wegen der religiösen Erziehung der Kinder gehalten werden soll. XXV. 1244. 335. Die beim Ehegelöbniß gemachte Bedingung, daß die Kinder in der Religion des einen Theils erzogen werden sollen, ist für eine moralisch unmögliche Bedingung nicht zu achten. XXIII. 1295. 14. Welchem Ehegatten ist die Erziehung der Kinder aus geschiedener Ehe zu überlassen? XXVII. 1272. b. 103—104. Ueber emancipirte unmündige Kinder behält der Vater, als gesetzlicher Vormund,

die Erziehung. XXX. 1332. 219. XXXII. 1358. 156. Die Erziehung des Adoptivkinds fällt nach dem Tode des Adoptivvaters an die leibliche Mutter zurück, wenn der leibliche Vater nicht mehr lebt. 160. Wem ist die Erziehung bei ausserehelichen Kindern zu überlassen? XXVIII. 1288. a. 201—202. Pflichten des Vormunds wegen der Erziehung des Mündels. XXX. 1332. 217—220. XXXII. 1359. 163. Wem ist dieselbe zu überlassen? 156—161. Kann derjenige, welchem vom Testator, oder von der Obrigkeit die Erziehung des Mündels übertragen wurde, zur Uebernahme gezwungen werden? 161—163. Bestimmungen über die Erziehungskosten des Mündels. §. 1360. 164. Die verwittibte Mutter verliert nach R. R. durch Wiederverehelichung die Erziehung über ihre Kinder aus der vorigen Ehe. XXIV. 1217. 202. Heutige Anwendbarkeit hievon. 206. XXXII. 1359. 159.

Erziehungsanstalten, öffentliche, bei den Römern für arme Kinder. XXVIII. 1290. d. 267—276.

Euremática. XXXI. 1349. 75.

Evictio, Begriff. XX. 1115. 171. Dazu wird nicht nothwendig erfordert, daß man die evincirte Sache schon im Besitz gehabt habe. 172. Die blose Verurtheilung ist zur Eviction noch nicht hinreichend, es muß auch das Urtheil vollstreckt werden. 173. §. 1123. 368. Fälle, wo die Eviction ohne vorgängigen Prozeß eintreten kann. §. 1115. 173—175. Fälle, wo keine wahre Eviction angenommen wird. §. 1120. 268. Was h. evictionem praestare. §. 1115. 176.

*Evictionsleistung, Begriff. XX. 1115. 176. Verschiedene Gründe der Verbindlichkeit zur Evictionsleistung. §. 1116. 176. Geschäfte, bei denen diese Verbindlichkeit ihrer Natur nach eintritt. 177. §. 1117. 182. Dahin gehört vorzüglich 1) Tausch. 183. 2) Erbtheilung, und Theilung überhaupt. 185. 3) Vergleich. 186. u. 447. 4) Gebung an Zahlungsstatt. 190—197. 5) Bestellung einer Brautgabe. 197—209. XXV. 1231. 80—93. 6) Kauf. XX. 1117. 209. Unterschied, jenachdem eine universitas juris, oder facti Gegenstand des Kaufs war. 215—223. Beim Kauf per aversionem ist die Evictionsverbindlichkeit nicht ausgeschlossen. 221. §. 1118. 236. Bei einem Kaufe mehrerer Sachen begründet die Entwährung jeder einzelnen die Evictionsverbindlichkeit. §. 1122. 364. Wer hat die Eviction zu leisten, wenn die Sache im Namen eines Andern verkauft wurde? §. 1118. 236. 7) Pfandgebung. §. 1117. 224. 8) Vermiethung. ib. Ausnahmen der Verbindlichkeit zur Evictionsleistung 1. wegen der Natur des Geschäfts. §. 1118. 227. In wiefern findet bei Schenkungen Evictionsleistung statt? §. 1119. 237. II. Wenn keine wahre Entwährung erfolgt ist. §. 1120. 268. Dahin gehört 1) zufälliger Untergang der Sache. 268—270. 2) Selbstverschuldeter Verlust der Sache. 270—274. 3) Wenn der Erwerber durch Gewaltthätigkeit eines Dritten, oder

durch Ungerechtigkeit des Richters aus dem Besitz gesetzt wurde, oder der Staatsgewalt weichen mußte. 275 — 278. 4) Was ist Rechtens, wenn die Sache aus dem Grunde eines Retracts evincirt wurde? 278. Verträge wegen der Evictionsleistung. §. 1121. 279. 1) Pactum de praestanda evictione. 280. Dessen Nutzen und Wirkung. ib. Stipulatio duplae und deßfallsige Caution. 281. Es kann auch mehr, oder weniger als das Duplum stipulirt werden. 282 — 288. Die Stipulatio duplae kann nur bei Sachen von bedeutendem Werthe verlangt werden. 289. Was ist Rechtens, wenn aus Irrthum statt der dupla das Simplum stipulirt wurde? 290. Form der Stipulation. 292 — 295. 2) Pactum de non praestanda evictione. 295. Ist dieser Vertrag überhaupt gültig? 296. Worin besteht dessen Wirkung? 300. Inbegriff der Evictionsleistung. §. 1122. 330. I. Wenn deren Umfang durch Vertrag bestimmt ist. ib. Der Fiskus restituirt blos das empfangene Kaufgeld. 331. Bei der vertragsmäßigen Evictionsleistung wird blos auf den Werth gesehen, für welchen die Sache dem evictus bei Schließung des Geschäfts überlassen wurde. 332. Wie wird die Vergütung bei einer blos theilweisen Eviction bestimmt? 332 — 347. II. Umfang der Evictionsleistung, wenn sie, in Ermangelung eines Vertrags, nach der Natur des Geschäfts verlangt wird. 347. Hier wird auf den Werth gesehen, welchen die Sache zur Zeit der Eviction hatte. 349. Welche Verwendungen müssen dem evictus ersetzt werden? 356. Was ist wegen der Accessionen Rechtens? 360. In wieweit müssen die Zinsen des Kaufgelds vergütet werden? 362. Der durch die Eviction entgangene Gewinn muß ebenfalls ersetzt werden. ib. Imgleichen die Kosten des Evictionsprozesses. 365. Können diese auch in dem Fall gefordert werden, wenn der Evincent mit der Klage zwar abgewiesen, aber auf Kostenkompensation erkannt wurde? §. 1123. 382 — 388. Bestimmung des Interesse, wenn von mehreren gekauften Sachen blos eine evincirt wird. §. 1122. 364. Desgleichen, wenn die Sache nur zum Theil, oder eine Zubehörung evincirt wird. 365. Evictionsleistung kann in der Regel erst nach wirklich erfolgter Eviction gefordert werden. §. 1123. 368. Rechts- und Sicherheitsmittel wegen drohender Entwährung: 1) Retention der Gegenleistung, wenn die Sache bereits übergeben ist. 370. Wie weit kann retinirt werden, wenn von mehreren Sachen nur eine mit Eviction bedroht ist? 372. Satisdation des Verkäufers. 373. 2) Wenn die Sache noch nicht übergeben, und mit einer Hypothek beschwert ist, so kann mit der actio emti verlangt werden, daß sie der Verkäufer davon befreie. 375. Was ist Rechtens, wenn die Sache schon übergeben wurde? 376. 3) Rechtsmittel wegen drohender Eviction, wenn der Contract von beiden Seiten schon erfüllt worden ist. 380 — 382. Die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung erfordert in der Regel von Seite des Erwerbers eine Litisdenunciation an seinen Auctor. §. 1124. 388. Wann muß sie

geschehen? 391 — 397. In welchen Fällen ist sie nicht nöthig? 398 — 404. Wem muß sie geschehen, wenn die Sache successiv durch mehrere Hände gegangen ist, oder wenn mehrere Auctoren dieselbe gemeinschaftlich übertragen haben, oder wenn der Auctor mehrere Erben hinterlassen hat? 409. Rechtsverhältniß zwischen dem Litisdenuncianten und Denunciaten, jenachdem sich letzterer auf die Streitverkündigung einläßt, oder nicht. §. 1126. 415. ff. Klagen auf Evictionsleistung I. gegen den Auctor, oder dessen Erben. §. 1127. 421 — 422. Mehrere Auctoren haften pro rata. 422. In welchen Fällen solidarisch? 424. Rechtsverhältniß, wenn die evincirte Sache successive durch mehrere Hände gegangen ist. 425. ff. II. Klage gegen den Bürgen und dessen Erben. 431. Vor wessen Gerichtsstand ist die Klage auf Evictionsleistung anzubringen? ib. Verjährung der Klage. 432. Wer für den Regreß haftet, kann nicht als Entwährer auftreten. §. 1128. 434. Es steht ihm die exceptio rei venditae et traditae, s. doli mali entgegen. ib. Fälle, wann diese Einrede statt findet. 434 — 441. Sie ist eine exceptio in rem. 437. Sie steht auch dem Bürgen des Evictionspflichtigen entgegen. 438. Auch den Erben des Bürgen? 439. Zuweilen kann sie auch demjenigen entgegengesetzt werden, welcher sonst wegen der Entwährung nicht haften darf. 441. Wem kommt diese Einrede zu statten? 441. Wann fällt sie weg. 442. Der Evictionspflichtige ist im Evictionsprozesse zur Zeugschaft unfähig. XXII. 1177. 161. Vergl. auch den Artikel Gewährleistung im Registerband I. S. 417.

Evincere, Erklärung dieses Ausdrucks. XX. 1115. 169.

Exauctoratio. XXXI. 1355. m. not. 36. 414.

Exceptio, s. Einrede.

Exceptio compensationis, deren Beweis liegt dem Beklagten ob. XXI. 1145. 345. Sie findet nach dem neuern R. R. gegen actiones stricti juris eben so gut statt, wie gegen actiones bonae fidei. XXVII. 1273. 168. Sie kann allen Real- und Personalklagen entgegengesetzt werden, mit alleiniger Ausnahme der actio depositi. §. 1282. 446 — 447.

Exceptio doli, kann dem Verkäufer vom Käufer entgegengesetzt werden, wenn er auf Zahlung des Kaufgelds klagt, ohne demselben wegen drohender Eviction Caution geleistet zu haben. XX. 1123. 370. Mit der exceptio doli wird derjenige zurückgewiesen, welcher eine Sache vindiciren will, für welche er Gewähr zu leisten hat. §. 1128. 434. In welchem Falle kann diese Einrede dem Mündel entgegengesetzt werden, welcher auf Herausgabe einer vom Vormund ungültig verpfändeten Sache klagt? XXXIII. 1382. 25. In welchem Falle findet sie gegen den Mündel statt, welcher eine vom Vormund ohne obrigkeitliches Decret verkaufte Sache vindicirte? §. 1388. 71.

Exceptio imminentis evictionis. XX. 1123. 371.

Exceptio jurisjurandi. XXI. 1145. 346.
Exceptio non numeratae dotis. XXV. 1239. 247. Wie lange steht sie dem Ehemann und dessen Erben zu? 248 — 250. Wann fällt sie weg? 254 — 255. XXVII. 1278. 338 — 339. Steht sie den Gläubigern des Mannes auch noch nach Ablauf der gesetzlichen Fristen zu? XXV. 1239. 257. XXVII. 1278. 344 — 347.
Exceptio pacti conventi, deren Eintheilung und Beweis. XXI. 1145. 340.
Exceptio plurium concumbentium, kann sich dadurch der Stuprator von der Alimentation des Kindes befreien? XXVIII. 1288. a. 193 — 200.
Exceptio procuratoria. XXI. 1145. 344.
Exceptio redhibitoria, ist sie der Verjährung unterworfen? XX. 1113. 161.
Exceptio rei venditae et traditae, Begriff. XX. 1128. 434. Wann und gegen wen hat sie statt? 434 — 441. Wem steht sie zu? 441. Wann fällt sie weg? 442 — 443.
Exceptio repudii. XXIII. 1203. 97.
Exceptio usurariae pravitatis, durch deren Begebung werden die privatrechtlichen und strafrechtlichen Folgen des unerlaubten Wuchers nicht aufgehoben. XXI. 1136. 139.
*Exceptor. XXIX. 1317. a. not. 20. 443.
Excusare, verschiedene Bedeutung dieses Worts. XXIX. 1301. 86. XXXI. 1354. a. 179. u. 193.
Excusation von der Vormundschaft, Geschichte, Quellen und Literatur. XXXI. 1354. 161. Begriff. §. 1354. a. 178 — 181. Eintheilung in voluntaria und necessaria. 190 — 194. I. Sie findet bei allen Arten der Vormundschaft statt. 181. II. Sie setzt eine an sich gültige Vormundsernennung voraus. 185. III. Die angegebene Excusation muß vollständig vorhanden seyn. 195. IV. Sie muß auf gehörige Art und in der gesetzlichen Frist vorgebracht werden. XXXII. 1357. 73. Excusationsfristen und deren Berechnung nach R. R. §. 1357. a. 86 — 109. Diese werden h. z. T. nicht mehr beobachtet. 109. XXIX. 1312. a. 313. Verfahren bei der Excusation a) nach R. R. XXXII. 1357. 74 — 86. b) nach heutigem Recht. §. 1357. b. 110. V. Wirkung der Excusation, je nachdem sie angenommen, oder verworfen wird. 112. Folgen einer erschlichenen, oder sonst ungültigen Befreiung. 112 — 113. In wiefern macht sich der testamentarische Vormund durch freiwillige Excusation des ihm vom Testator ausgesetzten Legats verlustig? §. 1358. 116 — 138. Verliert der gesetzliche Vormund durch gesetzmäßige Excusation sein Erbrecht? 139 — 141. VI. Entsagung der Excusation. 1) Fälle der ausdrücklichen. 114 — 115. XXXI. 1354. a. 186 — 187. 2) Fälle der stillschweigenden. XXXII. 1358. 115. u. 141. XXXI. 1354. a. 188. Rücksichtlich der

Excusation gelten bei der Curatel in der Regel dieselben Grundsätze, wie bei der Tutel. XXXIII. 1390. k. 213. Gründe zur Excusation: A. Nothwendige, wegen Unfähigkeit. XXXI. 1354. a. 192. XXIX. 1300. 50. §. 1301. 72. (S. das Nähere unter Vormundschaft.) B. Freiwillige l. welche in einem Privilegium beruhen. 1) Eine bestimmte Anzahl von Kindern. XXXI. 1355. 196 — 223. Heutige Anwendbarkeit hievon. 223. 2) Verwaltung fiscalischer Güter. §. 1355. a. 224. 3) Pachtung fiscalischer Güter. §. 1355. b. 235. 4) Besorgung landesherrlicher Privatgeschäfte. §. 1355. c. 239. 5) Assumtio in consilium Principis. §. 1355. d. 241. 6) Abwesenheit in Staatsangelegenheiten. §. 1355. e. 245. Erstreckt sich dieses Privilegium auch auf solche, welche in Communalangelegenheiten abwesend sind? 249. Anfang und Ende der Abwesenheit. §. 1355. f. 252. In wie weit kommt das Privilegium dem Gefolge der reipubl. causa absentium zu statten? 1355. g. 258. Neue Tutelen, auf welche sich das Vacationsjahr bezieht. §. 1355. h. 260. Die Procuratoren der reipubl. causa absentium haben wegen ihrer Procuratur keine Excusation von Vormundschaften. 267. 7) Magistratswürde. §. 1355. i. 268. 8) Priesterliches Amt. §. 1355. k. 295. Sind die Bestimmungen des R. R. hierüber durch das canon. Recht abgeändert? 306. Bei den Protestanten sind alle Geistliche excusirt. 325. 9) Ausübung und Lehramt gewisser freier Künste und Wissenschaften. §. 1355. l. 325. Dahin gehörten bei den Römern a) Grammatici. 327. b) Lehrer der Beredsamkeit. 328. c) Aerzte. 338. Normalzahl, auf welche die Immunität bei diesen drei Klassen beschränkt war. 357. ff. d) Lehrer der Philosophie. 363. e) Rechtslehrer. 402. f) Künstler und Kunstarbeiter, welche gleiche Immunität bei den Römern hatten. 342 — 349. Poeten waren nicht excusirt. 349 — 354. Bedingungen der Immunität der Professoren, Aerzte und Künstler. 399 — 400. 10) Athletae. §. 1355. m. 407. 11) Primipilares. 409. 12) Veterani. 411. 13) Mitglieder gewisser Handwerkszünfte. §. 1355. n. 448. Insonderheit der Schmiedezunft. 449 — 457. Desgleichen diejenigen Zunftvereine, welche für die Proviantirung der Hauptstädte Rom und Constantinopel thätig waren. 457. Dahin gehörten: a) Pistores. 461. b) Naviculariі. 467. c) Suarii. 476. d) Mensores frumentarii. 478. Dieses Privilegium findet h. z. T. keine Anwendung. 480. II. Excusation wegen zu großer Mühseligkeit und Beschwerde: 1) Drei schon übernommene Vormundschaften. XXXII. 1356. 3. Nach Umständen kann auch eine einzige entschuldigen. 28. Dem Berufenen werden auch diejenigen Vormundschaften zu gut gerechnet, welche ein anderer mit ihm durch väterliche Gewalt verbundener Tutor führt. 31. Kann der Vater die Tutel anrechnen, welche er als tutor legitimus über sein emancipirtes unmündiges Kind führt? 34. 2) Armuth. §. 1356. a. 37.

3) Krankheit, welche zur Besorgung der eignen Angelegenheiten unfähig macht. 42. 4) Hohes Alter. §. 1356. b. 45. Sind nach dem neuern R. R. schon 55 Jahre zur Excusation hinreichend? §. 1356. c. 55. Heutiges Recht. 58. 5) Unkunde im Lesen und Schreiben. §. 1356. d. 59. 6) Feindschaft mit dem Pupillen, oder dessen Eltern. ib. XXIX. 1301. 85 — 90. III. Sonstige Excusationsgründe. 1) Das Wohnen an einem andern Orte. XXXII. 1356. d. 59. 2) Wenn ein Theil der Pupillengüter auswärts liegt, so kann um Befreiung von deren Verwaltung und um Bestellung eines eignen Vormunds für dieselben gebeten werden. 60. §. 1356. g. 73. 3) Veränderung des Wohnorts mit landesherrlicher Erlaubniß. §. 1356. d. 63. 4) Controversia status. §. 1356. e. 66. 5) Die bisher geführte Tutel entschuldigt von der Curatel über denselben Mündel. §. 1356. f. 69. Gilt diese Excusation noch heut zu Tage? 72. XXX. 1322. c. 75. XXXI. 1353. d. 160.

Excussionis beneficium, s. Beneficium.

Executivklage, dazu sind Schuldscheine, worinn die causa debendi nicht angeführt ist, nicht geeignet. XXII. 1165. 57.

Executoren, bei Verlassenschaften der Geistlichen. XXXIV. 1406. b. 5. ff.

Exempla, so viel als Abschriften. XXII. 1157. 10. XXXIV. 1416. 479.

Exemplare, mehrere eines Testaments gelten nur für ein Testament. XXXIV. 1416. 476 — 479.

Exheredatio, s. Enterbung.

*Exhibere, so viel als alere. XXI. 1139. not. 1. 166.

*Exigendi privilegium, s. Privilegium.

Exilium, in wiefern war die donatio exilii causa bei den Römern unter Ehegatten erlaubt? XXVI. 1253. c. 74 — 82.

Expensae, Unterschied von impensis. XXVII. 1281. not. 10. 376.

Experimentum triennale, wegen ehelichen Unvermögens. XXVI. 1261. 287.

*Expilatio hereditatis, wann kann sie zur Anklage gebracht werden? XXXI. 1348. not. 5. 55. Von den Erben des Mannes kann sie gegen dessen Ehefrau nicht angeklagt werden. XXVII. 1284. 460.

*Expromission, der Vormund kann auf Befreiung von der für den Mündel hierdurch übernommenen Verbindlichkeit mit der actio tutelae contraria klagen. XXXII. 1371. a. 277.

*Extraneus, kann über einen Unmündigen einen testamentarischen Tutor nicht gültig bestellen, wenn er aber den Mündel zugleich zum Erben einsetzt und derselbe sonst kein Vermögen hat, so erlangt die Tutel durch obrigkeitliche Bestätigung Gültigkeit. XXIX. 1310. 263. §. 1311. 289. Die Confirmation muß hier cum inquisitione geschehen. 287.

# F.

Fabri tignarii, bei den Römern. XXXI. 1355. n. 450.
Fabricenses, bei den Römern. XXXI. 1355. n. 455.
Fabrikanten, haben sie das Privilegium der Handelsbücher? XXII. 1166. 80.
Factur. XXI. 1140. 185.
Facturbuch, dessen Beweiskraft bei Kaufleuten. XXII. 1166. 71.
*Fähigkeit, zu Eingehung eines Ehegelöbnisses. XXII. 1192. 410. Zur Eheschließung. XXIII 1208. 142. Zur Uebernahme einer Vormundschaft. XXIX. 1300. 50. §. 1301. 72. §. 1301. a. 114. Zur Testamentserrichtung. XXXIII. 1404 — 1404. d. 347 — 420. XXXIV. 1407 — 1407. a. 53 — 149. Zur Testamentszeugschaft. §. 1413. a. 310. Zur Zeugschaft im Prozeß. XXII. 1175. 135. §. 1176. 142. §. 1177. 151. Beweis der Rechtsfähigkeit. XXI. 1145. 261.
*Falcidia, s. Lex Falcidia, Quarta Falcidia.
Falliment, dessen Einfluß auf die Beweiskraft der Handelsbücher. XXII. 1166. 68.
Fälschung, deren Beweis findet gegen jede Urkunde statt. XXI. 1145. not. 43. 297. In wie weit verliert eine Urkunde durch Fälschung ihre Beweiskraft? XXII. 1165. 55. Urkunden, die der Fälschung verdächtig sind, gehören zu den irrecognoscibeln. 56. In wiefern kann durch Zurücksetzung des Datums eine Urkundenfälschung begangen werden? §. 1157. 15.
Familiensachen, welche Beweiskraft haben Aufzeichnungen der Eltern in Familiensachen? XXII. 1158. 29. §. 1159. 33.
Familienverträge, hierdurch bestellte Vormundschaft. XXIX. 1303. 171.
Fanatiker. XX. 1114. 164. §. 1106. not. 81. 24.
Fatuitas, Begriff. XXXIII. 1392. a. 242. §. 1404. a 358.
*Fehler der Sache, in wiefern sie beim Kauf, oder ähnlichen Geschäften vertreten werden müssen. XX. 1108. 47. §. 1112. 126. s. übr. Aedilitium edictum. Sind Urkunden, welche sichtbare Fehler haben, irrecognoscibel? XXII. 1165. 54.
Feindschaft, in wiefern sie von Uebernahme einer Vormundschaft ausschließt, oder excusirt? XXIX. 1301. 85 — 90. XXXII. 1356. d. 59. Deßhalb kann der Vormund als suspect removirt werden. XXXI. 1348. 59. Einfluß der Feindschaft auf die Glaubwürdigkeit eines Zeugen. XXII. 1177. 152 — 155. Feindschaft begründet die Vermuthung des Widerrufs einer Schenkung unter Ehegatten. XXVI. 1255. 174. Was wird unter Todfeindschaft (inimicitia capitalis) verstanden? XXII. 1177. 154. XXIX. 1301. 88.
*Festtage, an solchen kann die gerichtliche Auf- oder Annahme eines Testaments geschehen. XXXIV. 1410. 204.

*Fideicommissarius heres, kann als Testamentszeuge gebraucht werden. XXXIV. 1413. a. 347. Hiebei ist kein Unterschied zwischen Universal- und Singular-Fideicommissar. 357. Der Fideicommissar kann custodiam partus verlangen, wenn sich die Wittwe des Fiduciars, welchem er für den kinderlosen Todesfall substituirt wurde, schwanger anzeigt. XXVIII. 1292. b. 329.

*Fideicommissum, kann nach R. R. von Taubstummgebornen nicht errichtet werden. XXXIII. 1404. b. 371. Nach dem ältern R. R. konnte ein testamentarischer Tutor nicht durch Fideicommiß ernannt werden. XXIX. 1305. 212. Diese Beschränkung fiel in der Folge, durch Aufhebung des Unterschieds zwischen Legaten und Fideicommissen, weg. 214. Bleiben die im väterlichen Testament angeordneten Fideicommisse gültig, wenn der heres suus abstinirt? §. 1308. 240. XXXII. 1356. not. 35. 21. Das dem testamentarischen Vormund der Vormundschaft wegen ausgesetzte Legat geht durch Excusation des Vormunds nicht verloren, wenn es ein Fideicommiß enthält. §. 1358. 134. Die Restitution der fideicommissarischen Erbschaft wird an dem Ort geboten, wo der Erbe wohnt. XXX. 1336. c. 418. Es genügt auch die blose Verbalrestitution zum Uebergang der Rechte auf den Fideicommissar. 417. Eine Saumsal bei der Restitution verpflichtet zu Verzugszinsen. XXI. 1130. 43. Der Vormund kann, wenn der Pupill noch Kind ist, in dessen Namen ein Fideicommiß restituiren, und annehmen. XXX. 1337. 436. Außerdem muß dieß von dem Pupillen selbst unter Auctorität des Vormunds geschehen. 437. §. 1338. 443. Bei Schenkungen unter Ehegatten, welche durch den Tod des Schenkers convalesciren, finden die allgemeinen Regeln von Legaten und Fideicommissen Anwendung. XXVI. 1254. 96. Der beschenkte Ehegatte kann mit einem Fideicommiß beschwert werden. 101. Wenn der Mann die Frau zum Erben einsetzt und sie mit einem Universalfideicommiß beschwert, so ist unter demselben dasjenige im Zweifel nicht begriffen, was er ihr bei seinem Leben geschenkt hat. 102. Der Vater muß im Falle der Wiederverehelichung wegen der Fideicommisse, die er den erstehelichen Kindern vermöge der letztwilligen Verordnung eines Dritten zu restituiren hat, Caution bestellen. XXIV. 1217. 185 — 188. Rechtsverhältniß bezüglich der Fideicommisse bei correspectiven Testamenten. XXXV. 1419. a. 68 — 74. Darf sich Niemand in dem Testamente eines Andern ein Fideicommiß eigenhändig schreiben, wenn es auch vom Testator dictirt wurde, sofern nicht letzterer dasselbe bei seiner Unterschrift ausdrücklich bekräftigt. XXIX. 1303. 165. Libertas per fideicommissum relicta. XXXIII. 1406. 474. Wurde durch Hinterlassung eines Fideicommisses an einen Sclaven, welchem der Testator die Freiheit nicht ausdrücklich vermacht hatte, die Vermuthung begründet, daß ihn der Testator hierdurch stillschweigend manumittiren wollte? XXI. 1145. 434 — 438. Fideicommissum tacitum.

249—252. Dessen Verbot und Strafe nach R. R. 252—255. Zu dessen Beweis sind blose Vermuthungen in der Regel nicht hinreichend. 255—259.

Fidejussio, s. Bürgschaft.

Fidejussor, Unterschied von Mandator. XXXII. 1376. 385. Fidejussor idoneus. XXVII. 1276. b. 255. s. übr. Bürge.

Fidepromissor, Unterschied von fidejussor. XXXII. 1376. 377.

*Fiduciae lex s. pactum. XXIX. 1316. b. 376. Indicium fiduciae. 383. Von der fiduciarischen Tutel über Emancipirte und über Frauenspersonen, s. Tutela fiduciaria, Tutela muliebris.

*Filius familias, wenn er aus Auftrag des Vaters eine Sache gekauft hat, so schadet es diesem, wenn derselbe Wissenschaft von deren Fehler hatte, und das Nichtwissen derselben kommt dem Vater nur dann zu statten, wenn er selbst den Fehler nicht kannte. XX. 1108. 51—54. Wenn ein filiusfamilias eine zu seinem peculium gehörige Sache verkauft hat, welche fehlerhaft befunden wird, so kann gegen den Vater nur in so weit, als das peculium reicht, ex aedilitio edicto geklagt werden. §. 1111. 101. Unter welchen Bedingungen kann der Vater auf Rescission des Handels klagen, wenn der filiusfamilias eine fehlerhafte Sache gekauft hat. 104. Nothwendigkeit der väterlichen Einwilligung beim Verlöbniß des filiusfamilias. XXII. 1192. 421. XXIII. 1195. 17. ff. Der filiusfamilias kann die ihm vom Vater angetragene Braut ausschlagen. XXII. 1193. 428. Aus dem vom filiusfamilias zur Dotirung seiner Tochter aufgenommenen Darlehn, wird dessen Vater dem Darleiher verpflichtet. XXV. 1231. 48. Wenn der Ehemann noch filiusfamilias ist, so kann die dos dessen Vater übergeben werden. §. 1237. 204. Ein filiusfamilias kann, wenn er das erforderliche Alter hat, zum Vormund bestellt werden. XXVIII. 1298. 461. XXIX. 1299. 47. §. 1301. 75. Einem filiusfamilias kann, so lange er unter väterlicher Gewalt steht, kein Tutor bestellt werden. §. 1305. 207—208. Fälle, in welchen ihm ausnahmsweise ein Curator gegeben wird. XXXIII. 1390. g. 195—196. In wie weit haftet der Vater aus der von dem filiusfamilias geführten Vormundschaft? XXXII. 1356. 34. §. 1367. 232. Bei der Excusation von der Vormundschaft, wegen schon vorhandener drei Vormundschaften, werden dem Vater diejenigen, welche der filiusfamilias mit seiner Bewilligung übernommen hat, und auch dem Sohn die Tutelen des Vaters zu gut gerechnet. §. 1356. 31. In wie weit ist ein filiusfamilias testirfähig und in wie weit nicht? XXXIV. 1407. a. 97. ff. Filiifamilias können Testamentszeugen seyn. §. 1413. a. 315. Nur nicht bei dem Testamente einer Person, mit welcher sie durch die väterliche Gewalt verbunden sind. 363—373. S. auch Peculium, Sohn, Vater, Vatergewalt.

*Findelkinder, welches Gericht ist zu deren Bevormundung zuständig? XXIX. 1318. 458.

Firmelung, geistliche Verwandtschaft und Quasiaffinität, welche dadurch nach dem canon. Recht entsteht. XXIII. 1212. 278. §. 1215. b. 415. u. 433. Deßfallsiges Eheverbot. 438. u. 440. Dasselbe ist von den Protestanten nicht angenommen. 441.

*Fiscus, Begriff und ehemaliger Unterschied von aerarium und ratio privata Caesaris. XXXI. 1355. a. 226—228. Imgleichen von arca Principis. §. 1355. c. not. 26. 240. Begünstigung des Fiscus wegen Evictionsleistung. XX. 1122. 331. §. 1127. not. 42. 426. Bei Verträgen des Fiscus kommt das ädilizische Edict nicht zur Anwendung. §. 1107. 44. Ist der Fiscus von Verzugszinsen frei? XXI. 1130. 42. u. not. 45. ibid. Er kann von seinen Schuldnern auch da Zinsen fordern, wo bei einem andern Gläubiger kein Rechtsgrund dazu vorhanden seyn würde. 48—50. Ihm gebühren sechs Procent Zinsen. §. 1133. 86. u. 90. Er ist von dem Verbot des Anatocismus nicht befreiet. §. 1135. 125. Er ist im Civilprozeß von Production der Urkunden im Original nicht befreiet. XXII. 1157. 13. Die von ihm selbst ausgestellten Urkunden beweisen nicht für ihn. §. 1166. 59. Der Gegner muß ihm die benöthigten Urkunden ediren. §. 1171. 116. Geschenke unter nichtig Verlobten, oder nichtig Verehelichten fallen dem Fiscus heim. XXV. 1253. 425. Hat der Fiscus ein Recht, Schenkungen unter Ehegatten statt des Schenkers zu revociren? XXVI. 1256. 176. Er haftet wegen Herausgabe der dos, wenn er das Vermögen desjenigen eingezogen hat, welcher zu deren Restitution verbunden war. XXVII. 1275. 229. Die Competenzwohlthat steht dem Ehemann auch gegen den Fiscus zu, wenn dieser das Vermögen der Frau eingezogen hat und von demselben dessen Herausgabe fordert. §. 1279. 361. In wiefern geht die actio rerum amotarum auf den Fiscus über? XXVIII. 1284. c. 8. Die actio tutelae directa findet gegen den Fiscus statt, wenn er das Vermögen des Vormunds eingezogen hat. XXXII. 1367. 231. Warum fällt das Legat, dessen sich der Vormund durch Excusation verlustig macht, nicht an den Fiscus? §. 1358. 131. Fällt die Erbschaft, deren der Erbe dadurch, daß er den Erblasser durch Betrug oder Zwang zur Testamentserrichtung vermocht hat, verlustig wird, an den Fiscus? XXXIII. 1405. 426—433. Verwaltung fiscalischer Güter als Excusationsgrund von der Vormundschaft nach R. R. XXXI. 1355. a. 224. In wiefern hatten Pächter fiscalischer Güter dieses Privilegium? §. 1355. b. 235.

Flamen Dialis, hatte die Feierlichkeit der Confarreation zu verrichten. XXIV. 1220. 324. Dessen Ehe war unauflöslich. XXVI. 1262. 309. Flamines provinciae. XXXI. 1355. l. 371.

Fleischesverbrechen, darunter wird h. z. T. der Concubinat gezählt. XXVIII. 1297. 433. Unnatürliche Fleischesverbrechen werden

bei Ehegatten dem Ehebruche gleich geachtet, weßhalb bei Katholiken auf lebenslängliche Separation und bei Protestanten auf Scheidung erkannt wird. XXVI. 1263. b. 390. §. 1268. 460.

Foederati, Unterschied von milites bei den Römern. XXIV. 1217. not. 82. 95.

*Foenus, verschiedene Bedeutung. XXI. 1129. 5. Unterschied von usurae. 7. u. 11. Foenus trientarium. §. 1133. 89. Foenus unciarium. 77—84.

*Foenus nauticum und quasi nauticum, Begriff. XXI. 1139. 151—156. Dazu genügt ein bloses pactum. 156. Was wird hier unter periculum verstanden? 158. ff. Das Geschäft, bei welchem der Gläubiger die Gefahr übernimmt, darf kein gesetzlich verbotenes seyn. 161. ff. Für welche Gefahr steht der Gläubiger? §. 1140. 169. Von welcher Zeit an, und wie lange trägt er die Gefahr? 171—190. Größe der Seezinsen. 191—196. Sind sie ultra alterum tantum erlaubt? §. 1134. 105. In wiefern und unter welchen Schranken kann bei diesem Geschäft eine Conventionalstrafe bedungen werden? §. 1140. 196. Klagen aus dem Geschäft. 200. Unterschied zwischen foenus nauticum und Seeassecuranz. §. 1141. 201. Desgleichen von Bodmerei und Geldanleihe auf Respondentia. §. 1142. 217. Heutige Anwendbarkeit vom foenus nauticum. §. 1140. 200.

Foetus pecorum, s. Vieh.

Folter, s. Tortur.

Forica, Foricarius. XXI. 1130. not. 45. 42.

*Form, deren Einfluß auf die Beweiskraft einer Urkunde. XXII. 1159. 30. Wem liegt der Beweis ob, wenn darüber gestritten wird, ob die Form bei einem Rechtsgeschäft beobachtet worden sey, oder nicht? XXI. 1145. 262. Irrthum entschuldiget in der Regel nicht gegen die Vernachläßigung der zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts vorgeschriebenen Form. XXII. 1186. 276. Handlungen, welche in einer durch das Civilrecht bestimmten Form vorzunehmen sind, kann der Vormund in der Regel nicht ohne Zuziehung des Mündels vornehmen. XXX. 1333. 240. §. 1337. 437. Form bei der interpositio auctoritatis tutoris. §. 1339. 449. Bei der Consensertheilung des Curators ist keine bestimmte Form vorgeschrieben. §. 1342. 473. Form, welche bei Alienation der Mündelgüter zu beobachten ist. XXXIII. 1383. 25. Folgen ihrer Vernachläßigung. §. 1388. 62. Kann deren Mangel durch landesherrliche Bestätigung ersetzt werden? §. 1389. 97. Wer muß den Beweis übernehmen, wenn die Alienation wegen vernachläßigter Form angefochten wird? §. 1387. 56. Form der Eheschließung. XXIV. 1220. 321. (s. das Nähere unter Ehe.) Form der Ehepacten. XXV. 1245. 336. Insonderheit bei einfachen und gemischten. §. 1247. 379. Form der Testamente. XXXIV. 1408. 149. s. übr. Testament. Schriftliche Form, s. Scriptur.

*Forma iuris. XXX. 1336. a. not. 6. 364.
Formula hypothecaria. XXI. 1145. 366.
Fornicatio honesta, wurde von den Kirchenvätern die zweite Ehe genannt. XXIV. 1217. 103. Fornicatio spiritualis. XXVI. 1263. b. 389.
Forum, ſ. Gerichtsſtand.
Frachtbrief. XXI. 1140. 185.
Fragmenta Vaticana. XXXI. 1354. 169.
Fragſtücke, ſ. Interrogatorien.
Fratres consortes. XXXII. 1356. 30.
*Frauensperſonen, werden mit dem zurückgelegten zwölften Jahre für mündig und ehefähig gehalten. XXII. 1192. 414. In dieſem Alter ſind ſie auch teſtamentsmündig. XXXIII. 1404. d. 403. Hiebei tritt die bürgerliche Zeitberechnung ein. 409. und 417. Nach dem ältern R. R. ſtunden Frauensperſonen ohne Rückſicht des Alters unter Tutel. XXVIII. 1298. 446. ſ. Tutela muliebris. Sie konnten in der Regel nur unter Auctorität ihres Tutors teſtiren. XXXIII. 1404. d. 406. Res nec mancipi konnten ſie ohne ihren Tutor gültig veräuſſern. XXXII. 1381. 445. Alter, welches bei Frauensperſonen zur Großjährigkeitserklärung erfordert wird. XXXI. 1353. a. 151. Begünſtigung derſelben vor den Mannsperſonen hinſichtlich der Anbringung des Geſuches um Großjährigkeitserklärung und des Beweiſes des hiezu erforderlichen Alters. 152—154. Frauensperſonen ſind zur Uebernahme einer Vormundſchaft in der Regel nicht fähig. XXIX. 1300. 50. Ausnahme bei der Mutter und Großmutter. 51—55. Frauensperſonen können die Geſchäfte der Unmündigen pro tutore verwalten. XXXII. 1373. 326. Sie werden zur postulatio suspecti tutoris zugelaſſen. XXXI. 1350. 83. Curatel über Frauensperſonen nach deutſchen Particularrechten. XXXIII. 1394. 256. Frauensperſonen können nicht als Solennitätszeugen gebraucht werden. XXII. 1174. 133. Namentlich nicht zu Teſtamentszeugen. XXXIV. 1413. a. 310. Können ſie nach canon. Recht bei Eheſchließungen Zeugen ſeyn? XXIV. 1220. 352. Haben Handelsbücher, welche von Frauensperſonen geführt ſind, Beweiskraft? XXII. 1166. 72. Rechtsirrthum iſt Frauensperſonen unſchädlich. §. 1187. 349—354. Ausgenommen, wenn es blos auf einen zu machenden Gewinn ankam. §. 1186. 326. §. 1187. 351. Rechte und Anſprüche einer geſchwächten Frauensperſon gegen den Stuprator. XXVIII. 1288. 147. ſ. übr. Stuprator. Was wird, unter einer ehrbaren und unverläumdeten Weibsperſon verſtanden? 157.
Fremdlinge, ſ. Ausländer.
Freunde, deren Befugniß zur Vormundserbittung. XXX. 1323. 97.
Freundſchaft, deren Einfluß auf die Glaubwürdigkeit der Zeugen. XXII. 1177. 152.
Freigebigkeit, auf Koſten Anderer gilt für dolus. XXX. 1333. b.

277. Schranken des Vormunds hinsichtlich der Freigebigkeit auf Rechnung des Mündels. §. 1335. 340. XXIV. 1228. 421. XXV. 1231. 101—104. Was bei Gelegenheit eines Kaufs aus bloser Freigebigkeit gegeben wurde, kommt bei der Redhibition nicht in Anschlag. XX. 1111. 80. Der conjux binubus verliert die Proprietät dessen, was er durch die Freigebigkeit des vorigen Ehegatten erworben hat, an die erstehelichen Kinder. XXIV. 1217. 114. Beschränkung der Freigebigkeit des conjux binubus gegen den zweiten Ehegatten zum Vortheil der erstehelichen Kinder. 140. ff. s. auch Schenkung, Schenkung unter Ehegatten.

*Freigebohrne, (Ingenui) bei ihnen wurde die servitus poenae durch Justinian abgeschafft. XXXIV. 1407. 88. In wiefern konnte eine freigebohrne Frauensperson zur Concubine bei den Römern angenommen werden? XXVIII. 1295. not. 39. 376. §. 1296. 406—419. Beweis beim Streite über Ingenuität. XXI. 1145. 281. und 314—318. Er mußte durch Urkunden geführt werden. 296.

*Freigelassene, (Liberti) Begriff. XXI. 1145. 264. Von dem Beweise beim Streite darüber, ob jemand frei gebohren, oder freigelassen sey. 281. 314—318. und 331—334. Der Patron verlor durch Einwilligung in die Ehe seiner Freigelassenen das Recht auf Dienstleistungen derselben, so lange die Ehe dauerte. XXIV. 1223. 386—388. Rechtsverhältniß, wenn der Patron seine Freigelassene zur Concubine nahm. XXVIII. 1296. 404—406. Die Freigelassene, welche der Patron geheirathet hatte, durfte sich, ohne seinen Willen, nicht von ihm scheiden lassen. XXVI. 1254. c. 144. Rechtsverhältniß zwischen dem Patron und dem Freigelassenen. XXVIII. 1290. c. 251—253. Alimentationsverbindlichkeit des Freigelassenen gegen den Patron. 254. Imgleichen des Patrons gegen den Freigelassenen. 261. Der libertus liberti war dem Patron seines Manumissors zu besondern Leistungen nicht verpflichtet. 255. Rechtsverhältniß desjenigen, der die Freiheit ex causa fideicommissi erhalten hatte, zu dem Manumissor. ibid. Rechtsverhältniß eines libertus, quem quis suis nummis redemit. 256. Imgleichen desjenigen, welcher von seinem Herrn gegen Empfang einer Summe Geldes war freigelassen worden. 257. Erbrecht des Patrons in das Vermögen des Freigelassenen. XXI. 1145. 264—269. Fälle, in welchen er sich desselben verlustig machte. XXVIII. 1290. c. 253—259. Rechtsmittel des Patrons wegen der seinem Erbrechte nachtheiligen Veräusserungen. XXI. 1145. 269—271. Unter welcher Voraussetzung konnte der dem unmündigen Freigelassenen im Testamente des Patrons bestellte Tutor Confirmation erhalten? XXIX. 1310. 264. Gesetzliche Tutel des Patrons und seiner Kinder über unmündige Freigelassene. §. 1316. 344. Schonendes Verfahren, wenn der Patron als suspect angeklagt wurde. XXXI. 1340. 73. Cura legitima fand bei Freigelassenen nicht

statt. XXIX. 1321. 470. Freigelassene waren zur postulatio suspecti tutoris verpflichtet. XXXI. 1350. 85. Imgleichen zur petitio tutoris. XXX. 1323. 103. Sie konnten sich von der Curatel durch die über die Kinder des Patrons geführte Tutel nicht excusiren. XXXII. 1356. f. 72. Sie waren auch von der potioris nominatio ausgeschlossen. §. 1358. a. 144. Sie konnten zur Uebernahme der ihnen vom Testator über seine Kinder aufgetragenen Erziehung gezwungen werden. §. 1359. 161. s. übr. Manumission und Patronus.

Freiheit, Grundsätze des R. R. hinsichtlich der Beweislast bei dem Streite über den status libertatis eines Menschen. XXI. 1145. 278 — 281 und 348. Libertas per fideicommissum relicta. XXXIII. 1406. 474.

Freilassung, s. Manumissio.

Freiwerber. XXII. 1190. 386. §. 1194. not. 92. 445.

Fribusculum, s. Frigusculum.

Frigidi, sind zur Schließung einer Ehe unfähig. XXIII. 1208. 148 — 150.

Frigusculum, Begriff und Unterschied von divortium. XXI. 1145. 428. XXV. 1237. 234. XXVI. 1259. 234. Dadurch wurde eine Schenkung unter Ehegatten weder gültig, noch aufgehoben. §. 1253. c. 71. §. 1254. c. 140.

*Frist, deren verschiedene Dauer bei den Klagen aus dem ädilizischen Edict. XX. 1113. 153. ff. Fristen zur querela oder exceptio non numeratae dotis für den Ehemann und dessen Erben. XXV. 1239. 248 — 257. Frist zu Geburtsanzeigen bei den Römern. XXI. 1145. 308. XXXI. 1355. 220. Frist zur Schwangerschaftsanzeige von Seite der geschiedenen Ehefrau. XXVIII. 1287. a. 90. Desgleichen bei Wittwen. §. 1292. 315. Frist zur Vormundserbittung. XXX. 1324. 115. Zur Excusation von der Vormundschaft. XXXII. 1357. a. 86. Zur potioris nominatio. §. 1358. a. 150. Zur Anzeige der Vormundschaftsübernahme bei Geistlichen. XXXI. 1355. k. 305. u. 322. Frist, binnen welcher der Vormund die vorräthige Baarschaft des Mündels nutzbringend anlegen muß. XXX. 1334. b. 313. Grundsatz des R. R. über Fristenberechnung bei Abwesenden. XXXII. 1357. a. 104. Vergl. auch Jahr, Monat, Tag, Zeit.

*Frucht, Unterschied zwischen Zinsen und Früchten hinsichtlich der größern Begünstigung der letztern. XXI. 1138. 148. Welche Früchte muß der redhibirende Käufer dem Verkäufer vergüten? XX. 1111. 69. §. 1114. 166. Rechte des Mannes an den Früchten der dos. XXV. 1232. 106. Können sie ihm durch Vertrag entzogen werden? §. 1245. 353 — 357. Von welchem Zeitpunct an kann er die Früchte aus der dos promissa fordern? §. 1237. 181. In wieweit müssen die Früchte bei Revocation einer Schenkung unter Ehegatten restituirt werden? XXVI. 1256. a. 184 — 186.

Grundsätze über Berechnung und Theilung der Früchte des letzten Dotaljahrs bei Restitution der dos. XXVII. 1276. d—k. 272 —329. Was ist hinsichtlich der Verwendungen Rechtens, welche der Mann der Dotalfrüchte wegen gemacht hat? §. 1281. 380— 382. Früchte kann der Vormund ohne obrigkeitliches Decret veräussern. XXXIII. 1382. 13. In wie weit müssen die Früchte restituirt werden, wenn ein ungültig veräussertes Mündelgut vindicirt wird? §. 1388. 66. Kann sich der curator bonorum absentis die Früchte des Curatelvermögens, oder einen Theil derselben zueignen? §. 1397. d. 283.

Fruchtanlehn, aus diesem müssen die Zinsen in Früchten entrichtet werden. XXI. 1129. 9—10. §. 1140. 195.

Fruchtzinsen. XXI. 1129. 8. Deren Höhe nach R. R. not. 50. 16. §. 1133. 84. und 88. §. 1140. 195.

Frühgeburt, binnen welcher Zeit muß sie erfolgen, wenn die Vermuthung für die Legitimität des Kindes eintreten soll? XXVIII. 1287. e. 110—137. Findet diese Zeitbestimmung auch bei ausserehelichen Kindern zur Begründung der Vermuthung der Vaterschaft des Stuprators Anwendung? §. 1288. a. 186—192.

Fundus dotalis, Begriff. XXV. 1236. 159. Eigenthumsrecht des Mannes hieran während der Ehe. §. 1234. 138—148. Veräusserungsrecht des Mannes beim fundus dotalis venditionis causa aestimatus. §. 1236. 153. Veräusserungsverbot bei dem nicht geschätzten fundus dotalis. 154—163. §. 1250. 391. Wirkung der verbotswidrigen Veräusserung. §. 1251. 394. Ausnahmen des Verbots. §. 1252. 404. §. 1252. a. 412. §. 1252. b. 419. Kann der Mann den fundus dotalis pro dote usucapiren? §. 1237. 212. Befugnisse der Frau, wenn der von ihr eingebrachte fundus dotalis evincirt wird. XX. 1127. 427. Imgleichen des Vaters, wenn das für seine Tochter zum Heirathsgut gegebene Grundstück während der Ehe von einem Dritten evincirt wird. 429. Zeitpunct, welcher zur Zurückgabe des fundus dotalis, nach getrennter Ehe, bestimmt ist. XXVII. 1276. c. 266. Theilung der Früchte des letzten Jahrs. §. 1276. d—k. 272—329.

Fundus idoneus. XXVII. 1276. b. 255—256.

*Furcht, deren Einfluß auf die Gültigkeit eines Ehegelöbnisses. XXII. 1193. 427.

Furiosi, s. Rasende.

Furor, Bedeutung dieses Ausdrucks. XXXIII. 1392. a. 241. Unterschied von insania. XXX. 1321. a. 6. XXXIII. 1392. a. 242 —245. Furoris induciae. 244.

*Fürstliche Personen, sind vom gewöhnlichen Zeugeneide befreiet. XXII. 1181. 196. Mediatisirte haben dieses Privilegium nicht. not. 85. 196.

*Furtum, s. Diebstahl.

Fusores. XXXI. 1355. l. not. 23. 345.

# G.

Galli, Priester der Cybele. XXXI. 1355. k. not. 91. 299.
*Gastwirthe, haben sie das Privilegium der Handelsbücher? XXII. 1166. 80.
*Gebäude, Schenkungen unter Ehegatten zur Wiederherstellung eines verfallenen Gebäudes sind erlaubt. XXVI. 1253. b. 32. Hiebei ist die gerichtliche Insinuation nicht erforderlich. §. 1257. a. 210.
*Gebrauch, bei Contracten, wodurch blos der Gebrauch einer Sache übertragen wird, findet das ädilizische Edict keine Anwendung. XX. 1107. 40. Das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten erstreckt sich nicht auf den Fall, wenn ein Ehegatte den andern am Gebrauche derjenigen Sachen Antheil nehmen läßt, die er selbst im täglichen Gebrauche hat. XXVI. 1253. b. 33.
*Gebrechliche Personen, Curatel über dieselben. XXIII. 1390. g. 194. Sie ist eine cura voluntaria. §. 1393. 255. Deren Beendigung. §. 1398. 304. Personen, welche wegen Gebrechens zur Ehe auf immer untüchtig sind, können kein gültiges Verlöbniß schließen. XXII. 1192. 421.
Gebung an Zahlungsstatt, s. Datio in solutum.
*Geburt, reife. XXVIII. 1287. e. 110. Termin bei Frühgeburten, innerhalb welchem die Rechtmäßigkeit eines während der Ehe gebohrnen Kindes vermuthet wird. 111—137. Imgleichen bei Spätgeburten. 137—145. Finden die für Früh- und Spätgeburten bei ehelichen Kindern zur Begründung der Vermuthung ihrer Legitimität bestimmten Termine auch auf außereheliche Kinder statt, um die Vermuthung der Vaterschaft gegen den Stuprator zu begründen? §. 1288. a. 186—192. Geburtsanzeigen über eheliche Kinder bei den Römern. XXXI. 1355. 219—220. XXI. 1145. 307. ff. Von wem mußten sie geschehen? 322. Konnte eine falsche Anzeige der Mutter dem Manne in der Ausübung der Rechte der väterlichen Gewalt zum Nachtheil gereichen? 427—432.
*Gefahr (Periculum), dem Gläubiger, welcher die Gefahr des Capitals übernimmt, sind mehr als gewöhnliche Zinsen erlaubt. XXI. 1139. 151. Was wird hier unter Gefahr verstanden? 158. Für welche Gefahr steht der Gläubiger beim foenus nauticum? §. 1140. 169—171. Von welcher Zeit an, und wie lange trägt er die Gefahr bei diesem Geschäft? 171—190. Vertrag, wodurch jemand die Gefahr einer fremden Sache gegen eine gewisse Belohnung übernimmt. §. 1141. 201. s. übr. Assecuranz. Anvertraute Sachen müssen bei entstandener Gefahr vor den eigenen gerettet werden. XXX. 1334. a. 307. und not. 68. ib. Die Bezahlung der Zinsen ist mit Uebernahme der Gefahr des Capitals unzertrennlich verbunden. §. 1334. d. 332. In wiefern haftet der Mann für die Gefahr beim nomen in dotem datum? XXIV. 1230. 446. XXV. 1230. c. 34—39. Bei fungiblen Dotalsachen trägt der

Mann die Gefahr. 33. §. 1234. 130. Bei der dos venditionis causa aestimata geht die volle Gefahr auf den Mann über. §. 1230. b. 17. §. 1234. 129. Bei der dos taxationis causa aestimata trägt die Frau das periculum casus und der Mann blos das periculum culpae. §. 1230. b. 26. XXVII. 1277. 332. In welchem Fall trägt der Mann ausnahmsweise auch hier die Gefahr des Zufalls? XXV. 1230. b. 28—30. XXVII. 1277. 332. Das periculum tutelae beginnt für den Vormund, so wie er von der ihm deferirten Vormundschaft Kenntniß erhalten hat. XXX. 1328. 149. 152—153. u. 157. Bei dem unvollkommen bestellten testamentarischen Vormund tritt das periculum erst mit der Confirmation ein. XXIX. 1311. b 302. §. 1312. a. 313. Der Vormund, welcher sich ohne hinreichenden Grund, oder aus einer erdichteten Ursache entschuldigt, haftet für alle Gefahr und zwar von dem Augenblicke an, da er die Vormundschaft hätte übernehmen sollen. XXXII. 1357. b. 112—113. Die in Staatsangelegenheiten Abwesenden sind, wenn sie sich excusirt haben, von dem periculum tutelae für die Dauer ihrer Abwesenheit frei. XXXI. 1355. e. 246. Sie dürfen aber ihre Zurückkunft nicht ohne Noth verzögern. §. 1355. f. 256. Der Vater haftet für das periculum tutelae bei der vom Hausſohn geführten Vormundschaft, wenn er sie anerkannt hat, in solidum, außerdem nur de peculio. XXXII. 1356. 34. §. 1367. 232. Das periculum tutoris wird durch Gefangenschaft des Mündels nicht aufgehoben. XXIV. 1216. e. not. 6. 56. Versäumniß des officii tutoris hat das periculum tutelae zur Folge. XXX. 1332. 215. Der Tutor, welcher nach beendigter Tutel nicht dafür sorgt, daß dem Mündel ein Curator bestellt werde, welchem er die Rechnung ablegen könne, trägt die Gefahr dieser Versäumniß. §. 1327. a. 144. Bei Zögerung des Verkaufs der dem Verderben ausgesetzten Sachen des Mündels trifft den Vormund die Gefahr. §. 1334. a. 306. Bei entstehender Gefahr muß der Vormund die Sachen des Pupillen vor seinen eignen zu retten suchen. 307. Der Vormund muß auf seine Gefahr für die Einziehung der Einkünfte des Mündels sorgen. 308. Er haftet auf seine Gefahr für die rechtzeitige Einziehung der ausstehenden Capitalien des Mündels. ib. In wie weit haftet er für die Gefahr, wenn er Mündelgelder ausleiht? §. 1334. b. 316—326. §. 1334. c. 329—330. Insonderheit, wenn er sie auf eignen Namen ausleiht. §. 1334. d. 331. Beim Ankauf von Grundstücken für den Mündel haftet der Vormund für das periculum culpae. §. 1334. b. 318. Die Bestätigung des vom Vormund vorgeschlagenen actor oder adiutor tutelae geschieht auf Gefahr des erstern. XXIX. 1302. b. 155—156. Die Bestellung eines administrator tutelae geschieht ohne Gefahr des Vormunds. 157. Gefahr für Leben, oder Gesundheit durch Mißhandlungen des einen Ehegatten, berechtigt den andern zur Ehescheidungsklage. XXVI. 1263. b. 389. §. 1268. 460.

*Gefangenschaft, wie wurde es bei den Römern in Ansehung der väterlichen Einwilligung zum Ehegelöbniß der Hauskinder gehalten, wenn der Vater sich in feindlicher Gefangenschaft befand? XXIII. 1196. 27. Kaptivität als Eheauflösungs = und Scheidungsgrund bei den Römern. XXVI. 1259. 221—225. §. 1262. 335. und 337. XXIV. 1217. 92—98. Erlangte eine Schenkung unter Ehegatten nach R. R. Gültigkeit, wenn beide Ehegatten zugleich in feindliche Gefangenschaft gerathen waren? XXVI. 1254. d. 152—156. Wie, wenn blos einer von beiden Ehegatten in Gefangenschaft kam? 156—157. Aus welchem Grunde ist der Vater nach R. R. zur Zurückforderung der dos profectitia befugt, wenn die Tochter in feindliche Gefangenschaft gerathen, und darin gestorben ist? XXVII. 1274. 203. Die dos kann der Frau während der Ehe gültig zurückgegeben werden, wenn es Behufs der Loskaufung ihrer in feindliche Gefangenschaft gerathenen Kinder, Eltern, oder Geschwister geschieht. §. 1276. b. 259. Die in feindliche Gefangenschaft gerathenen Söhne werden nach R. R. bei der Excusation von der Vormundschaft ob numerum liberorum nicht gerechnet. XXXI. 1355. 216. Die Vormundschaft erlischt nach R. R., wenn der Mündel, oder der Vormund in feindliche Gefangenschaft geräth. §. 1333. 133. Sie wird aber jure postliminii wieder hergestellt. XXIV. 1216. e. not. 6. 56. Römische Bürger konnten während der Kriegsgefangenschaft nicht testiren. XXXIV. 1407. 56. Das vorher errichtete Testament blieb gültig. 57—58. Dasselbe gilt auch von Codicillen. 58—61. Kriegsgefangenschaft macht h. z. T. nicht testirunfähig. 62.

Gefolge der Reipublicae causa Abwesenden, in wie weit erstreckt sich auf dasselbe das Excusationsprivilegium von der Vormundschaft? XXXI. 1355. g. 258.

*Gegenbeweis, findet gegen öffentliche Urkunden statt. XXI. 1144. 228. Desgleichen gegen Rechtsvermuthungen. 229. Ist er nach Publikation des Zeugenrotels noch zuläßig? XXII. 1184. 205. Ist dem Ehemann nach Ablauf der gesetzlichen Fristen zur querela non numeratae dotis ein Gegenbeweis gegen sein Empfangsbekenntniß über die dos gestattet? XXV. 1239. 256. Die Gläubiger des Mannes sind mit diesem Gegenbeweise auch nach Ablauf jener Fristen zuzulassen. 257. XXVII. 1278. 344—347. Dem Ehemann ist gegen die rechtliche Präsumtion für die Legitimität eines während der Ehe gebohrnen Kindes der Gegenbeweis unbenommen. XXVIII. 1287. e. 134.

Gegengeld. XXV. 1242. 310.

Gegensteuer. ibid.

Gegenvermächtniß. XXV. 1242. 310. und not. 31. ib. Mit diesem Ausdruck wird auch das Leibgeding belegt. §. 1243. 324.

Gegenwart, ist von Seite des Tutors zur Interposition seiner Auctorität bei Geschäften des Pupillen erforderlich. XXX. 1339. 450.

Was ist zur gesetzmäßigen Gegenwart der Testamentszeugen bei Privattestamenten erforderlich? XXXIV. 1413. 287. Beim schriftlichen Testament muß die Unterschrift des Testators in Gegenwart der Zeugen geschehen. §. 1415. a. 403. und 417. §. 1415. b. 466. Die Zeugen müssen das Testament in Gegenwart des Testators unterschreiben und untersiegeln. 419. s. auch Anwesenheit im Registerband I. S. 50.

Geheimniß, über das Kraft eines öffentlichen Amts anvertraut erhaltene, darf kein Zeugniß abgelegt werden. XXII. 1176. 145. Advokaten und Sachwalter sind in Ansehung der ihnen von ihren Clienten anvertrauten Geheimnisse vom Zeugenzwange frei. §. 1178. 169. Desgleichen Geistliche hinsichtlich dessen, was ihnen unter dem Siegel der Beichte entdeckt wurde. 169—178.

Geißeln, deren Testirunfähigkeit bei den Römern. XXXIV. 1407. 61. Heutige Unanwendbarkeit hievon. 62.

*Geistliche, sind vom Zeugeneide nicht befreiet. XXII. 1181. 193. Dürfen das Beichtsiegel nicht verletzen. §. 1178. 169—178. Deren Excusationsprivilegium von der Vormundschaft. XXXI. 1355. k. 295. ff. Deren Befugniß im Mittelalter einem Andern die Disposition über ihren Nachlaß zu überlassen. XXXIV. 1406. b. 4—14. Ein filiusfamilias, welcher geistlichen Standes ist, kann über sein peculium ohne Ausnahme, sowohl unter Lebenden, als von Todes wegen frei verfügen. §. 1407. a. 138. Vergl. auch Pfarrer. Geistliche Verwandtschaft, s. Verwandtschaft.

*Geld, gehörte bei den Römern zu den rebus nec mancipi. XXXII. 1381. 446. Unbefugte Verwendung fremder Gelder zu eignem Nutzen verpflichtet zu deren Verzinsung. XXI. 1130. 44. Es ist für Wucher erklärt, wenn der Darleiher Waaren statt baaren Geldes gegeben, und sie über ihren Werth angeschlagen hat. §. 1136. 138. Permutatio dotis, wenn Geld in Sachen, und Sachen in Geld umgesetzt werden. XXV. 1230. d. 39. Unterschied zwischen pecunia in dotem data, und nomen in dotem datum. §. 1230. c. 33. Das vom Vater mit fremdem Geld ohne Willen des Eigenthümers gegebene Heirathsgut wird erst durch die vom Schwiegersohn bona fide geschehene Consumtion zur dos profectitia. §. 1231. 51. Das Heirathsgut, welches in Geld bestund, muß nach getrennter Ehe in gleicher Summe und in gleichen Münzsorten restituirt werden. XXVII. 1277. 329. Bestimmungen über Cautionsleistung wegen eines unter der Bedingung der Viduität ausgesetzten Geldvermächtnisses. XXIV. 1217. 178—179. Gelderausleihung des Vormunds, s. Mündelgelder.

Geldanleihe auf große Aventur, Begriff und Unterschied vom foenus nauticum. XXI. 1141. 217.

*Geldstrafen, aus diesen finden Verzugszinsen nicht statt. XXI. 1130. 41.

Geldzinsen, Unterschied von Fruchtzinsen. XXI. 1129. 8. §. 1133. 84.

*Gemeinheit, in wiefern sind deren Mitglieder für dieselbe als Zeugen unzuläßig, und in wiefern blos verdächtig? XXII. 1177. 160.
Gemeinschaft der Güter, s. Gütergemeinschaft.
Gemüthsfehler, welche bei Sclaven nach dem ädilizischen Edict vertreten werden müssen. XX. 1106. 21—22.
*Genehmigung, (Ratihabitio) dadurch kann die durch Betrug, Zwang, oder Irrthum entstandene Nichtigkeit einer ehelichen Verbindung geheilt werden. XXII. 1193. 442. Heimliche Ehegelöbnisse der Hauskinder werden durch Genehmigung der Eltern für die Contrahenten bindend. XXIII. 1196. 57. Hat die Genehmigung des Vaters bei einer Ehe, welche von dem Hauskinde ohne seine Einwilligung eingegangen wurde, nach R. R. rückwirkende Kraft? 33—38. Nach deutschen Rechten ist dieß der Fall. 52. Vergl. auch Einwilligung.
*Gens, verschiedene Erklärungen dieses Ausdrucks. XXI. 1145. 233—239.
Gentiles, traten nach dem ältern R. R., in Ermangelung von Agnaten, als tutores legitimi ein. XXIX. 1315. a. 341. Unter gleicher Voraussetzung hatten sie die cura legitima über furiosi und prodigi. §. 1321. 470. XXXIII. 1390. d. 161. Die Tutel der Gentilen verschwand mit dem ius gentilitium. XXIX. 1316. e. 394. Gentiles h. auch diejenigen, welche keine Unterthanen des röm. Reichs waren. XXIV. 1216. d. 44. Imgleichen Nichtchristen. XXIX. 1301. 109.
Genus, verschiedene Erklärungen dieses Ausdrucks. XXI. 1145. 233—239. Bei einem genus debitum gehört es zur Wirksamkeit der erfolgten Leistung, daß der Empfänger das ihm Geleistete für sich behalten könne. XX. 1119. 256. Dieser Grundsatz gilt namentlich bei dem genus legatum. ib. Der Erbe ist daher dem Legatar zur Evictionsleistung verpflichtet. ib. §. 1116. 177. Donatio generis. §. 1119. 247. Bei dieser ist der Schenker zur Evictionsleistung verbunden. 247. ff.
Geometer, deren Immunität von gewissen bürgerlichen Lasten und Pflichtämtern bei den Römern. XXXI. 1355. l. 343.
Gerhaber. XXX. 1322. 45.
*Gericht, vor welchem muß die Streitverkündung geschehen? XX. 1126. 415. Vor welches gehört der Streitpunct über die Verbindlichkeit des Litisdenunciaten zur Mitvertretung des Denuncianten? 419. Vor welchem Gericht ist die Klage auf Evictionsleistung anzubringen? §. 1127. 431. Competentes Gericht zur Vormundsbestellung nach deutschen Rechten. XXIX. 1318. 454. Kann ein Mitglied des Gerichts selbst zum Vormund bestellt werden? §. 1319. 462. Ueber Vormundschaftsgerichte, s. das Weitere unter Obervormundschaft. Der Vormund muß den Mündel vor Gericht vertreten. XXX. 1332. 216. §. 1335. 338. Der Pupill kann nicht ohne Auctorität des Tutors, und der Minderjährige nicht ohne Consens

des Curators vor Gericht handeln. §. 1332. 223. Testamente können vor jedem Civilgerichte auf= und angenommen werden. XXXIV. 1410. 203. Es ist nicht nothwendig, daß dieß gerade an der Gerichtsstelle geschehe. 204. u. 209—210. §. 1411. 211. Der Testator kann sein Testament vor seinem eigenen Gericht errichten, und daselbst hinterlegen. §. 1410. 205. Kann vor einem ausländischen Gerichte gültig testirt werden? ib. Form des gerichtlichen Testaments nach Verschiedenheit der Verfassung des Gerichts. §. 1411. 212—218.

Gerichtsacten, deren Vorlegung kann jeder der streitenden Theile, und jeder betheiligte Dritte verlangen. XXII. 1171. 111.

Gerichtsactuar, s. Actuar.

*Gerichtsbarkeit, die Vormundsbestellung gehört h. z. T. zur ordentlichen Civilgerichtsbarkeit. XXIX. 1318. 454. Wie ist es wegen der Vormundsbestellung zu halten, wenn die Gerichtsbarkeit unter zwei Gerichten streitig ist? §. 1320. 467. Testamente können von jedem Richter an= und aufgenommen werden, welcher Civilgerichtsbarkeit hat. XXXIV. 1410. 203.

*Gerichtsbezirk, kann der Richter außer seinem Gerichtsbezirk ein Testament auf= oder annehmen? XXXIV. 1410. 206. Welche Obrigkeit hat das Alienationsdecret zu ertheilen, wenn das Mündelgut außer dem Gerichtsbezirk des Wohnorts liegt? XXXIII. 1386. 44.

Gerichtsferien, die Excusation von der Vormundschaft konnte bei den Römern während der Gerichtsferien geschehen. XXXII. 1357. 84.

*Gerichtsstand, die Frau genießt den des Mannes und behält ihn, so lange sie Wittwe bleibt. XXIV. 1223. 382. Auch die geschiedene Frau behält denselben, wenn sie der unschuldige Theil ist. XXVI. 1271. 475. Die Braut theilt den Gerichtsstand des Bräutigams nicht. XXIII. 1206. 140. Gerichtsstand der unehelichen und ausgesetzten Kinder. XXIX. 1318. 458. Bei ehelichen Kindern bestimmt sich die Competenz des Vormundschaftsgerichts nach dem Gerichtsstand des Vaters. 456. Gerichtsstand mehrerer Vormünder bei der Klage aus der Vormundschaft. XXXII. 1369. 263. Bei der Streitverkündung kommt der privilegirte Gerichtsstand des Denunciaten nicht in Betrachtung. XX. 1126. 416.

Gerichtszuständigkeit, s. Competenz.

Gerocomia, oder Gerontocomia. XXVIII. 1290. d. 286.

*Gesandte, deren Excusationsprivilegium von Vormundschaften. XXXI. 1355. e—h. 245—268.

Gesandtschaft, s. Legatio.

*Geschäft, hinkendes. XXX. 1338. 448. XXXIII. 1394. 258. s. übr. Rechtsgeschäft.

Geschenke, s. Munus, Schenkung.

*Geschlecht, gesetzliche Bestimmungen gelten in der Regel für beide

Geschlechter, wenn sich auch die Worte des Gesetzes blos auf das männliche beschränken. XXIX. 1298. a. 18. Bei der Wahl der Erzieher für Pflegbefohlne kommt der Unterschied des Geschlechts nicht in Betrachtung. XXXII. 1359. 160—161. Eben so wenig bei Bestimmung der Kosten für den Unterricht der Pflegbefohlnen. §. 1360. 172. Bei der Prodigalitätserklärung findet kein Geschlechtsunterschied statt. XXXIII. 1390. g. 183. Auch nicht hinsichtlich des Alters zur Großjährigkeit. XXXI. 1353. a. 144.

Geschlechtstutel, römische, s. Tutela muliebris.

Geschlechtsvormundschaft, deutsche. XXIX. 1301. 113. XXXIII. 1394. 256. Deren Dauer. §. 1398. 305.

Geschwächte, deren Ansprüche an den Stuprator. XXVIII. 1288. 147. s. das Nähere unter Stuprator.

* Geschwister, können wider einander nicht zum Zeugniß zugelassen werden. XXII. 1178. 180. Sind für einander als Zeugen verdächtig. §. 1177. 156. Können sie zum Beweis der dotis illatio als Zeugen gebraucht werden? XXVII. 1278. 347. Eheverbot zwischen Geschwistern nach röm. Recht. XXIII. 1213. 313. Nach can. Recht. 350. ff. Nach mosaischem Recht. XXIV. 1218. b. 242. Nach dem Tridentinischen Concilium ist auch die Ehe eines Verlobten mit den Geschwistern des andern Verlobten untersagt. XXIII. 1212. 265. Das Verbot der Schenkung unter Ehegatten erstreckt sich auch auf deren Geschwister, sofern sie mit dem einen oder andern Ehegatten noch unter väterlicher Gewalt stehen. XXV. 1253. a. 460. Erbrecht der emancipirten Geschwister. XXIX. 1316. b. 370. Besteht unter Geschwistern eine Alimentationsverbindlichkeit? XXVIII. 1290. a. 235. §. 1290. b. 241. S. auch Bruder, Schwester.

* Geschwisterkinder, können zur Zeugschaft gegen einander nicht gezwungen werden. XXII. 1178. 179. Sie sind für einander verdächtige Zeugen. §. 1177. 157. Die Ehen zwischen Geschwisterkindern waren nach dem ältern R. R. verboten. XXIII. 1213. 316—320. Aufhebung dieses Ehevorbots. 321—328.

Gesellschaft, s. Societas.

Gesellschafter, s. Socius.

* Gesetz, die Rechte in Ansehung des Vermögens der Ehegatten sind nach den Gesetzen des Wohnorts zu beurtheilen, welchen der Mann zur Zeit der geschlossenen Ehe hatte. XXV. 1240. 269. Grundsätze darüber, nach welchen Gesetzen die Gültigkeit eines Testaments nach Form und Inhalt zu beurtheilen ist? XXXV. 1419. 36—40.

* Geständniß, welches auf einem Irrthum beruht, ist wirkungslos. XXII. 1186. 278. u. 328. Wirkung einer confessio in jure facta nach R. R. not. 81. 278. Das Geständniß des ehelichen Unvermögens ist zur Ehetrennung nicht genügend. XXVI. 1261. 284.

Gestio tutoris. XXX. 1332. 215. s. übr. Vormund.

*Gesundheit, deren Gefährdung als Ehescheidungsgrund. XXVI. 1263. b. 389. §. 1268. 460.
Getreide, öffentliche Anstalten zu dessen Ankauf, Verwaltung und Austheilung bei den Römern. XXXI. 1355. l. 379 — 390. XXVIII. 1290. d. 276 — 285.
Gewähren. XX. 1115. 176.
Gewährleistung. ibid. s. übr. Evictio, Evictionsleistung.
Gewalt, s. Zwang.
Gewalt, eheliche, des Mannes. XXIV. 1223. 382.
Gewalt, väterliche, s. Vatergewalt.
Gewerbe, in wiefern kann der Vormund das Gewerbe des Vaters für den Mündel fortführen? XXX. 1335. 340. Die öffentliche Concession eines Minderjährigen zu einem Gewerbe wird in Beziehung auf die mit dessen Ausübung verbundenen Geschäfte als stillschweigende Großjährigkeitserklärung angesehen. XXXI. 1353. a. 155.
*Gewinn (lucrum), in wiefern muß ihn der redhibirende Käufer dem Verkäufer herausgeben? XX. 1111. 70—71. Die Evictionsleistung, welche nach der Natur des Geschäfts verlangt wird, erstreckt sich auch auf den durch die Entwährung entgangenen Gewinn. §. 1122. 362. Factischer Irrthum entschuldiget gegen entgangenen Gewinn. XXII. 1186. 324. Rechtsirrthum aber nicht. 326. Selbst nicht bei Frauenspersonen. ib. §. 1187. 351. Ausnahme bei Minderjährigen. 345. Desgleichen bei Soldaten. 355. Die lucra nuptialia gehen durch Ehescheidung für den schuldigen Theil verloren. XXVII. 1272. a. 93. Der überlebende Ehegatte verliert durch Wiederverheirathung die Proprietät der lucra nuptialia an die erstehelichen Kinder. XXIV. 1217. 114. ff. Ausschlagung eines Gewinnes von Seite des einen Ehegatten zum Vortheil des andern ist keine verbotene Schenkung. XXVI. 1253. b. 39. Die lucrirten Zinsen braucht der beschenkte Ehegatte nicht zu restituiren, wenn die ihm von dem andern Ehegatten gemachte Schenkung revocirt wird. §. 1256. a. 182—183. In wiefern gilt dieß auch von den gewonnenen Früchten? 184—186. Der Gewinn von der dos venditionis causa aestimata gebührt dem Ehemann. XXV. 1230. b. 18. Bei der dos taxationis causa aestimata aber nur, wenn er die Gefahr derselben trägt. 30. Bei der actio rerum amotarum kommt der entzogene Gewinn in Anschlag. XXVIII. 1284. e. 36. Wer sich mit dem Schaden eines andern einen Gewinn zu verschaffen suchte, begeht einen dolus. XXX. 1333. b. 276. Der Vormund darf sich von dem Gewinn aus dem Handelsgeschäft oder Gewerbe, welches er für den Mündel führt, nichts zueignen. §. 1335. 340.
*Gewissensehe. XXVIII. 1297. 432.
*Gewissensvertretung, dadurch kann der Diffessionseid abgewendet werden. XXII. 1163. 47.
Gewohnheit, so viel als Morgengabsrecht. XXIV. 1227. 415.

Gewohnheitsrecht, dessen Nichtkenntniß wird dem error facti beigezählt. XXII. 1186. 275.

*Glaubenseid, (Juramentum de credulitate) unter welchen Voraussetzungen er statt findet? XXII. 1166. 75—76. Sind die Erben des Kaufmanns zum Ergänzungseide de credulitate über die Handelsbücher zuzulassen? 75. Der Diffessionseid kann auch de credulitate abgeleistet werden. §. 1163. 50.

*Gläubiger, verliert er den Anspruch auf Nachforderung der Zinsen, wenn er die Bezahlung des Capitals ohne deren Vorbehalt angenommen hat? XXI. 1131. 63. In wiefern schließt die Veränderung in der Person des Gläubigers den Anatocismus aus? §. 1135. 122. Civil- und strafrechtliche Folgen des Zinswuchers für den Gläubiger. §. 1136. 126—140. Kann der Mann von den Gläubigern der Frau belangt werden, wenn ihm diese ihr ganzes Vermögen zum Heirathsgut überlassen hat? XXV. 1230. 13—15. Hat das Empfangsbekenntniß des Mannes über das Eingebrachte der Frau gegen seine Gläubiger im Concurse Beweiskraft? XXVII. 1278. 339—344. Den Gläubigern des Mannes gereicht es nicht zum Nachtheil, wenn er die gesetzlichen Fristen zur Vorbringung der exceptio non numeratae dotis verstreichen ließ, sie müssen aber in diesem Falle den Beweis dieser Einrede übernehmen. XXV. 1239. 257. XXVII. 1278. 344—347. In wiefern steht den Gläubigern bei einer Schenkung unter Ehegatten ein Revocationsrecht zu? XXVI. 1256. 176. Die Ehescheidung darf den Gläubigern der Eheleute nicht zum Nachtheil gereichen. §. 1271. a. 480. Der Gläubiger des Mündels darf nicht dessen Vormund werden. XXIX. 1301. 90—102. Strafe, wenn er, mit Verschweigung dieses Verhältnisses, die Vormundschaft übernimmt. 103. Wie ist es zu halten, wenn der Vormund erst während der Vormundschaft Gläubiger des Mündels wird? 104. Gläubiger des Pupillen haben die Befugniß, auf dessen Bevormundung anzutragen. XXX. 1323. 97. Die Zuziehung der Gläubiger bei Anfertigung des Inventars über das Mündelvermögen ist nicht nothwendig. §. 1330. 192. Die Theilung der Vormundschaftsverwaltung unter mehreren Vormündern hat auf das Verhältniß der Gläubiger des Mündels keinen Einfluß. §. 1336. c. 411. Altrömisches Verfahren beim Concurs der Gläubiger. XXXIII. 1290. a. 122. ff. Vergl. auch Schuldner.

Glückskauf, enthält eine stillscheigende Erlassung der Evictionsleistung. XX. 1118. 228. §. 1121. 296.

*Glücksspiel, wegen der hiebei, um Spielgeld zu erhalten, verkauften Sache, findet Evictionsleistung nicht statt. XX. 1118. 228.

Goldarbeiter, deren Immunitäten bei den Römern. XXXI. 1355. I. 343.

Goldgruben, die auf dem fundo dotali entdeckten, kann der Ehemann benutzen und sich den Ertrag zueignen. XXV. 1232. 111.

Grad der Verwandtschaft. XXIII. 1209. 162. Gradeberechnung nach

röm. und canon. Recht. §. 1210. 169. ff. Das R. R. kennt in der Schwägerschaft keine Grade. §. 1212. 250. Das canon. Recht zählt in dieser die Grade, wie in der Blutsfreundschaft. 253. Das mosaische Recht bezeichnet die Schwägerschaft nicht nach Graden. 256. Verbotene Grade zur Ehe 1) in der Blutsfreundschaft a) nach röm. Recht. §. 1213. 289 — 328. b) nach canon. Recht. 328 — 360. c) Nach mosaischem Recht. XXIV. 1218. b. 232 — 234. 242 — 251. 276 — 285. 2) In der Schwägerschaft a) nach röm. Recht. XXIII. 1213. b. 362 — 373. b) Nach canon. Recht. §. 1214. 373 — 391. c) Nach mosaischem Recht. XXIV. 1218. b. 234 — 241. 251 — 276. 285 — 296. Die gesetzliche Tutel wird nach neuerem R. R. in dem Grade und der Ordnung, wie die Intestaterbfolge, deferirt. XXIX. 1316. f. 396. Bei der Wahl des Erziehers aus den Verwandten des Mündels, in Ermangelung der Mutter, braucht die Nähe des Grades der Verwandtschaft nicht berücksichtiget zu werden. XXXII. 1359. 160.

Graduirte Personen, ob sie vom Zeugeneid befreiet sind? XXII. 1181. 196.

Grammatici, waren bei den Römern von Vormundschaften excusirt. XXXI. 1355. l. 326 — 328. Deren Normalzahl nach Verschiedenheit der Städte. 358. Zu den Pflichtämtern und Lasten, von welchen sie sonst noch befreiet waren, gehörte 1) die praefectura gymnasiorum. 369. 2) Die Aedilität. ib. Das sacerdotium provinciae. 370. 4) Die Einquartirungslast. 377. 5) Das munus Sitoniae und Elaeoniae. 379. 6) Das Richteramt. 390. 7) Die legatio ad Principem. 392. 8) Sie durften keine Recruten stellen und ihre Söhne waren conscriptionsfrei. 396 — 399. Bedingungen dieser Immunitäten. 362. u. 399 — 400.

Grammatistae, Unterschied von Grammaticis. XXXI. 1355. l. 327. Sie hatten die Immunitäten der Grammatiker nicht. 328.

*Greise, sind von der Zeugschaft nicht befreit, wohl aber in so weit begünstigt, daß sie sich deßhalb nicht an den Ort des Gerichts zu begeben brauchen, sondern in ihrer Wohnung vernommen werden können. XXII. 1178. 181 — 183. Die Eheeingehung ist ihnen gestattet. XXIII. 1205. 139. §. 1208. 150 — 151. Greise von siebenzig Jahren sind von der Vormundschaft excusirt. XXXII. 1356. b. 45. §. 1356. c. 55.

Grenzstreitigkeiten, hiebei wird der Beweis durch alte Monumente dem Zeugenbeweis vorgezogen. XXI. 1145. 289 — 296.

Großavanturcontract, Begriff und Unterschied vom foenus nauticum XXI. 1141. 217.

*Großeltern, können weder für noch wider ihre Enkel Zeugschaft geben. XXII. 1177. 155. Wann tritt deren Verbindlichkeit zur Alimentation ihrer ehelichen Enkel ein? XXVIII. 1289. 218 — 220. Ist der Großvater zur Alimentation des außerehelichen Enkels subsidiär verpflichtet? §. 1289. a. 221. Alimentationsverbindlichkeit der Enkel

gegen die Großeltern. §. 1290. 232. Die Wittwe muß ihre Schwangerschaft dem Großvater anzeigen, wenn der verstorbene Mann unter dessen väterlicher Gewalt stund. §. 1287. c. 103. In welchem Fall ist zu Ehegelöbnissen der Enkel der Consens des väterlichen Großvaters erforderlich? XXII. 1192. 422. Der Consens des mütterlichen Großvaters ist in keinem Fall erforderlich. 423. Subsidiäre Dotationspflicht des väterlichen Großvaters. XXV. 1231. 96. Die Ehefrau darf dem Großvater ihres Mannes, wenn dieser und der Schwiegervater unter dessen väterlicher Gewalt stehen, während der Ehe kein Geschenk machen. §. 1253. a. 461. Großeltern sind verpflichtet, für ihre Enkel Vormünder zu erbitten. XXX. 1323. 101. Strafe der Unterlassung. §. 1324. 106—107. Der väterliche Großvater kann seinen Enkeln einen testamentarischen Tutor bestellen. XXIX. 1305. 207. §. 1306. 216. Unter welchen Voraussetzungen steht ihm diese Befugniß zu? §. 1309. 248. Die Großmutter wird, in Ermangelung der Mutter, zur Vormundschaft über ihre Enkel zugelassen und geht hiebei allen Seitenverwandten vor. §. 1300. 55. Einführung dieser Tutel. §. 1315. b. 343—344. Unter welcher Bedingung ist ihr dieselbe erlaubt? §. 1316. f. 396. Die testamentarischen Vormünder gehen der Großmutter vor. §. 1300. 55. XXX. 1322. c. 66. Desgleichen muß sie dem Großvater nachstehen. XXIX. 1300. 61—64. Sie ist durch ein zwischen ihr und dem Mündel bestehendes Schuldverhältniß von der Vormundschaft nicht ausgeschlossen. §. 1301. 96. Gilt dieß auch beim Großvater? not. 32. 97. Hat die Mutter bezüglich der Vormundschaft über ihre Kinder den Vorzug vor dem Großvater? §. 1300. 59—61. Vergl. auch Enkel.

*Großjährigkeit, war in den altdeutschen Gesetzen, vor Einführung des R. R. in Deutschland, von der Mündigkeit nicht unterschieden. XXX. 1322. 36. ff. Sie tritt nach R. R. mit dem vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre ein, und beendiget die Curatel über Minderjährige. XXXI. 1353. a. 144. Sie wird auf Seite des Vormunds zur Vormundschaftsübernahme erfordert. XXIX. 1300. 67. Die ungültige Veräußerung eines Mündelguts convalescirt, wenn sie der Mündel nach errichteter Großjährigkeit genehmiget, oder binnen der gesetzlich bestimmten Zeit nicht ansicht. XXXIII. 1389. 72. ff.

*Großjährigkeitserklärung, Verordnung des K. Constantin d. Gr. hierüber, mit den Modifikationen Justinians. XXXI. 1353. a. 145—149. Welche Minderjährige können sie erlangen? 149—150. Muß in der Supplik die Ursache, aus welcher sie verlangt wird, angegeben werden? 150. Erfordernisse der Großjährigkeitserklärung bei Mannspersonen. 150—151. Bei Frauenspersonen und deren Begünstigung hiebei vor den Mannspersonen. 151—154. Beschränkte Großjährigkeitserklärung durch öffentliche Autorisirung zur Ausübung einer gewissen Kunst, oder Profession. 155. Hat die

Verheirathung eines Minderjährigen die Wirkung der Großjährigkeitserklärung? ib. In wie weit sind Veräusserungen der Minderjährigen, welche die Großjährigkeitserklärung erlangt haben, ohne obrigkeitliches Decret gültig? XXXIII. 1386. a. 52.

Großmutter, Großvater, s. Großeltern.

*Grundstücke, Eintheilung in praedia rustica, urbana und suburbana. XXXII. 1381. a. 465—467. Praedia im eigentlichen Sinn. XXI. 1141. 209. Das ädilizische Edict von Mängeln der verkauften Sache findet auch bei Grundstücken Anwendung. XX. 1107. 38—39. Cautionsleistung, wenn ein Grundstück unter der Bedingung der Viduität legirt wurde. XXIV. 1217. 177. Eigenthum des Mannes an den Dotalgrundstücken während der Ehe. XXV. 1234. 138—148. Verbot deren Veräusserung. §. 1236. 154—163. §. 1250. 391. Wirkung der verbotswidrigen Veräusserung. §. 1251. 394. Ausnahmen des Verbots. §. 1252. 404—421. Wann müssen die Dotalgrundstücke nach aufgelöster Ehe zurückgegeben werden? XXVII. 1276. c. 266. Theilung der Früchte des letzten Jahrs von den Dotalgrundstücken. §. 1276. d—k. 272—329. Befugniß des Vormunds zum Ankauf von Grundstücken für den Mündel aus der hierzu vorräthigen Baarschaft. XXX. 1334. b. 318. Grundstücke der Mündel dürfen ohne obrigkeitliches Decret nicht veräussert werden. XXXIII. 1382. 3. Dieß gilt auch bei solchen Minderjährigen, welche veniam aetatis erlangt haben. §. 1386. a. 52. s. das Nähere unter Mündelgüter.

*Gülten. XXI. 1137. 141. s. übr. Renten.

Gültenkauf. ibid.

Gültenverschreibung. ibid.

Güter, unbewegliche, s. Grundstücke.

*Gütergemeinschaft, eheliche, wird durch Sponsalien nicht bewirkt. XXIII. 1206. 140. Wurde nach röm. Recht durch die Ehe nicht begründet. §. 1205. 135. Nach den ältern deutschen Rechtsgrundsätzen hiengen die Rechte der Gütergemeinschaft unter den Ehegatten von der Vollziehung der Ehe durch Beischlaf ab. XXIV. 1222. 377. Dieß ist h. z. T. nicht mehr gemeinrechtlich. 378. Die Einwilligung der Eltern in die Ehepacten der Kinder, worin die allgemeine Gütergemeinschaft unter den Ehegatten festgesetzt worden ist, enthält eine stillschweigende Entsagung auf den Pflichttheil. XXV. 1245. 374. Bei stattfindender Gütergemeinschaft liegt beiden Eltern die Pflicht zur Dotation der Töchter zugleich ob. §. 1231. 99. Imgleichen müssen die Kinder auf Kosten beider Eltern erzogen werden. XXVIII. 1288. 220. Bei vorhandener Gütergemeinschaft kann der Mann die von der Frau eingebrachten Grundstücke mit deren Einwilligung gültig veräussern. XXV. 1252. b. 420. Dasjenige Vermögen, was der überlebende Ehegatte vermöge der Gütergemeinschaft erhält, ist den poenis secundarum nuptiarum nicht unterworfen. XXIV. 1217. 160. Die Wiederverehelichung macht da, wo

die eheliche Gütergemeinschaft gesetzlich eingeführt ist, die Abtheilung des Samntvermögens zwischen dem conjux binubus und den Kindern der vorigen Ehe nothwendig. 161. Die Mutter, welche vermöge der fortgesetzten Gütergemeinschaft die Vormundschaft über ihre Kinder führt, ist von der Cautionsbestellung frei. XXX. 1329. a. 183. Wenn Ehegatten geschieden werden, bei welchen Gütergemeinschaft statt fand, so erhält jeder Theil das in die Ehe gebrachte, oder während derselben erworbene Vermögen zurück, und die Errungenschaft wird gleichheitlich getheilt. XXVI. 1271. a. 479. Der Antheil an dieser Errungenschaft ist kein Gegenstand der Ehescheidungsstrafe. XXVII. 1272. a. 95. Uebrigens schützt die Gütergemeinschaft den schuldigen Theil nicht vor der Ehescheidungsstrafe, welche in dem Verlust des vierten Theils seines aus der Gemeinschaft zu empfangenden Vermögens besteht. §. 1272. 55. Die actio rerum amotarum ist nicht ausgeschlossen, wenn unter den geschiedenen Ehegatten Gütergemeinschaft bestanden hat. XXVIII. 1284. g. 46.

Gymnasiarchia. XXXI. 1355. l. 369.

Gymnasium, bei den Römern. XXXI. 1355. l. 369. Praefectura Gymnasiorum. ib.

## H.

Haeretici, s. Ketzer.

Handelsbriefe, sind gemeinschaftliche Urkunden. XXII. 1166. 65.

Handelsbücher der Kaufleute, verschiedene Arten derselben. XXII. 1166. 70. Privilegium der Handelsbücher in Ansehung ihrer Beweiskraft. 61. Ursprung dieses Vorzugs. 63. Grund ihrer Beweiskraft. 64. Kann durch sie blos die Größe der Schuld, oder die Schuld selbst bewiesen werden? 66. Bedingungen der Beweiskraft der Handelsbücher a) rücksichtlich des sie führenden Subjects. 67. Daß sie von dem Kaufmann selbst geführt werden, ist nicht erforderlich. 72. Können sie auch von Frauenspersonen geführt werden? ib. b) rücksichtlich der Geschäfte. 68—69. c) der Form. 69. und 72. Welche Arten der Handelsbücher vorzüglich zum Beweis gebraucht werden? 70—71. Haben die Handelsbücher volle Beweiskraft? 74. Erhalten sie dieselbe durch den Tod des Kaufmanns? ib. Sind die Erben desselben zum Ergänzungseide, insonderheit de credulitate, zuzulassen? 75. Der Erfüllungseid muß in der Regel vom Kaufmann selbst geschworen werden. 76. Ausnahmen. 77. Kann sich ein Kaufmann gegen seinen Compagnon auf das Handelsbuch berufen? 81. Ausdehnung des Privilegiums der Handelsbücher auf andere Gewerbtreibende. 80. In wiefern haben die Han-

delsbücher der Juden Beweiskraft? 77. Auch gegen Christen? ib. Handelsbücher sind unter den Verkehrenden gemeinschaftliche Urkunden. 65. §. 1157. 24.

*Handelsfrauen, bedürfen in Handelsgeschäften auch da, wo die Geschlechtscuratel eingeführt ist, keines Curators. XXXIII. 1394. 258. Beweiskraft ihrer Handelsbücher. XXII. 1166. 72.

*Handgelübde, vertritt in geringfügigen Sachen die Stelle des Zeugeneides. XXII. 1181. 198. Genügt heutzutage zur Vormundsverpflichtung. XXX. 1329. 161.

*Handlungen, unerlaubte, als Verpflichtungsgrund zur Zinsenzahlung. XXI. 1130. 40—46. Die Verlöbnißeinwilligung kann auch durch Handlungen erklärt werden. XXII. 1194. 447. Kann die Absicht, ein Heirathsgut zu bestellen, aus concludenten Handlungen gefolgert werden? XXV. 1237. 221—240. §. 1238. 243—246. Widerruf der Schenkung unter Ehegatten durch concludente Handlungen. XXVI. 1255. 166—174.

Handlungsgeschäft, in wiefern darf der Vormund ein vom Mündel ererbtes fortführen? XXX. 1335. 340.

Handschriften-Vergleichung, zur Abwendung der Urkundendiffession. XXII. 1168. 87—98. Wirkung derselben. §. 1169. 104.

*Handwerker, haben sie das Privilegium der Handelsbücher? XXII. 1166. 80.

Handwerkszünfte, s. Zünfte.

Handzeichen, genügt nicht statt der Namensunterschrift beim schriftlichen Privattestament. XXXIV. 1415. a. 419.

Haß, gegen den Producten, macht den Zeugen verdächtig. XXII. 1177. 154. Entstandener Haß unter Verlobten ist ein Repudiengrund. XXIII. 1203. 107. Ist unversöhnlicher Haß unter Ehegatten ein Scheidungsgrund? XXVI. 1268. 460. Wenn die Ehe wegen gegenseitigen Hasses getrennt wird, so findet keine Ehescheidungsstrafe statt. XXVII. 1272. 60. s. auch Feindschaft.

Hauptbuch, bei Kaufleuten. XXII. 1166. 70. Dessen Beweiskraft. 71—72.

Hauptschuld, Zinsen sind eine Accession derselben. XXI. 1129. 9. Folgen dieser Regel. §. 1132. 64.

Hauptstuhl, so viel als Capital. XXI. 1129. 10.

Häuser-Assecuranzen. XXI. 1141. 202.

*Hauskinder, zu deren Verlöbnissen ist der väterliche, resp. elterliche Consens erforderlich. XXII. 1192. 421—425. XXIII. 1196. 16. ff. Wegen Diebstahls an dem Vater findet die actio furti gegen sie nicht statt. XXVII. 1284. 463. Unmündigen Hauskindern kann der Vater, oder Großvater, unter dessen Gewalt sie stehen, einen testamentarischen Tutor bestellen. XXIX. 1305. 207. §. 1306. 216. In wiefern postumis? §. 1308. 234 In wiefern kann über Hauskinder eine Curatel angeordnet werden? XXXIII. 1390. g.

195—196. Können Hauskinder testiren? XXXIV. 1407. a. 97. ff. Vergl. übr. Filiusfamilias, Vater, Vatergewalt.
Hausschenken. XXIV. 1228. 418. s. übr. Hochzeitgeschenke.
Haustrauung, dazu wird Dispensation erfordert. XXIV. 1221. 369.
*Hebammen, die Untersuchung der geschiedenen Ehefrau, welche der Behauptung des Mannes, daß sie von ihm schwanger sey, widersprach, mußte nach R. R. durch drei kunsterfahrne und verpflichtete Hebammen geschehen. XXVIII. 1291. 303. Dieselben mußten vom Prätor ernannt werden. §. 1291. a. 308. Zur Besichtigung der sich für schwanger erklärenden Wittwe waren nach R. R. fünf Hebammen erforderlich. §. 1292. 315. Heutzutage wird die Untersuchung nicht den Hebammen allein anvertraut, sondern sie geschieht unter Leitung eines Gerichtsarzts. §. 1292. a. 320. Strafe der Hebamme wegen Theilnahme an dem Verbrechen der Kinderunterschiebung, nach R. R. §. 1287. d. 106.
Heerführer, galten die röm. Verordnungen von Veteranen und deren Privilegien blos von gemeinen Soldaten, oder auch von Heerführern? XXXI. 1365. m. 443—448.
Heimsteuer. XXIV. 1229. 430. XXV. 1242. not. 31. 310.
*Heirath, dazu ist bei Hauskindern der väterliche resp. elterliche Consens erforderlich. XXII. 1192. 421—425. XXIII. 1196. 16. ff. Ist bei Minderjährigen der Consens des Curators zur Heirath erforderlich? §. 1197. 58. XXX. 1332. 223. Wird durch Heirath eines Minderjährigen die Curatel über denselben beendigt? 1321. a. 28. XXXI. 1353. a. 155. Zur Heirath der Leibeigenen ist Consens des Leibherrn erforderlich. XXIII. 1197. 60. Zur Heirath der Soldaten wird der Consens des Regimentschefs erfordert. ib. Die Alimentationspflicht des Vaters wird durch Heirath der Kinder nicht geändert. XXVIII 1286. 67. Legat unter der Bedingung zu heirathen. XXIV. 1222. 372. Erbeinsetzung, oder Vermächtniß unter der Bedingung nicht wieder zu heirathen. §. 1217. 168—182. Zweite Heirath, s. Ehe, zweite. Vergl. übr. auch Ehe.
Heirathsbriefe. XXV. 1244. 335.
Heirathsgut, s. Dos.
Heirathsrotel. XXV. 1244. 334.
Heirathspfennig. XXIV. 1229. 430.
Hemioliae usurae. XXI. 1129. not. 50. 16. §. 1133. 88.
*Hereditas, s. Erbrecht, Erbschaft. Cura hereditatis jacentis. XXXIII. 1390. a. 118. Hereditatis aditio, s. Erbschaftsantretung. — expilatio, deßfallsige Anklage, s. unter Accusatio. — petitio, s. Erbschaftsklage. — repudiatio, s. Erbschaftsausschlagung. — venditio, s. Erbschaftsverkauf.
Heres, s. Erbe. Institutio heredis, s. Erbeinsetzung.
Herkunft, wer sie zu beweisen habe? XXI. 1145. 241.

*Hermaphroditen, können sie als Testamentszeugen gebraucht werden? XXXIV. 1413. a. 312.
Hillel, Streit dessen Schule mit der des Schammai über das mosaische Ehescheidungsgesetz. XXVI. 1264. a. 407. Urtheil Christi hierüber. §. 1264. b. 411.
Hillich, eine Benennung für Eheverträge. XXV. 1244. 334.
Hochschulen, römische, Befreiung der an solchen angestellten Lehrer von der Vormundschaftsübernahme. XXXI. 1355. l. 326. Pflichtämter und Lasten, von welchen sie ausserdem noch befreiet waren. 369—399. Organisation der Hochschule zu Constantinopel unter Theodos d. J. 361. u. 403. Die drei privilegirten Hochschulen waren zu Rom, Constantinopel und Berytus. 406.
*Hochverrath, hatte nach röm. Recht Vermögensconfiscation zur Folge. XXXIV. 1407. 92. Diese konnte statt finden, wenn auch der Angeklagte vor der Verurtheilung gestorben war. — 78. Auch nach der Carolina bewirkt dieses Verbrechen die Vermögensconfiscation. 96.
Hochzeitfeierlichkeiten, bei den Römern. XXII. 1191. 397—406. XXIV. 1228. not. 46. 418.
Hochzeitgeschenke, Begriff und verschiedene Benennungen. XXIV. 1228. 417—418. Repotia der Römer. 418—420. Rechtliche Verhältnisse in Ansehung der Hochzeitgeschenke. 420—424. Darf der Vormund von dem Vermögen des Mündels an dessen Verwandte Hochzeitgeschenke geben? 421. XXV. 1231. 101—104. XXX. 1335. 340.
Hochzeitkosten, deren Bestreitung gibt keinen Anspruch auf die Hochzeitgeschenke. XXIV. 1228. 421. u. 424. Der Vormund muß die Kosten zur Hochzeit der Mündel aufbringen. XXX. 1332. 221.
*Hoffnungskauf, bei diesem findet keine Evictionsleistung statt. XX. 1118. 228. §. 1121. 296.
*Holznutzung, in wie weit gebührt sie dem Manne aus einer zum Heirathsgut der Frau gehörigen Waldung? XXV. 1232. 108—111.
Honor, (Ehrenamt) Begriff. XXIX. 1299. 41. XXXI. 1355. i. 272. und 286. s. übr. Ehrenamt.
*Honorar, in wiefern es der Vormund verlangen kann? XXIX. 1299. 49. XXXII. 1371. a. 286. Wer von dem Schuldner für ein Darlehn zu mehrern Zeiten im Jahr (zu vier Märkten) ein übermäßiges Honorar (Aufgeld) begehrt, macht sich des Wuchers schuldig. XXI. 1136. 139.
*Honorati, als Bezeichnung der röm. Municipalobrigkeiten. XXXI. 1355. i. 272.
Hörensagen, eine hierauf gegründete Zeugenaussage hat der Regel nach keine Beweiskraft. XXII. 1185. 207.
Horrea Portuensia. XXXI. 1355. 4. not. 73. 462.
Hospitium, Bedeutung hievon. XXVIII. 1287. a. not. 19. 90.

*Huren, mit diesen und solchen Weibspersonen, welche Hurenwirthschaft trieben, konnten freigebohrne Römer keine Ehe eingehen, wohl aber im Concubinat leben. XXVIII. 1296. 408—412.
*Hurerei, Unterschied von Schwächung. XXVIII. 1288. 157. Ist ein Grund zur Auffagung des Ehegelöbnisses. XXIII. 1203. 97. Erklärung des Worts Πορνεία im Evangelium des Matthäus. XXII. 1193. 438. XXVI. 1264. b. 419—428.
Hydrauliker, deren Immunitäten bei den Römern, XXXI. 1355. I. 343.
Hypomnemata. XXXII. 1357. 81.
*Hypomnematographi. ibid.
*Hypothek, zu deren Vorbehalt auf der an den Mündel verkauften Sache ist obrigkeitliches Decret erforderlich, sofern dem Verkäufer nicht etwa schon vermöge des Gesetzes ein Pfandrecht daran zusteht. XXXIII. 1382. 10. s. übr. Pfandrecht.
Hypothekenklage, s. Actio hypothecaria.

# I.

*Jahr, cyklisches. XXI. 1133. 84. Eine Wittwe darf sich, ohne Dispensation, vor Ablauf eines Jahrs nicht wieder verheirathen. XXIV. 1217. 189—201. Auch die geschiedene Ehefrau muß in der Regel ein Wartejahr aushalten. 201. XXVI. 1271. 478. Das unter der Bedingung der Viduität ausgesetzte Legat kann vor Ablauf eines Jahres in der Regel nicht gefordert werden, und auch dann nur gegen Caution. XXIV. 1217. 174 ff. Die Mutter und sonstigen Intestaterben eines Unmündigen müssen, bei Verlust ihres Erbrechts, binnen Jahresfrist um dessen Bevormundung nachsuchen. XXX. 1324. 116—120. Fällt diese Strafe weg, wenn der Pupill vor Ablauf des Jahrs stirbt? §. 1325. 127. Die bonorum possessio muß von Verwandten in der geraden Linie binnen einem Jahr agnoscirt werden. XXII. 1186. 265. Das militärische Testament gilt noch ein Jahr nach erfolgter Beabschiedung des Testators. XXXI. 1355. m. 444. Veteranen waren noch ein Jahr nach ihrer Beabschiedung von Vormundschaften über Kinder ihrer Kameraden frei. 429. Vigiles genoßen das Excusationsprivilegium von Vormundschaften überhaupt nur ein Jahr nach ihrer Entlassung. 432. Bei Abwesenden in Staatsangelegenheiten erstreckt sich die Excusation von Vormundschaften auch noch auf das erste Jahr nach ihrer Zurückkunft. §. 1355. e. 245. Berechnung dieses Vacationsjahrs. §. 1355. f. 256. und 480. Auf welche Vormundschaften bezieht sich dasselbe? §. 1355. h. 260. Kommt auch dem Gefolge dieser Abwesenden ein Vacationsjahr zu statten? §. 1355. g. 259.

Die Klage auf Werthsminderung wegen Fehler der erkauften Sache dauert nur ein Jahr. XX. 1113. 155. Desgleichen die actio de peculio gegen den Vater, nach beendigter Vatergewalt. XXXII. 1367. 233. und not. 38. 235. Gleiche Dauer hat die actio in factum gegen den falsus tutor. §. 1374. 366. Ferner die actio in factum gegen die Wittwe, welche durch betrüglich vorgegebene Schwangerschaft die bonorum possessio ventris nomine erlangt hat. XXVIII 1294. 352. Die actio in factum gegen die Wittwe, welche diese erlangte possessio bonorum einem Andern arglistig einräumt, ist keine actio annalis. §. 1293. 332. Durch dreijährige wissentliche Annahme geringerer Zinsen verliert der Gläubiger das Recht, die höhern zu fordern. XXI. 1132. 68 — 69. Durch mehrjährige Zinsenzahlung wird die rechtliche Vermuthung begründet, daß eine Hauptschuld vorhanden sey. 74 — 75. Widerlegung der Ansicht, daß die Sponsalienklage unter zwei Jahren nicht angestellt werden könne. XXIII. 1199. 91. Nach R. R. darf die Vollziehung eines Ehegelöbnisses bei Anwesenden nicht über zwei Jahre, und bei Abwesenden nicht über drei Jahre verzögert werden. §. 1203. 98 — 105. Findet diese Wartzeit h. z. T. Anwendung? 106. Dreijährige Probezeit wegen Impotenz. XXVI. 1261. 287. ff. Binnen wie viel Jahren geht die querela, oder exceptio non numeratae dotis für den Mann und dessen Erben verloren? XXV. 1239. 248 — 251. Aus der versprochenen dos können, wenn zu deren Uebergabe keine Zeit bestimmt ist, erst nach Verlauf von zwei Jahren, nach geschlossener Ehe, Zinsen gefordert werden. §. 1237. 181. Das Heirathsgut, welches in beweglichen oder unkörperlichen Sachen besteht, muß binnen einem Jahre, nach erfolgter Ehetrennung, zurückgegeben werden. XXVII. 1273. 166. §. 1276. c. 266. Theilung und Berechnung der Dotalfrüchte des letzten Jahrs. §. 1276. d. — k. 272 — 329. Binnen wie viel Jahren ist die Anfechtung einer justificirten Rechnung wegen nachher entdeckter Rechnungsfehler gestattet? XXXII. 1365. 203 — 207. Wie viel Jahre sind dem Minderjährigen nach erlangter Großjährigkeit zur Anfechtung einer von dem Vormund ohne obrigkeitliches Decret geschehenen Veräusserung verstattet? XXXIII. 1389. 74 — 78. Militärdienstjahre bei den Römern. XXXI. 1355. m. 419 — 423.

Ἰατροὶ. XXXI. 1355. l. 340.

Jawort, Begriff, und Unterschied vom eigentlichen Verlöbniß. XXII. 1190. 384. Unterschied von der Anwerbung. 386. In wiefern wird durch das Jawort ein Verlöbniß wirklich geschlossen, oder blos vorbereitet? 387 — 390.

Idioten. XXXIV. 1406. e. 48. s. übr. Analphabeti.

Idoneus, idoneum, Erklärung dieses Ausdrucks. XXVII. 1276. b. 255.

Ignorantia, s. Irrthum, Unwissenheit.

Illatio dotis, deren Beweis. XXVII. 1278. 335.

Illiterati. XXXIV. 1406. e. 48. ſ. übr. Analphabeti.
*Illustres, bei den Römern. XXI. 1133. 88. Sie durften ſich blos vier Procent Zinſen ſtipuliren laſſen. ib. War die Competenz des Praefectus urbi zur Vormundsbeſtellung blos auf Kinder der personae illustres, beſchränkt? XXIX. 1317. 432—436.
Imbecillitas mentis, Begriff. XXXIII. 1392. a. 242. Schließt die Teſtirfähigkeit aus. §. 1404. a 357.
Immiſſion, ſ. Missio in bona debitoris, Bonorum possessio.
*Immobilien, ſ. Grundſtücke, Sachen.
Impedimentum catechismi. XXIII. 1212. 280. — ligaminis. XXIV. 1217. 89. — publicae honestatis iustitiae. XXIII. 1212. 258—283.
Impensae, Unterſchied von Expensae. XXVII. 1281. not. 10. 376. ſ. übr. Koſten.
*Imperium, hatten nur die magistratus maiores. XXIX. 1317. a. 448. Ein Magiſtrat konnte über den andern kein imperium ausüben. XXXI. 1355. i. 277.
Imperiti litterarum. XXIX. 1301. a. 114. ſ. übr. Analphabeti.
Implere, ſo viel als probare. XXI. 1145. 339.
Impotenz, ſ. Eheliches Unvermögen.
Impotenzeid. XXVI. 1261. 291—296.
Impuberes, ſ. Unmündige.
Impugnationsſchrift. XXII. 1185. 206.
*Inbegriff von Sachen, ſ. Universitas rerum.
Inceſt, ſ. Blutſchande.
Indebitum, ſ. Condictio indebiti.
Induciae furoris. XXXIII. 1392. a. 244. ſ. übr. Zwiſchenräume, lichte.
*Infamie, als Strafe des Anatocismus, nach R. R. XXI. 1135. 117. §. 1136. 132. Imgleichen wegen zweifachen Verlöbniſſes. XXIII. 1204. 109. Wegen Ehebruchs. XXVIII. 1296. 410. Wegen Verletzung des Trauerjahrs bei Wittwen. XXIV. 1217. 192. Das can. Recht hat dieſe Strafe der Wittwe aufgehoben. 197. In wiefern infamirt calumnia nach R. R. XXVIII. 1294. 349. Die actio in factum wegen betrüglich erſchlichener bonorum possessio ventris nomine hatte Infamie zur Folge. ibid. Die condictio furtiva und die actio rerum amotarum infamiren nicht. XXVII. 1284. a. 477. Die missio ignominiosa eines Soldaten hatte Infamie zur Folge. XXXI. 1355. m. 416—417. Imgleichen die Verurtheilung wegen Verbrechens der Beſtechung. XXXIV. 1413. a. 334. Die proscriptio und venditio bonorum per universitatem war für den Schuldner infamirend. XXXIII. 1390. a. 128. Aber nicht die distractio bonorum per curatorem. 135. Der Vormund, welcher ſeine Mündel ehe-

lichte, oder an seinen Sohn verheirathete, wurde nach R. R. infam. XXIV. 1216. e. 62. H. z. T. wird diese Strafe nicht mehr gegen ihn erkannt. 88. Dem Ehemann war die Curatel über seine Frau, und dem Schwiegervater über die Schwiegertochter, bei Strafe der Infamie untersagt. XXIX. 1301. 110. Die Mutter wurde wegen verabsäumter Vormundserbittung für ihre unmündigen Kinder nach dem ältern R. R. mit Infamie bestraft. XXX. 1324. 110 — 114. In welchem Fall wurde der Vormund wegen verweigerter Caution nach R. R. infam? §. 1329. a. 172. Infamie, als Strafe des abgesetzten Vormunds. XXXI. 1351. b. 97 — 110. Konnte dieselbe dadurch vermieden werden, wenn sich der postulirte Vormund durch einen Procurator oder Defensor vertreten ließ? §. 1352. a. 116. Trifft auch noch h. z. T. den removirten Vormund Infamie? §. 1352. b. 129. Die actio tutelae directa ist für den Vormund im Falle der Verurtheilung infamirend. §. 1351. b. 108. XXXII. 1362. 181. Desgleichen die actio curationis causa für den Curator, wenn er propter dolum condemnirt wird. §. 1368. b. 262. Die Actio tutelae contraria infamirt nicht. §. 1371. b. 289. Infamirendes Verbrechen eines Verlobten berechtigt den andern Theil zum Repudium. XXIII. 1203. 107. Deßhalb können die Eltern den Eheconsens verweigern. §. 1196. 51. Infamie macht zur Zeugschaft unfähig. XXII. 1176. 144. Namentlich auch zur Testamentszeugschaft. XXXIV. 1413. a. 339.

•Infans, s. Kind.

Ingenui, s. Freigebohrne.

Inhalt, die Recognition der Unterschrift einer Urkunde schließt die Anerkennung ihres Inhalts in sich. XXII. 1163. 51. Fälle, in welchen ausnahmsweise der Inhalt diffitirt werden kann, wenn auch die Unterschrift recognoscirt wurde, 52 — 53. Der Inhalt des Testaments braucht den Zeugen nicht bekannt gemacht zu werden, wenn schriftlich testirt wird. XXXIV. 1415. 402. Wohl aber, wenn mündlich testirt wird. XXXV. 1417. a. 13. Die Gültigkeit des Inhalts eines Testaments muß nach den Gesetzen des letzten Wohnorts des Erblassers beurtheilt werden. §. 1419. 36.

•Injurie, grobe, von Seite eines Verlobten gegen den andern berechtiget den letztern zum Rücktritt vom Ehegelöbniß. XXIII. 1203. 107. Die Eltern können den Consens zur Verehelichung ihres Hauskindes mit einer Person versagen, von welcher sie Injurien erlitten haben. §. 1196. 51. Grobe Mißhandlungen, wodurch Leben oder Gesundheit gefährdet wird, berechtigen den beleidigten Ehegatten zur Scheidungsklage. XXVI. 1263. b. 389. §. 1268. 459. Die Mutter verliert das Recht zum Widerruf einer den erstehelichen Kindern gemachten Schenkung, wegen von ihnen erlittener Thätlichkeiten, durch Eingehung der zweiten Ehe nicht. XXIV. 1217. 208.

•Injurienklage, in wiefern kann sie von den Erben des Beleidigten, oder gegen die Erben des Beleidigers verfolgt werden? XXVII.

1272. 92. Der Bräutigam kann sie wegen einer der Braut zugefügten Beschimpfung anstellen. XXIII. 1207. 141. Die geschiedene Frau kann gegen den Mann wegen Injurie klagen, wenn er aus Chicane behauptet hat, daß sie schwanger sey und hierdurch eine Besichtigung derselben veranlaßt hat. XXVIII. 1291. 303. §. 1291. a. 310. Kann der Vormund denjenigen, welcher ihn als suspect angeklagt hat, mit der Injurienklage belangen, wenn er von jener Anklage frei gesprochen wurde? XXXI. 1351. b. 96.

Inländer, ist dessen im Ausland errichtetes Testament gültig? XXXV. 1419. 36.

Inofficiositätsklage, s. Querela inofficiosi testamenti.

Insania, Begriff und Unterschied von furor. XXX. 1321. a. 6. XXXIII. 1392. a. 242.

Insinuation, gerichtliche, ist bei Schenkungen über 500 solidos erforderlich. XXVI. 1257. a. 209. Anwendung dieser Regel auf Schenkungen unter Ehegatten. 210. Ist die gerichtliche Insinuation auch bei einer remuneratorischen Schenkung unter Ehegatten erforderlich, welche diese Summe übersteigt? 210—213. Wurde Insinuation unterlassen, so ist die Schenkung nur in so weit ungültig, als sie die gesetzliche Normalsumme übersteigt. 209. Bei Ehegatten erlangt sie auch in Ansehung des Ueberrests durch Bestätigung in einer letzten Willensverordnung Gültigkeit. 213. Jedoch nicht mit rückwirkender Kraft. 214. Schenkungen zwischen dem Regenten und seiner Gemahlin bedürfen keiner Insinuation. ib. In wiefern ist bei der donatio propter nuptias gerichtliche Insinuation nöthig? XXV. 1242. 296. Insinuatio testamenti apud acta, bei den Römern. XXXIV. 1408. 159—164.

Insolvenz, bei eingetretener des Mannes, kann die Frau ihr Heirathsgut während der Ehe zurückfordern. XXVII. 1276. a. 243.

Inspectio ventris, bei der geschiedenen Frau, welche der Behauptung des Mannes, daß sie von ihm schwanger sey, widerspricht. XXVIII. 1291. 301—311. Imgleichen bei der Wittwe, welche sich von ihrem verstorbenen Mann für schwanger erklärt. §. 1292. 312—329.

Inspectores, bei dem röm. Census. XXI. 1145. 293.

Institutio heredis, s. Erbeinsetzung.

Instructio legationis. XXXI. 1355. l. 394.

Instructus nuptarum. XXIV. 1229. 434. s. übr. Ausstattung.

*Instrumentum, verschiedene Bedeutung hievon. XXII. 1157. 3. ff. s. übr. Urkunden. Instrumentum auctoritatis. XX. 1116. not. 52. 181. — cancellatum. XXI. 1145. 369. — dotale s. nuptiale. XXV. 1244. 331. s. Eheverträge. — indiscretum. XXII. 1165. 57. — privatum, publicum und quasipublicum. XXII. 1158. 25.

Instrumentszeugen, Unterschied von Beweiszeugen. XXII. 1174. 132—135.
Integritätseid. XXIV. 1219. 318.
Intentio, so viel als actio. XXI. 1145. 339.
°Intercession, Frauenspersonen können eine in deren Folge aus Unwissenheit der ihnen zustehenden Rechtswohlthaten geleistete Zahlung zurückfordern. XXII. 1187. 354.
°Interdicta, deren Unterschied von Actionen bezüglich der Thätigkeit des Prätors bei dem ältern röm. Prozesse. XXVIII. 1293. not. 54. 335.
Interdictum de liberis exhibendis, war dem Vater nach R. R. nicht gestattet, um die mit seiner Einwilligung verheirathete Tochter, gegen ihren Willen, von dem Manne zurück zu verlangen. XXVI. 1259. b. 256.
°Interdictum de tabulis exhibendis, wegen Edition des Testaments. XXII. 1157. 23. Wurde das Testament, welches der Mündel im Besitz hatte, von dem Vormund arglistig bei Seite geschafft, so hat das Interdict gegen diesen und nicht gegen den Mündel statt. XXXI. 1346. 25.
Interdictum de uxore exhibenda. XXIV. 1225. 392. XXVI. 1259. b. 258.
Interdictum fraudatorium. XXXII. 1381. d. 476.
°Interesse, Begriff. XXII. 1137. 140. Der Käufer kann gegen den Verkäufer auf Ersatz des Interesse klagen, wenn dieser arglistig verfuhr, oder dasjenige nicht leistet, was er ausdrücklich versprochen hat. XX. 1111. 117. Rechtsmittel des Käufers wegen Leistung des Interesse. §. 1113. 148. Die Klage auf Leistung des Interesse wegen verweigerter Caution dauert nur zwei Monate. 154—155. Umfang des Interesse bei der Eviction, wenn in Ermangelung einer Verabredung hierüber, nach der Natur des Geschäfts, auf Evictionsleistung geklagt wird. §. 1122. 347—366. Sind auch die Kosten des Evictionsprozesses unter dem Interesse begriffen? §. 1123. not. 34. 386. Einfluß des Interesse am Rechtsstreite von Seite der Zeugen auf deren Glaubwürdigkeit. XXII. 1176. 145. §. 1177. 160.
Interessen. XXI. 1129. 4. Unterschied von Zinsen. §. 1137. 140.
Interimsvormund, wird bestellt, wenn der testamentarische Tutor aus irgend einer vorübergehenden Ursache die Vormundschaft nicht sogleich selbst übernehmen kann. XXIX. 1300. 68. §. 1306. 222. §. 1310. c. 279. §. 1313. a. 321. Ferner wenn der gesetzliche Vormund sein Amt nicht sogleich antreten kann. XXXI. 1353. c. 158. Bei vorübergehender Krankheit des Vormunds. XXIX. 1300. 69. und 72. XXXII. 1356. a. 45. Wenn der Vormund während der Vormundschaft Schuldner, oder Gläubiger des Mündels wird. XXIX. 1301. 104. Wenn zwischen dem Tutor und Pupillen ein Prozeß entsteht. XXX. 1340. 465—466. Wenn der Vormund in Staatsangelegenheiten verreisen muß. XXXI. 1355. e.

245. Wenn der Vormund als suspect angeklagt wird. §. 1351. a. 93. Während des Verfahrens über die Excusation des Vormunds. XXXII. 1357. b. 112. In welchen Fällen heißt der Interimsvormund Tutor, und wann heißt er Curator? XXIX. 1302. 125. §. 1302. a. 139.

Intermissionis tempora. XXXIII. 1392. a. 244. s. übr. Zwischenräume, lichte.

*Interrogatorien, Begriff, Eintheilung und Haupterfordernisse derselben. XXII. 1182. 198—200.

Interusurium, in wiefern es dem Manne bei Zurückgabe der dos zukommt? XXVII. 1276. c. 267—268.

*Intervalla dilucida, s. Zwischenräume, lichte.

Intestabilis, Begriff. XXXIII. 1404. 350. ff. Personen, welche nach R. R. lege intestabiles sind. XXXIV. 1413. a. 321—338. Heutiger Gebrauch hievon. §. 1407. a. 147—149.

*Intestaterbfolge, s. Erbfolge.

Intestatus, in Rücksicht auf Tutel, heißt derjenige, welcher entweder gar kein Testament gemacht, oder darin seinen Kindern keinen Vormund bestellt hat. XXIX. 1302. a. 146.

*Inventarium, über das Vermögen eines Pflegbefohlnen, Begriff. XXX. 1330. 184. Bestimmungen des R. R. über dessen Errichtung und Form. 185—191. Verfahren hiebei nach der heutigen Praxis. 191. Für dessen Errichtung muß der Vormund sorgen, ehe er die Verwaltung anfängt. 184. Das Vormundschaftsgericht muß dasselbe ungesäumt herstellen lassen. XXIX. 1318. a. 459. Sie bestimmt die Zeit hiezu nach ihrem Ermessen. XXX. 1330. 192. Zur Inventarserrichtung sind alle Vormünder, ohne Unterschied, verpflichtet. §. 1331. 202. Auch der Protutor ist dazu verbunden. XXXII 1373. 319. Imgleichen der curator bonorum absentis. XXXIII. 1397. b. 274. Die Errichtung des Inventars geschieht auf Kosten des Mündels. XXX. 1330. 202. Kann eine eidliche Specifikation den Mangel des Inventars ersetzen? 192. Beweiskraft des Inventars. 195—201. Es bildet die Grundlage der ganzen vormundschaftlichen Verwaltung, sofern kein besonderer Erbtheilungsreceß vorliegt. not. 91. 193. Nachtheile für den Vormund, wenn er die Errichtung des Inventars ungebührlich unterläßt. 194. XXXI. 1348. 53. Gründe, welche die Verzögerung entschuldigen. XXX. 1331. 203. Die Inventarserrichtung kann unterbleiben 1) wenn sie der Testator ausdrücklich untersagt hat. ib. Ist diese Befugniß blos auf den Vater des Mündels beschränkt? §. 1331. a. 210. Ist dem Testator dieses Recht noch h. z. T. einzuräumen? §. 1330. 204. Die Erlassung des Inventars befreiet übrigens den Vormund nicht von Herstellung eines Privatverzeichnisses und dessen eidlicher Bestärkung, auch nicht von der Rechnungslegung. 206. §. 1331. a. 211—214. 2) Zuweilen kann der Richter dem Vormund die Errichtung des Inventars erlassen. §. 1331.

207. Auch in diesem Falle muß eine eidliche Specification übergeben werden. ib. Ist die Mutter, als Vormünderin ihrer Kinder, von Errichtung eines förmlichen Inventars frei, und statt dessen eine eidliche Specifikation bei ihr hinreichend? 207—209. Der Pupill darf eine Erbschaft auch cum beneficio inventarii nicht ohne Auctorität des Tutors antreten. §. 1338. 444.

Josephsehe. XXIII. 1208. 150.

Journal, bei Kaufleuten. XXII. 1166. 70. Dessen Beweiskraft. 71.

Irreligiosität, macht einen Zeugen verdächtig. XXII. 1177. 159.

Irrthum, Begriff von Rechtsirrthum und factischen Irrthum. XXII. 1186. 274—276. I. Fälle, wo das Wissen oder Nichtwissen, das Recht- oder Falschwissen des Handelnden überall nicht in Betrachtung kommt. 276—278. II. Fälle, wo eben so unbedingt eine Berufung auf Irrthum statt findet, der Irrthum sey error juris, oder facti, error facti alieni oder proprii. 278—281. Grund, warum der factische Irrthum eher entschuldiget wird, als der Rechtsirrthum. 282—284. Wirkung des Irrthums bei Antretung, oder Ausschlagung einer Erbschaft. 285—295. Fälle, wo der error facti proprii Entschuldigung findet. 296. Fälle, wo der factische Irrthum, er betreffe eigene oder fremde Handlungen nicht entschuldigt. 297. Verschiedenheit des factischen und Rechtsirrthums in Beziehung auf Usucapion. 299—306. Erläuterung der Regel, daß jemandem der Irrthum eines Anderu weder schaden noch nützen könne. 306—312. Unter welcher Voraussetzung ist der factische Irrthum unschädlich? 312—315. §. 1187. 359. In wie weit ist er unschädlich? §. 1186. 324—326. In wie weit ist Rechtsirrthum schädlich und in wie weit unschädlich? 326—340. In welchem Fall findet er unbedingt Entschuldigung? §. 1187. 361. In wie weit findet Rechtsirrthum ausnahmsweise Entschuldigung? 1) Bei Minderjährigen? 345—349. 2) Bei Frauenspersonen? 349—354. 3) Bei Soldaten? 354—359. Wer hat den Beweis des factischen Irrthums zu führen? 359—360. Der Erbe, welcher aus Rechtsirrthum den Abzug der falcidia unterläßt, kann das Zuvielbezahlte nicht zurückfordern. 363—367. Unmündigen, welche ohne Tutor handeln, ist Irrthum bei an sich erlaubten Handlungen unschädlich. 368. Schadet dem Pupillen die Versäumniß der Frist zur Agnition der bonorum possessio, wenn sein Vormund Wissenschaft von der Delation hatte? 370—374. Was ist Rechtens, wenn wegen Evictionsleistung, aus Irrthum, statt der dupla blos das Einfache stipulirt wurde? XX. 1121. 290—291. Einfluß des Irrthums auf die Gültigkeit eines Ehegelöbnisses. XXII. 1193. 431—443. In wie weit schadet Irrthum der Gültigkeit eines Testaments? XXXIII. 1405. 421—423. Gilt ein Testament, bei welchem ein unfähiger Zeuge zugezogen wurde, den der Testator aus Irrthum für fähig hielt? XXXIV. 1413. a. 341—343. Error calculi, s. Rechnungsfehler.

*Juden, sind von dem Verbot des Anatocismus nicht ausgenommen. XXI. 1135. 124. Sie durften nach dem mosaischen Gesetz keine Zinsen von einander nehmen. §. 1129. 11—14. Haben ihre Handelsbücher Beweiskraft gegen Christen? XXII. 1166. 77—80. Die Vorschrift des röm. und canon. Rechts, daß Juden wider Christen nicht als Zeugen zugelassen werden sollen, wird h. z. T. nicht mehr beobachtet. §. 1176. 145. Die Ehe zwischen Christen und Juden ist verboten. XXIV. 1216. d. 43. Eheverbote wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft nach mosaischem Recht. §. 1218. 210—296. Ehescheidung bei den Juden. XXVI. 1264. 401—406. Streit zwischen der Schule Hillels und Schammai über das mosaische Ehescheidungsgesetz. §. 1264. a. 407. Urtheil Christi hierüber. §. 1264. b. 411. Die Scheidung, welche durch den Uebertritt des einen jüdischen Ehegatten zur christlichen Religion herbeigeführt wird, hat keine Ehescheidungsstrafe zur Folge. XXVII. 1272. 60. Kann wegen außerehelicher Schwängerung, welche eine Jüdin von einem Christen, oder eine Christin von einem Juden erlitten hat, auf Abfindung geklagt werden, wenn die Geschwächte von dem Hindernisse der ehelichen Verbindung zur Zeit der Beischlafsgestattung Kenntniß hatte? XXVIII. 1288. 166. Die gegenseitige Alimentationspflicht zwischen Kindern und Eltern, hört bei Juden in dem Falle nicht auf, wenn die Eltern oder Kinder zur christlichen Religion übergehen. §. 1290. 234. Juden dürfen über Christen keine Vormundschaft führen. XXIX. 1301. 108. Juden sind in Vormundschaftssachen der ordentlichen Civilgerichtsbarkeit unterworfen. §. 1318. 456—457.

*Judex, dessen Bestellung bei den Römern. XXXI. 1355. l. 390.

*Judicium accipere. XX. 1124. 392. Judicium aestimatorium. §. 1113. 145. — censorium. XXV. 1245. 347. — de moribus. 345—350. XXVI. 1262. 326—330. XXVII. 1272. 3—4. u. 82. — fiduciae. XXIX. 1316. d. 383. — publicum. XXVIII. 1296. 412. — rerum amotarum. XXVII. 1284. 455. — tutelae. XXXII. 1362. 181.

Jugatio. XXI. 1145. not. 29. 293.

*Jumentum, nach dem ädilizischen Edict muß der Verkäufer eines jumentum auch für die ornamenta haften, in welchen er das Thier zum Verkauf vorführte. XX. 1106. 32.

Jungferschaft, wegen Irrthums in Ansehung derselben kann ein Ehegelöbniß aufgehoben werden. XXII. 1193. 431. Ist deren Mangel eine rechtmäßige Ursache zur Trennung einer bereits vollzogenen Ehe? 432—439.

*Jura praediorum, welche Mündeln gehören, dürfen nicht ohne obrigkeitliches Decret veräussert werden. XXXII. 1381. b. 470. XXIII. 1382. 4.

Juramentales. XXVI. 1261. 292.

*Juramentum, s. Eid. Juramentum calumniae, s. Calum-

nieneid. — coelibatus. XXIV. 1219. 318. — credulitas, ſ. Glaubenseid. — diffessionis, ſ. Diffeſſionseid. — editionis. XXII. 1171. 124. — in litem, ſ. Würderungseid. — integritatis. XXIV. 1219. 318. — purgatorium, ſ. Reinigungseid. — suppletorium, ſ. Erfüllungseid.
Jurgium, Unterſchied von divortium. XXI. 1145. 428. XXV. 1237. 234. §. 1253. a. not. 37. 457. XXVI. 1259. 234.
*Juridicus, ſo viel als judex. XXIX. 1317. not. 35. 419. Juridicus Alexandriae, deſſen Amtsgewalt. 1317. a. 449—452. Deſſen Befugniß zur Vormundsbeſtellung. §. 1317. 429. §. 1317. a. 438. Juridici Italiae. 451.
*Jurisdictio, ſ. Gerichtsbarkeit.
*Juris studiosi. XXXI. 1355. d. not. 35. 242.
Jus adcrescendi, ſ. Adcrescenzrecht.
Jus canonicum, ſ. canoniſches Recht.
Jus dotium. XXIV. 1229. 425.
Jus moribus constitutum. XXXIII. 1390. d. 163.
Jus ordinarium. XXVIII. 1293. not. 54. 335.
Jus publicum, in wiefern wird hiezu nach R. R. die testamenti factio gerechnet? XXXIII. 1403. 341.
Jus spolii, der Biſchöfe im Mittelalter. XXXIV. 1406. b. 6. Deſſen Abſchaffung. 20.
*Jussus, Unterſchied von auctoritas tutoris. XXX. 1339. 458. Die Einwilligung des Vaters zur Ehe des filiusfamilias wird im R. R. jussus genannt. XXII. 1192. 421. XXIII. 1196. 18. Zur Antretung einer dem filiusfamilias nach dem Civilrecht angefallenen Erbſchaft wurde der jussus des Vaters erfordert. XXI. 1145. 431 — 432. Die röm. Municipalobrigkeiten konnten nur ex jusso Praesidis provinciae Vormünder beſtellen. XXIX. 1317. 431.
Justitia publicae honestatis, darunter verſteht das canon. Recht das Ehehinderniß wegen Quaſiaffinität. XXIII. 1212. 258.

## K.

Kampfpreiſe, durften nicht im Voraus verpfändet werden. XXXI. 1355. m. 409.
Kaſſebuch, deſſen Beweiskraft bei Kaufleuten. XXII. 1166. 71.
Katholiken, deren Grundſätze über Unverletzlichkeit des Beichtſiegels. XXII. 1178. 176 — 177. Wem ſteht das Diſpenſationsrecht in Eheſachen bei Katholiken zu? XXIV. 1218. c. 307. Kann der evangeliſche Landesherr in Ehehindernißfällen ſeiner katholiſchen Unterthanen gültig diſpenſiren? 309. Kann es der katholiſche Landesherr,

bezüglich seiner protestantischen Unterthanen? 310. Ist wegen eines vernichtenden Hindernisses Dispensation erfolgt, so muß die Ehe bei Katholiken auf's Neue geschlossen werden. 311. Wer ertheilt bei Katholiken die Dispensation vom kirchlichen Aufgebot? §. 1219. 318. Vorschriften des Tridentinischen Conciliums über die Form der Eheschließung bei Katholiken. §. 1220. 351—357. Kann eine Ehe unter Katholiken vor einem protestantischen Pfarrer geschlossen werden? 355. Die priesterliche Trauung wird bei Katholiken zur Gültigkeit der Ehe nicht wesentlich erfordert. §. 1221. 366—367. Sie gehört übrigens zur feierlichen Vollziehung der Ehe. §. 1222. 371. Was ist unter der Benediction zu verstehen, welche dem zur zweiten Ehe schreitenden Katholiken nach canon. Recht versagt ist? §. 1217. 183. Ehesacrament nach der katholischen Lehre. §. 1222. 374. Historische Darstellung der Entstehung, Ausbildung und Festsetzung des Grundsatzes der katholischen Kirche von der Unauflösbarkeit des Ehe XXVI. 1263. 346. §. 1263. a. 376. Ist die Lehre der Katholiken von der Unauflösbarkeit der Ehe ein katholischer Glaubenssatz, oder eine blose Disciplinarverordnung. §. 1263. c. 395. Statt der Ehescheidung ist bei Katholiken blos eine Absonderung von Tisch und Bett gestattet. §. 1263. b. 388. Unterschied dieser Separation von der Ehescheidung. §. 1269. 465. Aus welchen Ursachen findet eine Absonderung von Tisch und Bett bei Katholiken statt? §. 1263. b. 389. In welchen Fällen findet bei ihnen ausnahmsweise eine Scheidung dem Bande nach statt? 390 — 394. Ehen zwischen Katholiken und Protestanten sind gültig. XXIV. 1216. d. 50. Kann ein katholischer Glaubensgenosse eine Person der evangelischen Confession, welche gültig geschieden wurde, bei Lebzeiten des vorigen Gatten heirathen? XXVI. 1264. d. 437. Katholiken dürfen erst nach dem Tode des ersten Ehegatten zur zweiten Ehe schreiten. XXIV. 1217. 100. Es kann aber einer lebenslänglichen Trennung von Tisch und Bette durch den Staat die bürgerliche Wirkung einer völligen Ehescheidung beigelegt und die Wiederverehelichung dem Gewissen des geschiedenen katholischen Ehegatten überlassen werden. XXVI. 1269. 467 — 469.

*Kauf, in wiefern darf der Vormund Sachen des Mündels kaufen? XXX. 1340. 464. Von Vertretung der Mängel der verkauften Sache. s. Aedilitium edictum. Verbindlichkeit zur Evictionsleistung beim Kauf. XX. 1117. 209. s. das Nähere unter Evictionsleistung. Rechtsverhältniß bei der dos venditionis causa aestimata. XXV. 1230. b. 16 — 25. §. 1233. 126. §. 1234. 129. XXVII. 1277. 331.

*Käufer, dessen Entschädigung wegen der Mängel der erkauften Sache nach dem ädilizischen Edicte. XX. 1111. 66. Rechtsmittel, welche ihm deßhalb zustehen. §. 1113. 131. Rechts- und Sicherheitsmittel desselben wegen einer bevorstehenden Eviction. §. 1123. 368. Imgleichen bei eingetretener Entwährung. §. 1127. 421.

Kauffrauen, s. Handelsfrauen.
Kaufgeld, muß im Zögerungsfall verzinst werden, wenn auch der Käufer dasselbe aus rechtmäßiger Ursache zurückhalten konnte. XXI. 1130. 47. Es muß im Redhibitionsfalle vom Verkäufer zurückgegeben werden. XX. 1111. 80. Klage des Käufers, wenn der Verkäufer die fehlerhafte Sache zwar gutwillig zurückgenommen hat, aber die Herausgabe des Kaufgelds verweigert. §. 1113. 138. Dauer dieser Klage. 155. In welchem Fall kann der Käufer das Kaufgeld für die ihm evincirte Sache nicht zurückfordern? §. 1118. 228—235. Hindert das pactum de non praestanda evictione generale die Zurückforderung des Kaufgelds? §. 1121. 301. ff. Was ist in Ansehung des Kaufgelds Rechtens, wenn ein ungültig veräussertes Mündelgut vindicirt wird? XXXIII. 1388. 66—71.
*Kaufleute, durften nach R. R. acht Procent Zinsen nehmen. XXI. 1133. 90. Nach heutigem Recht sind ihnen blos fünf Procent gestattet. 153. Sie sind von dem Verbot des Anatocismus nicht ausgeschlossen. §. 1135. 124. Privilegium ihrer Handelsbücher. XXII. 1166. 61. ff. Kann sich ein Kaufmann desselben gegen seinen Compagnon bedienen? 81.
*Ketzer, die Bestimmungen des röm. Rechts, wornach sie für lege intestabiles und daher zur Testamentserrichtung und Zeugschaft unfähig erklärt sind, werden h. z. T. nicht mehr beobachtet. XXXIV. 1407. a. 148. §. 1413. a. 338. XXII. 1176. 145.
Ketzerei, deßhalb findet bei katholischen Ehegatten Absonderung von Tisch und Bette statt. XXVI. 1263. b. 389.
Kielbrief. XXI. 1142. 218.
Kindbettkosten, muß der Stuprator bezahlen. XXVIII. 1288. a. 184. Die Geschwächte kann sie noch vor der Niederkunft verlangen. 201.
*Kinder, darunter werden auch Enkel und alle übrigen Descendenten begriffen. XXIX. 1308. a. 243. Kinder und Eltern können weder für noch gegen einander ein gültiges Zeugniß ablegen, und eben so wenig zum Zeugniß gezwungen werden. XXII. 1176. 146. §. 1177. 155. §. 1178. 180. und 186. Kinder unter sieben Jahren können sich nicht gültig verloben. XXII. 1192. 420. Zu Ehegelöbnissen der Hauskinder wird die väterliche, resp. elterliche Einwilligung erfordert. 421—425. XXIII. 1196. 16. ff. Die Kinder können von den Eltern zu Eingehung einer Ehe nicht gezwungen werden. XXII. 1193. 427—430. Zusammengebrachte Kinder (comprivigni) können einander heirathen. XXIII. 1211. 230. Eheverbot zwischen dem geschiedenen Ehegatten und den Kindern des andern aus der neuen Ehe. §. 1212. 272. Poenae secundarum nuptiarum zum Vortheil der erstehelichen Kinder. XXIV. 1217. 113—168. (Das Nähere s. unter Ehe, zweite.) In wiefern verlieren Eheverträge, bezüglich der darin festgesetzten

Erbfolge, ihre Gültigkeit durch Kindererzeugung? XXV. 1249. 385 — 390. Rechte der Kinder in Ansehung der donatio propter nuptias, wenn die Ehe durch den Tod des Mannes getrennt wird. §. 1242. 307. Geht das privilegirte Pfandrecht, welches der Ehefrau wegen der dos zusteht, auf deren Kinder über, wenn sie Erben derselben geworden sind? XXVII. 1273. 170 — 178. Fällt die dos profectitia nach dem Tode der Ehefrau auch dann an ihren Vater, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind? §. 1274. 205 — 213. Den Kindern steht die Wohlthat der Competenz zu, wenn sie als Erben des Mannes auf Zurückgabe der dos belangt werden. §. 1279. b. 365. Wirkung der Ehescheidung in Rücksicht der in der Ehe erzeugten Kinder. §. 1272. b. 95. Retentio dotis ob liberos bei der Ehescheidung, nach dem ältern R. R. XXV. 1245. 345 — 350. XXVI. 1262. 324 — 330. Rechte des Vaters bei der Ehescheidung der Kinder nach R. R. §. 1259. b. 253. Von Erziehung der Kinder, s. unter Erziehung. Welchen Kindern kann ein testamentarischer Tutor bestellt werden? XXIX. 1305. 207. §. 1307. 234. Welches Gericht ist zur Bevormundung unehelicher, oder ausgesetzter Kinder competent? §. 1318. 458. In welchen Fällen wird eine Curatel über Kinder, die noch in väterlicher Gewalt sind, angeordnet? XXXIII. 1390. g. 195 — 196. Pflicht der Mutter zur Vormundserbittung für ihre Kinder. XXX. 1323. 100. Hiebei ist kein Unterschied, die Kinder seyen eheliche, oder uneheliche. §. 1324. 107. In wiefern geht durch Excusation des testamentarischen Vormunds das seinen Kindern vom Testator ausgesetzte Legat verloren? XXXII. 1358. 129. Numerus liberorum als Excusationsgrund von der Vormundschaft. XXXI. 1355. 196. Kinder entschuldigten bei den Römern vom munus iudicandi. §. 1355. l. 392. Desgleichen von der legatio ad Principem. 395. Veteranen waren von Vormundschaften über Kinder ihrer Kameraden nur ein Jahr nach ihrer Beabschiedung befreit. §. 1355. m. 429. Mancipation der Kinder nach dem ältern R. R. XXIX. 1316. b. 376 — 385. Was heißt liberos agnoscere? XXVIII. 1285. 52. Alimentation der Kinder. §. 1285. 61. A. Bei ehelichen Kindern ist zunächst der Vater hiezu verpflichtet. 62 — 68. Ihnen gebühren standesmäßige Alimente. 63. Wer ist nächst dem Vater zur Alimentation derselben verbunden? §. 1289. 209. Die Alimentationspflicht des Vaters erfordert Gewißheit der Paternität. §. 1287. 79. Klage auf Anerkennung des Kindes von Seite der Ehefrau. 81. Welche Klage steht hierauf dem Kinde selbst zu? 83. Bestimmungen über Anerkennung eines nach der Ehescheidung gebohrnen Kindes durch das SCtum Plancianum und dessen Nachträge. §. 1287. a. 86. §. 1287. b. 94. Verhalten der Wittwe gegen den Großvater ihres nach des Mannes Tod gebohrnen Kindes. §. 1287. c. 103. Bestimmungen des Plancianischen Senatusconsults wegen Unterschiebung eines unächten Kindes.

§. 1287. d. 106. Dessen Ergänzungen für den Fall, wenn der Mann nach getrennter Ehe behauptet, daß die Frau von ihm schwanger sey, und die Frau es läugnet. §. 1291. 301—311. Desgleichen für den Fall, wenn sich die Frau erst nach des Mannes Tode für schwanger erklärt. §. 1292. 312—329. Senatusconsult unter Hadrian über Anerkennung eines während der Ehe gebohrnen Kindes. §. 1287. e. 108. Für die Legitimität eines solchen Kindes streitet die gesetzliche Vermuthung. 109. Zeitraum für die Geburt eines vollkommen reifen Kindes. 110. Normalzeit für die Präsumtion der Legitimität bei Frühgeburten. 111—137. Desgleichen bei Spätgeburten. 137—145. B. Alimentation der unehelichen Kinder: Grundsätze des R. R. hierüber. §. 1286. 68—77. §. 1288. 147—149. Nach can. Recht und der Praxis muß der Vater seinen außerehelichen Kindern, ja sogar den adulterinis und incestuosis, natürliche Alimente reichen. §. 1286. 77—78. §. 1288. 149—150. §. 1288. a. 183. Nähere Bestimmungen über Alimentation der unehelichen Kinder. 200—208. Finden die für Früh- und Spätgeburten bei ehelichen Kindern zur Begründung der Präsumtion ihrer Legitimität festgesetzten Zeiträume auch bei außerehelichen Kindern zur Begründung der Präsumtion für die Vaterschaft des Stuprators Anwendung? 186—192. Erstreckt sich die Alimentationspflicht auf den Vater des Stuprators? §. 1289. a. 221. Verbindlichkeit der Kinder zur Alimentation der Eltern. §. 1290. 232. Liberi naturales, nach R. R. XXIX. 1310. a. 266. XXVIII. 1295. 381. Deren Rechtsverhältnisse zu ihrem Vater. §. 1286. 69—76. §. 1295. 380—396. Vergl. übr. Eltern, Hauskinder, Mutter, Vater, Vatergewalt.

Kinderlosigkeit, s. Unfruchtbarkeit.

Kindheit, deren Dauer. XXX. 1337. 432. Geschichte, welche ihrer Form nach die Mitwirkung des Pupillen erfordern, kann der Tutor während der Kindheit desselben allein vornehmen, wenn sie sich nicht ohne Nachtheil aufschieben lassen. 435. Ehegelöbnisse dürfen nicht während der Kindheit geschlossen werden. XXII. 1192. 420.

Kindschaft, deren Beweis. XXI. 1145. 423. ff.

*Kirchen, haben die Rechte der Minderjährigen. XXXII. 1380. 442.

*Kirchengüter, deren Theilung und Verwendung in der lateinischen Kirche. XXXI. 1355. k. 318. Ein widerrechtlich veräussertes Kirchengut muß der Kirche von dem Verkäufer ohnentgeldlich herausgegeben werden, der Verkäufer hat ihm aber das Kaufgeld zu restituiren. XX. 1118. 233. Dem Kirchenpfleger, welcher ein von ihm widerrechtlich veräussertes Kirchengut vindicirt, kann die exceptio rei venditae et traditae nicht entgegengesetzt werden. §. 1128. 443. Die actio subsidiaria gegen die Obervormundschaft findet analoge Anwendung gegen die Aufseher kirchlicher Güterverwaltungen. XXXII. 1380. 442.

*Kirchenpatron, dessen Alimentation aus den Einkünften der Kirchengüter. XXVIII. 1290. c. 262—267.
Kladde, bei Kaufleuten. XXII. 1166. 70.
*Kläger, muß seine Replik beweisen. XXI. 1145. 343—344. Er ist verbunden, dem Beklagten alle Urkunden zu ediren, welche den Beweis dessen Einreden betreffen. XXII. 1171. 118. Er kann aber von diesem die Edition der zur Begründung seiner Klage dienlichen Urkunden nicht verlangen. 122. Blos dem Fiskus ist diese Befugniß zugestanden. 116. In welchem Fall muß der Beklagte dem Kläger einen Vorschuß zu den Proceßkosten leisten? XXVIII. 1287. f. 146.
Kleidung, gehört zur Alimentation. XXVIII. 1285. 52.
Klosterfrauen, bei deren Entführung hat es auf die Strafe keinen Einfluß, ob sie mit, oder ohne Einwilligung der Entführten geschah. XXIV. 1216. c. 28.
Klostergelübde, dessen Ablegung ist nach justinianeischem Recht eine gesetzliche Ursache zur gütlichen Ehescheidung. XXVI. 1262. 334. und 336—337. XXVII. 1272. 9. Wenn die Ehe durch Beischlaf noch nicht vollzogen ist und ein Theil das Klostergelübde ablegt, so findet nach katholischem Kirchenrecht eine Ehescheidung dem Bande nach statt, so daß der andere Ehegatte sich wieder verheirathen darf. XXVI. 1263. b. 390.
Körpergebrechen, Curatel über Personen, welche damit behaftet sind. XXXIII. 1390. g. 194. Sie ist eine freiwillige. §. 1393. 255. Deren Beendigung. §. 1398. 304. Personen, welche wegen eines körperlichen Fehlers zur Ehe auf immer untüchtig sind, können kein Ehegelöbniß schließen. XXII. 1192. 421.
Körperschwäche, Personen, welche deßhalb nicht einmal ihre eigenen Geschäfte besorgen können, sind zur Vormundschaftsführung untüchtig. XXIX. 1300. 71.
*Kosten, der Verkäufer muß dem Käufer im Falle der Redhibition alle auf die Sache verwendeten nöthigen und nützlichen Kosten erstatten. XX. 1111. 84. Der Producent muß die Zeugen auf seine Kosten stellen. XXII. 1180. 190. Kosten, welche der Mann wegen der dos aufgewendet hat. XXVII. 1281. 375. Deren verschiedene Arten. 376—379. Was ist hinsichtlich der Kosten Rechtens, welche blos der Dotalfrüchte wegen gemacht worden sind? 380—382. Bei Theilung der Früchte des letzten Dotaljahrs müssen vordersamst die darauf verwendeten Kosten in Abzug gebracht werden. §. 1276. d. 278—282. Was ist hinsichtlich der auf die Dotalsachen selbst verwendeten Kosten Rechtens und zwar 1) in Ansehung der nothwendigen? §. 1281. 382—425. Rechtsmittel des Mannes wegen des Ersatzes der nothwendigen außerordentlichen Kosten. §. 1281. a. 426. 2) Nützliche Kosten, und Rechtsmittel des Mannes wegen derselben. §. 1282. 429. 3) Was ist in Ansehung der impensae voluptuariae Rechtens, welche der Mann wegen

der dos aufgewendet hat? §. 1283. 447. Ist der Vertrag, daß der Mann für die auf das Heirathsgut verwendeten nothwendigen Kosten keine Vergütung erhalten soll, gültig? XXV. 1245. 358. Bei Revocation einer Schenkung unter Ehegatten kann der Beschenkte die auf die geschenkte Sache verwendeten Kosten abrechnen. XXVI. 1256. a. 192. Die Errichtung des Inventars geschieht auf Kosten des Mündels. XXX. 1330. 202. Imgleichen die Rechnungslegung des Vormunds. XXXII. 1364. 202. Der Mündel muß die auf Erhaltung einer gemeinschaftlichen Sache verwendeten Kosten, welche der Mitbesitzer aufgewendet hat, ersetzen. XXX. 1338. 447. Er ist dem Vormund zum Ersatz aller der Vormundschaft wegen gehabten Kosten verbunden. XXXII. 1371. a. 271—277. Eben so dem Protutor. §. 1373. a. 340. Die Kosten, welche durch eine rechtskräftig verworfene Excusation erwachsen sind, muß der Vormund tragen. §. 1357. b. 112. Bestimmungen über die Unterhalts- und Erziehungskosten des Mündels. §. 1360. 164. Vergl. auch Proceßkosten.

*Kranke, sind nicht zeugschaftsfrei, sondern blos in soweit begünstigt, daß sie in ihrer Wohnung vernommen werden. XXII. 1178. 181—182. Curatel über Kranke. XXXIII. 1390. g. 194. Sie ist blos eine freiwillige. §. 1393. 255. Deren Beendigung. §. 1398. 304.

*Krankheit, in wiefern macht sie testirunfähig? XXXIII. 1404. a. 358. In wiefern macht sie zur Vormundschaftsübernahme unfähig? XXIX. 1300. 71. In wiefern excusirt sie von der Vormundschaft? XXXII. 1356. a. 42—45. Krankheit entschuldigt den Vormund wegen Verzögerung der Inventarserrichtung. XXX. 1331. 203. Sie entschuldigt wegen versäumter Vormundserbittung. §. 1325. 122. Ansteckende, oder unheilbare Krankheit, welche den ehelichen Umgang verhindert, oder sonst Eckel und Abscheu erweckt, berechtigt zum Rücktritt vom Ehegelöbniß. XXIII. 1203. 108. Ansteckende Krankheit des einen Ehegatten, wodurch Leben und Gesundheit des andern Theils gefährdet wird, ist bei Katholiken eine Ursache zur Scheidung von Tisch und Bette. XXVI. 1263. b. 389. Nach protestantischem Kirchenrecht kann wegen unverschuldeter unheilbarer Krankheit zwar nicht durch richterliches Urtheil, wohl aber im Wege der Dispensation eine Ehetrennung ausgewirkt werden. §. 1268. 463—464.

Kriegsgefangenschaft, s. Gefangenschaft.

Kriegsvogt. XXXIII. 1394. 257.

Kunst, die zu Ausübung einer gewissen Kunst im Staate autorisirten Minderjährigen, werden in den Fällen, wo sie als Meister dieser Kunst handeln, für großjährig geachtet. XXXI. 1353. a. 155. Ausübung und Lehramt gewisser freier Künste excusirte bei den Römern von der Vormundschaft und andern persönlichen Pflichtämtern, und imgleichen von gewissen bürgerlichen Lasten. §. 1355. l. 325. u. 342. ff.

Kunstarbeiten, kann der Mann einen rechtlichen Anspruch auf den Erwerb der Frau aus Kunstarbeiten machen? XXIV. 1223. 388 — 391.

*Kunstverständige, der Käufer, welcher Kunstverständiger ist und als solcher den Fehler der erkauften Sache leicht entdecken konnte, kann nicht aus dem ädilizischen Edict klagen, wenn ihm auch der Verkäufer den Fehler nicht entdeckt hat. XX. 1108. 50. Ueber die Frage, ob der Fehler ein verborgener war, müssen Kunstverständige entscheiden. ibid. Bei der comparatio litterarum müssen Schreibkunstverständige zugezogen werden. XXII. 1168. 98. Welche Wirkung hat deren Gutachten? §. 1169. 104.

Kuß, daraus allein kann eine stillschweigende Verlöbnißeinwilligung nicht gefolgert werden. XXII. 1194. 447. Der Kuß war bei den Römern nur unter nahen Blutsverwandten erlaubt. XXIII. 1213. 291. XXIV. 1226. 398. Von den Brautgeschenken, welche der Bräutigam der Braut mittelst eines Kusses verehrt hat, verbleibt ihr, wenn der Bräutigam stirbt, nach R. R. die Hälfte, und die andere Hälfte fällt an seine Erben. 395—401.

## L.

Ladung, beim Desertionsproceß gegen den entwichenen Ehegatten. XXVI. 1267. 453. s. auch Edictalladung.

*Lagerbücher, werden zu den öffentlichen Urkunden gerechnet. XXII. 1158. 25.

*Landesherr, dessen Dispensationsrecht in Ehesachen. XXIV. 1218. c. 309—311. Die Ehescheidung kann in Fällen, wo eine gesetzliche Ursache, aus welcher sie der Richter aussprechen könnte, fehlt, durch landesherrliche Dispensation erwirkt werden. XXVI. 1268. 464. Schenkungen zwischen dem Landesherrn und seiner Gemahlin bedürfen keiner gerichtlichen Insinuation. §. 1257. a. 214. In wiefern befreit ein landesherrliches Migrationsrescript von Vormundschaften? XXXII. 1356. d. 63. Besorgung landesherrlicher Privatgeschäfte als Excusationsgrund von Vormundschaften. XXXI. 1355. c. 239. Erlangt eine ohne obrigkeitliches Decret geschehene Mündelgut-Veräusserung durch landesherrliche Bestätigung Gültigkeit? XXXIII. 1389. 97. Bestimmungen des R. R. vom Testament, welches dem Landesherrn überreicht wird. XXXIV. 1408. 165—178. Ist diese Testamentsform h. z. T. noch anwendbar? 178—180. Die bei Testamenten vorgeschriebenen Feierlichkeiten müssen auch in dem Fall beobachtet werden, wenn der Landesherr zum Erben eingesetzt wird. XXXV. 1419. 40.

*Landleute, nach R. R. durften von ihnen blos vier Procent Zinsen genommen werden. XXI. 1133. 93. Nach deutschen Gesetzen sind fünf Procent auch bei ihnen erlaubt. 101.
Lapis, darunter wird eine röm. Meile verstanden. XXXII. 1357. a. 94. Imgleichen ein Meilenzeiger. 95.
Laquearii. XXXI. 1353. l. not. 20. 344.
Largitas sponsalitia. XXIV. 1226. 393. War nach älterm R. R. gleichbedeutend mit donatio ante nuptias. XXV. 1242. 276. S. übr. Brautgeschenke.
Largitiones frumentariae. XXVIII. 1290. d. 276—285. XXXI. 1355. l. 382—390.
Lascivus, Unterschied von prodigus. XXX. 1321. a. 5.
*Lasten, bei Redhibition des Kaufs muß der Käufer die Sache, welche er dem Verkäufer zurückgiebt, von allen inzwischen darauf gelegten Lasten befreien. XX. 1111. 78. Der Mann muß, gegen die Nutzung der dos, die Lasten der Ehe übernehmen. XXV. 1232. 106. Bei Restitution der dos muß der Mann von allen in Ansehung derselben übernommenen Lasten befreiet werden. XXVII. 1280. 374. Oeffentliche Lasten, von welchen die angestellten Lehrer der freien Künste und Wissenschaften, namentlich der Philosophie, Rhetorik, Grammatik, Rechtswissenschaft und Medicin, imgleichen practische Aerzte, bei den Römern befreiet waren. XXXI. 1355. l. 368—400. Drei Vormundschaften befreieten, außer der Verbindlichkeit zur Annahme einer neuen Vormundschaft, nicht von andern öffentlichen Lasten. XXXII. 1356. 37.
Laster, unnatürliche, werden bei Eheleuten dem Ehebruche gleich geachtet. XXVI. 1268. 460. Wegen einer durch lasterhafte Handlungen herbeigeführten Impotenz kann die Ehe aufgehoben werden. §. 1261. 291.
Laticlavius. XXVI. 1253. b. 19.
*Latini Juniani, waren nach dem ältern R. R. zur Vormundschaft unfähig. XXIX. 1301. 72. Eigenthümlichkeiten bei der Manumission eines Latinus Junianus. §. 1316. 352. Die Latini Juniani waren nach dem ältern R. R. testirunfähig. XXXIV. 1407. 63.
Laxamentum temporis. XXX. 1334. b. 325.
*Leben, Gefahr für dasselbe, wegen grober Mißhandlungen, oder wegen ansteckender Krankheit des einen Ehegatten, ist bei Katholiken eine rechtmäßige Ursache zur Trennung von Tisch und Bette. XXVI. 1263. b. 389. Nachstellungen nach dem Leben, oder Thätlichkeiten, welche das Leben in augenscheinliche Gefahr setzen, sind bei Protestanten eine Ehescheidungsursache. §. 1268. 459—460. Wegen Lebensnachstellung kann auch die zur zweiten Ehe schreitende Mutter eine den Kindern erster Ehe gemachte Schenkung revociren. XXIV. 1217. 208.
*Lebensart, legitime Kinder, welche auf unerlaubte Art, wider den

Willen des Vaters, eine gewisse Lebensart wählen, verlieren den Anspruch auf standesmäßigen Unterhalt und müssen sich blos mit natürlichen Alimenten begnügen. XXVIII. 1286. 63. Bei der Wahl der Lebensart des Mündels muß die Obervormundschaft den Beirath der Verwandten desselben erholen. XXXII. 1359. 164.

Lebenswandel, unmoralischer, macht einen Zeugen verdächtig. XXII. 1177. 159. Ist bei Verlobten ein Repudiengrund. XXIII. 1203. 107.

Ledigkeitseid. XXIV. 1219. 318.

*Legatarius, kann bei Errichtung des Testaments, in welchem er bedacht wird, als Zeuge zugezogen werden. XXXIV. 1413. a. 347 — 363. In welchem Fall wird der Erbe blos als Legatar betrachtet? 359. Kann auch ein solcher Erbe bei dem Testamente, in welchem er eingesetzt worden ist, Zeuge seyn? 360 — 362. Legatare können auf Bevormundung des Erben antragen, wenn dieser eines Vormunds bedarf. XXX. 1323. 97. Vergl. übr. Legatum.

Legati Augusti. XXIX. 1317. 416.

Legatio ad Principem. XXXI. 1355. l. 392 — 395. Legatio libera. §. 1355. e. not. 63. 252. Legationis instructio. §. 1355. l. 394.

Legativum. XXXI. 1355. l. 395.

*Legatum, dessen Anordnung kann der Erblasser nicht der Willensbestimmung eines Andern überlassen, wohl aber kann die willkührliche Handlung eines Dritten zur Bedingung des Vermächtnisses gemacht werden. XXXIII. 1406. 445 — 469. Kann auch eine willkührliche Handlung des Erben zur Bedingung des Legats gemacht werden? 469 — 476. Sind diese Grundsätze des ältern R. R. durch das Justinianeische, oder Canonische Recht abgeändert worden? §. 1406. a. 476. §. 1406. a. 3 — 23. Legate sind zu Gunsten des Honorirten zu erklären. XXI. 1145. 302. Ein Legat kann nicht zum Theil angenommen und zum Theil ausgeschlagen werden. XXXII. 1358. 129. Was den Kindern um des Vaters willen vermacht worden ist, ist eben so anzusehen, als ob es dem Vater selbst hinterlassen worden wäre. 130. Das Legat, welches der Honorirte selbst niedergeschrieben hat, ist ungültig, wenn es ihm auch der Testirer dictirt hätte, wofern nicht letzterer dasselbe bei seiner Unterschrift ausdrücklich bestätigt. XXIX. 1303. 165. Ueber das peculium paganum kann ein filiusfamilias auch mit Einwilligung des Vaters nicht gültig legiren. XXXIV. 1407. a. 146. Ist hievon beim legatum ad pias causas eine Ausnahme zu machen? 140. Der Irrthum im Beweggrunde zur Erbenseinsetzung, welcher das Testament ungültig macht, hat auf die in demselben angeordneten Legate keinen Einfluß. XXXIII. 1405. 423. Bleiben die im väterlichen Testament angeordneten Legate bei Kraft, wenn der heres suus abstinirt? XXIX. 1308. 239 — 240. XXXII. 1356.

not. 35. 21. Bei Legaten können Verzugszinsen gefordert werden. XXI. 1130. 43. Minderjährige können die Zinsen aus einer ihnen vermachten Geldsumme gleich vom Todestage des Testirers an fordern, ehe noch der Erbe die Erbschaft angetreten hat. 47. Wenn dem Legatar die nämliche Summe im Testament und in einem spätern Codicill vermacht wurde, so muß der Erbe beide Summen zahlen, wenn er nicht beweisen kann, daß die Absicht des Testators blos dahin gieng, die Summe nur einmal zu legiren. §. 1145. 301. Das aus Rechtsirrthum bezahlte Legat kann nicht zurückgefordert werden. XXII. 1186. 327. In wiefern enthält die vom Testator geschehene Veräusserung der vermachten Sache einen stillschweigenden Widerruf des Legats? XXI. 1145. 365. In wieweit haben Schenkungen unter Ehegatten die Natur und Wirkung der Legate? XXVI. 1254. 96 — 104. Wenn der Mann seiner Frau von den ihr geschenkten Sachen einige vermacht hat, und andere nicht, ist in Ansehung der nicht legirten Sachen die Schenkung für aufgehoben zu halten? §. 1255. 171 — 174. Wenn eine bedingt legirte Sache von dem Erben pendente conditione an einen Dritten, welcher dieses Verhältniß wußte, verkauft wurde, so kann der Legatar nach eingetretener Bedingung die Sache von dem Käufer abfordern, letzterer kann aber auch von dem Verkäufer das Kaufgeld zurückverlangen. XX. 1118. 231. Bei einem unter der Bedingung, daß der Legatar heirathen soll, hinterlassenem Legat, ist die Bedingung erfüllt, sobald die Ehe geschlossen wird, wenn sie auch noch nicht consumirt ist. XXIV. 1222. 372. Nach der Lex Julia et Papia Poppaea war die einem Legat beigefügte Bedingung der Viduität ungültig. §. 1217. 102. Abänderung dieser Bestimmung durch die Lex Julia Miscella. 106. Verordnungen Justinians hierüber. 107 — 108. u. 174 — 176. Caution, welche der Legatar, gegen den Empfang des mit einer solchen Bedingung verknüpften Legats zu leisten hat. 177 — 179. Wem muß diese Caution geleistet werden? 179 — 180. Wirkung der Caution. 181 — 182. Ein solches Legat geht durch die Wiederverehelichung des Honorirten verloren. 169. Diese Folge tritt ein, es mag das Legat von dem verstorbenen Ehegatten, oder auch von einem Dritten hinterlassen worden seyn. 172 — 173. Caution, welche der Vater den ersteehelichen Kindern, wegen der ihnen vermöge der letzten Willensverordnung eines Dritten unter einer gewissen Bedingung, oder nach Ablauf einer bestimmten Zeit auszuzahlenden Vermächtnisse für den Fall leisten muß, wenn er zur zweiten Ehe schreitet. 185 — 188. Das Heirathsgut, welches der Vater dadurch bestellt, daß er ein Legat, welches ihm der Schwiegersohn auszuzahlen hatte, ausschlägt, ist nicht als dos profectitia anzusehen. XXV. 1321. 46. Bei der actio rei uxoriae galt das edictum de alterutro, vermöge dessen die Ehefrau, wenn ihr die Zurückgabe der dos nicht besonders versprochen worden war, in dem Falle, da ihr der Mann ein Legat

dotis nomine hinterlassen hatte, nicht beides zugleich, sondern nur entweder die dos, oder das Legat verlangen konnte. XXVII. 1273. 153. Kann sie das Legat nicht erhalten, so bleibt ihr die Klage auf Zurückforderung der dos unbenommen. §. 1275. not. 86. 228. Bei der actio ex stipulatu des ältern R. R. fand das edictum de alterutro nicht statt, sondern es konnte die Frau, wenn ihr der Mann ein Legat ausgesetzt, und nicht ausdrücklich verordnet hat, daß es ihr auf die dos angerechnet werden soll, sowohl das Legat, als auch ihre dos verlangen. §. 1273. 140. Auch bei der actio ex stipulatu nach neuerem R. R. findet das edictum de alterutro nicht statt. 164. Wenn der Mann in seinem Testamente der Frau ihr Heirathsgut prälegirt, so muß sie sich dennoch die impensae necessariae, welche er auf die dos verwendet hatte, abziehen lassen. §. 1281. 422. Hat aber ein Dritter den Mann zum Erben eingesetzt und verordnet, daß er der Frau so viel, als sie ihm zugebracht hat, als Legat auszahlen soll, so findet ein Abzug der nothwendigen Verwendungen nicht statt. ib. Das praelegatum dotis liefert vollständigen Beweis der Illation des Heirathsguts gegen die Erben des Mannes. §. 1278. 338. Gegen die Gläubiger des Mannes hat es keine Beweiskraft. 340. Das Erbrecht in den Nachlaß eines Verschollenen erstreckt sich auch auf die ihm vor begründeter Vermuthung seines Todes angefallenen Legate, sofern sie von der Art sind, daß sie auf die Erben übergehen. XXXIII. 1397. e. 291. Zur Ausschlagung des einem Mündel ausgesetzten Legats wird obrigkeitliches Decret erfordert. §. 1382. 11. Desgleichen zur Auszahlung eines Legats, sofern der Testator, welcher den Mündel bedacht hat, diesem die Auflage machte, eine ihm gehörige Sache einem Andern abzugeben. ib. Der testamentarische Vormund begiebt sich durch Annahme des ihm ausgesetzten Legats stillschweigend seines Excusationsrechts. XXXII. 1358. 115. Der testamentarische Vormund, wenn er auch ein solcher ist, welcher der Confirmation bedurfte, verliert durch Excusation das ihm ausgesetzte Legat, sofern der Testator nicht ausdrücklich erklärt hat, daß er es auf jeden Fall bekommen soll. XXIX. 1311. a. 297. XXXII. 1358. 116. Die Vermuthung streitet dafür, daß dem Vormund das Legat um der Vormundschaft willen hinterlassen worden sey. 121 — 122. Der Verlust des Legats tritt nur in Folge einer freiwilligen Excusation ein. 122. Ob die Ernennung des testamentarischen Tutors auf vollkommene, oder unvollkommene Art geschah, ist gleichviel. 124. Der Verlust des Legats trifft auch denjenigen Vormund, welcher mit mehreren zum Tutor bestellt wurde und sich eben deswegen, ohne sich zu excusiren, der Vormundschaft gar nicht annahm. 125—128. Auch theilweise Excusation macht des Legats verlustig. 128. Die den Kindern des sich excusirenden Vormunds ausgesetzten Legate gehen gleichfalls verloren. 129. Das Legat, welches der Vormund verliert, bleibt bei der Erbschaft und fällt nicht an den Fiskus.

130—133. Fälle, in welchen die Vermuthung, daß das Legat dem Vormund der Vormundschaft wegen ausgesetzt worden sey, nicht eintritt, und daher der Verlust des Legats wegen der Excusation nicht statt findet. 133—138. Durch Verweigerung der Erziehung der Kinder des Erblassers macht sich der Legatar des ihm dafür ausgesetzten Legats verlustig. §. 1359. 162. Die Mutter des Pupillen macht sich durch unterlassene petitio tutoris für denselben des ihr von dessen Vater ausgesetzten Legats nicht verlustig. XXX. 1324. 108. Der von seinem Vater lieblos enterbte Vormund begiebt sich des Rechts zur Anfechtung des Testaments nicht, wenn er das seinem Mündel darin ausgesetzte Legat für diesen in Empfang nimmt. XXX. 1341. 468. Der Vormund macht sich des ihm vom Vater des Pupillen ausgesetzten Legats nicht verlustig, wenn er das Testament Namens seines darin enterbten Pupillen als inofficios angefochten und den Proceß verloren hat. ib.

Legatum dotis constituendae. XXV. 1238. 246.

Legatum generis, bei diesem ist der Erbe zur Evictionsleistung verpflichtet. XX. 1119. 256.

Legatum poenae nomine relictum. XXXIII. 1406. not. 82. 470.

Legatum rei alienae, dessen Wirkung. XXI. 1145. 354. Was wird zu dessen Gültigkeit erfordert? 355—360. Was h. hier res aliena? 352. Wer muß beweisen, daß der Testator gewußt habe, daß die Sache eine fremde sey? 360—362.

Legatum rei obligatae, dessen Wirkung und Unterschied vom legato rei alienae. 362. Wer muß beweisen, daß der Testator gewußt habe, daß die legirte Sache verpfändet sey? 363.

Legatum speciei, bei diesem fällt die Evictionsleistung des Erben weg. XX. 1119. 258.

Legatus Proconsulis, dessen Befugniß zur Vormundsbestellung. XXIX. 1317. 429. War er auch zur cognitio suspecti tutoris competent? XXXI. 1351. 88.

Leges duodecim tabularum, s. Zwölftafelgesetze.

Leges Juliae. XXIX. 1317. 416. Leges Juliae iudiciariae. XXXI. 1355. 203—204.

Legio, damit wurde das röm. Fußvolk bezeichnet. XXXI. 1355. m. 424.

*Legis actio, Begriff. XXIX. 1317. 401. Hiebei durften die röm. Magistrate nur innerhalb ihres Jurisdictionsbezirks concurriren. XXXIV. 1410. 208. Ausnahme beim Proconsul. ib. Der Juridicus Alexandriae hatte die volle legis actio. XXIX. 1317. a. 450. Die Vormundsbestellung war keine legis actio. 1317. 401.

Legitima, s. Pflichttheil.

Lehramt, freier Künste und Wissenschaften als Excusationsgrund von der Vormundschaft und andern Pflichtämtern bei den Römern. XXXI. 1355. l. 325. ff.

Leib, bedeutet im Altdeutschen so viel als Leben. XXV. 1243. not. 75. 326.

*Leibeigene, sind testirfähig. XXXIV. 1407. 63. Können sie als Testamentszeugen gebraucht werden? §. 1413. a. 316. Zu ihren Eheverlöbnissen wird die Einwilligung des Leibherrn erfordert. XXIII. 1197. 60.

Leibesfrucht, wird zuweilen mit dem Ausdruck venter bezeichnet. XXVIII. 1292. b. not. 29. 326. Deren vorsätzliche Abtreibung ist ein Ehescheidungsgrund. XXVI. 1268. 460. Vergl. Embryo im Registerband I. 284.

Leibgeding (Dotalitium), Begriff. XXV. 1243. 323. Dessen Ursprung. 320 — 323. Unterschied vom Witthum und rechtliche Verhältnisse hiebei. 324—329. Es geht im Falle der Ehescheidung verloren, wenn die Frau schuldiger Theil ist. XXVII. 1272. a. 94. Als unschuldiger Theil kann sie es von den Erben des schuldigen Mannes fordern. §. 1272. 93.

Leibgedingscontract. XXI. 1143. 220.

*Leibrenten, Leibrentencontract. XXI. 1143. 219.

Leibzucht, s. Leibgeding.

Leichenkosten, s. Begräbnißkosten.

Lena, Bedeutung dieses Ausdrucks. XXVIII. 1296. 410.

*Leonis Novellae, sind in Deutschland nicht recipirt. XXXIII. 1404. c. 383 — 395.

Lesens- und Schreibensunkundige, s. Analphabeti.

Letzter Wille, s. Wille.

Leviratsrecht. XXIV. 1218. b. 253. ff.

*Lex Aelia Sentia, hiernach durfte sich der Patron bei der Manumission keine Geldabgabe, statt der Dienste, versprechen lassen. XXVIII. 1290. c. 259. Nach diesem Gesetz verlor der Patron das Recht auf Dienstleistung des Freigelassenen und auf dessen Nachlaß, wenn er ihm die Alimentation versagte. 261.

Lex Anastasiana, über das Erbrecht der emancipirten Geschwister und deren Erweiterung durch Justinian. XXIX. 1316. b. 370.

Lex Apuleia, von Getreidaustheilungen. XXVIII. 1290. d. 278.

*Lex Aquilia, s. Actio legis Aquiliae.

*Lex Atilia, von Vormundsbestellungen durch den Praetor urbanus in Rom. XXIX. 1317. 402. Zeit und Urheber dieses Gesetzes. 406. Wurde es durch die lex Claudia aufgehoben? 424 — 426.

Lex bonorum vendendorum. XXXIII. 1390. a. 127.

Lex caducaria, s. Lex Julia et Papia Poppaea.

Lex Caecilia et Didia. XXIX. 1317. not. 23. 414.

Lex canonizata. XXXI. 1355. k. 302. und 321.

Lex Canuleia. XXIV. 1220. 329.

*Lex Cincia, von Schenkungen. XX. 1119. 244. XXI. 1145. 399. XXVI. 1254. 110. §. 1257. a. 206. XXV. 1253. 429.

Lex Claudia, durch dieselbe wurde die tutela agnatorum legitima über die Frauenspersonen aufgehoben. XXVIII. 1298. 453. XXIX. 1315. 331. §. 1316. 352. §. 1316. d. 391—392. Wurden durch die lex Claudia, welche den Consuln die Befugniß zur Vormundsbestellung ertheilte, die lex Atilia und die lex Julia et Titia aufgehoben? §. 1317. 423 — 426.

Lex Clodia, von Getreideaustheilungen. XXVIII. 1290. d. 279.

*Lex Cornelia, vermöge dieses Gesetzes wurde das Testament, welches ein röm. Bürger errichtet hatte, ehe er in Kriegsgefangenschaft gerieth, durch die Fiction aufrecht erhalten, als ob er im Augenblicke seiner Gefangennehmung, mithin noch als civis, gestorben sey. XXVI. 1254. d. 153. XXXIV. 1407. 58. Wer das Testament eines andern selbst niederschrieb, worin er als Erbe oder Legatar bedacht wurde, unterlag der Strafe des Falsums ex lege Cornelia, wenn der Testator die Disposition bei der Unterschrift nicht ausdrücklich bestätigt hatte. XXIX. 1303. 165. Von dieser Strafe waren Frauenspersonen wegen Rechtsunwissenheit entschuldigt. XXII. 1187. 350. Desgleichen Soldaten. 358.

Lex Duilia Moenia, von Zinsen. XXI. 1133. 78.

*Lex Falcidia, zum Besten des mit Vermächtnissen überladenen Erben. XXI. 1145. 325. f. übr. Quarta Falcidia.

Lex Fiduciae, bei Emancipation der Söhne. XXIX. 1316. b. 381.

Lex Genucia, vom Verbot der Zinsen. XXI. 1133. 78.

Lex Hieronica. XXIX. 1317. 419.

Lex Julia, wodurch die Latini das röm. Bürgerrecht erhielten. XXII. 1190. 380. XXIII. 1199. 75.

Lex Julia caducaria, s. Lex Julia et Papia Poppaea.

*Lex Julia de adulteriis, deren Urheber und Zeitalter. XXIII. 1213. 298. XXVI. 1262. 320. Durch dieses Gesetz wurde eine bestimmte Form bei der Ehescheidung eingeführt. XXIII 1205. 129. XXVI. 1259. 239. §. 1262. 320. Nach diesem Gesetz wurde der Ehebruch mit Relegation, auch zur Schärfung mit Deportation bestraft. XXIII. 1216. 446. Die Todesstrafe war durch dasselbe nicht auf den Ehebruch gesetzt. XXVII. 1272. 15. XXVI. 1262. not. 18. 320—321. Dem Ehemann war nicht gestattet, seine ehebrecherische Frau zu behalten. XXIII. 1216. 444. Der ehebrecherische Gatte wurde in Folge der Verurtheilung nach diesem Gesetze zeugschaftsunfähig. XXXIV. 1413. a. 311. und 322. Enthielt dieses Gesetz Bestimmungen über Eheverbote wegen Blutsfreundschaft? XXIII. 1213. 298 — 301. Durch dieses Gesetz wurde dem Ehemann die Veräußerung und Verpfändung der Dotalgrundstücke verboten. XXV. 1236. 154.

Lex Julia de fundo dotali. XXV. 1236. 155.
Lex Julia de maritandis ordinibus, ſ. Lex Julia et Papia Poppaea.
*Lex Julia de vi. XXII. 1178. 166.
*Lex Julia et Papia Poppaea, deren Urheber und Zeitalter. XXVI. 1262. 320. Dieſes Geſetz verbot die Ehen der ſechzigjährigen Mannsperſonen und funfzigjährigen Frauensperſonen, wie die der Spadonen. XXIII. 1208. 150. Wurde das Eheverbot zwiſchen Stiefeltern und Stiefkindern, ingleichen zwiſchen Schwiegereltern und Schwiegerkinder durch dieſes Geſetz eingeführt? §. 1213. b. 365. Es erlaubte die Ehe zwiſchen Freigebornen und Freigelaſſenen, jedoch mit Ausnahme der Senatoren. XXVI. 1254. c. 144. Nach dieſem Geſetz war es der liberta unterſagt, ſich von dem Patron, der ſie geheirathet hatte, ohne ſeine Einwilligung zu ſcheiden. ib. XXVIII. 1295. 362. Durch dieſes Geſetz wurde der Concubinat für eine erlaubte Geſchlechtsverbindung erkärt. 359. Friſt, binnen welcher Wittwen und geſchiedene Ehefrauen ſich nach dieſem Geſetze wieder verheirathen mußten, um der Cölibatsſtrafe zu entgehen. XXIV. 1217. 101 — 102. Es erklärte die einer Erbeinſetzung, oder einem Vermächtniß beigefügte Bedingung der Viduität für unwirkſam. 102. Modifikation dieſer Beſtimmung durch die Lex Julia Miscella. 106. Juſtinians Verordnungen hierüber. 107 — 108. Wer ſich von der Strafe der Eheloſigkeit befreien, und die Belohnungen der Ehemänner nach dieſem Geſetze genießen wollte, mußte ſich mit einer Braut von wenigſtens zehn Jahren verloben, und ſie binnen zwei Jahren ehelichen. XXII. 1192. 413 — 414. XXIII. 1203. 102. Nachtheile, welche nach dieſem Geſetz für die Eheloſigkeit und Kinderloſigkeit hinſichtlich des Erwerbs aus letztwilligen Verordnungen eintraten. XXI. 1145. 399 — 400. Welche Cognaten und Adfines waren von dieſen Nachtheilen ausgenommen? XXXII. 1358. a. not. 98. 144. u. not. 4. 147 — 148. Verbot und Beſtimmungen dieſes Geſetzes wegen der fideicommissa tacita. XXI. 1145. 252 — 255. Beſtimmungen deſſelben über den Erbtheil des Patrons aus dem Nachlaß des Freigelaſſenen. 266. Beſtimmungen dieſes Geſetzes über die Manumiſſion eines Dotalſclaven. XXV. 1234. 136. Nach dieſem Geſetze durfte ein heres extraneus, welcher mit andern Miterben in einem ſchriftlichen Teſtamente inſtituirt worden war, die Erbſchaft nicht vor der feierlichen Eröffnung des Teſtaments antreten, oder die bonorum possessio nachſuchen. XXII. 1186. 270 — 273. Durch dieſes Geſetz wurde die Verbindlichkeit des Vaters zur Dotirung der Töchter eingeführt? XXV. 1231. 56. Desgleichen die Vermögensprivationsſtrafe für den Fall verſchuldeter Eheſcheidung. XXVI. 1262. 320 — 330. Imgleichen das jus liberorum, wodurch Frauensperſonen von der Tutel frei wurden. XXVIII. 1298. 448. Auch die Excuſation von der Vormundſchaft ob numerum liberorum? XXXI.

1355. 199 — 204. Die von der Lex Julia et P. P. ausgenommenen Cognaten und Verschwägerten waren von der nominatio potioris ausgeschlossen. XXXII. 1358. a. 144.
Lex Julia et Plautia. XXIX. 1317. 421.
*Lex Julia et Titia, von Vormundsbestellungen. XXIX. 1317. 411 — 422. Wurde dieses Gesetz durch die lex Claudia aufgehoben? 423 — 426.
*Lex Julia judiciaria s. publicorum et privatorum judiciorum, deren Bestimmung über die Excusation vom Richteramt ob numerum liberorum. XXXI. 1355. 203. §. 1355. 1. 392.
Lex Julia Miscella, von der dem Erben oder Legatar auferlegten Bedingung der Viduitat. XXIV. 1217. 106.
*Lex Julia repetundarum, der nach diesem Gesetz Verurtheilte wurde sowohl zum gerichtlichen Zeugniß, als auch zur Testamentszeugschaft unfähig. XXXIV. 1413. a. 323 — 337.
Lex Julia sumtuaria. XXIV. 1228. 420.
Lex Julia vicesimaria, von der Erbsteuer. XXXIII. 1404. b. not. 10. 370. XXXV. 1417. 11.
*Lex Junia Norbana, von der Manumission eines Latini Juniani. XXIX. 1316. 352. Nach diesem Gesetz konnten Latini Juniani nicht testiren. XXXIV. 1407. not. 34. 64.
*Lex Junia Velleja, deren Urheber, Zeitalter und Bestimmung über Erbeinsetzung der Enkel. XXIX. 1309. 250.
*Lex Laetoria s. Lex Plaetoria.
Lex Licinia et Junia. XXIX. 1317. not. 23. 414.
Lex Licinia et Mucia. ibid.
Lex Livia, von Getreidspenden. XXVIII. 1290. d. 278.
Lex Papia Poppaea s. Lex Julia et Papia Poppaea.
Lex Plaetoria, deren Urheber und Zeitalter. XXIX. 1321. 475. Sie ist auch unter dem Namen Lex Laetoria bekannt. 473 — 474. Dadurch wurde die cura minorum eingeführt. 473. Sie setzte das Alter der Minderjährigkeit auf fünf und zwanzig Jahre fest. 476. Deßhalb heißt sie auch Lex quinavicenaria. §. 1298. a. 33. §. 1321. 476. XXX. §. 1321. a. 7. Inhalt und Zweck dieses Gesetzes. XXIX. 1321. 476 — 478. Vergleichung zwischen der Lex Plaetoria und der Verordnung des K. Marcus Antoninus über die cura minorum und Erklärung einer hievon handelnden Stelle im Julius Capitolinus. 478 — 480. XXX. 1321. a. 3. ff.
Lex Pompeja de vi. XXII. 1185. b. 245.
Lex pulveris et cibi. XXI. 1139. 166.
Lex quinavicenaria, s. Lex Plaetoria.
Lex Rupilia. XXIX. 1317. 419.
Lex Sempronia, wodurch die socii latini nominis in Rücksicht des Geldcredits den röm. Bürgern gleich gestellt werden sollten. XXI. 1133. 79.

Lex Sempronia frumentaria. XXVIII. 1290. d. 277.
Lex Tabulae Heracleensis. XXXI. 1355. l. 384.
Lex Terentia et Cassia. XXVIII. 1290. d. 279.
*Lex Titia, von Vormundsbeſtellungen. XXIX. 1317. 411—423. Von Quäſtoren. 421.
Lex Visellia. XXXI. 1355. m. not. 88. 432.
*Lex Voconia. XXV. 1231. 94.
Liberalität, ſ. Freigebigkeit.
*Liberi, ſ. Kinder.
Liberti, ſ. Freigelaſſene.
Libri catacriani Hadriani. XXXI. 1355. a. 225.
Libri polyptici. XXI. 1145. 293.
Libripens, bei der altrömiſchen Eheform per coemtionem. XXIV. 1220. 326. XXIX. 1316. c. 389. Imgleichen bei dem Teſtament per aes et libram. XXXIV. 1412. 234.
Liebkoſungen, wenn ſie mit keinen argliſtigen Ueberredungen verbunden ſind, ſtehen der Gültigkeit des Teſtaments nicht entgegen. XXXIII. 1405. 434—439.
Limocincti. XX. 1106. not. 33. 10.
Linie in der Verwandtſchaft, Begriff und Eintheilung. XXIII. 1209. 162—164. ſ. übr. Verwandtſchaft. Gerade und Seiten-Linie in der Schwägerſchaft. §. 1211. 228.
Liptotes. XXXIII. 1390. 113. §. 1390. h. not. 72. 202. XXIX. 1304. 186.
*Litisconſorten, als ſolche ſind bei der actio tutelae die mehrern Vormünder zu betrachten, welche die Vormundſchaft gemeinſchaftlich geführt haben. XXXII. 1369. 263.
*Litisconteſtation, kann die Streitverkündung auch nach derſelben geſchehen? XX. 1124. 391—397. Der Vormund, welcher einen Prozeß für den Mündel führt, wurde nach R. R. durch die Litisconteſtation dominus litis. XXX. 1333. 237. Nach R. R. giengen Pönalklagen erſt durch die Litisconteſtation auf die Erben des Beklagten über. §. 1333. b. 274. XXXII. 1374. 357. Die Erben des Vormunds haften für deſſen culpa levis nur dann, wenn noch bei deſſen Lebzeiten die Litisconteſtation erfolgt war. XXX. 1333. d. 298. Nach dem ältern R. R. wurde die gegen den Hauptſchuldner in judicium deducirte Klage, in Folge der Litisconteſtation dergeſtalt conſumirt, daß ſie gegen den Bürgen nicht mehr mit Erfolg angeſtellt werden konnte. XXXII. 1376. 377. Daſſelbe Verhältniß fand auch zwiſchen mehreren Mitbürgen ſtatt. ib. Mittel, wodurch dieſe nachtheilige Wirkung abgewendet werden konnte. 378—386. Juſtinian hat die Regel der Klagconſumtion aufgehoben. 386.
*Litisdenunciation, Begriff. XX. 1125. 404—407. Von wem hat ſie zu geſchehen? 408. Wenn muß ſie geſchehen? 409—413. In welcher Art? 413—415. Zweck derſelben. 415. Zu welcher

Zeit muß sie geschehen? §. 1124. 391—397. Rechtsverhältniß zwischen dem Denunciaten und Denuncianten I. wenn sich der Denunciat zur Mitvertretung bereit erklärt. §. 1126. 415—418. II. Wenn er dieselbe verweigert. 418—419. III. Wenn er sich gar nicht erklärt. 419—420. In der Regel muß die Streitverkündung geschehen, um sich den Anspruch auf Evictionsleistung zu sichern. §. 1124. 388. Folge deren Unterlassung. 389. Fälle, in welchen die Unterlassung der Streitverkündung den Regreß gegen den Auctor nicht ausschließt. 398—404.

Litotes. XXIX. 1304. 186. XXXIII. 1390. 113. §. 1390. h. not. 72. 202.

*Litteralcontract, bei demselben ist die schriftliche Form wesentlich. XXII. 1157. 17. XXXIII. 1401. 332.

Litteratores. XXXI. 1355. l. 327.

Lixae. XX. 1106. not. 33. 10.

*Locator, dessen Verbindlichkeit zur Evictionsleistung. XX. 1117. 224.

Lucra nuptialia, was dazu gehört? XXVII. 1272. a. 94. Sie gehen bei der Ehescheidung für den schuldigen Theil verloren. 93. Sind Kinder aus der geschiedenen Ehe vorhanden, so erhalten diese das Eigenthum daran und der unschuldige Gatte hat blos den lebenslänglichen Nießbrauch. §. 1272. b. 96. Kann der unschuldige Ehegatte diese lucra unter den Kindern nach Willkühr vertheilen? 96—103. Gesetzliche Bestimmungen zum Besten der ersteehelichen Kinder in Ansehung der lucra nuptialia bei Wiederverehelichung des verwittibten Ehegatten. XXIV. 1217. 114—168. s. das Nähere unter Ehe, zweite.

Lucrum s. Gewinn.

Ludi litterarii Magistri. XXXI. 1355. l. 328.

Lustra. XXI. 1145. 290. Census lustralis. 289.

Luxuria. XXXIII. 1390. g. not. 29. 183.

Lyciarchia. XXXI. 1355. k. 297.

## M.

Magen, Bedeutung dieses Ausdrucks im Sachsenspiegel. XXIII. 1209. 168. Nagelmagen. ib.

Magister bonorum vendendorum, bei dem alten röm Concursverfahren. XXXIII. 1390. a. 126.

Magister census. XXXIV. 1411. a. 224.

Magister ludi litterarii. XXXI. 1355. l. 328.

Magister officiorum, unter ihm stunden die röm. Militärschulen. XXIV. 1217. not. 83. 96.

*Magistratus, Unterschied zwischen nominatio und creatio bei den röm. Magistraten. XXXII. 1378. 413—414. Feierliche Processionen der röm. Magistrate. XXVI. 1253. b. 21—23. Unter Magistratus schlechtweg, ohne den Zusatz populi romani, wurden die magistratus minores, oder Municipalobrigkeiten verstanden. XXIX. 1311. 291. §. 1317. not. 91. 430. XXXI. 1355. i. 273. Sie hießen auch Honorati. 272. Dahin gehörten insonderheit die Defensores civitatum. XXIX. 1317. not. 91. 430. Deren Wirkungskreis. §. 1317. a. 442 — 444. Imgleichen die Duumviri. §. 1317. not 91. 430. Deren Wirkungskreis. §. 1317. a. 444—449. Vormundsbestellungen durch diese magistratus minores konnten nur unter der Auctorität des Präses der Provinz geschehen. §. 1317. 430—432. Die Untersuchung über die Tüchtigkeit des Vormunds (inquisitio) gebührte blos den magistratibus maioribus, und die magistratus minores konnten nur cum satisdatione Vormünder bestellen. XXI. 1145. 297. XXIX. 1311. 291—293. §. 1319. 465. XXXII. 1378. 412. Die actio subsidiaria aus der Vormundschaft fand nur gegen die Municipalobrigkeiten, nicht gegen die magistratus majores, statt. XXI. 1145. 297. XXXII. 1378. 411—412. In welchen Fällen? §. 1379. 432. (s. übr. Actio subsidiaria adv. Magistr.) Die cognitio suspecti tutoris gehörte vor die magistratus maiores. XXXI. 1351. 86. Magistratswürde als Excusationsgrund von der Vormundschaft bei den Römern. §. 1355. i. 268. ff.

Mahlerei, Professoren derselben waren bei den Römern von Vormundschaften und andern Lasten befreit. XXXI. 1355. l. 348.

Mahlschatz (Arrha sponsalitia), Begriff. XXIV. 1226. 392. Ist zur Gültigkeit eines Ehegelöbnisses nicht wesentlich nothwendig. XXII. 1194. 443. Rechtsverhältnisse bezüglich des Mahlschatzes 1) wenn die Ehe erfolgt. XXIV. 1226. 393. 2) Wenn sie nicht erfolgt a) wegen Aufhebung des Verlöbnisses mit gegenseitiger Einwilligung. 394. b) Wegen eingetretenen Todes des einen Verlobten. 394—395. c) Wenn sich das Ehegelöbniß bei Lebzeiten der Verlobten ohne Schuld des einen oder andern Theils aufgelöst hat. 404. d) Wenn ein Theil hieran schuld ist. 405. Strafe des Doppelten in diesem Falle, nach R. R. 406—410. Wann fällt sie weg? 410. Ist sie noch h. z. T. anwendbar. 411.

Majestätsverbrechen, dasselbe konnte nach R. R. auch noch nach dem Tode des Verbrechers angeklagt und dessen Andenken vertilgt werden, wo sodann auch alle Verfügungen desselben über sein Vermögen erloschen und dasselbe vom Fiskus eingezogen wurde. XXVI. 1254. d. 164. Die damit verbundene stillschweigende Vermögensconfiscation wurde durch das neuere R. R. nicht aufgehoben. XXXIV. 1407. 92—94. Dieses Verbrechen hat auch nach der Carolina die Vermögensconfiskation zur Folge. 96.

Majorennität, s. Großjährigkeit.

Majores, welche Aſcendenten hierunter verſtanden werden. XXIII. 1209. 163.
*Mäkler, haben das Privilegium der Handelsbücher. XXII. 1166. 80.
*Mancipatio, Begriff. XXXIV. 1412. 231. Aeltere Form derſelben bei dem testamentum per aes et libram. 234—240. Neuere Form des Mancipationsteſtaments. §. 1412. a. 243. Die Rogation der Teſtamentszeugen ſchreibt ſich von jener Mancipationsform her. §. 1413. 288. Mancipation der Kinder nach dem ältern R. R. XXIX. 1316. b. 376. ff. Mancipatio, wodurch die Ehefrau nach dem ältern R. R. in manum mariti kam. XXIV. 1220. 326. XXIX. 1316. c. 389.
Mancipatus, h. das Gewerbe der Bäcker in Rom und Conſtantinopel. XXXI. 1355. n. 461.
Mancipes. XXXI. 1355. n. 461.
Mancipia rustica und urbana. XXXIII. 1382. not. 2. 4.
*Mancipium, Unterſchied von nexum. XXXIV. 1412. not. 28. 230. Mancipium h. zuweilen ſo viel als Sclave. XX. 1116. not. 48. 179. XXXIII. 1382. not. 2. 4.
*Mandatar, in wiefern iſt der Verkäufer von der Verbindlichkeit aus dem ädiliziſchen Edict frei, wenn der Kauf durch einen Mandatar geſchloſſen wurde, und entweder dieſer, oder deſſen Mandant von dem Fehler der Sache Wiſſenſchaft hatte? XX. 1108. 51—56. Der Mandatar muß die zu eigenem Nutzen verwendeten Gelder des Mandanten verzinſen. XXI. 1130. 44. Desgleichen die ihm zur Anlegung anvertrauten Gelder, wenn er deren Anlegung verſäumt. 45. Er iſt berechtigt, ſeine Auslagen mit Zinſen zurückzufordern. 46. Mandatarien ſind in Anſehung der von ihnen beſorgten Geſchäfte untüchtige Zeugen. XXII. 1177. 161. Verlöbniſſe können durch Mandatarien geſchloſſen werden. §. 1194. 444. Dazu iſt aber Specialvollmacht erforderlich. 446. Findet hiebei Subſtitution ſtatt? 447. Handlungen, welche durch einen Mandatar vorgenommen werden können, iſt der Tutor ohne Zuziehung des Pupillen vorzunehmen berechtigt, wenn ſie auch eine Specialvollmacht erfordern. XXX. 1337. 438. Die Auctorität des Tutors kann nicht durch einen Mandatar interponirt werden. §. 1339. 450. Kann ein Teſtament durch einen Mandatar bei Gericht übergeben werden? XXXIV. 1409. 191—202.
*Mandator, Unterſchied von fideiussor. XXXII. 1376. 385.
*Mandatum, zwiſchen dem Vormund und Mündel findet ein analoges Mandatsverhältniß ſtatt. XXXII. 1361. 174. Der Vormund bedarf zu Geſchäften, welche er ohne den Mündel beſorgen kann, kein Specialmandat. XXX. 1337. 438. Das beneficium ordinis findet nicht ſtatt, wenn der Vormund, welcher nicht ſelbſt gerirt hat, dem Mitvormund die Verwaltung ausdrücklich übertragen hat. §. 1336. b. 403. Iſt hierzu auch ein ſtillſchweigendes Mandat hinreichend? not. 78. ibid. Zur Schließung eines Ehegelöbniſ-

ses durch einen Bevollmächtigten wird ein Specialmandat erfordert. XXII. 1194. 446.

Mängel bei Urkunden, deren Einfluß auf die Beweiskraft derselben. XXII. 1165. 54. ff. In wiefern müssen die Mängel der Sache beim Kauf und demselben ähnlichen Geschäften vertreten werden? XX. 1108. 47. §. 1112. 126. f. übr. Aedilitium edictum.

*Mannspersonen, werden mit dem zurückgelegten vierzehnten Jahre mündig. XXXI. 1353. a. 144. Imgleichen testirfähig. XXXIII. 1404. d. 403. Wann sind sie ehemündig, nach röm. Recht? XXIII. 1208. 142. Nach deutschen Rechten? 148. Die Großjährigkeit tritt bei Manns- und Frauenspersonen mit dem vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre ein. XXXI. 1353. a. 144. Welches Alter ist bei Mannspersonen zur Großjährigkeitserklärung erforderlich? 150. Zu Testamentszeugen sind blos Mannspersonen zulässig. XXXIV. 1413. a. 310. Zur Vormundschaftsübernahme sind in der Regel blos Mannspersonen fähig. XXIX. 1300. 50.

Manufideles, bei letztwilligen Verordnungen der Geistlichen. XXXIV. 1406. b. 5. ff.

*Manumissio, sie geschah stillschweigend, wenn der Herr den Sclaven im Testament zum Vormund seiner Kinder bestellte. XXIX. 1301. 72. Libertas per fideicommissum relicta. XXXIII. 1406. 474. Enthielt die Hinterlassung eines Fideicommisses, oder Legats an einen Sclaven, wenn dabei die Freiheit nicht ausdrücklich vermacht war, eine stillschweigende Manumission? XXI. 1145. 434—438. Die Erbeinsetzung des Sclaven hatte diese Wirkung. 437. Der Ehemann konnte einen zur dos gehörigen Sclaven manumittiren. XXV. 1234. 136. §. 1235. 149. In wiefern galt unter Ehegatten die manumissionis causa geschehene Schenkung eines Sclaven? XXVI. 1253. b. 27—28. Der Vormund durfte ohne Zuziehung des Pupillen keine Manumission vornehmen. XXX. 1333. 227. und 239. §. 1337. 437. Auch nicht der Pupill ohne Auctorität des Vormunds. §. 1338. 441. Tutela legitima des Patrons und seiner Kinder über manumittirte unmündige Sclaven. XXIX. 1316. 344. Imgleichen des parens manumissor nach dem ältern R. R. §. 1316. a. 353. Tutores fiduciarii, welche an dessen Stelle eintraten. §. 1316. b. 357. Justinianeisches Recht hierüber. §. 1316. f. 397. Vergl. auch Freigelassene.

*Manus, so viel als potestas. XXVIII. 1298. 460. XXIX. 1298. a. 30. Verschiedene Arten der Ehe nach dem alten R. Recht, wodurch die Frau in manum mariti kam. XXIV. 1220. 322—333. f. das Nähere unter Ehe. Erklärung des Ausdrucks cum septima manu propinguorum bei dem Impotenzeid nach can. Recht. XXVI. 1261. 294.

Marmorbrüche, in wiefern gehört der Ertrag aus einem auf dem

fundus dotalis entdeckten Marmorbruche dem Ehemann? XXV. 1232. 111—112.
Maritus minus idoneus. XXVII. 1276. b. 255.
Material, verschiedenes, dessen sich die Römer zu schriftlichen Testamenten zu bedienen pflegten. XXXIV. 1415. 386—395. Es ist willkührlich, auf welches Material das Testament geschrieben wird. 395.
*Materfamilias, durch diesen Namen wurde die römische Ehefrau, welche in manu maritii war, von der uxor in der freien Ehe unterschieden. XXIII. 1205. 133. XXIV. 1220. 336. Die Freigelassene, welche der Patron zur Concubine nahm, hatte honestatem matrisfamilias. XXVIII. 1295. 361. und 379. s. übr. Mutter.
*Matrimonium, Unterschied von nuptiae. XXII. 1191. 399. XXIII. 1205. 120. Matrimonium ad morganaticam. XXVIII. 1297. 433. — claudicans. XXIII. 1212. b. 284. XXIV. 1223. 380. — conscientiae. XXVIII. 1297. 432. — consumatum. XXIV. 1222. 370. — contractum. XXVI. 1259. b. 261. — cum und sine connubio. XXIII. 1205. 120—121. — inaequale. XXVIII. 1295. 360. — iuris gentium. XXIII. 1205. 120. XXIV. 1220. 321. — iustum und iniustum. XXIII. 1205. 120. XXXI. 1355. 205. — legitimum. XXIII. 1205. 120. — legitimum et non ratum, ratum et non legitimum, ratum et legitimum simul. XXIV. 1220. 362. — perfectum. §. 1222. 370. — praesumtum. XXIII. 1198. 63. u. 73. — putativum. §. 1209. 153. XXVI. 1260. 264. — ratum. XXIV. 1220. 361—362. s. übr. Ehe.
Matrona, darunter wurde bei den Römern jede ehrbare Frauensperson verstanden. XXIV. 1220. 336. Im eigentlichen Sinn h. matrona eine röm. Ehefrau, welche nicht in manu mariti war. 335. Diese Benennung erhielt auch die eigene liberta, welche der Patron zur Concubine nahm. XXVIII. 1295. 361. und 379.
Matronalia. XXV. 1253. not. 49. 428.
Mechanici, bei den Römern. XXXI. 1355. l. not. 32. 347. Deren Immunitäten. 343.
Mediaci. XXXI. 1355. l. not. 19. 344.
Mediatisirte Fürsten, sind vom Zeugeneide nicht befreiet. XXII. 1181. not. 85. 196.
Medici, s. Aerzte.
Meilen, römische. XXXII. 1357. a. 94. Ihr Verhältniß zu den deutschen. 96. und 109.
*Meineidige, sind zur Zeugschaft untüchtig. XXII. 1176. 144.
*Melancholie, macht sie testirunfähig? XXXIII. 1404. a. 358.
*Meliorationskosten, deren Erstattung kann der Käufer eines ohne obrigkeitliches Decret veräusserten Mündelguts verlangen, wenn dasselbe vindicirt wird. XXXIII. 1388. 71. Der Verkäufer muß

sie dem Käufer ersetzen, wenn die verkaufte Sache wegen Mängeln redhibirt wird. XX. 1111. 84. Rechte des Ehemanns hinsichtlich der auf die dos verwendeten Meliorationskosten. XXVII. 1282. 429. ff.

Membrana, Unterschied von corium. XXXIV. 1415. 389.

Memorial, bei Kaufleuten. XXII 1166. 70.

*Mengekauf, hiebei zieht die Redhibition der einen Sache auch die der andern nach sich. XX. 1110. 66. und 445. Wie ist der Werth zu berechnen, wenn nur eine der mehreren Sachen als fehlerhaft zurückgegeben wird? §. 1111. 81. Findet bei dem Mengekauf wegen Entwährung einzelner Sachen Evictionsleistung statt? §. 1117. 218—223. §. 1118. 236. In wieweit kann der Käufer den Kaufschilling retiniren, wenn eine einzelne Sache mit Eviction bedroht wird? §. 1123. 372.

Mensores frumentarii. XXVIII. 1290. d. 281. XXXI. 1355. l. 381. §. 1355. n. 478.

Mensores Portuenses. XXXI. 1355. n. 478.

*Mentecapti, s. Blödsinnige, Wahnsinnige, Cura furiosorum et mentecaptorum.

Mentio. XXII. 1190. 378—379.

*Metallum, Bedeutung dieses Worts. XXXII 1381. b. not. 13. 471. Damnatio ad metalla, s. Bergbaustrafe.

*Metus, s. Furcht, Zwang.

*Miethcontract, bei diesem kommt das ädilizische Edict nicht zur Anwendung. XX. 1107. 40. Dagegen findet eine Verbindlichkeit zur Evictionsleistung dabei statt. §. 1117. 224. Zur Vermiethung eines Mündelguts ist kein obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 23.

*Miethgelder, von Dotalsachen darf der Mann beziehen. XXV. 1232. 108. In wiefern bedarf der Vormund zu deren Erlassung eines obrigkeitlichen Decrets? XXXIII. 1382. 12.

Migrationsrescript, landesherrliches, in wiefern excusirt es von neuangetragener und schon übernommener Vormundschaft? XXXII. 1356. d. 63.

Militärabschied, bei den Römern, verschiedene Arten desselben. XXXI. 1355. m. 412—418. u. 434.

Militärdienstzeit, bei den Römern. XXXI. 1355. m. 419—423.

Milites, Unterschied von foederati. XXIV. 1217. not. 52. 95. s. übr. Soldaten.

*Militia, Eintheilung in equestris und legionaria. XXXI. 1355. m. 425. Unterschied zwischen militia armata und cohortalis. 427. Militiae tempus. 419—423. Was ist unter der vacatio militiae zu verstehen, welche die Professoren der freien Künste und Wissenschaften bei den Römern genossen? §. 1355. l. 396—399.

Milliarium. XXXII. 1357. a. 96.

**Mina.** XXI. 1133. not. 61. 82.

*Minderjährige, ist der röm. Unterschied zwischen Pupillen und Minderjährigen durch die deutschen Reichsgesetze für aufgelöst zu halten? XXX. 1322. a. 54—60. Minderjährige können von allen Forderungen fungibler Sachen Zinsen verlangen, wenn auch weder durch Vertrag, noch durch Verzug eine Verbindlichkeit zur Verzinsung besteht. XXI. 1130. 47. In wiefern ist Minderjährigen der Rechtsirrthum unschädlich? XXII. 1187. 345—349. Zu Verlöbnissen und Eheschließungen der mündigen Minderjährigen ist der Consens des Curators nach röm. Recht nicht erforderlich. §. 1192. 425. XXIII. 1197. 58. Ist er nach deutschen Rechten dazu nothwendig? 59. Minderjährige können gegen ein geschlossenes Ehegelöbniß Restitution erlangen. §. 1203. 109. Bei Arrogation des Minderjährigen ist der Consens des Curators erforderlich. XXX. 1332. 223. Minderjährige sind zur Uebernahme einer Vormundschaft unfähig. XXIX. 1300. 67. Wird ein Minderjähriger zum testamentarischen Vormund ernannt, so muß bis zum Eintritt seiner Großjährigkeit ein Interimsvormund bestellt werden. 68. Minderjährige, sofern sie mündig sind, können testiren. XXXIII. 1404. d. 395. Durch die lex Plaetoria wurden die Stipulationen der Minderjährigen verboten. XXIX. 1321. 476. XXX. 1321. a. 10. Großjährigkeitserklärung der Minderjährigen. XXXI. 1353. a. 145—155. Deren Wirkung bezüglich der Alienationen. XXXIII. 1386. a. 52. s. übr. Großjährigkeitserklärung. Man vergl. auch die Artikel Cura minorum und Mündel.

*Minderjährigkeit, deren Dauer wurde durch die Lex Plaetoria auf fünf und zwanzig Jahre festgesetzt. XXIX. 1321. 476. Dieser Termin bildet auch in Deutschland die Regel. XXX. 1322. 47. Die ältesten deutschen Gesetze kannten keinen Unterschied zwischen Unmündigkeit und Minderjährigkeit. 36. Dauer der Minderjährigkeit nach dem altdeutschen Recht. 38—45.

Minderungsklage. XX. 1113. 145. s. übr. Aedilitium edictum.

Minores, darunter werden sowohl puberes, als impuberes verstanden. XXIX. 1301. 94.

Mißhandlungen, lebensgefährliche, deßhalb findet bei katholischen Ehegatten Separation von Tisch und Bett statt. XXVI. 1263. b. 389. Bei Protestanten sind sie eine Ehescheidungsursache. §. 1268. 459.

Missio (Abschied), bei den röm. Soldaten, verschiedene Arten derselben. XXXI. 1355. m. 412—417. und 434.

*Missio in bona debitoris, bei dem altrömischen Concursverfahren. XXXIII. 1390. a. 122. ff.

Missio in bona hereditaria, s. Bonorum possessio.

*Miteigenthum, berechtigt bei Urkunden, deren Edition zu verlan-

gen. XXII. 1171. 109. Deßfallsige Rechtsmittel. §. 1157. 22. §. 1171. 109.

Mitgift, so viel als Heirathsgut. XXIV. 1229. 430. XXV. 1242. not. 31. 310.

Mittelspersonen, durch sie können Ehegelöbnisse geschlossen werden. XXII. 1194. 444 — 447. Schenkungen unter Ehegatten finden durch Mittelspersonen nicht statt. XXV. 1253. a. 463. XXVI. 1253. a. 3 — 8. Nach dem strengen röm. Civilrecht konnte durch eine freie Mittelsperson kein Obligationsrecht erworben werden. XXX. 1337. 440. XXXI. 1345. 6. Modification dieser Regel bei Geschäften, welche der Tutor für den Pupillen abgeschlossen hatte. 4. §. 1346. 16. Der auf diese römische Subtilität gegründete Unterschied zwischen actio directa und utilis findet h. z. T. nicht mehr statt. 17.

Mitvormund, s. Contutor.

*Mobilien, von den zum Heirathsgut gehörigen ist der Ehemann während der Ehe wahrer Eigenthümer. XXV. 1234. 132. Er hat darüber ein unbeschränktes Verfügungs- und Veräusserungsrecht. §. 1236. 152. Die in Mobilien bestehende dos muß binnen einem Jahre nach aufgelöster Ehe zurückgegeben werden. XXVII. 1276. c. 266. Werthvolle Mobilien der Pflegbefohlnen, welche aufbewahrt werden können, darf der Vormund ohne obrigkeitliches Decret nicht veräussern. XXXIII. 1382. 5.

Modestinus, Herennius, dessen libri excusationum. XXXI. 1354. 162 — 169.

*Modus, bei einer donatio sub modo findet Evictionsleistung statt. XX. 1119. 268.

*Mohatrae contractus. XXI. 1136. 138.

Myα. XXI. 1133. not. 61. 82.

*Monat, bei den Römern war die Zinsberechnung nach Monaten die herrschende. XXI. 1133. 82. Die Klage auf Zurücknahme der verkauften Sache wegen Fehlers dauert nur sechs Monate, es mag mit der actio redhibitoria, oder mit der actio emti geklagt werden. XX. 1113. 153. In welchem Fall dauert die actio redhibitoria blos zwei Monate? 154 — 155. In welchem Fall erlischt die actio quanti minoris in sechs Monaten? 155. In welchem Fall ist dem Ehemann zur querela oder exceptio non numeratae dotis blos eine Frist von drei Monaten gegeben? XXV. 1239. 250. Läßt sich aus einem dreimonatlichen Schweigen eine Entsagung auf die Ehenichtigkeitsklage wegen Impotenz annehmen? XXVI. 1261. 297 — 303. Binnen wie viel Monaten muß der Vormund die Mündelgelder verzinslich anlegen? XXX. 1334. b. 313. Zur Eintreibung der Zinsen sind ihm jährlich zwei Monate gestattet. 316. Geistliche müssen, wenn sie eine Vormundschaft übernehmen wollen, hievon binnen vier Monaten bei Gericht Anzeige machen. XXXI. 1355. k. 305. und 322. Die geschiedene Ehefrau muß ihre Schwan-

gerschaft binnen Monatsfrist anzeigen. XXVIII. 1287. a. 90. Dieselbe Frist ist auch der Wittwe zur Schwangerschaftsanzeige vorgeschrieben. §. 1287. c. 103. §. 1292. 315. Für ein während der Ehe gebohrnes siebenmonatliches Kind streitet die Vermuthung der Legitimität. §. 1287. e. 111 — 133. Auch bei zehn- und eilfmonatlichen Kindern tritt die Vermuthung der Legitimität ein. 137 — 145.

Mönche, sind von der Vormundschaftsübernahme ausgeschlossen. XXIX. 1301. 75. XXXI. 1355. k. 304.

*Monumenta, Begriff. XXI. 1145. 294. Sie werden zu den Urkunden im ausgedehnten Sinne gerechnet. XXII. 1157. 8. Monumenta publica. XXI. 1145. 294.

*Mora, s. Verzug.

*Moratorium, wird dadurch der Zinsenlauf gehemmt? XXI. 1132. 69.

*Morbus, Unterschied von vitium nach dem ädilizischen Edict. XX. 1106. 19. Morbus comitialis. XXXIV. 1414. not. 2. 381. Morbus sonticus. XXXII. 1356. a. not. 2. 42. s. übr. Krankheit.

*Mores, ius moribus constitutum. XXIII. 1213. 290. XXXIII. 1390. d. 163. Judicium de moribus. XXV. 1245. 345 — 350. XXVI. 1262. 326 — 330. XXVII. 1272. 3 — 4. u. 82.

Morgengabe, Begriff. XXIV. 1227. 412. Deren Zweck. 413. Gegenstand. 414. Eintheilung. 415. Rechte der Ehefrau an derselben. 415 — 416. War den Römern dieses Geschenk bekannt? 416 — 417.

Morgengabsrecht und Gewohnheit. XXIV. 1227. 415.

*Mosaische Gesetze, über Zinsen. XXI. 1129. 11 — 14. Mosaische Eheverbote wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft. XXIV. 1218 — 1218. b. 210 — 296. Sind sie für Christen verbindlich? §. 1218. c. 296. Findet dagegen Dispensation statt? 306. Mosaisches Gesetz über Ehescheidung. XXVI. 1264. 401 — 406. Streit hierüber zwischen der Schule Hillels und Schammai. §. 1264. a. 407. Christi Urtheil darüber. §. 1264. b. 411.

*Muciana cautio. XXIV. 1217. 177 — 182. — praesumtio. XXVI. 1258. 217 — 220.

*Mulier cauponaria. XXVIII. 1296. 408. — quaestuaria. ibid.

Mulomedici. XXXI. 1355. l. not. 19. 343.

Mundburdschaft. XXX. 1322. not. 73. 38.

Mündel, zwischen ihm und dem Vormund besteht ein Quasicontractsverhältniß. XXXII. 1361. 174. §. 1371. 266. Was wird unter der Erziehung des Mündels verstanden? XXX. 1332. 220. Vormundschaft und Erziehung sind nicht nothwendig in einer Person vereinigt. 217 — 219. XXXII. 1359. 156 — 158. Die Erziehung wird, wenn der Vater des Mündels hierüber im Testament nichts

bestimmt hat, von der Obervormundschaft angeordnet. XXX. 1332. 217. XXXII. 1359. 156. Diese ist hiebei an nachtheilige Bestimmungen des Vaters nicht gebunden. 158. Den Beirath der Verwandten darf sie nicht vernachläßigen. 164. Zunächst gebührt der leiblichen Mutter die Erziehung, so lange sie Wittwe bleibt. 158—160. XXX. 1332. 218. XXIV. 1217. 202—206. Wem ist die Erziehung in Ermangelung der Mutter anzuvertrauen? XXXII. 1359. 160—161. Findet gegen diejenigen, welchen die Erziehung des Mündels vom Testator, oder der Obrigkeit übertragen wird, ein Zwang zu deren Uebernahme statt? 161—163. Der Vormund hat die Aufsicht über den Erzieher. 163. XXX. 1332. 219. Er muß für die Unterhalts- und Erziehungskosten des Mündels sorgen. 217. XXXII. 1359. 155. Deren Festsetzung gebührt der Obervormundschaft. §. 1360. 164. Regeln, welche hiebei zu beobachten sind. 164—173. Von den Pflichten, Befugnissen und Beschränkungen des Vormunds bezüglich der Verwaltung des Mündelvermögens, s. unter Vormund. Von Anlegung der Gelder des Mündels, s. Mündelgelder. Von Alienation der Güter des Mündels, s. Mündelgüter. Von den Verbindlichkeiten des Mündels gegen den Vormund, s. unter Vormund. Zum Verlöbniß der Mündel wird bei Pupillen die Einwilligung des Vormunds erfordert. XXIII. 1197. 58. XXX. 1332. 221. Bei Minderjährigen ist sie nach R. R. nicht nöthig. XXII. 1192. 425. XXIII 1197. 58. Deutsches Recht. 59. Ehehinderniß zwischen der Pflegbefohlnen und dem Vormund, so wie auch andern Personen rücksichtlich des letztern. XXIV. 1216. d. 54. Durch Verheirathung des Mündels wird die Vormundschaft nach R. R. nicht aufgehoben, wohl aber nach mehreren Partikularrechten. XXX. 1321. a. 28. XXXI. 1353. a. 155. Zu Eheverträgen der Mündel wird der Consens des Curators und der Obervormundschaft erfordert. XXV. 1245. 342. Heirathet die Pflegbefohlne, so muß der Vormund die dos constituiren und die Hochzeitkosten aufbringen. XXX. 1332. 221. Dessen Haftung, wenn er mehr Heirathsgut versprach, als sie im Vermögen hat. §. 1330. 196. Ist wegen der Bestellung des Heirathsguts eine Veräusserung nöthig, so wird dazu ein obrigkeitliches Decret erfordert. XXXIII. 1382. 9. Von dem Vollworte des Vormunds bei den Geschäften des unmündigen Pfleglings, s. Auctoritas tutoris. Vom Consense des Curators bei Geschäften Minderjähriger. XXX. 1342. 471. Besteht noch h. z. T. der Unterschied zwischen auctoritas tutoris und consensus curatoris? §. 1343. 476. In wiefern gilt ein zwischen dem Vormund und Mündel abgeschlossenes Geschäft, bei Pupillen? §. 1340. 461—463. Bei Minderjährigen? §. 1342. 475. Vom Erwerb von Rechten und Entstehung von Verbindlichkeiten für den Mündel I) durch die von ihm mit Zuziehung des Vormunds geschlossenen Geschäfte. §. 1344. 480. II) Durch Geschäfte, welche

der Vormund allein, ohne Zuziehung des Mündels geschlossen hat. XXXI. 1345. 3 — 11. Fälle, wo die actio utilis dem Pupillen wegen Geschäften der letztern Art zusteht, und wider ihn statt findet. §. 1345. b. 11. Actio utilis bei der Curatel. §. 1345. c. 13. Abstinenz des Mündels von der Erbschaft, in Rücksicht welcher der Vormund Verbindlichkeiten contrahirt hatte, hebt die actio utilis auf. §. 1345. d. 14. Nach heutigem Recht findet der röm. Unterschied zwischen actio directa und utilis nicht mehr statt. §. 1346. 16. Hat der Vormund einem Dritten durch dolus oder culpa geschadet, so kann dieß dem Mündel weder zum Vortheil, noch zum Nachtheil gereichen. 18 — 28. Kann der Mündel auch in dem Fall belangt werden, wenn er von der rechtswidrigen Handlung des Vormunds keinen Vortheil gehabt hat? 29 — 33. Wegen der Ansprüche an den Mündel kann sowohl gegen diesen, als gegen den Vormund geklagt werden. XXX. 1335. not. 56. 339. XXXI. 1347. 33. Gegen den letztern in der Regel nur während der Vormundschaft. 34. Ausnahmen, wo auch nach deren Beendigung gegen den Vormund Klage statt findet. 38 — 40. Vertretung des Mündels bei Prozessen. XXX. 1332. 216. §. 1335. 338 — 340. Wie, wenn zwischen dem Vormund und Mündel selbst Prozeß entsteht? §. 1340. 465. (s. übr. Prozeß.) Von Errichtung eines Inventars über das Mündelvermögen. §. 1330 — 1331. a. 184 — 214. (s. Inventarium.) Rechnungslegung und Herausgabe des Mündelvermögens nach beendigter Vormundschaft. XXXII. 1363. 183. §. 1366. 226. Wie ist es zu halten, wenn von mehreren Mündeln, deren Vermögen ungetheilt verwaltet wurde, einer großjährig wird? §. 1370. 264. Vergl. übr. die Artikel Minderjährige, Pupill, Unmündige, Cura, Tutela, Vormundschaft.

**Mündelgelder**, für das Verschulden des Vorgängers bei deren Ausleihung ist der Vormund, sofern er dieselbe nicht etwa genehmigt hat, nicht verantwortlich, sondern nur für culpa lata bei deren Einziehung. XXX. 1333. a. 260 — 263. §. 1334. a. 309 — 310. Daß der Verlust hierdurch entstanden sey, muß vom Mündel bewiesen werden. §. 1333. a. 262. §. 1334. c. 327. Vorräthige Gelder muß der Vormund nach dem ältern R. R. zum Ankauf nützlicher Grundstücke verwenden, oder verzinslich anlegen, und bis dahin einstweilen deponiren, außerdem aber selbst verzinsen. §. 1334. b. 311 — 312. Sonstige Nachtheile, welche den Vormund wegen deßfallsiger Pflichtvernachläßigung treffen. 314 — 315. XXXI. 1348. b. 70. Frist zur Gelderanlegung. XXX. 1334. b. 313. Wer muß beweisen, daß hiezu Gelegenheit vorhanden war? ib. not. 86. 314. §. 1334. c. 327. Verordnung Justinians, wornach blos so viel angelegt werden soll, als nöthig ist, um die Unterhaltungskosten des Mündels aus den Zinsen zu bestreiten, und hinsichtlich des über Bedürfniß Ausgeliehenen der Vormund die Gefahr des Kapitals zu tragen hat. §. 1334. b. 315 — 326. Die deutsche Praxis befolgt das

ältere R. R. §. 1334. c. 326 — 327. Pflicht und Haftung des Vormunds wegen sicherer Geldausleihung. §. 1333. a. 261. §. 1334. c. 328 — 330. Auctorität der Obervormundschaft ist zur Ausleihung nicht erforderlich. 329. Kann der Vormund die Mündelgelder auf seinen eigenen Namen ausleihen? §. 1334. d. 331. Welche ausgeliehene Kapitalien muß der Mündel nach geendigter Vormundschaft anerkennen? 333. Gelder des Mündels, gleichviel ob Kapitalien oder Zinsen, darf der Vormund nicht zu eignem Nutzen verwenden. §. 1335. 341. Was h. in eignem Nutzen verwenden? 344. Zinsen, welche der Vormund in diesem Falle nach R. R. bezahlen mußte. 341. Sind diese Zinsen noch h. z. T. anwendbar? 345 — 348. Der Vormund darf aus den Geldern des Mündels für sich selbst ein Darlehn, gegen Verzinsung contrahiren. 345.

Mündelgüter, Geschichte des Verbots von deren Veräusserung. Aelteres Recht vor Septimius Severus. XXXII. 1381. 444. Oration dieses Kaisers. §. 1381. a. 458. Deren Ausdehnung durch die Interpretation. §. 1381. b. 468. Verordnung des K. Aurelian. §. 1381. c. 472. Ausdehnung der Oration des Severus durch Constantin. §. 1381. d. 472. Verordnungen von Julian und Arcadius. §. 1381. e. 478. Heutiges Recht. I. Unbewegliche Güter solcher Personen, welche unter Vormundschaft stehen, so wie denselben gleichgeachtete jura praediorum und bewegliche Sachen von Werth, welche aufbewahrt werden können, dürfen von den Vormündern und Curatoren nicht eigenmächtig veräußert werden, sondern nur im Fall der Nothwendigkeit und mit Genehmigung der Obrigkeit. XXXIII. 1382. 3 — 5. II. Umfassende Bedeutung von Alienation. 5 — 12. III. Fälle, wo sie ohne Decret geschehen kann. 13 — 25. Erfordernisse einer rechtmäßigen Alienation. §. 1383. 25. 1) Rechtmäßige Ursachen der Veräußerung. §. 1384. 27. 2) Obrigkeitliche Untersuchung. §. 1385. 36. 3) Ertheilung eines obrigkeitlichen Decrets. §. 1386. 42. Welche Behörde ist hiezu competent? 43 — 45. Kann das Decret auch nach der Veräußerung ertheilt werden? 45. Von welchem Zeitpunct ist in diesem Fall die Gultigkeit derselben zu rechnen? 47. Eine blose gerichtliche Bestätigung des Contracts ist ungenügend. 48. Muß die Veräußerung gerade auf dem Wege einer öffentlichen Versteigerung oder Subhastation geschehen? 48 — 52. Veräußerung der Güter der Minderjährigen, welche veniam aetatis erlangt haben. §. 1386. a. 52. Wirkung einer in gesetzlicher Form geschehenen Alienation. §. 1387. 54. Wem liegt der Beweis ob, wenn die Veräusserung wegen nicht beobachteter gesetzlicher Form als ungültig angefochten wird? 56 — 61. Folgen der vernachläßigten gesetzlichen Form. §. 1388. 62. Wegen betrüglicher, oder eigennütziger Veräußerung kann der Vormund als suspect removirt werden. XXXI. 1348. b. 69 — 70. Was ist Rechtens, wenn die Sache zu Grunde gieng? XXXIII. 1388. 71. Fälle der Convalescenz einer ungültigen Veräußerung. §. 1389. 72.

und 98 — 99. Von Verjährung des Anfechtungsrechts. 73 — 96. Kann eine ohne obrigkeitliches Decret geschehene Veräußerung durch landesherrliche Bestätigung gültig werden? 97. Der Vater, als Vormund seiner Kinder, unterliegt bei Veräußerungen denselben Beschränkungen, wie andere Vormünder. 96. Hinsichtlich der Veräusserungen gelten bei der Tutel und Curatel gleiche Grundsätze. §. 1390. k. 213. Was ist Rechtens, wenn ein Curator, welcher keine Caution geleistet hat, legitimo modo veräußert? §. 1390. l. 214. Kann bei mehreren Curatoren einer allein die Veräußerung, unter obrigkeitlicher Mitwirkung, vornehmen? 231. Der Vindication widerrechtlich veräußerter Mündelgüter kann die exceptio rei venditae et traditae nicht entgegengesetzt werden. XX. 1128. 443. Der Protutor darf auch die dem wahren Vormund gestatteten Veräusserungen nicht vornehmen. XXXII. 1373. 319 — 323.

Mündig, Ableitung dieses Ausdrucks. XXX. 1322. not. 73. 37.

*Mündige (Puberes), sind an ein während der Unmündigkeit geschlossenes Ehegelöbniß nicht gebunden. XXII. 1192. 415.

*Mündigkeit, für deren Eintritt war anfänglich weder bei den Römern, noch bei den Deutschen ein bestimmtes Alter festgesetzt. XXIX. 1298. a. 32. XXX. 1322. 38. In der Folge wurde bei den Römern der Eintritt der Mündigkeit für Mannspersonen auf das vollendete vierzehnte, und für Frauenspersonen auf das vollendete zwölfte Jahr festgesetzt. XXXI. 1353. a. 144. Diese Bestimmung gilt auch in Deutschland als Regel. XXX. 1322. c. 69. Alter, welches zur Ehemündigkeit erfordert wird, a) nach röm. Recht. XXIII. 1208. 142. b) Nach canon. Recht. 144. c) Nach deutschem Recht. 148. Alter zur Testamentsmündigkeit. XXXIII. 1404. d. 403. Dessen Berechnung. 409—419. Testamentsmündigkeit bei Spadonen und Kastraten. 419. Bei Testamentszeugen wird Mündigkeit erfordert. XXXIV. 1413. a. 313. Alter, welches zur Mündigkeit bei Beweiszeugen erfordert wird. XXII. 1177. 151. Mündigkeit des Pupillen, als Beendigungsgrund der Tutel. XXXI. 1353. a. 144. Die Strafe der unterlassenen Vormundserbittung fällt weg, wenn der Pupill erst nach erreichter Mündigkeit gestorben ist. XXX. 1325. 126. Die ohne obrigkeitliches Decret geschehene Veräusserung eines Mündelguts convalescirt, wenn sie der Pupill nach erreichter Mündigkeit mit einem Eid bekräftigt. XXXIII. 1389. 98.

Mundium. XXX. 1322. not. 73. 37.

Municipalämter, welches Alter bei den Römern von denselben entschuldigt? XXXII. 1356. c. 56.

Municipalobrigkeiten, römische, s. unter dem Artikel Magistratus.

Munus (Geschenk), Unterschied von donum. XXV. 1253. 427—428. Munera nuptialia. XXIV. 1228. 420. Munera solemnia. XXV. 1231. 101. und not. 49. 102. Munera sponsalitia. XXIV. 1226. 393.

Munus (Amt) s. Amt.
Munus Elaeoniae. XXXI. 1355. l. 380.
Munus Sitoniae. XXXI. 1355. l. 379.
*Münze, der Darleiher macht sich des Wuchers schuldig, wenn er sich in dem Schuldschein statt Münze, in welcher er das Capital ausgeliehen hat, Gold verschreiben ließ. XXI. 1136. 138.
*Münzsorten, Geldzinsen müssen in denen bezahlt werden, in welchen die Hauptschuld abzutragen ist, sofern nicht durch Vertrag ein anderes bestimmt wurde. XXI. 1132. 75. Zögerungszinsen brauchen nur in solchen Münzsorten bezahlt zu werden, welche zur Zeit der mora gangbar waren. ib. In welchen Münzsorten müssen Dotalgelder zurückgezahlt werden? XXVII. 1277. 329.
Mussivarbeiter, deren Immunitäten bei den Römern. XXXI. 1355. l. 343.
*Mutter, deren Einwilligung ist bei Ehegelöbnissen der Hauskinder nothwendig. XXII. 1192. 423 — 424. XXIII. 1196. 52 — 55. Bei verschiedener Meinung entscheidet der Wille des Vaters. 53. In welchen Fällen ist die Mutter zur Dotirung der Tochter verpflichtet? XXV. 1231. 97 — 99. In welchen Fällen muß sie dem Sohn eine donatio propter nuptias bestellen? §. 1242. 296. Ist die Mutter, in Ermangelung des Vaters, vor oder erst nach den väterlichen Ascendenten zur Alimentation der ehelichen Kinder verpflichtet? XXVIII. 1289. 209 — 219. Bei unehelichen Kindern ist die Mutter nächst dem Vater zur Alimentation verpflichtet, und subsidiär treten für sie die mütterlichen, nicht aber die väterlichen Ascendenten ein. §. 1289. a. 221. ff. Kann die falsche Angabe der Mutter, daß das Kind unächt sey, den väterlichen Rechten des Mannes zum Nachtheil gereichen? XXI. 1145. 427 — 432. Erbrecht der Mutter in dem Nachlaß der Kinder nach dem S. C. Tertullianum. XXII. 1186. 267. XXX. 1324. 107. Das mütterliche Verhältniß wird durch Adoption des Kindes nicht geändert. XXXII. 1359. 160. Wenn der Vater im Testament über die Erziehung der Kinder nichts verfügt hat, so gebührt sie zunächst der Mutter 158. Bei Adoptivkindern gebührt sie der leiblichen Mutter. 160. Unter welcher Voraussetzung kann der Mutter die Erziehung anvertraut werden? ib. Verliert sie dieselbe durch Eingehung der zweiten Ehe? 159. XXIV. 1217. 202 — 206. Die Mutter ist verpflichtet für ihre unmündigen, minderjährigen, oder wahnsinnigen Kinder einen Vormund zu erbitten. XXX. 1323. 100. u. 93. XXXIII. 1390. i. 209. Strafe dieser Pflichtversäumung. XXX. 1324. 105. ff. Wann fällt die Strafe weg? §. 1325. 121. ff. Ist sie durch das Novellenrecht aufgehoben worden? §. 1326. 134. Heutiger Gebrauch hievon. §. 1327. 139. Weder die Mutter, noch ein mütterlicher Ascendent, kann einen testamentarischen Tutor auf vollkommene Art bestellen. XXIX. 1306. 216. Ein von der Mutter, oder einem mütterlichen Ascendenten im Testament bestellter Tu-

tor, oder Curator bedarf der obrigkeitlichen Bestätigung. §. 1310. 255. XXXIII. 1390. c. 160. Diese Confirmation hat cum inquisitione zu geschehen. XXIX. 1311. 286. Eine solche Vormundsbestellung kann übrigens nur geschehen, wenn das Kind zugleich zum Erben eingesetzt wird. §. 1310. 256 — 263. Ob das Kind außer dem, was ihm die Mutter hinterläßt, sonst noch Vermögen habe, ist übrigens gleichgültig. §. 1311. 289. Nach dem ältern R. R. konnte die Mutter die Vormundschaft über ihre Kinder nur im Gnadenwege erlangen. §. 1300. 51. In der Folge wurde ihr ein Recht darauf verwilligt, wenn keine testamentarischen oder gesetzlichen Tutoren vorhanden waren, und wenn sie vor Gericht erklärte, daß sie sich nicht wieder verheirathen wolle. 53. §. 1315. b. 343 — 344. Das Versprechen, nicht wieder zu heirathen, mußte eidlich geschehen. §. 1300. 54. Nach justinianischem Recht kann ihr die Vormundschaft über ihre Kinder, auf ihr Verlangen, übertragen werden, wenn sie auf die Wiederverehelichung und die Wohlthat des Vellejanischen Senatusconsults entsagt. 54. §. 1316. f. 396. Diese Entsagung braucht aber nicht mehr eidlich zu geschehen. §. 1300. 55. Hat sie die Entsagung erklärt, so geht sie allen übrigen Verwandten vor. §. 1316. f. 396. Dieser Vorzug gebührt ihr auch h. z. T. XXX. 1322. c. 68. Sie schließt insonderheit auch den Großvater aus. XXIX. 1300. 59 — 61. Muß sie dem Vater weichen, wenn dieser, als Emancipator des Kindes, zur gesetzlichen Tutel über dasselbe berufen ist? 61 — 64. Dem testamentarischen Tutor muß die Mutter nachstehen. §. 1306. 220. §. 1316. f. 397. Muß sie nach R. R. auch dem unvollkommenen testamentarischen Vormund, welcher erst der Confirmation bedarf, nachstehen? §. 1311. 281. §. 1311. a. 300. Auch h. z. T. gehen die testamentarischen Vormünder der Mutter vor. XXX. 1322. c. 66. Kann der Vater die Mutter, ohne Ernennung eines Vormunds, durch ein bloses Verbot von der Vormundschaft ausschließen? XXIX. 1300. 56 — 59. §. 1306. 220. In Ansehung der mütterlichen Vormundschaft ist kein Unterschied zwischen ehelichen und unehelichen Kindern. §. 1300. 66. Uebrigens wird auf Seite der Mutter Großjährigkeit und Fähigkeit zur Vormundschaftsübernahme überhaupt erfordert. ibid. Ein zwischen ihr und dem Kinde bestehendes Schuldverhältniß macht sie zur Vormundschaft nicht unfähig. §. 1301. 96. Kann die Mutter h. z. T. genöthigt werden, die Vormundschaft über ihre Kinder anzunehmen? XXX. 1322. c. 66 — 68. Bedarf sie zur Vormundschaftsübernahme der obrigkeitlichen Bestätigung? §. 1328. 155. Nach R. R. muß sie Caution leisten. §. 1329. a. 175. Auch nach heutigem Recht? 183. Ist sie von der Inventarserrichtung frei? §. 1331. 207. In welchem Fall ist sie von der Rechnungslegung frei? 209. Mit der Vormundschaft der Mutter ist auch das Erziehungsrecht verbunden. §. 1332. 218. XXXII. 1359. 156. Durch Wiederverheirathung verliert sie die Vormundschaft. XXIV. 1217.

202 — 207. XXIX. 1301. a. 121 — 123. XXXI. 1353. b. 157. XXXII. 1359. 159. In wie weit verliert sie durch zweite Heirath das Recht, eine den ersteheliehen Kindern gemachte Schenkung wegen Undankbarkeit zu revociren? XXIV. 1217. 207 — 208. Ist sie im Fall der Wiederverehelichung zur Cautionsleistung wegen der den Kindern von einem Dritten ausgesetzten Legate und Fideicommisse verbunden? 186 — 188. Nach mosaischen Gesetzen ist die Ehe mit der Mutter Schwester verboten. §. 1218. b. 276. Auch mit der Mutter-Bruders-Wittwe? 287 — 292.

*Mutuum, dabei können nach R. R. keine Bezugszinsen gefordert werden. XXI. 1130. 41. H. z. T. finden sie statt. not. 43. ib. Fälle, in welchen beim Darlehn ein unerlaubter Zinswucher angenommen wird. §. 1136. 138. Unterschied zwischen dem verzinslichen Darlehn und dem Rentekauf. §. 1137. 143. Fälle, in welchen Urkunden über Darlehen des Beweises wegen von drei Zeugen unterschrieben werden müssen. XXII. 1185. b. 219. Der Vormund darf aus den Geldern des Mündels für sich selbst ein Darlehn contrahiren. XXX. 1335. 345. Der Mündel kann wegen des Darlehns, welches der Vormumd für ihn aufgenommen hat, mit der actio utilis belangt werden. XXXI. 1345. b. 12. In welchem Falle haftet der Vormund wegen eines für den Pupillen im eigenen Namen aufgenommenen Darlehns auch nach beendigter Vormundschaft? §. 1347. 38. Von Ausleihung der Baarschaften des Pflegbefohlnen, s. Mündelgelder.

Mysterium incarnationis. XXIV. 1222. 374.

Mystisches Testament. XXXV. 1417. a. 14. Ein solches kann nicht mündlich errichtet werden. 15. ff.

# N.

Nadelgelder. XXV. 1241. 273.

Nagelfreunde, Nagelmagen. XXIII. 1209. 168.

*Näherrecht, muß deßhalb Eviction geleistet werden? XX. 1120. 278. Zur Veräußerung eines dem Näherrecht unterworfenen Mündelgrundstücks ist kein obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 20.

*Namen, die Frau erhält durch die Ehe den Namen des Mannes. XXIV. 1223. 382. Sie behält ihn, so lange sie Wittwe bleibt. ib. Desgleichen im Falle der Ehescheidung, wenn sie der unschuldige Theil ist. XXVI. 1271. 475. Schadet Irrthum im Namen des Erben der Gültigkeit des Testaments? XXXIII. 1405. 421. Der Namen des Erben muß beim mündlichen Privattestament den Testamentszeugen bekannt gemacht werden. XXXV. 1417. a. 13. Des-

gleichen bei dem Testament eines Blinden. XXXIV. 1406. d. 30. Der Testator muß seinen Namen bei Unterzeichnung des Testaments vollständig ausschreiben. §. 1415. a. 419. Bei dem schriftlichen Privattestament ist die eigene Namensunterschrift eines jeden Testamentszeugen erforderlich. §. 1415. b. 421. Hat der achte Zeuge bei dem Testament eines Schreibensunkundigen seinen eigenen, oder den Namen des Testators zu unterschreiben? §. 1415. a. 406 — 413.

*Nascituri, werden bei der Excusation von der Vormundschaft wegen Kinderzahl nicht gerechnet. XXXI. 1355. 218.

Naucleri. XXXI. 1355. n. 468.

Nautici. ibid.

Nauticum foenus, s. Foenus nauticum.

Naviarchi. XXXI. 1355. n. 467 — 468.

Naviculariі, deren Geschäft und Privilegien. XXXI. 1355. n. 467 — 476.

Necessitudo, so viel als Verwandtschaft. XXIII. 1209. 153. Darunter ist sowohl Blutsfreundschaft, als Schwägerschaft begriffen. 156.

Neffe, Eheverbot zwischen ihm und der Tante. XXIII. 1213. 305. XXIV. 1218. b. 276. Ist die Ehe mit der Wittwe des Neffen verboten? 292.

*Negationen, deren Einfluß auf die Beweislast. XXI. 1145. 242 — 248.

Negotiatores. XXIX. 1304. 194.

*Negotiorum gestio, Aehnlichkeit und Unterschied zwischen ihr und der curatio. XXXII. 1368. 248.

*Negotiorum gestor, dessen Haftung für culpa. XXXII. 1368. 248 — 250. Er muß die erhobenen Zinsen dem Principal abliefern. XXI. 1130. 40. Gelder, welche er unbefugt zu eigenem Nutzen verwendet, muß er verzinsen. 44. Desgleichen diejenigen Gelder, deren Einziehung, oder Ausleihung er vernachläßigte. 45. Seine Auslagen müssen ihm mit Zinsen erstattet werden. 46.

*Negotium, bedeutet zuweilen das Vermögen eines Pflegbefohlnen. XXX. 1329. a. not. 78. 162. Negotium civile. §. 1337. 431. Negotium claudicans. §. 1338. 448. XXXIII. 1394. 258.

Nexum, Unterschied von nexus und mancipium. XXXIV. 1412. not. 28. 230.

Nichte, Eheverbot zwischen ihr und dem Oheim nach R. R. XXIII. 1213. 305 — 312. Ist diese Ehe nach dem mosaischen Recht verboten? XXIV. 1218. b. 278 — 284. Ist die Ehe mit der Nichte der verstorbenen Frau verboten? 293.

*Nichtgebrauch, der Ehemann findet keine Entschuldigung, wenn dadurch ein der Frau zustehendes Recht verloren geht, dessen Ausübung ihm möglich gewesen wäre. XXV. 1233. 121—126. Kann die Frau Entschädigung verlangen, wenn der dem Manne von ihr

auf einem ihr gehörigen Grundstück zur dos bestellte Nießbrauch durch Nichtgebrauch von Seite des Mannes verloren gieng? §. 1230. 5—9.

*Nichtigkeit, der Sponsalien wegen Betrugs, Zwangs und Irrthums. XXII. 1193. 425. Die hierdurch entstandene Nichtigkeit der ehelichen Verbindung kann durch Ratihabition geheilt werden. 442. Ehegelöbnisse der Hauskinder ohne Einwilligung der Eltern sind nichtig. XXIII. 1196. 45. Wird das Recht der Eltern, auf deren Nichtigkeit zu klagen, durch hinzugekommenen Beischlaf aufgehoben? 46—52. Kann von einem der Verlobten selbst auf Nichtigkeit eines solchen Ehegelöbnisses, oder der in Folge desselben geschlossenen Ehe geklagt werden? 57. Sponsalia clandestina sind nichtig. §. 1197. 61. Nichtigkeit der Ehe. XXVI. 1260. 265. Eintheilung in absolute und respective. 265—266. Nichtigkeit der Ehe wegen ehelichen Unvermögens. §. 1261. 267. Unterschied zwischen Nichtigkeitserklärung der Ehe und Ehescheidung. §. 1260. 263. Wirkung der Nichtigkeitserklärung der Ehe. 264. Finden hiebei die Strafen der Ehescheidung statt? XXVII. 1272. 60. Die Veräusserung der Dotalgrundstücke von Seie des Ehemannes ist nichtig. XXV. 1251. 394. Ausnahmen. §. 1252. 404—421. Nichtigkeit der ohne obrigkeitliches Decret geschehenen Alienation eines Mündelguts. XXXIII. 1388. 62. Fälle, in welchen die nichtige Veräusserung convalescirt. §. 1389. 72. Wucherliche Contracte sind nichtig. XXI. 1136. 134.

Nichtschuld, s. Condictio indebiti.

Niederkunftskosten, s. Entbindungskosten.

Nießbrauch, s. Ususfructus.

Nomen, Nomina, s. Capital. Nomen in dotem datum. XXIV. 1230. 442—447. XXV. 1230. c. 33. XXVII. 1277. 334. Nomina idonea. §. 1276. b. 255. Nomina integra, deperdita und male contracta. XXX. 1334. b. not. 48. 335.

Nominatio, Unterschied von creatio bei den röm. Magistraten. XXXII. 1378. 413. Darunter wird auch die Vormundsbestellung verstanden. §. 1357. a. 107. Nominatio potioris. §. 1358. a. 142.

*Nominatores, verschiedene Bedeutung. XXXII. 1377. 402. Haftung des nominator tutoris. 405. Nominatores Magistratuum. §. 1378. 413.

Nosocomia. XXVIII. 1290. d. 286.

Notae, Begriff und Unterschied von siglae. XXXIV. 1415. 400.

*Notarius, derselbe kann über die von ihm geführten Geschäfte nicht als Zeuge gebraucht werden. XXII. 1177. 161. Das von ihm aufgenommene Zeugenverhör hat in der Regel keine Beweiskraft. §. 1183. 200. Die Instrumente der öffentlichen Notarien gelten für öffentliche Urkunden. §. 1158. 25. Die von einem Notar mit Zuziehung von zwei Zeugen über ein mündlich errichtetes Testament

verfertigte Urkunde genügt zum vollständigen Beweise des Testaments. XXXIII. 1401. 333. XXXV. 1417. 7. Bei dem Privattestament eines Blinden muß außer den sieben Zeugen noch ein Notar, oder achter Zeuge zugezogen werden. XXXIV. 1406. d. 30. Unterschied der Tabularii und Notarii bei den Römern. not. 50. 31.

Notati et reprehensibiles, sind verdächtige Zeugen. XXII. 1177. 159.

*Notherben, die Grundsätze des R. R. von deren Rechten finden auch bei Ehe- und Erbverträgen Anwendung. XXV. 1249. 386.

Nothzucht, kann die Geschwächte von dem Stuprator eine Abfindung fordern, wenn sie schon früher von einem Andern Nothzucht erlitten hat? XXVIII. 1288. 158.

*Novation, in wiefern wird dadurch der Anatocismus beseitiget? XXI. 1135. 119—123. Unterschied zwischen Zinsen und Früchten in Ansehung der Wirkung der Novation. §. 1138. 150. In wiefern kann durch Streitverkündung eine Novation bewirkt werden? XX. 1126. 418. Der Vormund kann die Obligationen des Mündels durch Novation aufheben. XXX. 1333. 230. Wenn der Vormund eine Schuld des Mündels durch Novation übernommen hat, so kann gegen ihn auch nach beendigter Vormundschaft geklagt werden. XXXI. 1347. 38.

*Novellae Leonis, sind sie h. z. T. anwendbar? XXXIII. 1404. c. 383 ff.

Nullität, s. Nichtigkeit.

Nuncupatio testamenti, bei dem altrömischen Testament per aes et libram. XXXIV. 1412. a. 244.

*Nuptiae, Unterschied von matrimonium. XXII. 1191. 399. XXIII. 1205. 120. Nuptiae sacrae. XXIV. 1220. not. 47. 323. Nuptiae secundae. §. 1217. 98. Poenae secundarum nuptiarum. 112. Spes nuptiarum. XXII. 1191. 391. Munera nuptialia. XXIV. 1228. 420. Lucra nuptialia. XXVII. 1272. a. 94.

Nutzen, ist die Veräußerung der Pupillengüter des blosen Nutzens willen zu gestatten? XXXIII. 1384. 33. ff. Die Veräußerung der Dotalgrundstücke ist gültig, wenn sie zum offenbaren Nutzen der Ehefrau geschehen ist. XXV. 1252. 406. Unbefugte Verwendung fremder Gelder zu eigenem Nutzen verpflichtet zu deren Verzinsung. XXI. 1130. 44. Welche Zinsen muß der Vormund in einem solchen Fall bezahlen? XXX. 1335. 341—348. s. auch Gebrauch.

*Nutzungen, des Mannes an der dos. XXV. 1232. 106. Sie können ihm durch Vertrag nicht entzogen werden. §. 1245. 353. Darf sich der curator bonorum absentis Nutzungen aus dem Curatelvermögen zueignen? XXXIII. 1397. d. 283.

# O.

Oberpflegämter. XXIX. 1318. 455.
Obersippschaft. XXIII. 1209. 160.
Obervormundschaft, Begriff. XXIX. 1298. a. 38. Sie gehörte nach R. R. zur legis actio. 39. §. 1317. 400. Obrigkeiten bei den Römern, welche die Obervormundschaft führten. §. 1317. u. 1317. a. 402 — 454. Nach deutschen Rechten ist die Obervormundschaft mit jeder Civilgerichtsbarkeit verbunden. §. 1298. a. 39. §. 1318. 455. Wornach bestimmt sich die Competenz der Obervormundschaft? §. 1318. 455 — 458. Wie, wenn die Gerichtsbarkeit zwischen zwei Behörden streitig ist? §. 1320. 467. Uebersicht des Wirkungskreises und der Pflichten der Obervormundschaft. §. 1298. a. 39. XXXII. 1380. 438. Sie kann sich über Anordnungen des Vaters hinwegsetzen, wenn sie dieselben nachtheilig findet. XXIX. 1298. a. 39 — 40. Pflichten der Obervormundschaft bei Bestellung der Vormünder. §. 1318. a. — §. 1319. 458 — 467. Sie kann hiebei nach Gutbefinden von der Delationsordnung abweichen. §. 1303. 173. Aber nicht willkührlich. §. 1312. 308 — 309. Kann ein Mitglied des Vormundschaftsgerichts zum Vormund bestellt werden? §. 1319. 462. Der Obervormundschaft gebührt die Vormundsbestätigung. §. 1312. 305. Bei ihr müssen die Vormünder erbeten werden. XXX. 1327. b. 145. Verfahren derselben bei Excusationen der Vormünder. XXXII. 1357. b. 110. Verfahren derselben gegen verdächtige oder untreue Vormünder. XXXI. 1351. a. 91 — 96. In welchem Fall kann sie bei Geschäften des Pfleglings die Zustimmung des Vormunds ergänzen? XXX. 1341. 469. Ihr gebührt die Bestimmung über die Erziehung des Pfleglings, wenn das Testament des Vaters hierüber entweder gar nichts, oder nichts Zweckmäßiges anordnet. §. 1332. 217. XXXII. 1359. 156. u. 158. Regeln, nach welchen sie bei der ihr zukommenden Festsetzung der Alimente und Erziehungskosten des Pfleglings zu verfahren hat. §. 1360. 164. ff. Zum Ausleihen der Pupillengelder ist ihre Auctorität nicht erforderlich, wohl aber bei Cession einer dem Mündel gehörigen Forderung. XXX. 1334. c. 329. Concurrenz und Obliegenheiten der Obervormundschaft bei Alienation der Mündelgüter. XXXIII. 1385. 36. §. 1386. 43. Sie muß den Vormund von Amtswegen zur Rechnungslegung anhalten. XXXII. 1363. 196. Sie kann ihm dieselbe nicht erlassen. 199. Verantwortlichkeit der Obervormundschaft wegen Pflichtvernachlässigung. §. 1380. 439. Deßfallsige Klage gegen dieselbe, s. Actio subsidiaria adversus magistratum. Wofür haften die Erben des Obervormunds? 440. Ist der Amtsnachfolger für das Versehen seines Vorgängers verantwortlich? ib. Kann der Ehrenvormund vor, oder erst nach der Obervormundschaft in Anspruch genommen werden? XXX. 1336. d. 420.

*Obligatio, als Verpflichtungsgrund zur Bezahlung von Zinsen nach der röm. Rechtstheorie. XXI. 1130. 31—38. Verjährung ist kein Entstehungsgrund bei Obligationen. 56. Nach dem strengen röm. Civilrecht konnte ein Klagrecht ex obligatione durch eine freie Mittelsperson nicht direct erworben werden. XXX. 1337. 440. XXXI. 1345. 4. Nach neuerem R. R. wurde eine actio utilis aus Geschäften durch Mittelspersonen gegeben. 5. §. 1346. 17. Diese röm. Grundsätze und der hierauf gegründete Unterschied zwischen actio cessa u. utilis finden in Deutschland keine Anwendung. 17. s. auch Verbindlichkeiten.

*Obligatio correalis, in welchen Fällen sie bei mehreren Auctoren bezüglich der Evictionsleistung eintritt? XX. 1127. 424. Mehrere Vormünder haften bei ungetheilter Vormundschaft wegen der Verwaltung correaliter. XXX. 1336. a. 360. §. 1336. b. 401. Dieß ist auch der Fall, wenn sie selbst die Verwaltung unter sich getheilt haben. 402. Die Correalverpflichtung der Mitvormünder beschränkt sich aber nur auf die Dauer der Vormundschaft. §. 1336. a. 363. Eine Correalverbindlichkeit besteht bei mehreren, welche als tutores falsi auctorirt haben. XXXII. 1374. 359. Ingleichen bei mehreren Bürgen des Vormunds. §. 1376. 391. Aber nicht bei deren Erben. 401. In wiefern besteht sie bei den Mitgliedern des Vormundschaftsgerichts? §. 1378. 419.

Obligatio ex re, hiebei wird zur Verpflichtung des Pflegbefohlnen weder die Auctorität des Tutors, noch der Consens des Curators erfordert. XXX. 1338. 446—447. XXXII. 1371. a. 285. Bei Erfüllung einer obligatio ex re kommt Rechtsunwissenheit nicht in Betrachtung. XXII. 1186. 277—278.

Obligatio naturalis. das zu deren Erfüllung geleistete, kann wegen Irrthums oder Rechtsunwissenheit nicht zurückgefordert werden. XXII. 1186. not. 77. 277. Aus Handlungen eines furiosi, und aus Geschäften, welche ein prodigus ohne Consens des Curators vornimmt, entsteht nicht einmal eine obligatio naturalis. XXIX. 1298. a. 36. Aus Geschäften zwischen dem Tutor und Pupillen entsteht nur eine obligatio naturalis, in so weit der Mündel dadurch bereichert worden ist. XXX. 1340. 463.

Obligatio quasi ex contractu, besteht gegenseitig zwischen dem Vormund und Mündel aus dem Vormundschaftsverhältniß. XXXII. 1361. 174. §. 1371. 266.

*Obrigkeit, deren Strafe wegen Vernachlässigung der Gesetze gegen den Zinswucher. XXI. 1136. 134. Der von den Eltern ohne gerechten Grund verweigerte Consens zur Verehelichung der Hauskinder kann durch die Obrigkeit ergänzt werden. XXII. 1192. 423. XXIII. 1106. 56. Die Veräußerung eines Dotalgrundstücks von Seite des Mannes erhält durch obrigkeitliche Zustimmung Gültigkeit. XXV. 1252. b. 420. Vormundschaftliche Obrigkeit, s. Obervormundschaft.

Obsequium pistrini. XXXI. 1355. n. 462.
Officiales des Praefectus Praetorio u. Praeses provinciae. XXXI. 1355. m. 427.
*Officium iudicis, bezüglich der Zinsenzuerkennung. XXI. 1130. 33. Dergleichen Zinsen begründen keine besondere Klage. §. 1131. 58.
Officium tutoris. XXX. 1332. 215.
Offiziere, fand das, was bezüglich der Veterani verordnet war, auch auf sie Anwendung? XXXI. 1355. m. 443—448.
Oheim, Eheverbot zwischen ihm und der Nichte nach R. R. XXIII. 1213. 305. Besteht auch nach mosaischen Gesetzen dieses Eheverbot? XXIV. 1218. b. 278. ff. Die Ehe mit der Wittwe des Oheims von väterlicher Seite ist nach mosaischen Gesetzen verboten. 285. Auch die Ehe mit der Wittwe des Oheims von mütterlicher Seite? 287. ff. Ist die Ehe mit der Wittwe des Neffen, oder mit der Nichte der verstorbenen Frau nach mosaischen Gesetzen verboten? 292—293.
Operae obsequiales u. ministeriales, Recht des Mannes auf den Erwerb aus diesen Diensten der Frau. XXIV. 1223. 386. Kann er auch auf den Erwerb aus operis artificialibus der Frau Anspruch machen? 388.
*Operation, kann der zum Beischlaf unvermögende Ehegatte gezwungen werden, sich derselben zu unterwerfen, wenn die Impotenz durch ärztliche Hülfe gehoben werden könnte? XXVI. 1261. 283.
Opistographum. XXXIV. 1415. 389—391.
Oppigneratio, s. Pfand.
Optio tutoris. XXIII. 1205. not. 71. 132. XXVIII. 1298. not. 44. 438. u. not. 76. 447. XXIX. 1305. 198.
*Opus, divisio operis. XXXI. 1355. l. not. 32. 348. Macht die Verurtheilung zum opus publicum testirunfähig? XXXIV. 1407. 65.
*Oratores, darunter sind Lehrer der Beredsamkeit zu verstehen. XXXI. 1355. l. 333.
Ordensstand, wegen Eintritts in denselben kann eine durch Beischlaf noch nicht vollzogene Ehe nach katholischem Kirchenrechte dem Bande nach getrennt werden. XXVI. 1263. b. 390. s. auch Klostergelübde.
Ordination, s. Priesterweihe.
Ordinatores, zur Vollziehung letzter Willensordnungen der Geistlichen im Mittelalter. XXXIV. 1406. b. 4. ff.
Ordinis beneficium, s. Beneficium excussionis
Ordo, so viel als Linea in der Verwandtschaft. XXIII. 1209. 162.
Originalien, im Gegensatz von Abschriften. XXII. 1157. 10 Der Urkundenbeweis muß der Regel nach aus Originalurkunden geführt werden. 12. Auch der Fiskus ist nicht von der Originalproduction frei. 13.
Ornamenta, für die, in welchen das Thier zum Verkauf vorge-

führt wurde, muß der Verkäufer haften. XX. 1106. 32. Es kann deßhalb mit der actio redhibitoria geklagt werden. §. 1113. 136. Die Klage dauert in diesem Fall zwei Monate. 154—155.

Orphanotrophia. XXVIII. 1290. d. 286.

*Ort, bei der Schließung einer katholischen Ehe kommt es auf den Ort nicht an. XXIV. 1220. 356. Der Ort, wo die Ehe geschlossen wurde, hat auf die Vermögensrechte der Ehegatten keinen Einfluß, dieselben werden vielmehr nach den Gesetzen des Wohnorts beurtheilt, welchen der Mann zur Zeit der Eheschließung hatte. XXV. 1240. 269. Die gerichtliche Uebergabe und Aufnahme eines Testaments braucht nicht nothwendig am Ort des Gerichts zu geschehen. XXXIV. 1410. 204. §. 1411. 211. Wohnort, s. Domicilium.

## P.

Pabst, dessen Reservatrecht zur Dispensation bei vernichtenden Ehehindernissen. XXIV. 1218. c. 307.

*Pachtcontract, bei demselben findet das ädilizische Edict keine Anwendung. XX. 1107. 40. Dabei findet Evictionsleistung statt. §. 1117. 224. Der Mündel hat aus dem vom Vormund geschlossenen Pachtcontract über das Mündelgut eine actio utilis. XXXI. 1345. b. 11. Zur Verpachtung der Grundstücke des Mündels ist kein obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 23.

*Pächter öffentlicher Einkünfte können nicht gezwungen werden, wegen der Zeugschaft vor Gericht zu erscheinen, wenn es ihre Geschäfte nicht erlauben. XXII. 1178. 184. In wiefern sind Pächter fiscalischer Güter von der Vormundschaft excusirt? XXXI. 1355. b. 235.

*Pachtgelder, von Dotalgrundstücken hat der Ehemann zu beziehen. XXV. 1232. 108. In wiefern bedarf der Vormund zu deren Erlassung eines obrigkeitlichen Decrets? XXXIII. 1382. 12.

*Pactum, zum foenus nauticum genügt ein bloses pactum. XXI. 1139. 156. Exceptio pacti conventi. §. 1145. 340.

Pactum de evictione praestanda. XX. 1116. 176. Dessen Nutzen und Wirkung. §. 1121. 279 — 295. Pactum de evictione non praestanda, dessen verschiedene Arten, Gültigkeit und Wirkung. 295 — 330.

Pactum dotale. XXV. 1244. 331. s. Ehevertrag.

Pactum fiduciae. XXIX. 1316. b. 376.

Pactum futurorum sponsalium. XXII. 1190. 384.

*Pactum liberatorium, Eintheilung und Wirkung. XXI. 1145. 285 — 288.

Pactum nuptiale. XXV. 1244. 331. s. Ehevertrag.

Παιδογραφία. XXXI. 1355. 220.
Paleae im Corpus juris canonici. XXIII. 1195. 6.
Palliati, Unterſchied von Togatis. XXXIV. 1407. not. 28. 62.
Panis fiscalis, gradilis u. ostiensis. XXVIII. 1290. d. 284. XXXI. 1355. n. 462.
Papier, verſchiedene Arten deſſelben bei den Römern. XXXIV. 1415. 387. u. 391. Kann Papier, auf welchem die frühere Schrift ausradirt worden iſt, zu einem Teſtamentsaufſatze gebraucht werden? 393. Verſchiedenheit des Papieres kann eine Urkunde verdächtigen. XXII. 1165. 56.
*Paraphernalvermögen der Ehefrau, Begriff. XXIV. 1229. 427. XXV. 1240. 259. Dazu gehörten bei den Römern auch die bona receptitia. §. 1237. 228. §. 1240. 259. §. 1241. 271. Streitet die Vermuthung für die Dotal- oder Paraphernaleigenſchaft bei dem eingebrachten Vermögen der Ehefrau? §. 1237. 222—240. §. 1238. 242—246. Unterſchied zwiſchen dem Heirathsgut und dem Paraphernalvermögen nach R. R. §. 1240. 260—267. Findet er noch h. z. T. ſtatt? 267. Der Erwerb der Frau aus Kunſtarbeiten gehört zu ihrem Paraphernalvermögen. XXIV. 1223. 390. Desgleichen ihr Antheil an den Hochzeitgeſchenken. §. 1228. 423. Rechte des Mannes wegen der auf das Paraphernalvermögen gemachten Verwendungen. XXVII. 1281. 379. Verwirkt die Frau durch Ehebruch ihr Paraphernalvermögen. §. 1272. 69.
Parentela, hierunter begreift das canon. Recht die Blutsfreundſchaft und Schwägerſchaft. XXIII. 1209. 154. Respectus parentelae. 164. Deßfallſiges Ehehinderniß unter Verwandten der ungleichen Seitenlinie nach R. R. §. 1213. 305. Nach canon. Recht. 357—360. Nach proteſtant. Kirchenrecht. 361. Ferner in der Schwägerſchaft. §. 1213. b. 372. §. 1214. 392.
*Parentes, ſ. Eltern. Parentes Principis. XXXI. 1355. d. 242.
*Parochie, vor welchem Pfarrer muß der Eheconſens bei Katholiken erklärt werden, wenn die Brautleute aus verſchiedenen Parochien ſind? XXIV. 1220. 353. Der Pfarrer der Verlobten kann ihnen auch in einer fremden Parochie bei der Eheſchließung aſſiſtiren. 356. Welcher Pfarrer iſt zur Trauung competent, wenn die Brautleute aus verſchiedenen Parochien ſind? §. 1221. 368.
*Partus, Bedeutung dieſes Ausdrucks. XXVIII. 1287. 81. Custodia partus, ſ. Custodes partus. Partus suppositio. §. 1287. d. 106. Actio de partu agnoscendo, ſ. unter A.
*Pasquillanten, die als ſolche verurtheilten Perſonen waren nach R. R. teſtirunfähig. XXXIV. 1407. a. 147. Sind ſie es auch heut zu Tage? 148. Sie können nicht als Teſtamentszeugen gebraucht werden. §. 1313. a. 337.
Passiva, ſ. Schulden.
Pastinatio. XXVII. 1282. not. 43. 433.

Pastinum. XXVI. 1281. not. 33. 387.
Paternität, s. Vaterschaft.
Pathen, sind sie zur Alimentation der Kinder, welche sie aus der Taufe gehoben haben, verpflichtet? XXVIII. 1289. b. 230.
Patres Imperatoris. XXI. 1133. 89. Patres spirituales. XXIII. 1212. 279.
Patria Potestas, s. Vatergewalt.
Patron der Kirche, s. Kirchenpatron.
Patroni horreorum portuensium. XXXI. 1355. n. 478.
Patroni pistorum. XXVIII. 1290. d. 283.
Patronus liberti, s. Freigelassene.
Pecuarii. XXXI. 1355. n. 476.
Peculium der Ehefrau. XXIV. 1229. 427. XXV. 1240. 260. §. 1237. 226.
*Peculium der Kinder, ist eine universitas iuris. XX. 1111. not. 48. 104. Rechtliches Verhältniß nach dem ädilizischen Edict, wenn ein filiusfamilias eine zu seinem peculium gehörige Sache, welche fehlerhaft ist, verkauft, oder eine fehlerhafte Sache gekauft hat. 101—105. Haftung des Verkäufers eines Peculiums nach dem ädilizischen Edict. §. 1110. 63. Imgleichen wegen Eviction. §. 1117. 215—218. Nach dem ältern R. R. konnte ein filius familias blos über sein peculium castrense testiren. XXXIV. 1407. a. 102. Eigenthümlichkeiten bei der Succession in dieses peculium nach dem ältern röm. Recht, wenn der Sohn ohne Testament starb. 102—104. Imgleichen wenn er testirt hatte. 104—117. Aenderungen durch das neuere R. R. 117—120. Ausdehnung des Testirprivilegiums der filiifamilias auf das peculium quasi castrense. 121. Ueber das peculium adventitium kann ein filius familias nicht testiren, und hievon ist auch das irregulare nicht ausgenommen. 123—138. Blos diejenigen filiifamilias, welche geistlichen Standes sind, können über ihr Peculium unter Lebenden und von Todes wegen frei verfügen. 138—140. Kann nach can. Recht ein filiusfamilias mit Einwilligung des Vaters zum Vortheil einer frommen Stiftung über sein peculium paganum letztwillig disponiren? 140—146. Wann haftet der Vater wegen der vom filiusfamilias geführten Vormundschaft in solidum, und wann blos de peculio? XXXII. 1356. 34. §. 1367. 232. Der Vater einer röm. Magistratsperson, welche noch fil. fam. war und für die Vormundscaution nicht gehörig gesorgt hatte, haftete blos de peculio. §. 1378. 415. Vergl. auch Actio de peculio.
*Pecunia, Unterschied zwischen pecunia in dotem data, und nomen in dotem datum. XXV. 1230. c. 33. Pecunia trajectitia. XXI. 1139. 151. Usurae pecuniae. §. 1129. 8. s. übr. Geld.
Pellex, war ursprünglich gleichbedeutend mit Concubine. XXVIII.

1295. 364. §. 1296. 396. Unterschied, welcher in der Folge zwischen beiden statt hatte. §. 1295. 370.
Pelliones. XXXI. 1355. l. not. 27. 346.
Penula. XXVI. 1253. b. not. 79. 34.
*Peraequatores. XXI. 1145. 293.
*Peregrini, waren nach R. R. zur Vormundschaft unfähig. XXIX. 1301. 72. Sie konnten nicht testiren. XXXIV. 1407. 63. Modification dieser Beschränkung durch das neuere R. R. 64.
Periculum, s. Gefahr.
Περιοδευταὶ. XXXI. 1355. l. 341.
Permutatio dotis. XXV. 1230. d. 39.
*Person, Irrthum in der Person macht das Ehegelöbniß ungültig. XXII. 1193. 431. In wiefern macht Irrthum in der Person des Erben das Testament ungültig? XXXIII. 1405. 421. Müssen die Testamentszeugen den Testator von Person kennen? XXXIV. 1413. 304—307. Die Zahl der Vormundschaften, welche von Uebernahme einer neuen excusirt, wird nicht nach den Personen, sondern nach dem Vermögen beurtheilt. XXXII. 1356. 28. Was heißt persona in der Rechtsregel: tutor personae, non rei datur? XXIX. 1298. a. 13. Was wird bei der cura personarum unter persona verstanden? XXXIII. 1391. 234. Begriff von persona incerta. XXIX. 1301. 77. Eine ungewisse Person kann nicht zum Vormund bestellt werden. 76—84. Nach dem ältern R. R. konnte eine persona incerta weder zum Erben eingesetzt, noch ihr ein Vermächtniß ausgesetzt werden. 76. XXXIII. 1406. a. 476. Nach dem neuern R. R. kann dieß geschehen. XXIX. 1301. 80. XXXIII. 1404. d. not. 90. 400. Persona interposita. XXVI. 1253. c. 61. Personae illustres und superillustres bei den Römern. XXI. 1133. 88—89. Sie durften sich blos vier Procent Zinsen stipuliren lassen. 88. War die Vormundsbestellung durch den Praefectus urbi blos auf die Kinder der personae illustres beschränkt? XXIX. 1317. 433—436. Die Aussage einer öffentlichen Person über Amtssachen macht vollständiger Beweis. XXII. 1185. b. 222. Fürstliche Personen sind vom Zeugeneid befreit. §. 1181. 196. Mediatisirte haben dieses Privilegium nicht. not. 85. ib. Erlauchte Personen sind vom kirchlichen Aufgebote frei. XXIV. 1219. 319.
*Personeneinheit zwischen dem Cessionar und Cedenten. XXI. 1135. 122. Zwischen Mann und Frau bei der strengen Ehe nach dem ältern R. R. XXIII. 1211. 225. Zwischen dem Pupillen u. Tutor, aber nicht zwischen dem Minderjährigen und Curator. XXIX. 1298. a. 13—14. XXX. 1342. 475. Folge der Personeneinheit zwischen dem Tutor und Pupillen. §. 1340. 461. Personeneinheit zwischen dem Erben und Erblasser. XXI. 1145. 353. XXXIV. 1413. a. 346. Die Testamentszeugen dürfen weder mit dem Testi-

rer, noch mit dem Erben in einem solchen Verhältniß stehen, daß sie juristisch mit ihm eine Person vorstellen. 343—373.

*Pertinenzien von Grundstücken der Pflegbefohlnen dürfen nicht ohne obrigkeitliches Decret veräussert werden. XXXIII. 1382. 3. Was ist hinsichtlich der Evictionsleistung Rechtens, wenn blos ein Pertinenzstück evincirt wurde? XX. 1122. 365.

Petitio tutoris vel curatoris, s. Vormundserbittung.

Petschaft, dessen sich die Testamentszeugen zur Untersiegelung des Testamens bedienen können. XXXIV. 1415. b. 430.

*Pfand, darf der Pupill ohne Auctorität des Vormunds nicht annehmen. XXX. 1338. 445. Zur Veräusserung einer dem Mündel verpfändeten Sache ist ein obrigkeitliches Decret nicht erforderlich. XXXIII. 1382. 23. Der Vormund kann, wenn es nöthig oder nützlich ist, Sachen des Mündels verpfänden. XXX. 1333. 228. §. 1337. 439. Bei unbeweglichen Sachen und werthvollen Mobilien ist hiezu obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 10. Dieß ist auch in dem Fall nöthig, wenn der Mündel die zu verpfändende Sache mit einem Großjährigen in Gemeinschaft hat. 21. Dotalgrundstücke darf der Ehemann nicht verpfänden. XXV. 1236. 154. ff. Auch nicht die der Frau zur donatio propter nuptias angewiesenen Grundstücke. §. 1242. 301. Der conjux binubus darf die lucra nuptialia, deren Proprietät an die erstehelichen Kinder fällt, nicht verpfänden. XXIV. 1217. 114. Stillschweigender Widerruf einer Schenkung unter Ehegatten durch Verpfändung der geschenkten Sache. XXVI. 1255. 166—171. In wiefern verpflichtet Pfandgebung zur Evictionsleistung? XX. 1117. 224. Vermächtniß einer verpfändeten Sache. XXI. 1145. 362. Kampfpreise durften nicht im voraus verpfändet werden. XXXI. 1355. m. 409.

*Pfandcontract, darf er während der Testamentserrichtung geschlossen werden? XXXIV. 1414. 378—380.

*Pfandgläubiger welcher einen ihm vorgehenden Gläubiger abgefunden hat, kann blos das wieder fordern, was er an Kapital und Zinsen bezahlte, aber nicht Zinsen von Zinsen. XXI. 1135. 122. Wenn er das Pfand verkaufte und nachher aus einem andern Grunde vindiciren will, so steht ihm die exceptio rei venditae et traditae entgegen. XX. 1128. 441. In welchem Fall hat der Pfandgläugläubiger ein Retentionsrecht auf die ihm ungültig verpfändete Sache eines Pflegbefohlnen? XXXIII. 1382. 25. In welchen Fällen kann er eine Schenkung seines Schuldners revociren? XXVI. 1256. 176.

*Pfandrecht, der Käufer, welcher auf Redhibition klagt, muß die Sache von dem Pfandrecht, welches er darauf bestellt hat, befreien. XX. 1111. 78. Der Verkäufer kann deßhalb Caution fordern. 79. und 100. Befugnisse des Käufers, wenn ihm vom Verkäufer das auf der erkauften Sache haftende Pfandrecht verschwiegen wurde. §. 1117. 213. §. 1123. 375. In welchem Falle kann der Käufer das Kaufgeld für die ihm evincirte Sache zurückverlangen, obschon er

wußte, daß sie mit einem Pfandrechte belastet war? §. 1118. 233. Ein Ehegatte kann sich des Pfandrechts, welches ihm auf dem Vermögen des andern zusteht, begeben, sofern es nicht in frandem creditorum geschieht. XXVI. 1253. b. 31. Zur Veräusserung eines Mündelguts, welche wegen eines darauf haftenden Pfandrechts geschieht, ist kein obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 18—19. Imgleichen, wenn das auf der Sache des Mündels gültig constituirte Pfandrecht einem andern Gläubiger, wegen Befriedigung des bisherigen, überlassen wird. 23. Wohl aber, wenn ein neues Pfandrecht bestellt werden soll. 25. Stillschweigendes Pfandrecht an der unter der Bedingung der Viduität vermachten Sache. XXIV. 1217. 177. Gesetzliches Pfandrecht des Ehemannes wegen des ihm versprochenen Heirathsguts. XXV. 1237. 194. Stillschweigendes und privilegirtes Pfandrecht der Ehefrau wegen des Heirathsguts. XXVII. 1273. 168. Bei der dos venditionis causa aestimata steht es ihr wegen der Kaufsumme zu. XXV. 1230. b. 17. Das Pfandrecht der Frau wegen der dos geht nicht auf ihre Erben über. XXVII. 1273. 169. Auch nicht auf deren Kinder? 170—178. Gesetzliches Pfandrecht der Ehefrau wegen der donatio propter nuptias. XXV. 1242. 304. Imgleichen wegen ihres Antheils an den Hochzeitgeschenken. XXIV. 1228. 423. Ferner wegen der zu ihrem Paraphernalvermögen gehörigen Kapitalien, welche der Mann erhoben hat. XXV. 1240. 262. Wegen der Morgengabe kommt ihr nach gemeinen deutschen Rechten kein stillschweigendes Pfandrecht zu. XXIV. 1227. 416. Auch nicht wegen des Witthums. XXV. 1243. 326. Gesetzliches Pfandrecht des Mündels an dem Vermögen des Vormunds. XXX. 1329. a. 180. XXXII. 1366. 231. §. 1368. b. 261. Auch bei der actio protutelae u. procurationis causa hat dieses Pfandrecht statt. §. 1373. a. 339. Der Abwesende hat an dem Vermögen seines Curators kein gesetzliches Pfandrecht. XXXIII. 1397. b. 275. Wegen der actio subsidiaria gegen die Obervormundschaft findet kein gesetzliches Pfandrecht statt. XXXII. 1379. 436. Der Vormund hat wegen seiner Forderungen an den Mündel kein gesetzliches Pfandrecht auf dessen Vermögen. §. 1371. 267. §. 1371. b. 291.

Pfarrbücher, sind öffentliche Urkunden. XXII 1158. 25.

Pfarrer, dessen Strafe wegen Unterlassung des Aufgebots. XXIV. 1219. 320. Nothwendigkeit seiner Gegenwart bei der Eheschließung unter Katholiken. §. 1220. 351. Welcher Pfarrer ist hiebei der competente? 353—356. Welcher Pfarrer ist zur Trauung competent? §. 1221. 368. Insonderheit, wenn die Verlobten verschiedener Religion sind. §. 1220. 361. Kann ein abgesetzter Pfarrer gültig trauen? §. 1221. 377. Testament vor dem Pfarrer und zwei Zeugen. XXXIV. 1408. a. 180. s. auch Geistliche.

Pferde, wegen falsch angegebener Nation derselben kann redhibitorisch geklagt werden. XX. 1106. not. 3. 36.

Pflegbefohlne, s. Mündel, Pupill.
*Pfleger. XXX. 1322. 45.
Pflicht, eheliche, deren Leistung darf nicht verweigert werden. XXIV. 1223. 379. Fälle, in welchen sie von der Ehefrau periodisch versagt werden darf. ib. Deren Leistung kann durch Vertrag nicht erlassen werden. XXV. 1245. 351. Boshafte und hartnäckige Verweigerung derselben begründet die Ehescheidungsklage. XXVI. 1268. 459. In welchem Falle macht sich nach canon. Recht ein Ehegatte des Anspruchs auf Leistung der ehelichen Pflicht verlustig? XXIII. 1212. b. 284.
Pflichtamt, Begriff und Unterschied vom Ehrenamt. XXIX. 1299. 41. s. übr. Amt.
*Pflichttheil, die hievon bei Testamenten bezüglich der Kinder geltenden Grundsätze finden auch bei Ehe- und Erbverträgen Anwendung. XXV. 1249. 385 — 390. Die Einwilligung der Eltern in die Ehepacten ihrer Kinder, wodurch allgemeine Gütergemeinschaft oder gegenseitige Erbfolge der Ehegatten festgesetzt wird, enthält eine stillschweigende Entsagung auf den Pflichttheil. §. 1245. 374. Durch das der Ehefrau ausgesetzte Leibgeding oder Witthum darf der Pflichttheil der Kinder nicht verletzt werden. §. 1243. not. 81. 328.
Φάσις. XXXI. 1348. not. 89. 43.
Philosophie, die öffentlich angestellten Lehrer derselben waren bei den Römern von der Vormundschaft excusirt. XXXI. 1355. l. 326. u. 363 — 367. Pflichtämter und Lasten, von denen sie sonst noch befreiet waren. 368 — 399.
Phöniciarchia. XXXI. 1355. k. 297. §. 1355. l. 376.
*Pia causa, s. Stiftungen.
Piatio. XXXIII. 1392. b. not. 90. 249.
Picturae Professores, deren Immunitäten bei den Römern. XXXI. 1355. l. 348.
Pistores, ihre Geschäfte und Privilegien. XXXI. 1355. n. 461 — 467.
Pistrinum. XXVIII. 1290. d. 283. XXXI. 1355. n. 462. Pistrinum centenarium. 465.
Plumarii und Plumbarii. XXXI. 1355. l. not. 25. 345.
Poena capitalis, s. Capitalstrafe.
Poena conventionalis, s. Conventionalstrafe.
Poena discidii. XXVII. 1272. 79.
Poena dupli, wann findet sie bei der actio redhibitoria statt? XX. 1111. 105 — 107. Poena dupli, bezüglich des Mahlschatzes für den Verlobten, durch dessen Schuld das Verlöbniß rückgängig wird. XXIV. 1226. 406 — 411. Bei der sponsalitia largitas findet sie nicht statt. 409.
Poena existimationis, gehört nicht zu den Capitalstrafen. XXXI. 1351. b. 107.
Poenae legatum. XXXIII. 1406. not. 82. 470.

*Poenae secundarum nuptiarum. XXIV. 1217. 112 ff. ſ. übr. Ehe, zweite.
Pönalkagen, ſ. actio poenalis.
Pönitenz, welche das canon. Recht in gewiſſen Fällen dem ſchuldigen Ehegatten auferlegt. XXIII. 1212. b. 284. XXIV. 1217. 100. XXVI. 1271. 476.
Poetae, waren bei den Römern von der Vormundſchaft nicht excuſirt. XXXI. 1355. l. 349 — 354.
Police, Polizza. XXI. 1141. 203.
*Pollicitatio, als Grund der Verbindlichkeit zur Zinſenzahlung. XXI. 1130. 39. Sie können mit der actio ex pollicitatione gefordert werden. 43. §. 1131. 58. Aus einer Pollicitation können auch Verzugszinſen verlangt werden. §. 1130. 44.
Polygamie, Eintheilung in simultanea u. successiva. XXIV. 1217. 98. Die erſtere iſt verboten. 89. Wurde durch das moſaiſche Verbot der Ehe mit der noch lebenden Frauen Schweſter die Polygamie bei den Iſraeliten überhaupt aufgehoben? §. 1218. b. 270 — 272. Bezog ſich dieſes Eheverbot blos auf die polygamia simultanea, oder auch auf die successiva? 273 — 276.
Porcinarii, deren Beruf und Privilegien. XXXI. 1355. n. 476.
Πορνεία, Bedeutung dieſes Worts in den Stellen des neuen Teſtaments. XXII. 1193. 438. XXVI. 1264. b. 419. ff.
*Portio statutaria, darauf wird durch Eingehung einfacher Eheverträge, wodurch gegenſeitige Erbfolge der Ehegatten beſtimmt worden iſt, ſtillſchweigend verzichtet. XXV. 1247. 380. Sie iſt den poenis secundarum nuptiarum nicht unterworfen. XXIV. 1217. 160. Der Anſpruch darauf geht durch die Eheſcheidung verloren. XXVII. 1272. a. 95.
*Possessio, ſ. Beſitz.
Possessio bonorum, ſ. Bonorum possessio.
*Possessorium summarium, dabei genügt die Ausſage eines einzigen unverdächtigen Zeugen. XXII. 1185. b. 222.
Posteriores, welche Deſcendenten darunter verſtanden werden. XXIII. 1209. 163.
Postliminium, fand nicht ſtatt, um eine röm. Ehe, welche durch die Kriegsgefangenſchaft des einen Ehegatten aufgelöſt worden war, wieder herzuſtellen, wenn derſelbe aus der Gefangenſchaft zurückkehrte. XXVI. 1254. d. 155. u. 157. §. 1259. 222. Das Teſtament, welches ein röm. Bürger errichtet hatte, ehe er in Kriegsgefangenſchaft gerathen war, convalescirte bei ſeiner Rückkehr aus derſelben jure postliminii. XXXIV. 1407. 57.
Postulatio suspecti tutoris vel curatoris. XXXI. 1348. 42. §. 1350. 80. ſ. das Nähere unter Vormund.
Postulatores, deren Haftung für den Vormund. XXXII. 1377. 404.
*Postumi, Begriff. XXIX. 1308. 234 — 235. Eintheilung in

sui und alieni. 236—237. Sie werden, wenn es auf ihren Vortheil ankommt, für schon gebohren geachtet. 236. §. 1308. 247. Einem postumus kann pupillarisch substituirt werden. XXVIII. 1292. b. 327. In einem solchen Falle muß die Wittwe ihre Schwangerschaft dem Substituten zur Wahrnehmung seines Interesse anzeigen. ib. Für postumi können testamentarische Tutoren bestellt werden. XXIX. 1308. 234. Hat der Vater seinen Söhnen und Töchtern einen Tutor im Testament bestellt, so sind darunter auch die nachgebohrnen Kinder begriffen. §. 1308. a. 247. Wird der postumus nicht gebohren, so findet gegen den Tutor, der sich inzwischen in die Verwaltung eingemischt hat, nicht die actio tutelae, sondern die actio negotiorum gestorum utilis statt. §. 1306. 222. §. 1308. 234. XXXII. 1368. c. 262. Wird ein wechselseitiges Testament der Ehegatten, in welchem die nächsten Verwandten derselben bedacht sind, durch agnationem postumi rumpirt? XXXV. 1419. a. 75.

*Potestas, verschiedene Bedeutung hievon im Familienrecht und im Sachenrecht. XXIX. 1298. a. 29. Erklärung des Ausdrucks vis et potestas im röm. Begriffe von der Tutel. XXVIII. 1298. 471—474. Der Ausdruck potestas wird von der Tutel und Curatel gebraucht. XXIX. 1298. a. 30. Worin besteht diese potestas in Ansehung der Person des Pflegbefohlnen a) bei der Tutel? XXX. 1332. 215. b) bei der Curatel? 221. In Ansehung der Vermögensverwaltung haben Tutor und Curator gleiche potestas. §. 1333. 224. Auf welche röm. Magistrate bezieht sich die potestas aliqua, welche von der Vormundschaft excusirte? XXXI. 1355. i. 268. ff. Potestas experiundi. XX. 1113. 156.

Potioris nominatio. XXXI. 1354. 162. XXXII. 1358. a. 142.

Praedes. XXI. 1141. 209.

*Praedium, eigentliche Bedeutung hievon. XXI. 1141. 209. Praedium idoneum. XXVII. 1276. b. 255. Praedium rusticum, urbanum und suburbanum. XXXII. 1381. a. 465—467. Jura praediorum der Mündel werden in Ansehung des Veräusserungsverbots den Immobilien gleich geachtet. §. 1381. b. 470. XXXIII. 1382. 4.

Praefectorii. XXXI. 1355. i. 292.

Praefectura gymnasiorum. XXXI. 1355. l. 369.

*Praefectus aerarii Saturni, bei ihm mußten die neugebohrnen Kinder angezeigt werden. XXI. 1145. 308. XXXI. 1355. 219. — annonae. §. 1355. l. 388. — iuri dicundo. XXIX. 1317. a. not. 29. 445. — Praetorio, dessen Befugnisse in Beziehung auf die legationes ad Principem. XXXI. 1355. l. 394. — urbi, dessen Competenz zur Vormundsbestellung. XXIX. 1317. 432—436. §. 1321. 471—473. Gegen ihn hatte die actio tutelae subsidiaria nicht statt. XXXII. 1378. 412. — Xysti. XXXI. 1355. l. 369.

*Praeiudicium, Bedeutung dieses Worts. XXI. 1145. 329. Praeiudicium edicto perpetuo propositum. XXVIII. 1287. 81.
Praelegatum dotis, befreit die Ehefrau von der Last des Beweises ihres Eingebrachten gegen die Erben des Mannes. XXVII. 1278. 338. Aber nicht gegen dessen Gläubiger. 340. Findet bei demselben Anrechnung der nothwendigen Verwendungen, welche der Mann auf die dos gemacht hat, statt? §. 1281. 422.
Präliminarartikel bei dem Zeugenbeweis. XXII. 1182. 199. Sie sind unstatthaft. 200.
Prämie bei dem Assecuranzgeschäft. XXI. 1141. 203.
Pränumeration, s. Vorauszahlung.
Praescriptio, s. Verjährung.
*Praeses, was hierunter im allgemeinen Sinne bei den Römern verstanden wurde. XXXI. 1351. 89. Praeses provinciae, dessen Amtsgewalt. XXXII. 1381. b. 469. Dessen Competenz zur Vormundsbestellung. XXIX. 1317. 411 — 423. §. 1321. 471 — 473. Er hatte die causae cognitio bei Veräusserung der Mündelgüter. XXXIII. 1385. 36. Von ihm wurde das decretum de alienando ertheilt. §. 1386. 43. Die actio tutelae subsidiaria hatte gegen ihn nicht statt. XXXII. 1378. 412. Er durfte während seiner Amtsverwaltung keine Provinzialin heirathen. XXII. 1192. 419.
Praesumtio, s. Vermuthung.
Praesumtio Muciana. XXVI. 1258. 217 und 219.
*Praetor, verschiedene Thätigkeit desselben bei Actionen und bei Interdicten. XXVIII. 1293. not. 54. 335. Prätorisches Testament. XXXIV. 1412. a. 257. ff. §. 1412. b. 269. Praetor urbanus zu Rom, dessen Competenz zur Vormundsbestellung. XXIX. 1317. 402. Praetor tutelaris. 426. Dem Praetor gebührte die cognitio causae bei Veräusserungen der Mündelgüter. XXXIII. 1385. 36. von ihm wurde das decretum de alienando ertheilt. §. 1386. 43. Die actio tutelae subsidiaria hatte gegen ihn nicht statt. XXXII. 1378. 412.
Praetorii. XXXI. 1355. c. 292.
*Prävarikation, Begünstigung der Minderjährigen und Frauenspersonen, welche ihre deßfallsige Anklage wieder aufgeben, ohne daß Abolition eingetreten war. XXII. 1187. 350. Advokaten und Sachwalter machen sich derselben schuldig, wenn sie die ihnen von den Clienten anvertrauten Geheimnisse verrathen. §. 1178. 169.
Πραγματεῦται. XXIX. 1304. 194.
Pravitas usuraria, s. Zinswucher.
*Preßhafte, Curatel über dieselben XXXIII. 1390. g. 194. Sie ist blos eine freiwillige. §. 1393. 255. Deren Beendigung. §. 1398. 304.
*Pretiosen der Mündel, dürfen ohne obrigkeitliches Decret nicht veräussert werden. XXXIII. 1382. 5.

*Pretium, bei einer universitas iuris gilt die Regel res in locum pretii und pretium in locum rei succedit. XXVII. 1281. 400. Dieß ist insonderheit bei dem peculium der Fall. XX. 1111. not. 48. 104. Gilt diese Regel auch bei der dos? XXVII. 1281. 400. XXV. 1238. d. 41—42. §. 1234. 132—137.

Priesteramt, als Excusationsgrund von der Vormundschaft, nach dem ältern R. R. XXXI. 1355. k. 295—300. Nach justinianischem Recht. 300—306. Ist dasselbe durch das canon. Recht abgeändert worden? 306—325.

Priesterweihe, ist nach röm. und can. Recht einem bigamus versagt. XXIV. 1217. 189.

Primates. XXIX. 1321. not. 47. 473.

Primicerii fabricae. XXXI. 1355. n. 456. — scholae XXIV. 1217. not. 83. 96.

*Primipilares, waren von der Vormundschaft befreit. XXXI. 1355. m. 409. Beschränkung dieses Privilegiums. 410. Es erstreckte sich nicht auf ihre Söhne. 408. u. 438. In welchem Fall war ihnen die potioris nominatio versagt? XXXII. 1358. a. 144.

*Princeps, s. Landesherr. Consistorium u. auditorium Principis. XXXI. 1355. d. 242. XXXIV. 1355. d. 173. Commentarius Principis. XXXI. 1355. g. not. 80. 260. Parentes Principis. 1355. d. 242. Res s. ratio privata Principis. §. 1355. a. 226—228. Legatio ad Principem. §. 1355. l. 392—395. Testamentum Principi oblatum. XXXIV. 1408. 165. ff.

Principales, bei den röm. Municipalobrigkeiten. XXIX. 1321. not. 47. 473. XXXI. 1355. l. 359. u. 393. Bei den röm. Zünften. §. 1355. n. 477.

Principes sacerdotum. XXXI. 1355. l. 371.

Privatscheidung, ist den Eheleuten nicht erlaubt. XXVI. 1259. a. 252. §. 1270. 473.

Privaturkunden. XXII. 1158. 25. s. übr. Urkunden.

Privatzeugnisse, deren Beweiskraft. XXII. 1159. 32.

*Privilegium, dessen Nichtkenntniß wird dem error facti beigezählt. XXII. 1186. 275.

*Privilegium exigendi, der Ehefrau wegen der dos. XXVII. 1273. 157. u. 169. Es steht auch der Braut zu. XXIII. 1207. 141. Imgleichen der putativen Ehefrau. XXIV. 1229. 437. Hat es die Frau wegen der Morgengabe? §. 1227. 416. Oder wegen ihres Antheils an den Hochzeitgeschenken? §. 1228. 423. Imgleichen wegen des Witthums? XXV. 1243. 326. Die Geschwächte hat es wegen der ihr gebührenden Abfindung nicht. XXVIII. 1288. 180. Es steht dem Pupillen an dem Vermögen des Tutors zu. XXXII. 1366. 230. Desgleichen dem Minderjährigen und andern sub cura gestellten Personen an dem Vermögen des Curators. §. 1368. b. 261. Gegen die Obervormundschaft findet dieses Privi-

legium nicht statt. §. 1379. 436. Es steht dem Vormund gegen den Mündel nicht zu. §. 1371. b. 290. S. auch im Registerband II. S. 106.

Probe, dreijährige, wenn die Heilung des ehelichen Unvermögens zweifelhaft ist. XXVI. 1261. 287—291.

Probare, Probatio, verschiedene Bedeutung hievon. XXI. 1144. 225. f. übr. Beweis.

*Proceß, wegen einer durch dessen Vernachlässigung erlittenen Entwährung kann keine Evictionsleistung verlangt werden. XX. 1120. 270. In wiefern ist ein Irrthum im Proceß unschädlich? XXII. 1186. 280. Der Ehemann ist berechtiget, die Prozesse der Frau zu führen. XXIV. 1223. 391. Er kann wegen der dos im eigenen Namen Processe führen. XXV. 1235. 151. Tutoren u. Curatoren können im Namen ihrer Pflegbefohlnen Processe führen. XXX. 1333. 230. §. 1337. 439. Sie sind von den Proceßcautionen frei. §. 1333. 231. u. 234. Fängt der Vormund einen verbliebenen Proceß an, so muß er die nachtheiligen Folgen davon tragen. §. 1332. 216. Er muß den Mündel, wenn er in Processe verwickelt wird, vor Gericht vertreten. §. 1335. 338. Folgen, wenn er diese Pflicht verabsäumt. 339. Ist der Pupill nicht mehr infans, so kann er unter Auctorität des Tutors seine Processe selbst führen. XXXI. 1345. a. 8. Der Vormund hat die Wahl, ob er den Proceß selbst führen, oder ihn den Pupillen unter seiner Vertretung führen lassen will. XXX. 1342. 476. Minderjährige können ohne Beistand und Consens des Curators keine Processe führen. §. 1321. a. 18. §. 1332. 223. Uebrigens hängt es von der Wahl des Klägers ab, ob er gegen den Minderjährigen, oder gegen dessen Curator klagen will. §. 1342. 476. Einfluß auf die Führung der Processe der Pflegbefohlnen, wenn die Vormundschaft nach Provinzen getheilt ist. §. 1336. c. 409. Was hat zu geschehen, wenn zwischen dem Tutor und Pupillen ein Proceß entsteht? §. 1340. 465. Macht ein Proceß mit dem Pupillen zur Uebernahme der Vormundschaft über denselben unfähig? XXIX. 1301. 91. In wiefern findet deßhalb Excusation von der Vormundschaft statt? XXXII. 1356. e. 66. Die begonnenen Processe muß der Vormund nach beendigter Vormundschaft bis zur Ablegung der Rechnung fortsetzen. XXXI. 1353. d. 159. Der unter der Auctorität eines falschen Tutors geführte Proceß ist nichtig. XXXII. 1372. 309. Ausgenommen, wenn der Pupill denselben gewonnen hat. §. 1374. 350. Wurde der Gegner des Pupillen von der Obrigkeit zum Proceß genöthigt, so kann ersterer Restitution erhalten, wenn er auch wußte, daß ein tutor falsus auctorirt hatte. 349. In Alimentensachen findet ein summarisches Proceßverfahren statt. XXVIII. 1290. e. 288.

Proceßkosten, die auf den Evictionsproceß verwendeten müssen von dem zur Evictionsleistung Verpflichteten vergütet werden. XX. 1122. 365. Auch in dem Fall, wenn der Dritte, welcher die Sache evin-

ciren wollte, mit der Klage abgewiesen, hiebei aber auf Compensation der Proceßkosten erkannt wurde? §. 1123. 382—388. Inwiefern gehören Proceßkosten zu den Alimenten? XXVIII. 1285. 57. Der Beklagte muß dem armen Kläger die Proceßkosten vorschießen, wenn dieser die Vermuthung einer gerechten Sache für sich hat. §. 1287. f. 146. In wiefern kann die Ehefrau bei der actio de partu agnoscendo Vorschuß der Proceßkosten fordern? 145—147. Unter den Alimenten, welche der Stuprator zu leisten hat, sind auch die Proceßkosten begriffen. §. 1288. a. 184. u. 204. Der Vormund darf die ausgelegten Proceßkosten in Rechnung bringen. XXXII. 1371. a. 277. Der tutor falsus muß dem betrogenen Kläger die Proceßkosten erstatten. §. 1372. 310. §. 1374. 355.

Processus Magistratuum Romanorum, (feierliche Aufzüge der röm. Magistratspersonen) die Schenkung, welche die Ehefrau dem Manne zur Bestreitnng der hiezu erforderlichen Kosten machte, war erlaubt. XXVI. 1253. b. 21—25.

Proclamation, s. Aufgebot.

*Proconsules, h. eigentlich die Statthalter in den Senatsprovinzen und waren von den Praesides provinciae in den kaiserlichen Provinzen verschieden, doch galt auch für beide die Benennung Praesides. XXV. 1231. 57. XXIX. 1317. 416—417. Umfang deren Amtsgewalt. XXXII. 1381. b. 469. Sie konnten die legis actio ausüben, ehe sie noch in ihrer Provinz angelangt waren. XXXIV. 1410. 208. Ihre Competenz zu Bevormundungen. XXIX. 1317. 411—423. §. 1321. 471. Die actio tutelae subsidiaria fand gegen sie nicht statt. XXXII. 1378. 412. Legatus Proconsulis, dessen Befugniß zur Vormundsbestellung. XXIX. 1317. not. 86. 429.

*Procurator, Rechtsverhältniß nach dem ädilizischen Edict, wenn eine Sache durch einen Procurator gekauft wurde, je nachdem deren fehlerhafte Beschaffenheit entweder ihm, oder dem Principal bekannt war. XX. 1108. 54—56. Die Streitverkündung kann dem Procurator des Auctors geschehen. §. 1125. 413. Der Litisdenunciat, welcher den Proceß zur Alleinführung übernimmt, wird als Procurator des Denuncianten angesehen. §. 1126. 416. Der Procurator ist in Ansehung der von ihm geführten Geschäfte ein untüchtiger Zeuge. XXII. 1177. 161. Er darf über die ihm vom Clienten anvertrauten Geheimnisse nicht Zeugschaft geben. §. 1178. 169. Wann kommt dem Procurator des wegen Restitution der dos belangten Ehemannes die Wohlthat der Competenz zu statten? XXVII. 1279. 360. Kann sich der als suspect angeklagte Vormund durch einen Procurator vertreten lassen, um der Strafe der Infamie zu entgehen? XXXI. 1352. a. 116. Wann konnte der Vormund nach R. R. in Prozessen des Mündels einen Procurator bestellen? XXIX. 1302. b. 155. XXX. 1333. 237. §. 1337. 437. Das Excusationsprivilegium der Absentium Rei publicae causa erstreckt

sich nicht auf deren Procuratoren. XXXI. 1355. h. 267. Unterschied zwischen Cognitor u. Procurator nach dem ältern R. R. XXXIII. 1390. l. 223 — 226. Was wird unter Procurator im Gegensatz von Protutor verstanden? XXXII. 1372. 296. Rechtsverhältniß zwischen einem solchen Procurator und dem Pflegling. §. 1373. 314. Kann die Uebergabe eines Testaments vor Gericht durch einen Procurator geschehen? XXXIV. 1409. 191. ff. Exceptio procuratoria. XXI. 1145. 344.

*Procuratores Caesaris, deren Function und verschiedene Arten. XXXI. 1355. a. 228 — 230. Sie waren von Vormundschaften excusirt. 231.

Prodigalitätserklärung. XXXIII. 1390. g. 182. ff. S. übr. Verschwender.

Prodigus, Unterschied von lascivus. XXX. 1321. a. 5. f. übr. Verschwender.

Producent, kann er die Glaubwürdigkeit des von ihm producirten Zeugen anfechten? XXII. 1185. b. 224 — 248.

Production der Urkunden. XXII. 1162. 36. Der Zeugen. §. 1181. 190.

Productionstermin beim Urkundenbeweis. XXII. 1162. 36. Kann in diesem das Editionsgesuch noch angebracht werden? §. 1171. 108.

Productionsverfahren. XXII. 1162. 36.

Professio censualis. XXI. 1145. 292.

Professiones natales bei den Römern. XXI. 1145. 307. ff. XXXI. 1355. 219 — 220. Von wem mußten sie geschehen? XXI. 1145. 322. Konnte eine falsche Angabe der Mutter den väterlichen Rechten des Mannes Eintrag thun? 427 — 432.

*Professoren der freien Künste und Wissenschaften, deren Excusation von der Vormundschaft und sonstige Immunitäten bei den Römern. XXXI. 1355. l. 326.

Profrater. XXIII. 1211. not. 50. 230.

Προγραφὴ. XXXIII. 1390. a. 125.

Promissio, s. Versprechen.

Promissio dotis. XX. 1117. 199. XXV. 1237. 167.

Pronubus. XXII. 1190. 386.

Propraetores. XXIX. 1317. 417.

*Proprietas, deren Verlust bezüglich der lucra nuptialia für den zur zweiten Ehe schreitenden Gatten zum Vortheil der ersteehelichen Kinder. XXIV. 1217. 114. ff. s. übr. Ehe, zweite.

Proscriptio bonorum, bei dem alten röm. Concursverfahren. XXXIII. 1390. a. 125.

Prosoror. XXIII. 1211. not. 50. 230.

Protestanten, in wie weit gelten bei ihnen die Verordnungen des canonischen Rechts? XXIII. 1196. 49. Die Vorschriften des Tridentinischen Consiliums sind für sie unverbindlich. XXIV. 1216. c. 41. XXVI. 1264. 400. Grundsätze der Protestanten über die

Unverletzlichkeit des Beichtsiegels. XXII. 1178. 177. Kann nach protestantischen Grundsätzen von den Eltern eine Ehe, welche Hauskinder ohne deren Einwilligung geschlossen u. bereits vollzogen haben, als nichtig angefochten werden? XXIII. 1196. 47—50. Eheverbot in der protestantischen Kirche wegen Blutsverwandtschaft. §. 1213. 360. Desgleichen wegen bürgerlicher Verwandtschaft durch Arrogation. §. 1215. 415. Ferner wegen Schwägerschaft. §. 1214. 391. Das Ehehinderniß wegen geistlicher Verwandtschaft ist von den Protestanten nicht angenommen. §. 1215. b. 441. Die mosaischen Eheverbote wegen Blutsfreundschaft und Schwägerschaft werden nach der Praxis der protestantischen Kirche für indispensabel gehalten. XXIV. 1218. c. 306. Bezüglich des Ehehindernisses wegen Ehebruchs befolgen die Protestanten das neuere päbstliche Recht. §. 1216. b. 21. Welche Grundsätze gelten bei ihnen hinsichtlich des Ehehindernisses wegen Entführung? 41. Ehen zwischen Katholiken und Protestanten sind gültig. §. 1216. 50. Wem steht das Dispensationsrecht in Ehesachen der Protestanten zu? §. 1218. c. 309. Kann der evangelische Landesherr bei katholischen, oder der katholische bei evangelischen Unterthanen dispensiren? 309—311. Wirkung der Dispensation von einem vernichtenden Ehehinderniß bei Protestanten. 311. Form der Eheschließung bei ihnen. §. 1220. 357—361. Können Katholiken vor einem protestantischen Pfarrer ihre Ehe schließen? 355. Grundsätze der Protestanten über Richtigkeit einer Ehe wegen entdeckten Mangels der Jungfrauschaft. XXII. 1193. 437—439. Grundsätze der Protestanten über Ehescheidung. XXVI. 1264. 400. Kann ein katholischer Glaubensgenosse eine Person der Augsburgischen Confession, welche geschieden wurde, heirathen, wenn deren geschiedener Gatte noch lebt? §. 1264. d. 437. Eine zeitige Scheidung von Tisch und Bett kann auch bei Protestanten statt finden. §. 1269. 470. Protestantische Geistliche sind von Vormundschaften excusirt. XXXI. 1355. k. 325.

*Protestation, durch gerichtliche solvirt sich der Ehemann die exceptio non numeratae dotis gegen sein Empfangsbekenntniß. XXV. 1239. 257. Kann sich der großjährig geworbene Mündel durch eine Protestation gegen die Verjährung der Klage auf Anfechtung einer von seinem Vormund ungültig geschehenen Veräußerung schützen? XXXIII. 1389. 90.

*Protocollum, Entstehung und verschiedene Bedeutung dieses Worts. XXXIV. 1415. 394.

Protoflamines. XXXI. 1355. l. 371.

*Protutor, Begriff. XXXII. 1372. 293. ff. Unterschied vom tutor falsus. 307—314. Unterschied von Procurator. 296. Der Protutor braucht nicht die Fähigkeit zur Uebernahme einer Vormundschaft zu haben. 300. Daher können auch Frauenspersonen pro tutore verwalten. §. 1373. 326. Der Protutor hat alle Pflichten des wahren Vormunds. 319. Für welche diligentia hat

er zu haften? 314—318. Er hat nicht gleiche Gewalt mit dem wahren Vormund. 319. Dessen Beschränkung hinsichtlich der Veräußerungen. 319—323. In der Regel kann ihm keine gültige Zahlung geleistet werden, wodurch der Schuldner ipso jure frei wird. 324. Ausnahmen von dieser Regel. 324—335. Dritte brauchen sich auf Klagen, welche er Namens des Pupillen anstellt, nicht einzulassen. 335. Das Eheverbot wegen der Vormundschaft erstreckt sich nicht auf den Protutor. XXIV. 1216. e 69. Klagen aus der Protutel a, actio protutelae directa. XXXII. 1373. a. 336—337. Gesetzliches Pfandrecht bei derselben. 339. b) actio protutelae contraria. 340. Wie haften die Erben des Protutors? §. 1375. 374. Wann kann gegen dessen Bürgen geklagt werden? §. 1376. 398. Gelten die Grundsätze des R. R. von der Protutel noch heut zu Tage? §. 1373. a. 338.

Provinzen, deren Eintheilung bei den Römern in Senats- und kaiserliche Provinzen. XXV. 1231. 57. XXIX. 1317. 416. Theilung einer Vormundschaft nach Provinzen. XXX. 1336. c. 409. Römisches Eheverbot zwischen dem Gouverneur einer Provinz und einer Provinzialin. XXII. 1192. 419.

Provision, als versteckter Zinswucher. XXI. 1132. 73.

Provisorium, beim Proceß über Alimentation. XXVIII. 1290. e. 288. Dergleichen Provisorien finden insonderheit statt, wenn die Ehefrau mit der actio de partu agnoscendo aufgetreten ist. §. 1287. e. 145. Desgleichen bei der Klage gegen den Stuprator. §. 1288. a. 204. Provisorische Verfügungen während des Prodigalitätserklärungsprocesses. XXXIII. 1390. g. 192.

*Proxenetae, bei Verlöbnissen. XXII. 1194. 445. s. auch Mäkler.

Ptochia, Ptochotrophia. XXVIII. 1290. d. 286.

Puberus, s. Mündige.

*Pubertas, s. Mündigkeit.

Publicatio testamenti, im römischen Sprachgebrauch. XXXIV. 1408. 158. §. 1411. a. 222.

*Pupill, ist der röm. Unterschied zwischen Pupillen und Minderjährigen durch die deutschen Reichsgesetze aufgelöst? XXX. 1322. a. 54—60. Personeneinheit zwischen dem Pupillen und Tutor. XXIX. 1298. a. 13. XXX. 1339. 450. §. 1342. 475. Folge hievon. §. 1340. 461. In welchen Fällen ist zu Geschäften des Pupillen die Auctorität des Tutors erforderlich? §. 1338. 440. Dahin gehören auch Ehegelöbnisse. XXII. 1192. 411. XXIII. 1197. 58. Pupillen können auch nicht mit Auctorität des Tutors gültig testiren. XXXIII. 1404. d. 396. Sie können ihren Tutor nicht als suspect anklagen. XXXI. 1350. 82—83. Begünstigung der Pupillen hinsichtlich des Rechts, Zinsen zu fordern. XXI. 1130. 47. Folgen der beendigten Tutel für den Pupillen. XXXI. 1353. d. 160. s. übr. Mündel, Unmündige, Tutor.

*Pupillarsubstitution, sie enthält ein doppeltes Testament. XXXV. 1419. a. 41 — 49. Einem postumus kann pupillarisch substituirt werden. XXVIII. 1292. b. 327. In diesem Fall muß die Wittwe dem Substituten ihrer Leibesfrucht die Schwangerschaft anzeigen. ib. Der Pupillarsubstitut ist zur Vormundserbittung für den Pupillen verpflichtet. XXX. 1323. 102. Vernachlässigung dieser Pflicht bewirkt Ausschließung von der Pupillarsubstitution. §. 1324. 105. u. 109. Ist die Mutter von der Strafe der vernachlässigten Vormundserbittung für ihre Kinder frei, wenn ein Pupillarsubstitut vorhanden ist, welcher sie von der Erbfolge ausschließt, und dieser selbst die Pflicht der Vormundserbittung vernachlässigt hat? §. 1325. 132. Excusation von der Vormundschaft ist dem Pupillarsubstituten nicht nachtheilig. XXXII. 1358. 135. Derselbe ist auch nicht verpflichtet, einen andern Vormund für den Pupillen zu erbitten. 137. Die Pupillarsubstitution bleibt gültig, wenn auch der suus heres von der väterlichen Erbschaft abstinirt. XXIX. 1308. 240. XXXII. 1356. not. 35. 21.

Pupillencollegien. XXIX. 1318. 455.

Pupillengelder, s. Mündelgelder.

Pupillengüter, s. Mündelgüter.

Purgatorium, s. Reinigungseid.

## Q.

Quadratarii. XXXI. 1355. l. not. 21. 344.

Quadruplatores. XXII. 1171. not. 29. 117. §. 1186. 314.

Quaestio Domitiana. XXXIV. 1413. a. 375.

Quaestio de statu. XXXII. 1356. e. 67.

*Quaestores, sie gehörten zu den Magistratus minores. XXXI. 1355. i. 282. Lex Titia von Quästoren. XXIX. 1317. 421. Quaestores alimentorum. XXVIII. 1290. d. 273. Quaestores civitatum waren von Vormundschaften nicht excusirt. XXXI. 1355. a. 231.

Quaestus corporis, mit Weibspersonen, welche dieses Gewerbe trieben, war den freigebohrnen Römern die Ehe untersagt. XXVIII. 1296. 408.

Quanti minoris actio. XX. 1113. 144. s. übr. Aedilitium edictum.

*Quantitas, bezüglich der fungiblen Dotalsachen ist der Ehemann debitor quantitatis. XXV. 1230. c. 33. §. 1234. 130. Imgleichen bei der dos venditionis causa aestimata. §. 1230. b. 16. §. 1234. 129. In welchem Fall auch bei der dos taxationis causa aestimata? §. 1230. b. 26. Error quantitatis. XXXII.

1365. 203. Binnen welcher Zeit können juſtificirte Rechnungen deßhalb angefochten werden? 206.

*Quarta Falcidia, deren Einführung und Zweck. XXI. 1145. 325. Verfahren bei deren Berechnung. 326. Dem Erben liegt der Beweis ob, wenn er behauptet, daß er die Quarte nicht übrig habe. 327. Verluſt ihres Abzugs bei fideicommissis tacitis. 252—254. Wenn deren Abzug aus Rechtsunwiſſenheit unterlaſſen wurde, ſo kann das Zuvielgezahlte nicht zurückgefordert werden. XXII. §. 1186. 327. 1187. 364—365. Steht dem Erben wegen der falcidiſchen Quart blos ein Retentionsrecht, oder auch ein Klagrecht zu? 366. Dem überlebenden Ehegatten, welcher vermöge eines einfachen Ehe- und Erbvertrags auch nur einen Theil der Erbſchaft des verſtorbenen Ehegatten erhält, kann die falcidiſche Quart nicht abgezogen werden. XXV. 1247. 381. Bei gemiſchten Ehe- und Erbverträgen findet deren Abzug ſtatt. 383. §. 1249. 390. Schenkungen unter Ehegatten ſind dem Abzug der Falcidia unterworfen. XXVI. 1254. 102. Hat der Ehemann die Ehefrau zur Erbin eingeſetzt und mit Legaten beſchwert, ſo kann ſie ihre dos als Nachlaßſchuld und auſſerdem auch die Falcidia in Abzug bringen. XXVII. 1273. 140. u. 164—165.

*Quarta Trebellianica, kann nicht in Abzug gebracht werden, wenn der überlebende Ehegatte vermöge eines einfachen Ehe- und Erbvertrags in einen Theil der Erbſchaft des verſtorbenen Ehegatten ſuccedirt. XXV. 1247. 381. Die vom Ehemann zur Erbin eingeſetzte Ehefrau darf ihre dos als Nachlaßſchuld und nebenbei auch die Trebellianiſche Quart abziehen. XXVII. 1273. 164—165.

*Quasi, Bedeutung dieſer Partikel. XXXI. 1348. 48. XXXII. 1372. 295.

Quasi adfinitas. XXIII. 1212. 258. Deren Entſtehung 1) aus einem Verlöbniß. 259. 2) Aus einer durch Beiſchlaf noch nicht vollzogenen Ehe. 266. 3) Durch Eheſcheidung. 272. 4) Aus der Adoption. 274. 5) Aus der geiſtlichen Verwandtſchaft. 276—283.

Quasi adulterium. XXIII. 1207. 140.

*Quasi contractus, beſteht zwiſchen dem Mündel und Vormund. XXXII. 1361. 174. §. 1371. 266.

Quasi domicilium. XXIV. 1220. 354.

Quaſipatronat, bei Söhnen des parens manumissor. XXIX. 1316. b. 359.

Quasi tutor. XXXII. 1372. 295.

Quatuorviri viarum curandarum. XXXI. 1355. i. 283.

Querela inofficiosi dotalitii. XXV. 1243. not. 81. 328.

*Querela inofficiosi testamenti, hat keinen Einfluß auf die teſtamentariſche Tutel. XXIX. 1305. 211. Dadurch, daß der Vormund ſeine Auctorität zur Erbſchaftsantretung des Pupillen aus einem Teſtament ertheilt, in welchem er enterbt wurde, wird er an der Anſtellung der Inofficioſitätsklage nicht gehindert. XXX. 1341. 468.

Querela inofficiosi vidualitii. XXV. 1243. not. 81. 328.
Querela non numeratae dotis. XXV. 1239. 247. Fristen zu deren Anstellung. 248—251. Fälle, in welchen sie wegfällt. 254. ff.
Querela nullitatis, wegen ungültiger Veräusserung der Mündelgüter. XXXIII. 1389. 91.
Quinquennales. XXIX. 1317. a. not. 68. 453.
Quinquennal-Facultäten. XXIV. 1218. c. 308.
*Quittung, zu deren Beweis über die Zahlung eines Darlehn, welches über funfzig libras auri betragen hat, werden drei Zeugen erfordert. XXII. 1185. b. 219. Zum Beweis der Zahlung gegen ein schriftliches Schuldbekenntniß, worüber keine Quittung ausgestellt wurde, sind fünf Zeugen erforderlich. ib. XXXI. 1353. a. 154. Die exceptio non numeratae dotis fällt weg, wenn der Mann, außer dem in den Ehepacten enthaltenen Empfangsbekenntniß, noch eine besondere Quittung über die dos ausgestellt hat. XXV. 1239. 254. XXVII. 1278. 339.

## R.

Rang, des Mannes, geht für die geschiedene Ehefrau nicht verloren, wenn sie der unschuldige Theil ist. XXVI. 1271. 475. s. auch Stand.
*Rasende, sind unfähig zum Zeugniß. XXII. 1176. 142. Können kein Ehegelöbniß eingehen. §. 1192. 420. Wie ist es bei Ehegelöbnissen der Kinder zu halten, wenn deren Vater in Raserei verfallen ist? XXIII. 1196. 25—27. Rasende sind zur Vormundschaft unfähig. XXIX. 1300. 69. Sie können nicht testiren. XXXIII. 1404. a. 354. Ausgenommen in lichten Zwischenräumen. 355. Sie können nicht als Testamentszeugen gebraucht werden, ausgenommen in lichten Zwischenräumen. XXXIV. 1413. a. 317. Aus ihren Handlungen entsteht nicht einmal eine obligatio naturalis. XXIX. 1298. a. 36. Von der Curatel über Rasende, s. Cura furiosorum.
Rasuren, schaden sie der Beweiskraft einer Urkunde? XXII. 1165. 54. Kann Papier, auf welchem die frühere Schrift ausradirt wurde, zu einem Testament gebraucht werden? XXXIV. 1415. 393.
*Rath, in wieweit ist der Geschlechtsvormund für dessen Ertheilung verantwortlich? XXXIII. 1394. 258.
Ratihabition, s. Genehmigung.
*Ratio Principis, Ratio privata Caesaris. XXX 1355. a. 226. und 228.

Rationales. XXXI. 1355. a. 229. Rationales civitatum. 231.
Rationalis domus Augustae. XXXI. 1355. a. 230.
Rationes distrahere. XXXII. 1365. c. 221.
Realklage, wegen nichtiger Veräusserungen von Mündelgütern. XXXIII. 1388. 64. und not 25. 65. Wegen versprochener dos. XXV. 1237. 193. Wegen Zurückgabe der dos. XXVII. 1273. 178—181. Reassecuranz. XXI. 1141. 206.
Receptitien der Ehefrau, s. Bona receptitia.
*Rechnungen, Verweigerung deren Edition aus Rechtsunwissenheit ist Frauenspersonen unschädlich. XXII. 1187. 354.
*Rechnungsfehler, in wiefern und binnen welcher Zeit können deßhalb bereits justificirte Rechnungen angefochten werden? XXXII. 1365. 203.
*Rechnungslegung, kann die Frau verlangen, wenn sie dem Manne die Verwaltung ihres Paraphernalvermögens überläßt. XXV. 1240. 265. Rechnungslegung des Vormunds, s. Vormundschaftsrechnung.
Rechte, dingliche, zu deren Veräusserung ist bei Mündeln ein obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 5. Bestellung eines dinglichen Rechts auf den Gütern des Mündels ist unter dem Begriff der Alienation enthalten. 6—7. Imgleichen Aufgebung eines solchen. 8.
*Rechtsgeschäft, ein gültiges soll wegen eines unbedeutenden Nachtheils nicht aufgehoben werden. XX. 1107. 45. Rechtsgeschäfte, bei welchen das ädilizische Edict Anwendung findet. 37—40. Bei welchen es nicht gilt. 40—46. Rechtsgeschäfte, bei welchen die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung ihrer Natur nach eintritt. §. 1117. 182. Rechtsgeschäfte, bei welchen ihrer Natur nach diese Verbindlichkeit wegfällt. §. 1118. 227. Gehören dahin auch Schenkungen? § 1119. 237. Wer muß beweisen, wenn über die Form eines Rechtsgeschäfts gestritten wird? XXI. 1145. 262. Rechtsgeschäfte unter Ehegatten können gültig abgeschlossen werden, sofern sie keine Schenkung verbergen. XXV. 1253. 436. Welche Rechtsgeschäfte darf der Tutor für den Pupillen, ohne dessen Zuziehung vornehmen, und welche nicht? XXX. 1337. 435—440. Bei welchen Rechtsgeschäften des Pupillen ist die Auctorität des Vormunds erforderlich? §. 1338. 440. Bei welchen Rechtsgeschäften der Minderjährigen ist der Consens deren Curators nöthig? §. 1342. 471.
*Rechtsirrthum, Begriff. XXII. 1186. 274. Verschiedene Art, wie er sich äussern kann. 275. s. übr. Irrthum.
*Rechtskraft, können nach deren Eintritt Zinsen gefordert werden, welche im Urtheil mit Stillschweigen übergangen sind? XXI. 1131. 59—63. Kann der Ehemann die ihm wegen Zurückgabe der dos zustehende Rechtswohlthat der Competenz gegen ein rechtskräftiges Erkenntniß geltend machen, worin der Vorbehalt dieser Wohlthat

unterblieben ist? XXVII. 1279. 361 — 363. Ist die Wirkung der Rechtskraft bei einem Urtheil, wodurch eine Ehe wegen Impotenz des einen Gatten aufgehoben wurde, ausgeschlossen? XXVI. 1261. 303. Imgleichen bei einem Ehescheidungsurtheil, welches wegen böslicher Verlassung des einen Gatten ergangen ist? §. 1267. 456. Die servitus poenae mit ihren Folgen trat erst mit der Rechtskraft des Urtheils ein. XXXIV. 1407. 77. Ausnahme. 80.

*Rechtslehrer, deren Immunitäten bei den Römern. XXXI. 1355. 1. 402 — 407.

*Rechtsmittel, verschiedene des Käufers, welcher gegen das ädilizische Edict verletzt wurde. XX. 1113. 131. Wegen drohender Eviction. §. 1123. 368. Wegen erlittener Eviction. §. 1127. 421. Verschiedene Rechtsmittel wegen Urkunden-Edition. XXII. 1157. 22 — 23. §. 1171. 109. Wegen der versprochenen dos. XXV. 1237. 180 — 194. Wegen Zurückgabe der dos. XXVII. 1273. 109. ff. Wegen Revocation einer Schenkung unter Ehegatten. XXVI. 1256. a. 186 — 192. Rechtsmittel des Mannes wegen der Verwendungen auf die dos, und zwar: a) der nothwendigen. XXVII. 1281 a. 426. b) Der nützlichen. §. 1282. 434 — 447. c) wegen der impensae voluptuariae. §. 1283. 449 — 452. Rechtsmittel des Mündels wegen einer vom Vormund auf nichtige Art geschehenen Veräußerung. XXXIII. 1388. 64.

Rechtsstreit, s. Proceß.

*Rechtsunwissenheit, s. Irrthum.

*Rechtsvermuthung. XXI. 1144. 229. s. übr. Vermuthung.

*Rechtswohlthat, s. Beneficium.

Recitatio testamenti, Unterschied von publicatio. XXXIV. 1408. 159.

Recognition der Urkunden. XXII. 1160. 33. Von wem und in welcher Art sie geschehen kann? 34. Sie ist blos bei Privaturkunden erforderlich. 33. §. 1163. 41. Unter der auferlegten Recognition ist die Diffession mit begriffen. §. 1164. 53. Kann bei Recognition der Unterschrift der Urkunde deren Inhalt diffitirt werden? §. 1163. 52. Wirkung der Recognition. §. 1167. 82. Irrecognoscible Urkunden. §. 1165. 54. Recognition durch Zeugen. §. 1161. 34. §. 1168. 98 — 100. Deren Wirkung. §. 1169. 101 — 103.

*Recuperatores. XXI. 1145. 277.

Redhibere, Redhibitio. XX. 1111. 68. Actio redhibitoria. §. 1113. 133. s. übr. Aedilitium edictum.

*Reditus, s. Renten.

Redotation, ist der Vater dazu verpflichtet, wenn das der Tochter gegebene Heirathsgut bei ihr verloren gieng? XXV. 1231. 78 — 94. XX. 1117. 197 — 209.

Regent, s. Landesherr.

*Regreß, wer ihn für den Fall des Unterliegens in einem Rechts-

streite an einem Dritten zu suchen hat, muß diesem den Streit verkünden. XX. 1125. 406. Ohne geschehene Streitverkündung findet wegen Eviction gegen den Auctor in der Regel keine Regreßklage statt. §. 1124. 390. Der Vormund, welcher den Mündel in Folge der wider ihn erhobenen actio tutelae bezahlt hat, kann gegen seinen Mitvormund, welcher zu gleicher Haftung verbunden war, Regreß nehmen. XXX. 1336. a. 374. Ist die deßfallsige Klage die actio negotiorum gestorum, oder die actio tutelae utilis? 375—383. In welchem Fall ist ihm der Regreß versagt? 384.

Reisekosten, müssen den Zeugen von dem Producenten erstattet werden. XXII. 1180. 190. Jugleichen dem Vormund, wenn er in Geschäften des Mündels verreisen mußte. XXXII. 1371. a. 277. Wenn der Mann für die Frau Reisekosten bezahlt, so wird dieß nicht als Schenkung angesehen, wodurch sie sich bereichert. XXVI. 1253. b. 36.

*Reivindicatio, wegen Urkundenedition. XXII. 1157. 22. §. 1171. 109. Der Ehemann hat das Recht, die Dotalsachen mit der reivindicatio von jedem Besitzer abzufordern. XXV. 1235. 149. Die Reivindication steht der Ehefrau zu, wegen ihres Antheils an den Hochzeitgeschenken. XXIV. 1228. 424. Ferner wegen der nach getrennter Ehe noch in Natur vorhandenen Dotalsachen. XXVII. 1273. 178. §. 1275. 233. Das Vindicationsrecht bleibt ihr auch bei der dos venditionis causa aestimata, wenn sie wegen der Aestimation nicht befriedigt wird. XXV. 1230. b. 17. §. 1234. 130. Die Reivindication steht der Frau auch wegen der Immobilien zu, welche zur donatio propter nuptias gehörten u. vom Manne veräussert wurden. §. 1242. 305. Imgleichen wegen der vom Manne veräusserten Dotalgrundstücke. §. 1251. 400. Kann diese auch der Mann selbst vindiciren? 402—404. In welchem Fall hat wegen Zurückgabe der pränumerirten dos, bei nicht erfolgender Ehe die reivindicatio, und wenn eine blose condictio statt. §. 1237. not. 91. 164—165. Reivindicatio wegen widerrufener Schenkung unter Ehegatten. XXVI. 1256. a. 186—188. Ferner wegen Amotion unter Ehegatten. XXVII. 1284. a. 475. Die Reivindication steht dem Mündel wegen der vom Vormund ungültig veräusserten Sachen zu. XXXIII. 1388. 66. Binnen welcher Zeit muß er sie nach erreichter Großjährigkeit anstellen? §. 1389. 73—96. Dem Mündel steht die Reivindication wegen aller vom Protutor veräusserten Sachen zu. XXVII. 1373. 319—323. In welchen Fällen steht dem Vindicanten die exceptio rei venditae et traditae entgegen? XX. 1128. 434—442. Wann fällt sie weg? 442—443.

*Relegatio, machte nicht testirunfähig. XXXIV. 1407. 64. Nach der Lex Julia de adulteriis wurde der Ehebruch mit Relegation bestraft. XXIII. 1216. 446. XXVI. 1262. not. 18. 320.

*Religion, kann deren Aenderung zur Bedingung bei einem Ehegelöb-

niß gemacht werden? XXIII. 1195. 14—16. Religionsveränderung berechtigt zum Rücktritt vom Ehegelöbniß. §. 1203. 108. In wiefern bewirkt Religionsverschiedenheit ein Ehehinderniß? XXIV. 1216. d. 43. Wie ist es wegen Dispensationen in Ehesachen zu halten, wenn die Partheien verschiedener Religion sind? §. 1218. c. 309. Bei gemischten Ehen können in den Ehepacten Bestimmungen wegen des Religionsunterrichts der Kinder getroffen werden. XXV. 1244. 335. Vorschriften wegen der religiösen Erziehung der Mündel. XXX. 1332. 220. Recht der Ehescheidung unter Ehegatten verschiedener Religion. XXVI. 1264. c. 434. Religionsverschiedenheit hat auf die Alimentationspflicht keinen Einfluß. XXVIII. 1290. 233. Eben so wenig Religionsänderung. 234. Die deutschen Zinsgesetze sind für alle Gläubiger, ohne Unterschied der Religion, verbindlich. XXI. 1133. 98. Irreligiosität macht den Zeugen verdächtig. XXII. 1177. 159.

*Religiosität der Testamente. XXXIII. 1402. 336.

Reliquari. XXX. 1333. a. not. 58. 265.

Reliquatio. XXX. 1334. a. not. 75. 310.

Remancipatio, als Form der Ehetrennung nach dem ältern röm. Recht. XXVI. 1259. 237. Remancipation der Haussöhne behufs deren Emancipation nach dem ältern röm. Recht. XXIX. 1316 b. 376—383.

Remotio tutoris. XXXI. 1351. b. 97. s. über Vormundsabsetzung.

Renten, jährliche. XXI. 1137. 140. Eintheilung in persönliche und dingliche. 141. Letztere sind entweder ablöslich (wiederkäuflich), oder unablöslich. ib. Unterschied zwischen jährlichen Renten und Darlehnszinsen. 144. Sie unterliegen denselben Beschränkungen, wie die Zinsen. 146. Haben sie ein Vorzugsrecht im Concurse? ib. Leibrenten. §. 1143. 219. In wie weit kann der Vormund Renten des Mündels ohne obrigkeitliches Decret erlassen? XXXIII. 1382. 12. s. auch Einkünfte im Registerband 1. S. 274.

Rentenkauf. XXI. 1137. 141. Unter welchen Beschränkungen ist er erlaubt? 143. Unterschied vom verzinslichen Darlehn. ib. Leibrentencontract. §. 1143. 219.

Renunciatio, s. Entsagung.

*Reparaturen, der Vormund muß für die nöthigen an den Sachen des Mündels sorgen. XXX. 1334. a. 306.

Repetere diem. XXII. 1157. 15.

*Replik, deren Beweis liegt dem Kläger ob. XXI. 1145. 344.

Repotia. XXIV. 1228. 418.

Repraesentare, Bedeutung dieses Worts. XXVIII. 1284. g. 41.

Repromissio, Erklärung dieses Ausdrucks. XXII. 1190. 378.

Repudiatio hereditatis, s. Erbschaftsausschlagung.

Repudium, Begriff. XXIII. 1203. 96. Unterschied von divortium. XXVI. 1259. 231. Gründe zum Repudium. XXIII. 1203.

97—109. Form desselben bei den Römern. 96. §. 1204. 109. Actio u. exceptio repudii. §. 1203. 97.

*Res aliena, deren Vermächtniß. XXI. 1145. 352. ff. — Caesaris. XXXI. 1355. a. 228. — dominica. ib. — fisci. 226. — mancipi et nec mancipi, Cautionsleistung wegen Eviction bei deren Verkauf. XX. 1116. not. 48. 178—180. Unterschied zwischen Pupillar- und Weibertutel bezüglich des Veräusserungsverbots solcher Sachen. XXXII. 1381. 445. Geld war res nec mancipi. 446. — mortua. XXVI. 1253. b. not. 92. 38. — obligata, deren Vermächtniß. XXI. 1145. 362. — privata Caesaris. XXXI. 1355. a. 226. — simpularia. XX. 1108. not. 25. 46. — soli. XXV. 1236. not. 86. 162. — uxoria. XXIV. 1229. 430. s. übr. auch Sache.

Respectus parentelae. XXIII. 1209. 164. s. übr. Parentela.

Respondentia, Geldanleihe auf Respondentia. XXI. 1141. 217.

Respublica, bezeichnet im eigentlichen und ursprünglichen Sinn den röm. Staat. XXXI. 1355. e. 248. Im neuen R. R. werden darunter vorzüglich die Städte verstanden. 249. XX. 1107. not. 22. 45. absentia Reipublicae causa, als Excusationsgrund von der Vormundschaft. XXXI. 1355. e—h. 245—268.

*Restitutio in integrum, können Minderjährige gegen ein geschlossenes Ehegelöbniß erhalten. XXIII. 1203. 109. Kinder erster Ehe können gegen ihre Mutter, welche deren Vormünderin war und zu ihrem Nachtheil gehandelt hat, Restitution erhalten, wenn sie zur zweiten Ehe schreitet. XXIV. 1217. 206—207. Die Restitution der Unmündigen erstreckt sich in der Regel nicht auf deren Bürgen. XXXI. 1345. d. 15. Unterschied zwischen restitutio in integrum u. excusatio a tutela ex causa absentiae. §. 1355 e. 250. Restitution desjenigen, welcher sich bona fide in ein Geschäft mit einem Pupillen eingelassen hat, wobei ein tutor falsus die Auctorität interponirte. XXXII. 1374. 342—352. Hievon ist die actio in factum, welche gegen den tutor falsus angestellt werden kann, verschieden. 367. Der Mündel kann gegen eine förmlich geschehene Veräusserung seiner Güter Restitution erhalten, wenn sie ihm nachtheilig war. XXXIII. 1387. 55. Gegen eine unförmlich geschehene Veräusserung bedarf er nicht einmal der Restitution, weil sie eo ipso wichtig ist. §. 1388. 62. Wird einem Verschwender gegen nachtheilige Geschäfte, welche er vor der Prodigalitätserklärung eingegangen hat, die Restitution ertheilt? §. 1390. g. not. 30. 184.

Retentio dotis, deren verschiedene Arten, welche nach dem ältern R. R. statt fanden. XXVII. 1273. 154—156. Insonderheit ob mores und ob liberos. XXV. 1245. 345—350. XXVI. 1262. 324—330. Deren Abschaffung durch Justinian. XXVII. 1272. 4. ff. §. 1273. 167.

*Retentionsrecht, des Käufers wegen der Verwendungen auf die erkaufte Sache, wenn der Kauf wegen Mängeln derselben rückgängig wurde. XX. 1111. 84. Befugniß des Käufers zur Retention des Kaufschillings wegen einer ihm drohenden Entwährung der erkauften Sache. §. 1123. 370. ff. Unterlassene Ausübung des Retentionsrechts, in Folge deren der Prozeß verloren gieng, hebt den Anspruch auf Evictionsleistung auf. §. 1120. 271. Hat der Erbe wegen der Falcidia blos ein Retentions- oder ein Klagrecht? XXII. 1187. 366. Retentionsrecht der Ehefrau wegen ihres Heirathsguts. XXVII. 1273. 181—186. Retentionsrecht des Mannes wegen der nothwendigen Verwendungen auf die Dos. §. 1281. a. 426. §. 1282. 436. ff. Hat er es auch wegen der nützlichen? 434. Retentionsrecht der Wittwe wegen des Witthums. XXV. 1243. 327. Auf Alimente kann ein Retentionsrecht nicht ausgeübt werden. XXVIII. 1290. e. 290. Retentionsrecht des Vormunds gegen den Mündel. XXXII. 1371. b. 291. Der Käufer eines ungültig veräusserten Mündelguts, welches vindicirt wird, kann wegen Vergütung des Kaufgelds und der nöthigen und nützlichen Verwendungen ein Retentionsrecht darauf ausüben. XXXIII. 1388. 71. Auch in dem Fall, wenn er mala fide gekauft hatte? 67. Wer Geld zur Abzahlung des Gläubigers eines Mündels hergeliehen hat, kann die ihm vom Vormund dafür in Pfand gegebene Sache bis zu seiner Befriedigung retiniren, wenn auch die Verpfändung ohne obrigkeitliches Decret geschehen ist. §. 1382. 25.

Retract, s. Näherrecht.

Revocatio, s. Widerruf.

Rhetores, darunter werden Lehrer der Beredsamkeit verstanden. XXXI. 1355. l. 332. Waren hievon die Sophistae u. Oratores verschieden? 328—338. s. übr. Beredsamkeit.

*Richter, dessen Pflicht bei Prüfung der Zeugenaussagen. XXII. 1185. 207. Natur der Zinsen, welche der Richter von Amtswegen zuerkennt. XXI. 1130. 33. §. 1131. 58. Testamente können von jeden Richter auf- und angenommen werden, welcher Civilgerichtsbarkeit hat. XXXIV. 1410. 203. Kann ein Testament vor einem ausländischen Richter errichtet werden? 205. Kann der Richter außer seinem Gerichtsbezirk ein Testament gültig auf- oder annehmen? 206. Kann der Richter ohne Beiziehung eines Actuars ein Testament gültig auf- oder annehmen? §. 1411. 215.

Ring, in wiefern wird durch dessen Gebung, oder Annahme die Verlöbnißeinwilligung erklärt? XXII. 1194. 447. Siegelringe, deren sich die Römer bei Testamenten bedienten. XXXIV. 1415. b. 425. Konnte sich ein Testamentszeuge statt des Siegelrings auch eines andern Instruments zum Untersiegeln bedienen? 426—430.

Risiko, s. Gefahr.

Rogatio testium, ist ein wesentliches Erforderniß bei dem solennen Privattestament. XXXIV. 1413. 287. Sowohl beim schrift-

lichen als mündlichen. XXXV. 1417. b. 28. Ursprung der rogatio testium. XXXIV. 1413. 288. Wer muß beweisen, daß sie geschehen sey, wenn darüber Zweifel entsteht? 290.

*Rom, wurde als communis patria aller röm. Bürger angesehen. XXXI. 1355. l. 400. Unter Urbs wird gewöhnlich Rom verstanden. §. 1355. f. not. 67. 253. XXXII. 1381. a. 466. Constantinopel wurde unter den christlichen Kaisern das neue Rom genannt, und dem alten Rom völlig gleich gestellt. XXXI. 1355. 221. Bei den Bewohnern Roms reichte die Zahl von drei Kindern zur Excusation von Vormundschaften hin. 196. Wie weit erstreckte sich dieses Privilegium auf die Umgebung von Rom? not. 84. ib. Privilegirte Zünfte zu Rom. §. 1355. n. 457. ff.

Rotulus testium. XXII. 1184. 204. Dessen Publikation. 205. Ist nach derselben noch eine Beweisführung zulässig. ib.

Rücktritt vom Ehegelöbniß, s. Repudium.

*Ruf, unbescholtener, wird sowohl bei Testaments- als Beweiszeugen erfordert. XXXIV. 1413. a. 339. Personen von übeln Ruf sind als Zeugen verdächtig. XXII. 1177. 159.

*Rusticitas, macht zur Vormundschaft unfähig. XXXII. 1356. d. 59.

## S.

Saal- und Lagerbücher, sind öffentliche Urkunden. XXII. 1158. 25.

Sacerdotales. XXXI. 1355. l. 373.

Sacerdotium provinciae. XXXI. 1355. k. 296 — 299. §. 1355. l. 370 — 377.

*Sache, Zeugen in eigener Sache sind untüchtig. XXII. 1176. 145. Sachen des Mündels, welche dem Verderben ausgesetzt sind, darf der Vormund ohne Decret veräussern. XXX. 1334. a. 306. XXXIII. 1382. 13. Unbewegliche Sachen und bewegliche von Werth, welche aufbewahrt werden können, darf er ohne obrigkeitliches Decret nicht veräußern. 3 — 5. Wenn das Mündelgut außer dem Bezirk des Vormundschaftsgerichts liegt, kann hier das Alienationsdecret von dem Gerichte der gelegenen Sache ertheilt werden? §. 1386. 44. Anvertraute Sachen müssen bei entstehender Gefahr vor den eigenen gerettet werden. XXX. 1334. a. 307. und not. 68. ib. Vermächtniß einer fremden Sache. XXI. 1145. 352 — 362. Imgleichen einer verpfändeten Sache. 362. Wenn ein Ehegatte dem andern eine fremde Sache schenkt, kann sie der Beschenkte usucapiren? XXVI. 1253. b. 40 — 47. Der Verkäufer einer fremden Sache ist dem Käufer im Entwährungsfalle zur Evictionsleistung verbunden.

XX. 1117. 211—212. Handelte der Verkäufer dolose, so kann ihn der Käufer noch vor erfolgter Entwährung auf das Interesse belangen. 212. Wußte der Käufer, daß die Sache eine fremde war, so kann er keine Evictionsleistung fordern, und nicht einmal das Kaufgeld zurückverlangen. §. 1118. 228. Ausnahmsfälle, in welchen er das Kaufgeld zurückfordern darf. 229 — 234. Pfandgebung oder Vermiethung einer fremden Sache verpflichtet zur Evictionsleistung. §. 1117. 224. Das ädilizische Edict kommt bei allen Arten venaler Sachen zur Anwendung. §. 1107. 38. Ausgenommen beim Verkauf fiskalischer Sachen. 44. Imgleichen beim Verkauf unbedeutender Sachen. 45. Rechtsverhältniß bei fungiblen Sachen, welche Gegenstand der dos sind. XXV. 1230. c. 33. §. 1234. 130. §. 1236. 152. XXVII. 1277. 329. Rechtsverhältniß bei beweglichen Sachen, welche Gegenstand der dos sind. XXV. 1234. 132. §. 1236. 152. XXVII. 1276. c. 266. Unbewegliche Sachen, s. Grundstücke.

Sachverständige, s. Kunstverständige.

*Sacra privata familiae, bei den Römern. XXIV. 1407. a. 135. Durch die Ehe wurden sie gemeinschaftlich. XXIII. 1205. 131.

Sacrament der Ehe, s. Ehesacrament.

Sacramentalis, bei dem Impotenzeid. XXVI. 1261. 292.

Sacramentarium. XXIV. 1220. not. 28. 345.

Sacramentum Catechumenorum. XXIII. 1212. not. 64. 279.

Sacrilegium, dafür wird nach can. Recht die Verletzung des Beichtsiegels angesehen. XXII. 1178. 175.

Salvationsschrift. XXII. 1185. 206.

*Satisdatio, h. Sicherheitsleistung durch Bürgen. XXX. 1329. a. 162. Eine solche Sicherheit müssen nach R. R. die Vormünder leisten. ib. s. übr. Vormundscaution.

Saturnalia. XXV. 1253. not. 49. 429.

Sävitienklage. XXVI. 1270. 473.

Scandalum, in der Sprache des Mittelalters. XXXIV. 1406. b. not. 11. 7.

Schaden, s. Damnum.

*Schafe, von einer zum Heirathsgut gegebenen Schafheerde gehören dem Ehemann, als Dotalfrüchte, die Wolle und die Lämmer. XXV. 1232. 107.

Schammai, Streit zwischen dessen Schule und der des Hillel über das mosaische Ehescheidungsgesetz. XXVI. 1264. a. 407. Urtheil Christi hierüber. §. 1264. b. 411.

*Schatz, wem gehört der auf einem Dotalgrundstück gefundene? XXV. 1232. 117 — 118.

*Schätzung, sie kann bei den Dotalsachen entweder venditionis, oder blos taxationis causa geschehen. XXV. 1230. b. 15. Wir-

kung der aestimatio venditionis causa. 16—25. §. 1234. 129. §. 1236. 153. XXVII. 1277. 331. Wirkung der aestimatio taxationis causa. XXV. 1230. b. 25 — 29. XXVII. 1277. 331 — 334. Welche Art der Schätzung ist im Zweifel zu vermuthen? XXV. 1230. b. 30 — 33.

Schätzungseid, s. Würderungseid.

Schema cognationis, dessen Darstellung im röm. Recht. XXIII. 1209. 160. Im canon. Recht. 165. In den alten deutschen Gesetzbüchern. 167.

Scheidung von Tisch und Bett, Begriff und Unterschied von der Ehescheidung. XXVI. 1259. 235. §. 1269. 465. Eintheilung in immerwährende und zeitige. 465. Bei Katholiken ist, statt der Ehescheidung, blos Scheidung von Tisch und Bett gestattet. §. 1263. b. 388. Ursachen, aus welchen bei ihnen auf eine solche Scheidung erkannt werden darf. 389. In welchen Fällen wird bei ihnen auf immerwährende Scheidung erkannt? 390. §. 1269. 465. In welchen Fällen blos auf eine zeitige? §. 1263. b. 390. Bei Protestanten findet eine immerwährende Scheidung von Tisch und Bett nicht statt, sondern blos eine zeitige. §. 1269. 470. Aus welchen Gründen und zu welchem Zweck kann die letztere bei ihnen eintreten? ib. Wirkung der immerwährenden Scheidung von Tisch und Bett bei den Katholiken. 465 — 470. Wirkung der zeitigen. 471. In Absicht auf das rechtliche Verfahren ist zwischen der Ehescheidung und der bloßen Scheidung von Tisch und Bett kein Unterschied. §. 1270. 473.

*Schenkungen, Bestimmungen der Lex Cincia über deren Form. XX. 1119. 244. XXI. 1145. 399. XXV. 1253. 429. XXVI. 1254. 110. Normalsumme, wegen welcher bei Schenkungen diese Form beobachtet werden mußte. §. 1257. a. 206. Verordnung Kaiser Constantins d. Gr. über die Form der Schenkungen. ib. Nach justinianeischem Recht wird zur Gültigkeit einer Schenkung unter Lebenden, welche 500 solidos übersteigt, der Regel nach gerichtliche Insinuation erfordert. 209. Wegen unterbliebener Insinuation ist die Schenkung aber nur in so weit ungültig, als sie diese Normalsumme übersteigt. ib. Bei Schenkungen zwischen dem Regenten und seiner Gemahlin ist die Insinuation nicht nöthig. 214. Unterschied zwischen donum und munus. XXV. 1253. 427—428. Eintheilung der Schenkung in donatio speciei, generis und mixta. XX. 1119. 247. Donatio remuneratoria und mutua, oder reciproca. XXVI. 1257. 194. Bei Schenkungen findet das ädilizische Edict keine Anwendung. XX. 1107. 42. In wiefern findet bei Schenkungen Evictionsleistung statt? §. 1119. 237. Bei Schenkungen unter Lebenden können Verzugszinsen nicht gefordert werden. XXI. 1130. 41. Die Bestellung eines Heirathsguts ist keine reine Schenkung. XX. 1117. 203. XXIV. 1229. 431. Das dem Vater von einem Dritten zur Dotation der Tochter gege-

bene Geschenk ist keine dos profectitia. XXV. 1231. 46. Wenn aber der Dritte das Heirathsgut gegeben hat, um dem Vater damit ein Geschenk zu machen, so wird dieß so angesehen, als ob der Vater die dos aus seinem Vermögen gegeben hätte. 47. Wirkung, wenn der Ehemann den Empfang der dos animo donandi in den Ehepacten bekannt hat. §. 1239. 258. Schenkungen unter Verlobten sind gültig. XXIII. 1206. 140. Ist animus donandi anzunehmen, wenn jemand Alimente ohne Schuldigkeit abgereicht hat? XXVIII. 1290. e. 297 — 300. Der Vormund darf von dem Mündelvermögen nichts verschenken. XXX. 1333. 227. Ausnahmen von dieser Regel. §. 1335. 340. XXV. 1231. 101—104. Der Vormund ist dafür verantwortlich, wenn er durch seine Nachlässigkeit den Mündel um eine Schenkung gebracht hat. XXX. 1333. d. 301 — 305. Der Pupill kann ohne Auctorität des Tutors keine Schenkung machen. §. 1338. 441. Wohl aber annehmen. 447. Zur Entsagung auf eine vom Mündel bereits acceptirte Schenkung wird obrigkeitliches Decret erfordert. XXXIII. 1382. 11. Minderjährige, welche veniam aetatis erlangt haben, dürfen ohne obrigkeitliches Decret keine Grundstücke verschenken, ausgenommen zu einer donatio propter nuptias. §. 1386. a. 53. Binnen welcher Zeit kann der Mündel, nach erreichter Großjährigkeit, eine ungültig geschehene Immobiliarschenkung revociren? §. 1389. 77. und 93. Die Mutter verliert durch Eingehung der zweiten Ehe das Recht, eine den erstehelichen Kindern gemachte Schenkung wegen Undankbarkeit zu revociren. XXIV. 1217. 207. Ausnahme. 208. In welchem Fall können die Gläubiger des Donator dessen Schenkung widerrufen? XXVI. 1256. 176. Der Schenker hat das Recht, bei Berechnung der ihm zustehenden Competenz, auch seine übrigen Schulden in Abzug zu bringen. XXV. 1237. 192. XXVII. 1279. b. 369. Grund hievon. 372.

*Schenkungen unter Ehegatten, sind während der Ehe ungültig. XXV. 1253. 422. Ist die Ehe nichtig, so gilt die Schenkung. 423. Wurde die Ehe gegen ein gesetzliches Verbot eingegangen, so nimmt der Fiskus die Schenkung weg. 424. Welche Schenkungen sind unter dem Verbot verstanden? 426 — 430. Ist auch das bloße Schenkungsversprechen ungültig? 431. Kann der beschenkte Ehegatte die Sache usucapiren? 435. XXVI. 1253. a. 40 — 47. Alle andern Verträge und Rechtsgeschäfte unter Ehegatten sind gültig, so fern keine Schenkung darunter verborgen ist. XXV. 1253. 436. I) Aelteres röm. Recht von Schenkungen unter Ehegatten vor dem Kaiser Antoninus Caracalla. §. 1253. a. 440. Gründe des Verbots. 448. Es erstreckt sich auch auf Schenkungen solcher Personen, welche mit einem der Ehegatten durch väterliche Gewalt verbunden sind. 458. Imgleichen auf Schenkungen durch Mittelspersonen. 463. XXVI. 1253. a. 3 — 8. Ausnahmen des Verbots: a) bei Schenkungen, wodurch

das Vermögen des Schenkenden nicht positiv verringert, oder der Beschenkte nicht bereichert wird. §. 1253. b. 9. Hieher gehörige Fälle. 9 — 39. Dahin gehören auch gegenseitige Schenkungen. 48. b) Bei Schenkungen, welche erst zur Zeit der Ehetrennung wirksam werden. §. 1253. c. 49. Dahin gehören 1) Schenkungen von Todeswegen. 49 — 69. 2) Schenkungen der Ehescheidung wegen. 70 — 74. 3) Die donatio exilii vel deportationis causa facta. 74 — 82. In allen den Fällen, wo Schenkungen unter Ehegatten nach dem ältern Recht erlaubt waren, galten sie auch bei denjenigen Personen, unter denen sie sonst, wegen ihres persönlichen Verhältnisses, eben so, wie unter den Ehegatten selbst, verboten waren. §. 1253. d. 83. II) Neueres röm. Recht. A) Durch das Senatusconsultum unter Septimius Severus und Antoninus Caracalla. §. 1254. 87. Versuch einer wörtlichen Restitution der Oration des Kaisers Antoninus. §. 1254. a. 122. Hiernach convalescirt die Schenkung, wenn der schenkende Ehegatte stirbt, ohne sie widerrufen zu haben und der beschenkte ihn überlebt. §. 1254. 88 — 96. In wie fern finden hiebei die allgemeinen Grundsätze von Legaten Anwendung? a) Bezüglich der Erwerbung. 96. b) Bezüglich der Beschwerung mit einem Fideicommiß. 101 c) Bezüglich des Abzugs der Falcidia. 102. Die Oration betrifft blos die nach dem ältern Recht verbotenen Schenkungen, wodurch der schenkende Ehegatte ärmer, der Beschenkte aber reicher wird. 104. Verhältniß der Oration zu den Verbotsausnahmen des ältern Rechts. §. 1257. 192. Erstreckt sich das Convalesciren der Schenkung durch den Tod des Schenkers blos auf den Fall, wenn die Schenkung bei Lebzeiten des Schenkers durch die Uebergabe wirklich erfüllt war, oder auch auf eine blos versprochene, aber noch nicht vollzogene Schenkung? §. 1254. 104 — 122. Die Absicht der Antoninischen Oration ist auch auf die übrigen Personen gerichtet, unter denen das ältere Recht die Schenkungen der Ehe wegen, außer den Ehegatten, verboten hatte. §. 1254. b. 125. Was wird insonderheit zur Convalescenz der Schenkung des Schwiegervaters an die Schwiegertochter erfordert? 130. Imgleichen bei der Schenkung, welche ein filius familias seiner Frau gemacht hat? 130 — 131. Ferner bei einer Schenkung der Schwiegertochter an den Schwiegervater? 131 — 136. Ferner bei der Schenkung des einen Schwiegervaters an den andern Schwiegervater, wenn beide Ehegatten noch in väterlicher Gewalt sind? 136. Einfluß der Emancipation, oder Ehescheidung auf die Gültigkeit der Schenkung des Schwiegervaters. 138. Fälle, in welchen die Schenkungen unter den Ehegatten durch den Tod des Schenkenden nicht convalesciren. 1) Wegen erfolgter Ehescheidung. §. 1254. c. 139. 2) Wegen erfolgten Todes des Beschenkten. §. 1254. d. 149. Wie, wenn beide Ehegatten in einer gemeinschaftlichen Todesgefahr umkommen? 150. Oder beide gleichzeitig in Feindesgewalt gerathen? 152. Wie, wenn nur einer von beiden

Ehegatten in feindliche Gewalt gekommen ist? 156. Oder wenn er Sclave einer Privatperson wurde? 158. Deportation und Servitus poenae machte die Schenkung nicht ungültig. 160 — 162. Ausnahme beim Selbstmord wegen Verbrechen und bei der damnatio memoriae. 163. 3) Wegen Widerrufs. §. 1255. 164. Wodurch geschieht er stillschweigend? 166 — 174. Wann wird er vermuthet? 174. Der Widerruf findet auch bei Schenkungen durch Mittelspersonen statt. 175. Zuweilen können auch die Erben des Donators die Schenkung revociren. §. 1256. 175. Zuweilen haben auch Dritte ein Revocationsrecht. 176. Wirkung der Schenkungen unter Ehegatten nach der Oration des Kaisers Antoninus Caracalla. §. 1256. a. 177. 1) In Ansehung des Besitzes der geschenkten Sache. 178 — 180. 2) In wie weit muß der Beschenkte im Revocationsfalle restituiren? 180. 3) Was ist hinsichtlich der Zinsen Rechtens, welche der beschenkte Ehegatte bezogen hat, wenn die Schenkung revocirt wird? 182. 4) Müssen die aus dem geschenkten Grundstück gezogenen Früchte im Revocationsfalle restituirt werden? 184 — 186. 5) Rechtsmittel wegen der Revocation und deren Wirkung. 186 — 192. In wie weit findet bei gegenseitigen Schenkungen der Ehegatten Revocation statt? §. 1257. 195 — 199. Was h. donatio reciproca? 194. Ist eine remuneratorische Schenkung revocabel? 199 — 203. Was h. donatio remuneratoria? 194. Werden Schenkungen unter Ehegatten durch hinzugekommenen Eid unwiderruflich? 203. B) Aenderungen und Erweiterungen der Lehre von Schenkungen unter Ehegatten durch die Constitutionen der christlichen Kaiser. 1) Durch Constantin d. Gr. §. 1257. a. 206. 2) Durch Justinian. 208. In wie fern ist nach dessen Verordnung gerichtliche Insinuation zur Gültigkeit einer Schenkung unter Ehegatten erforderlich? 208 — 210. Ist dieselbe auch bei einer remuneratorischen Schenkung erforderlich, welche die gesetzliche Summe übersteigt? 210 — 213. Eine Schenkung, bei welcher die nöthige gerichtliche Insinuation unterblieb, erlangt erst durch Bestätigung im letzten Willen des Schenkers Gültigkeit, aber nicht mit rückwirkender Kraft. 208. und 213 — 214. Dagegen convalesciren Schenkungen, welche keiner gerichtlichen Insinuation bedurften und solche, welche gerichtlich insinuirt wurden, durch den Tod des Schenkers rückwärts. 208. u. 213 — 214. Schenkungen zwischen dem Regenten und seiner Gemahlin bedürfen keiner Bestätigung. 214. Ist die Bestimmung Justinians, daß auch aus einem bloßen Schenkungsversprechen gegen die Erben des Ehegatten, welcher dasselbe nicht revocirt hat, auf Erfüllung geklagt werden kann, heutzutage anwendbar? 215. Beweis der Schenkung unter Ehegatten. §. 1258. 216. s. auch den Registerband II. S. 197.

*Schenkung von Todeswegen, zu deren Form werden fünf Zeugen erfordert. XXII. 1185. b. 220. Wird hiezu bei Blinden dieselbe Form erfordert, welche bei deren Testamenten vorgeschrieben

ist? XXXIV. 1406. d. 44. Eine solche Schenkung darf der filius familias über sein peculium paganum mit Einwilligung des Vaters machen. §. 1407. a. 143. Die Grundsätze des R. R. über Schenkungen von Todeswegen kommen bei gemischten Eheverträgen zur Anwendung. XXV. 1247. 382. Wenn einem Ehegatten eine Schenkung von Todeswegen unter der Bedingung der Viduität ausgesetzt wurde, so muß er dem Erben des Schenkers die Mucianische Caution leisten. XXIV. 1217. 180. Schenkungen von Todeswegen unter Ehegatten. XXVI. 1253. c. 49 — 69. §. 1257. 192. Kann eine fremde Sache, welche ein Ehegatte dem andern von Todeswegen geschenkt hat, von dem Beschenkten usucapirt werden? §. 1253. b. 44 — 46. s. auch den Registerband II. S. 197.

*Schiff, bei dem foenus nauticum übernimmt der Gläubiger nicht die Gefahr dessen Untergangs, sondern blos die des Capitalverlusts. XXI. 1140. 170. Bei der Seeassecuranz wird die Gefahr des Schiffs und der Ladung übernommen. §. 1141. 202. Privilegirte Zunft der Navicularien bei den Römern, welche Victualien zu Schiffe nach der Hauptstadt brachten. XXXI. 1355. n. 467 — 476.

Schiffssoldaten, römische, deren Dienstzeit. XXXI. 1355. m. 421.

Schirmer. XXX. 1322. 45.

Schmähschrift, s. Pasquillanten.

Schmeicheleien, gegen den Erblasser, ob sie dessen Testament ungültig machen? XXXIII. 1405. 434.

Schmiedezünfte, deren Verfassung und Privilegien bei den Römern. XXXI. 1355. n. 449 — 457.

Scholares. XXIV. 1217. not. 83. 96.

Schreibensunkundige, s. Analphabeti.

Schriftlicher Aufsatz, s. Scriptur.

Schriftvergleichung, s. Comparatio litterarum.

•Schulden, die Alimentationspflicht erstreckt sich nicht auf Zahlung der Schulden des Alimentars. XXVIII. 1285. 61. §. 1290. 235. Aus mehrjähriger Zinsenzahlung entsteht die Vermuthung, daß eine Hauptschuld vorhanden sey. XXI. 1132. 74. Schuldzahlen macht Hauptgeld. §. 1135. 122. Kann durch die Handelsbücher die Schuld selbst, oder nur deren Größe bewiesen werden? XXII. 1166. 66. Es wird nicht als Schenkung betrachtet, wenn ein Ehegatte dem andern eine Schuld vor der Zeit bezahlt. XXVI. 1253. b. 31. Kann der Mann wegen der Schulden der Frau in Anspruch genommen werden, wenn sie ihm ihr ganzes Vermögen zur dos gegeben hat? XXV. 1230. 13. Durch die Ehescheidung kann den Rechten der Gläubiger bezüglich der Eheschulden nichts benommen werden. XXVI. 1271. a. 480. Von dem Vermögen, welches der schuldige Ehegatte als Privationsstrafe an den unschuldigen Theil bei der Ehescheidung verliert, müssen vorher die Schulden desselben abgezogen werden. XXVII. 1272. 71. Wegen Schulden

der Frau ist dem Mann die Veräusserung der Dotalgrundstücke erlaubt. XXV. 1252. 405. Der Mann kann der Ehefrau die dos während der Ehe gültig zurückgeben, um Schulden zu bezahlen. XXVII. 1276. b. 249. Bei Berechnung der Competenz dürfen die Schulden nicht vorweg abgezogen werden, ausgenommen beim Schenker. XXV. 1237. 192. XXVII. 1279. b. 367 — 373. Der Vormund muß die Schulden für den Mündel zu rechter Zeit eintreiben, widrigenfalls er für den Schaden haftet. XXX. §. 1334. a. 308. Er muß die drückenden Schulden des Mündels abzutragen suchen. §. 1335. 337. Er darf den Schuldnern des Mündels an ihrer Schuld nichts nachlassen. §. 1333. 239. Der Pupill kann ohne Auctorität des Tutors keine Schuld erlassen. §. 1338. 441. Wohl aber eine Schulderlassung acceptiren. 447. Dringende Schulden sind eine rechtmäßige Ursache zur Veräusserung der Mündelgüter. XXXIII. 1384. 28. Verfahren der Obervormundschaft, wenn aus diesem Grunde die Veräusserung beantragt wird. §. 1385. 38.

*Schuldner, dessen Einwilligung schließt das Verbot des Zinswuchers nicht aus. XXI. 1335. 124. Mittel, durch welche die Entschädigung des Schuldners wegen erlittenen Zinswuchers bewirkt werden kann. §. 1136. 126 — 129. Novation in der Person des Schuldners, welche den Anatocismus ausschließt. §. 1135. 119 — 122. Der Schuldner ist im Processe des Bürgen nicht als Zeuge zulässig. XXII. 1177. 161. Rechtsverhältniß bei dem nomen in dotem datum, jenachdem der Ehemann selbst, oder ein Dritter Schuldner des Capitals ist. XXIV. 1230. 442 — 447. XXV. 1230. c. 34 — 39. XXVII. 1277. 334. Es ist keine dos profectitia, wenn der Vater, als Schuldner der Tochter, das Heirathsgut auf deren Verlangen von dem, was er ihr schuldig war, gegeben hat. XXV. 1231. 46. Wer Schuldner des Pflegbefohlnen ist, kann nicht dessen Vormund werden. XXIX. 1301. 90. Ausnahme bei der Mutter und Großmutter des Pflegbefohlnen. 96. Ist diese Ausnahme auch auf dessen Vater oder Großvater auszudehnen? not. 32. 97. Oder auf testamentarische Vormünder? 99. Die Größe der Schuld kommt übrigens nicht in Betrachtung. 102. Strafe des Vormunds, wenn er mit Verschweigung des Schuldverhältnisses die Vormundschaft übernimmt. 103. Wie ist es zu halten, wenn der Vormund erst während der Vormundschaft Schuldner des Mündels wird? 104. Die Zuziehung der Schuldner bei Anfertigung des Inventars über das Mündelvermögen ist nicht nothwendig. XXX. 1330. 192. Die Theilung der Vormundschaftsverwaltung bei mehreren Vormündern hat auf das Verhältniß der Schuldner des Mündels keinen Einfluß. §. 1336. c. 411.

Schuldschein, der Darleiher macht sich eines Wuchers schuldig, wenn er sich in dem Schuldschein eine größere Summe, als er gegeben hat, verschreiben läßt. XXI. 1136. 138. Desgleichen, wenn

er sich in dem Schuldschein statt der Münze, in welcher er das Capital ausgeliehen hat, Gold verschreiben läßt. ib. Durch Kassirung des Schuldscheins wird die Vermuthung der geschehenen Zahlung der Schuld begründet. §. 1145. 369 — 372. Was ist hinsichtlich des Beweises Rechtens, wenn ein Schuldschein, als indebite ausgestellt, zurückgefordert wird? 389. Die beiläufige Erwähnung einer andern Schuld in dem Schuldschein, welche mit derjenigen, über welche dieser ausgestellt ist, nicht in Verbindung steht, dient nicht zum Beweise der ersteren. 439 — 442. Haben Schuldscheine, in welchen die causa debendi nicht ausgedrückt ist, Beweiskraft? XXII. 1165. 57. Zur Beweiskraft eines Schuldscheins über ein Darlehn, welches über fünfzig libras auri beträgt, ist die Mitunterschrift von drei Zeugen erforderlich. §. 1185. b. 219. Zum Beweise der Zahlung gegen einen Schuldschein sind, in Ermangelung einer schriftlichen Quittung, fünf Zeugen erforderlich. ib. XXXI. 1353. a. 154. Vergl. auch Chirographum. S. 50. und im Registerband I. S. 128.

Schuldurkunden über ausstehende Capitalien müssen in dem Inventar über das Vermögen des Mündels genau angegeben werden. XXX. 1330. 191. Abschriften davon brauchen jedoch dem Inventar nicht beigefügt zu werden. 192.

Schwächung, Unterschied von Hurerei in strafrechtlicher Hinsicht. XXVIII. 1288. 157. Sie kann sowohl an einer Jungfrau, als an einer Wittwe geschehen. 155. Folgen der Schwächung für den Stuprator, s. Stuprator.

Schwager, Eheverbot zwischen ihm und der Schwägerin nach röm. Recht. XXIII. 1213. b. 368. Nach canon. Recht. §. 1214. 385. Nach protestantischem Kirchenrecht. 391. Nach mosaischem Recht ist verboten 1) die Ehe mit des Bruders Frau. XXIV. 1218. b. 252 — 270. 2) die Ehe mit der noch lebenden Frauen Schwester. 270. Aber nicht mit der Schwester der verstorbenen Frau. 274. Das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten ist nach R. R. auch auf deren Schwäger und Schwägerinnen erstreckt, sofern sie sich mit den schenkenden oder beschenkten Ehegatten in derselben väterlichen Gewalt befinden. XXV. 1253. a. 460 — 461. Der Schwager des Pupillen, welchem von dem Testator, oder der Obrigkeit die Erziehung desselben übertragen wurde, kann zu deren Uebernahme gezwungen werden. XXXII. 1359. 161. s. auch Verschwägerte.

* Schwägerschaft, (Adfinitas) im weitern Sinne. XXIII. 1209. 154. §. 1213. not. 28. 338. Begriff und Grund der Schwägerschaft A. nach dem römischen Recht. §. 1211. 211 — 235. Nach R. R. erlischt die Schwägerschaft mit Aufhebung der Ehe. 213. §. 1213. b. 362. B. Begriff und Grund der Schwägerschaft nach canonischem Recht. §. 1211. 236 — 250. Das protestantische Kirchenrecht hat den canonischen Begriff von Schwägerschaft angenommen. 236. Eintheilung der Schwägerschaft nach canon. Recht

in rechtmäßige und unrechtmäßige. 243. In wie weit hören nach canon. Recht die Wirkungen der Schwägerschaft mit dem Tode dessen, durch welchen sie entstanden war, auf? 248—250. Bestimmung der Nähe der Schwägerschaft. §. 1212. 250. Das R. R. kennt eigentlich keine Grade in derselben. 250—253. Wohl aber das canon. Recht. 253. Regel desselben für die Bestimmung der Schwägerschaftsnähe. 254. Grundsätze des mosaischen Rechts von der Schwägerschaft. 256. Fingirte Schwägerschaft (Quasi-adfinitas.) 258. Sie entsteht 1) aus einem Verlöbniß. 259. 2) Aus einer durch Beischlaf noch nicht vollzogenen Ehe. 266. 3) Durch Ehescheidung. 272. 4) Aus der Adoption. 274. 5) In wie weit entsteht durch die geistliche Verwandtschaft eine Quasiaffinität? 276. §. 1215. b. 431. u. 432. Diese Quasiaffinität ist vom Tridentinischen Concilium nicht anerkannt. §. 1212. 282. §. 1215. b. 439. In wie weit dürfen der Quasiaffinität die Wirkungen der wahren Schwägerschaft beigelegt werden? §. 1212. 283. Adfinitas antecedens und superveniens. §. 1212. b. 283. Adfinitas in primo, secundo et tertio genere nach dem ältern canon. Recht. §. 1214. 378—383. Eheverbote wegen der Schwägerschaft 1) nach röm. Recht. §. 1213. b. 362—373. Desgleichen wegen Quasiaffinität a) durch Verlöbniß. §. 1212. 259. b) durch Ehescheidung. 272. c) durch Adoption. 274. §. 1215. 399. 2) Nach canonischem Recht. §. 1214. 373—391. Ferner wegen der Quasi-Adfinität. §. 1212. 259—266. 3) Nach mosaischem Recht a) in der geraden Linie. XXIV. 1218. b. 234—241. b) In der gleichen Seitenlinie. 251—276. c) In der ungleichen Seitenlinie. 285—296. 4) Grundsätze des protestantischen Kirchenrechts über die Eheverbote wegen Schwägerschaft. XXIII. 1214. 391—393. Einfluß der Schwägerschaft auf die Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen. XXII. 1177. 155. Bis zu welchem Grade befreiet sie von der Verbindlichkeit zur Zeugschaft? §. 1178. 179. Diese Befreiung ist blos auf die Dauer der Schwägerschaft beschränkt. 181. Gilt die Befreiung auch dann, wenn die Wahrheit nicht auf andere Art entdeckt werden kann? 186.

Schwangerschaft, deren Verheimlichung von Seite der Braut bewirkt Nichtigkeit der Ehe. XXII. 1193. 433. Die Verbindlichkeit des Stuprators zur Absindung der Geschwächten tritt auch in dem Falle ein, wenn der Beischlaf keine Schwangerschaft zur Folge hatte. XXVIII. 1288. 154. Aus dem zugestandenen, oder erwiesenen Beischlaf wird die Schwängerung vermuthet. §. 1288. 184. Vorschriften des Plancianischen Senatusconsults wegen Anzeige der Schwangerschaft einer geschiedenen Ehefrau. §. 1287. a. 89—93. §. 1287. b. 94. Verfahren, wenn der Mann nach getrennter Ehe behauptet, daß die Frau von ihm schwanger sey, und die Frau es läugnet. §. 1291. 301—311. Verhalten der schwangern Wittwe gegen den Großvater ihrer Leibesfrucht. §. 1287. c. 103. Die

Wittwe muß ihre Schwangerschaft Allen denen, welche wegen der Erbschaft des verstorbenen Mannes betheiligt sind, anzeigen, ingleichen sich einer Untersuchung ihres Zustandes und den Maasregeln unterwerfen, welche getroffen werden, um die Unterschiebung eines unächten Kindes zu verhüten. §. 1292. 312 — 329. Nachtheilige Folgen für die Wittwe, welche durch betrüglich vorgegebene Schwangerschaft die bonorum possessio ventris nomine erschlichen hat. §. 1294. 341. Strafe der Wittwe, welche den wegen Schwangerschaft erhaltenen Besitz der Erbschaft ihres verstorbenen Mannes einem Andern dolose einräumt. §. 1293. 330. Während der Schwangerschaft darf die Ehefrau den Beischlaf versagen. XXIV. 1223. 379. Vergl. auch Schwangere im Registerband II. S. 205.

Schwester, ist der Bruder verbunden derselben ein Heirathsgut zu geben, wenn sie arm ist? XXV. 1231. 100. ff. Eheverbot mit der Schwester des Vaters und der Mutter nach R. R. XXIII. 1213. 305. Ingleichen nach mosaischem Recht. XXIV. 1218. b. 276. Eheverbot mit der Schwester Tochter oder Enkelin nach R. R. XXIII. 1213. 305. Ist die Ehe mit der Schwester Tochter nach mosaischem Recht verboten? XXIV. 1218. b. 278. Eheverbot mit der Schwester der Braut nach canon. Recht. XXIII. 1212. 265. Eheverbot mit der Schwester der geschiedenen oder verstorbenen Frau nach R. R. XXIII. 1213. b. 368. Eheverbot des mosaischen Rechts mit der noch lebenden Frauen Schwester. XXIV. 1218. b. 270. Die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester ist nach mosaischem Recht erlaubt. 274. Auch mit der Schwester Tochter der verstorbenen Frau? 293. Eheverbot mit der Mutterschwester des Adoptivvaters nach R. R. XXIII. 1215. 410. Vergl. auch Geschwister.

Schwiegerverwandtschaft, Begriff. XXIII. 1211. 228. Schwiegereltern und Schwiegerkinder können nicht zum Zeugniß wider einander gezwungen werden. XXII. 1178. 179. Für einander sind sie verdächtige Zeugen. §. 1177. 157. Eheverbot zwischen Schwiegereltern und Schwiegerkindern nach R. R. XXIII. 1213. b. 362. Desgleichen nach canon. Recht. §. 1214. 386. Desgleichen nach mosaischem Recht. XXIV. 1218. b. 237. und 241. Schwiegereltern und Schwiegerkinder waren von der potioris nominatio ausgeschlossen. XXXII. 1358. a. 144. Das Verbot des R. R. über Schenkungen unter Ehegatten erstreckt sich auch auf Geschenke zwischen Schwiegereltern? Schwiegerkindern, sofern der eine oder andere Ehegatte noch unter väterlicher Gewalt steht. XXV. 1253. a. 460 — 462. XXVI. 1253. d. 83 — 87. Die Bestimmung, daß Schenkungen unter Ehegatten durch den Tod des Schenkers Gültigkeit erlangen, tritt auch bei diesen Personen ein. §. 1254. b. 125 — 138. Der Schwiegervater, welcher auf Zurückgabe der dos belangt wird, genießt die Wohlthat der Competenz. XXVII. 1279. b. 366. Die actio rerum amotarum kann von dem Schwiegervater

angestellt werden, wenn der Ehemann noch unter seiner väterlichen Gewalt steht. XXVIII. 1284. c. 10. Wenn der verstorbene Ehemann unter väterlicher Gewalt stund, so muß dessen Wittwe ihre Schwangerschaft dem Schwiegervater anzeigen. §. 1287. c. 103. Der Schwiegervater darf nicht Curator der Schwiegertochter seyn. XXIX. 1301. 110. XXXIII. 1390. h. 198.

*Sclaven, Bestimmung des ädilizischen Edicts vom Verkauf eines fehlerhaften Sclaven. XX. 1106. 19. Fehler, welche nach dem Edict keine Klage begründen. §. 1112. 126. §. 1114. 164. Wenn eine fehlerhafte Sache durch einen Sclaven gekauft wurde, in wiefern kommt es hiebei darauf an, ob er, oder sein Herr von deren Fehler Wissenschaft hatte? §. 1108. 51—54. In wie weit haftet der Herr, wenn der Sclave von seinem Peculium eine Sache verkauft hat, welche fehlerhaft befunden wurde? §. 1111. 101. Befugniße und Verbindlichkeiten des Herrn, wenn der Sclave eine fehlerhafte Sache für sich gekauft hat. 104—105. Die Erbeinsetzung eines Sclaven in dem Testamente seines Herrn, enthielt eine stillschweigende Manumission, nicht aber die blose Aussetzung eines Fideicommisses oder Legats. XXI. 1145. 434—438. Rechtsverhältniß bei einer einem servus dotalis angefallenen Erbschaft. XXV. 1235. 149. Sclaven konnten nicht zu Vormündern bestellt werden. XXIX. 1301. 72. Hatte der Testator seinen eigenen Sclaven im Testament zum Vormund über seine Kinder ernannt, so lag darinn eine stillschweigende Manumission. ib. §. 1304. 194—195. Sclaven konnten nicht testiren. XXXIV. 1407. 54. Ausgenommen servi publici. ib. Was wurde unter servus publicus verstanden? ib. Sclaven konnten nicht als Testamentszeugen gebraucht werden. §. 1413. a. 316. Servus novitius und veterator. XX. 1111. not. 98. 123. Servus vicarius. §. 1117. not. 27. 215. Servus poenae. XXXIV. 1407. 68. ff.

*Sclaverei, als Eheauflösungsgrund bei den Römern. XXVI. 1259. 226. §. 1262. 335. Einfluß auf Schenkungen unter Ehegatten, wenn der eine Theil in Sclaverei gerieth. §. 1254. d. 158—164. Servitus poenae bewirkte Testirunfähigkeit. XXXIV. 1407. 65—69. Ausnahme bei Soldaten. 69—77. Imgleichen, wenn der Verbrecher noch vor der rechtskräftigen Verurtheilung gestorben war. 77. Nur mußte er sich nicht entleibt haben. 80—85. Hat Justinian die servitus poenae mit allen ihren Wirkungen aufgehoben? 85—94.

*Scribae, bei den röm. Magistraten. XXX. 1330. not. 79. 190. Deren Geschäft bei Vormundschaften. ib. Die actio tutelae subsidiaria fand gegen sie statt. XXXII. 1378. 417.

Scrinia sacri palatii. XXXIV. 1408. 175.

*Scriptur, wird in der Regel zur Gültigkeit eines Rechtsgeschäfts nicht erfordert, sondern dient blos zum Beweise desselben. XXII. 1157. 17. Bei dem röm. Litteral- und dem heutigen Wechsel

Contract ist sie wesentlich. ib. Der See-Assecuranzvertrag muß schriftlich geschlossen werden. XXI. 1141. 203. Scriptur wird nicht erfordert bei Ehegelöbnissen. XXII. 1194. 443. Auch nicht bei Dotalverträgen. XXV. 1245. 336. und 341. Desgleichen bei mündlichen Testamenten. XXXV. 1417. 6. Bei dem schriftlichen Testament ist sie wesentlich. XXXIV. 1415. 384. Scriptura ex qua und ad quam bei Vergleichung der Handschriften. XXII. 1168. 87. Scriptura calumniosa. §. 1157. 14. Scriptura diei natalis. XXXI. 1355. 220.

Secundae nuptiae, s. Ehe, zweite.

Sectio, Sector. XXXIII. 1390. a. not. 4. 132.

Seeassecuranz. XXI. 1141. 201. War sie den Römern bekannt? 207? s. übr. Assecuranz.

Seelenkrankheiten, kamen sie bei Sclaven nach dem ädilizischen Edict in Betrachtung? XX. 1106. 21.

Seelgeräth XXXIV. 1406. b 12.

Seereise in Staatsangelegenheiten, als Excusationsgrund von der Vormundschaft. XXXI. 1355. e—h. 245—268.

Seesoldaten, s. Schiffssoldaten.

Seezinsen, deren Größe. XXI. 1140. 191. s. übr. Foenus nauticum.

Seitenlinie, in der Verwandtschaft. XXIII. 1209. 163. Eintheilung in gleiche und ungleiche. 164. Berechnung der Grade in der Seitenlinie nach canon. Recht. §. 1210. 177. Seitenlinie in der Schwägerschaft. §. 1211. 228.

Seitenverwandte, verschiedene Benennungen derselben im röm. Recht. XXIII. 1209. 163. Binnen welcher Frist müssen sie die bonorum possessio agnosciren? XXII. 1186. 265.

Seitenverwandtschaft. XXIII. 1209. 160. s. übr. Verwandtschaft.

Selbstmord, dessen Versuch machte den Sclaven nach dem ädilizischen Edict fehlerhaft. XX. 1106. 22. §. 1114. 165. Die Schenkung unter Ehegatten convalescirt durch den Tod des Schenkers nicht, wenn er aus Bewußtseyn eines verübten Verbrechens einen Selbstmord begangen hat. XXVI. 1254. d. 163. Die Regel, daß die als stillschweigende Folge der Verurtheilung zu einer Capitalstrafe eintretende Vermögensconfiscation nicht statt findet, wenn der Angeklagte vor der rechtskräftigen Verurtheilung stirbt, leidet eine Ausnahme, wenn er aus Furcht vor der zu erwartenden Strafe einen Selbstmord begeht. XXXIV. 1407. 80—85.

Semestria. D. Marci. XXXI. 1355. a. 225.

Seminaria. XXVII. 1281. not. 28. 384.

Semunciae. XXI. 1133. 82.

*Senatoren, römische, deren Beschränkung bei Zinsen. XXI. 1133. 85. Waren sie von Vormundschaften befreit? XXXI. 1355. i. 292—294.

*Senatusconsultum Claudianum, über die Zulässigkeit der Ehe mit des Bruders Tochter. XXIII. 1213. 306. ff.
Senatusconsultum Dasumianum. XXIX. 1301. not. 54. 73.
Senatusconsultum Hadrianum, de partu agnoscendo. XXVIII. 1287. c. 108.
Senatusconsultum Libonianum. XXIX. 1303. 164.
Senatusconsultum Neronianum, dessen Bestimmungen über die Versiegelung der Testamente. XXXIV. 1415. b. 434. ff. Nach dessen Verordnung galt jedes Legat in so weit, als es per damnationem gelten konnte. XXXIII. 1406. 474. XXI. 1145. 355.
*Senatusconsultum Orphitianum, vom Erbrecht der Kinder in den mütterlichen Nachlaß. XXI. 1145. 431.
*Senatusconsultum Persicianum. XXIII. 1208. 150.
Senatusconsultum Plancianum, über Fideicommisse. XXI. 1145. 252 — 254.
*Senatusconsultum Plancianum, dessen erstes Kapitel de partu agnoscendo XXVIII. 1287. 85. Erläuterung desselben. §. 1287. a. 86. Ergänzungen desselben durch die Interpretation der röm. Rechtsgelehrten. §. 1287. b. 94. Verhalten der schwangern Wittwe gegen den Großvater ihrer Leibesfrucht. §. 1287. c. 103. Zweites Kapitel des Senatusconsults: von Unterschiebung eines unächten Kindes. §. 1287. d. 106. Dessen Ergänzung durch spätere Verordnungen 1) für den Fall, wenn der Mann nach getrennter Ehe behauptet, daß die Frau von ihm schwanger sey, und die Frau es läugnet. §. 1291. 301 — 311. 2) Für den Fall, wenn sich die Frau nach des Mannes Tode für schwanger erklärt. §. 1292. 312. Verschiedene Erklärungen der röm. Rechtsgelehrten über dieses Edict. §. 1292. a — b. 317 — 329.
Senatusconsultum Rubrianum. XXIX. 1315. not. 72. 333.
Senatusconsultum Tertullianum, vom Erbrecht der Mutter in den Nachlaß der Kinder. XXII. 1186. 267. Es erstreckte sich auf eheliche und uneheliche Kinder. XXX. 1324. 107. Wurde die Strafe des Erbrechtsverlusts für die Mutter, wegen unterlassener Vormundserbittung, durch dieses Senatusconsult eingeführt? §. 1323. not. 63. 83.
Senatusconsultum Trajanum, von der actio tutelae subsidiaria gegen die Obervormundschaft. XXI. 1145. 298. XXXII. 1378. 411.
Senatusconsultum Turpillianum, von der durch dasselbe bestimmten Strafe des Anklägers, welcher die Anklage ohne Abolition wieder aufgab, waren Minderjährige und Frauenspersonen befreit. XXII. 1187. 350. Es fand bei der Anklage wider einen suspecten Vormund nicht Anwendung. XXXI. 1350. 81.
*Senatusconsultum Vellejanum, der Wohlthat desselben

muß die Mutter entsagen, wenn sie die Vormundschaft über ihre Kinder führen will. XXIX. 1300. 54. §. 1316. f. 396.
*Senectus s. Alter.
Seniores, bei den röm. Municipalobrigkeiten. XXIX. 1321. not. 47. 473.
Senium aetatis. XXXII. 1356. b. not. 38. 52.
Separatio quoad thorum et mensam, s. Scheidung von Tisch und Bett.
*Separationsrecht der Ehefrau, wegen ihres Antheils an den noch in Natur vorhandenen Hochzeitgeschenken. XXIV. 1228. 424.
Servi, Servitus, s. Sclaven, Sclaverei.
*Servitus (Dienstbarkeit), wegen deren Verschweigung haftet der Verkäufer aus dem ädilizischen Edict. XX. 1107. 39. Wenn der Kauf rückgängig geworden ist, so muß der Käufer die Sache von der inzwischen darauf bestellten Servitut befreien. §. 1111. 78. Der Verkäufer kann von dem Käufer Caution fordern, wenn er besorgt, daß die Sache, welche er zurücknehmen soll, mit einer Servitut belastet worden sey. 100. Der Ehemann darf auf Dotalgrundstücken keine Servitut bestellen. XXV. 1236. 157. Es kann deßhalb von der Frau actione negatoria geklagt werden. §. 1251. 400. Die unterlassene Ausübung der dem Dotalgute zustehenden Servitut von Seite des Mannes ist der Frau unschädlich. 399. Wenn das dem Dotalgute dienstbare Grundstück dem Mann gehört, so erlischt die Servitut durch Confusion. §. 1234. 139. Dieselbe Wirkung tritt ein, wenn der Mann das dienstbare Grundstück erwirbt. §. 1233. 124. Was ist Rechtens, wenn er dasselbe an den Verkäufer zurückverkauft, ohne sich die Servitut für das Dotalgut wieder bestellen zu lassen? ib. Zur Belastung eines Mündelguts mit Servituten, oder Aufgebung der demselben zustehenden, ist obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 11.
Sicherheitsbestellung, s. Caution.
Sieben, Heiligkeit dieser Zahl. XXVIII. 1287. e. 112.
*Siegel, dessen Beidrückung von Seite des Testirers ist bei dem schriftlichen Privattestamente nicht nothwendig. XXXIV. 1415. a. 416. Die sämmtlichen Testamentszeugen müssen es aber in seiner Gegenwart untersiegeln. §. 1415. b. 419. Nebst der Siegelung ist auch deren Unterschrift nothwendig. 424. Instrumente, deren sich die Römer beim Siegeln der Testamente zu bedienen pflegten. 425. ff. Die Zeugen können auch mit fremden Petschaften siegeln. 430. Art der Testamentssiegelung bei den Römern. 431. ff. Kann die Unterschrift und Siegelung der Zeugen auch auf dem Umschlage des Testaments gültig geschehen? 454—464. Muß die Unterschrift der Zeugen vor oder nach der Besiegelung geschehen? 464—466.
Siegelmäßigeit, nach baierischem Recht. XXII. 1181. not. 86. 196.
Siegelringe, bei den Römern. XXXIV. 1415. b. 425.

Sigillum confessionis, ſ. Beichtſiegel.
Siglae, Unterſchied von notae u. abbreviaturae. XXXIV. 1415. 400—401.
Signaculum. XXXIV. 1415. b. 429.
Signatores. XXII. 1185. b. 240. XXXIV. 1415. b. 425.
Silbergruben, die auf dem Dotalgrundſtück entdeckten darf der Ehemann benützen, und den Ertrag ſich zueignen. XXV. 1232. 111.
Siliqua. XXI. 1132. not. 19. 72.
Simplicitas, macht nicht teſtirunfähig. XXXIII. 1404. a. 358.
Singularitas testium cumulativa. XXII. 1185. b. 216.
Sippe, Sippſchaft. XXIII. 1209. 154. Ober- und Unterſippſchaft. 160. Ableitung des Worts Sippſchaft. 167.
Sitoniae munus. XXXI. 1355. l. 379.
Σιτοφύλακαι. XXXI. 1355. l. 381.
Sitten, in wiefern deren Aenderung einen Grund zum Rücktritt vom Ehegelöbniß abgiebt? XXXIII. 1203. 107.
*Societas, ob ſie unter Ehegatten beſtehen könne? XXV. 1253. not. 75. 439.
*Socius, er muß die unbefugt zu eigenem Nutzen verwendeten Gelder verzinſen. XXI. 1130. 44. Seine Auslagen müſſen ihm mit Zinſen erſetzt werden. 46. Er muß, wenn er ſeinen Antheil an den Verwendungen des Andern auf die gemeinſchaftliche Sache nicht vergütet, zwölf Procent Zinſen bezahlen. §. 1133. 93. Socii ſind in Proceſſen der Geſellſchaft nicht als Beweiszeugen zuläſſig. XXII. 1177. 161. Die Erben des socius haften für dieſelbe culpa, wie ihr Erblaſſer. XXXII. 1375. 373. Wenn ein großjähriger socius die Theilung einer Sache, welche er mit einem Pflegbefohlnen pro indiviso gemeinſchaftlich hat, verlangt, ſo iſt zu derſelben kein obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 21. Wohl aber zur Theilung eines pro diviso gemeinſchaftlichen Grundſtücks, oder zur Verpfändung der gemeinſchaftlichen Sache. ib. Sind beide socii noch unmündig, ſo kann keiner auf Theilung dringen. 22.
Sodomie, wird bei Ehegatten dem Ehebruch gleich geachtet. XXVI. 1268. 460. Bei Katholiken wird deßhalb auf immerwährende Scheidung von Tiſch und Bett erkannt. §. 1269. 465.
*Sohn, unter der Benennung von Söhnen ſind auch die Töchter, aber in der Regel nicht die Enkel begriffen. XXIX. 1308. a. 244. Unter den Töchtern können Söhne nicht begriffen werden. 246. Unter Söhnen und Töchtern ſind auch die nachgebohrnen Kinder begriffen. 247. Kann der Sohn zum Curator ſeiner blödſinnigen, oder verſchwenderiſchen Eltern beſtellt werden? XXXIII. 1390. h. 199. Kann er zur Uebernahme dieſer Curatel gezwungen werden? 208. Iſt er berechtiget, auf Beſtellungen eines Curators für dieſelben anzutragen? §. 1390. c. 210. Die Söhne der Profeſſoren der freien Künſte und Wiſſenſchaften waren bei den Römern conſcriptions-

frei. XXXI. 1355. l. 398. Die Söhne der Veteranen und Primipilaren waren von der Vormundschaftsübernahme nicht frei. §. 1355. m. 438. Tutela fiduciaria der Söhne des pater emancipator über ihren unmündigen Bruder nach dem ältern R. R. XXIX. 1316. b. 364. ff. Deren Abschaffung durch Justinian. §. 1316. f. 397. Verbindlichkeit des Vaters, den Söhnen eine donatio propter nuptias zu bestellen. XXV. 1242. 295. In welchem Fall ist die Mutter dazu verpflichtet? 296. Vergl. übr. Filiusfamilias.

Solatium, so viel als Honorarium. XXXII. 1371. a. not. 59. 287.

*Soldaten, in wie weit ist ihnen Rechtsunwissenheit unschädlich? XXII. 1187. 354—359. Sie sind nicht zeugschaftsfrei, aber doch in sofern begünstigt, daß sie sich ihrer Vernehmung wegen nicht an den Sitz des Gerichts zu begeben brauchen. §. 1178. 181—182. Bei Verlobungen der Soldaten ist die Einwilligung des Regimentschefs erforderlich. XXIII. 1197. 60. Unter welchen Bedingungen durfte die Frau eines in Kriegsgefangenschaft gerathenen Soldaten nach R. R. zur zweiten Ehe schreiten? XXIV. 1217. 92—98. XXVI. 1259. 221—225. §. 1262. 335. Soldaten können keine Vormundschaft übernehmen. XXIX. 1301. 75. Die Regel, daß der vom Vater für seine Kinder testamentarisch bestellte Curator der obrigkeitlichen Confirmation bedarf, leidet auch bei Soldaten keine Ausnahme. §. 1310. a. 274. XXXIII. 1390. c. 160. Die Söhne der Professoren der freien Künste und Wissenschaften durften bei den Römern nicht zu Soldaten ausgehoben werden. XXXI. 1355. l. 398. Beabschiedung der röm. Soldaten: a) missio honesta. §. 1355. m. 412. Dahin gehörte auch die causaria. ib. Imgleichen die gratiosa. 434. b) missio ignominiosa. 413—418. Anfang und Dauer der röm. Militärpflichtigkeit. 419. ff. Privilegien und Immunitäten der nach vollständig ausgedienter Kapitulation ehrenvoll beabschiedeten Soldaten. 423. In wie weit waren sie von Vormundschaften excusirt? 429—434. Die gratiose beabschiedeten Soldaten hatten mit jenen gleiche Privilegien. 434—435. Auch diejenigen, welche eine missio causaria erhalten hatten? 435—437. Folgen des schimpflichen Abschieds. 440—443. Fanden die Privilegien der ehrenvoll entlassenen Soldaten auch auf Offiziere und Heerführer Anwendung? 443—448. Die Folgen der servitus poenae in Beziehung auf Testirunfähigkeit und Vermögensconfiscation trat bei Soldaten, welche eines militärischen Verbrechens zu einer Capitalstrafe verurtheilt worden waren, nicht ein. XXXIV. 1407. 69—77. Vom Testament der Soldaten, s. Testamentum militare.

Solennitätszeugen, deren Unterschied von Beweiszeugen. XXII. 1174. 132—135.

Solidarische Haftung, s. Obligatio correalis.

Sonntage, an diesen kann die gerichtliche Auf- oder Annahme eines Testaments geschehen. XXXIV. 1410. 204.
Sophistae, waren von ihnen die Rhetores u. Oratores verschieden? XXXI. 1355. l. 328 — 338. s. übr. Beredsamkeit.
Sorores conversae. XXVII. 1272. not. 25. 18.
Sororius. XXIII. 1211. not. 50. 230.
*Sors. XXI. 1129. 7. Zinsen sind eine accessio sortis. 9. Folgen dieser Regel. §. 1132. 64. s. übr. Capital.
*Spadones, können sie eine gültige Ehe eingehen? XXIII. 1208. 148 — 150. Welches Alter wird bei ihnen zur Testirmündigkeit erfordert? XXXIII. 1404. d. 419.
Sparhafen, als Benennung der bona receptitia. XXV. 1241. 273.
*Spätgeburt, Normalzeit, binnen welcher sie erfolgen muß, wenn die Legitimität des Kindes rechtlich vermuthet werden soll? XXVIII. 1287. e. 137 — 145. Findet diese Normalzeit auch bei außerehelichen Kindern statt, um die Vermuthung der Vaterschaft zu begründen? §. 1288. a. 186 — 192.
Specialvollmacht, s. unter Mandatum.
*Species, so viel als Frucht. XXI. 1129. 8. §. 1133. 88. Usurae specierum (Fruchtzinsen.) §. 1129. 8. Deren Höhe nach R. R. not. 50. 16. §. 1133. 84. u. 88. §. 1140. 195. Donatio speciei. XX. 1119. 247. Muß hiebei der Schenker im Entwährungsfalle Eviction leisten? 251. ff. Bei dem legatum speciei haftet der Erbe nicht für die Eviction. 258. Bei der dos taxationis causa aestimata ist der Ehemann in der Regel blos debitor speciei. XXV. 1230. b. 26.
Specificatio jurata, s. eidliche Specification.
*Spectabiles, diesen Titel führten die Praefecti annonae. XXXI. 1355. l. 389.
Specularii. XXXI. 1355. l. not. 26. 346.
Spediteurs, haben das Privilegium der Handelsbücher. XXII. 1166. 80.
Spes nuptiarum. XXII. 1191. 391.
*Spiel, wer eine Sache verkauft, um Geld zum Spiel zu erhalten, steht nicht für deren Eviction. XX. 1118. 228.
Spielgelder der Ehefrau, so viel als Receptitien. XXV. 1241. 273.
Spillgüter. ibid.
Spolienklage, wegen eigenmächtiger Privatscheidung bei Ehegatten. XXVI. 1270. 473.
Spolienrecht, bischöfliches bei Verlassenschaften der Geistlichen im Mittelalter. XXXIV. 1406. b. 6. Dessen Abschaffung. 20.
*Spondere, Bedeutung dieses Worts. XXII. 1190. 377.
Sponsalia, s. Ehegelöbniß.
Sponsalienklage. XXIII. 1199. 90.

Sponsalia, ſ. Ehegelöbniß.
Sponſalienklage. XXIII. 1199. 90.
Sponsalitia largitas. XXIV. 1226. 393. ſ. übr. Brautgeſchenke.
Sponsio sponsalium. XXII. 1190. 384.
Sportulae, verſchiedene Bedeutung dieſes Worts. XXI. 1132. not. 20. 73. XXVI. 1253. b. 14. Sportulae nuptiales. XXIV. 1228. 420.
Sprache, bei dem ſchriftlichen Teſtament iſt es gleichviel, in welcher Sprache daſſelbe abgefaßt iſt. XXXIV. 1415. 396. Die Teſtamentszeugen brauchen die Sprache, in welcher daſſelbe verabfaßt iſt, nicht zu verſtehen. 402. Bei dem mündlichen Teſtament müſſen ſämmtliche Zeugen die Sprache des Teſtirers vollkommen verſtehen. XXXV. 1417. b. 24.
*Spurii, Begriff. XXI. 1145. 429. Ihnen gebühren alimenta naturalia. XXVIII. 1286. 78. §. 1288. a. 183 — 184.
*Staat, Abweſenheit in Angelegenheiten deſſelben als Excuſationsgrund von Vormundſchaften. XXXI. 1355. e—h. 245 — 268.
*Staatsgewalt, wegen einer von ihr weggenommenen Sache kann der Käufer von dem Verkäufer keine Evictionsleiſtung verlangen. XX. 1120. 275.
Staatspapiere, iſt zu deren Alienation bei Pflegbefohlnen ein obrigkeitliches Decret erforderlich? XXXIII. 1382. not. 17. 10.
*Städte, deren Claſſification bei den Römern. XXXI. 1355. i. 358 — 359. Städte ſind von dem ädiliziſchen Edict wegen Gewährung der Mängel einer verkauften Sache nicht ausgenommen. XX. 1107. 44. Sie waren von dem Verbote der usurae ultra alterum tantum nicht ausgenommen. XXI. 1134. 107. Das Verbot des Anatocismus leidet bei ihnen keine Ausnahme. §. 1135. 125. Verwalter des Stadtvermögens und Pächter ſtädtiſcher Einkünfte ſind von der Vormundſchaft nicht excuſirt. XXXI. 1355. a. 231. Haben Abweſende in ſtädtiſchen Angelegenheiten ein Excuſationsprivilegium in Anſehung der Vormundſchaften? §. 1355. e. 249.
*Stadtkämmerer, deren Haftung wegen vernachläſſigter Zinseneinnahme. XXI. 1130. 45.
Stamm, gemeinſchaftlicher. XXIII. 1209. 164. Woher iſt der Ausdruck Stamm in der Verwandtſchaft entſtanden? 165. Bei der Excuſation von der Vormundſchaft wegen Kinderzahl werden die Enkel blos nach Stämmen gerechnet. XXXI. 1355. 218.
*Stand, Irrthum in Anſehung deſſelben macht eine Ehe nicht ungültig. XXII. 1193. 439. Ein Ehegelöbniß kann aus dieſem Grunde aufgehoben werden. 440. Die Frau theilt den Stand des Mannes, und behält ihn im Wittwenſtande. XXIV. 1223. 382. Im Falle der Eheſcheidung behält ſie ihn nur, wenn ſie der unſchuldige Theil iſt. XXVI. 1270. 475. Bei dem durch die deutſchen Reichsgeſetze eingeführten Zinsfuß gilt kein Unterſchied des

Standes. XXI. 1133. 98. Die bei Testamentserrichtungen vorgeschriebenen Feierlichkeiten müssen ohne Rücksicht auf den Stand des Erben beobachtet werden. XXXV. 1419. 40. Bei der Wahl des Standes des Mündels müssen die Verwandten desselben zugezogen werden. XXXII. 1359. 164.

Statio. XXXI. 1355. c. not. 26. 241.

Statores. XX. 1106. not. 33. 10.

*Status, im eigentlichen Sinn. XXXII. 1356. e. 67. In der allgemeinen Bedeutung. XXI. 1145. 304. Eintheilung in status naturalis und civilis. ib. Gerichte, welche bei den Römern die Prozesse über den status eines Menschen zu entscheiden hatten. 277. Einfluß des Besitzstandes auf die Beweislast bei einem solchen Rechtsstreite. 278 — 283. 314 — 318. 331 — 334 und 348 — 350. Beweis bei dem Streite über den status aetatis. 305 — 312. Status controversia, als Excusationsgrund von der Vormundschaft. XXXII. 1356. e. 66. Zur testamentifactio activa wird Besitz des status civilis und bei paganis auch Wissenschaft dieses Besitzes erfordert. XXXIII. 1404. 348. Der Testator muß ihn bis zu seinem Tode besessen haben, wenn das Testament gelten soll. 349. Personen, welche wegen Mangels des erforderlichen Status zum testiren unfähig sind. XXXIV. 1407. 53. §. 1407. a. 97. s. das Nähere unter Testament.

*Statutarische Erbportion, s. Portio statutaria.

*Steinbruch, den auf einem Dotalgrundstück befindlichen kann der Ehemann benützen, und den Ertrag sich zueignen. XXV. 1232. 111.

Stellvertreter, s. Mandatar, Mittelspersonen.

Stempelpapier, dessen Einführung bei den Römern. XXXIV. 1415. 393. Muß es zu Testamenten gebraucht werden? 395.

*Sterbende, können bei noch vorhandenem Bewußtseyn testiren. XXXIII. 1404. a. 360.

Steuerbücher, sind öffentliche Urkunden. XXII. 1158. 25.

*Stiefeltern und Stiefkinder, sind für einander verdächtige Zeugen. XXII. 1177. 157. Si können gegen einander nicht zum Zeugniß gezwungen werden. §. 1178. 179. Eheverbot zwischen Stiefeltern und Stiefkindern, nach röm. Recht. XXIII. 1213. b. 362. Desgleichen nach canon. Recht. §. 1214. 386. Desgleichen nach mosaischem Recht. XXIV. 1218. b. 234 — 237. Die Ehe mit der Stiefschwiegertochter ist in den mosaischen Gesetzen nicht verboten. 241. Ist die Ehe mit des Stiefsohns Wittwe, oder mit der verstorbenen Stieftochter Mann nach mosaischen Gesetzen verboten? 293. Die Stiefmutter hat keinen Anspruch auf die Vormundschaft über ihre Stiefkinder. XXIX. 1300. 65. Kann der Stiefvater Vormund über die Stiefkinder werden? §. 1301. a. 120 — 124. Beschränkung der Freigebigkeit des conjux binubus gegen den Stiefparens und dessen Verwandte durch das Vorhandenseyn ersteehelicher Kinder. XXIV. 1217. 140 — 158. Stiefeltern

und Stiefkinder waren zur potioris nominatio nicht berechtiget. XXXII. 1358. a. 144.
Stiefverwandtschaft, Begriff. XXIII. 1211. 228.
*Stiftungen, fromme, haben die Rechte der Minderjährigen, und deren Verwalter haben dieselben Pflichten und Haftung, wie Vormünder. XXXII. 1380. 442. Bei widerrechtlicher Veräusserung einer der Stiftung gehörigen Sache, muß dieselbe zwar vom Käufer herausgegeben, ihm aber von dem Verkäufer das Kaufgeld zurückerstattet werden. XX. 1118. 233. Testament zum Vortheil einer frommen Stiftung, s. Testamentum ad pias causas.
*Stillschweigen, dadurch kann die Auctorität des Vormunds nicht interponirt werden. XXX. 1339. 452. Der Mündel kann, unter Auctorität des Vormunds, seine Einwilligung in ein Geschäft auch stillschweigend erklären. 454. Zinsen werden zuweilen als stillschweigend bedungen angesehen. XXI. 1130. 39. Wann werden sie für stillschweigend erlassen betrachtet? §. 1132. 66 — 69. Können Zinsen, welche in dem richterlichen Urtheile mit Stillschweigen übergangen wurden, mit einer weitern Klage nachgefordert werden? §. 1131. 59 — 63. Stillschweigende Agnition der Urkunden. XXII 1163. 42. Kann die Verlöbnißeinwilligung durch Stillschweigen erklärt werden? §. 1194. 448. Kann die Absicht, ein Heirathsgut zu bestellen, auch stillschweigend erklärt werden? XXV. 1237. 221—240. §. 1238. 243 — 246. Bei Wiedererneuerung einer Ehe werden die vorhin geschlossenen Eheverträge für stillschweigend bestätiget angenommen. §. 1245. 344. Desgleichen wird die von der Frau bei der ersten Eheschließung bestellte dos für stillschweigend redintegrirt gehalten. XXVI. 1271. 479. Wodurch geschieht der Widerruf einer Schenkung unter Ehegatten stillschweigend? §. 1255. 166—174. Die Absicht, ein correspectives Testament errichten zu wollen, kann auch stillschweigend erklärt werden. XXXV. 1419. a. 62 — 64. Stillschweigende Entsagung, s. Entsagung.
Stipendia, wurden die Dienstjahre der röm. Soldaten genannt. XXXI. 1355. m. 421.
Stipes communis XXIII. 1209. 164.
*Stipulatio, deren Feierlichkeit bei Ehegelöbnissen nach dem ältern röm. Recht. XXII. 1190. 379 — 382. Verbot der Stipulationen der Minderjährigen durch die lex Plaetoria. XXIX. 1321. 476. XXX. 1421. a. 10. Stipulationen kann der Vormund nicht für sich allein schließen, wenn der Pupill nicht mehr infans ist. §. 1337. 438. Stipulationsform bei dem Versprechen ein Heirathsgut zu bestellen, nach dem ältern röm. Recht. XX. 1117. 198 — 205. XXV. 1237. 165 — 168. Eine stipulatio poenae wegen Eingehung, oder Trennung einer Ehe war bei den Römern ungültig. XXVI. 1262. 305. Stlpulatio duplae wegen Evictionsleistung. XX. 1115. 169. §. 1121. 281 — 295.
*Strafe, des Concubinats nach heutigem Recht. XXVIII. 1297.

433. Strafe des Stuprums nach canon. Recht. §. 1288. 150 — 153. Strafe des Ehebruchs, nach röm. Recht. XXIII. 1216. 446—447. XXVI. 1262. not. 18. 320. XXVII. 1272. 14—29. Nach dem deutschen Criminalrecht. 47 ff. Strafe der Entführung, nach R. R. XXIV. 1216. c. 23. Nach dem deutschen Criminalrecht. 38. Wann fällt sie weg? 40. Strafe der doppelten Ehegelöbnißeingehung. XXIII. 1204. 109. Strafen bei der Ehescheidung, s. Ehescheidungsstrafen. Strafe der Kinderunterschiebung nach R. R. XXVIII. 1287. d. 106. Strafe der Wittwe, welche durch betrüglich vorgegebene Schwangerschaft die bonorum possessio ventris nomine erschlichen hat. §. 1294. 341. Strafe derselben, wenn sie diesen Erbschaftsbesitz einem Andern dolose einräumt. §. 1293. 330 — 340. Strafe derselben wegen Verletzung des Trauerjahrs. XXIV. 1217. 192—201. Strafe des Geistlichen wegen eigenmächtiger Unterlassung des kirchlichen Aufgebots. §. 1219. 320. Strafe desselben wegen Verletzung des Beichtsiegels. XXII. 1178. 175. Strafe des Erben, welcher sich mit einem fideicommissum tacitum in fraudem legis beschweren ließ. XXI. 1145. 252 — 255. Strafe des Vormunds, welcher die Vormundschaft mit Verschweigung eines zwischen ihm und dem Pflegbefohlnen bestehenden Schuldverhältnisses übernimmt. XXIX. 1301. 103. Strafe des untreuen Vormunds. XXXI. 1351. b. 97 — 110. Strafe derjenigen, welche die ihnen obliegende Pflicht, Vormünder für Unmündige zu erbitten, verabsäumen. XXX. 1324. 104. Wann fällt diese Strafe weg? §. 1325. 121. Ist sie durch das Novellenrecht aufgehoben? §. 1326. 134. Heutiger Gebrauch hievon. §. 1327. 139. Strafe des unerlaubten Zinswuchers. XXI. 1136. 130. ff. Rechtskräftige Verurtheilung in eine Capitalstrafe machte nach R. R. testirunfähig. XXXIV. 1407. 65 — 69. Ausnahmen von dieser Regel. 69 — 85. Wurde diese Folge der servitus poenae durch Justinian aufgehoben? 85 — 94. Ist das R. R. hierin durch das deutsche Criminalrecht abgeändert worden? 94 — 97. Verliert eine Schenkung unter Ehegatten ihre Gültigkeit, wenn der Schenker zu einer Capitalstrafe verurtheilt wird? XXVI. 1254. d. 161 — 164. §. 1257. a. 206.

*Straffachen, wird bei ihnen die culpa lata dem dolus gleich geachtet? XXXI. 1351. b. 107.

Στρατηγοὶ. XXIX. 1317. a. 444.

Strazze. XXII. 1166. 70.

Streitbefestigung. s. Litis contestatio.

Streitgenossen, s. Litisconsorten.

Streitverkündung, s. Litisdenunciation.

Strenae. XXV. 1231. 102.

Stückgut, als Gegenstand der Assecuranz, zum Unterschied von der Versicherung auf Casco. XXI. 1141. 204.

*Studirkosten, sind sie zu den Alimenten zu zählen? XXVIII. 1285. 54 — 56.
*Studiosi iuris, h. die kaiserlichen Räthe bei den Römern. XXXI. 1355. d. not. 33. 242.
*Stumme, können sich verloben. XXII. 1194. 448. Sie können über das, was sie gesehen haben, ein schriftliches Zeugniß ablegen. §. 1176. 142. Als Testamentszeugen dürfen sie nicht gebraucht werden. XXXIV. 1413. a. 319. Sie waren nach dem ältern R. R. testirunfähig. XXXIII. 1404. b. 368. Nach justinianischem Recht können sie schriftlich testiren, das Testament muß aber von ihnen selbst geschrieben werden. 375. Sie sind zur Vormundschafts-übernahme unfähig. XXIX. 1300. 70. Curatel über Stumme. XXXIII. 1390. g. 194. Sie ist eine cura plena. §. 1390. a. 117. Aber nur eine freiwillige, welche blos auf Verlangen des Stummen angeordnet wird. §. 1393. 255. Vergl. auch Taubstumme.
Stumpfsinn, macht testirunfähig. XXXIII. 1404. a. 357.
Stupiditas, hindert die Testamentsfähigkeit nicht. XXXIII. 1404. a. 358.
Stuprator, ist nach canon. Recht und der heutigen Praxis zur Entschädigung der Geschwächten und zur Allmentation des Kindes verpflichtet. XXVIII. 1288. 149—150. Nach röm. Recht war er weder zu dem einen noch andern verbunden. 147—149. 1. Von der Verbindlichkeit des Stuprators gegen die Geschwächte. Nach canon. Recht muß er dieselbe heirathen und ausstatten. 150. Nach dem heutigen Gerichtsgebrauch hat er zwischen beiden die Wahl. 154. Diese alternative Verbindlichkeit tritt ein, wenn auch keine Schwängerung erfolgte. ib. Ob die Geschwächte Jungfrau oder Wittwe war, ist gleichviel. 155. Grund der Entschädigungsverbindlichkeit. 156. Fälle, in welchen die Geschwächte weder Ehelichung, noch Entschädigung fordern kann. 156—163. Fälle, in welchen die Wahl des Stuprators zwischen Ehelichung, oder Entschädigung wegfällt, und a) schlechterdings auf Ehe geklagt werden kann. 163. b) Oder geradezu auf Ausstattung. 164. ff. Kann die Geschwächte auch in dem Fall Abfindung verlangen, wenn ihr das Ehehinderniß zur Zeit des Beischlafs schon bekannt war? 166. Macht sie sich ihres Anspruchs auf Abfindung verlustig, wenn sie sich nachher mit einem Andern verlobt, oder verehelicht, oder einem Andern den Beischlaf gestattet? 177. Die Klage wegen der Abfindung und die Verbindlichkeit des Stuprators zur Dotation geht auf die Erben über. 170. Ausuahme. 175. Die der Geschwächten gebührende Abfindung ist keine wahre dos. 179. Grnndsätze bei Bestimmung deren Größe. 180—183. Die Eltern des Stuprators sind zu keiner Dotation verpflichtet. 182. II. Verbindlichkeit des Stuprators zur Ernährung des Kindes. §. 1288. a. 183. Sie ist blos auf natürliche Alimente beschränkt. §. 1286. 78. Deßfallsige actio de partu agnoscendo utilis gegen den-

selben. §. 1288. 149. Unter der Alimentation sind auch die Entbindungs=, Tauf= und Proceßkosten begriffen. §. 1288. a. 184. Auf Entbindungs= und Kindbettkosten, desgleichen auf einmonatliche Pränumeration der Kindesalimente kann noch vor erfolgter Niederkunft geklagt werden. 201. Beweis der Vaterschaft des Stuprators. 184—186. Finden die für Früh= und Spätgeburten bei ehelich gebohrnen Kindern gesetzlich bestimmten Termine zur Begründung einer rechtlichen Vermuthung der Paternität auch auf die außer der Ehe erzeugten Kinder Anwendung? 186—192. Befreit die Einrede der mehreren Zuhalter den Stuprator von der Alimentationsverbindlichkeit? 193—200. Anfang der Alimentationspflicht des Stuprators. 200. Dauer derselben. 204—206. Provisorische Alimentation während des Processes. 204. Darunter sind auch die Proceßkosten begriffen. ib. Bestimmung der Alimentengröße. 202—204. Wem ist die Erziehung des Kindes zu überlassen? 201. Der Stuprator muß auch die Beerdigungskosten des Kindes tragen. 206. Die Alimentationsverbindlichkeit geht auf die Erben des Stuprators über. 207. Competenzwohlthat des Stuprators. ib. Genießen sie auch dessen Erben? 208. Was ist Rechtens, wenn der Stuprator in Concurs geräth? ib. Ist auch der Vater, oder Großvater verbunden, das außereheliche Kind seines Sohnes oder Enkels zu ernähren, wenn des Stuprators eigenes Vermögen dazu nicht hinreicht. §. 1289. a. 221.

*Stuprum, Begriff. XXVII. 1272. 64. Unterschied von adulterium, nach röm. Recht. 63. XXIII. 1216. 442. Der Beischlaf mit eines andern Braut ist kein adulterium, sondern blos ein stuprum. §. 1207. 140. §. 1216. 442. XXVII. 1272. 61. ff. Strafe des Stuprums nach canon. Recht. XXVIII. 1228. 150—153. Die Bestrafung des Stuprums wurde den geistlichen Gerichten entzogen und den weltlichen Behörden überlassen. 154. Den ex stupro erzeugten Kindern gebühren blos natürliche Alimente. §. 1286. 78. s. übr. Stuprator.

Suarii, deren Zunft und Privilegien bei den Römern. XXXI. 1355. n. 476.

*Subhastation, ist sie bei Veräusserung der Mündelgüter nothwendig? XXXIII. 1386. 48—52. Wenn sie öffentlich geschieht, so kann der Vormund selbst als Käufer auftreten. XXX. 1340. 464.

*Substitutio, kann nicht in Codicillen angeordnet werden. XXXIII. 1399. a. 324. In gemischten Eheverträgen kann eine fideicommissarische geschehen. XXV. 1247. 383. Die schwangere Wittwe braucht ihre Schwangerschaft blos dem Erben ihres Mannes und nicht auch dem Substituten desselben anzuzeigen. XXVIII. 1292. a. 318. Ist dem Postumus selbst ein anderer substituirt worden, so muß die Anzeige diesem Substituten geschehen. §. 1292. b. 326. Von der substitutio pupillaris, s. den Artikel Pupillarsubstitution.

*Successio, durch einfache Eheverträge wird unter den Ehegatten

eine universalis begründet. XXV. 1247. 380. Durch gemischte blos eine singularis. 382. Bei der dos omnium bonorum tritt auf Seite des Mannes keine Universal-, sondern blos eine Singular-Succession ein. §. 1230. 13. Die emtio bonorum cridae begründete nach dem ältern R. R. eine prätorische Universalsuccession. XXXIII. 1390. a. 131.

*Successor, die exceptio rei venditae et traditae findet gegen jeden statt, welcher als successor universalis oder singularis in des Veräusserers Rechte eintritt. XX. 1128. 437. Diese Einrede kommt auch dem successor singularis zu statten. 441.

*Sui heredes, Begriff. XXIX. 1308. 236. Sie acquiriren die väterliche Erbschaft ohne Antretung ipso jure XXX. 1338. 445. Wirkung deren Abstinenz von der väterlichen Erbschaft auf die Gültigkeit des väterlichen Testaments. XXIX. 1308. 239. XXXII. 1356. not. 35. 21.

Summates. XXIX. 1321. not. 47. 473. XXXI. 1355. l. 393.

Superillustres, bei den Römern. XXI. 1133. 89.

*Sylva caedua, Begriff. XXV. 1232. 108. Benützungsrecht des Mannes an einer zur dos gegebenen Waldung dieser Art. ib.

Synona, Synoneton. XXXI. 1355. l. 380.

Synopsis bonorum pupillarium. XXX. 1330. 185.

Syriarchia. XXXI. 1355. k. 297. u. 376.

# T.

Tabula alimentaria. XXVIII. 1290. d. 269.

Tabulae auctionariae der Argentarien. XXXII. 1373. not. 68. 327. XXXIII. 1386. 50.

*Tabulae censuales. XXI. 1145. 289.

Tabulae dotales s. nuptiales. XXII. 1191. 398.

Tabula Heracleensis. XXXI. 1355. l. 383—385.

Tabulae professionum. XXI. 1145. 309.

Tabula proscriptionis XXXIII. 1390. a. 125.

Tabula Trajana. XXVIII. 1290. d. 269.

Tabulae testamenti. XXXIV. 1415. 386. Beschreibung der innern und äussern Einrichtung der röm. Testamente auf Wachstafeln. 431. ff. Der Ausdruck tabulae testamenti wurde späterhin auf jedes Schreibmaterial ausgedehnt. 388.

*Tabularii, bei den Römern. XXXIV. 1406. d. not. 50. 31. In den Provinzen mußten die Geburtsanzeigen bei den tabulariis gemacht werden. XXI. 1145. 308. XXXI. 1355. 220.

*Tag, die Regel der bürgerlichen Zeitberechnung, ultimus dies coeptus habetur pro completo, tritt auch bei Berechnung der

Testamentsmündigkeit ein. XXXIII. 1404. d. 409—417. Seitenverwandte müssen die bonorum possessio binnen hundert Tagen agnosciren. XXII. 1186. 265. Die Berechnung der Früchte des letzten Dotaljahrs bestimmt sich nach dem Tage der übergebenen dos, und wenn sie pränumerirt wurde, nach dem Tage der Eheschließung. XXVII. 1276. d. 276. s. übr. auch Dies.

Tagebuch, bei Kaufleuten. XXII. 1166. 70. Dessen Beweiskraft. 71.

Tante, Eheverbot zwischen ihr und dem Neffen. XXIII. 1213. 305. XXIV. 1218. b. 276.

*Taube, können ein Ehegelöbniß schließen. XXII. 1194. 448. Sie sind in Ansehung solcher Gegenstände, welche nur durch das Gehör wahrgenommen werden können, zur Zeugschaft untüchtig. §. 1176. 142. Sie können nicht als Testamentszeugen gebraucht werden. XXXIV. 1413. a. 319. Sie waren nach dem ältern R. R. testirunfähig. XXXIII. 1404. b. 368. Nach dem neuern R. R. sind sie testirfähig, wenn sie sprechen oder schreiben können. 375. Sie sind zur Vormundschaftsübernahme unfähig. XXIX. 1300. 70. Sie erhalten auf ihr Verlangen einen Curator. XXXIII. 1390. g. 194. §. 1393. 255. Diese Curatel ist eine cura plena. §. 1390. a. 117.

Taubstumme, in wiefern sind sie zum Zeugniß fähig? XXII. 1176. 142. Von Geburt Taubstumme sind nach R. R. testirunfähig. XXXIII. 1404. b. 371. Auch heutzutage? 372—374. Unter welcher Bedingung kann ein Taubstummer, der es nicht von Geburt ist, nach R. R. testiren? 374. Curatel über Taubstumme? §. 1390. g. 194.

*Taufe, geistliche Verwandtschaft durch dieselbe und deßfallsiges Eheverbot nach canonischem Recht. XXIII. 1215. b. 415 — 430. Geistliche Quasiaffinität durch dieselbe und deßfallsiges Eheverbot nach can. Recht. 431. §. 1212. 276—282. Modifikation dieser Lehre durch das Tridentinische Concilium. §. 1215. b. 438—441. Die Protestanten kennen ein solches Ehehinderniß nicht. 441.

Taufkosten, auf diese erstreckt sich die Alimentationspflicht des außerehelichen Vaters. XXVIII. 1288. a. 184. u. 201.

Taufpathen, deren zulässige Zahl ist durch das Tridentinische Concilium auf zwei Personen festgesetzt. XXIII. 1215. b. 438. Sind Taufpathen zur Alimentation ihrer Taufkinder verpflichtet? XXVIII. 1289. b. 230.

*Tausch, hiebei findet das ädilizische Edict wegen Mängeln Anwendung. XX. 1107. 40. Beim Tausche tritt die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung ein. §. 1117. 183. Wann gilt die Gebung an Zahlungsstatt als Tausch? 190. Der Tausch gehört bei Immobilien und werthvollen Mobilien der Pflegbefohlnen zu den Alienationsfällen, zu welchen ein obrigkeitliches Decret erfordert wird. XXXIII. 1382. 9.

Taxatio, s. Schätzung.
Tempora intermissionis. XXXIII. 1392. a. 244.
*Tempus, s. Zeit.
*Tesserae frumentariae. XXVIII. 1290. d. 281. XXXI. 1355. l. 386.
Tesserarii. XXVIII. 1290. d. 281.
*Testament, Begriff. XXXIII. 1399. a. 324. Erklärung des in den Pandecten gegebenen Begriffes. 317—324. Andere Bedeutungen des Wortes testamentum. 325—326. Unterschied zwischen Testament und Codicill. 324. Unterschied zwischen Testament und Erbvertrag. XXV. 1249. 389. Religiosität und gesetzliche Kraft der Testamente bei den Römern. XXXIII. 1402. 336. Testamenti factio est iuris publici. §. 1403. 341. Subject des Testaments. §. 1400. 326. Erfordernisse der Willensbestimmung u. Willenserklärung des Testators. 326—328. Testamenti factio activa et passiva. 327. §. 1403. 345. Erfordernisse der activen Testamentsfähigkeit. §. 1404. 347. Unfähig zum testiren sind 1) wegen Mangels am freien Selbstbewußtseyn: 1) Wahnsinnige und Rasende. §. 1404. a. 354. Ausgenommen in lichten Zwischenräumen. 355—357. Stumpfsinn und Blödsinn werden hier dem Wahnsinne gleich geachtet. 357. In wiefern auch Melancholie? 358. Einfalt und Dummheit gehören nicht hieher. ib. 2) Körperlich Kranke, in wiefern? 358—359. Können Sterbende gültig testiren? 360. 3) Höchst Betrunkene. ib. Auch im höchsten Grade Zornige? 361. ff. 4) Taubstumme. §. 1404. b. 366. Nähere Bestimmungen hierüber. 368—375. In wiefern können blos Taube, oder blos Stumme gültig testiren? 375. 5) Gerichtlich erklärte Verschwender. §. 1404. c. 377. 6) Unmündige. §. 1404. d. 395. Ausnahmen nach dem ältern R. R. 397—400. Heut zu Tage kann blos durch landesherrliche Dispensation eine Ausnahme eintreten. 401. Eintritt der Testamentsmündigkeit. 403—420. Sie ist von der vormundschaftlichen Einwilligung unabhängig. XXX. 1322. c. 74. Minderjährige können ohne Zustimmung des Curators testiren. XXIX. 1298. a. 11. XXX. 1342. 473. II) Wegen Mangels des erforderlichen status sind nach röm. Recht testirunfähig 1) Sclaven, mit Ausnahme der servi publici. XXXIV. 1407. 54. 2) Bürger, welche in feindliche Gefangenschaft geriethen. 56. 3) Geisseln. 61. Die röm. Bestimmungen über die Testirunfähigkeit der Sclaven, Kriegsgefangenen und Geisseln sind h. z. T. nicht mehr anwendbar. 62. Leibeigene können testiren. 63. 4) Nichtrömer. ib. Nach dem neuern R. R. blos Ausländer (barbari.) 64. In Deutschland ist in Absicht auf das Recht zu testiren kein Unterschied zwischen Einheimischen und Ausländern. 64. 5) Zum Tode, oder überhaupt zu einer poena capitalis rechtskräftig Verurtheilte. 65—94. Ist hierin das R. R. durch das deutsche Criminalrecht abgeändert worden? 94—97. 6) Personen unter väter-

licher Gewalt, rückstchtlich ihres nicht freien Vermögens. §. 1407. a. 97. Ueber das peculium castrense kann der filiusfamilias testiren. 102—120. Desgleichen über das quasi castrense. 121. Aber nicht über das peculium adventitium irregulare. 123—138. Haussöhne, welche geistlichen Standes sind, können über ihr peculium testiren. 138. Kann ein Haussohn über sein peculium adventitium zum Vortheil einer frommen Stiftung mit Einwilligung des Vaters, nach canon. Recht, gültig testiren? 140. Heutige Anwendbarkeit der Grundsätze des R. R. von den Testamenten der Hauskinder. 146. Gelten die Bestimmungen des röm. und canon. Rechts über die lege intestabiles noch h. z. Tage? 147—149. III) Freiheit des Willens ist ein wesentliches Erforderniß zur Testamentserrichtung. XXXIII. 1405. 420. Wirkung des Irrthums auf die Gültigkeit des Testaments. 421. Wirkung des Zwangs und Betrugs hierauf. 426—433. Was ist dem Zwange gleich zu achten? 433. Blose Liebkosungen, Bitten und Schmeicheleien kommen nicht in Betrachtung. 434—439. Beweis des Betrugs, oder Zwangs. 439. Kann die Verfügung über den Nachlaß der Bestimmung eines Dritten überlassen, oder in den Willen eines Andern gestellt werden? §. 1406. 440. Sind die Grundsätze des ältern röm. Rechts hierüber durch das justinianeische oder canonische Recht abgeändert worden? §. 1406. a. 476. Wahrer Gesichtspunkt, aus welchem die Verordnung des Pabstes Innocenz III. im cap. 13. X. de testam. zu beurtheilen, und dessen heutige Unanwendbarkeit. XXXIV. 1406. b. 3 ff. Gilt ein Testament, welches auf Befragen eines Andern gemacht worden ist? §. 1406. c. 23. Können die zum Besten der erstehelichen Kinder gesetzlich bestimmten Folgen der zweiten Ehe durch Testament auf eine für diese Kinder verbindliche Art erlassen werden? XXIV. 1217. 163. Adoptio per testamentum. XXXIV. 1408. not. 33. 152. Testamentarische Tutel, deren Erfordernisse. XXIX. 1305. 207. ff. Fälle, in welchen sie der Bestätigung bedarf. §. 1310. 255—281. Auf Seite des testamentarischen Tutors wird blos passive, nicht active Testirfähigkeit erfordert. §. 1307. 233. Cura testamentaria. XXXIII. 1390. a. 143—160. Testamentarische Vormundschaft nach deutschen Rechten. XXX. 1322. c. 65. Es ist einem Jeden erlaubt, in seinem Testamente einen Curator für das Vermögen zu bestellen, welches er einer Person hinterlassen hat, die es nicht selbst verwalten kann. XXXII. 1390. f. 176.

Form des Testaments, äussere u. innere. XXXIV. 1408. 149. Eintheilung der Testamente nach der äussern Form 1. in schriftliche und mündliche. XXXII. 1401. 329. Testamentum mixtum. 331. Der Regel nach steht es Jedem frei, ob er mündlich, oder schriftlich testiren will. 334. Ausnahme bei Blinden. ib. Testamentum nuncupativum in scripturam redactum und nuncupativum simplex. 331. Unterschied des erstern vom schriftlichen

Testamente. 332. Kann ein Testament noch als ein mündliches gelten, wenn es als ein schriftliches ungültig ist? XXXV. 1418. 29. Testamente sind gemeinschaftliche Urkunden für alle darinn bedachte Personen. XXII. 1157. 21. 11. Eintheilung in öffentliche und Privat-Testamente. XXXIV. 1408. 150. Die Privattestamente werden in regelmäßige und unregelmäßige eingetheilt. §. 1408 b. 186. Die letztern sind entweder ausserordentliche, oder privilegirte. 187. Allgemeine Grundsätze über die Form der Testamente: 1) Sie sind in der Regel nach den Gesetzen des Wohnorts einzurichten. XXXV. 1419. 36. Welchen Einfluß hat die Veränderung des Wohnorts auf die Gültigkeit eines Testaments? ib. 2) In welcher Form können Inländer im Auslande testiren? 36—37. 3) Kann ein Fremder nach den Gesetzen des Orts, wo er sich gerade aufhält, gültig testiren? 38. 4) Bei öffentlichen Testamenten muß die am Ort der Errichtung vorgeschriebene Form beobachtet werden. 38—39. 5) Die gesetzlich vorgeschriebenen Förmlichkeiten sind streng zu befolgen und nicht auszudehnen. 39. 6) Der Stand des Erben hat keinen Einfluß auf die Form. 40. Frauenspersonen bedürfen auch da, wo Geschlechtscuratel gilt, zur Testamentserrichtung keines Beistands XXXIII. 1394. 257.

Oeffentliche Testamente: A. nach dem ältern röm. Recht, testamenta in comitiis calatis und in procinctu. XXXIII. 1402. 338. XXXIV. 1408. 150. B. Nach dem neuern röm. Recht. 154. 1) Testamentum Principi oblatum. 165—177. Heutiger Gebrauch dieser Testamentsform. 178. 2) Testamentum judiciale, dessen Ursprung und Form bei den Römern. 156—165. Gerichtliches Testament nach der heutigen Praxis. §. 1409. 188. Eintheilung in gerichtlich errichtetes und gerichtlich übergebenes Testament. 189. Verfahren bei jeder dieser Arten. 190. Insbesondere beim gerichtlichen Testament eines Blinden. §. 1406. d. 37. Desgleichen bei dem eines Analphabeten. §. 1406 e. 47. Kann die gerichtliche Uebergabe des Testaments durch einen Bevollmächtigten geschehen? §. 1409. 191—202. Besondere Eigenschaften gerichtlicher Testamente: 1) Sie können von jedem Richter, welcher Civilgerichtsbarkeit hat, auf- und angenommen werden. §. 1410. 203. 2) Zu jeder Zeit. 204. 3) Daß die Handlung an der ordentlichen Gerichtsstelle vorgenommen werde, ist nicht nothwendig, sie kann auch in der Privatwohnung des Richters, oder des Testators geschehen. 204. und 209. §. 1411. 211. Der Testator kann sein Testament vor seinem eigenen Gerichte gültig errichten. §. 1410. 205. Kann das Testament vor einem incompetenten Richter ausserhalb Landes errichtet werden? ib. Kann der Richter ausser seinem Gerichtssprengel ein Testament gültig auf- und annehmen? 206. Form eines gerichtlichen Testaments nach Verschiedenheit der Gerichtsverfassung: a) wenn das Gericht in einer einzigen Person besteht. §. 1411. 212. b) Wenn das-

selbe aus dem Richter und Actuar besteht. 214. Kann der Richter seine Function dem Actuar übertragen, oder ohne dessen Zuziehung das Geschäft vornehmen? 215. c) Wenn das Gericht ein Collegium bildet. 216. Beobachtungsregel für den Richter, wenn die Partikulargesetze keine bestimmte Form vorschreiben. 217. Muß ein gerichtliches Testament bis zum Absterben des Testators in gerichtlicher Verwahrung bleiben, oder verliert es durch Zurücknahme aus dem Gerichte den öffentlichen Glauben und mithin seine Gültigkeit? §. 1411. a. 218. C. Testament vor dem Pfarrer und zwei Zeugen, nach canon. Recht. §. 1408. a. 180. Ist diese Form h. z. T. anwendbar? 185.

Privattestamente. Geschichte ihrer Entstehung bei den Römern. XXXIV. 1412. 226. 1) Nach dem Civilrecht; Testamentum per aes et libram. 228. Aeltere Art desselben. 234. Neuere Art. §. 1412. a. 243. 2) Nach dem prätorischen Recht; Testament vor sieben Zeugen. 257. Gegenseitiges Verhältniß des civilrechtlichen und prätorischen Testaments. 268. Annäherung und Vereinigung beider Testamentsarten durch die Constitutionen der Kaiser. §. 1412. b. 269. 3) Heutige Form der Privattestamente, nach dem neuern röm. Recht. A. Bei einem regulären Privattestament. a) allgemeine, welche sowohl bei der schriftlichen, als mündlichen Testamentserrichtung zu beobachten ist: I) gesetzmäßige Gegenwart von sieben dazu aufgeforderten testamentsfähigen Zeugen. §. 1412. c. 285. Was wird zur gesetzmäßigen Gegenwart der Testamentszeugen erfordert? §. 1413. 287. Eigenschaften dieser Zeugen. §. 1413. a. 310. (s. Testamentszeugen.) II) Einheit der Handlung (unitas actus). §. 1412. c. 286. §. 1414. 375 — 383. Unterschied zwischen dem schriftlichen und mündlichen Testament in Beziehung auf Anfang und Ende der Testamentshandlung. 383. XXXV. 1417. b. 26. b) Besondere Förmlichkeiten: I) bei dem schriftlichen Testament. XXXIV. 1415. 384. 1) Schriftlicher Aufsatz, gleichviel ob holo- oder allographum. ib. Auf die Materie, worauf er geschrieben wird, kommt nichts an. 386. Verschiedenes Material, dessen sich die Römer bedienten. 386 — 395. Stempelpapier ist in der Regel nicht erforderlich. 395. Auf die Sprache, in welcher das Testament abgefaßt ist, kommt nichts an 396 — 399. Schaden Correcturen der Gültigkeit? 399. Müssen die Summen mit Worten ausgedrückt werden, oder genügen Ziffern? 400. Sind Abbreviaturen zulässig? 400 — 402. Die Zeugen brauchen den Inhalt des schriftlichen Testaments nicht zu wissen, oder zu verstehen. 402. Wurde er ihnen bekannt gemacht, so kann das Testament auch als mündliches gelten. ib. XXXIII. 1401. 331. XXXV. 1418. 29. 2) Eigenhändige Unterschrift des Testators in Gegenwart der Zeugen, mit der Erklärung, daß die vorliegende Schrift sein Testament sey. XXXIV. 1415. a. 403 u. 417. §. 1415. b. 466. Ist die Unterschrift auch in dem Falle nothwen-

dig, wenn der Testator das Testament eigenhändig geschrieben und dieses darinn ausdrücklich bemerkt hat? §. 1415. a. 413—416. An welchem Platze ist die Unterschrift zu setzen? 416. Unterschrift mit geführter Hand ist ungenügend. 418. Der Namen des Testators muß ganz ausgeschrieben werden. 419. Die Untersiegelung des Testirers ist nicht vorgeschrieben. 416. 3) Eigenhändige Unterschrift und Untersiegelung sämmtlicher Zeugen in Gegenwart des Testirers. §. 1415. b. 419. Eines von beiden allein genügt nicht. 424. Wie muß die Unterschrift der Zeugen geschehen? 419—424. War nach R. R. eine sub- und superscriptio des Testaments von Seite der Zeugen erforderlich? 442—453. Instrumente, deren sich die Römer zum Siegeln bedienten. 425—430. Form der Besiegelung bei den Römern. 431—441. Zum Siegeln kann auch ein fremdes Petschaft gebraucht werden. 430. Kann die Unterschrift und Siegelung der Zeugen auch auf dem Umschlage des Testaments gültig vollzogen werden, oder muß sie in dem Testamente selbst geschehen? 454—464. Muß die Unterschrift der Zeugen der Besiegelung vorausgehen, oder erst nach derselben geschehen? 464. Muß der Testator das Testament noch vor den Zeugen unterschreiben? 466. Ist die Beifügung des Datums ein nothwendiges Erforderniß bei dem schriftlichen Testamente? §. 1416. 468—476. Von mehreren Exemplaren eines Testaments. 476—479. Besondere Förmlichkeiten. II. Bei dem mündlichen Privattestament, und deßfallsiger Unterschied desselben von einem schriftlichen. XXXV. 1417. 3. 1) Es bedarf zu seinem Wesen keiner Scriptur. 6. Die hierüber verfaßte Urkunde gilt nur als Beweismittel. ib. XXXIII. 1401. 332. Was wird zu deren Beweiskraft erfordert? 333. XXXV. 1417. 6—8. Muß der Beweis des mündlichen Testaments, in Ermangelung einer beweisfähigen Urkunde, durch sämmtliche Testamentszeugen geliefert werden, oder ist hiezu die Aussage zweier derselben genügend? 8—13. 2) Der Inhalt des Testaments muß den Zeugen nothwendig bekannt gemacht werden. §. 1417. a. 13. Ein mündliches mystisches Testament ist ein Unding. 14. ff. 3) Der Testirer muß sich einer Sprache bedienen, welche sämmtliche Zeugen verstehen. §. 1417. b. 24. 4) Unterschied zwischen dem mündlichen und schriftlichen Testament bezüglich der Einheit der Handlung. 26. 5) In Ansehung der Zeugenrogation ist kein Unterschied zwischen beiden Testamentsarten. 28. B. Irreguläre Privattestamente, mit vermehrten Förmlichkeiten: I. Testament eines Blinden. XXXIII. 1401. 334. XXXIV. 1406. d. 26—38. Findet diese vorgeschriebene Form auch auf privilegirte Testamente der Blinden Anwendung? 44. II. Testament eines Schreibensunkundigen. §. 1406. e. 47. §. 1415. a. 403. Hat hiebei der achte Zeuge, der statt des Testators unterschreibt, seinen eigenen, oder des Testators Namen zu unterschreiben? 406. Heutige Form der Privattestamente. XXXV. 1419. 32. Verschiedenheit einiger partikulären Rechte hierüber.

1) Preußisches Recht ib. 2) Oesterreichisches Recht. 33. 3) Französisches Recht. 34. 5) Bayerisches Recht. 36.

Mehrere Testamente in einem Acte (in iisdem tabulis). I. Von einem und demselben Testirer. XXXV. 1419. a. 41. II. Von mehreren Testatoren. (Gemeinschaftliche Testamente.) 50. Wechselseitige oder reciproke Testamente. ib. Sind im röm. Recht gegründet? 51 — 59. Deren Gültigkeit in Deutschland. 59. Form derselben. 60. Correspectives Testament. 61. Die Absicht ein solches Testament errichten zu wollen, kann ausdrücklich und stillschweigend erklärt werden. ib. Fälle der stillschweigenden Erklärung. 62 — 64. 1) Ein wechselseitiges Testament ist kein Erbvertrag. 64. 2) Reciproke Testamente sind in der Regel wahre Testamente, wenn sie auch correspectiv sind. 66. 3) Wirkung des Widerrufs. 67. 4) Wirkung des Todes des einen Mittestators beim correspectiven Testament auf die weitere Dispositionsbefugniß des Ueberlebenden. 68 — 73. 5) Auf welches Vermögen erstreckt sich das correspective Testament? 73. 6) Bei der Frage, wer die nächsten Verwandten eines jeden der beiden Testatoren sind, an welche das Vermögen nach dem Tode des Letztlebenden fallen soll, muß auf den Zeitpunct des Todes des Letztlebenden gesehen werden. 74. Durch wechselseitiges Testament der Ehegatten können die von den Gesetzen zum Vortheile der ersteehelichen Kinder bestimmten poenae secund. nupt. nicht beseitiget werden. XXIV. 1217. 162.

Eröffnung des Testaments: Unterschied zwischen publicatio und recitatio testamenti nach R. R. XXXIV. 1408. 158—159. Gerichtliche Eröffnung der schriftlichen Privattestamente, behufs der zu entrichtenden vicesima, bei den Römern. §. 1411. a. 224. Erbschaftsantretung vor der Testamentseröffnung. XXII. 1186. 270 — 273. Wann darf das Testament eines Abwesenden eröffnet werden? XXXIII. 1397. e. 295.

Testamentarius. XXXIV. 1415. 385.

Testamentifactio activa et passiva. XXXIII. 1400. 327. §. 1403. 345. Welche von beiden wird auf Seite der Testamentszeugen erfordert? XXXIV. 1413. a. 313 — 316. Welche beim testamentarischen Vormund? XXIX. 1307. 233.

Testamentszeugen, deren erforderliche Eigenschaften: a) im Allgemeinen. XXXIV. 1413. a. 310. b) Insbesondere: 1) männliches Geschlecht. ib. Frauenspersonen sind ausgeschlossen. ib. Auch Hermaphroditen? 312. 2) Mündigkeit. 313. 3) Testamentsfähigkeit, resp. Erbfähigkeit. 313 — 316. 4) Sie müssen freie Personen seyn. 316. Sind Leibeigene ausgeschlossen? ib. 5) Sie müssen den Gebrauch ihres Verstandes und der nöthigen Sinne und Organe haben. 317. Unfähig sind daher: a) Wahnsinnige, ausgenommen in lichten Zwischenräumen. ib. Gerichtlich erklärte Verschwender stehen ihnen hier gleich. 318. b) Blinde. ib. §. 1413. 295. ff. c) Taube und Stumme. §. 1413. a. 319 — 321. 6) Die Testamentszeugen

dürfen nicht lege intestabiles seyn. 321. Als solche sind ausgeschlossen: a) die wegen Ehebruchs Verurtheilten. 322. b) Die wegen Verbrechens der Bestechung Verurtheilten. 323 — 337. c) Diejenigen, welche als famöse Pasquillanten verurtheilt worden sind. 337. d) Apostaten und haeretici. 338. Infamirte und Anrüchtige sind ebenfalls untüchtig. 339. 7) Die Zeugen dürfen weder mit dem Testirer, noch mit dem Erben in einem solchen Verhältnisse stehen, daß sie juristisch mit ihm eine Person vorstellen. 343. Hiernach kann a) der direct eingesetzte Erbe nicht Testamentszeuge seyn. 343 — 347. Der Fideicommißerbe und Legatar ist nicht ausgeschlossen. 347 — 359 und 362. Kann der Erbe in dem Fall, wo er nur als Legatar betrachtet wird, Testamentszeuge seyn? 359 — 362. b) Als Zeuge ist auch derjenige ausgeschlossen, welcher unter der väterlichen Gewalt des Erben steht, desgleichen der Vater, in dessen Gewalt sich der Erbe befindet und die im gleichen Verhältnisse befindlichen Brüder des Erben. 363. c) Der Testamentszeuge darf weder in der väterlichen Gewalt des Testirers, noch dieser in der des Zeugen, noch der Zeuge mit dem Testirer in desselben Vaters Gewalt seyn. 365 — 372. Mit Aufhebung der väterlichen Gewalt fällt das Hinderniß der Zeugschaftsfähigkeit weg. 366. Die blose Verwandtschaft, ohne das Verhältniß der väterlichen Gewalt, macht nicht zeugschaftsunfähig. 364 und 367. Bei den Zeugen unter sich kommt das Verhältniß der väterlichen Gewalt nicht in Betrachtung. 372. Derjenige, welcher das Testament aus Auftrag des Testators geschrieben hat, kann als Testamentszeuge gebraucht werden. 374. Auf welchen Zeitpunct ist bei Beurtheilung der Fähigkeit der Testamentszeugen zu sehen? 339. Welche Wirkung hat der Irrthum in Ansehung der Fähigkeit des Zeugen? 341. Bei einem regulären Privattestamente sind sieben Zeugen erforderlich. §. 1412. c. 285. Fälle, in welchen noch ein achter Zeuge erfordert wird. §. 1406. d. 30. §. 1406. e. 47. §. 1415. a. 403. Die Testamentszeugen müssen vom Testator besonders aufgefordert werden, der Testamentshandlung beizuwohnen. §. 1413. 287 — 291. XXXV. 1417. b. 28. Sie müssen sich dergestalt um den Testator befinden, daß sie ihn hören und sehen können. XXXIV. 1413. 291 — 309. Ist es nothwendig, daß sie den Testator von Person kennen? 304. Die Zeugen müssen der Testamentshandlung frei und ungezwungen beiwohnen. 309. Sie müssen bei dem Testator so lange gegenwärtig seyn, bis die Testamentserrichtung vollendet ist. §. 1414. 377. Was ist zu beobachten, wenn ein Zeuge der Testamentshandlung nicht ganz beiwohnen könnte? 380. Den Inhalt des schriftlichen Testaments brauchen die Zeugen nicht zu wissen. §. 1415. 402. Beim mündlichen Testament muß er ihnen nothwendig bekannt gemacht werden. XXXV. 1417. a. 13. Sie müssen bei diesem auch die Sprache des Testirers verstehen. §. 1417. b. 24. Zum Beweis des mündlichen Testaments

sind alle dabei zugezogen wordenen Zeugen erforderlich. §. 1417. 8 — 13. Das schriftliche Testament muß vom Testator in Gegenwart der Zeugen unterschrieben werden. XXXIV. 1415. a. 403. u. 417. Muß der achte Zeuge, welcher in gewissen Fällen für den Testator das Testament zu unterzeichnen hat, seinen eigenen, oder des Testators Namen schreiben? 406. Das schriftliche Testament muß von sämmtlichen Zeugen in Gegenwart des Testirers eigenhändig unterschrieben und untersiegelt werden. §. 1415. b. 419. Nähere Erörterung der hiebei zu beobachtenden Vorschriften, und der bei den Römern hiebei üblich gewesenen Förmlichkeiten. 419 — 468. Bei dem gerichtlichen Testamente sind keine Zeugen erforderlich, wenn auch das Gericht nur mit einer Person, oder mit dem Richter und Actuar besetzt ist. §. 1411. 213. u. 214. Zahl und Eigenschaften der Zeugen bei dem Testamente vor dem Pfarrer nach canon. Recht. §. 1408. a. 184.

Testamentum ad pias causas, bei diesem leidet die Regel, daß die Verfügung über den Nachlaß der Bestimmung eines Dritten nicht überlassen werden darf, eine Ausnahme. XXXIV. 1406. b. 21. Die canonische Testamentsform ist auf testamenta ad pias causas nicht beschränkt. §. 1408. a. 184. Kann ein filiusfamilias mit Einwilligung des Vaters über seine Adventitien ein testam. ad pias causas errichten? §. 1407. a. 140. Unmündige können auch ein solches Testament nicht machen. XXXIII. 1404. d. 400.

Testamentum allographum. XXXIV. 1415. 384. Dessen Schreiber kann als Testamentszeuge gebraucht werden. §. 1413. a. 374.

Testamentum analphabeti XXXIV. 1406 e. 47. §. 1415. a. 403 — 413. s. das Nähere oben unter dem Hauptartikel Testament.

Testamentum coeci. XXXIV. 1406. d. 26. XXXIII. 1401 334. s. das Nähere oben unter dem Hauptartikel Testament.

Testamentum comitiis calatis conditum, nach dem alten R. R. XXXIII. 1402. 338. XXXIV. 1408. 150.

Testamentum coram parocho et duobus testibus. XXXIV. 1408. a. 180.

Testamentum correspectivum. XXXV. 1419 a. 61. s. das Nähere unter dem Hauptartikel Testament und zwar unter dessen Abschnitt „Mehrere Testamente in einem Acte."

Testamentum cortinatum. XXXIV. 1413. 307.

Testamentum destitutum. Durch die Abstinenz des suus heres wird das väterliche Testament nicht destituirt. XXIX. 1308. 239. In wie fern kann ein correspectives Testament destituirt werden? XXXV. 1419. a. 68.

Testamentum duplex. XXXIV. 1416. 477.

Testamentum extraordinarium. XXXIV. 1408. b. 187.

Testamentum holographum. XXXIV. 1415. 384.

Testamentum implicitum. XXXV. 1417. a. 14.
Testamentum in procinctu, nach dem alten R. R. XXXIII. 1402. 338. XXXIV. 1408. 150.
Testamentum irregulare. XXXIV. 1408. b. 186.
Testamentum irritum, Begriff. XXXIII. 1404. 350. Durch Verlust der Testirfähigkeit in Folge rechtskräftiger Verurtheilung wegen eines Kapitalverbrechens wird das vorher errichtete Testament irritum. XXXIV. 1407. 66. u. 77. Dieß ist auch der Fall, wenn sich der Verbrecher vor der Verurtheilung, aus Furcht vor der ihn erwartenden Capitalstrafe, selbst entleibt. 80—85. Hat Justinian diese Wirkungen der servitus poenae aufgehoben? 85—94. Heutiger Gebrauch hievon. 94. Das Soldatentestament wird in Folge einer Kapitalstrafe wegen Militärverbrechens nicht irritum. 69—76. Wird die durch eine Kapitalstrafe bewirkte capitis deminutio maxima oder media in der Folge aufgehoben, so tritt die Gültigkeit des Testaments ipso iure wieder ein. not. 56. 71. Wurde das Testament wegen einer capitis deminutio minima irritum, so muß der Testator seinen Willen, daß es gelten soll, aufs neue erklären. ib. Die im väterlichen Testament angeordnete Veräusserung eines Mündelguts bedarf keines obrigkeitlichen Decrets, wenn auch das Testament irritum geworden seyn sollte. XXXIII. 1382. 17.
Testamentum judiciale, nach röm. Recht. XXXIV. 1408. 156. Nach der heutigen Praxis. §. 1409. 188. §. 1410. 203. §. 1411. 211. s. das Nähere oben unter dem Hauptartikel Testament, und zwar dessen Abschnitt „öffentliche Testamente."
Testamentum iudici oblatum. XXXIV. 1409. 190.
Testamentum militare, gehört zu den privilegirten. XXXIV. 1408. b. 187. Bei demselben ist Zeichenschrift gestattet. §. 1415. 401. Es gilt nach R. R. noch ein Jahr nach der Beabschiedung. XXXI. 1355. m. 444. Das militärische Testament wurde durch eine Kapitalstrafe des Testirers wegen Militärverbrechens nicht irritum. XXXIV. 1407. 69—77. Bei dem militärischen Testament wird nicht streng erfordert, daß der Testator von seiner Testirfähigkeit Wissenschaft gehabt habe. XXXIII. 1404. 348.
Testamentum mixtum. XXXIII. 1401. 331.
Testamentum mutuum. XXXV. 1419. a. 50.
Testamentum mysticum. XXXV. 1417. a. 14.
Testamentum nullum; in wiefern macht Irrthum ein Testament nichtig? XXXIII. 1405. 421. In wiefern Zwang, oder Betrug? 426—433. Ingleichen Zudringlichkeit? 433.
Testamentum nuncupativum. XXXIII. 1401. 329. Eintheilung in nuncupativum in scripturam redactum und nuncupativum simplex. 331. Besondere Förmlichkeiten des mündlichen Testaments. XXXV. 1417. 3—29. Kann ein Testament noch als mündliches gelten, wenn es als ein schriftliches ungültig

ist? §. 1418. 29. Das Nähere vom mündlichen Testament s. oben unter dem Hauptartikel Testament, und zwar dessen Abschnitt „Privattestamente."
Testamentum occultum. XXXIV. 1413. 307.
Testamentum parentis inter liberos, gehört zu den privilegirten Testamenten. XXXIV. 1408. b. 187. Bei demselben ist die Angabe des Datums, und zwar gleich im Anfang des Testaments, ein unerläßliches Erforderniß. §. 1416. 471. Die Erbtheile müssen in demselben mit Buchstaben, nicht mit Ziffern, angegeben werden. §. 1415. 400. Kann darin eine Vormundsbestellung auf so vollkommen gültige Art geschehen, daß sie keiner obrigkeitlichen Bestätigung bedarf? XXIX. 1306. 217.
Testamentum per aes et libram, ältere Art desselben. XXXIV. 1412. 227—240. Neuere Art. §. 1412. a. 243—257.
Testamentum praetorium. XXXIV. 1412. a. 257. Dessen Verhältniß zum Civiltestament per aes et libram. 268. Annäherung und Vereinigung dieser beiden Testamentsarten. §. 1412 b. 269.
Testamentum Principi oblatum. XXXIV. 1408. 165—180.
Testamentum privatum. XXXIV. 1408. 150. s. das Nähere oben unter dem Hauptartikel Testament, und zwar dessen Abschnitt „Privattestamente."
Testamentum privilegiatum. XXXIV. 1408. b. 187.
Testamentum publicum. XXXIV. 1408. 150.
Testamentum reciprocum. XXXV. 1419. a. 50. Grundsätze von reciproken Testamenten. 64—75. s. das Nähere oben unter dem Hauptartikel Testament, und zwar dessen Abschnitt „Mehrere Testamente in einem Acte."
Testamentum regulare. XXXIV. 1408. b. 186.
Testamentum relativum s. relatum. XXXV. 1417. a. 14.
Testamentum scriptum. XXXIII. 1401. Eigenthümliche Förmlichkeiten des schriftlichen Privattestaments. XXXIV. 1415—1416. 384—479. Kann ein Testament noch als mündliches gelten, wenn es als schriftliches ungültig ist? XXXV. 1418. 29. Das Nähere vom schriftlichen Testament s. oben unter dem Hauptartikel Testament, und zwar dessen Abtheilung „Privattestamente."
Testamentum simultaneum. XXXV. 1419. a. 50.
Testamentum velatum. XXXIV. 1413. 307.
Testari, Bedeutung dieses Worts. XXXIII. 1399. a. 318. XXII. 1174. not. 61. 128. §. 1185. b. 239. XXXII. 1357. 81.
*Testatio XXII. 1174. not. 61. 128. Testationes prolatae. §. 1157. 5. Testatio causae bei der excusatio tutoris. XXXII. 1357. 81.
*Testator, als Hauptsubject des Testaments betrachtet. XXXIII.

1400. 326. Personeneinheit zwischen dem Testator und dem Erben. XXI. 1145. 353. XXXIV. 1413. a. 346. Der Testator kann weder den Inhalt des Testaments der Bestimmung eines Dritten überlassen, noch auch die Erbeinsetzung geradezu von eines Andern Willkühr abhängig machen. XXXIII. 1406. 440. §. 1406 a. 476. XXXIV. 1406. b. 3. Der Testator kann dem Vormunde die Errichtung eines Inventars über das dem Pflegbefohlnen hinterlassene Vermögen erlassen und verbieten. XXX. 1331. 203. Mit welcher Wirkung? 206. Ist diese Befugniß blos auf den Vater des Pflegbefohlnen beschränkt? §. 1331. a. 210. Es ist jedem Testator erlaubt, einen Curator für das Vermögen zu bestellen, welches er einer Person hinterläßt, die es nicht selbst verwalten kann. XXXIII. 1390 f. 176. Vergl. auch Testament, Testamentszeugen.

Testatores et ordinatores, bei Verlassenschaften der Geistlichen nach canon. Recht. XXXIV. 1406 b. 4. ff.

Testimoniales. XXXI. 1355. 1. not. 100. 397.

Testimonium, Unterschied von testis. XXII. 1157. 4. §. 1174. not. 65. 130. Testimonium im eigentlichen Sinn. 131. Testimonium domesticum. §. 1185. b. 251. XXXIV. 1413. a. 368. S. auch Zeugnisse.

Testis classicus s. omni exceptione maior. XXII. 1175. 139. — idoneus. XXVII. 1276. b. 255. — inhabilis. XXII. 1175. 140. — suspectus. ib. s. übr. Zeugen.

*Thätlichkeit, s. Injurie.

*Theilung, involvirt die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung. XX. 1117. 185. Wann ist zur Theilung einer zwischen einem Großjährigen und einem Mündel gemeinschaftlichen Sache obrigkeitliches Decret erforderlich, und wann nicht? XXXIII. 1382. 21. Theilung der vormundschaftlichen Verwaltung unter mehreren Vormündern und Grundsätze wegen deren Haftung in diesem Falle 1) wenn die Theilung von den Vormündern selbst geschahe. XXX. 1336. b. 402. 2) Wenn sie von dem Erblasser, oder von der Obervormundschaft angeordnet worden ist. §. 1336. c. 403. ff. Die Theilung — eines Dotalgrundstücks, welches die Ehefrau mit einem Dritten in Gemeinschaft hat, kann der Ehemann nicht hindern, wenn sie der Miteigenthümer verlangt, der Mann selbst kann aber nicht auf Theilung provociren. XXV. 1252. 405. Theilung der Dotalfrüchte des letzten Jahrs nach aufgelöster Ehe. XXVII. 1276. d — k. 272 — 329. Rechtswohlthat der Theilung, s. Beneficium divisionis.

*Thiere, bei ihnen findet bezüglich der Verbindlichkeiten des Verkäufers aus dem ädilizischen Edicte kein Unterschied zwischen vitium animi und corporis statt. XX. 1106. 25. Der Verkäufer muß auch für die ornamenta haften, in welchen er das Thier zum Verkauf vorgeführt hat. 32. Müssen dem Käufer die Kosten für den Unterhalt des Thiers ersetzt werden, wenn der Kauf wegen eines

Fehlers desselben rückgängig wird? §. 1111. 85. s. auch Vieh, Zugthier.
Thongruben, die auf dem Dotalgrundstück befindlichen darf der Ehemann benützen und deren Ertrag sich zueignen. XXV. 1232. 111. Tignarii. XXXI. 1355. l. not. 30. 346.
Tinte, deren Verschiedenheit macht eine Urkunde verdächtig. XXII. 1165. 56.
*Titulus, hieß der öffentliche Anschlag, wodurch die Feilbietung der Gantgüter im altrömischen Concursverfahren bekannt gemacht wurde. XXXIII. 1390. a. 125.
*Töchter, sie sind bei der testamentarisch angeordneten Tutel unter der Benennung von Söhnen begriffen. XXIX. 1308. a. 244. Hat der Testator den Töchtern Vormünder bestellt, so sind die Söhne darunter nicht begriffen. 246. Unter Söhnen und Töchtern, welchen testamentarische Vormünder bestellt wurden, sind auch die postumi begriffen. 247. Unter filii werden im R. R. gewöhnlich auch die Töchter verstanden. XXX. 1324. 106. Bei der Excusation von der Vormundschaft wegen Kinderzahl werden die Töchter mitgerechnet. XXXI. 1355. 217. Bei dem Verlöbniß einer filiafamilias ist nach R. R. die stillschweigende Einwilligung des Vaters genügend. XXII. 1192. 421. XXIII. 1196. 18. Die Tochter konnte nach R. R. den vom Vater für sie gewählten Bräutigam in der Regel nicht ausschlagen. XXII. 1193. 428. XXIII. 1196. 18. Zum Verlöbniß einer emancipirten minderjährigen Tochter ist nach R. R. die Einwilligung des Vaters erforderlich. XXII. 1192. 423. Verbindlichkeit des Vaters zur Dotirung der Töchter. XXV. 1231. 55. Auf welche Töchter erstreckt sich diese Verbindlichkeit? 62. Auch auf emancipirte? 64—69. u. 93. Imgleichen auf solche, welche selbst vermögend sind? 69. Kann die Tochter eine dos vom Vater verlangen, wenn sie schon verheirathet ist? 76. Ist der Vater zur Redotation der Tochter verbunden, wenn die dos bei ihr verloren gieng? 78—94. Ist der Vater noch h. z. T. zur Dotirung der Töchter verpflichtet? 94—96. In welchen Fällen ist die Mutter zur Dotirung der Töchter verbunden? 97 — 99. Wer ist zur Zurückforderung der dos profectitia nach getrennter Ehe berechtigt, 1) wenn der Vater nicht mehr lebt? XXVII. 1274. 195. 2) Wenn die Tochter gestorben ist und der Vater noch lebt? ib. Kann hier der Vater die dos auch in dem Fall zurückfordern, wenn er die verstorbene Tochter emancipirt hatte? 196 — 205. Fällt die dos profectitia auch dann an den Vater nach dem Tode der Tochter zurück, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind? 205 — 213. 3) Wer fordert die dos profectitia zurück, wenn Vater und Tochter noch am Leben sind? 213 — 219.
*Tod, einseitige Privataufzeichnungen und schriftliche Angaben erhalten durch den Tod des Ausstellers keine größere Glaubwürdigkeit, als ihnen an sich gebührt. XXII. 1166. 59. Handelsbücher erlangen durch den Tod des Kaufmanns keine volle Beweiskraft. 74.

Kann eine Ehe, welche wegen des Todes des Bräutigams unvollzogen blieb, zum Vortheil der Braut und ihres Kindes für gesetzmäßig geschlossen erkannt werden? XXIV. 1220. 364. Was ist hinsichtlich des Mahlschatzes und der Hochzeitgeschenke Rechtens, wenn das Ehegelöbniß durch den Tod aufgelöst wurde? §. 1226. 394—404. Rechte der Ehefrau an der donatio propter nuptias nach dem Tod des Mannes. XXV. 1242. 306. Convalescenz der Schenkungen unter Ehegatten durch den Tod des Schenkenden. XXVI. 1254. 88. ff. Sie wird durch den Tod des Beschenkten verhindert. §. 1254. d. 149. Was ist Rechtens, wenn beide Ehegatten in einer gemeinschaftlichen Todesgefahr umgekommen sind, und daher nicht erwiesen werden kann, wer den andern überlebt hat? 150. Fälle, in welchen die Schenkung auch durch den Tod des Schenkers nicht gültig wird. 163. Tod, als Erlöschungsgrund der Alimentationsverbindlichkeit. XXVIII. 1285. 60. Als Beendigungsursache der Vormundschaft. XXXI. 1353. 129—132. In wie fern beseitigt der Tod des Unmündigen die Strafe der gegen ihn vernachläßigten Pflicht der Vormundserbittung? XXX. 1325. 126. Wird der Verlust des Legats für den sich excusirenden testamentarischen Vormund durch den Tod des Pupillen abgewendet? XXXII. 1358. 138. Zum Beweise des Todes eines Abwesenden ist ein einziger Zeuge nicht hinreichend. XXII. 1185. b. 223. Welcher Zeitraum wird bei Verschollenen zur Vermuthung ihres Todes erfordert? XXXIII. 1397. e. 288. Zum Tode Verurtheilte verloren nach R. R. die Fähigkeit zu testiren. XXXIV. 1407. 65—69. Ausnahmen von dieser Regel. 69—85. Justinianeisches Recht hierüber. 85—94. Ist das R. R. hierin durch das deutsche Criminalrecht abgeändert worden? 94—97.

*Todeserklärung der Verschollenen, deren Bedingungen und Wirkung in Ansehung der Erbfolge in den Nachlaß derselben. XXXIII. 1397. e. 288.

Todfeindschaft, was wird darunter verstanden? XXII. 1177. 154. XXIX. 1301. 89. Wer sie gegen den Producten hegt, gilt als verdächtiger Zeuge. XXII. 1177. 154. Eine solche Feindschaft gegen den Mündel, oder dessen Eltern, schließt von der Vormundschaft über den erstern aus. XXIX. 1301. 85—90.

Toga, sie durfte nur von röm. Bürgern getragen werden. XXXIV. 1407. not. 28. 62.

*Tortur, ist kein zuläßiges Zwangsmittel gegen Zeugen. XXII. 1178. 185. Nach R. R. konnte sie wegen der Zeugschaft in der Regel nur gegen Sclaven angewendet werden. ib. Fälle, in welchen sie auch gegen freie Personen zugelassen wurde. §. 1185 b. 254—258. In welchen Fällen fand sie bei Sclaven statt? XXI. 1145. 273—276. XXVII. 1272. 86.

Tractatus sponsalitii. XXII. 1190. 384.

*Traditio, dazu ist der Verkäufer verpflichtet. XX. 1117. 209.

Was heißt hier tradiren? 210. Rechts- und Sicherheitsmittel des Käufers oder Besitzers bei einer drohenden Eviction 1) wenn ihm die Sache bereits übergeben, die Gegenleistung aber von ihm noch nicht geschehen ist. XX. 1123. 370—375. 2) Wenn die Uebergabe noch nicht erfolgt ist. 375—380. 3) Wenn der Contract schon durch Uebergabe und Gegenleistung von beiden Seiten erfüllt ist. 380—388. Die Dotalrechte entstehen erst durch die erfolgte Uebergabe der dos. XXIV. 1229. 438. XXV. 1237. 195. Fälle, in welchen die traditio dotis rechtlich fingirt wird. XXIV. 1229. 439. XXV. 1237. 196—198. Die Uebergabe der dos kann sowohl dem Ehemanne selbst, als auch einem Bevollmächtigten desselben geschehen. 202. Wenn der Mann noch filiusfamilias ist, so kann die Uebergabe der dos an dessen Vater geschehen. 204. Haftung des Vaters wegen Restitution der dos, jenachdem sie mit oder ohne seine Bewilligung dem Sohn übergeben wurde. 206—209. Erstreckt sich die Convalescenz einer Schenkung unter Ehegatten durch den Tod des Schenkers nur auf den Fall, wenn die Schenkung noch bei Lebzeiten desselben durch Uebergabe wirklich erfüllt wurde, oder auch auf eine blos versprochene, welche noch nicht vollzogen war? §. 1253. 431—433. XXVI. 1254. 104—122. §. 1257. a. 215.

Trager, soviel als Vormund. XXX. 1322. not. 73. 38. u. 45.

*Trajectitia pecunia. XXI. 1139. 151. s. übr. Foenus nauticum.

Transactio, s. Vergleich.

*Trauerjahr, während desselben darf sich die Wittwe, ohne erhaltene Dispensation, nicht wieder verheirathen. XXIV. 1217. 189. Gründe dieses Verbots. ib. XXII. 1191. not. 24. 393. Strafen der Uebertretung desselben nach R. R. XXIV. 1217. 191—194. Sind sie h. z. T. anwendbar? 197—201. Das Wartejahr ist auch einer geschiedenen Ehefrau vorgeschrieben. 201. XXVI. 1271. 478. Die Verlobung ist der Wittwe während des Trauerjahrs nicht verboten. XXII. 1192. 410.

Trauschein, Begriff und Zweck desselben. XXIV. 1221. 370. In welchen Fällen muß er beigebracht werden? ib.

*Trauung, Begriff. XXIV. 1221. 366. Deren Einführung. §. 1220. 338—350. Bei Katholiken wird sie zur Schließung einer gültigen Ehe nicht wesentlich erfordert. 351. §. 1221. 366. Sie gehört bei ihnen blos zur feierlichen Vollziehung der Ehe. §. 1222. 371. Bei den Protestanten gehört sie zur wesentlichen Form der Eheschließung. §. 1220. 357. §. 1221. 366. §. 1222. 371. Von welchem Pfarrer kann die Trauung geschehen? §. 1221. 367—369. Wie ist es mit der Trauung zu halten, wenn die Verlobten verschiedener Confession sind? §. 1220. 361. Wo muß die Trauung geschehen? §. 1221. 369. Strafe, wenn ohne vorgängiges Aufgebot getraut wird. §. 1219. 320. Durch die Trauung erhält eine an sich nichtige Ehe keine Gültigkeit. §. 1221. 369. Bei

Protestanten reconvalescirt sie durch nachher erfolgte Dispensation. §. 1219. 311 — 312. Durch eine heimliche Trauung können die Rechte Dritter nicht gekränkt werden. §. 1221. 370. Wirkung der Trauung auf ein früheres Ehegelöbniß. XXIII. 1204. 111 — 113. Fälle, in welchen zum Vortheil der Braut und ihres Kindes die Ehe, auch ohne Trauung, in Ansehung der bürgerlichen Wirkungen für gesetzmäßig geschlossen erklärt wird. XXIV. 1220. 364. Wenn sich geschiedene Ehegatten wieder vereinigen wollen, so muß die Trauung erneuert werden. §. 1219. 319. XXVI. 1271. 479. Wird katholischen Glaubensgenossen, wenn sie nach dem Tod des vorigen Gatten zur zweiten Ehe schreiten wollen, die Trauung versagt? XXIV. 1217. 182 — 185.

*Treue, Verlobte und Ehegatten sind sich dazu gegenseitig verbunden. XXIII. 1207. 140. Verletzung der Treue berechtigt den beleidigten Theil zum Rücktritt vom Ehegelöbniß. §. 1203. 97. Handlungen, wodurch die Verlöbnißtreue verletzt wird. 97 — 98. Deren Verletzung durch Beischlaf mit einer dritten Person ist jedoch den Strafen des Ehebruchs nicht unterworfen. §. 1207. 140. XXVII. 1272. 61 — 68. Was wird unter der ehelichen Treue verstanden? XXIV. 1223. 381. Deren vorsätzliche Verletzung begründet die Ehescheidung. XXVI. 1265. 440. s. übr. Ehebruch.

Treußträger. XXX. 1322. not. 73. 38. u. 45.

Tribuni militum, dazu konnten Unmündige ernannt werden. XXXIII. 1404 d. 398. Wurden sie dadurch testirfähig? ib.

Triumviri capitales. XX. 1106. 8. XXXI. 1355. i. 282. — monetales. 282.

Trüffelgelder, der Ehefrau. XXV. 1241. 273.

*Trunkenheit, Personen, welche ihr ergeben sind, gelten als verdächtige Zeugen. XXII. 1177. 159. Personen im Zustande der höchsten Trunkenheit können nicht gültig testiren. XXXIII. 1404. a. 360. Imgleichen kein gültiges Ehegelöbniß schließen. XXII. 1192. 421. Wenn sich der eine Verlobte dem Trunk ergiebt, so kann der andere Theil von dem Ehegelöbniß zurücktreten. XXIII. 1203. 107.

*Tutela, deren Zusammenhang und Aehnlichkeit mit dem Erbrecht. XXVIII. 1298. 435. ff. XXIX. 1303. 161. Ursprung derselben. XXVIII. 1298. 461 — 466. Daß sie anfänglich mehr auf den Vortheil der Vormünder, als der Bevormundeten berechnet gewesen sey, läßt sich nicht annehmen. 466. Aelteste Hauptarten der Tutel bei den Römern. 446 — 449. Erläuterung des röm. Begriffs von Tutela. 468 — 478. XXIX. 1298. a. 3 — 36. Sie gehört blos dem Civilrechte an. 19. Die Tutel findet nur über Unmündige statt, und zwar solche, welche nicht in patria potestate sind. 17. XXVIII. 1298. 446 u. 478. Sie ist ein Surrogat der väterlichen Gewalt, aber mit der Einschränkung, daß der Tutor nie durch den Pupillen erwirbt. 460 u. 474. Auf den Unterschied des Geschlechts und den Geisteszustand des Pupillen kommt es bei der Tu-

tel nicht an. XXIX. 1298. a. 18. Sie findet über nascituri nicht statt. 19. Sie dient blos zum Schutz, ohne daß der Pupill durch sie alieni juris, oder capite deminutus wird. XXVIII. 1298. 474—475. Bestandtheile der Tutel. XXIX. 1298. a. 6. XXX. 1331. a. 215. §. 1337. 424. Erörterung der Regel: tutor datur personae, non rei. XXIX. 1298. a. 3—14. XXXIII. 1390 101. Wesentlicher Unterschied zwischen Tutel und Curatel nach R. R. XXIX. 1298. a. 8. XXX. 1337. 424. XXXIII. 1390. 101 u. 116. Derselbe war dem ältesten deutschen Rechte nicht bekannt. XXX. 1322. 36. Dessen Ausbreitung in Deutschland seit Einführung des R. R. 45. Ist er durch die deutschen Reichsgesetze aufgelöst worden? §. 1322. a. 54—60. Der heutige Begriff von Vormundschaft umfaßt die Tutel und Curatel. XXIX. 1298. a. 36. In wiefern besteht noch jetzt ein Unterschied zwischen beiden? 37. In wiefern wird die Tutel ein munus publicum genannt? §. 1299. 40. Fähigkeit zur Uebernahme der Tutel. §. 1300. 50. ff. (S. das Nähere unter Vormundschaft.) Delation der Tutel. §. 1303. 158. Deßfallsige Eintheilung in tutela testamentaria, legitima und dativa. ib. Rangordnung unter diesen verschiedenen Arten der Tutel. 159. Dieser Unterschied besteht noch jetzt. §. 1312. 308. (Das Nähere von diesen Arten der Tutel ist unter den betr. Rubriken zu finden.) Eine tutela pactitia kennt das R. R. nicht. §. 1303. 162. Nach deutschen Rechten kann eine Tutel durch Vertrag bestellt werden. 170. Wirkung der Delation einer Vormundschaft. XXX. 1328. 148. Entschuldigung von Uebernahme der Tutel, s. Excusation. Was h. tutelae se abdicare? XXXI. 1354. a. 179 und not. 45. 180. Was haben Tutel und Curatel miteinander gemein? XXXIII. 1390. k. 212. (s. das Nähere hierüber unter Cura.) Beendigung der Tutel. XXXI. 1353. a. 144. §. 1353. c. 158. (Von den mit der Curatel gemeinschaftlichen Erlöschungsgründen, s. unter Vormundschaft.) Folgen der geendigten Tutel. §. 1353. d. 160. Klagen aus der Tutel, s. actio tutelae. Arbitrium tutelae, soviel als actio tutelae. XXXII. 1361. 175. §. 1362. 181. Tutelae judicium, desgleichen. 181. Adjutor tutelae. XXIX. 1302. b. 154. Unterschied vom administrator tutelae. 157. Vergl. übrigens Cura, Tutor, Vormund und Vormundschaft.

Tutela affectata. XXXII. 1356. 24.

Tutela cessitia. XXVIII. 1298. not. 80. 450. und not. 95. 454. XXIX. 1315. 330. §. 1316. 352. §. 1316. d. 392.

Tutela conventionalis, s. Tutela pactitia.

Tutela dativa, deren Ursprung. XXVIII. 1298. 464. Begriff. XXIX. 1317. 400. Obrigkeiten, welche bei den Römern vor Justinian zur Bestellung der Vormünder autorisirt waren: 1) der Praetor urbanus in der Stadt Rom, ex Lege Atilia. 402. 2) In den Provinzen die Praesides provinciae, ex Lege Julia

et Titia. 411. 3) Die Consules. 423. 4) Praetor tutelaris. 426. 5) Legatus Proconsulis. 429. 6) Juridicus Alexandriae. ib. 7) Die Magistratus municipales. 430. 8) Der Praefectus urbi in Rom. 432. Justinianeisches Recht. §. 1317. a. 436. Blos die magistratus majores konnten Vormünder ex inquisitione bestellen, die magistratus minores nur cum satisdatione. §. 1311. 292. §. 1319. 465. XXXII. 1378. 412. Für die Vormundsbestellung mußte von Amtswegen gesorgt werden. XXX. 1323. 94. Actio tutelae subsidiaria. gegen den Magistrat wegen unterlassener Vormundsbestellung. XXXII. 1379. 432. Wahl des Dativtutors zwischen excusatio und potioris nominatio, nach ältern R. R. XXXII. 1358. a. 148. Nach deutschem Recht gehört die Vormundsbestellung zur ordentlichen Civilgerichtsbarkeit. XXIX. 1298. a 39. §. 1318. 454. Competenz der Obrigkeit. 455. Was ist Rechtens, wenn die Gerichtsbarkeit unter zwei Gerichten streitig ist? §. 1320. 467. Pflichten der Obrigkeit bei Bestellung des Vormunds. §. 1318. a. 458. Sie kann in der Regel nur solche Personen zu Vormündern bestellen, welche ihrer Jurisdiction unterworfen sind. §. 1319. 460. Kann ein Gerichtsmitglied zum Vormund bestellt werden? 462. Die Vormundsbestellung erfordert eine vorgängige Untersuchung der Qualität des zu bestellenden Subjects. 464. u. 459. Sie darf nicht unter einer Bedingung, oder mit Beifügung einer Zeitbestimmung geschehen. 466. Ausnahme beim Interimsvormund. ib. XXXI. 1353. c. 158. Hinsichtlich der Nothwendigkeit zur Bevormundung ist h. z. T. zwischen Pupillen und Minderjährigen das nämliche Rechtsverhältniß. XXX. 1322. c. 63. Zeitpunct zur Antretung der Dativtutel. §. 1328. 153. Bleibt der im Testament unvollkommen bestellte Tutor, welcher von der Obrigkeit bestätiget wurde, ein testamentarischer, oder ist er für einen Dativ-Tutor zu halten? XXIX. 1311. a. 293.

Tutela fiduciaria, über emancipirte Kinder. XXIX. 1316. b. 357. Woher deren Benennung? 376. Personen, welche diese Tutel hatten. 363 — 369. Delationsordnung bei derselben. 369. Warum werden die Söhne des emancipirenden Vaters, wenn sie nach dessen Tode die Tutel über das von ihm emancipirte Kind erhielten, nicht legitimi tutores genannt? 371. Alterius generis fiduciarii tutores nach Ulpian und Gajus. §. 1316. c. 387. Unterschied zwischen der tutela legitima und fiduciaria nach Gajus. §. 1316. d. 391. Welche Arten der tutela fiduciaria schon vor Justinian wegfielen. §. 1316. e. 394. Gänzliche Aufhebung derselben durch das justinianeische Recht. §. 1316. f. 397.

Tutela fructuaria. XXIX. 1299. 49.

Tutela honoraria, s. Ehrenvormund.

Tutela legitima, verschiedene Bedeutung. XXIX. 1313. 315. Wann findet sie statt? §. 1313. a. 320. Legitimi tutores:

1. nach dem ältern R. R. §. 1314. 325. 1) Agnaten. ib. Vorzüglich Consanguinei. 328. Verhältniß bei mehreren Agnaten, oder wenn der nächste unfähig war. §. 1315. 330. 2) Gentilen. §. 1315. a. 341. Erweiterung der legitima tutela vor Juſtinian durch Aufnahme einzelner Cognaten in die Reihe der Agnaten. §. 1315. b. 342. 3) Der Patron und ſeine Kinder. §. 1316. 344. 4) Parentes manumissores. §. 1316. a. 353. 5) Tutores fiduciarii. §. 1316. b. 357. (ſ. Tutela fiduciaria.) Ueberſicht der eigentlichen tutores legitimi vor Juſtinian. §. 1316. e. 394. II. Juſtinianeiſches Recht: 1) in Anſehung der legitima impuberum tutela, durch Aufhebung des Unterſchieds zwiſchen Agnaten und Cognaten. §. 1316. f. 396. 2) In Anſehung der übrigen Arten. 397. Beſchränkung der Geiſtlichen auf die tutela legitima durch Juſtinian. XXXI. 1355. k. 304—306. Beſtimmung des canon. Rechts hierüber. 306. ff. Findet bei der legitima tutela Excuſation ſtatt? §. 1354. a. 181. Die nominatio potioris war bei derſelben ausgeſchloſſen. XXXII. 1358. a. 148. Zeitpunct zur Antretung der legitima tutela. XXX. 1328. 153. Die Erziehung des Pupillen war nach R. R. von dieſer Tutel in der Regel abgeſondert. §. 1332. 217. XXXII. 1359. 157. Heutiger Begriff der geſetzlichen Tutel, und deren Grund. XXIX. 1316. g. 398. Der geſetzliche Tutor bedarf h. z. T. der Beſtätigung. 399. XXX. 1328. 156. In wiefern kann er als ſuſpect removirt werden? XXXI. 1349. 73.

Tutela magistratuum suprema. XXIX. 1298. a. 38. ſ. übr. Obervormundſchaft.

Tutela muliebris bei den Römern, deren Alter. XXVIII. 1298. 449 u. 462. Sie wurde durch die XII Tafelgeſetze beſtätigt. 442. XXIX. 1305. 199. Welche Frauensperſonen waren ihr unterworfen? XXVIII. 1298. 441 u. 446. Welche waren davon frei? 441 u. 447—448. Das Alter der Frauensperſon kam nicht in Betrachtung. 450. XXIX. 1298. a. 17. Sie war ein Surrogat der manus mariti. XXVIII. 1298. 460. XXIX. 1298. a. 30—31. Sie war anfänglich blos testamentaria und legitima. XXVIII. 1298. 444. Späterhin auch dativa. ib. und 464. Die testamentaria konnte der Mann über die Frau in manu und der Schwiegervater, in deſſen potestas der Ehemann war, anordnen. 438. XXIX. 1305. 197. Der Mann konnte der Frau die Wahl des Tutors überlaſſen. XXIII. 1205. not. 71. 132. XXVIII. 1298. not. 44. 438. XXIX. 1305. 198. Befugniſſe der Frau bei der tutoris optio. XXVIII. 1298. not. 76. 447. Grund der tutela muliebris legitima. 451 u. 463. Sie konnte cedirt werden. not. 80. 450. und not. 95. 454. Sie konnte auch durch die coemptio fiduciaria cum extraneo beſeitiget werden. 451. und not. 76. 447. Tutela fiduciaria, welche durch die Remancipation der Frauensperſon entſtund. XXIX. 1316. c. 388.

Unterschied zwischen der tutela legitima und fiduciaria über Frauensperſonen. §. 1316. d. 391. Abſchaffung der tutela agnatorum legitima durch die Lex Claudia. XXVIII. 1298. 453. Dadurch hörte auch die cessio tutelae auf. XXIX. 1315. 331. §. 1316. d. 392. Desgleichen die Nothwendigkeit der coemtio fiduciaria. 392. Dagegen blieb die legitima tutela patronorum über freigelaſſene Frauensperſonen. XXVIII. 1298. 454. Bei dieſer war auch noch Ceſſion zuläſſig. XXIX. 1316. 352. Verordnung Conſtantin des Gr. über die Weibertutel. XXVIII. 1298. 454 — 455. Das Amt des Tutors beſtund bei dieſer Tutel blos in der auctoritatis interpositio. XXIX. 1298. a. 5. Dieſe war auch zum Teſtiren der Frauensperſonen erforderlich. XXXIII. 1404. d. 406. XXXIV. 1407 a. 99. Der Tutor hatte keine Adminiſtration. XXIX. 1298. a. 7. XXXIII. 1390. 100. Er konnte nicht als ſuſpect poſtulirt werden. XXXI. 1348. not. 89. 42. Die Edicte vom tutor falsus gelten auch bei ihm. XXXII. 1374. 360. Mündige Frauensperſonen mußten ſich den Tutor ſelbſt erbitten. XXX. 1323. 95. Die Weibertutel kam ſchon vor Juſtinian auſſer Gebrauch. XXVIII. 457 u. 470.

Tutela pactitia, giebt es nach R. R. nicht. XXIX. 1303. 162. Sie iſt deutſchen Urſprungs. 170. §. 1312. 308. Doppelte Art derſelben. §. 1303. 171. Ihr Rangverhältniß zu den übrigen Arten der Vormundſchaft. ib. Erhält der Vormund durch den Vertrag ein unwiderrufliches Recht zur Tutel? 172. Der vertragsmäßige Vormund muß obrigkeitlich beſtätigt werden. 173. §. 1312. 308.

Tutela parentum manumissorum. XXIX. 1316. a. 353. §. 1316. f. 397.

Tutela patronorum. XXIX. 1316. 344. §. 1316 f. 397.

Tutela pupillaris. XXIX. 1298. a. 17. ſ. übr. Tutela.

Tutela testamentaria, allgemeiner Begriff. XXIV. 1305. 200. Deren Umfang nach dem ältern R. R. 197. Ihre Beſchränkung auf Pupillen nach dem juſtinianeiſchen Recht. 199. Eintheilung in perfecta und imperfecta. 200. A) Vollkommene teſtamentariſche Tutel, Begriff. 201. Erforderniſſe. 207 — 215. Kann ſie auch in einem privilegirten Teſtamente der Eltern unter ihren Kindern gültig angeordnet werden. §. 1306. 217. Sie iſt ein Recht der väterlichen Gewalt. 215. Ungebundenheit des Vaters hinſichtlich der Zeitbeſtimmung, Bedingungen und Subjectivität des Vormunds. 221. Was iſt bei der disjunctiven Beſtellung mehrerer Vormünder Rechtens? §. 1301. 83. Desgleichen bei der ſubſidiären Beſtellung. §. 1306. 224. Der teſtamentariſche Vormund ſchließt den geſetzlichen aus. 219. Er iſt nach R. R. cautionsfrei, nicht aber nach deutſchen Rechten. 226. Werden bei mehreren teſtam. Vormündern durch das Cautionsanbieten des einen die übrigen von der Vormundſchaftsverwaltung ausgeſchloſſen? ib.

Folge, wenn der testamentarische Vormund wegfällt, oder austritt. 229. Wer kann als testamentarischer Vormund bestellt werden? §. 1307. 232. Kann ein solcher Vormund wegen nachher entstandener Feindschaft gegen den Vater des Pupillen vom Richter verworfen werden? §. 1301. 87. Ist bezüglich der vorher bestandenen Feindschaft aus der Vormundsbestellung eine Aussöhnung zu folgern? 90. Schließt ein Schuldverhältniß zum Pupillen die Vormundsbestellung aus? 99. Für welche Kinder können testamentarische Tutoren bestellt werden? §. 1308. 234. In wie fern für postumi? 234—239. Durch Abstinenz des sui von der väterlichen Erbschaft wird die Vormundsbestellung nicht unwirksam. 239. Besondere Auslegungsregeln bei der testamentarischen Tutel. §. 1308 a. 243. In wie fern kann der Großvater für seine Enkel einen testamentarischen Tutor bestellen? §. 1309. 248. Dem tutor testam. stund die potioris nominatio nicht zu. XXXII. 1358. a. 148. Excusation ist ihm erlaubt. XXXI. 1354. a. 181. Folgen derselben bezüglich des ihm oder seinen Kindern ausgesetzten Legats. XXXII. 1358. 121—138. Zeitpunct, wann die testamentarische Tutel angetreten werden muß. XXX. 1328. 153. B) Unvollkommene testamentarische Tutel. XXIX. 1305. 200. Hiebei eintretende confirmatio tutoris. §. 1310. 253. Was h. confirmatio? ib. u. §. 1311 a. 296. Fälle, in welchen sie nöthig ist: 1) wegen mangelnder Befugniß des Testirers zur Vormundsbestellung. §. 1310. 255. ff. 2) wegen nicht vorhandener Bedingung in der Person dessen, dem der Vormund bestellt wurde. §. 1310 a. 264. 3) wegen Mangels in der Form. §. 1310 b. 275. §. 1305. 215. Findet wegen Mangels in der Person des Tutors eine Confirmation statt? §. 1310. c 278. Confirmatio necessaria und voluntaria. §. 1311. 281. Confirmatio cum et sine inquisitione. 282. Wann findet die eine, oder andere statt? 283—289. Unterschied bei der confirmatio cum inquisitione, je nachdem sie mit, oder ohne satisdatio geschieht. 290. ff. Bleibt der bestätigte Vormund ein testamentarischer, oder ist er für einen Dativ-Tutor zu halten? §. 1311 a. 293. Wirkung der obrigkeitlichen Bestätigung nach R. R. §. 1311. b. 302. Bestätigung der Vormünder nach deutschen Rechten. §. 1312. 305. Nach diesen müssen auch die vollkommen bestellten testamentarischen Tutoren bestätigt werden. ib. XXX. 1328. 156. Findet noch jetzt ein Unterschied zwischen einer vollkommenen und unvollkommenen testamentarischen Vormundschaft statt? XXIX. 1312. a. 312. Remotion des testamentarischen Vormunds. XXXI. 1349. 73.

Tutor, Unterschied vom Curator nach R. R. XXIX. 1298. a. 8. XXXIII. 1390. 101. u. 116. Ist dieser Unterschied durch die deutschen Reichsgesetze aufgelöst? XXX. 1322. a. 54—60. Erklärung der Regel: tutor datur personae, von rei. XXIX. 1298. a. 3—13. XXXIII. 1390. 101. In wie fern gilt die

Regel: tutorem habenti tutor non datur, sed curator? XXIX. 1302. 125. §. 1302 a. 139. Tutor und auctor, als gleichbedeutende Benennungen bei den Alten. §. 1298. a. 10. §. 1302. a. 145. Verschiedene Benennungen der Tutoren in den ältern deutschen Gesetzen. XXX. 1322. 45. Verschiedene Arten der Tutoren 1) nach der Art, wie die Tutel deferirt wird. XXIX. 1303. 158. 2) in Rücksicht ihrer Thätigkeit. §. 1304. 173. Tutoris datio. §. 1317. 400. Bestellung des Tutors, s. unter Tutela dativa. Tutoris optio bei der altrömischen Weibertutel. XXIII. 1205. not. 71. 132. XXVIII. 1298. not. 44. 438. not. 76. 447. XXIX. 1305. 198. Tutoris confirmatio. §. 1310. 253. §. 1311 a. 296. §. 1312. 305. (s. das Nähere unter Tutela testamentaria und Vormundsbestätigung.) Petitio tutoris. XXX. 1323. 79. (s. Vormundserbittung.) Excusatio tutoris XXXI. 1354. a. 178. (s. das Nähere unter Excusatio.) Wer kann Tutor seyn? XXIX. 1300. 50. ff. (s. Fähigkeit zur Uebernahme der Vormundschaft, unter dem Artikel: Vormundschaft.) Hauptberuf des Tutors. XXIX. 1298. a. 6. u. 13. Potestas und officium tutoris. XXX. 1332. 215. Auctoritas tutoris. §. 1337. 424. (s. den eigenen Artikel hierüber.) Personeneinheit zwischen dem Tutor und Pupillen. XXIX. 1298. a. 13. XXX. 1339. 450. §. 1342. 475. Tutor in rem suam auctor fieri nequit. §. 1340. 461. In wie weit werden administrirende Tutoren loco domini betrachtet? §. 1333. 239. Von den Rechten und Pflichten des Tutors, dessen Verantwortlichkeit, desgleichen von dem Verhältnisse mehrerer Tutoren, s. unter Vormund. Wirkung der Geschäfte, welche der Pupill unter Auctorität des Tutors geschlossen hat. XXX. 1344. 480. Wirkungen derjenigen, welche der Tutor allein für denselben geschlossen hat. XXXI 1345. 3—16. §. 1346. 16. §. 1347. 33. (s. das Nähere unter Mündel.) Rechtliches Verhältniß zwischen dem Tutor und Pupillen quasi ex contractu. XXXII. 1361. 174. §. 1371. 266. Actio rationibus distrahendis gegen den Tutor. §. 1365. a—d. 207—226. Actio tutelae directa gegen den Tutor. §. 1362. 181. §. 1367. 231. Actio tutelae contraria des Tutors. §. 1371. 266. (s. über beide Klagen das Nähere unter actio tutelae.) Compensationsrecht des Tutors. §. 1371. 269. Hat er ein Retentionsrecht? §. 1371. b. 291. Postulatio suspecti tutoris. XXXI. 1348. 42. Remotio tutoris. §. 1351. b. 96. Deren Folgen. §. 1352. 111. (s. das Nähere über diese Materie unter Vormund.) Was h. pro tutore negotia gerere? XXXII. 1372. 294. (s. das Weitere unter Protutor.) Man vergl. übr. Curator, Mündel, Tutela, Vormund, Vormundschaft.

Tutor Atilianus. XXIX. 1317. 405.

Tutor cessitius. XXVIII. 1298. not. 95. 454. XXIX. 1315. 330.

Tutor dativus, ex Lege Atilia. XXIX. 1317. 402. Ex lege Julia et Titia. 411. Der testamentarische Tutor wurde zuweilen auch dativus genannt. §. 1298. a. 22. s. übr. Tutela dativa.

Tutor falsus, Begriff. XXXII. 1372. 302—306. Unterschied vom Protutor. 307 u. 313. Prätorische Rechtsmittel für den, welcher durch die Auctorität eines falschen Tutors in Schaden gesetzt worden ist. §. 1374. 341. 1) Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. 342—352. 2) Actio in factum. 352—367. XXXIII. 1390. 110. Heutiger Gebrauch dieser Rechtsmittel. XXXII. 1374. 366.

Tutor fiduciarius. XXVIII. 1298. not. 76. 447. XXIX. 1316. b. 357. §. 1316. c. 387. §. 1316. e. 394. s. übr. Tutela fiduciaria.

Tutor generalis. XXIX. 1304. 177.

Tutor gerens. XXIX. 1304. 176. XXX. 1336. a. 361. Tutor gerens superior. XXIX. 1304. 177.

Tutor honorarius. XXIX. 1304. 178. s. übr. Ehrenvormund.

Tutor idoneus. XXVII. 1276. b. 255. XXX. 1336. a. not. 8. 366.

Tutor ignotus. XXIX. 1301. 83.

Tutor incertus. XXIX. 1301. 78 und 81.

Tutor legitimus, ist zuweilen gleichbedeutend mit testamentarius. XXIX. 1313. 316. s. übr. Tutela legitima.

Tutor notitiae gratia datus, Begriff. XXIX. 1304. 191. Ist er einem tutor honorarius gleich zu setzen? XXX. 1336. d. 422. XXIX. 1312. 310. Er muß h. z. T. gleichfalls bestätigt werden. ib. XXX. 1328. 156. Dessen Verpflichtung zur postulatio suspecti tutoris. XXXI. 1350. 85. Dessen Haftung. XXIX. 1304. 193. §. 1312. 310.

Tutor optivus. XXVIII. 1298. not. 44. 438 und not. 76. 447. XXIX. 1305. 198.

Tutor praetorius s. praetorianus. XXIX. 1302. 130. §. 1317. 402. XXX. 1323. not. 95. 96. §. 1340. 465.

Tutor suspectus. XXXI. 1348. 43. Quasi suspectus. 46 und 60. s. Vormund.

Tutor testamentarius, h. auch zuweilen dativus. XXIX. 1298. a. 22. Desgleichen legitimus. §. 1313. 316. s. übr. Tutela testamentaria.

Tutorium. XXIX. 1312. 306 u. 311. XXX. 1328. 157.

## U.

Uebereinkunft, durch gemeinschaftliche der Ehegatten konnte vor Justinian die Ehe aufgelöst werden, ohne daß es hiezu einer be-

stimmten Ursache bedurfte. XXVI. 1262. 333. Unterschied zwischen der Ehescheidung durch blose Uebereinkunft und dem divortium bona gratia factum nach dem justinianeischen Recht. 334. Beschränkung der erstern Art der Ehetrennung durch Justinian. 336. XXVII. 1272. 9. Strafen, welche sie zur Folge hatte. 30. Fälle, in welchen die andere Art der Ehetrennung (divortium bona gratia) gestattet war. XXVI. 1262. 334—336. Deren Beschränkung durch eine neuere Verordnung Justinians. 337.

Uebergabe, s. Traditio.

*Ueberredung, in wiefern sie ein Ehegelöbniß ungültig macht? XXII. 1193. 430. Deren Einfluß auf die Gültigkeit eines Testaments. XXXIII. 1405. 431—440.

*Ueberschuß, den des Mündelvermögens muß der Vormund nach beendigter Vormundschaft herausgeben. XXXII. 1362. 182. §. 1366. 226.

Umschlag, kann die Unterschrift und Siegelung der Testamentszeugen auf dem Umschlag des Testaments gültig vollzogen werden? XXXIV. 1415. b. 454—464.

*Umstände, unvorhergesehene Veränderung derselben berechtiget zum einseitigen Rücktritt von einem Ehegelöbniß. XXIII. 1203. 107.

Unbescholtenheit, wird auf Seite der Geschwächten vermuthet. XXVIII. 1288. 163.

Uncia, im röm. Zinsfuß. XXI. 1131. 81. Unciarium foenus. 77—84.

*Undankbarkeit, die zur zweiten Ehe schreitende Mutter verliert das Recht, eine den erstehelichen Kindern gemachte Schenkung aus diesem Grund zu revociren. XXIV. 1217. 207. Ausnahmen hievon. 208. Durch Undankbarkeit verlieren die erstehelichen Kinder ihre Ansprüche auf die lucra nuptialia. 130. Durch Undankbarkeit geht der Anspruch auf standesmäßige Alimente verloren, aber nicht auf natürliche. XXVIII. 1285. 59. §. 1286. 63.

Uneheliche Kinder, s. Kinder.

*Unfähige, zum Ehegelöbniß. XXII. 1192. 420—421. Zur Eheschließung. XXIII. 1208. 142. Zur Vormundschaft. XXIX. 1300—1301. a. 50—124. Zur Testamentserrichtung. XXXIII. 1404. a.—1404. d. 354—420. XXXIV. 1407. 53. §. 1407. a. 97. Zur Testamentszeugschaft. §. 1413. a. 310. Zur Beweiszeugschaft. XXII. 1176. 142.

Unfruchtbarkeit der Frau, ist h. z. T. kein Ehescheidungsgrund. XXVI. 1261. 274. Nachtheile ehelicher Unfruchtbarkeit nach der Lex Julia et Papia Poppaea. XXI. 1145. 399—400.

Ungehabt und ungestabt. XXXIII. 1404. a. not. 81. 359. XXXIV. 1410. 209.

Ungehorsam, s. Contumacia.

Unglücksfall, wodurch ein Ehegatte während der Ehe zu deren Fortsetzung unfähig wird, ist kein Grund zur richterlichen Ehescheidung.

XXVI. 1268. 463. Doch kann die Eherrennung durch Diſpenſation erwirkt werden. 464. ſ. auch Casus.
Unitas actus, ſ. Einheit der Handlung.
Unitas carnis. XXIII. 1209. 154.
Unitas personarum, ſ. Perſoneneinheit.
*Universitas rerum, in wiefern müſſen bei deren Verkauf die Mängel nach dem ädiliziſchen Edict vertreten werden? XX. 1110. 63. In wiefern muß bei einer universitas rerum von dem Verkäufer Eviction geleiſtet werden 1) wenn eine universitas iuris verkauft wurde? §. 1117. 215. §. 1118. 227. 2) Wenn eine universitas facti verkauft wurde? §. 1117. 218—223. In wiefern iſt die dos eine universitas? XXIV. 1229. not. 84. 430. XXVII. 1281. 400.
Unkoſten, ſ. Koſten.
Unkundige des Leſens und Schreibens, ſ. Analphabeti.
*Unmündige, deren Bezeichnung in den alten deutſchen Geſetzen. XXX. 1322. 36. In wiefern können ſie ſich gültig verloben? XXII. 1192. 411—419. Sie ſind zur Eheſchließung unfähig. XXIII. 1208. 142—148. Sie ſind unfähig zu teſtiren. XXXIII. 1404. d. 395. Sie können nicht als Teſtamentszeugen gebraucht werden. XXXIV. 1413. a. 313. Sie ſind untüchtige Beweiszeugen. XXII. 1176. 143. Beim Verkaufe ihrer Sachen findet das ädiliziſche Edict wegen Vertretung der Mängel ſtatt. XX. 1107. 45. Unmündige, welche der väterlichen Gewalt nicht unterworfen ſind, ſtehen unter der Tutel. XXIX. 1298. a. 37. Cura über Unmündige. XXXIII. 1390. g. 177. Vergl. übr. Mündel, Pupill.
Unmündigkeit, ein Unterſchied zwiſchen ihr und der Minderjährigkeit war den älteſten deutſchen Geſetzen nicht bekannt. XXX. 1322. 36. Er kam erſt mit Einführung des R. R. in Deutſchland auf. 45.
Unſchuldsbeweis, dazu iſt ein einziger Zeuge nicht hinreichend. XXII. 1185. b. 223.
Unterhalt, ſ. Alimente.
Unterhaltungskoſten, kann der Käufer die des Thieres vom Verkäufer erſetzt verlangen, wenn der Kauf wegen eines Fehlers des Thieres rückgängig wird? XX. 1111. 85.
Unterhändler, können in Anſehung der von ihnen beſorgten Geſchäfte nicht als Zeugen gebraucht werden. XXII. 1177. 161. Durch ſie können Sponſalien geſchloſſen werden. §. 1194. 444.
Unterrichtskoſten, ſind unter der Alimentation begriffen. XXVIII. 1285. 54. Unterrichtskoſten der Mündel. XXXII. 1360. 172.
Unterſchiebung eines Kindes, Strafe dieſes Verbrechens nach R. R. XXVIII. 1287. d. 106. Verordnungen des R. R. wegen der dagegen zu treffenden Vorſichtsmaasregeln 1) wenn der Mann nach getrennter Ehe behauptet, daß die Frau von ihm ſchwanger ſey, und die Frau es läugnet. §. 1291. 301—311.

2) Wenn die Frau nach des Mannes Tod behauptet, sie sey von ihm schwanger. §. 1292. 312—329.

*Unterschrift, deren Anerkennung schließt die des Inhalts der Urkunde in sich. XXII. 1163. 51. Ausnahmen, wo der Inhalt diffitirt werden kann, wenn auch die Unterschrift anerkannt wird. 52—53. Die Auctorität des Tutors braucht bei schriftlichen Contracten des Pupillen nicht durch Unterschrift bekräftiget zu werden. XXX. 1339. 455. Zur Gültigkeit eines schriftlichen Privattestaments wird erfordert, daß der Testator in Gegenwart der Zeugen seine eigenhändige Unterschrift beifüge. XXXIV. 1415. a. 403 und 417. §. 1415. b. 466. Diese Unterschrift darf nicht mit geführter Hand geschehen. §. 1415. a. 418. Sie darf auch nicht abbrevirt, oder mit Zeichen ausgedrückt werden. 419. Ist der Testator schreibensunkundig, oder verhindert zu schreiben, so muß statt seiner ein achter Zeuge das Testament unterschreiben. 403. §. 1406. e. 47. Muß dieser achte Zeuge seinen eigenen Namen, oder den des Testators unterschreiben? §. 1415. a. 406—413. Das Testament eines Blinden muß von einem Notar, oder einem achten Zeugen am Ende der Urkunde unterschrieben werden. §. 1406. d 36. Die sämmtlichen Testamentszeugen müssen das schriftliche Testament in Gegenwart des Testators eigenhändig unterschreiben und besiegeln. §. 1415. b 419. Wurde bei den Römern erfordert, daß die Zeugen ihre Unterschrift nicht blos unter das Testament (subscriptio), sondern auch auf der Rückseite desselben (superscriptio) beisetzten? 442—453. Kann die Unterschrift und Siegelung der Zeugen auf dem Umschlage des Testaments gültig vollzogen werden? 454—464. Muß die Unterschrift der Zeugen vor oder nach der Besiegelung des Testaments geschehen? 464—466.

Untersiegelung des Testaments, s. Siegel.

Untersippschaft. XXIII. 1209. 160.

*Unterthanen, sind in Sachen ihrer Obern exceptionsmäßige Zeugen. XXII. 1177. 159.

*Untreue, s. Treue.

*Unvermögen, s. Eheliches Unvermögen.

Unvermögende zum Beischlaf, können sie eine gültige Ehe schließen? XXIII. 1208. 148—150.

*Unwissenheit der Fehler schützt den Verkäufer nicht gegen deren Vertretung. XX. 1107. 37. §. 1109. 59. Unterschied zwischen Unwissenheit und Verheimlichung der Fehler in Beziehung auf den Umfang der Verbindlichkeiten des Verkäufers. §. 1114. 163. Den Käufer entschuldigt bezüglich der Fehler jede Unwissenheit, welche keine grobe Culpa zum Grunde hat. §. 1108. 48. Unwissenheit des Rechts, s. Irrthum.

*Unzucht des einen Verlobten mit einer dritten Person berechtigt den andern Theil zur Auffagung des Ehegelöbnisses. XXIII. 1203. 97. Erwiesene, oder vermuthete Unzucht eines Ehegatten begründet

die Ehescheidungsklage. XXVI. 1265. 442. f. übr. Ehebruch.
Urbici pistores, deren Geschäft und Privilegien bei den Römern. XXXI. 1355. n. 461—467.
Urbs, darunter wird gewöhnlich die Stadt Rom verstanden. XXXI. 1355. f. not. 67. 253. XXXII. 1381. a. 466. Praefectus urbi, s. Praefectus.
Urgroßmutter, hat kein Recht zur Tutel über ihre Urenkel. XXIX. 1300. 64.
*Urkunden, verschiedene Bedeutung. XXII. 1157. 3 ff. Schriftliche und nichtschriftliche. 8. Urkunden im eigentlichen Sinn. 9. Verschiedene Arten der schriftlichen Urkunden nach ihrem Zweck und Gegenstande. 8—9. Ur- und Abschriften. 10. Können Abschriften zum Beweise gebraucht werden? §. 1162. 36—41. §. 1158. 27. Eigene und gemeinschaftliche Urkunden. §. 1157. 20. Welche zu letztern gerechnet werden? ib. §. 1166. 61 u. 65. §. 1171. 110. Oeffentliche und Privaturkunden. §. 1158. 25. Instrumenta quasi publica. 28. Welche Glaubwürdigkeit haben Aufzeichnungen der Eltern in Familiensachen? 29 u. 33. Worauf kommt es bei Beurtheilung der Beweiskraft einer Urkunde an? §. 1159. 29. Wesentlicher Unterschied zwischen Aechtheit und Gültigkeit einer Urkunde. 30. Verschiedene Arten der Urkunden nach ihrem Inhalte und hiernach zu bemessende Beweiskraft derselben. 31. Welchen Einfluß hat das Alter einer Urkunde auf ihre Beweiskraft? §. 1158. 27. §. 1162. 40. Beweis der Authenticität einer Urkunde. §. 1160. 33. Oeffentliche Urkunden bedürfen keiner Recognition, sondern blos der Agnition. ib. §. 1162. 38. Deren Agnition kann auch stillschweigend geschehen. §. 1163. 42. Zuweilen muß ihre Aechtheit bewiesen werden. 41. Privaturkunden und documenta quasi publica erlangen erst durch Recognition Beweiskraft. §. 1160. 33. §. 1163. 42. Auf welche Art kann die Recognition geschehen? §. 1160. 34. Die Recognition der Unterschrift schließt die Anerkennung des Inhalts der Urkunde in sich. §. 1163. 51. Ausnahmen. 52—53. Antretung des Urkundenbeweises. §. 1161. 34. Können Urkunden auch nach dem Beweistermin noch zugelassen werden? 35. Productionstermin. §. 1162. 36. Die Urkunden müssen originaliter producirt werden. ib. §. 1157. 12. Hievon ist auch der Fiskus nicht befreit. 13. Folge der versäumten Production. §. 1162. 36. Durch die Production werden die Urkunden gemeinschaftlich. ib. Der Product muß im Productionstermin seine Einreden gegen die Urkunden vorbringen. ib Er muß sich erklären, ob er die Urkunden recognosciren, oder diffitiren wolle. §. 1164. 53. Unter der ihm vom Richter auferlegten Recognition ist die Befugniß zur Diffession stillschweigend begriffen. 54. Wann wird die Urkunde in contumaciam für recognoscirt erachtet? ib. Die Einreden gegen die Beweiskraft der Urkunde gehen dadurch nicht verloren. §. 1167. 84. Irrecognoscible

Urkunden. §. 1165. 54 ff. Gehören dahin solche, welche sichtbare Fehler haben? 54—56. Ferner Schuldurkunden, welche die causa debendi nicht enthalten? 57. Kann die cassirte Schuldurkunde zum Beweise der Zahlung dienen? XXI. 1145. 368. Privaturkunden beweisen in der Regel nicht für, sondern gegen den Aussteller. XXII. 1166. 58. Ausnahmen. 60. Insonderheit bei Handelsbüchern. 61 ff. (s. diesen Artikel.) Gehören hieher auch solche Privaturkunden, welche durch drei Zeugen, oder vom Gericht bestätiget sind? 82. Wirkung der Urkundenrecognition. §. 1167. 82. Welche Einreden gehen dem Producten dadurch nicht verloren? 83. Diffession der Urkunden. §. 1163. 42. Mittel zum Beweise der Aechtheit einer diffitirter Urkunde. ib. Diffessionseid. 46—51. Wirkung der eidlichen Diffession. §. 1168. 84. Mittel zu deren Abwendung. 1) Vergleichung der Handschriften. 87—98. Deren Wirkung. §. 1169. 104. 2) Anerkennung durch Zeugen. §. 1168. 98—100. Deren Wirkung. §. 1169. 101—103. 3) Urkunden. §. 1168. 101. Rechtsverhältniß bei verlornen Urkunden. §. 1170. 105. Edition der Urkunden. §. 1171. 108. Wenn ehe muß sie verlangt werden? ib. Gründe, aus welchen sie gefordert werden kann: 1) Eigenthum, oder Miteigenthum. 109. Deßfallsige Rechtsmittel. ib. §. 1157. 22. 2) Vertragsverhältniß. §. 1171. 110. 3) Fälle, in welchen die Editionsverbindlichkeit auf unmittelbarer Verordnung der Gesetze beruht. 111. Gilt von der allgemeinen Verbindlichkeit zur Zeugschaft ein Schluß auf die Verbindlichkeit zur Urkundenedition? 112—116. Dem Fiskus müssen, auch wenn er Kläger ist, von seinem Gegner die benöthigten Urkunden edirt werden. 116. Der Kläger muß dem Verklagten die zum Beweise der Einreden nöthigen Urkunden ediren. 118. Ist der Verklagte verbunden, dem Kläger Urkunden zu ediren? 122—124. Verfahren bei dem Editionsgesuche der Urkunden. §. 1172. 124. Editionseid. 124—126. Zwangsmittel gegen den die Edition Verweigernden. §. 1173. 126. Zeugenaussagen haben in der Regel gleiches Gewicht, wie Urkunden. XXI. 1145. 296. Kann gegen eine von Zeugen unterschriebene Urkunde durch mündliche Zeugenaussagen der Gegenbeweis hergestellt werden? ib. Zum vollständigen Beweis gegen eine öffentliche Urkunde sind drei Zeugen erforderlich. XXII. 1185. b. 219. Testamentum hieß in der Sprache des Mittelalters jede von Zeugen unterschriebene Urkunde. XXXIII. 1399. a. 326.

Urkundenbeweis, über die illatio dotis. XXVII. 1278. 337—347. XXV. 1239. 246.

Urkundenfälschung durch Antidatirung. XXII. 1157. 15. Wirkung der Urkundenfälschung. §. 1165. 55. Wodurch wird der Verdacht der Fälschung begründet? 56. Der Beweis des Falsums findet gegen jede Urkunde statt. XXI. 1145. not. 43. 297.

Urschriften. XXII. 1157. 10. s. übr. Originalien.

*Urtheil, richterliches, können Zinsen, welche darin bei Zuerken-

nung des Capitals mit Stillschweigen übergangen wurden, mittelst besonderer Klage nachgefordert werden? XXI. 1131. 59—63. Gegen ein Urtheil auf Prodigalitätserklärung kann appellirt werden. XXXIII. 1390. g. not. 26. 183. Bei einem Urtheil, wodurch eine Ehe wegen Impotenz des einen Gatten aufgehoben wurde, ist die Rechtskraft nicht ausgeschlossen. XXVI. 1261. 303. Das Urtheil auf Ehescheidung wegen böslicher Verlassung wird für beide Theile rechtskräftig. 1267. 456.

*Usucapio, der Käufer welcher durch deren selbstverschuldete Unterbrechung eine Entwährung erleidet, kann von dem Verkäufer keine Evictionsleistung fordern. XX. 1120. 274. Rechtsirrthum kommt dem Besitzer zur Begründung einer Usucapion nie zu Statten. XXII. 1186. 299. Factischer Irrthum gewährt dem redlichen Besitzer das Recht der Usucapion. 301. In welchen Beziehungen wird ihm ein factischer Irrthum als guter Glaube angerechnet? 302—305. In Ansehung der von einem Protutor oder Procurator veräusserten Sachen findet gegen den Mündel eine Usucapion nicht statt. XXXII. 1373. 320—323. Ein von dem Ehemann ungültig veräussertes Dotalgrundstück kann von dem Käufer bei Lebzeiten der Frau nicht usucapirt werden. XXV. 1251. 399. In welchem Falle und unter welchen Bedingungen kann der Ehemann pro dote usucapiren? §. 1235. 151. §. 1237. 211. In welchen Fällen findet auf Seite des Bräutigams, oder Ehemannes eine usucapio pro suo statt? 213—215. Unterschied zwischen der usucapio pro dote und pro suo. 215—219. Kann ein Ehegatte die Sache des andern, welche ihm ein Dritter geschenkt hat, usucapiren? §. 1253. 435—436. Wenn ein Ehegatte dem andern eine fremde Sache schenkt, welche er selbst nicht usucapiren konnte, so wird dieß für keine den erstern ärmer machende, mithin dem gesetzlichen Verbot nicht unterliegende Schenkung angesehen. XXVI. 1253. b. 39. Kann der beschenkte Ehegatte diese Sache nun selbst usucapiren? 40—43. Kommt auch bei einer mortis causa donatio dem Beschenkten die Usucapion zu statten, und wenn nimmt sie ihren Anfang? 44—47. Konnte der schenkende Ehegatte die fremde Sache selbst usucapiren, so giebt die Schenkung dem Beschenkten keinen Titel zur Verjährung. §. 1256. a. 180. s. auch Verjährung.

Usura, Bedeutung dieses Ausdrucks. XXI. 1129. 3. Unterschied zwischen usurae und foenus. 7. u. 11. Usurae asses. §. 1133. 81. — besses. ib. — centesimae. 80. — conventionales. §. 1130. 38. — deunces. §. 1131. 81. — dextantes. ib. — dodrantes. ib. — foenebres. §. 1129. 7. — gravissimae. §. 1133. 81. — hemioliae. §. 1129. not. 50. 16. §. 1133. 88. — legales. §. 1130. 46. — legitimae. — §. 1133. 81. — maximae. ib. — morae. §. 1130. 41. — pecuniae. §. 1129. 8. — punitoriae. §. 1130. 40. — pupillares. XXX. 1334. b. not. 80. 312. — quadrantes. XXI. 1133. 82. — quincunces.

81. — rei iudicatae. 86 u. 92. semissales s. semisses. 81. — semunciae. 82. — septunces. 81. — sextantes. 82. — specierum. §. 1129. 8. — supra duplum. §. 1134. 104. — testamentariae. §. 1130. 40. — trientes. §. 1133. 82. — ultra alterum tantum. §. 1134. 104. — unciae. §. 1133. 82. ſ. übr. Zinſen.

Usuraria pravitas, ſ. Zinswucher.

*Usurpatio, konnte dadurch eine durch usus entſtandene Ehe aufgelöſt werden? XXVI 1259. not. 78. 237.

Usus, wodurch nach dem älteſten R. R. die Frau in die Gewalt des Mannes kam. XXIV. 1220. 324 — 325. Dieſe Eheform war urſprünglich plebejiſch. 328. Deren Abſchaffung. 332. Welche Form war bei der Trennung einer ſolchen Ehe üblich? XXVI. 1259. 237.

*Ususfructus, Rechtsverhältniſſe bei dem ususfructus dotis causa datus, ſowohl während der Ehe, als auch bezüglich deſſen Zurückgabe nach getrennter Ehe. XXV. 1230. 3 — 12. Nießbrauch des Mannes an den zum Heirathsgut gegebenen Gütern der Ehefrau. §. 1232. 106. Kann er ihm durch Vertrag entzogen werden? §. 1245. 353 — 357. Nießbrauch des Mannes an der donatio propter nuptias. §. 1242. 298. An den Paraphernalgütern hat der Mann keinen Nießbrauch, wenn er ihm nicht durch Vertrag eingeräumt wurde. §. 1240. 261. Durch die Eheſcheidung verliert der ſchuldige Theil den Nießbrauch, welchen er als Gatte, an gewiſſen Gütern des andern Ehegatten auf den Fall deſſen Todes zu genießen gehabt hätte. XXVII. 1272. a. 94. Bei der Theilung der Dotalfrüchte des letzten Jahres der Ehe finden die Grundſätze vom Nießbrauch keine Anwendung. §. 1276 d. 286. Das Witthum, und Leibgeding hat nicht die rechtliche Natur des röm. Nießbrauchs. XXV. 1243. 329. Die Wittwe iſt deßhalb auch nicht zur uſufructuariſchen Caution verbunden. 328. Die Mutter iſt als Vormünderin ihrer Kinder von der Rechnungslegung frei, wenn ihr an den Gütern des verſtorbenen Mannes der volle Nießbrauch zuſteht. XXX. 1331. 209.

Uxor, Unterſchied von materfamilias. XXIII. 1205. 133. Unterſchied zwiſchen uxor und concubina nach R. R. XXVIII. 1295. 379 — 380. Uxor gratuita. §. 1296. 401. Res uxoria. XXIV. 1229. 430.

## V.

Vacatio militiae, der Aerzte und der Profeſſoren der freien Künſte und Wiſſenſchaften bei den Römern. XXXI. 1355. 1. 396—398.

Vacationsjahr, während dessen die in Staatsangelegenheiten Abwesenden nach ihrer Zurückkunft von Vormundschaften befreiet sind. XXXI. 1355. e. 245. Auf welche neue Vormundschaften bezieht sich der annus vacationis? §. 1355. h. 260. Vacationsjahr der Wittwen. XXIV. 1217. 189. Desgleichen der geschiedenen Ehefrauen. 201. XXVI. 1271. 478. Vacationsfrist der Wittwen und geschiedenen Ehefrauen, binnen welcher sie nach der Lex Julia et Pap. Poppaea von den Strafen des Cölibats befreiet waren. XXIV. 1217. 102.

*Vagabunden, was bei deren Eheschließung zu beobachten ist? XXIV. 1220. 354.

*Vater, dessen Verbindlichkeit zur Alimentation der Kinder. XXVIII. 1286. 62. Insonderheit 1) der legitimen Kinder. 63—68. 2) der unehelichen Kinder. 68—78. §. 1288. 149. §. 1288. 183. Ist der Vater zur Alimentation des unehelichen Kindes seines Sohnes verpflichtet? §. 1289. a. 221. Die actio de partu agnoscendo steht der Mutter des Kindes gegen den Vater, aber nicht dem Vater gegen die Mutter zu. §. 1287. 81. Was den Kindern um des Vaters willen vermacht worden ist, wird eben so angesehen, als ob es dem Vater selbst hinterlassen worden wäre. XXXII. 1358. 130. Verbindlichkeit des Vaters zur Dotirung der Töchter. XXV. 1231. 55—62. Auf welche Töchter erstreckt sich diese Verbindlichkeit? 62—78. Ist der Vater zur Redotation verpflichtet, wenn das der Tochter gegebene Heirathsgut bei ihr verloren gieng? 78—94. XX. 1117. 198—209. Ist der Vater noch h. z. T. zur Dotirung der Töchter verpflichtet? XXV. 1231. 94. In welchen Fällen wird das vom Vater gegebene Heirathsgut als dos profectitia betrachtet? §. 1231. 43—53. Rechtswohlthat der Competenz des Vaters, wenn er wegen der versprochenen dos belangt wird. §. 1237. 187—193. Der Vater kann durch Vertrag bestimmen, daß die von ihm bestellte dos nach getrennter Ehe einem Dritten restituirt werden soll. XXVII. 1274. 187—193. Wer hat das Recht die dos profectitia nach getrennter Ehe zurückzufordern, wenn hierüber durch Vertrag nichts bestimmt wurde und 1) der Vater nicht mehr am Leben ist? 195. 2) Wenn die Tochter gestorben ist und der Vater noch lebt? 195—205. Fällt die dos profectitia in diesem Fall auch dann an den Vater zurück, wenn Kinder aus der Ehe vorhanden sind? 205—213. 3) Wenn Vater und Tochter zur Zeit der Ehetrennung noch am Leben sind? 213—219. In wiefern hat der Vater bei Zurückforderung der dos adventitia zu concurriren? 220—222. In wiefern haftet der Vater wegen der Zurückgabe der von dem filiusfamilias empfangenen dos? §. 1275. 223. Wie haftet er, wenn ihm selbst die dos für den filiusfamilias gegeben wurde? 229. Competenzwohlthat des Vaters, wenn er wegen Zurückgabe der dos belangt wird. §. 1279. b. 366. ff. Verbindlichkeit des Vaters zur Bestellung einer donatio propter nuptias für

den Sohn. XXV. 1242 295. Zu Ehegelöbnissen der Hauskinder wird die Einwilligung des Vaters nothwendig erfordert. XXII. 1192. 421 ff. 1) Grundsätze des R. R. hierüber. XXIII. 1196. 17—25. Wie ist es zu halten, wenn der Vater in Raserei verfallen ist? 25. Wie, wenn er abwesend und sein Aufenthalt unbekannt, oder wenn er in Kriegsgefangenschaft gerathen ist? 27. Folgen der vernachlässigten väterlichen Einwilligung. 29—32. Wirkung der nachherigen Genehmigung des Vaters, bezüglich der ohne seinen Consens geschlossenen Ehe. 33—38. 2) Grundsätze des canon. Rechts über die Nothwendigkeit der väterlichen, resp. elterlichen Einwilligung zu ehelichen Verbindungen der Kinder und die Folgen der vernachlässigten Consenseinholung. 38—52. 3) Grundsätze der deutschen Rechte hierüber. 52—58. Rechte des Vaters bei der Ehescheidung der Kinder nach R. R. XXVI. 1259. b. 253. Verbindlichkeit des zur zweiten Ehe schreitenden Vaters zur Cautionsbestellung wegen der Vermächtnisse und Fideicommisse, welche er nach der letztwilligen Verordnung eines Dritten den erstehelichen Kindern unter einer gewissen Bedingung, oder nach Ablauf einer gewissen Zeit auszuzahlen hat. XXIV. 1217. 185—188. Wann haftet der Vater wegen der von dem Hausſohn geführten Vormundschaft in solidum, und wann blos de peculio? XXXII. 1356. 34. §. 1367. 231—233. Wie lange dauert diese Haftung des Vaters? 233. Wenn die Magistratsperson, welche für die Sicherheitsleistung des Vormunds nicht gehörig gesorgt hatte, noch unter väterlicher Gewalt war, so haftet der Vater blos de peculio. §. 1378. 415. Der Vater ist berechtigt, seinen unmündigen Kindern, welche mit seinem Tode sui iuris werden, einen Tutor im Testament zu bestellen. XXIX. 1305. 207. §. 1306. 215. Ein solcher Tutor bedurfte nach R. R. keiner Confirmation. §. 1310. 253. Dagegen war die Confirmation nöthig, wenn der Vater solchen Kindern, über die er keine väterliche Gewalt hatte, einen testamentarischen Tutor bestellte. §. 1310. a. 264—271. Desgleichen, wenn der Vater einem schon mündigen Kinde einen Tutor, oder einem noch unmündigen Kinde einen Curator im Testament bestellt hatte. 271—275. Ferner, wenn er einem nicht unmündigen Kinde einen Curator im Testament gesetzt hatte. XXXIII. 1390. a. 143. §. 1390. c. 160. Endlich auch in dem Fall, wenn die testamentarische Vormundsbestellung der Form nach mangelhaft war. XXIX. 1310. b. 275. In allen diesen Fällen geschahe jedoch die Confirmation ohne Inquisition. §. 1311. 286. XXXIII. 1390. a. 144. Nach deutschen Rechten muß auch der vom Vater vollkommen bestellte testamentarische Vormund obrigkeitlich bestätiget werden. XXIX. 1312. 305. Kann der Vater die Mutter durch ein bloses Verbot, ohne Ernennung eines andern Vormunds, von der Vormundschaft über die Kinder ausschließen? §. 1300. 56—59. §. 1306. 220. Kann der Vater dem testamentarisch bestellten Vormunde die Rechnungslegung erlassen?

XXX. 1333. a. 265. In wie fern kann die Obervormundschaft den vom Vater des Mündels im Testamente ausersehenen Erzieher verwerfen? XXXII. 1359. 158. In wie fern kann die Obervormundschaft die vom Vater des Mündels festgesetzten Alimente moderiren? §. 1360. 166. Zu Veräusserungen, welche der Vater des Mündels in seiner letztwilligen Verfügung befohlen hat, ist kein obrigkeitliches Decret erforderlich, wenn auch das Testament irritum geworden seyn sollte. XXXIII. 1382. 17. Wenn der Vater über seine minderjährigen Kinder, welche seiner väterlichen Gewalt nicht mehr unterworfen sind, die gesetzliche Vormundschaft führt, so unterliegt er bei Veräusserungen denselben Beschränkungen, wie ein anderer Vormund. §. 1389. 96. Kann er, wenn er Gläubiger oder Schuldner seiner minderjährigen Kinder ist, die Vormundschaft über dieselben übernehmen? XXIX. 1301. not. 32. 97. Der Vater kann sich durch die Vormundschaften, welche sein noch unter väterlicher Gewalt stehender Sohn mit seiner Bewilligung übernommen hat, von der Uebernahme eigener Vormundschaften entschuldigen. XXXII. 1356. 31. Kommt bei der Excusation auch diejenige Vormundschaft in Anschlag, welche der Vater, als tutor legitimus, über sein emancipirtes unmündiges Kind führt? 34—37. Tutela legitima des Vaters über seine emancipirten Kinder und Enkel nach dem ältern R. R. XXIX. 1316. a. 353. Nach des Großvaters Tode wurde der Vater der emancipirten Enkel deren fiduciarischer Tutor. §. 1316. b. 363. Aenderungen des justinianeischen Rechts bezüglich der tutela parentum legitima und fiduciaria. §. 1316. f. 397. Der Vater bleibt als tutor legitimus seines emancipirten unmündigen Kindes auch dessen Erzieher. XXX. 1332. 219. XXXII. 1359. 156. Vergl. auch Vatergewalt, Vaterschaft.

*Vatergewalt (patria potestas), vom Beweise beim Streite über dieselbe. XXI. 1145. 281. Kann eine falsche Angabe der Mutter über die Vaterschaft dem Ehemann in der Ausübung der Rechte der väterlichen Gewalt zum Nachtheil gereichen? 427—432. Die väterliche Gewalt wird durch Ehescheidung nicht aufgehoben. XXVII. 1272. b. 107. Auch nicht durch Enterbung. XXIX. 1306. 216. Das Verhältniß der väterlichen Gewalt kommt bei der Verbindlichkeit zur Alimentation der Kinder nicht in Betrachtung. XXVIII. 1286. 61. n. 67. Eben so wenig bei der Alimentationspflicht der Kinder gegen die Eltern. §. 1290. 235. Die testamentarische Tutel ist ein Recht der väterlichen Gewalt. XXIX. 1305. 207. §. 1306. 215. Das Verhältniß der väterlichen Gewalt kommt bei der Excusation von der Vormundschaft ob numerum liberorum nicht in Betrachtung. XXXI. 1355. 206. Wohl aber bei der Excusation wegen schon vorhandener Vormundschaften. XXXII. 1356. 31. Der Curatel können auch Personen, welche sich in väterlicher Gewalt befinden, unterworfen werden. XXXIII. 1390. f. 177. In

welchen Fällen? §. 1390. g. 195. Der noch unter väterlicher Gewalt stehende Sohn kann, wenn er großjährig ist, zum Vormund bestellt werden. XXVIII. 1298. 461. XXIX. 1299. 47. §. 1301. 75. Er kann auch die Curatel über seine wahnsinnigen oder verschwenderischen Eltern übernehmen. XXXIII. 1390. h. 207. In causis publicis wird das Verhältniß der väterlichen Gewalt nicht berücksichtiget. XXIX. 1299. 47—48. Ein unter väterlicher Gewalt stehender Unmündiger kann nicht einmal auctore patre verbindliche Geschäfte schließen. §. 1298. a. 16. Dem Mündel und solchen Personen, zu welchen der Vormund in dem Verhältniß der Vatergewalt steht, kann letzterer seine Auctorität nicht interponiren. XXX. 1340. 462. Nothwendigkeit des väterlichen, resp. elterlichen Consenses bei Ehegelöbnissen der unter der väterlichen Gewalt stehenden Personen. XXII. 1192. 421—425. XXIII. 1196. 16. Beschränkt sich die Dotationspflicht des Vaters blos auf diejenigen Töchter, welche noch in seiner väterlichen Gewalt sind? XXV. 1231. 63—69. u. 93. Das Verbot der Schenkungen unter Ehegatten erstreckt sich auch auf diejenigen Personen, welche mit dem Schenkenden oder Beschenkten durch väterliche Gewalt verbunden sind. §. 1253. a. 460—463. Dagegen finden auch bezüglich dieser Personen die Ausnahmsfälle, in welchen Schenkungen unter Ehegatten gelten, Anwendung XXVI. 1253. d. 83. §. 1254. b. 125. Wem steht die actio rerum amotarum zu, wenn sich der bestohlene Ehegatte noch unter väterlicher Gewalt befindet? XXVIII. 1284. c. 9. Elective Concurrenz der actio rerum amotarum mit der actio de peculio, wenn der Ehegatte, welcher entwendet hat, noch unter väterlicher Gewalt ist. §. 1284 d. 25—31. Personen, welche noch unter väterlicher Gewalt stehen, können nicht testiren. XXXIV. 1407 a. 97—102. Ausnahme bei Söhnen hinsichtlich ihres peculii castrensis und quasi castrensis. 102—120. Desgleichen bei Söhnen, welche geistlichen Standes sind. 138—140. Von der Regel, daß ein filiusfamilias über sein peculium paganum nicht testiren kann, ist auch das peculium adventitium irregulare nicht ausgenommen. 120—138. Ein filiusfamilias kann auch nicht ad pias causas über seine Adventition mit Einwilligung des Vaters letztwillig verfügen. 140—143. Grund, warum ein filiusfamilias über sein peculium paganum nicht testiren kann. 143—146. Die Grundsätze des R. R. von Testamenten der unter väterlicher Gewalt stehenden Personen gelten auch h. z. T. als Regel. 146. Personen, welche mit dem Testator, oder dem Erben durch väterliche Gewalt verbunden sind, können von ihm nicht als Testamentszeugen gebraucht werden. §. 1413. a. 363—372. Ein unter den Testamentszeugen selbst bestehendes Verhältniß der väterlichen Gewalt, macht sie nicht zur Zeugschaft untüchtig. 372—373. Vergl. auch Filiusfamilias, Hauskinder.

**Vatersbruder**, Eheverbot zwischen ihm und der Nichte nach R. R.

XXIII. 1213. 305. Enthält auch das mosaische Recht dieses Eheverbot? XXIV. 1218. b. 278. ff. Die Ehe mit der Wittwe des Vatersbruders ist nach R. R. nicht verboten. XXIII. 1213. b. 372. Die Ehe mit des Vaterbruders geschiedener Frau oder Wittwe ist nach mosaischem Recht verboten. XXIV. 1218. b. 285—286. Tutela fiduciaria des Vatersbruders über den emancipirten unmündigen Neffen nach dem ältern R. R. XXIX. 1316. b. 368.

*Vaterschaft, deren Beweis 1) bei ehelichen Kindern. XXVIII. 1287. 79. Klage der Ehefrau gegen den Ehemann auf Anerkennung der Vaterschaft. 81. s. übr. Actio de partu agnoscendo. Bestimmungen des Plancianischen Senatusconsults über Anerkennung eines nach der Ehescheidung gebohrnen Kindes. §. 1287. a. 86. Dessen Ergänzungen durch die Interpretation der röm. Rechtsgelehrten. §. 1287. b. 94. Verfahren, wenn der Mann nach getrennter Ehe behauptet, daß die Frau von ihm schwanger sey, und die Frau es läugnet. §. 1291. 301. §. 1291. a. 306. Verhalten der schwangern Wittwe gegen den Großvater ihrer Leibesfrucht. §. 1287. 103. Verfahren, wenn die Frau nach des Mannes Tode behauptet, daß sie von ihm schwanger sey. §. 1292—1292. b. 312—329. Senatusconsult unter Hadrian über Anerkennung eines während der Ehe gebohrnen Kindes. §. 1287. e. 108. Für die Legitimität eines solchen Kindes streitet die Vermuthung. 109. Diese Vermuthung wird durch eine entgegengesetzte Angabe der Mutter an und für sich nicht entkräftet. XXI. 1145. 430. Normalzeit zur Begründung der rechtlichen Vermuthung der Vaterschaft 1) bei Frühgeburten. XXVIII. 1287. e. 111 — 136. 2) Bei Spätgeburten. 137 — 145. In Folge der präsumtiven Vaterschaft muß der Ehemann das Kind während des Prozesses über die Anerkennung desselben provisorisch alimentiren. 145. Beweis der Vaterschaft II) bei ausserehelichen Kindern. §. 1288. a. 184—186. Finden hiebei die gesetzlich bestimmten Termine für Früh- und Spätgeburten, welche bei ehelichen Kindern eine Vermuthung für die Vaterschaft begründen, analoge Anwendung? 186—192. Wird der Stuprator von der Verbindlichkeit zur Alimentation des Kindes in dem Falle befreiet, wenn dessen Vaterschaft ungewiß ist, weil die Mutter auch andern Mannspersonen den Beischlaf gestattet hat? 193—200.

Vatersschwester, Eheverbot zwischen ihr und dem Neffen, nach R. R. XXIII. 1213. 305. Desgleichen nach mosaischem Recht. XXIV. 1218. b. 276. Die Ehe derselben mit dem Wittwer ihrer verstorbenen Nichte ist nicht verboten. XXIII. 1213. b. 372.

Vaticana Fragmenta. XXXI. 1354. 169.

Vectigal foricarium. XXI. 1130. not. 45. 42.

Venatio theatralis. XXVI. 1262. not. 55. 344.

Venditio bonorum cridae per universitatem, bei dem altrömischen Concursverfahren. XXXIII. 1390. a. 128 — 132. Da-

für wurde die der bürgerlichen Ehre des Schuldners minder nachtheilige distractio bonorum eingeführt. 133—143. Unterschied der venditio bonorum cridae von der sectio der dem Fiscus heimgefallenen Güter. not. 4. 132.
Venditio simplaria. XX. 1108. 46.
Venia aetatis, s. Großjährigkeitserklärung.
*Venter, verschiedene Bedeutung. XXVIII. 1292. b. not. 29. 326. Inspectio ventris bei der geschiedenen Ehefrau, welche die Behauptung des Mannes, daß sie von ihm schwanger sey, widerspricht. §. 1291. 301. §. 1291. a. 306. Imgleichen bei der sich für schwanger erklärenden Wittwe. §. 1292—1292. b. 312—329. Von der bonorum possessio ventris nomine, s. unter Bonorum possessio.
*Veränderte Umstände, in wie fern kann deßhalb ein Ehegelöbniß aufgesagt werden? XXIII. 1203. 107.
Verarmung, s. Armuth.
*Veräusserung, ist dem Ehemann in Ansehung beweglicher Dotalsachen erlaubt. XXV. 1234. 132—138. §. 1235. 149. §. 1236. 151—152. Dotalgrundstücke, welche venditionis causa taxirt wurden, kann er ebenfalls veräussern. 153. Ausnahme. ib. Dotalgrundstücke, welche nicht in dieser Art taxirt wurden, darf er nicht veräussern. 154—163. §. 1250. 391. Hier wird alienatio in der weitesten Bedeutung genommen. §. 1236. 156. Wirkung einer gegen das Verbot unternommenen Veräusserung. §. 1251. 394. Ausnahmen des Verbots. §. 1252. 404. §. 1252. 412. §. 1252. b. 419. Dürfen Paraphernalien von dem Manne, ohne Einwilligung der Frau, veräussert werden? §. 1240. 266. Darf der Mann die der Frau zur donatio propter nuptias angewiesenen Grundstücke veräussern? §. 1242. 301. Eine Schenkung unter Ehegatten wird durch freiwillige Veräusserung der geschenkten Sache stillschweigend revocirt. XXVI. 1255. 166. Der zur zweiten Ehe schreitende Ehegatte darf die lucra nuptialia, deren Proprietät an die ersteehelichen Kinder fällt, nicht veräussern. XXIV. 1217. 114. Die vor dem Uebertritt zur zweiten Ehe geschehene Veräusserung wird ungültig. 122. Nähere Bestimmung der Fälle, in welchen die von den Eltern unternommene Veräusserung der lucrorum nuptialium für gültig oder für ungültig zu halten ist. 126—130. Rechtsmittel des Patrons gegen die ihm nachtheiligen Veräusserungen der Freigelassenen. XXI. 1145. 269—271. Freiwillige Veräusserung der vermachten Sache von Seite des Erblassers enthält einen stillschweigenden Widerruf des Legats. 365. Der Pupill darf ohne Auctorität des Tutors nichts veräussern. XXX. 1338. 441. In wie weit darf der Vormund Veräusserungen vornehmen? §. 1333. 227. Er muß alle dem Verderben ausgesetzte Sachen des Mündels, sobald als möglich, veräussern. §. 1334. a. 306. Der Pupill kann eine von dem Tutor rechtmäßig unternommene Veräusserung nicht anfech-

ten. §. 1337. 439. Unbewegliche Güter und werthvolle Mobilien des Pflegbefohlnen darf der Vormund, ohne obrigkeitliches Decret, nicht veräussern. XXXIII. 1382. 3. ff. s. das Nähere unter Mündelgüter. Veräusserung der Güter der Minderjährigen, welche veniam aetatis erlangt haben. §. 1386. a 52. In wie weit ist der Curator der Güter eines Abwesenden zu Veräusserungen befugt? §. 1397. c. 280. Der Geschlechtsvormund muß bei freiwilligen Veräusserungen von Immobilien beigezogen werden. §. 1394. 257. Wegen betrüglicher oder eigennütziger Veräusserungen kann der Vormund als suspect removirt werden. XXXI. 1348. b. 69 — 70. Der Protutor kann gar keine Veräusserung gültig vornehmen. XXXII. 1373. 319—323. Die Annahme einer Zahlung ist eine Art von Alienation. §. 1381. 446. Repudiation einer Erbschaft, welche erst durch Antretung erworben werden muß, ist keine Alienation. XXXIII. 1382. not. 12. 9.

Verbesserungskosten, s. Meliorationskosten.

*Verbindlichkeiten, bei Restitution der dos kann der Ehemann Befreiung von den in Ansehung derselben übernommenen fordern. XXVII. 1280. 374. Die actio tutelae contraria geht auch auf Befreiung des Vormunds von den während der Vormundschaft für den Mündel übernommenen Verbindlichkeiten. XXXII. 1371. a. 277. In Beziehung auf Obligationen des Mündels kann der Vormund constituiren, und sich constituiren lassen. XXX. 1333. 230. Der Vormund kann für den Pflegbefohlnen durch Geschäfte, welche er ohne dessen Zuziehung schließt, sowohl Rechte erwerben, als auch für denselben Verbindlichkeiten eingehen. XXXI. 1345 — 1346. 3 — 18. Aus widerrechtlichen Handlungen des Vormunds entstehen keine Verbindlichkeiten für den Pflegbefohlenen. §. 1346. 18 — 33. Wenn der Kauf wegen Mängeln der Sache rescindirt wird, so muß der Verkäufer den Käufer von allen Verbindlichkeiten befreien, welche er der Sache, oder des Geschäfts wegen hat übernehmen müssen. XX. 1111. 94. Vergl. auch Obligatio.

*Verbrechen, welche wegen Rechtsunwissenheit verziehen werden 1) bei Minderjährigen. XXII. 1137. 347. 2) Bei Frauenspersonen 350. u. 352. 3) Bei Soldaten. 358. Die Unverletzlichkeit des Beichtsiegels erstreckt sich nach den Grundsätzen der Katholiken sowohl auf schon begangene, als auch auf noch zu begehende Verbrechen des Confitenten. §. 1178. 176. Nach den Grundsätzen der Protestanten beschränkt sie sich blos auf schon begangene Verbrechen. 177. In wie fern macht ein Verbrechen zeugschaftsunfähig? §. 1176. 144. Verbrechen, welche zur Testamentszeugschaft unfähig machen. XXXIV. 1413. a. 321 — 338. Römer, welche wegen Verbrechens die Civität verloren hatten, konnten nicht testiren. §. 1407. 64. Personen, welche zum Tod, oder zu einer Capitalstrafe rechtskräftig verurtheilt worden waren, verloren nach dem R. R. wegen der damit verbundenen Vermögensconfiscation, die Fähig-

keit, ein Testament zu machen. 65—69. Ausnahmen bei Soldaten wegen militärischer Verbrechen. 69—77. Starb der Verbrecher vor der rechtskräftigen Verurtheilung, so trat keine Confiscation ein und sein Nachlaß konnte ex testamento, oder ab intestato geerbt werden. 77—80. Es trat jedoch in dem Falle eine Ausnahme ein, wenn er sich aus Furcht vor der zu erwartenden Strafe selbst entleibt hatte. 80—85. Hat Justinian die mit der Verurtheilung in eine Capitalstrafe stillschweigend verbundene Vermögensconfiscation aufgehoben? 85—94. Ist das R. R. hierin durch das deutsche Criminalrecht abgeändert? 94—97. Wenn der eine Verlobte ein infamirendes Verbrechen begeht, so kann der andere Theil vom Ehegelöbniß zurücktreten. XXIII. 1203. 107. Die Eltern sind aus diesem Grunde zur Verweigerung des Eheconsenses berechtigt. §. 1196. 51. Verbrechen als Ehescheidungsgrund. XXVI. 1268. 459—460. Die Schenkung unter Ehegatten convalescirt durch den Tod des Schenkers nicht, wenn er sich aus Bewußtseyn eines begangenen Verbrechens selbst entleibt hat, oder sein Andenken noch nach seinem Tode vertilgt worden ist. §. 1254. d. 163. Ausserdem verliert die Schenkung ihre Gültigkeit nicht, wenn der schenkende Ehegatte wegen Verbrechens in eine Capitalstrafe verurtheilt wurde. 161—162. §. 1257. a. 206. Ein vor der Uebernahme der Vormundschaft an dem Vermögen des Mündels begangenes Verbrechen macht den Vormund suspect. XXXI. 1348. 54.

*Verbrecher, sind zur Vormundschaft unfähig. XXIX. 1301. 84.

Vereidung, s. Beeidigung.

Verfälschung, s. Fälschung.

*Verführung, zu schändlichen Handlungen, ist nach katholischem Kirchenrecht eine Ursache zur Scheidung der Ehegatten von Tisch und Bette. XXVI. 1163. b. 389—390. Verbindlichkeiten aus der Verführung zum ausserehelichen Beischlaf auf Seite des Stuprators 1) gegen die Geschwächte. XXVIII. 1288. 154—183. 2) Gegen das erzeugte Kind. §. 1288. a. 183. s. übr. Stuprator.

*Vergleich, derselbe begründet seiner Natur nach eine Verbindlichkeit zur Evictionsleistung. XX. 1117. 186—190. u. 447. Wirkung des Vergleichs über das Alimentationsquantum für ein uneheliches Kind, wenn dasselbe noch innerhalb der Periode der Alimentationspflichtigkeit des Stuprators stirbt. XXVIII. 1288. a. 206. Der Vormund kann im Namen des Mündels Vergleiche schließen. XXX. 1333. 238. §. 1337. 439. Betrifft der Vergleich Grundstücke, iura praediorum, oder bewegliche Sachen von Werth, so ist dazu ein obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 9.

Vergleichung der Handschriften, zur Beseitigung der eidlichen Urkundendiffession. XXII. 1168. 87—98. Wirkung derselben. §. 1169. 104.

Vergolder, deren Privilegien bei den Römern. XXXI. 1355. 1. 343.

Verheirathung, s. Heirath.

*Verjährung, kann dadurch eine Verbindlichkeit zur Zahlung von

Zinsen begründet werden? XXI. 1130. 50—58. Mit Verjährung der Hauptschuldklage verjährt auch die Forderung der Zinsen. §. 1132. 65. Auflösung der Ehegelöbnisse durch Verjährung nach R. R. XXIII. 1203. 98—105. Ist sie nach canon. und heutigem Rechte zuläßig? 105—106. Unterschied der mancherlei Klagen, welche dem gegen das ädilizische Edict wegen Mängeln der Sache verletzten Käufer zustehen, in Ansehung ihrer Verjährung. XX. 1113. 153—161. Ist die exceptio redhibitoria verjährbar? 161. Sind Einreden, welche auch klagbar hätten verfolgt werden können, der Verjährung unterworfen? 162. Verjährung der Klage auf Evictionsleistung. §. 1127. 432—433. Verjährung der querela und exceptio von numeratae dotis auf Seite des Mannes gegen dessen Empfangsbekenntniß über die dos. XXV. 1239. 248—251. Die Anklage des Verbrechens der Kinderunterschiebung ist nach R. R. keiner Verjährung unterworfen. XXVIII. 1287. d. 107. Verjährung der actio in factum gegen die Wittwe, welche nach erlangter bonorum possessio ventris nomine den Erbschaftsbesitz einem Andern arglistig einräumt. §. 1293. 332. Verjährung der actio in factum gegen die Wittwe, welche die bonorum possessio ventris nomine durch fälschlich vorgegebene Schwangerschaft erschlichen hat. §. 1294. 352. Verjährung der Klage gegen justificirte Rechnungen wegen eines erst nachher entdeckten Rechnungsfehlers. XXXII. 1365. 203—207. Verjährung der actio rationibus distrahendis. §. 1365. c. 223. §. 1365. d. 226. Verjährung der actio de peculio gegen den Vater, wegen der von dem filiusfamilias geführten Vormundschaft. §. 1367. 233. und not. 38. 235. Verjährung der actio tutelae directa. 240. Diese Klage erstreckt sich auch auf solche Forderungen des Mündels, wegen welcher die actio temporalis gegen den Vormund bereits erloschen ist. §. 1371. a. 284. Die actio tutelae contraria gewährt dem Vormund gleiche Vortheile in Ansehung seiner Forderungen an den Mündel, wegen welcher die ordentliche Klage erloschen ist. 282. Verjährung der actio in factum gegen den tutor falsus. §. 1374. 366. Verjährung der Klage des großjährig gewordenen Mündels auf Anfechtung einer von dem Vormund ungültig geschehenen Veräusserung eines Mündelguts. XXXIII. 1389. 73. ff. Vergl. übr. Usucapio.

Verkauf, dazu wird bei Grundstücken und werthvollen beweglichen Sachen der Pflegbefohlnen ein obrigkeitliches Decret erfordert. XXXIII. 1382. 9. f. übr. Mündelgüter.

*Verkäufer, kann im Evictionsprozesse nicht als Zeuge gebraucht werden. XXII. 1177. 161.

Verkaufsbuch, dessen Beweiskraft bei Kaufleuten. XXII. 1166. 71.

Verklagter, s. Beklagter.

Verlassenschaft, s. Erbschaft.

Verlassung, bösliche, in wie fern ist sie als rechtmäßige Ehe-

scheidungsursache anzusehen? XXVI. 1266. 448. Desertionsprozeß. §. 1267. 452. Bösliche Verlassung als Repudiengrund bei Verlobten. XXIII. 1203. 98.

Verläugnungseid, s. Diffessionseid.

Verläumdung, s. Calumnia.

Verlöbniß, s. Ehegelöbniß.

Verlöbnißtractaten, Begriff und Unterschied von Sponsalien. XXII. 1190. 384. u. 388.

Verlobte, s. Brautleute.

Vermächtniß, s. Legatum.

Vermiethung, begründet ihrer Natur nach eine Verbindlichkeit zur Evictionsleistung auf Seite des Vermiethers. XX. 1117. 224. Zu Vermiethungen bedarf der Vormund keines obrigkeitlichen Decrets. XXXIII. 1382. 23.

*Vermögen, die deßfallsigen Rechte der Ehegatten sind nach den Gesetzen des Wohnorts zu beurtheilen, welchen der Mann zur Zeit der geschlossenen Ehe hatte. XXV. 1240. 269. Wegen Irrthums in Ansehung der Vermögensumstände kann ein Ehegelöbniß wieder aufgehoben werden. XXII. 1193. 439 — 441. In welchen Fällen eine bereits vollzogene Ehe? 441 — 442. In wie fern berechtigt Verlust am Vermögen zum Rücktritt von einem Ehegelöbniß? XXIII. 1203. 108. Die zur zweiten Ehe geschrittene Mutter kann die den erstehelichen Kindern gemachte Schenkung widerrufen, wenn dieselben Anschläge gegen ihr ganzes Vermögen gemacht haben. XXIV. 1217. 208. Wenn der Ehemann in Vermögensverfall geräth, so kann die Ehefrau ihr Heirathsgut schon während der Ehe zurückfordern. XXVII. 1276. a. 243. Beweis, welchen die Ehefrau in diesem Fall zu liefern hat. 245. Vermögen der Kinder, s. Peculium. In Ansehung der Vermögensverwaltung haben Tutoren u. Curatoren in der Regel gleiche Rechte und Pflichten. XXX. 1333. 224. Bei der Excusation von der Vormundschaft wegen schon vorhandener Vormundschaften wird die Zahl der letztern nicht nach den Personen, sondern nach dem Vermögen beurtheilt. XXXII. 1356. 28. Die Prodigalitätserklärung erstreckt sich auf das gegenwärtige und zukünftige Vermögen des Verschwenders. XXXIII. 1392. b. 253. Welches Vermögen ist Gegenstand des in einem correspectiven Testament errichteten Universalfideicommisses? XXXV. 1419. a. 73.

Vermögensconfiscation s. Confiscation.

*Vermuthung, Begriff. XXI. 1144. 228. Eintheilung in Rechts- und menschliche Vermuthungen. 229. In wiefern befreit eine Rechtsvermuthung von der Beweislast? §. 1145. 246. Wenn es zweifelhaft ist, ob einfache oder gemischte Eheverträge geschlossen wurden, für welche Art streitet die Vermuthung? XXV. 1248. 383. In Ansehung des in der Ehe vorhandenen Vermögens streitet die Vermuthung für das Eigenthum des Mannes. §. 1237. 237. XXVI. 1258. 217 — 219. Streitet bezüglich des von der Ehefrau einge-

brachten Vermögens die Vermuthung für dessen Dotal- oder Paraepheral-Eigenschaft? XXV. 1237. 222—240. §. 1238. 243—246. Beweis der illatio dotis durch Vermuthungen. XXVII. 1278. 350. Welche Art der Schätzung wird vermuthet, wenn es zweifelhaft ist, ob die dos venditionis, oder taxationis causa geschätzt worden sey? XXV. 1230. b. 30. Vermutheter Widerruf bei Schenkungen unter Ehegatten. XXVI. 1255. 174. Vermutheter Ehebruch begründet die Ehescheidungsklage. §. 1265. 443. Kann derselbe mit einem wahren Ehebruch compensirt werden? 446. Finden die Vermögensprivationsstrafen auch im Falle eines blos vermutheten Ehebruches statt? XXVII. 1272. 36—39. Rechtsvermuthung für die Legitimität eines während der Ehe gebohrnen Kindes. XXI. 1145. 430. XXVIII. 1287. e. 109. Normaltermin zur Begründung dieser Vermuthung bei Frühgeburten. 111—136. Bei Spätgeburten. 137—145. In Folge dieser Vermuthung muß der Ehemann das Kind, während des Prozesses über dessen Anerkennung, provisorisch alimentiren. 145. Zugestandener oder erwiesener Beischlaf begründet die Vermuthung der Schwängerung. §. 1288. a. 184. Sind die bei den ehelich gebohrnen Kindern für Früh- und Spätgeburten zur Begründung einer rechtlichen Vermuthung der Paternität gesetzlich bestimmten Termine auch auf die ausser der Ehe erzeugten Kinder anzuwenden? 186—192. Gesetzliche Vermuthung für die Unbescholtenheit der Geschwächten. §. 1288. 163. Rechtliche Vermuthung der Absicht zu schenken, wenn jemand die Alimentation einer Person ohne Schuldigkeit übernommen hat. §. 1290. e. 297—300. Mehrjährige Zinsenzahlung begründet die rechtliche Vermuthung einer vorhandenen Hauptschuld. XXI. 1132. 74. Aus der Cassation des Schuldscheins entsteht die Vermuthung, daß die Schuld getilgt worden sey. §. 1145. 368—372. Läßt die Vermuthung, welche für die Richtigkeit des Inventars über das Mündelvermögen streitet, einen Gegenbeweis zu? XXX. 1330. 200. Bei einem dem testamentarischen Vormund vom Erblasser hinterlassenen Legat wird vermuthet, daß es ihm der Vormundschaft wegen zugedacht worden sey. XXXII. 1358. 121. Fälle, in welchen diese Vermuthung nicht eintritt. 133—138. Oeffentliche Personen haben in Amtsgeschäften die Vermuthung eines legalen Verfahrens für sich. XXII. 1185. b. 222. In wie fern haben sie die Vermuthung der Pflichterfüllung für sich, wenn sie der Amtsvernachlässigung beschuldigt werden? XXXII. 1380. 442. Wenn ein Sterbender testirt hat, so wird im Zweifel vermuthet, daß er noch bei vollen Verstandeskräften gewesen sey. XXXIII. 1404. a. 360. Welches Alter wird bei Verschollenen für Begründung der Vermuthung des Todes erfordert? §. 1397. e. 288.

*Verneinungen, deren Einfluß auf die Uebernahme der Beweislast. XXI. 1145. 242—248. Hat die Aussage eines verneinenden Zeugen Beweiskraft? XXII. 1185. 208.

Verpachtung, dazu ist bei Grundstücken der Pflegbefohlnen kein obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 23.
Verpfändung, s. Pfand.
Verpflichtung der Vormünder. XXX. 1329. 157.
*Verschollene, Begriff. XXXIII. 1397. 261. Todeserklärung und Beerbung des Verschollenen. §. 1397. e. 288. Von der Curatel über dessen Vermögen, s. Cura bonorum absentis.
Verschönerungskosten, was wird darunter verstanden, und welche Rechte hat der Ehemann in Ansehung der auf die Dotalsachen verwendeten? XXVII. 1283. 447. Vergl. auch Kosten im Registerband I. S. 493.
Verschwägerte eines Pupillen, sind berechtigt, um dessen Bevormundung nachzusuchen. XXX. 1323. 97. Welche Verschwägerte waren von dem Rechte der nominatio potioris ausgeschlossen? XXXII. 1358. a. 144. Vergl. übr. Schwager, Schwägerschaft.
*Verschwender, Begriff. XXXIII. 1390. g. 181. Wer kann gerichtlich für einen Verschwender erklärt werden? 182. Die Prodigalitätserklärung geschieht von dem ordentlichen Richter des Verschwenders. ib. Aber nie von Amtswegen. ib. Wer kann darauf antragen? 183. Auch der Sohn gegen den Vater? §. 1390. i. 210. Verfahren bei der Prodigalitätserklärung. §. 1390. g. 183. Sind die vor derselben von dem Verschwender vorgenommenen Rechtshandlungen gültig? 184—191. Die Prodigalitätserklärung muß öffentlich bekannt gemacht werden. 191—192. Provisionalverfügungen des Richters während des Prodigalitätserklärungsprozesses und deren Wirkungen. 192—194. Die Prodigalitätserklärung erstreckt sich auch auf das künftige Vermögen des Verschwenders. §. 1392. b. 253—255. Der gerichtlich erklärte Verschwender kann ohne Beitritt seines Curators in Beziehung auf sein Vermögen keine ihn verpflichtenden Geschäfte eingehen. 252. Bei Verschwendern werden keine lichten Zwischenräume angenommen. XXIX. 1298. a. 10. XXXIII. 1398. 310. Gerichtlich erklärte Verschwender können keine Vormundschaft übernehmen. XXIX. 1300. 70. Sie sind unfähig ein Testament zu errichten. XXXIII. 1404. c. 377. Sie können nicht als Testamentszeugen gebraucht werden. XXXIV. 1413. a. 318. Sie sind keine vollgültigen Beweiszeugen. XXII. 1177. 159. Von der Curatel über Verschwender, s. Cura prodigi.
Versekerlohn. XXI. 1141. 203.
*Versio in rem, s. Verwendung.
Versorger, darunter werden in einigen deutschen Statutarrechten die Cnratoren verstanden. XXX. 1322. 45.
Versorgungsanstalten, öffentliche, bei den Römern 1) für arme Waisen. XXVIII. 1290. d. 267—276. 2) Für arme Bürger. 276—287.

*Versprechen, kann von dem Pupillen ohne Auctorität des Tutors nicht gültig geschehen. XXX. 1338. 441. Wohl aber kann der Pupill ohne dieselbe ein Versprechen gültig acceptiren. 447. Das blose Versprechen der Evictionsleistung ist nach R. R. nicht hinreichend, wenn nicht für den Evictionsfall die Vergütung das Interesse ausdrücklich stipulirt wurde. XX. 1121. 292. Heutzutag verpflichtet das blose Versprechen der Evictionsleistung, auch ohne diese Stipulirung. 295. Wer über ein geschehenes Versprechen ein schriftliches Bekenntniß ausstellt, gesteht dadurch auch zugleich die Förmlichkeit des Versprechens ein. XXI. 1145. 263. Bestellung der dos durch blosses Versprechen. XXV. 1237. 165. Dessen Form nach älterm und neuerm R. R. 165—168. XX. 1117. 198. Was wird zur Gültigkeit eines solchen Versprechens erfordert? XXV. 1237. 169—179. Es begründet die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung. XX. 1117. 198—205. Klagen wegen der versprochenen dos; a) persönliche. XXV. 1237. 180. ff. b) Dingliche. 193. Schenkungen unter Ehegatten werden durch den Tod des Schenkers wirksam, wenn sie auch auf einem blosen Versprechen beruhen und durch Uebergabe noch nicht vollzogen waren. XXVI. 1257. a. 215. War dieß auch schon nach dem ältern R. R. der Fall? §. 1254. 104—122. XXV. 1253. 431—433.

Verstandeslose, sind zur Vormundschaftsübernahme unfähig. XXIX. 1300. 69. s. übr. Blödsinnige, Rasende, Wahnsinnige.

Versteigerung, bei einer öffentlichen kann der Vormund Sachen seines Mündels kaufen. XXX. 1340. 464. Muß die Veräusserung der Mündelgüter im Wege der öffentlichen Versteigerung geschehen? XXXIII. 1386. 48—52. Der Schuldner kann die Sachen, welche ihm vom Gericht abgepfändet und versteigert wurden, nicht vindiciren. XX. 1128. 440. Er haftet übrigens den Käufern derselben wegen der Eviction. 441. Oeffentliche Versteigerungen wurden bei den Römern durch die Argentarien besorgt. XXXII. 1373. 326. Die von ihnen hierüber geführten Rechnungen hießen auctionariae tabulae. not. 68. 327. XXXIII. 1386. 50.

Versuch, des Ehebruchs, begründet keine Ehescheidung. XXVII. 1272. 39. Wodurch wird ein Versuch des Zinswuchers begangen, und wie wird er bestraft? XXI. 1136. 136—137.

*Vertrag. Bei welchen Verträgen findet das ädilizische Edict wegen Mängeln der Sache Anwendung, und bei welchen nicht? XX. 1107. 39—46. Verträge, bei welchen ihrer Natur nach noch eine Verbindlichkeit zur Evictionsleistung eintritt. §. 1116. 177. §. 1117. 182. Diese Verbindlichkeit kann auch durch Vertrag festgesetzt werden. §. 1116. 176. §. 1121. 280—295. Vertrag, wodurch diese Verbindlichkeit erlassen wird. 295. Ist ein solcher Vertrag gültig? 296—300. Worin besteht dessen Wirkung? 300—330. Umfang der Evictionsleistung, wenn die Verbindlichkeit hiezu auf einem Vertrag beruht. §. 1122. 330—347. Die Streitverkündung kann durch

Vertrag erlassen werden. §. 1124. 398. Durch Vertrag können bei einer jeden rechtmäßigen Schuldforderung Zinsen bedungen werden. XXI. 1130. 38. Unterschied zwischen Zinsen, welche auf einem Vertrag beruhen und solchen, welche aus einem andern Rechtsgrunde entstehen. §. 1131. 58. Vertragsverhältniß als Verpflichtungsgrund zur Urkunden-Edition. XXII. 1171. 110. Bei schriftlichen Verträgen der Analphabeten sind fünf Zeugen erforderlich. §. 1185. b. 219. In wie fern ist die Bestellung einer dos als zweiseitiger und lästiger Vertrag zu betrachten? XX. 1117. 204. In der Regel sind unter Ehegatten alle Verträge gültig, sofern darunter keine Schenkung verborgen ist. XXV. 1253. 436. Der Pupill kann sich ohne Auctorität des Vormunds durch Vertrag nicht verpflichten. XXX. 1338. 441—445. Welche Wirkung haben zweiseitige Verträge, welche der Pupill ohne Auctorität des Vormunds geschlossen hat? 448. Kann der Vormund mit dem Pupillen selbst Verträge schließen? §. 1340. 461. ff. Wann ist bei Verträgen der Minderjährigen der Consens ihres Curators nöthig, und wann nicht? §. 1342. 471—473. Kann der Curator mit seinem Curanden gültige Verträge schließen? 475. Nach R. R. konnte eine Vormundschaft nicht durch Vertrag bestellt werden. XXIX. 1303. 162. Nach deutschen Rechten kann es geschehen. 170. Grundsätze von der vertragsmäßigen Vormundschaft. 171—172. In wie fern kann durch Vertrag bestimmt werden, welcher von mehrern Vormündern tutor gerens, und welcher honorarius seyn soll? §. 1304. 181—183. Vergl. übr. auch Contract.

*Verunstaltung, die gänzliche des einen Verlobten berechtigt den andern zum Rücktritt vom Ehegelöbniß. XXIII. 1203. 107—108.

Veruntreuung, deßhalb muß der Vormund removirt werden. XXXI 1351. b. 97. Verfahren auf die deßfallsige Anklage gegen denselben. §. 1351. a. 91. Klage auf Anfechtung der Rechnung des untreuen Vormunds. XXXII. 1365. a. — 1365. d. 207—226.

Verwalter, ist zur Verzinsung verpflichtet, wenn er die ihm anvertrauten Gelder zu eigenem Nutzen verwendet. XXI. 1130. 44. Desgleichen, wenn er bei der Eintreibung, oder zinsbaren Anlegung derselben säumig ist. 45. Er muß die vernachläßigten, oder in seinen Nutzen verwendeten Zinsen verzinsen. §. 1135. 120. Seine Auslagen müssen ihm mit Zinsen ersetzt werden. §. 1130. 46. Verwalter fiskalischer Güter sind von der Vormundschaft excusirt. XXXI. 1355. a. 224. Städtische Verwalter nicht. 231. Verwalter der Kirche und frommen Stiftungen haben dieselben Pflichten, wie Vormünder XXXII. 1380. 443.

*Verwaltung, welche culpa prästirt der Ehemann bei der des Heirathsguts? XXV. 1233. 118. Dessen Haftung und Verbindlichkeiten, wenn ihm die Ehefrau die Verwaltung ihres Paraphernalvermögens überlassen hat. §. 1240. 262—267. Rechte und Pflichten des Vormunds bei Verwaltung der Vormundschaft. XXX.

1333. 224. §. 1334—1335. 300—353. Verhältniß mehrerer Vormünder 1) bei gemeinschaftlicher Verwaltung. §. 1336—1336. b. 353—403. 2) Bei abgetheilter Verwaltung. §. 1336. c. 403. Bezüglich der Verwaltung ist kein Unterschied zwischen Tutel und Curatel. §. 1336. d. 423. XXXIII. 1390. 101. Darf sich der Ehrenvormund in die Verwaltnng der Vormundschaft einmischen? XXIX. 1304. 184—191. XXXIII. 1390. 102—116. Wegen schlechter Verwaltung wird der Vormund seines Amts entsetzt. XXXI. 1351. b. 97. Wer schon einmal eine Vormundschaft schlecht verwaltet hat, ist zur Uebernahme weiterer Vormundschaften unfähig. XXIX. 1301. 84. Bei der Excusation von der Vormundschaft wegen schon vorhandener Vormundschaften werden nur diejenigen gerechnet, welche in einer wirklichen Verwaltung bestehen. XXXII. 1356. 4. u. 22. Die Aufseher kirchlicher Verwaltungen unterliegen derselben subsidiären Haftung, wie die Obervormunschaft. §. 1380. 442.

Verwandlung der dos. XXV. 1230. d. 39.

*Verwandte, darunter werden im gemeinen Sprachgebrauche sowohl Verschwägerte als Blutsfreunde verstanden. XXIII. 1209. 153. Eintheilung der Verwandten in Agnaten und Cognaten. 159. Ferner in Descendenten, Ascendenten und Collateralen. 162—164. Schwägerschaft entsteht durch den Beischlaf zweier Personen zwischen dem einen Concumbenten und den Verwandten des andern Theils. 154. Unter den beiderseitigen Verwandten der Concumbenten hat keine Schwägerschaft statt. §. 1211. 230. Die Einwilligung der übrigen Verwandten, außer den Eltern, zu Ehegelöbnissen, ist nicht gemeinrechtlich. §. 1197. 60. Sind Verwandte zum Beweise der dotis illatio als Zeugen zuläßig? XXVII. 1278. 347. Blutsverwandte können zur Erziehung des Mündels gezwungen werden. XXXII. 1359. 161. Bei den Bestimmungen über Erziehung des Mündels, besonders wegen der Wahl der Lebensart desselben, darf das Vormundschaftsgericht den Beirath der Verwandten nicht vernachlässigen. 164. Verwandte, welche nach dem ältern R. R. zur gesetzlichen Tutel über den Pupillen berufen waren. XXIX. 1314. 325. §. 1315. a. 341., §. 1315. b. 342. Wie, wenn mehrere Agnaten vorhanden waren, oder der nächste die Vormundschaft nicht übernehmen konnte? §. 1315. 330. Bestimmungen des justinianeischen Rechts über die gesetzliche Tutel der Verwandten §. 1316. f. 397. Grundsätze des heutigen Rechts hierüber. §. 1316. g. 398. Die Mutter, welche die Vormundschaft über ihre Kinder übernehmen will, wird allen übrigen Verwandten vorgezogen. XXX. 1322. c. 68. Cura legitima der Verwandten bei furiosis und prodigis nach R. R. XXXIII. 1390. d. 161. Ist sie in eine dativa verwandelt worden? §. 1390. e. 169. Welche Verwandte sind zur Vormundserbittung verflichtet? XXX. 1323. 100—103. Auser diesen haben die übrigen Verwandten keine Pflicht, sondern nur ein Recht zur

Vormundserbittung. 97. In wie weit finden diese Bestimmungen auf Erbittung von Curatoren Anwendung? 87 — 93. XXXIII. 1390. i. 209. Der Antrag auf Wahn- oder Blödsinnigkeitserklärung kann von den Verwandten der deßhalb unter Curatel zu stellenden Person gemacht werden. §. 1390. g. 178. Auch die Prodigalitätserklärung kann von den Verwandten des Verschwenders beantragt werden. 183. Zur Curatel über das Vermögen eines Verschollenen sind dessen nächste Verwandte berufen. §. 1397. 266. Nach welchem Zeitpunct wird bei der Intestaterbfolge in den Nachlaß des Verschollenen beurtheilt, wer dessen nächster Verwandter sey? §. 1397. e. 296 — 299. Wenn in einem correspectiven Testamente bestimmt wurde, daß das Vermögen der Testatoren nach dem Tode des Letztlebenden an ihre beiderseitigen nächsten Verwandten fallen soll, so muß bei der Frage, welche Verwandte die nächsten seyen, auf den Zeitpunct des Todes des Letztlebenden gesehen werden. XXXV. 1419. a. 74. Vergl. übr. Verwandtschaft.

*Verwandtschaft, Begriff. XXIII. 1209. 153. u. 156. Eintheilung 1) in natürliche, bürgerliche und gemischte. 158. 2) In cognatio und adgnatio. 159. 3) In wahre und rechtlich fingirte. ib. Eintheilung der wahren Verwandtschaft in rechtmäßige und unrechtmäßige. 160. Eintheilung der fingirten Verwandtschaft in bürgerliche und geistliche. 159. 4) Eintheilung in cognatio superior, inferior und ex transverso (Seitenverwandtschaft). 160. Bildliche Darstellung der Verwandtschaftsgrade (Stemma cognationis) in dem röm. Recht. 160. In dem canon. Recht. 165. In dem Sachsen- und Schwaben-Spiegel. 167. Begriff von Grad und Linie der Verwandtschaft. 162. Gerade Linie. ib. Eintheilung in auf- und absteigende. ib. Seitenlinie. 163. Deren Eintheilung in die gleiche und ungleiche. 164. Berechnung der Verwandtschaftsgrade a) nach röm. Recht. §. 1210. 169. b) Nach canonischem Recht. 177. Ursprung der canonischen Gradeberechnung. 182. ff. c) Berechnung nach altdeutschem Rechte. 186. Geschichte des im eilften Jahrhundert entstandenen Streits über die Berechnungsart der Verwandtschaftsgrade. 188. ff. Eheverbote wegen Blutsverwandtschaft: 1) nach römischem Recht. §. 1213. 289 — 328. 2) Nach canonischem Recht. 328 — 360. 3) Nach mosaischem Recht. XXIV. 1218. 210. §. 1218. b. 227. Namentlich a) in der geraden Linie. 232 — 234. b) In der gleichen Seitenlinie. 242 — 251. c) In der ungleichen Seitenlinie. 276 — 285. 4) Nach protestantischem Kirchenrecht. XXIII. 1213. 360. Bürgerliche oder legale Verwandtschaft durch Adoption und deßfallsiges Ehehinderniß. §. 1215. 394. verglichen mit §. 1212. 274. Geistliche Verwandtschaft, deren Entstehung und Einfluß auf Ehehindernisse nach dem ältern Kirchenrechte 1) durch die Taufe. §. 1215. b. 415 — 431. §. 1212. 276. 2) Durch den Katechismus. 278. §. 1215. b. 431. 3) Durch Firmung. §. 1212. 278. §. 1215. b. 433 — 435. 4) Durch die

Beichte. 435—438. Nach dem neuern katholischen Kirchenrecht entsteht eine geistliche Verwandtschaft blos durch Taufe und Firmung. 438. Beschränkung der deßfallsigen Eheverbote durch das concilium Tridentinum. 438—440. Geistliche Verwandtschaft bewirkt bei Protestanten kein Ehehinderniß. 441. Wer muß den Beweis übernehmen, wenn über Verwandtschaft gestritten wird? XXI. 1145. 241. Zu diesem Beweise werden, in Ermangelung schriftlicher Urkunden, nach R. R. fünf Zeugen erfordert. XXXI. 1353. a. 152. Einfluß der Verwandtschaft auf die Tüchtigkeit und Glaubwürdigkeit der Zeugen. XXII. 1177. 155. Bis zu welchem Grade befreiet die Verwandtschaft von der Verbindlichkeit zur Zeugschaft? §. 1178. 179. Fällt diese Befreiung weg, wenn die Wahrheit nicht auf andere Art entdeckt werden kann? 186. Die blose Verwandtschaft, ohne das Verhältniß der väterlichen Gewalt, macht zur Testamentszeugschaft nicht untüchtig. XXXIV. 1413. a. 364. u. 367. Verwandtschaft, als Delationsgrund der Vormundschaft, s. Tutela legitima. Nach welchem Zeitpunct wird die Nähe der Verwandtschaft bei den Intestaterben eines Verschollenen beurtheilt? XXXIII. 1397. e. 296.

Verwendung. Dem Käufer müssen die nöthigen und nützlichen Verwendungen auf die erkaufte Sache vom Verkäufer ersetzt werden, wenn der Kauf wegen Mängeln der Sache rescindirt wird. XX. 1111. 84. Die Regel, daß der in mala fide befindlich gewesene Käufer im Evictionsfalle das Kaufgeld nicht zurückfordern kann, leidet eine Ausnahme, wenn dasselbe zum Nutzen des evincirenden Eigenthümers verwendet worden ist. §. 1118. 232. Kann der Käufer von dem Verkäufer im Evictionsfalle für die Verwendungen, wodurch der Werth der Sache erhöhet wurde, Ersatz fordern? §. 1122. 356—359. Der Mündel, welcher ein vom Vormund ungültig veräußertes Grundstück vindicirt, muß dem Käufer das Kaufgeld mit Zinsen in so weit vergüten, als es in seinen Nutzen verwendet worden ist. XXXIII. 1388. 66—70. Der Käufer muß aber beweisen, daß und in wie weit das Kaufgeld in den Nutzen des Mündels verwendet worden ist. 70. Rechtsmittel, welche dem Käufer in diesem Falle zustehen. 71. Derjenige, zu dessen Besten ein Anderer sein Geld verwendet hat, muß diesem seine Auslagen mit Zinsen ersetzen. XXI. 1130. 46. Wegen der Verwendungen auf die gemeinschaftliche Sache gebührten dem socius nach R. R. usuriae centesimae. §. 1133. 93. Unbefugte Verwendung fremder Gelder zu eignem Nutzen verpflichtet zu deren Verzinsung. §. 1130. 44. Der Vormund darf die Gelder des Mündels nicht zu eignem Nutzen verwenden. XXX. 1335. 341. Was heißt hier in eignen Nutzen verwenden? 344. Der Vormund muß in diesem Fall nach R. R. die höchsten Zinsen mit zwölf Procent bezahlen. 341. Finden diese Zinsen noch h. z. T. statt, oder blos fünf Procent? 345—348. Ansprüche des Vormunds auf Ersatz der für den

Mündel wegen der Vormundschaftsverwaltung gemachten Verwendungen. XXXII. 1371. a. 271 — 277. Dem Protutor stehen deßhalb gleiche Ansprüche zu. §. 1373. a. 340. In wie fern müssen dem Ehemann die Verwendungen auf die zu restituirende dos vergütet werden, und was ist hiebei Rechtens I) wegen der blos der Früchte wegen gemachten? XXVII. 1281. 380 — 382. II) Wegen der Verwendungen auf die Snbstanz der dos 1) der nothwendigen. 382. Welche werden hierunter verstanden? 382 — 387. Unterschied zwischen ordentlichen und außerordentlichen nothwendigen Verwendungen. 388 — 395. Was h. impensae necessariae dotem minuunt ipso jure? 396 — 425. Rechtsmittel des Mannes wegen des Ersatzes der nothwendigen außerordentlichen Verwendungen. §. 1281. a. 426. Der Vertrag, daß dem Manne die nothwendigen Verwendungen nicht vergütet werden sollen, ist ungültig. XXV. 1245. 358. 2) Nützliche Verwendungen, Begriff. XXVII. 1282. 429. Rechtsmittel des Mannes wegen derselben. 434 — 447. 3) Verschönernde Verwendungen, Begriff. §. 1283. 447. Was ist in Ansehung dieser Rechtens? 449 — 452. Welche Grundsätze gelten hinsichtlich der Verwendungen auf die dos, wenn die Ehe als ungültig nicht bestehen konnte, oder nicht vollzogen wurde? §. 1283. a. 452. Bei den Paraphernalgütern können alle Arten von Verwendungen zur Compensation gebracht werden. §. 1281. 379.

Verwidemung. XXV. 1243. 322.

Verzicht, s. Entsagung, Erbschaftsverzicht.

*Verzug, in Abtragung einer Schuld, verpflichtet zu deren Verzinsung. XXI. 1130. 41 — 44. Insonderheit ist der Vormund zu Verzugszinsen verbunden, wenn er nach beendigter Vormundschaft die Herausgabe des Mündelvermögens verzögert. XXXII. 1366. 229. Ungebührliche Zögerung in Vollziehung des Eheversprechens berechtigt den andern Theil zum Rücktritt vom Verlöbniß. XXIII. 1203. 98 — 106. Nachtheilige Folgen der verzögerten Vormundschaftsantretung für den Vormund. XXX. 1328. 149.

Verzugszinsen, finden in der Regel bei allen Arten von Schuldverbindlichkeiten statt. XXI. 1130. 41. Ausnahmen. ib. Sie können mit allen Klagen gefordert werden. 42. Deren Höhe. §. 1137. 140. Verzugszinsen des Vormunds. XXXII. 1366. 229.

Vesperones. XX. 1106. 445.

Vespertiliones. ibid.

Vespillones. ibid.

*Vestalinen, wurden von ihren Agnaten und Gentilen nicht beerbt. XXVIII. 1298. 441. u. 443. Sie stunden nicht unter der Tutel. 441. XXXIII. 1404. d. 398. XXXIV. 1412. 233. Sie wurden durch ihre Einführung als Priesterinnen von der väterlichen Gewalt frei, und konnten auch schon während der Unmündigkeit testiren. XXXIII. 1404. d. 398. u. 406. XXXIV. 1412. 233.

Veteranen, welche Soldaten wurden bei den Römern hierunter ver-

standen? XXXI. 1355. m. 411. Dahin gehörten 1) diejenigen, welche nach gesetzlich geendigter Dienstzeit eine missio honesta erhielten. 418. Dauer der Dienstzeit. 419—423. War hiebei ein Unterschied zwischen Fuß- und Reiter-Dienst? 424—429. Privilegien dieser Art von Veteranen. 423—424. In wie weit waren sie von Vormundschaften excusirt? 429—434. 2) Veteranen waren auch diejenigen, welche vor geendigter Dienstzeit durch die Gnade des Kaisers beabschiedet wurden. 434. Sie hatten mit jenen gleiche Rechte. 435. 3) Veteranen werden endlich diejenigen genannt, welche wegen eingetretener Unfähigkeit zum fernern Kriegsdienst eine causaria missio erhielten. 435. In wie fern genossen diese die Privilegien der andern Veteranen? 436 — 437. Die Söhne der Veteranen waren von Vormundschaften nicht excusirt. 438. In wie weit hatten Veteranen und deren Kinder in Straffällen gleiche Rechte mit den Decurionen? 439—440. Schimpflich beabschiedete Soldaten hatten nicht die Eigenschaft und Vorzüge der Veteranen. 440. Fanden die gesetzlichen Bestimmungen über Veteranen auch auf Offiziere und Heerführer Anwendung? 443—448. Veteranen behielten, auch als filiifamilias, das Recht über ihr peculium castrense zu testiren. XXXIV. 1407. a. 119. Wie lange galt ihr militärisches Testament nach erfolgter Beabschiedung? XXXI. 1355. m. 444.

Veterator. XX. 1111. not. 98. 123.

*Vetustas, s. Alter.

Vexillatio. XXXI. 1355. m. 424—426.

Viaticum. XXXI. 1355. l. 395.

Victus, so viel als Alimente. XXVIII. 1285. 53. XXXII. 1360. not. 52. 166. Victus athleticus. XXI. 1139. 166.

Vidualitium, s. Witthum.

Viduvium, so viel als Vidualitium. XXV. 1243. 324.

*Vieh, bei dessen Verkauf müssen nach dem ädilizischen Edict die Fehler, welche es hat, vom Verkäufer dem Käufer angezeigt werden. XX. 1106. 19. Von dem zum Heirathsgut gegebenen Vieh gehört der Nachwuchs (foetus pecorum) dem Ehemanne. XXV. 1232. 107. Ueberflüssiges Vieh kann der Vormund ohne obrigkeitliches Decret veräussern. XXXIII. 1382. 13. Vergl. auch Thiere, Zugthier.

Viehassecuranzen. XXI. 1141. 202.

Vielweiberei, s. Polygamie.

Vigiles, deren Function und Privilegien. XXXI. 1355. m. 431—433.

*Vindicationsrecht, s. Reivindicatio.

Vir bonus. XXV. 1237. 172. Arbitrium boni viri. 171. Bei welchen Rechtsgeschäften ist es zulässig? 173.

Vir clarissimus, dieses Prädicat wurde dem Prätor gegeben.

XXIX. 1317. 434. Imgleichen den Praefectis annonae. XXXI. 1355. l. 389.
*Virgo sperata, pacta und desponsata. XXII. 1190. not. 87. 379 u. 384.
Viriplaca. XXVI. 1259. not. 68. 235.
*Vis, ſ. Zwang.
Vis ac potestas, Erklärung dieſes Ausdrucks im röm. Begriff von der tutela. XXVIII. 1298. 471 — 474.
*Visio, ſo viel als species. XXI. 1145. 380.
Vispellio. XX. 1106. not. 2. 34. u. 444.
Vitalitium, ſ. Witthum.
Vitium, Bedeutung dieſes Worts. XXXIII. 1390. c. 159. Findet nach dem ädiliziſchen Edict ein Unterſchied zwiſchen morbus und vitium ſtatt? XX. 1106. 19. In wiefern kam bei Sclaven, auſſer dem vitium corporis, auch ein vitium animi in Betrachtung? 21 — 24. Bei Thieren fällt der Unterſchied zwiſchen vitium animi und corporis weg. 25.
*Vocatio in ius, fand gegen röm. Magistratus maiores, während ſie ihr Amt bekleideten, nicht ſtatt. XXXI. 1355. i. 276. Magistratus minores konnten in ius vocirt werden. 281.
Volljährigkeit, ſ. Großjährigkeit.
*Vollmacht, ſ. Mandatum.
Vollwort des Tutors. XXIX. 1298. a. 8. ſ. übr. Auctoritas tutoris.
Volumina, Bedeutung hievon bei den Römern. XXXIV. 1415. 391.
Voluntas mera, als Gegenſatz von arbitrium boni viri. XXV. 1237. 172.
Vorauszahlung, iſt bei Zinſen erlaubt. XXI. 1132. 71 — 74. Deren Wirkung in Beziehung auf das Capital. 70. Die Vorauszahlung einer Schuld unter Ehegatten ſteht nicht unter dem Verbot der Schenkungen unter ihnen. XXVI. 1253. b. 31. Die Geſchwächte kann von dem Stuprator Vorauszahlung der Entbindungs- und Kindbettkoſten, imgleichen einmonatlicher Alimente für das Kind verlangen. XXVIII. 1288. a. 201.
*Vorbehalt, Wirkung des unterlaſſenen wegen der Zinſen bei Annahme der Capitalszahlung. XXI. 1131. 63. Zum Vorbehalt der Hypothek auf ein für den Mündel gekauftes Grundſtück iſt obrigkeitliches Decret erforderlich. XXXIII. 1382. 10.
Vorgänger, hat der Vormund hinſichtlich der ausſtehenden Mündelgelder für die Nachläſſigkeit ſeines Vorgängers, welche dieſer bei deren Ausleihung verſchuldete, zu haften? XXX. 1333. a. 260 — 263. §. 1334. a. 309. In wieweit muß der Vormundſchaftsrichter für das Verſehen ſeines Vorgängers haften? XXXII. 1380. 440.
Vorladung, ſ. Ladung.
*Vormund, wer deſſen bedarf? XXIX. 1298. a. 36. Wer iſt

fähig Vormund zu seyn, und wer unfähig? §. 1300 — §. 1301. a. 50 — 124. (Das Nähere s. unter Vormundschaft.) Verschiedene Arten der Vormünder I) in Rücksicht ihrer Thätigkeit: 1) gerentes. §. 1304. 176. 2) honorarii. 178. (s. Ehrenvormund.) 3) notitiae gratia dati. 191. (s. Tutor not. gr. datus.) II) Rücksichtlich der Delation der Vormundschaft, testamentarische, gesetzliche und dative. §. 1303. 158. Ferner, nach deutschen Rechten, vertragsmäßige. 170. ff. (Das Nähere s. unter Tutela testamentaria, legitima, dativa u. pactitia.) Pflichten des Richters bei Bestellung des Vormunds. §. 1318. a. 458. Welche Personen er dazu bestellen kann? §. 1319. 460. Wie muß die Ernennung geschehen? 464. Pflicht und Recht Vormünder zu erbitten, s. Vormundserbittung. Wird einem Pupillen, der schon einen Tutor hat, ein anderer Vormund gegeben, wann heißt ein solcher Vormund Tutor und wann Curator? §. 1302. 125. §. 1302. a. 139. Rechtliches Verhältniß zwischen Vormund und Mündel quasi ex contractu. XXXII. 1361. 174. §. 1371. 266.

Pflichten des Vormunds, A) bei Delation der Vormundschaft: Verbindlichkeit zur Uebernahme derselben, in Ermangelung gesetzlicher Entschuldigungsgründe. XXX. 1328. 148. (Von diesen s. unter Excusatio.) Zeitpunct, mit welchem die Verbindlichkeit zur Uebernahme eintritt. 153. Folgen der Zögerung. 149 u. 153. Verfahren und Zwangsmittel gegen ungehorsame Vormünder. 150—152. Das periculum beginnt für den Vormund mit dem Augenblick, wo er die Delation erfährt. 157. B) Pflichten bei Uebernahme der Vormundschaft. 1) Ungesäumte Nachsuchung um Bestätigung. XXX. 1328. 157. Vor der Bestätigung darf sich der Vormund in der Regel nicht in die Verwaltung einmischen. XXIX. 1312. 306 u. 311. §. 1312. a. 313. XXX. 1328. 156. (Das Weitere s. unter Vormundsbestätigung.) 2) Leistung des Vormundseides. §. 1329. 157. 3) Cautionsbestellung. §. 1329. a. 161. (s. Vormundscaution.) 4) Errichtung eines Inventars über das Vermögen des Pflegbefohlnen. §. 1330. 184. (s. Inventarium.) C) Pflichten nach Uebernahme der Vormundschaft. Amt des Vormunds I) im Allgemeinen. XXX. 1332. 215. II) In Ansehung der Person des Pflegbefohlnen a) bei der Tutel. 1) Schutz und Vertheidigung des Pupillen, und Vertretung desselben vor Gericht. 216. §. 1335. 338—340. 2) Sorge wegen Erziehung und Verpflegung desselben, unter Concurrenz der Obrigkeit. §. 1332. 217—220. XXXII. 1359. 155. §. 1360. 164. (Das Nähere s. unter Mündel.) 3) Interponirung der Auctorität bei Geschäften des Mündels. XXX. 1332. 220. (s. Auctoritas tutoris.) b) Bei der Curatel. 221. III) In Ansehung der Vermögensverwaltung. a) im Allgemeinen. Vorzügliche Obsorge des Vormunds wegen Bezahlung der Pupillarschulden. §. 1335. 337. Culpa

des Vormunds. §. 1333. a. 243. Er haftet für culpa in faciendo und non faciendo, 246. aber nur bis zur culpa levis und diligentia, quam in suis rebus. 247—256. Ausnahmen, wo er omnem culpam zu präſtiren hat. 257 u. 261. Fälle, in welchen er blos für dolus und culpa lata haftet. 259—268. Heutiges Recht von der praestatio culpae des Vormunds. 268. b) Beſondere Pflichten in Anſehung der Vermögensverwaltung. §. 1334. 300. aa) Im Betreffe der Erhaltung des Mündelvermögens. §. 1334. a. 305. Inſonderheit wegen der ausſtehenden Kapitalien. 308. Desgleichen wegen Fortſetzung eines vom Mündel ererbten Handlungsgeſchäfts, oder Gewerbes. §. 1335. 340. bb) Rückſichtlich der Vermehrung des Mündelvermögens, beſonders durch nützliche Anlegung der vorräthigen Gelder. §. 1334. b.—§. 1334. d. 310—337. (Das Nähere ſ. unter Mündelgelder.) cc) Verbindlichkeit des Vormunds zur Zinſenzahlung an den Mündel: 1) von den unredlich zum eigenen Vortheil benützten Geldern. XXI. 1130. 45. §. 1135. 120. XXX. 1334. d. 341 ff. 2) von den auf eigenen Namen ausgeliehenen Geldern. 331. 3) wenn er Gelder müßig liegen ließ. XXI. 1130. 45. XXX. 1334. b. 311. Wenn der Vormund Schuldner des Mündels iſt und die Zinſen nicht pünctlich zahlt, muß er dieſelben wieder verzinſen? §. 1335. 348. XXI. 1135. 120—122. IV) Jährliche Rechnungslegung, nach heutigem Recht. XXXII. 1363. 196. Modifikation. 200. (ſ. übrigens Vormundſchaftsrechnung.) D) Pflichten nach beendigter Vormundſchaft. 1) wegen Fortſetzung der bereits angefangenen Geſchäfte. XXXI. 1353. d. 159. 2) Rechenſchaftsablegung über die geführte Vormundſchaft. XXXII. 1363. 183. 3) Erbittung eines Curators für den Mündel zu deſſen Vertretung bei dieſem Geſchäft. XXX. 1327. a. 144. §. 1321. a. 19. XXXII. 1363. 195. 4) Herausgabe des noch übrigen Mündelvermögens. §. 1366. 226. Verzugszinſen im Säumungsfalle. 229. Juramentum in litem gegen den Vormund. 230. Perſönliches Vorzugsrecht des Mündels und geſetzliche Hypothek deſſelben am Vermögen des Vormunds. 230—231. Klagen des Mündels gegen den Vormund 1) actio rationibus distrahendis. §. 1365. a—d. 207—226. 2) actio tutelae directa. §. 1362. 181. §. 1367. 231. (Ueber beide Klagen ſ. die beſondern Artikel.)

Verbindlichkeiten Anderer für den Vormund. I) Deſſen Erben. 1) Dieſe haften nur für dolus und culpa lata ihres Erblaſſers, für culpa levis aber blos, wenn der Prozeß gegen denſelben ſchon anhängig war. XXX. 1333. b—d 269—300. 2) In wieweit haften ſie aus eigener culpa? XXXII. 1375. 369. II) Bürgen des Vormunds. §. 1376. 376. III) Nominatores, IV) Affirmatores, V) Postulatores. §. 1377. 401—405. VI) Dritte Pfandinhaber. §. 1378. 407. VII) Ehrenvormünder.

ib. XXIX. 1304. 178. XXX. 1336. d. 420. VIII) Der Magistrat. XXXII. 1378. 406. (Bezüglich des Letztern s. actio subsidiaria und Obervormundschaft.)

Verbindlichkeiten des Mündels gegen den Vormund. 1) Ersatz der Auslagen, mit Zinsen. XXXII. 1371. a. 271—277. 2) Befreiung von den während der Vormundschaft übernommenen Verbindlichkeiten. 277—284. 3) Ersatz alles bei Ausübung des Vormundsamts durch den Mündel selbst, oder auch durch Zufall erlittenen Schadens. 284—286. 4) Billige Vergeltung für dessen nicht als Vormund geleistete Dienste. 286. Gebührt dem Vormund ein Honorar? XXIX. 1299. 49. XXXII. 1371. a. 286. Klage des Vormunds gegen den Mündel aus der Vormundschaft. §. 1371. 266—292. s. Actio tutelae (contraria.) Compensationsrecht des Vormunds. 269. Retentionsrecht desselben. 291. Ein Privilegium, oder stillschweigendes Pfandrecht steht dem Vormund wegen seiner Forderungen nicht zu. §. 1371. b. 290.

Dispositionsrechte und Befugnisse des Vormunds. Tutores et curatores loco domini habentur XXX. 1333. 225. In wieweit? 239. Worauf beruht dieser Grundsatz? 226. Dessen Anwendung 1) im Betreffe der Veräusserungsbefugnisse des Vormunds. 227—230. 2) hinsichtlich der Prozeßführung für den Mündel. 230—238. 3) hinsichtlich der Erhebung und Empfangnahme von Geldern für den Pflegbefohlnen. 238. S. jedoch XXXIII. 1382. 11. Wann kann der Vormund seinen actor oder adjutor tutelae bestellen? XXIX. 1302. b. 153. Unterschied zwischen actor, administrator und adjutor tutelae. 157. Der Vormund kann mit den vormundschaftlichen Angelegenheiten die seinigen folgeweise mitbesorgen. XXX. 1340. 464. Er kann in das Vermögen des Mündels zahlen, was er demselben schuldig ist. §. 1333. 238. Desgleichen herausnehmen, was er zu fordern hat. §. 1335. 337. Er kann von den Mündelgeldern für sich ein Darlehn gegen Verzinsung aufnehmen. 345. Er kann alle Handlungen, die durch Bevollmächtigte vorgenommen werden können, zum Zweck der Administration allein vornehmen. §. 1337. 438. In wiefern darf er Sachen des Mündels kaufen? §. 1340. 464. Was ist Rechtens, wenn zwischen dem Vormund und Mündel ein Prozeß entsteht? 465.

Beschränkungen des Vormunds. XXX. 1333. 239. Insonderheit 1) bei Handlungen, welche in einer durch das Civilrecht bestimmten Form vorzunehmen sind. 240. §. 1337. 437. 2) In Rücksicht der Geschäfte mit dem Mündel selbst a) bei der Tutel. §. 1340. 461—463. b) bei der Curatel. §. 1342. 475. 3) Bezüglich der Freigebigkeit. §. 1335. 340. Darf der Vormund den armen Geschwistern des Mündels Alimente geben? XXVIII. 1290. b. 242—249. Oder der armen Schwester desselben eine dos bestellen? XXV. 1231. 99—104. Darf er den Geschwistern

oder andern Verwandten des Mündels Hochzeitgeschenke geben? XXIV. 1228. 421. 4) Hinsichtlich der Veräusserung von Immobilien und beweglichen Sachen von Werth. XXXIII. 1382. 3 ff. (Das Nähere unter Mündelgüter.) 5) In Rücksicht der Annahme von Zahlungen. 11. 6) Er darf sich keine Forderung an den Mündel cediren lassen. XXIX. 1301. 105. 7) Die Gelder des Mündels nicht zu eigenem Nutzen verwenden. XXX. 1335. 341 — 348. 8) In wieweit bewirkt das Vormundschaftsverhältniß ein Ehehinderniß? XXIV. 1216. d. 54. 9) Der Vormund darf sein Amt nicht willkührlich aufgeben. XXIX. 1299. 48.

Rechtserwerbung u. Verbindlichkeit für den Pflegbefohlnen 1) aus Geschäften, welche er unter Mitwirkung des Vormunds geschlossen hat. XXX. 1344. 480. 2) Aus Geschäften, welche von dem Vormund für denselben allein geschlossen wurden. XXXI. 1345 — 1346. 3 — 33. Wegen der Verbindlichkeiten des Mündels kann sowohl gegen diesen, als gegen den Vormund geklagt werden. §. 1347. 33. Fälle, in welchen der Vormund auch nach beendigter Vormundschaft belangt werden kann. 38 — 40.

Verhältniß mehrerer Vormünder: A) wenn sie alle gerirende Vormünder sind; 1) bei ungetheilter Vormundschaft; 1) in Absicht auf den Geschäftskreis. XXX. 1336. 354. 2) In Rücksicht der Verantwortlichkeit. §. 1336. a. 360. Beneficium divisionis der Vormünder. 362 — 368. Beneficium cedendae actionis tutelae. 368 — 373. Actio utilis des Vormunds, welcher gezahlt hat, gegen den Mitvormund. 374 — 383. Dolus und contumacia schließt die Cessionswohlthat und die actio utilis aus. 384. Desgleichen das beneficium divisionis. 385. Beneficium ordinis der Vormünder. §. 1336. b. 387. Streitgenossenschaft und gemeinschaftlicher Gerichtstand der mehreren Vormünder. XXXII. 1369. 263. II) Verhältniß der Vormünder bei getheilter Vormundschaft: 1) wenn die Theilung von den Vormündern selbst getroffen wurde. XXX. 1336. b. 402. 2) Wenn sie durch Testament, oder durch die Obrigkeit geschehen ist. §. 1336. c. 403. B) Verhältniß, wenn von mehreren Vormündern der eine gerens und der andere honorarius ist. §. 1336. d. 420. Ist der Tutor notitiae gratia datus dem tutor gerens, oder dem honorarius gleichzusetzen? 422.

Verdächtiger Vormund. Anklage gegen denselben. (Postulatio suspecti.) XXXI. 1348. 42. Wann ist der Vormund suspectus und wann quasi suspectus zu nennen? 43 — 62. Wegen welcher culpa kann ein Vormund als suspect postulirt und entfernt werden? §. 1348. a. 62. Einzelne gesetzlich bestimmte Ursachen, aus welchen gerirende Vormünder als suspect removirt werden können. §. 1348. b. 66. Alle Arten Vormünder können als suspect angeklagt werden. §. 1349. 71. Besondere Bestimmungen bezüglich der Remotion bei testamentarischen und gesetzlichen Vor-

mündern. 73. Untreue Vormünder können ihre Absetzung durch Sicherheitsbestellung nicht abwenden. 77. Armuth macht nicht verdächtig. 78. Wer kann einen Vormund als suspect anklagen? §. 1350. 80. u. 82 — 83. Auch Frauenspersonen? 83. Wer ist zur Anklage verpflichtet? 85. Die postulatio suspecti wird accusatio quasi publica genannt. 80 — 82. Competente Gerichtsbehörde der cognitio suspecti bei den Römern. §. 1351. 86. Heutzutage. 91. Verfahren bei der postulatio suspecti während der Untersuchung, nach R. R. §. 1351. a. 91. Nach heutigem Recht. 95. Rechtliche Folgen der Postulation, wenn der Vormund unschuldig befunden wurde. §. 1351. b. 96. Wenn er schuldig befunden wurde. 97. Die Absetzung des Vormunds kann auch Strafe zur Folge haben, und zwar 1) Infamie. ib. In welchem Falle? 98. Bei welcher culpa? 99 — 109. Wie muß das Urtheil gefaßt seyn, wenn die Folge der Infamie eintreten soll? 109. Könnte nach R. R. die Infamie dadurch vermieden werden, wenn sich der postulatus bei dem Processe durch einen procurator oder defensor vertreten ließ? §. 1352. a. 116. 2) Nach Umständen Criminalstrafen. §. 1351. b. 110. Rechtliche Folgen der Absetzung in Beziehung auf die Vormundschaft. §. 1352. 111. Erlöscht sie dadurch ipso jure, oder erst durch Anstellung des neuen Vormunds? 111 — 113. Wie, wenn sich die Vormundschaft noch vor erfolgter Absetzung endigt? 113. In wie weit sind die Grnndsätze des R. R. von der postulatio und remotio supecti tutoris heutzutage anwendbar? §. 1352. b. 127.

Nichtvormünder, welche als Vormünder handeln. Dahin gehört 1) im Verhältniß zum Pflegbefohlnen, der Protutor. XXXII. 1373. 314. 2) Im Verhältniß zu Dritten, der Tutor falsus. §. 1374. 341. (s. diese beiden Artikel.)

Man vergl. übrigens Tutor, Curator, Mündel, Cura, Tutela, Vormundschaft.

Vormundsabsetzung, in Folge untreuer oder nachläßiger Verwaltung der Vormundschaft. XXXI. 1351. b. 97. Deren Folgen: 1) für den Vormund. 97 — 110. 2) Für die Vormundschaft. §. 1352. 111. Heutiges Recht. §. 1352. b. 127. s. das Nähere unter Vormund.

Vormundsbeeidigung. XXX. 1329. 157.

Vormundsbestattung. (Tutorium, Curatorium). XXIX. 1312. 306. u. 311. XXX. 1328. 157.

Vormundsbestätigung. (Confirmatio tutoris v. curatoris.) A. Nach röm. Recht. Begriff. XXIX. 1310. 254. §. 1311. a. 296. Bei dem vollkommen bestellten testamentarischen Tutor ist sie nicht nöthig. §. 1310. 253. Fälle, in welchen sie erfordert wird. XXX. 1328. 156. Eintheilung in confirmatio necessaria und voluntaria. XXIX. 1311. 281. Cum et sine inquisitione. 282. Die cum inquisitione geschah theils mit, theils ohne Satisdation. 290. Wirkung der Confirmation nach R. R. §. 1311. b.

302. B. Nach deutschen Rechten. Begriff. §. 1312. 305. u. 311. Sie ist bei allen Arten der Vormünder nöthig. §. 1303. 173. §. 1312. 305. u. 308 — 311. XXX. 1328. 156. Desgleichen bei Curatoren.. XXXIII. 1390. k. 213. Sie hat keinen Einfluß auf den Grund des Anfalls der Vormundschaft. XXIX. 1312. 306. Sie kann im väterlichen Testament nicht erlassen werden. §. 1312. a. 314. Wann ist sie vollendet? §. 1312. 309. Sie ist von der Bestellung des Vormunds verschieden. 308. Sie ist zur Vormundschaftsantretung erforderlich. XXX. 1328. 155. Der Vormund muß ungesäumt darum nachsuchen. Vor der Bestätigung darf er sich in der Regel nicht in die Verwaltung einmischen. 156. XXIX. 1312.306. u. 311. §. 1312. a. 313.

Vormundsbestellung, (Datio tutoris.) nach röm. Rechte. XXIX. 1317. 400. Nach deutschem Recht. §. 1318. 454. Sie ist von der Vormundsbestätigung verschieden. §. 1312. 307 — 308. s. das Nähere unter Tutela dativa.

Vormundscaution. A. nach röm. Recht. Deren Einführung. XXIX. 1317. 428.. XXX. 1329. a. 162 — 166. Sie mußte durch Bürgen geleistet werden. 162. Grund hievon. 167. Form. ib. Zweck der Caution. 169. In Ansehung der Cautionspflichtigkeit war kein Unterschied zwischen Tutoren und Curatoren. 170. XXXIII. 1390. k 212. Die Cautionspflicht erstreckte sich blos auf gerirende Vormünder. XXX. 1329. a. 171. Cautionspflichtig waren die tutores legitimi u. sine inquisitione dati. 174. §. 1336. 357. Die magistratus minores mußten von den Vormündern, welche sie bestellten, Caution leisten lassen. XXIX. 1311. 291 — 293. §. 1317. a. 453. §. 1319. 465. XXXII. 1378. 412. Cautionsfrei waren 1) testamentarische Vormünder. XXIX. 1301. 79. §. 1306. 226. §. 1311. 290. XXX. 1329. a. 174. §. 1336. 357. XXXII. 1356. a. 41. 2) Tutores ex inquisitione dati. XXIX. 1311. 290. XXX. 1329. a. 174. §. 1336. 357. XXXII. 1356. a. 41. 3) Der curator Kalendarii. §. 1356. not. 3. 4. Das Anerbieten eines cautionsfreien Vormunds zur Cautionsleistung schließt die übrigen Vormünder von der Administration nicht geradezu aus. XXIX. 1306. 226. XXX. 1329. a. 175. Prätorische Bestimmungen wegen Administration der Vormundschaft, wenn von mehreren testamentarischen Vormündern sich keiner zur Caution erbot. §. 1329. a. 178. Zwang wegen der Cautionsleistung. 172. Ungehorsame Cautionsverweigerung macht den Vormund suspect. ib. XXXI. 1348. 53. Vor der Cautionsleistung darf der Vormund nicht administriren. XXX. 1329. a. 173. XXXIII. 1390. l. 214. Untreue Vormünder konnten ihre Remotion nicht durch Caution abwenden.. XXXI. 1349. 77. Wirkung der Caution bezüglich der Bürgen. XXX. 1329. a. 170. XXXII. 1376. 376. Actio subsidiaria gegen diejenigen, welche die Satisdation zu schätzen hatten. §. 1378. 416. Imgleichen gegen den Magistrat, wegen

vernachlässigten Sorgfalt bezüglich der Cautionsbestellung. §. 1379. 433 u. 434. B) Nach deutschem Recht. Dieses verpflichtet alle Vormünder ohne Ausnahme zur Cautionsleistung. XXIX. 1306. 226. XXX. 1329. a. 180. Auch die Mutter? 183. Art der Cautionsbestellung. 180. Der Richter muß von Amtswegen auf die Cautionsleistung bedacht seyn. XXIX. 1318. a. 459. XXXII. 1380. 438. Deßfallsige Verantwortlichkeit. 439.

Vormundsentsetzung, s. Vormundsabsetzung.

Vormundserbittung und Vorschlagung. (Petitio tutoris.) Begriff. XXX. 1323. 79. Fälle, in welchen sie eintritt. 79—81. Geht sie blos auf Tutoren, oder auch auf Curatoren? 87. XXXIII. 1390. i. 209. Findet der Unterschied, den das R. R. bei der Vormundserbittung zwischen Pupillen und Minderjährigen macht, noch h. z. T. statt? XXX. 1323. 90. Grund der Erbittung. 93. Wer ist zur Erbittung berechtiget? 97. Wer ist dazu verpflichtet? I) Von Seite der Verwandten des zu Bevormundenden. 100—103. Der Pflicht zur Erbittung muß unaufgefordert genügt werden. 82. Strafen der vernachlässigten Erbittungspflicht, insonderheit für die Mutter. §. 1324. 104. In wie weit wurde die Strafe auf unerlassene Erbittung eines Curators ausgedehnt? 108. XXXIII. 1390. i. 209. Wann wird die Strafe verwirkt? XXX. 1324. 115. §. 1323. 86. Frist zur Erbittung. §. 1324. 115—119. An wen fällt die Erbschaft, deren sich der Verpflichtete verlustig gemacht hat? 119. Wann fällt die Strafe weg? §. 1325. 121. Ist die Strafe durch das Novellenrecht aufgehoben worden? §. 1326. 134. Finden diese Bestimmungen des R. R. noch h. z. T. Anwendung? §. 1327. 139. II) Verpflichtete Nichtverwandte 1) die liberti des verstorbenen Vaters des Pupillen. §. 1323. 103. Deren Strafe im Unterlassungsfall. 104. 2) Der bisherige Vormund. §. 1327. a. 144. Folgen seiner Saumsal. ib. 3) Die Erben des verstorbenen Vormundes. 145. Folgen ihrer Saumsal. ib. Wo muß die Erbittung der Vormünder angebracht werden? §. 1327. b. 145. Haftung des Postulator für den erbetenen Vormund. XXXII. 1377. 404.

Vormundsverpflichtung, nach röm. Recht. XXX. 1329. 157. Nach deutschem Recht. 160.

Vormundschaft, heutiger Begriff. XXIX. 1298. a. 36. Dauer der Vormundschaft nach dem ältern deutschen Recht. XXX. 1322. 38—45. Diesem war der Unterschied zwischen Tutel und Curatel unbekannt. 36. Er ist seit Einführung des R. R. in Deutschland aufgekommen. 45. Wurde er durch die deutschen Reichsgesetze aufgelöst? §. 1322. a. 54. In wiefern besteht noch jetzt ein Unterschied zwischen Tutel und Curatel? XXIX. 1298. a. 37. Nach den Grundsätzen des heutigen Rechts ist hinsichtlich der Nothwendigkeit zur Bevormundung zwischen Unmündigen und Minderjährigen kein Unterschied. XXX. 1322. c. 63. Folgen hieraus: 1) in

Beziehung auf die Rechtsgeschäfte der Minderjährigen. ib. 2) In Beziehung auf Gleichstellung der Tutel und Curatel hinsichtlich der Delation. 65. 3) In Beziehung auf die Dauer der Bestellung des Vormunds, und das sich durch den Eintritt der Mündigkeit bestimmende Rechtsverhältniß zwischen Pflegling und Vormund. 69. Kann dem Vormund h. z. T. die bis zur Pubertät des Pupillen geführte Vormundschaft zur Entschuldigung für deren Fortsetzung dienen? 75. Die Vormundschaft ist ein Surrogat der väterlichen Gewalt. XXVIII. 1298. 460. In wiefern wird sie ein munus publicum genannt? XXIX. 1299. 40. Sie ist an die Individualität des Subjects geknüpft, dem sie übertragen wurde, und von Privatdispositionen unabhängig. 48. In wie weit wird durch Vormundschaft ein Ehehinderniß bewirkt? XXIV. 1216. d. 54. In der Lehre von der Vormundschaft bildet das R. R. noch h. z. T. die Regel. XXX. 1322. 35.

Delation der Vormundschaft, nach R. R. XXIX. 1303. 158. Deßfallsige Eintheilung in testamentarische, gesetzliche u. dative. ib. (Das Nähere s. unter Tutela testamentaria, legitima und dativa.) Diese Eintheilung besteht noch h. z. T. §. 1312. 308. Deren Ausdehnung auf die Vormundschaft der Minderjährigen. XXX. 1322. c. 65. Rangordnung unter diesen drei Arten der Vormundschaft. XXIX. 1303. 159. Nach deutschen Rechten giebt es auch eine vertragsmäßige Vormundschaft. 170. Sie hat in der Regel den Vorzug vor allen andern Arten. 171. (s. das Weitere unter Tutela pactitia.) Wirkung der Vormundschaftsdelation. XXX. 1328. 148.

Uebernahme der Vormundschaft. A) Fähigkeit hiezu. I) In der Regel können blos Mannspersonen Vormünder seyn. XXIX. 1300. 50. Ausnahme bei der Mutter 51. und Großmutter. 55. (s. das Nähere unter Mutter und Großmutter.) Auf andere weibliche Verwandte findet diese Ausnahme keine Ausdehnung. 64. Noch weniger auf die Stiefmutter. 65. II) Vormünder müssen großjährig seyn. 67. III) Sie müssen in geistiger und physischer Hinsicht tauglich seyn. 69. In dieser Beziehung sind unfähig. 1) Wahnsinnige und Verstandeslose. 69. 2) Erklärte Verschwender. 70. 3) Blinde, Taube und Stumme. ib. 4) Diejenigen, welche wegen Kränklichkeit und körperlicher Schwäche nicht einmal ihre eigenen Geschäfte besorgen können. 71. Ausgeschlossen sind IV) Nichtbürger. §. 1301. 72. V) Desgleichen diejenigen, mit deren Amts- und Pflichtsverhältniß sich die Führung einer Vormundschaft nicht wohl verträgt. 75. VI) Ferner diejenigen, bei welchen Verdacht eintritt, daß sie die Vormundschaft nicht gewissenhaft führen möchten. ib. Dahin gehören 1) ungewisse Personen. 76. 2) Diejenigen, welche sich zur Vormundschaft drängen. 84. 3) Verbrecher, oder solche, welche schon früher eine Vormundschaft schlecht verwaltet haben. ib. 4) Diejenigen, welche gegen den

Mündel, oder dessen Eltern offenbare Feindschaft hegen. 85. 5) Die mit dem Mündel in Rechtsverhältnissen stehen, und Gläubiger oder Schuldner desselben sind. 90. Nähere Erörterung hierüber. 91—106. 6) Diejenigen, welche sich die Eltern des Unmündigen in ihrem letzten Willen als Vormünder verbeten haben. 106. 7) Juden über Christen. 108. 8) Der Ehemann bezüglich seiner Frau und der Schwiegervater bezüglich der Schwiegertochter. 110. XXXIII. 1390. g. 197. Desgleichen der Bräutigam bezüglich der Braut. XXIX. 1301. 112. XXXIII. 1390. g. 197. Die im R. R. verbotene Vormundschaft des Mannes über die Frau ist mit der deutschen Geschlechtsvormundschaft nicht zu verwechseln. XXIX. 1301. 112. In wie fern sind Lesens- und Schreibens-Unkundige zur Uebernahme einer Vormundschaft fähig, oder nicht? §. 1301. a. 114. XXXII. 1356. d. 59. Der Stiefvater ist kein schlechterdings unzulässiger Vormund. XXIX. 1301. a. 120. Allgemeine Regel bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Vormünder. 114. B) Verbindlichkeit zur Vormundschaftsübernahme. XXX. 1328. 148. Zeitpunct, mit welchem diese Verbindlichkeit eintritt. 153. Folgen der Zögerung, oder ungehorsamen Weigerung. 149 — 153. Entschuldigungsgründe gegen die Uebernahme, s. Excusatio. Kann die Mutter zur Uebernahme der Vormundschaft über ihre Kinder h. z. T. gezwungen werden? §. 1322. c. 66 — 68.

Antretung der Vormundschaft. Dazu wird erfordert 1) Bestätigung des Vormunds. XXX. 1328. 155. (s. Vormundsbestätigung.) 2) Verpflichtung desselben durch Eid, oder Handgelübde. §. 1329. 157. 3) Cautionsbestellung des Vormunds. §. 1329. a. 161. (s. Vormundscaution.) 4) Errichtung eines Inventars über das Vermögen des Pflegbefohlnen. §. 1330. 184. (s. Inventarium.) Wirkung der Vormundschaftsantretung: Sie begründet zwischen dem Vormund und Mündel ein Quasicontractsverhältniß. XXXII. 1361. 174. §. 1371. 266. Von deren gegenseitigen Verbindlichkeiten, desgleichen von den Rechten und Beschränkungen des Vormunds, s. unter Vormund.

Endigung der Vormundschaft. I) Allgemeine Ursachen. 1) Tod des Vormunds, oder Mündels. XXXI. 1353. 129. u. 132. 2) Capitis deminutio. In wiefern bei dem Mündel? 132. In wiefern bei dem Vormund? 133 — 143. II) Besondere Beendigungsgründe. 1) In der Person des Pflegbefohlnen: a) bei Pupillen, durch Pubertät. §. 1353. a. 144. b) Bei Minderjährigen, durch Großjährigkeit, ib. oder venia aetatis. 145. (s. Großjährigkeitserklärung.) Auch durch Verheirathung? 155. 2) In der Person der Vormünder: a) Deportation. XXIX. 1301. 72. b) Remotion. XXXI. 1352. 111. c) Eingetretene Unfähigkeit, oder Excusationsursachen. §. 1353. b. 156. XXIX. 1300. 71. d) Wiederverehelichung der Mutter, welche über ihre Kinder

die Vormundschaft bisher geführt hat. XXXI. 1353. b. 157. XXIV. 1217. 202. ff. XXIX. 1301. a. 121—123. III) Endigungsgründe aus der Art der Delation XXXI. 1353. c. 158. Folgen der Beendigung 1) allgemeine. §. 1353. d. 159. 2) Besondere. 160. Beendigung der Curatel. XXXIII. 1398. 303. Klagen aus der Vormundschaft. I) Auf Seite des Pflegbefohlnen: 1) bei der Tutel; a) actio rationibus distrahendis. XXXII. 1365. a—d. 207—226. b) actio tutelae directa. §. 1362. 181. §. 1367. 231. 2) Bei der Curatel, actio utilis curationis causa. §. 1368. 243—261. II) Auf Seite des Vormunds 1) bei der Tutel, actio tutelae contraria, und 2) bei der Curatel, actio utilis negotiorum gestorum contraria. §. 1371. 266—292. (Das Nähere von diesen Klagen s. unter den betreffenden Rubriken.)

Vergl. übr. Tutela, Cura, Tutor, Curator, Vormund, Mündel.

Vormundschaftsämter. XXIX. 1318. 455. s. Obervormundschaft.

*Vormundschaftsgericht, s. Obervormundschaft.

Vormundschaftsrechnung, Begriff. XXXII. 1363. 183. Verbindlichkeit des Vormunds zu deren Ablegung. ib. Sie kann vom Vater des Pupillen nicht erlassen werden. 187. XXX. 1333. a. 265. Auch nicht von der Obrigkeit. XXXII. 1363. 199. Die Erlassung des Inventars befreiet nicht von der Rechnungslegung. XXX. 1331. 206. §. 1331. a. 211—214. In welchem Falle ist die Mutter, als Vormünderin; nach deutschen Rechten davon frei? §. 1331. 209. Der Minderjährige kann in seinem Testamente dem Vormunde die Rechnungslegung erlassen. §. 1331. a. 263. XXXII. 1363. 188. Einfluß der Rechnungserlassung auf die praestatio culpae des Vormunds. XXX. 1331. a. 263—266. Bis zur Rechnungslegung muß der Vormund auch nach beendigter Vormundschaft die bereits angefangenen Geschäfte fortsetzen. XXXI. 1353. d. 159. Wird ein neuer Vormund bestellt, so muß dieser, bei eigener Verantwortlichkeit, von seinem Vorgänger, oder dessen Erben, Rechnungslegung fordern. XXX. 1334. a. 305. Nach R. R. kann erst nach beendigter Vormundschaft Rechnungslegung verlangt werden. XXXII. 1363. 195. Wegen Vertretung des Mündels bei diesem Geschäft mußte der abgehende Vormund auf Bestellung eines Curators für denselben bedacht seyn. ib. XXX. 1321. a. 19. §. 1327. a. 144. Nach heutigem Recht muß in der Regel jährliche Rechnung gelegt werden. XXIX. 1298. a. 39. XXXII. 1363. 196. Ausnahme. 200. Muß auch der Curator bonorum absentis jährliche Rechnung legen? XXXIII. 1397. c. 281. Zur Rechnungslegung ist auch der Protutor verpflichtet. XXXII. 1373. 319. Die Bürgen des Vormunds sind dazu nicht verbunden. §. 1376. 399. Durch Saumsal bei der Rechnungs-

legung macht sich der Vormund verdächtig. §. 1363. 196. Wie ist es hinsichtlich der Rechnungslegung zu halten, wenn das Vermögen mehrerer Mündel ungetheilt administrirt wird, und einer derselben die Großjährigkeit erreicht hat? §. 1370. 264. Einrichtung und Justifikation der Vormundschaftsrechnung. §. 1364. 200. Gerichtliches Verfahren dabei. 201. Rechnungsdecharge. 202. Die Rechnungslegung geschieht auf Kosten des Mündels. ib. Justifizirte Rechnungen können in der Regel nicht angefochten werden. §. 1365. 203. Ausnahme 1) wenn sich ex post ein Rechnungsfehler zeigt. ib. Nähere Bestimmungen hierüber. 203—207. 2) Wenn die Rechnung arglistig falsch gelegt wurde. §. 1365. a. 207. Deßfallsige actio rationibus distrahendis. 210. (s. diesen Artikel.) Auf Rechnungslegung wird mit der actio tutelae directa geklagt. §. 1362. 182. Sie geht auch gegen die Erben des Vormunds. §. 1367. 231. Streitigkeiten wegen der Rechnungslegung gehören vor das forum gestae administrationis. §. 1363. 189.

Vorschlagung der Vormünder, s. Vormundserbittung.

Vorsteher, darunter werden in einigen deutschen Statutarrechten die Curatoren verstanden. XXX. 1322. 45.

*Vortheil, dessen Einfluß auf die Gültigkeit der ohne Auctorität des Tutors von dem Pupillen geschlossenen Geschäfte. XXX. 1338. 447. Geschäfte, welche lediglich zum Vortheil des Curanden gereichen, können zwischen ihm und seinem Curator abgeschlossen werden. §. 1342. 475—476. Widerrechtliche Handlungen des Vormunds können dem Mündel weder zum Vortheil, noch zum Nachtheil gereichen. XXXI. 1346. 18—33. Durch Eheverträge können auch einem Dritten Vortheile erworben werden. XXV. 1245. 367—372. Poenae secundarum nuptiarum, welche den Vortheil der erstehelichen Kinder bezwecken. XXIV. 1217. 113—168. Eheliche Vortheile, s. Lucra nuptialia. Vergl. auch Gewinn, Nutzungen.

*Vorzugsrecht, haben es wiederkäufliche Renten im Concurse? XXI. 1137. 146. Rückständige Alimente haben im Concurse kein Vorzugsrecht. XXVIII. 1288. a 208. Die Geschwächte hat wegen ihrer Abfindung das dem Heirathsgut gegebene Vorzugsrecht nicht. 1288. 180. Dingliches und persönliches Vorzugsrecht der Ehefrau wegen der dos. XXVII. 1273. 168. Es kommt ihren Erben nicht zu statten. 169. Auch nicht ihren Kindern? 170—178. Die Braut hat wegen der pränumerirten dos nur das persönliche Vorzugsrecht der Ehefrau. XXIII. 1207. 141. Desgleichen die putative Ehefrau. XXIV. 1229. 437. Wegen der Morgengabe hat die Ehefrau nach gemeinen deutschen Rechten kein Vorzugsrecht. §. 1227. 416. Dieß ist auch hinsichtlich des Witthums der Fall. XXV. 1243. 326. Das Leibgeding hat mit der dos gleiche Vorzugsrechte. 327. Vorzugsrecht der Ehefrau wegen ihres Antheils an den Hochzeitgeschenken. XXIV. 1228. 423. Vorzugsrecht des Mündels wegen

ſeiner Forderungen an den Vormund und Curator aus der Tutel und Curatel. XXXII. 1366. 230. §. 1368. b. 261. Der Vormund hat wegen ſeiner Gegenforderungen kein Vorzugsrecht. §. 1371. b. 290.

*Vulgo quaesiti, können nach R. R. blos von ihrer Mutter Alimente verlangen. XXVIII. 1288. 148—149. Nach can. Recht und der Praxis muß ihnen der Vater natürliche Alimente reichen. §. 1286. 78. §. 1288. 149. §. 1288. a. 183.

## W.

*Waaren, wer ſie ſtatt baaren Geldes gibt und über ihren Werth anſchlägt, begeht einen Wucher. XXI. 1136. 138.

Wachstafeln, deren bedienten ſich die Römer urſprünglich bei ſchriftlichen Teſtamenten. XXXIV. 1415. 386. Beſchreibung eines ſolchen Teſtaments. §. 1415. b. 431.

*Wahl, ſteht dem Käufer zwiſchen der actio redhibitoria u. quanti minoris frei, wenn der Verkäufer ſeine Verbindlichkeiten nach dem ädiliziſchen Edict nicht erfüllt. XX. 1106. 35. §. 1111. 117—126. Der Litisdenunciat hat die Wahl, ob er den Streit allein übernehmen, oder mit dem Denuncianten gemeinſchaftlich führen will. §. 1126. 416. Bei der dos taxationis causa aestimata hat in der Regel der Mann die Wahl, ob er nach aufgelöſter Ehe das Heirathsgut zurückgeben, oder den taxirten Werth bezahlen will. XXV. 1230. b. 28. XXVII. 1277. 331. Bei der dos venditionis causa aestimata hat er dieſe Wahl blos in dem Fall, wenn dieß ausdrücklich verabredet wurde. XXV. 1234. 130. Auch die Frau kann ſich die Wahl hierüber vorbehalten. ib. In dieſem Fall darf der Ehemann die Dotalgrundſtücke nicht veräuſſern, wenn ſie ihm auch käuflich überlaſſen wurden. §. 1236. 153. Der Stuprator hat die Wahl, ob er die Geſchwächte heirathen, oder ausſtatten will. XXVIII. 1288. 154. Ausnahmsfälle. 163. ff. Nach dem ältern R. R. hatte der conjux binubus die Wahl, welchem der erſtehelichen Kinder er die lucra nuptialia zuwenden wollte. XXIV. 1217. 114. Dieſes Wahlrecht wurde durch das neuere R. R. aufgehoben. 120. Der unſchuldige Ehegatte hatte auch bezüglich des Vermögens, welches der ſchuldige Theil in Folge der Eheſcheidung an ihn verlor, die Wahl der Vertheilung unter die aus der getrennten Ehe vorhandenen Kinder, nach dem ältern R. R. XXVII. 272. b. 196. Wurde dieſes Wahlrecht durch Juſtinian abgeſchafft? 97—103. Dem teſtamentariſchen Vormund kann die Wahl, über welches von mehreren Kindern des Teſtators er die Tutel übernehmen wolle, nicht überlaſſen werden. XXIX. 1305.

212. Vorschriften für den Richter bei der Wahl des Vormunds. §. 1318. a. 459. §. 1319. 464. Die Wahl des Erziehers des Pflegbefohlnen steht in der Regel der Obervormundschaft zu. XXX. 1332. 217. XXXII. 1359. 160. Ueber die Wahl der Lebensart des Mündels müssen dessen Verwandte gehört werden. 164. Welche Vormünder hatten nach dem ältern R. R. die Wahl zwischen excusatio u. nominatio potioris? §. 1358. a. 148. Nach dem ältern R. R. konnte der Ehefrau, über welche der Ehemann eine testamentarische Tutel angeordnet hatte, die Wahl des Tutors selbst überlassen werden. XXIII. 1205. not. 71. 132. XXVIII. 1298. not. 44. 438. not. 76. 447. XXIX. 1305. 198. Bei Ansprüchen an Minderjährige hat der Kläger die Wahl, ob er gegen den Curanden selbst, oder gegen dessen Curator, als solchen klagen will. XXX. 1342. 476. Wahlrecht der Gläubiger über die Art des Verkaufs der Gantgüter bei dem altröm. Concursverfahren. XXXIII. 1390. a. 140.

*Wahnsinn, Eintheilung in febrilischen und chronischen. XXXIII. 1404. a. 359. Unterschied zwischen Wahnsinn, Raserei und Blödsinn. §. 1392. a. 241—245. Wahnsinn berechtigt zum Rücktritt vom Ehegelöbniß. XXIII. 1203. 108. Wegen eines erst während der Ehe eingetretenen Wahnsinns kann die Scheidung richterlich nicht erkannt, wohl aber die Ehetrennung im Wege der Dispensation ausgewirkt werden. XXVI. 1268. 463—464.

*Wahnsinnige, können kein Ehegelöbniß eingehen. XXII. 1192. 420. Sie sind zur Ablegung eines Zeugnisses unfähig. §. 1176. 142. Sie können, lichte Zwischenräume ausgenommen, nicht testiren. XXXIII. 1404. a. 354—357. Imgleichen nicht als Testamentszeugen gebraucht werden. XXXIV. 1413. a. 317. Sie sind zur Vormundschaftsübernahme unfähig. XXIX. 1300. 69. Ihre Handlungen sind nichtig, wenn ihnen auch noch kein Curaror bestellt war. XXXIII. 1390. g. 184. Von der Curatel über Wahnsinnige, s. Cura furiosorum.

Wahrheit, juristische. XXI. 1144. 227. Eintheilung in absolute und relative oder formelle. 228.

*Waisengerichte. XXIX. 1318. 455.

Waisenhäuser, bei den Römern. XXVIII. 1290. d. 267.

*Waldung, in wie weit darf der Ehemann die zu dem Heirathsgut gehörige benützen? XXV. 1232. 108—111.

Wandel, bedeutet in der Rechtssprache so viel als Mangel oder Fehler. XX. 1113. not. 21. 134.

Wandelklage (actio redhibitoria). XX. 1113. 134. s. das Nähere unter Aedilitium edictum.

Wasserbaumeister, deren Immunitäten bei den Römern. XXXI. 1355. l. 343.

*Wechsel, sind dabei die Zinsen für stillschweigend bedungen anzu-

sehen? XXI. 1130. 39. Ausleihung der Mündelgelder auf Wechsel ist zur Sicherheit nicht genügend. XXX. 1334. c. 328.
*Wechselcontract, bei demselben ist die schriftliche Form wesentlich. XXII. 1157. 17.
Wechsler, s. Banquiers.
Wedemen. XXV. 1243. 320.
Weibertutel, nach dem ältern R. R., s. Tutela muliebris.
*Werth, wie ist er zu berechnen, wenn mehrere Sachen zugleich verkauft worden sind, von denen nur eine fehlerhaft befunden und zurückgegeben wird? XX. 1111. 81—83. Darf bei der Rescission des Kaufs wegen Mängeln das gesammte Interesse, welches dem Käufer vom Verkäufer vergütet werden muß, den doppelten Werth der Sache übersteigen? 92—94. Wann kann der Käufer wegen Mängeln der Sache auf Werthsminderung klagen? 113—117. Deßfallsige Rechtsmittel desselben. §. 1113. 144—148. Deren Dauer. 155. Auf Werthsminderung kann mehr als einmal geklagt werden. 149. Bei dem vertragsmäßig bestimmten Umfang der Evictionsleistung wird blos auf den Werth gesehen, für welchen die Sache dem evictus bei der Schließung des Contracts überlassen wurde, ohne Rücksicht auf dessen inzwischen erfolgte Erhöhung oder Verminderung. §. 1122. 332. Grundsätze hinsichtlich der Werthsbestimmung, wenn wegen der Evictionsleistung nichts verabredet worden ist, sondern dieselbe nach der Natur des Geschäfts gefordert wird. 347. ff. Die stipulatio duplae wegen Eviction findet blos bei Sachen von bedeutendem Werthe statt. §. 1121. 289. Werthsberechnung der versicherten Waaren bei dem Seeassecuranzgeschäft. XXI. 1141. 206. Welcher Werth kommt bei der actio rerum amotarum in Anschlag, wenn die entwendete Sache nicht mehr in Natur restituirt werden kann? XXVIII. 1284. e. 31—33.
Wette, Bedeutung dieses Worts in der altdeutschen Sprache. XXV. 1243. 321.
Weysat. XXIV. 1228. 418.
Widem. XXV. 1243. 320.
Widergift, so viel als donatio propter nuptias. XXV. 1242. 310.
Widerlage. ibid.
*Widerruf, in welchen Fällen findet er bei Ehegelöbnissen einseitig statt? XXIII. 1203. 96—109. Einfache Eheverträge können einseitig nicht widerrufen werden. XXV. 1247. 380. Gemischte können, so lange die beiden Ehegatten leben, einseitig widerrufen werden. 382. Im Zweifel wird vermuthet, daß die Contrahenten die Unwiderruflichkeit des Ehevertrags beabsichtigen wollten. §. 1248. 383. Die Mutter verliert durch die zweite Heirath das Recht, die den erstehelichen Kindern gemachte Schenkung wegen Undankbarkeit zu revociren. XXIV. 1217. 207. Ausnahmen. 208. Die Schenkung unter Ehegatten convalescirt durch den Tod des Schen-

kers nicht, wenn er sie noch bei Lebzeiten widerrufen hat. XXVI. 1255. 164. In welchen Fällen geschieht dieser Widerruf stillschweigend? 166—174. Wann wird er vermuthet? 174. Kann er auch von den Erben des Schenkers geschehen? §. 1256. 175. Oder von Dritten? 176. Im Falle des Widerrufs restituirt der Beschenkte nur soweit er noch bereichert ist. §. 1256. a. 180. Was ist hibei hinsichtlich der gezogenen Zinsen Rechtens? 182. Was hinsichtlich der Früchte des geschenkten Grundstückes? 184—186. Rechtsmittel wegen des Widerrufs der Schenkung. 186—192. Ist eine remuneratorische Schenkung unter Ehegatten dem Widerruf unterworfen? §. 1257. 192—203. Oder eine durch Eid bestärkte? 203. Kann bei einem reciproken Testamente der eine Testator seinen eigenen letzten Willen widerrufen? XXXV. 1419. a. 66. Wirkung dieses Widerrufs auf die letztwillige Disposition des andern Testators. 67. Freiwillige Veräusserung der vermachten Sache von Seite des Erblassers enthält einen stillschweigenden Widerruf des Legats. XXI. 1145. 365. Vergl. auch Revocatio im Registerband. II. S: 176.

Widum. XXV. 1243. 320.

Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, s. Restitutio in integrum.

Wiederherstellung der geschiedenen Ehe, deren Form und Wirkung. XXVI. 1271. 478—479. Dabei ist neues Aufgebot und neue Trauung erforderlich. XXIV. 1219. 319. Die geschlossenen frühern Eheverträge werden dadurch stillschweigend bestätigt. XXV. 1245. 344.

Wiederverheirathung, kann bei Katholiken erst nach dem Tode des vorigen Ehegatten, bei Protestanten aber auch nach erfolgter Ehescheidung statt finden. XXIV. 1217. 100. Kann der Staat katholischen Ehegatten, welche lebenslänglich von Tisch und Bett getrennt wurden, die Wiederverehelichung gestatten? XXVI. 1269. 467—469. Kann bei der Ehescheidung dem schuldigen Theil die Wiederverehelichung mit Recht untersagt werden? §. 1271. 476. Die Wittwe darf sich vor Ablauf eines Jahrs nicht wieder verehelichen. XXIV. 1217. 189. Auch geschiedene Ehefrauen müssen mit ihrer Wiederverheirathung ein Jahr warten. 201. XXVI. 1271. 478. Nachtheile der Wiederverehelichung für den conjux binubus. XXIV. 1217. 113—209. s das Nähere unter Ehe, zweite.

*Wille, dessen Aenderung wird bei einer an sich gültigen Verfügung nicht vermuthet, sondern muß jederzeit von dem bewiesen werden, der solche behauptet. XXI. 1145. 364. Kann jemand die Verfügung über seinen Nachlaß in den Willen eines Andern stellen? XXXIII. 1406. 440. §. 1406. a. 476. XXXIV. 1406. b. 3. Erfordernisse der Willensbestimmung und Willenserklärung bei Testamenten. XXXIII. 1400. 326. Insonderheit Freiheit des Willens. §. 1405. 420. Die gemischten Eheverträge werden nach den Grundsätzen letzter Willensverordnungen beurtheilt. XXV. 1247. 382.

Die Verbindlichkeit zur Evictionsleistung kann auch aus einem letzten Willen entstehen. XX. 1116. 177. In diesem Falle wird mit der actio ex testamento auf Evictionsleistung geklagt. §. 1127. 422. Die Verbindlichkeit zur Zinsenzahlung kann auch in einem letzten Willen ihren Grund haben. XXI. 1130. 40. Klage, welche wegen solcher Zinsen statt findet. §. 1131. 58.

Withem. XXV. 1243. 320.

Wittemon. XXV. 1243. 321.

Witthum, dessen Ursprung, Begriff und Unterschied vom Leibgeding. XXV. 1243. 319—326. Rechte der Wittwe in Ansehung des Witthums. 326—329.

*Wittwe, behält den Namen, Stand, Wohnort und das Forum ihres Mannes bis zu ihrer Wiederverehelichung. XXIV. 1223. 382. Sie muß das Trauerjahr aushalten. §. 1217. 189. Strafen wegen dessen Verletzung, nach R. R. 191—197. Sind sie noch h. z. T. anwendbar? 197—201. Während des Trauerjahrs darf sie sich wieder verloben. XXII. 1192. 410. Frist, welche den Wittwen nach der lex Julia et Papia Poppaea zur Wiederverehelichung gesetzt war. XXIV. 1217. 101—102. Wittwen unter 25 Jahren bedurften zur Wiederverehelichung des väterlichen Consenses, nach R. R. XXIII. 1196. 22. Lebte der Vater nicht mehr, so mußten die nächsten Verwandten um ihren Rath befragt werden. ib. Verhalten der schwangern Wittwe gegen den Großvater ihrer Leibesfrucht, um die Anerkennung des Kindes zu bewirken. XXVIII. 1287. c. 103. Verfahren, wenn sich die Wittwe nach des Mannes Tode für schwanger erklärt. §. 1292—1292. b. 312—329. Strafe der Wittwe, welche den ventris nomine erlangten Besitz der Erbschaft ihres verstorbenen Mannes einem Andern dolose einräumt. §. 1293. 330. Strafe derselben, wenn sie durch fälschlich vorgegebene Schwangerschaft die bonorum possessio ventris nomine erschlichen hat. §. 1294. 341. In Ansehung der Verbindlichkeiten des Stuprators ist kein Unterschied, ob die Geschwächte eine Jungfrau, oder eine Wittwe ist. §. 1288. 155. Nach mosaischem Recht ist die Ehe mit des Bruders Wittwe verboten, ausgenommen, wenn der Bruder ohne Kinder gestorben ist. XXIV. 1218. b. 252—270. Nach mosaischem Recht ist ferner die Ehe mit des Vaters Bruders Wittwe verboten. 285—286. Auch mit der Mutter Bruders Wittwe? 287—292. Oder mit der Wittwe des Bruders-Sohn, und mit der Wittwe des Stiefsohns? 292—296. s. auch Mutter.

Wittwenstand, Wirkung einer letztwilligen Verfügung, worinn ein Ehegatte unter der Bedingung, denselben nicht zu ändern, zum Erben eingesetzt, oder mit einem Legat bedacht worden ist. XXIV. 1217. 168—182. Bestimmungen des ältern R. R. hierüber. 102—108.

Wittwer, Nachtheile der zweiten Ehe, welche ihn allein treffen. XXIV. 1217. 185—189. Ihm ist die Ehe mit der Schwester

. seiner verstorbenen Frau nach mosaischem Recht nicht verboten. §. 1218. b. 274.
Wohlthätigkeitsanstalten, öffentliche, bei den Römern. XXVIII. 1290. 267. ff.
Wohnort, s. Domicilium.
*Wohnung, wird zur Alimentation gerechnet. XXVIII. 1285. 52. Personen, welche die Vergünstigung genießen, sich als Zeugen in ihrer Wohnung vernehmen lassen zu dürfen. XXII. 1178. 181—184. Gerichtliche Testamente können auch in der Wohnung des Testators auf- und angenommen werden. XXXIV. 1410. 204—205. und 209—210. §. 1411. 211.
Worte, in dem Testament der Eltern unter ihren Kindern müssen die Erbtheile der letztern mit Worten ausgedrückt werden. XXXIV. 1415. 400.
Wucherliche Contracte, sind verboten und nichtig. XXI. 1135. 118. §. 1136. 134. Contracte, welche in den deutschen Reichsgesetzen für wucherlich erklärt sind. 138. s. auch Zinswucher.
*Würderungseid, dazu wird derjenige gelassen, welcher durch den Dolus eines Dritten um eine Beweisurkunde gebracht wurde und dadurch Schaden erlitten hat. XXII. 1170. 107. Gieng die Urkunde blos durch culpa des Dritten verloren, so findet dieser Eid nicht statt. 108. Dieser Eid ist auch nicht zulässig, wenn nach geschehener Revocation einer Schenkung unter Ehegatten der Beschenkte dem Schenker den wahren Werth der geschenkten Sache bezahlen will. XXVI. 1256. a. 189. Wenn sich der Ehemann dolo malo ausser Stand gesetzt hat, die dos nach getrennter Ehe restituiren zu können, so findet das iuramentum in litem wider ihn statt. XXVII. 1273. 164. In welchem Fall ist dieser Eid bei der actio rerum amotarum zulässig? XXVIII. 1284. e. 33. Gegen den Vormund findet dieser Eid statt, wenn er die Errichtung des Inventars ohne rechtmäßigen Entschuldigungsgrund unterlassen hat. XXX. 1330. 194. Desgleichen, wenn er, statt des ihm vom Richter erlassenen Inventars, nicht wenigstens eine eidliche Specification über das Vermögen des Mündels übergiebt. §. 1331. 207. Auch gegen die Mutter findet der Würderungseid statt, wenn sie als Vormünderin ihrer Kinder die Inventarserrichtung vernachlässiget hat. 208. Fälle, in welchen der Vormund, wenn er auch die Errichtung des Inventars unterläßt, gegen den Würderungseid geschützt ist. 203—207. Zur Ausmittelung des durch dolus oder culpa lata des Vormunds erlittenen Schadens kann der Mündel zum Würderungseid gelassen werden. XXXII. 1362. 182. Insonderheit auch in dem Fall, wenn der Vormund nach beendigter Vormundschaft die Herausgabe des Mündelvermögens ungehorsam verweigert. §. 1366. 230. Ist der Würderungseid gegen die Erben des Vormunds zulässig? XXX. 1333. b. 273. XXXII. 1362. 182. Auch gegen die Bürgen des Vormunds? §. 1376. 400. Bei der actio tutelae

contraria findet der Würderungseid nicht statt. §. 1371. b. 290. s. auch im Registerband 1. S. 262 — 265.

# X.

Xeniola. XXV. 1231. 102.
Xenodochia, bei den Römern. XXVIII. 1290. d. 285.
Xenones, ibid.
Xystus. XXXI. 1355. l. 369.

# Z.

*Zahl der Kinder, welche nach R. R. von der Vormundschaft excusirt. XXXI. 1355. 196. Heutige Anwendbarkeit hievon. 223. Kinderzahl, welche von der legatio ad Principem befreite. §. 1355. 1. 395. Zahl der Aerzte, Rhetoren und Grammatiker, welche nach der verschiedenen Größe der Städte bei den Römern festgesetzt war. 358. Zahl der Professoren an der von Theodos d. J. zu Constantinopel errichteten Hochschule. 361. Die Lehrer der Philosophie waren bei den Römern nicht auf eine gewisse Zahl beschränkt. 365. Zahl der Vormundschaften, welche von Uebernahme einer neuen Vormundschaft excusirt. XXXII. 1356. 3. Zahl der Zeugen, welche zu einem vollständigen Beweise erfordert wird. XXII. 1185. b. 217 ff. Bei verdächtigen Zeugen kann der Mangel an Glaubwürdigkeit durch deren Anzahl nicht ersetzt werden. §. 1177. 163. Die Uebersicht der Fälle, wo mehr als zwei Zeugen zum Beweis, oder zu gewissen Rechtsgeschäften erforderlich sind, s. unter Zeugen.
Zahlen, damit dürfen im Testament der Eltern unter ihren Kindern die Erbtheile der letztern nicht ausgedrückt, sondern sie müssen mit Worten geschrieben werden. XXXIV. 1415. 400.
Zählgeld, darf bei Darlehen nicht genommen werden. XXI. 1132. 73.
*Zahlung, wird aus der Cassirung des Schuldscheins vermuthet. XXI. 1145. 368 — 372. Zum Beweis der Zahlung einer schriftlich eingestandenen Schuld werden, in Ermangelung einer Quittung, fünf Zeugen erfordert. XXII. 1185. b. 219. XXXI. 1353. a. 154. Können Zinsen nachgefordert werden, wenn die Zahlung des Capitals ohne deren Vorbehalt angenommen wurde? XXI. 1131. 63. Darf die Vorauszahlung der Zinsen angenommen werden?

§. 1132. 71—74. Wirkung derselben. 70. Aus der mehrjährigen Zahlung von Zinsen entsteht die Vermuthung einer vorhandenen Hauptschuld. 74. In welchen Münzsorten müssen Zinsen gezahlt werden? 75. Schuld zahlen macht Hauptgeld. §. 1135. 122. Der Honorirte kann die aus Rechtsirrthum geleistete Zahlung eines ihm vom Erblassers ohne Rechtsnothwendigkeit auferlegten Vermächtnisses nicht zurückfordern. XXII. 1186. 327. Der Erbe kann sich mit Rechtsunwissenheit nicht entschuldigen, wenn er bei Zahlung der Vermächtnisse den Abzug der quarta Falcidia unterließ. ib. §. 1187. 364. Zurückforderung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung, s. Condictio indebiti. Die Zahlung einer Schuld vor der Verfallzeit wird unter Ehegatten nicht als verbotene Schenkung betrachtet. XXVI. 1253. b. 31. Der Vormund kann aus dem Vermögen des Pflegbefohlnen Zahlungen leisten. XXX. 1333. 229. §. 1337. 439. Der Pupill kann ohne Auctorität des Tutors keine Zahlung leisten. §. 1338. 441. Der Vormund muß für die Zahlung der drückenden Schulden des Mündels Sorge tragen. §. 1335. 337. Er kann sich das, was ihm derselbe schuldet, selbst bezahlen. ib. Er kann Zahlungen für den Mündel annehmen und das, was er ihm schuldet, ihm selbst bezahlen. §. 1333. 238. Zur Annahme einer Zahlung von Seite des Vormunds wird obrigkeitliches Decret erfordert. XXXII. 1381. 446. XXXIII. 1382. 11. In welchem Fall auch zur Auszahlung eines dem Mündel auferlegten Vermächtnisses? 11. Wenn mehrere Vormünder gemeinschaftlich verwalten, so kann die Zahlung von dem Schuldner des Mündels an einem derselben allein geschehen. §. 1390. l. 231. Minderjährigen kann ohne Curator keine gültige Zahlung geleistet werden. XXX. 1321. a. 20. Der Schuldner, welcher an einen als suspect angeklagten Vormund wissentlich Zahlung leistet, wird von seiner Schuldverbindlichkeit nicht befreit. XXXI. 1351. a. 94. Die an den abgesetzten Vormund geleistete Zahlung des Mündelschuldners ist ungültig. §. 1352. 112. Desgleichen die an den tutor falsus geleistete Zahlung. XXXII. 1372. 304. Kann an einen Protutor gültig Zahlung geleistet werden? §. 1373. 324—335. Eine durch Zahlung getilgte Schuld kann nicht mehr cedirt werden. XXX. 1336. a. 369. Gebung an Zahlungsstatt, s. Datio in solutum.

Zarter. XXV. 1244. not. 100. 334.

Zehrungskosten, müssen den Zeugen von dem Producenten vergütet werden. XXII. 1180. 190. Desgleichen dem Vormund vom Mündel, wenn ersterer in Angelegenheiten des letztern verreisen mußte. XXXII. 1371. a. 277.

Zeichenschrift, ist in Testamenten unzulässig, ausgenommen bei Soldaten. XXXIV. 1415. 401. Der Testator darf seine Unterschrift nicht durch Zeichen ausdrücken. §. 1415. a. 419. Wie ist es zu halten, wenn er nicht schreiben kann? 403.

Zeit, welche zu einer völlig reifen Geburt erfordert wird. XXVIII.

contraria findet der Würderungseid nicht statt. §. 1371. b. 290. s. auch im Registerband 1. S. 262—265.

# X.

Xeniola. XXV. 1231. 102.
Xenodochia, bei den Römern. XXVIII. 1290. d. 285.
Xenones, ibid.
Xystus. XXXI. 1355. l. 369.

# Z.

*Zahl der Kinder, welche nach R. R. von der Vormundschaft excusirt. XXXI. 1355. 196. Heutige Anwendbarkeit hievon. 223. Kinderzahl, welche von der legatio ad Principem befreite. §. 1355. 1. 395. Zahl der Aerzte, Rhetoren und Grammatiker, welche nach der verschiedenen Größe der Städte bei den Römern festgesetzt war. 358. Zahl der Professoren an der von Theodos d. J. zu Constantinopel errichteten Hochschule. 361. Die Lehrer der Philosophie waren bei den Römern nicht auf eine gewisse Zahl beschränkt. 365. Zahl der Vormundschaften, welche von Uebernahme einer neuen Vormundschaft excusirt. XXXII. 1356. 3. Zahl der Zeugen, welche zu einem vollständigen Beweise erfordert wird. XXII. 1185. b. 217 ff. Bei verdächtigen Zeugen kann der Mangel an Glaubwürdigkeit durch deren Anzahl nicht ersetzt werden. §. 1177. 163. Die Uebersicht der Fälle, wo mehr als zwei Zeugen zum Beweis, oder zu gewissen Rechtsgeschäften erforderlich sind, s. unter Zeugen.
Zahlen, damit dürfen im Testament der Eltern unter ihren Kindern die Erbtheile der letztern nicht ausgedrückt, sondern sie müssen mit Worten geschrieben werden. XXXIV. 1415. 400.
Zählgeld, darf bei Darlehen nicht genommen werden. XXI. 1132. 73.
*Zahlung, wird aus der Cassirung des Schuldscheins vermuthet. XXI. 1145. 368—372. Zum Beweis der Zahlung einer schriftlich eingestandenen Schuld werden, in Ermangelung einer Quittung, fünf Zeugen erfordert. XXII. 1185. b. 219. XXXI. 1353. a. 154. Können Zinsen nachgefordert werden, wenn die Zahlung des Capitals ohne deren Vorbehalt angenommen wurde? XXI. 1131. 63. Darf die Vorauszahlung der Zinsen angenommen werden?

§. 1132. 71—74. Wirkung derselben. 70. Aus der mehrjährigen Zahlung von Zinsen entsteht die Vermuthung einer vorhandenen Hauptschuld. 74. In welchen Münzsorten müssen Zinsen gezahlt werden? 75. Schuld zahlen macht Hauptgeld. §. 1135. 122. Der Honorirte kann die aus Rechtsirrthum geleistete Zahlung eines ihm vom Erblassers ohne Rechtsnothwendigkeit auferlegten Vermächtnisses nicht zurückfordern. XXII. 1186. 327. Der Erbe kann sich mit Rechtsunwissenheit nicht entschuldigen, wenn er bei Zahlung der Vermächtnisse den Abzug der quarta Falcidia unterließ. ib. §. 1187. 364. Zurückforderung einer aus Irrthum geleisteten Zahlung, s. Condictio indebiti. Die Zahlung einer Schuld vor der Verfallzeit wird unter Ehegatten nicht als verbotene Schenkung betrachtet. XXVI. 1253. b. 31. Der Vormund kann aus dem Vermögen des Pflegbefohlnen Zahlungen leisten. XXX. 1333. 229. §. 1337. 439. Der Pupill kann ohne Auctorität des Tutors keine Zahlung leisten. §. 1338. 441. Der Vormund muß für die Zahlung der drückenden Schulden des Mündels Sorge tragen. §. 1335. 337. Er kann sich das, was ihm derselbe schuldet, selbst bezahlen. ib. Er kann Zahlungen für den Mündel annehmen und das, was er ihm schuldet, ihm selbst bezahlen. §. 1333. 238. Zur Annahme einer Zahlung von Seite des Vormunds wird obrigkeitliches Decret erfordert. XXXII. 1381. 446. XXXIII. 1382. 11. In welchem Fall auch zur Auszahlung eines dem Mündel auferlegten Vermächtnisses? 11. Wenn mehrere Vormünder gemeinschaftlich verwalten, so kann die Zahlung von dem Schuldner des Mündels an einem derselben allein geschehen. §. 1390. l. 231. Minderjährigen kann ohne Curator keine gültige Zahlung geleistet werden. XXX. 1321. a. 20. Der Schuldner, welcher an einen als suspect angeklagten Vormund wissentlich Zahlung leistet, wird von seiner Schuldverbindlichkeit nicht befreit. XXXI. 1351. a. 94. Die an den abgesetzten Vormund geleistete Zahlung des Mündelschuldners ist ungültig. §. 1352. 112. Desgleichen die an den tutor falsus geleistete Zahlung. XXXII. 1372. 304. Kann an einen Protutor gültig Zahlung geleistet werden? §. 1373. 324 — 335. Eine durch Zahlung getilgte Schuld kann nicht mehr cedirt werden. XXX. 1336. a. 369. Gebung an Zahlungsstatt, s. Datio in solutum.

Zarter. XXV. 1244. not. 100. 334.

Zehrungskosten, müssen den Zeugen von dem Producenten vergütet werden. XXII. 1180. 190. Desgleichen dem Vormund vom Mündel, wenn ersterer in Angelegenheiten des letztern verreisen mußte. XXXII. 1371. a. 277.

Zeichenschrift, ist in Testamenten unzulässig, ausgenommen bei Soldaten. XXXIV. 1415. 401. Der Testator darf seine Unterschrift nicht durch Zeichen ausdrücken. §. 1415. a. 419. Wie ist es zu halten, wenn er nicht schreiben kann? 403.

Zeit, welche zu einer völlig reifen Geburt erfordert wird. XXVIII.

1287. e. 110. Normalzeit für Frühgeburten zur Begründung der Vermuthung der Legitimität des Kindes. 111—137. Desgleichen für Spätgeburten. 137—145. Finden diese Termine auch bei unehelichen Kindern Anwendung, um die Vermuthung der Paternität gegen den Stuprator zu begründen? §. 1288. a. 186—192. Wie lange Zeit muß der Gläubiger geringere Zinsen angenommen haben, um verbunden zu werden, sich damit ferner zu begnügen? XXI. 1132. 68. Wie viele Zeit ist erforderlich, wenn durch Zinsenzahlung die Vermuthung einer vorhandenen Hauptschuld begründet werden soll? 74. Wie lange haftet der Assecurant bei dem Seeassecuranzgeschäft, wenn über die Zeit der Gefahr nichts festgesetzt wurde? §. 1141. 204. Was wird unter tempus continuum verstanden? XXXIII. 1389. 86. Was unter tempus utile? XX. 1113. 155—156. Das Wissen oder Nichtwissen, das Recht- oder Falsch-Wissen des Handelnden kommt nicht in Betrachtung, wenn ein tempus continuum abgelaufen und damit der Verlust eines Rechts verknüpft ist. XXII. 1186. 277. Die Fristen der Klagen auf Rescission des Contracts oder Werthsminderung, wegen Mängeln der erkauften Sache, sind sämmtlich tempora utilia. XX. 1113. 155. Ist das tempus utile bei der Redhibitorienklage durch das neuere R. R. in ein tempus continuum quadruplicatum verwandelt worden? 159—161. Eintritt und Dauer der Militärdienstzeit bei den Römern. XXXI. 1355. m. 419—423. Zeit, welche nach R. R. zur Vollziehung eines Ehegelöbnisses festgesetzt ist. XXIII. 1203. 98—105. Grundsätze des heutigen Rechts hierüber. 105—106. Zeit, binnen welcher sich die Wittwen nach der lex Julia et Papia Poppaea wieder verehelichen mußten, um den Strafen der Ehelosigkeit zu entgehen. XXIV. 1217. 101—102. Zeit binnen welcher eine Wittwe nicht wieder heirathen darf. 189. Imgleichen bei geschiedenen Ehefrauen. 201. XXVI. 1271. 478. Der zur zweiten Ehe schreitende Vater muß wegen der Vermächtnisse, welche er den erstehelichen Kindern vermöge der letztwilligen Bestimmung eines Dritten nach Ablauf einer gewissen Zeit auszuzahlen hat, Caution leisten. XXIV. 1217. 185—188. Unterschied in Absicht auf die Zeit der Zurückforderung der dos nach getrennter Ehe. XXVII. 1276. c. 266. Binnen welcher Zeit kann die querela oder exceptio non numeratae dotis gegen das in den Ehepacten enthaltene Empfangsbekenntniß des Ehemannes geltend gemacht werden? XXV. 1239. 248—251. Die testamentarische Tutel kann unter jeder Zeitbestimmung angeordnet werden. XXIX. 1306. 221. XXXI. 1353. c. 158. Die Dativtutel darf nicht mit Beifügung einer Zeitbestimmung bestellt werden, ausgenommen bei Interimsvormündern. XXIX. 1319. 466. XXXI. 1353. c. 158. Die Auctorität des Tutors muß ohne Zeitbestimmung interponirt werden. XXX. 1339. 455. Zu welcher Zeit muß sie geschehen? 456. Zeitberechnung bei den Excusationsfristen der Vormünder. XXXII. 1357. a.

86. Zeitberechnung bei der Excusation von der Vormundschaft wegen Abwesenheit in Staatsangelegenheiten. XXXI. 1355. f. 252. Die Zeit, binnen welcher der Vormund das Inventar über das Mündelvermögen herzustellen hat, wird nach richterlichem Ermessen bestimmt. XXX. 1330. 192. Zeit binnen welcher der Vormund die Baarschaften des Mündels verzinslich anlegen muß. §. 1334. b. 313. Zeit, welche ihm zur Eintreibung der Zinsen gegeben ist. 316. u. 324. Binnen welcher Zeit können justificirte Vormundsrechnungen wegen nachher entdeckter Rechnungsfehler angefochten werden? XXXII. 1365. 203. Binnen welcher Zeit muß der Mündel nach beendigter Vormundschaft eine vom Vormund ungültig geschehene Veräusserung anfechten, widrigenfalls seine Klage verjährt? XXXIII. — 1389. 73 — 96. Insonderheit, wenn die Veräusserung in einer Schenkung bestund? 77 u. 93. Zeit, binnen welcher die bonorum possessio agnoscirt werden muß. XXII. 1186. 265. Testamente können bei Gericht zu jeder Zeit auf- und angenommen werden. XXXIV. 1410. 204. Bei Beurtheilung der Testamentsfähigkeit ist sowohl auf die Zeit der Testamentserrichtung, als auch auf die — Zeit des Todes des Testators zu sehen. XXXIII. 1404. 349. Zeitberechnung der Testirmündigkeit. §. 1404. d. 409 — 419. Nach welchem Zeitpunct ist die Fähigkeit der Testamentszeugen zu beurtheilen? XXXIV. 1413. a. 339 — 343. Die Zeit der Erbschaftsantretung wird auf die Zeit des Todes des Erblassers zurückgerechnet. XXXII. 1356. b. 48. Zeit, welche zur Todeserklärung eines Verschollenen erfordert wird. XXXIII. 1397. e. 288. Nach welchem Zeitpunct ist die Nähe seiner Intestaterben zu beurtheilen? 296. Nach welchem Zeitpunct ist zu beurtheilen, wer die in einem correspectiven Testament bedachten nächsten Verwandten sind, an welche das Vermögen nach dem beiderseitigen Tode der Testatoren fallen soll? XXXV. 1419. a. 74.

*Zeugen, Begriff. XXII. 1174. 128. Unterschied zwischen Beweis- und Instrumentszeugen. 132 — 135. Was wird zur Fähigkeit und Glaubwürdigkeit eines Zeugen erfordert und woraus ist letztere zu beurtheilen? §. 1175. 135. Eintheilung der Zeugen nach ihrer Glaubwürdigkeit in klassische, untüchtige und verdächtige Zeugen. 139 — 140. Unterschied zwischen untüchtigen und verdächtigen Zeugen. 140 — 141. Personen, welche unfähige Zeugen sind und zwar 1) physisch unfähig. §. 1176. 142. 2) Juristisch unfähig. 143 — 150. s. auch XXXIV. 1413. a. 321 — 339. Waren Frauenspersonen nach dem ältern R. R. fähige Zeugen? 310 — 312. Verdächtige Zeugen 1) wegen unvollkommenen Alters. XXII. 1177. 151. 2) Wegen persönlicher Zuneigung zum Producenten, oder Abneigung gegen den Producten. 152. Ehegatten und Verlobte sind für einander verdächtige Zeugen. XXIII. 1207. 141. 3) Wegen naher Verwandtschaft und Schwägerschaft. XXII. 1177. 155. 4) Wegen Dienstabhängigkeit. 157 u. 249. 5) Wegen unmoralischen

Lebenswandels. 159. 6) Wegen Mangels der erforderlichen Sinne. 160. 7) Wegen eigenen Interesse sind Zeugen bald ganz unfähig, bald verdächtig. 160—162. Kann bei verdächtigen Zeugen der Mangel der Glaubwürdigkeit durch deren Anzahl ersetzt werden? 163. Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses. §. 1178. 163. Ausnahmen von dieser Verbindlichkeit. 169—184. Treten diese Ausnahmen auch in dem Falle ein, wenn die Wahrheit nicht anders entdeckt werden könnte? 186. Zwangsmittel gegen die Zeugen. 184. Konnte nach R. R. auch bei freien Personen die Tortur angewendet werden? §. 1185. b. 254. Zeugnißverweigerung in Civilsachen begründet einen Entschädigungsanspruch des Producenten. 258. Beweisantretung durch Zeugen. §. 1179. 187. Zeugendirectorien. ib. Dürfen nach Ablauf des Beweistermins neue Zeugen producirt werden? 187—189. Darf der Beweisführer in diesem Falle auch neue Beweisartikel stellen? 189. §. 1186. b. 259. Richterliche Mittheilung der Beweisantretung und Vorladung der Zeugen. §. 1180. 189. Entschädigung der Zeugen wegen Auslagen und Versäumniß. 190. Zeugenproduction. §. 1181. 190. Ausführung des Zeugenbeweises. 191. Zeugenbeeidigung. ib. Fälle, wo sie unterbleibt. 195—198. Geistliche sind vom Zeugeneide nicht befreiet. 193. Förmlichkeit bei der Zeugenbeeidigung. 198. Einwendungen gegen die Zeugen und die Artikel, imgleichen Fragstücke müssen vom Produkten noch vor der Zeugenvereidung übergeben werden. §. 1182. 198. Zeugenverhör. §. 1183. 200. Zeugenrotel und dessen Publikation. §. 1184. 204. Findet nach derselben noch ein weiterer Beweis, oder Gegenbeweis statt? 205. Verfahren über den geführten Zeugenbeweis durch Disputirsätze. §. 1185. 206. Pflicht des Richters bei Prüfung der Zeugenaussagen. 207. Beweisen verneinende Zeugen? 208. Regeln bei sich widerstreitenden Zeugenaussagen. §. 1185. b. 211. Singularität der Zeugen. 216. Von dunkeln Zeugenaussagen. 217. Zu einem vollständigen Beweise werden in der Regel zwei Zeugen erfordert. 217. Ausnahmen, wo entweder des Beweises, oder der Förmlichkeit wegen über zwei Zeugen erforderlich sind und zwar a) drei, zur Entkräftung einer öffentlichen Urkunde. 219. Desgleichen bei Ausstellung eines Schuldscheins über ein Darlehn, welches über fünfzig libras auri beträgt und bei der Quittung über dessen Heimzahlung. ib. Hat eine von drei Zeugen unterschriebene Urkunde die Beweiskraft einer öffentlichen? §. 1158. 28. b) Fünf Zeugen werden erfordert 1) zum Beweise der Zahlung gegen ein schriftliches Schuldbekenntniß. §. 1185. b. 219. XXXI. 1353. a. 154. 2) Bei schriftlichen Contracten der Schreibensunkundigen. XXII. 1185. b. 219. 3) Bei Codicillen und Schenkungen von Todeswegen. 220. 4) Bei gemischten Eheverträgen, wenn sie außergerichtlich abgeschlossen werden. XXV. 1247. 382. 5) Zum Beweise des Alters bei nachgesuchter venia aetatis. XXXI. 1353. a. 152. 6) Zum Beweise der Verwandtschaft oder Abstammung. ib.

7) Zur Untersuchung der Schwangerschaft einer Wittwe. XXII. 1185. b. 220. XXVIII. 1292. 315. 8) Bei der altröm. Eheschließung durch Coemtion. XXIV. 1220. 326. c) Sieben Zeugen, bei dem feierlichen Privattestament. XXII. 1185. b. 220. XXXIV. 1412. c. 285. Eben so viele waren bei der röm. Ehescheidung per libellum repudii erforderlich. XXII. 1185. b. 220. XXIII. 1205. 130. XXVI. 1253. c. 71. §. 1259. 239. d) Acht Zeugen, bei dem schriftlichen Privattestament eines Schreibensunkundigen. XXXIV. 1406. e. 47. §. 1415. a. 403. Desgleichen bei dem außergerichtlichen Testament eines Blinden, wenn kein Notar zu bekommen ist. §. 1406. d. 32. Wie viele Zeugen sind beim Codicill eines Blinden erforderlich? 38. e) Bei der altrömischen Eheschließung durch confarreatio wurden zehn Zeugen erfordert. XXIV. 1220. 323. Ein klassischer Zeuge macht nur halben Beweis. XXII. 1185. b. 220. Ausnahmsfälle, wo er vollständig beweist. 221—223. s. auch XXIV. 1219. 318. Macht der einzige Zeuge wider den Producenten vollständigen Beweis? 224. Kann der Producent selbst dessen Aussage anfechten? 229. Kann ein Zenge wiederholt producirt werden? 232. ff. Zeugenaussagen und Urkunden haben in der Regel gleiches Gewicht. XXI. 1145. 296. Urkundenrecognition durch Zeugen. XXII. 1160. 34. §. 1168. 98—100. Deren Wirkung. §. 1169. 101—103. Beweis der illatio dotis durch Zeugen. XXVII. 1278. 347. Nothwendigkeit zweier Zeugen bei der Eheschließung der Katholiken. XXIV. 1220. 350. Eigenschaften dieser Zeugen. 352. Zeugen sind bei Ehegelöbnissen nicht nothwendig. XXII. 1194. 443. Auch nicht bei gerichtlichen Testamenten. XXXIV. 1211. 213. u. 214. Der Mangel eines Solennitätszeugen kann nicht durch den Erfüllungseid supplirt werden. XXXI. 1353. a. 155. Von Zeugen bei Testamenten, s. Testamentszeugen.

Zeugnisse, schriftliche, Begriff. XXII. 1159. 31. Deren Beweiskraft. 32. Vergl. auch Testimonium.

Zierrathen, der Verkäufer eines Zug- oder Lastthiers muß nach dem ädilizischen Edict für diejenigen haften, in welchen er dasselbe zum Verkauf vorführte. XX. 1106. 32. Wegen verweigerter Ablieferung derselben findet die actio redhibitoria gegen ihn statt. §. 1113. 136. In diesem Falle erlischt die Klage in zwei Monaten. 154. Anfang dieser Frist. 159.

Ziffern, s. Zahlen.

*Zinsen, Begriff. XXI. 1129. 4. u. 10. Eintheilung in usurae foenebres und non foenebres. 7. Ferner in Geld- und Fruchtzinsen. 8. I. Zinsen setzen ein Kapital voraus. 7. II. Zweck der Zinsen. 9. III. Sie werden der Regel nach in Sachen derselben Art gegeben, in denen das Kapital besteht. ib. Rechtmäßigkeit der Zinsen. 11. Rechtsgeschichte der Zinsen. 11—30. Rechtliche Gründe der Verbindlichkeit Zinsen zu bezahlen. §. 1130. 31. Theorie der röm. Rechtsgelehrten hierüber. 31—38. Verschiedene Gründe der

Zinsen nach der vollständigen Theorie: I. Willenserklärung des Schuldners: 1) Vertrag. Usurae conventionales. 38. Wann werden Zinsen als stillschweigend bedungen angesehen? 39. 2) Einseitige Willenserklärung: a) Pollicitation. 39. b) Erbschaftsantretung. Usurae testamentariae. 40. II. Andere verbindliche Handlungen, ohne Willenserklärung: 1) erlaubte. 40. 2) Unerlaubte. Usurae punitoriae. ib. a) Verzug. Usurae morae. 41. Diese können mit allen Klagen gefordert werden. 42. Ausnahmen, wo keine Verzugszinsen statt finden. 41. b) Unbefugte Verwendung fremder Gelder zu eigenem Nutzen. 44. c) Vernachläßigte Eintreibung oder Anlegung der zur Verwaltung anvertrauten Gelder. 45. d) Unbefugte Behinderung eines Andern in dem erlaubten Gebrauche seines Geldes. 46. III. Gesetz. Usurae legales. ib. Dergleichen Zinsen beruhen entweder 1) auf einer gemeinen Rechtsregel. 46—47. Oder 2) in besonderer Begünstigung des Gläubigers a) bei Pupillen und Minderjährigen. 47. b) Beim Fiskus. 48. IV) Ist Verjährung ein Entstehungsgrund der Zinsen. 50—58. Unterschied zwischen Zinsen, welche in einer Willenshandlung, und solchen, welche in einer solchen ihren Grund nicht haben. §. 1131. 58. Was ist Rechtens, wenn die Zinsen im richterlichen Urtheile mit Stillschweigen übergangen worden sind? 59—63. Können Zinsen nachgefordert werden, wenn ohne deren Vorbehalt die Zahlung des Kapitals angenommen wurde? 63. Zinsen sind eine accessio sortis. §. 1129. 9. Folgen dieser Regel. §. 1132. 64. 1) Sie sind durch die Existenz der Hauptschuld bedingt. ib. Fälle, in welchen sie ohne Tilgung der Hauptschuld ganz oder zum Theil aufhören; a) durch ausdrückliche, oder stillschweigende Erlassung. 66—68. b) Wenn der Zinsenrückstand dem Kapital gleich ist. 69. Hemmt ein Moratorium des Schuldners den Zinsenlauf. ib. 2) Wirkung der Zinsenvorauszahlung auf die Kapitalsstündung. 70. Ist das Vorausnehmen der Zinsen erlaubt? 71. 3) Vermuthung für die Hauptschuld durch mehrjährige Zinsenzahlung. 74. 4) In welcher Münzsorte müssen die Zinsen gezahlt werden? 75. Erfordernisse rechtmäßiger Zinsen: I. Sie dürfen die gesetzliche Größe nicht übersteigen. §. 1133. 76. Größe der Zinsen 1) nach röm. Recht. 76—95. 2) Nach deutschem Recht. 95—103. Beim foenus nauticum und quasi nauticum dürfen mehr als gewöhnliche Zinsen genommen werden. §. 1139. 151. ff. II. Usurae alterum tantum dürfen nach R. R. nicht gefordert werden. §. 1134. 103. Gilt diese Bestimmung noch heut zu Tage? 107—115. III. Zinsen von Zinsen dürfen nicht genommen werden. §. 1135. 115. Anatocismus. ib. Eintheilung in conjunctus und separatus. 116. Dessen Verbot im R. R. 116—118. Ist er nach deutschem Recht verboten? 118. Worin besteht der Anatocismus? 119. Fälle, in welchen kein Anatocismus vorhanden ist. 119—124. Das Verbot des Anatocismus findet weder durch Einwilligung des Schuldners, noch hinsichtlich gewisser

Gläubiger eine Ausnahme. 124. Macht sich der Gläubiger auch dann des Anatocismus schuldig, wenn er einen beträchtlichen Theil der Zinsen erläßt und nur den Rest zum Hauptstamm schlägt? 125. Zinsen unter dem Namen der Interessen, oder jährlichen Renten. §. 1137. 140. Unterschied zwischen Zinsen und Früchten. §. 1138. 147. Der Ehemann zahlt von dem Dotalkapital, welches er selbst schuldet, während der Ehe keine Zinsen. XXIV. 1230. 443. Wer ein versprochenes Heirathsgut nicht binnen zwei Jahren nach vollzogener Ehe bezahlt, muß dasselbe verzinsen. XXI. 1133. 95. XXV. 1237. 181. In welcher Höhe? 184. XXI. 1133. 95. u. 101. Das nach getrennter Ehe zurückzugebende Heirathsgut muß, nach Ablauf eines Jahres von Zeit der Ehetrennung an, mit vier vom Hundert verzinst werden. XXVII. 1276. c. 268. XXI. 1133. 95. H. z. T. mit fünf p. C. 101. Kann der Mann die Zinsen aus Paraphernalkapitalien der Frau erheben? XXV. 1240. 262. Die Zinsen aus dem Kapital, welches ein Ehegatte dem andern geschenkt hat, brauchen nicht herausgegeben zu werden, wenn die Schenkung widerrufen wird. XXVI. 1256. a. 182. Wenn der Kauf wegen Mängeln der Sache redhibirt wird, so muß das Kaufgeld mit Zinsen zurückgegeben werden. XX. 1111. 80. In wie weit muß das Kaufgeld im Evictionsfalle vom Verkäufer verzinset werden? §. 1122. 362. In wie weit müssen die Zinsen des Kaufgeldes vergütet werden, wenn ein ungültig veräußertes Mündelgut vindicirt wird? XXXIII. 1388. 66. In wiefern können rückständige Zinsen aus Mündelkapitalien ohne obrigkeitliches Decret alienirt werden? §. 1382. 12. Der Vormund muß für Einhebung der Zinsen aus den angelegten Mündelgeldern sorgen. XXX. 1334. a. 308. Von den auf eignen Namen ausgeliehenen Mündelgeldern ist er die erhobenen Zinsen nur dann abzuliefern schuldig, wenn der Mündel die Gefahr des Kapitals übernimmt. §. 1334. d. 331. §. 1335. 344. Verbindlichkeit des Vormunds zur Verzinsung wegen vernachlässigter Anlegung der Mündelgelder. §. 1334. b. 311 — 326. §. 1334. c. 326 — 327. Wie hoch muß der Vormund die zu eigenem Nutzen verwendeten Mündelgelder verzinsen? §. 1335. 341 — 348. Wenn der Vormund dem Pupillen selbst schuldig ist und die Zinsen nicht pünctlich bezahlt, muß er dieselben wieder verzinsen? 348 — 353. Die actio tutelae geht auch auf Verzugszinsen. XXXII. 1366. 229. In welcher Höhe müssen dem Vormund seine Auslagen verzinset werden? §. 1371. a. 271. Der Protutor muß in allen den Fällen Zinsen zahlen, in welchen der wahre Vormund dazu verbunden ist. §. 1373. 319. Die Bürgen des Vormunds haften auch für die Zinsen, so weit der Vormund dazu verpflichtet war. §. 1376. 394. Die actio subsidiaria gegen die Obervormundschaft kann auch auf Zinsen gerichtet werden. §. 1379. a. 435. S. auch Usurae und Zinswucher.

Zinsthaler, sechster, ob derselbe verboten sey? XXI. 1136. 135.

*Zinswucher, Begriff. XXI. 1135. 115. Er ist allgemein verboten, ohne Rücksicht auf die Form des Geschäfts. 137. Specielle Fälle, in welchen nach den deutschen Reichsgesetzen ein versteckter Zinswucher angenommen wird. 138. Folgen des unerlaubten Zinswuchers 1) in civilrechtlicher Hinsicht. 126—130. 2) In strafrechtlicher Hinsicht, a) nach röm. Recht. 130—133. b) Nach can. Recht. 133. c) Nach heutigem Recht. 134—137. Die privatrechtlichen Folgen müssen sich auch die Erben des Wucherers gefallen lassen. 139. Der Verzicht auf die Einrede des Zinswuchers ist unwirksam. ib. Der Zinswucher ist auch bei wiederkäuflichen Gülten verboten. §. 1137. 146. s. auch Anatocismus.

*Zornige, können sie gültig testiren? XXXIII. 1404. a. 361—366.

Zubehörungen, s Pertinenzien.

*Züchtigungsrecht, steht es dem Ehemann über die Ehefrau zu? XXIV. 1223. 383—386.

Zudringlichkeiten, wodurch der Testator zur Testamentserrichtung gezwungen wurde, machen das Testament nichtig. XXXIII. 1405. 433. Zudringliche Ueberredung macht ein Ehegelöbniß nichtig. XXII. 1193. 430.

Zufall, s. Casus.

Zugeständniß, s. Geständniß.

Zugthier, ist es ein nach dem ädilizischen Edict zu vertretender Fehler, wenn sich dasselbe nicht umspannen läßt? XX. 1106. 27. s. übr. Thiere, Vieh.

Zuneigung, persönliche, deren Einfluß auf die Glaubwürdigkeit des Zeugen. XXII. 1177. 152.

Zünfte, deren Mitglieder bei den Römern von Vormundschaften befreiet waren. XXXI. 1355. n. 448. Verfassung und Privilegien der Schmiedezunft bei den Römern. 449—455. Imgleichen der Fabricenses. 455. Ferner der Corporati s. Collegiati urbis Romae et Constantinopolitanae. 457—461. Dahin gehörten 1) die Pistores. 461—467. 2) Naviculariі. 467—476. 3) Suarii. 476—477. 4) Mensores frumentarii. 478. Die Söhne dieser corporati wurden gleich von ihrer Geburt an Mitglieder der Zunft. XXXII. 1358. a. not 1. 145.

Zurückbehaltungsrecht, s. Retentionsrecht.

Zusage, so viel als Jawort beim Ehegelöbniß. XXII. 1190. 378.

Zustand, persönlicher, s. Status.

Zuständigkeit, s. Competenz.

Zuwachsrecht, s. Adcrescenzrecht.

Zuwüchse, s. Accessionen.

*Zwang, bewirkt Nichtigkeit des Ehegelöbnisses. XXII. 1193. 427—430. Doch kann die deßfallsige Nichtigkeit der ehelichen Verbindung durch Ratihabition geheilt werden. 442. Zwangsmittel wegen Erfüllung eines Verlöbnisses. XXIII. 1199. 90. Wirkung des Zwangs bei Testamenten. XXXIII. 1405. 426—439. Wer muß den

Zwang beweisen? 439. Gegen Testamentszeugen darf kein Zwang angewendet werden. XXXIV. 1413. 309. Bei Solennitätszeugen darf überhaupt kein Zwang statt finden. XXII. 1174. 133. Wegen Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses kann Zwang angewendet werden. §. 1178. 163. Ausnahmen. 169. Zwangsmittel gegen Zeugen. 184. Zwangsmittel gegen denjenigen, welcher sich der Urkundenedition weigert. §. 1173. 126. Zwangsmittel gegen säumige Vormünder. XXX. 1328. 150. Kann die Mutter gezwungen werden, die Vormundschäft über ihre Kinder zu führen? §. 1322. c. 66. Zur Uebernahme der cura bonorum eines in Concurs gerathenen Schuldners findet nach R. R. in der Regel kein Zwang statt. XXXIII. 1390. a 120. Auch zur Uebernahme der Geschlechtsvormundschaft findet kein Zwang statt. §. 1394. 258. Kann der Sohn gezwungen werden, die Curatel über seine wahnsinnigen oder verschwenderischen Eltern zu übernehmen? §. 1390. h. 208. Findet wegen Uebernahme der Erziehung des Mündels Zwang statt? XXXII. 1359. 161. Zwang macht die auctoritas tutoris ungültig. XXX. 1339. 451. Kann die Obervormundschaft den Vormund zur Interponirung der Auctorität zwingen? §. 1341. 469. Der Consens des Curators darf nicht erzwungen werden. §. 1342. 474. Kann der unvermögende Ehegatte gezwungen werden, sich einer Operation zu unterwerfen? XXVI. 1261. 283.

Zwangscopulationen, finden nicht mehr statt. XXIII. 1199. 90.

Zwangsveräusserung, bei dieser muß der Schuldner dem Käufer wegen der Eviction haften. XX. 1128. 440. Er kann die verkaufte Sache nicht vindiciren. 441. Das Veräusserungsverbot bezüglich der Dotalgrundstücke leidet bei Zwangsveräusserungen eine Ausnahme. XXV. 1252. 404. Bei Zwangsveräusserungen der Mündelgüter ist ein Alienationsdecret von Seite der Obervormundschaft nicht erforderlich. XXXIII. 1382. 13.

Zweck, s. Modus.

*Zwischenräume, lichte, kommen blos bei Wahnsinnigen und Rasenden vor. XXXIII. 1392. a. 244. Bei Blödsinnigen nicht. 245. In lichten Zwischenräumen kann der Wahnsinnige auch ohne Curator gültig handeln. XXIX. 1298. a. 10. XXXIII. 1392. a. 245. §. 1398. 305. Er kann während derselben gültig testiren. §. 1404. a. 355. Desgleichen als Testamentszeuge gebraucht werden. XXXIV. 1413. a. 317. Der Beweis, daß der Wahnsinnige einen lichten Zwischenraum gehabt habe, muß von dem geliefert werden, der dieß behauptet. XXXIII. 1404. a 357. Durch lichte Zwischenräume wird die Curatel über den Wahnsinnigen blos suspendirt, aber nicht beendiget. §. 1392. a. 245. §. 1398. 305. Bei Verschwendern werden keine lichten Zwischenräume angenommen. 310. XXIX. 1298. a. 10.

Zwist, häuslicher, bewirkt keine Excusation von der Vormundschaft. XXXII. 1356. e. 68.

*Zwitter, können sie als Testamentszeugen gebraucht werden? XXXIV. 1413. a. 312.

*Zwölftafelgesetze, aus ihnen stammt die actio aquae pluviae arcendae. XXI. 1145. 412. Deren Verordnung wegen verweigerter Zeugschaft. XXII. 1178. 164. Wurde durch sie der Münzfuß bestimmt? XXI. 1133. 77. Die testamentarische Tutel wurde nicht erst durch die Zwölftafelgesetze eingeführt. XXVIII. 1298. 461. Bestimmung derselben über diese Tutel. 437—439. XXIX. 1305. 204. Sie enthielten auch Bestimmungen über die Weibertutel. XXVIII. 1298. 442. Welche Frauenspersonen waren nach diesen Gesetzen von der Tutel frei? 448. Nach diesen Gesetzen wurden Vestalinen von ihren Agnaten nicht beerbt. 443. Ueber die tutela dativa enthielten diese Gesetze keine Bestimmung. 464. Nach diesen Gesetzen waren die Agnaten der Unmündigen zur tutela legitima berufen. 441. Die Curatel über Wahnsinnige und Verschwender wurde nicht erst durch die Zwölftafelgesetze eingeführt. 464. Bestimmungen, welche sie hierüber enthielten. 458. XXXIII. 1390. d. 161—168. Läßt sich die actio rationibus distrahendis aus den Zwölftafelgesetzen ableiten? XXXII. 1365. a. 208—210. Die altrömische Ehe, bei welcher die Frau durch usus in manum mariti kam, wurde durch diese Gesetze eingeführt. XXIV. 1220. 324. Enthielten sie Vorschriften über die Ehescheidungen? XXVI. 1259. a. 243. §. 1262. 313. Wurde durch sie das testamentum per aes et libram eingeführt? XXXIV. 1412. 228—233. Beruht der Grund, warum ein filiusfamilias nicht testiren kann, in den Zwölftafelgesetzen? §. 1407. a. 98.

# Zweite Abtheilung.

# Gesetzregister.

Die mit * bezeichneten Gesetzstellen kommen auch in dem früheren Gesetzregister vor.

# I. Römisches Recht.

## A. Antejustinianeisches.

### 1. Aus den Fragmenten der zwölf Tafelgesetze.

Tab. V. XXVIII. 1298. 439.
XXIX. 1305. not. 98.
204. XXXIV. 1407. a.
98. §. 1412. 228.
XXXIII. 1390. d. 165.

Tab. VI. XXVI. 1259. a. 248.

### 2. Aus den Werken der römischen und griechischen Classiker und den Fragmenten der römischen Juristen.

**Capitolinus, Julius, in M. Antonino.**
Cap. 10. in fine. XXIX. 1321. 478 — 480.
XXX. 1321. a. 3. ff.

**Cicero, Marcus Tullius.**
Oratio Philippica II. Cap. 28. XXVI. 1259. a. 244. §. 1262. 313.
In Verrem Act. sec. Lib. I. cap. 45. nr. 117. XXXIV. 1412. a. 263.
Ad Herennium. Lib. I. Cap. 13. XXXIII. 1390. d. not. 69. 161.
De inventione rhetorica. Lib. II. Cap. 50. ibid.
Tusculan. Disputat. Lib. III. Cap. 5. ibid.
De officiis. Lib. III. Cap. 15. XXXI. 1348. not. 89. 42.
Topica. Cap. 4. XXVII. 1273. 111.
De republica. Lib. II. Cap. 22. XXXI. 1355. n. 450.

**Dio Cassius.**
Lib. LII. Cap. 20. XXX. 1321. a. not. 17. 11.
Lib. LXVIII. Cap. 2. XXIII. 1213. 307.

**Dionysius Halicarnass.**
Antiq. Rom. Lib. II. XXVI. 1262. 305 — 308.

**Gaji Institutiones.**
Lib. I. §. 118. XXIII. 1205. not. 58. 128. XXVI. 1259. 238.
Lib. I. §. 137. XXIII. 1205. not. 59. 129.
Lib. I. §. 137. XXVI. 1259. 238.
Lib. I. §. 175. XXIX. 1316. a. 356.
Lib. I. §. 184. XXIX. 1302. not. 10. 131.
Lib. I. §. 197, 198. XXX. 1321. a. 13.
Lib. I. §. 199. XXX. 1329. a. 162.

Lib. II. Tit. 9. §. 3. XXV. 1237. not 95. 167.
Lib. II. §. 64. XXXII. 1381. 448.
Lib II. §. 102. XXXIV. 1412. 228.
Lib. II. §. 104. XXXIII. 1403. 342.
Lib. III. §. 79. XXXIII. 1390. a. 128.
Lib. III. §. 80. XXXIII. 1390. a. not. 4. 132.
Lib. IV. §. 98. XXX. 1333. not. 92. 231.

Gellii noctes Atticae.

Lib. IV. Cap. 3. XXVII. 1273. 113.
Lib. X. Cap. 23. XXVII. 1273. not. 12. 111.

Mela, Pomponius.

De situ Orbis Lib. III. Cap. 3. XXX. 1322. 39.

Pauli sentent. recept.

Lib. I. Tit. 1. XXV. 1237. 224.
Lib. I. Tit. 4. §. 8. XXXII. 1372. 302.
Lib. I. Tit. 15. §. 2. XX. 1106. not. 46. 13.
Lib. I. Tit. ult. §. 13. XXIII. 1203. not. 74. 103.
Lib. II. Tit. 17. §. 1. et 3. XX. 1116. not. 49. 180.
Lib. II. Tit. 17. §. 6. XX. 1113. 146.
Lib. II. Tit. 19. §. 2. XXIII. 1196. not. 83. 31.
Lib. II. Tit. 19. §. 2. XXVI. 1259. b. 261.
Lib. II. Tit. 24. §. 5. XXVIII. 1287. b. 99.
Lib. II. Tit. 26. §. 14. XXVI. 1262. not. 18. 321.
Lib. II. Tit. 30. XXXII. 1365. a. 211.
Lib. III. Tit. 4. A. §. 7. XXXII. 1390. d. 164. §. 1404. c. not. 36. 380.
Lib. IV. Tit. 8. §. 2. XXXIV. 1412. a. 262.
Lib. V. Tit. 11. §. 5. XX. 1119. 253. u. 260.
Lib. V. Tit. 12. §. 2. XXIII. 1211. 223.
Lib. V. Tit. 25. §. 6. XXXIV. 1415. b. 435.

Plautus, M. Accius.

Casina. Act. II. Sc. II. v. 25—27. XXV. 1237. 226.
Trucul. Act. IV. Sc. IV. v. 6. XXIX. 1298. a. not. 93. 30.

Plutarchus.

In Romulo. Cap. 22. XXVI. 1262. not. 69. 306.

Terentius.

Andria. Act. V. Sc. IV. v. 46. XXV. 1237. not. 94. 166.

Ulpiani fragmenta.

Tit. VI. §. 2. XXV. 1237. not. 92. 165.
Tit. VI. §. 6. XXVII. 1273. not. 5. 146. 1274. not. 73. 220.
Tit. VI. §. 10. 12. 13. XXVI. 1262. 327.
Tit. VI. §. 17. XXVII. 1283. 447.
Tit VII. §. 1. XXVI. 1253. b. 17.
Tit. XI. §. 3. XXIX. 1313. 317.
Tit. XI. §. 4. XXIX. 1314. 326.
Tit. XI. §. 5. XXIX. 1316. a. not. 43. 356.
Tit. XI. §. 8. XXVIII. 1298. not. 94. 454.
Tit. XI. §. 14. XXIX. 1305. 204. XXXIV. 1407. a. not. 17. 100.
Tit. XI. §. 17. XXXI. 1354. a. not. 45. 180.

Tit. XI. §. 18. XXIX. 1317. not. 16. 411.
Tit. XII. §. 2. XXXIII. 1390. d. 162.
Tit. XII. §. 3. XXIX. 1313. a. not. 30. 322.
Tit. XIX. §. 5. XXXIII. 1404. c. 379.
Tit. XX. §. 1. XXXIII. 1399. a. 317.
Tit. XX. §. 10. XXXIV. 1407. a. not. 55. 118. u. 137
Tit. XX. §. 14. XXXIV. 1407. not. 34. 63.
Tit. XX. §. 16. XXXIV. 1407. not. 8. 55.
Tit. XXII. §. 19. XXIX. 1308. not. 5. 238.

## Varro, M. Terent.

De re rustica. Lib. II. Cap. 10. XXXIII. 1390. a. not. 4. 132.

## Vaticana Fragmenta.

§. 125. XXXII. 1356 3 u. not. 2. 4.
§. 127. — — 32.
§. 128. — — 4.
§. 146. XXXI. 1355. i. 280.
§. 148. — 1355. k. 299.
§. 149. — 1355. l. 360.
§. 150. — — 402.
§. 155. XXXII. 1357. a. 87—88,
§. 156. — 1357. 84. §. 1357. a. 92.
§. 157. 158. XXXII. 1358. a. 145.
§. 168. XXXI. 1355. 200.
§. 177. — 1355. m. 443.
§. 189. XXXII. 1356. 36.
§. 191. XXXI. 1355. 197.
§. 192. — — 199.
§. 194. — — 206.
§. 197. — — 209.
§. 199. — — 210.
§. 203. XXXII. 1356. d. 60.
§. 208. — 1358. a. not. 19. 152.
§. 213. XXXII. 1358 a. 146.
§. 215—218. XXXII. 1358. a. 147—148.
§. 233. XXXI. 1355. m. 465.
§. 238. XXXII. 1356. b. 51.
§. 242. — 1358. a. 149.
§. 244. — 1356. e. 69.
§. 247. XXXI. 1355. 198.

## 3. Codex Gregorianus.

Lib. V. Tit. De nuptiis. XXIII. 1213. 294.

## 4. Codex Theodosianus.

Lib. II. Tit. 4. De denuntiatione vel editione rescripti.
Const. 1. XXX. 1336. c. 410.
Lib. II. Tit. 16. De integri restitutione.
Const. 1. XXXII. 1381. d. 476.
Lib. II. Tit. 19. D. inoff. testament.
Const. 6. XXXIV. 1408. 168.
Lib. III. Tit. 10. Si nuptiae ex rescripto petantur.
Const. un. XXIII. 1213. not. 77. 321.
Lib. III. Tit. 12. De incestis nuptiis.
Const. 2. XXIII. 1213. b. 369.
Const. 3. — 1213. not. 77. 321.
Lib. III. Tit. 16. De repudiis.
Const. 1. XXVI. 1262. 337-339.
Lib. III. Tit. 17. De tutor. et curator. creandis.

Const. 2. XXVIII. 1298. not. 98. 455.
Const. 3. XXIX. 1317. 432.
Const. 4. §. 3. XXIX. 1300. not. 88. 53.
Lib. III. Tit. 18. Qui petant tutores.
Const. 1. XXX. 1323. 101.
Lib. III. Tit. 19. De admin. et peric. tutor.
Const. ult. XXX. 1330. 185 — 187.
Lib. VIII. Tit. 4. De Cohortalibus.
Const. 1. XXXI. 1355. m. 426.
Lib. VIII. Tit. 12. De donationibus.
Const. 1. XXX. 1334. 302 — 305.
Lib. XII. Tit. 12. De legatis et decretis legationum.
Const. 8. XXXI. 1355. l. not. 91. 394.
Lib. XIII. Tit. 3. De Medicis et Profess.
Const. 16. XXXI. 1355 l. 397.

## 5. Novellen vor Justinian.

Novella Theodosii II. de tutoribus. XXX. 1324. 110 — 114.
Novella eiusd. de testamentis. §. 1. et 2. XXXIV. 1412. a. 256.
Novella Valentiniani III. Tit. 4. de testamentis. XXXIV. 1408. 156. 161. u. 167. XXXV. 1419 a. 53. u. 58.

# B. Justinianeisches Recht.

## 1. Aus den Institutionen.

### Liber I.

Tit. 6. Qui et quibus ex causis manumittere non possunt.
§. 4. XXX. 1338 not. 75. 442.
Tit. 9. De patria potestate.
§. 1. XXIII. 1205. 118. ff.
Tit. 10. De nuptiis.
Pr. XXIII. 1196. 17.
§. 2. — 1213. 313. u. 315.
§. 4. — 1213. 323.
§. 5. — 1215. 400.
§. 12. — 1196. 29.
Tit. 13. De tutelis.
§. 1. XXVIII. 1298. 468—478. XXIX. 1298. a. 3. ff.
§. 4. — 1308. not. 1. 236.
Tit. 15. De legitima agnatorum tutela.
§. 2. XIX. 1313 a. not. 27. 321.
Tit. 19. De fiduciaria tutela.
§. un. XXIX. 1316. b. 360. ff. u. not. 72. 371.
Tit. 20. De Attiliano tutore etc.
§. 3. XXIX. 1317. 427—429.
§. 4. — — 431 u. 435.
§. 5. — 1317 a. 439.
Tit. 21. De auctoritate tutorum.
§. 1. XXX. 1338. 444.
Tit. 23. De curatoribus.
§. 3. XXXIII. 1390. e. 170.
§. 5. XXIX. 1302. 126. XXXI. 1349. 75.

§. 6. XXIX. 1302. b. not. 59. 154.
Tit. 24. De satisdotione tut. v. curat.
§. 2. XXXII. 1378. 408. u. 413.
§. 4. — — 413.
Tit. 25. De excusationibus tut. v. curat.
Pr. XXXI. 1355. 208.
§. 1. — 1355. a. 225.
§. 3. — 1355 i. 268.
§. 5. XXXII. 1356. 25. u. 29.
§. 6. — 1356 a. 37.
§. 8. XXIX. 1301 a. 114.
§. 9. — 1303. 163.
§. 11. — 1301. 85.
§. 12. XXXII. 1356. e. 66.
§. 13. XXIX. 1300. 67.
§. 16. XXXI. 1354. a. 182. XXXII 1357. 76. §. 1357. a. 89. 100. u. 105.
§. 18. XXXII. 1356. f. 70.
§. 19. XXIX. 1301. 111. XXXI. 1354. a. 192.
Tit. 26. De suspectis tut. v. cur.
§. 1. XXXI. 1351. not. 66. 86.
§. 2. XXIX. 1302. 129. XXXI. 1349. 74.
§. 5. XXXI. 1348. 60.
§. 6. — 1351. b. 98.
§. 8. — 1352. 114.
§. 10. — 1348. not. 1. 51.
§. ult. — — 48.

Liber II.

Tit. 8. Quibus alienare licet, vel non.
Pr. XXV. 1234. 138. §. 1236. 161.
Tit. 10. De testamentis ordinandis.
*§. 1. XXXIV. 1412. a. 251.
§. 3. — 1412 b. 270. u. 283.
§. 5. XXXIV. 1415. b. not. 49. 430.
§. 7. XXXIV. 1413. a. 341.
§. 8. — — 372.
§. 9. — — 366.
§. 10. — — 344.
§. 11. — — 347.
§. 13. — 1416. 475.
Tit. 12. Quibus non est permissum facere testamentum.
Pr. XXXIV. 1407. a. not. 55. 117.
§. 3. XXXIII 1404. b. not. 1. 368.
Tit. 16. De pupillari substitutione.
§. 2. XXV. 1419. a. 43.

Liber III.

Tit. 8. De success. libertorum.
§. 2. XXI. 1145. not. 38. 267.

Liber IV.

Tit. 6. De actionibus.
*§. 29. XXVII 1273. 177.
§. 37. XXVII. 1281. 396. §. 1282. 436 ff.
Tit. 11. De satisdationibus.
Pr. XXX. 1333. not 92. 231.
Tit. 18. De publicis iudiciis.
§. 4. XXVI. 1262 not. 18. 321.

## 2. Aus den Pandecten.

Liber I.

Tit. 5. De statu hominum.
*L. 12. XXVIII. 1287. e. 110.
Tit. 6. De his, qui sui v. alieni iuris sunt.
L. 6. XXVIII. 1287. e. 134.
Tit. 7. De adoptionibus.
*L. 23. XXIII. 1215. 410.
Tit. 16. De officio Proconsulis et Legati.

L. 9. §. 1. XXXII. 1357. 78.
Tit. 21. De officio eius, cui mandata est iurisdictio.
L. 4. XXXI. 1351. 88.

Liber II.

Tit. 8. Qui satisdare cogantur etc.
*L. 15. §. 3. XXV. 1234. 140.
Tit. 9. Si ex noxali causa agatur.
L. 1. pr. XX. 1124. not. 54. 395.
Tit. 11. Si quis cautionib. in iud. sist. causa fact. non obtemp.
L. 1. XXXII 1357. a. 101.
2. §. 8. XXI. 1145. 343.
ult. XXXI. 1347. 36.
Tit. 13. De edendo.
L. 3. XXII. 1171. not. 29. 117.
Tit. 14. De pactis.
L. 33. XXI. 1145. 284. XXV. 1231. 61.

Liber III.

Tit. 1. De postulando.
L. 1. §. 3. XXXI. 1354. a. not. 82. 193.
Tit. 2. De his, qui notantur infamia.
L. 2. §. 2. XXXI. 1355. m. 413.
6. §. 2. — 1352. a. 120.
6. §. ult. XXXII. 1371. b. 289.
11. pr. XXIII. 1203. not 74. 103.
11. §. 1 et 3. XXIV. 1217. 190.
Tit. 3. De Procuratoribus et defensoribus.
L. 33. §. 2. XXXI. 1352. a. 126.
39. §. ult. — 1352. 117.
Tit. 5. De negotiis gestis.
L. 30. XXX. 1336. a. 375.
34. XXVIII. 1290. e. 294.
38. XXX. 1335. 343.

Liber IV.

Tit. 3. De dolo malo.
L. 15. pr. XXXI. 1346. 21.
37. XX. 1106. 31.
Tit. 4. De minoribus viginti quinque annis.
L. 2. XXX. 1321. a. not. 58. 28.
3. pr. XXX. 1321. a. not. 60. 29.
7. §. 8. XXXIII. 1386. 49.
41. — 1387. not. 15. 55.
Tit. 5. De capite minutis.
*L. 7. pr. XXXI. 1353. 138.
Tit. 6. Ex quib. caus. maiores viginti quinq. annis in integr. restit.
L. 32. XXXI. 1355. f. 253.
38. §. 1. XXXI. 1355. f. 256.

Liber V.

Tit. 1. De iudiciis etc.
L. 48. XXXI. 1355. i. 278.
63. XXX. 1333. a. not. 16. 243.
Tit. 2. De inofficioso testamento.
*L. 28. XXXII. 1405. 424.
Tit. 3. De hereditatis petitione.
L. 13. §. 10. XXIV. 1230. 447.

Liber VI.

Tit. 1. De rei vindicatione.
*L. 48. XX. 1119. 262.
Tit. 2. De Publiciana in rem actione.
L. 13. §. 2. XXXII. 1381. 453.
XXXIII. 1387. 60.

Liber X.

Tit. 2. Familiae erciscundae.

L. 20. XXII. 1186. 333.
20. §. 2. XXV. 1237. 207.

## Liber XI.

Tit. 7. De religiosis et sumpt. fun. etc.
*L. 22. XXVII. 1274. not. 78. 222.

## Liber XII.

Tit. 4. De condict. causa data, causa non secuta.
L. 7. pr. XXV. 1237. 198.
Tit. 6. De condictione indebiti.
L. 50. XXVII. 1281. a. 428.

## Liber XIII.

Tit. 7. De pigneratitia actione.
L. 24. pr. XX. 1117. 192. u. 196.
L. 26. XXXIV. 1414. 379.

## Liber XIV.

Tit. 4. De tributoria actione.
L. 3. §. 1. XXXI. 1346. 32.

## Liber XV.

Tit. 3. De in rem verso.
*L. 7. §. ult. XXV. 1231. 50.

## Liber XVII.

Tit. 2. Pro socio.
*L. 60. XXI. 1130. not. 15. 34.

## Liber XVIII.

Tit. 1. De contrahenda emtione etc.
L. 43. XX. 1106. 32.
45. — 1111. 91.
66. pr. XX. 1117. 210.
Tit. 6. De periculo et commodo rei venditae.
L. 18. §. 1. XX. 1123. 370.

## Liber XIX.

Tit. 1. De actionibus emti et venditi.
L. 6. §. 4. XX. 1111. 92.
11. §. 9. — 1121. 282.
§. 10. — 1111. 93.
§. 12. — 1124. 401.
*§. ult — 1121. 297.
13. pr. — 1111. 89.
§ 3. — — 90.
*30. §. 1. — 1117. 212.
— — — 1123. 381.
43. — 1122. 350.
45. §. 1. — — 357.
52. §. 1. — 1123. 377.
Tit. 2. Locati conducti.
L. 3. XXV. 1230. b. 31.

## Liber XXI.

Tit. I. De aedilitio Edicto etc.
L. 1. §. 1. XX. 1106. not. 57. 15.
L. 1. § 6. XX. 1108. 47.
L. 1. §. 9. et 10. XX. 1106. 23 — 24.
L. 1. §. 9. et 10. XX. 1114. 164.
L. 4. §. 1. XX. 1106. 25.
6. §. 2. — 1111. 128.
L. 9. XX. 1112. 126. u. 446.
L. 10. §. ult XX. 1111. 127. u. 446.
L. 12. §. 4. XX. 1111. 129.
14. §. 10. — 1108. 48.
18. pr. — 1106. 28.
§. 1. — — 29.
19. §. 1. — — 30.
§. 2. — — 31.
— — 1113. 146.
20. — — 157.
21. §. 1. — 1111. 79.
§. 2. — — 96.
23. pr. — — 71.
§. 2. — — 68.
§. 3. — 1106. 22.
— — 1114. 165.

L 23. §. 4. — 1111. 102.
L. 23. §. 4. XX. 1113. not. 25. 135.
L. 23. §. 8. XX. 1111. 86.
25. §. 2. XXII. 1185. b. 253.
§. 6 et 7. XX. 1111. 73.
§. 8. XX. 1111. 73.
— — 1114. 166.
29. §. 1. — 1111. 94.
— — — 1114. 168.
31. pr. — 1111. 87.
§. 5. — — 108.
§. 6. — — 109.
§. 10. — — 112.
§. 11. — — 75.
§. 12—14 — 76.
§. 17. — 1113. 139.
§. 18. — — 140.
§. 19. — — 141.
34. pr. et §. 1 — 1110. 64.
35. — — 64.
38. §. 11. — 1106. 32.
§. 14. — 1110. 65 und 446.
43. pr. — 1106. 25.
§. 6. — 1111. 113.
45. — 1111. 106.
48. §. 8. — 1107. 45.
51. §. 1. — 1108. 51 u. 54.
54. — — 57.
57. §. 1. — 1111. 103.
58. pr. — — 87.
§. 1. — — 88.
§. 2. XXI. 1145. 276.
62. XX. 1107. 42.
63. — — 40.
— — 1114. 166.
64. — 1111. 81.
65. §. 2. — — not. 98. 123.

Tit. 2. De evictionibus et duplae stipulatione.

L. 4. pr. XX. 1116. not. 48. 178.
L. 11. XX. 1120. 276.
13. — 1122. 344.
*15. §. 1. — 1111. 116.
16. §. 1. — 1115. 172.
21. pr. — 1120. 268. u. 448.
22. §. 1. — 1127. 427.
— — XXV. 1231. 84.
23. — — 88.
— XXVII. 1274. not. 78. 222.
24. XX. 1115. 174.
29. §. 1. — 1120. 271.
§. 2. — 1124. 391.
31. — 1106. 33 und 444.
36. — 1117. 221.
37. §. 1. — 1121. 289.
§. 2. — — 291.
39. §. 2. — 1127. 422.
51. §. 3. — 1122. 362.
53. §. 1. — 1124. 389.
55. pr. — 1120. 270.
§. 1. — 1125. 408.
*56. pr. — 1121. 282.
§ 1 et 3. — 1120. 274.
57. pr. — 1115. 173.
62. §. 1. — 1125. 410.
63. §. 2. — 1120. 271.
64. pr. — 1122. 332.
§. 1. — — 339.
§. 2. — — 340.
§. 3. — — 333 und 343.
66. pr. — 1120. 272.
§. 2. — 1126. not. 12. 417.
*§. 3. — 1122. 361.
— 1127. 429.
71. XXV. 1231. 90.
— 1234. 140.
72. XX. 1122. 364.
73. — 1128. 435.

Tit. 3. De exceptione rei venditae et traditae.

L. 1. pr. XX. 1128. 435.

L. 2. XX. 1128. 437.

Liber XXII.

Tit. 1. De usuris et fructibus.
L. 6. pr. et §. 1. XXI. 1130. 51. u. 53.
L. 13. pr. XXI. 1132. 66.
17. §. 5. — 1130. not. 45. 42.
§. ult. — 1129. not. 21. 8.
*34. — 1138. not. 48. 148.
38. §. 1. XXIII. 1211. 218.
*45. XXVI. 1256. a. 184.
Tit. 2. De nautico foenore.
L. 4. §. 1. XXI. 1134. 105.
— — — 1140. 197.
5. — 1139. 153.
6. — 1140. 189.
*7. — 1139. 156.
Tit. 3. De probationibus et praesumtionibus.
L. 1. XXI. 1145. 232. u. 443.
2. — — 242.
3. — — 248.
4. — — 259.
5. — — 261.
6. — — 264 u. 443.
7. — — 271.
8. — — 276 u. 444.
9. — — 283 u. 445.
10. — — 289 u. 445.
11. — — 297 u. 446.
12. — — 300. u. 446.
13. — — 302 u. 447.
14. — — 312 u. 447.
*15. — — 318 u. 447.
16. — — 322.
17. — — 325.
*18. — — 328 u. 448.
19. — — 337 u. 448.
20. — — 347.
21. — — 350.
22. — — 364.
23. — — 366 u. 449.
24. — — 368 u. 449.
*L. 25. XXI. 1145. 372 u. 449.
*26. — — 391 u. 449.
27. — — 396.
28. — — 405.
29. — — 422.
30. — — 433.
31. — — 439.
Tit. 4. De fide instrumentorum.
L. 1. XXII. 1157. 4.
2. — — 10.
3. — — 14.
4. — — 18.
5. — — 19.
6. — — 21.
Tit. 5. De testibus.
L. 1. XXII. 1174. 129.
2. — 1175. 136.
*3. — — 137.
4. — 1178. 179.
L. 6. §. ult. XXII. 1178. 182.
9. XXII. 1176. 146.
14. XXXIV. 1413. a. 322.
15. — — 324.
16. XXII. 1185. b. 248.
19. — 1178. 183.
21. §. 1. XXII. 1178. 165.
§. 2. — 1185. b. 256.
§. 3. — — 212 u. 261.
22. XXII. 1185. b. 238.
23. — — 232.
24. — — 249.
ult. — 1177. 162.
Tit. 6. De iuris et facti ignorantia.
L. 1. XXII. 1186. 264.
*2. — — 281.
3. — — 284.
4. — — 298.
5. — — 306.
6. — — 312.
*7. — — 315.
*8. — — 316.
*9. — 1187. 340.
10. — — 368.

Liber XXIII.

Tit. 1. De sponsalibus.

L. 1—3. XXII. 1190. 377.
9. XXIII. 1208. 142.
*14. XXII. 1192. 411.
15. XXIV. 1216. d. 62.
17. XXIII. 1203. 101.
18. XXII. 1194. 444.

Tit. 2. De ritu nuptiarum.

L. 1. XXIII. 1205. 118.
5. XXII. 1191. 392.
6 et 7. XXII. 1191. 393.
8. XXIII. 1213. 297 u. 313.
12. §. 4. XXIII. 1215. 408.
14. pr. — 1212. 275.
§. 2. — 1211. 214.
§. 3. — — 215.
§. 4. — 1213. b. 364.
15. — 1214. not. 31. 387.
17. pr. et §. 1. — 1215. 402.
19. XXV. 1231. 55.
26. XXIII. 1216. 444.
36. XXIV. 1216. e. 64.
39. §. 1. XXIII. 1213. 289.
43. § 13. XXVIII. 1296 411.
45. §. ult. XXIV. 1216. e. not. 45. 77.
55. §. 1. XXIII. 1215. 412.
60. XXIV. 1216. d. 55.
§. 1. XXIV. 1216. d. 56
§. 2. — — 59.
60. §. 6. XXIV. 1216. e. 73.
62. §. 2. — 1216. d. 58.
63. — 1216. e. 71.
*66. — 1216. d. 62.
67. pr. — 1216. e. 60.
§. 1. XXIII. 1213. 318.
— XXIV. 1216. e. 69.
§. 2. — — 57.
§. 3. XXIII. 1215. 404.
— XXIV. 1216. e. 74.
§. 4. — — 85.
§. 5. — — 72.

Tit. 3. De iure dotium.

L. 1. XXIV. 1229. 437.
L. 5. pr. XXV. 1231. 44.
§. 2. — — 47.
§. 4. — — 45.
§. 7. — — 45.
§. 8. — — 48.
6. §. 1. — — 52.
7. §. 3. XXIV. 1229. 432.
— — XXV. 1234. 133.
8. XXIV. 1229. 432.
*9. §. 1. XXV. 1234. 134.
— — — 1237. not. 65. 196.
*§. 3. — 1237. 228.
10. §. 3. — 1232. 107.
§. 6. — 1230. b. 28.
*12. §. 1. — — 22.
14. — 1233. 126.
17. pr. — — 118.
18. — 1230. b. 29.
21. XXV. 1238. not. 92. 244.
23. — 1237. not. 91. 163.
— — 1238. not. 92. 243.
*26. — 1230. d. 39.
32. — — 42.
— 1232. 112.
33. XXIV. 1222. 373.
— 1229. not. 30. 440.
XXV. 1230 c. 36.
38. XXIV. 1230. 447.
40. XXV. 1237. 232.
*41. §. 3. XXV. 1230. c. 35.
42. — 1234. 130.
43. §. 1. — 1237. 202.
44. pr. — 1231. 65.
46. — 1237. 208.
*53. — 1231. not. 12. 43.
56. §. 3. XXVII. 1281. 409.
59. pr. XXV. 1237. 203.
§. 1. XXIV. 1230. 448.
61. XX. 1117. not. 91. 200.
— XXX. 1321. a. not. 56. 27.
63. XXV. 1237. 233.
64. — — 232.
65. — 1235. not. 54. 150.
67. — 1237. 215.

L. 68. XXIII. 1213. 302.
69. §. 1. XXIV. 1230. 444.
*§. 4. XXV. 1237. 174.
§. 7. XX. 1117. 207.
— XXV. 1231. 82.
§. 8. — 1230. b. 16.
72. — 1230. 13.
§. 1. — 1233. 120.
73. §. 1. XXVII. 1276. b. 246.
*75. { XX. 1127. not. 49. 427.
XXV. 1231. not. 15. 86.
— 1234. 140.
*77. XXIV. 1230. 443.
*78. pr. XXV. 1230. 4.
§. 1. — — 5.
§. 2. — — 7.
§. 3. — — 10.
79. — 1231. 50.
§. 1. — — 60.
84. — 1237. 189.
ult. — 1252. 406.
XXVII. 1276. b. 250.
Tit. 4. De pactis dotalibus.
L. 2. XXV. 1245. 359.
4. XXIV. 1230. 445.
— XXV. 1245. 354.
5. pr. XXV. 1245. 345.
6. — — — 362.
7. XXVII. 1273. 128.
10. XXV. 1245. 368.
11. — — 352.
12. §. 1. — — — 365.
17. — — — 363.
20. pr. — — 350.
§. 2. — — 1230. c. 38.
— — 1245. 353.
22. XXVI. 1254. 116.
23. XXVII. 1274. 188.
27. XXV. 1253. a. 457.
Tit. 5. De fundo dotali.
L. 3. pr. XXV. 1236. 161.
7. pr. — 1233. 122.
9. §. 3. — 1251. 395.
10. — — — 397.
13. pr. — 1236. 159.
L. 14. §. ult. XXV. 1236. 160.
15. XXVII. 1274. not. 78. 222.
16. XXV. 1233. 124.
— — — 1236. 155.
17. — 1251, 402.
18. pr. — 1232. 115.

## Liber XXIV.

Tit. 1. De donationibus inter virum et uxorem.
L. 1. XXV. 1253. a. 442 u. 448.
2. — — 450.
3. pr. — — 455.
§. 1. XXV. 1253. 423.
§. 2. — 1253. a. 460.
§. 6. — — 461.
§. 7. — — 462.
§. 9. — — 459.
§. 10. — — 441.
§. 12. XXVI. 1253. a. 3.
§. ult. XXV. — 463.
5. §. 5. — 1253. 437.
§. 8. XXVI. 1253. b. 10.
§. 9. — — 11.
§. 11 et 12. XXVI. 1253. b. 12.
§. 13 et 14. XXVI. 1253. a. 8.
§. 17. XXVI. 1253. b. 13.
7. §. 1. — 1253. b. 37.
§. 2. — 1257. 198.
§. 3. — 1256. a. 183.
§. 6. XXV. 1253. 437.
11. §. 1. XXVI. 1253. c. 50.
§. 2. — — 56.
§. 3. — — 58.
§. 4—6. — — 59.
§. 7. — — 60.
§. 8. — — 63.
§. 9. — — 66.
§. 10. — — 69.
13. §. 1. — — 75 u. 79.
16. — 1256. a. 182.
18. — — 1253. b. 33.

L. 21. §. 1. XXV. 1245. 357.
23. — 1253. 431.
— XXVI. 1254. 97. u. 107.
24. — 1253. b. 40.
25. — — 39.
26. §. 1. — 1253. d. 83.
27. XXII. 1191. 407.
28. §. 5. XXVI. 1256. a. 191.
31. pr. XXIV. 1223. 388.
§. 1. XXVI. 1253. b. 34.
§. 2. — 1256. a. 192.
§. 3. XXV. 1253. 438.
§. 8. — — 428.
32. pr. — 1253. a. 447.
— — XXVI. 1254. 88.
§. 1. — — 89. 96.
— — 102 u. 105.
§. 2. — — 1254. 89.
§. 3. — — — 89.
— — — 1255. 165.
§. 4. — 1254. 90.
§. 5. XXVI. 1255. 166.
§. 6. — 1254. d. 160.
§. 9. — 1257. 195.
§. 10. — 1254. c. 141.
§. 11 et 12. — — 142.
§. 13. — — 143.
§. 14. — 1254. d. 149.
§. 15. — 1255. 171.
§. 16. — 1254. b. 125.
*§. 17. — — 130.
§. 18. — — 132.
§. 20. — — 136.
§. 21. — — 138.
§. 22. — — 139.
*§. 24. XXV. 1253. 439.
§. 26. — — 440.
33. pr. — — 431.
— — XXVI. 1254. 106.
— — u. 113.
*§. 1. XXV. 1253. 431.
§. 2. — — 432.
— XXVI. 1254. 106.
35. — 1253. c. 72.
40. — 1253. b. 25.
42. — — 14.

L. 44. XXV. 1253. 434.
46. XXVI. 1256. a. 179.
49. — 1253. b. 30.
51. XXIV. 1223. 390.
52. §. 1. XXVI. 1253. c. 67.
53. pr. — 1253. d. 83.
§. 1. — 1253. b. 35.
56. — 1253. a. 5.
62. § 1. XXVI. 1254 c. 143.
64. XXV. 1237. not. 74. 235.
65 XXIII. 1208. 144.
66. pr XXII. 1191. 396.
§. 1. — — 397.

Tit. 2. De divortiis et repudiis.
L. 1. XXVI. 1259. 226.
2. §. 1. XXIII. 1205. not. 61. 129.
3. XXVI. 1259. 229.
5. XXVII. 1274. 196.
*6. XXIV. 1217. not. 79. 92.
XXVI. 1259. 222.
— 1262. 332.
11. pr. XXVI. 1254. c. 147.
XXVIII. 1295. not. 7. 364.

Tit. 3. Soluto matrimonio dos quemadmodum petatur.
L. 2. pr. XXVII. 1274. 201.
§. 1. — 1273. not. 5. 146.
— — 1374. 201. u. not. 73. 220.
5. — 1276. d. 276.
6. — — 278.
7. pr. — — 279.
— 1276 e. 295.
§. 1. — 1276. d. 283.
— 1276. e. 296.
§. 2. — 1276. d. 290.
§. 3. — — 291.
— 1276. g. 311.
§. 9. — 1276. d. 287.
XXV. 1232. 107.
§. 12. — — 109.
§. 13. — — 113.
*L. 7. §. 15. XXVII. 1276. d. 287.

*L. 7. §. 16. XXVII. 1276. d. 282.
— 1281. 386.
8. XXV. 1232 not. 74. 111.
10. XXVII. 1274. 203.
17. pr. et §. 1. XXV. 1237. 190.
18. §. 1. XXVII. 1279 a. 364.
20. — 1276. b. 246.
21. — — 264.
22. §. 3. — 1273. not. 12. 148.
§. 6. — 1273. not. 10. 147.
§. 12. XXV. 1237. 205.
— XXVII. 1275. 223.
*§. ult. — 1283. a. 453.
23. — — 453.
24. pr. — 1276 b. 260.
§. 2. — 1276. c. 266.
§. 5. XXV. 1233. 121.
25. pr. XXVII. 1275. 225.
§. 4. — 1276. d. 288.
27. — 1273. not. 4. 145.
32. XXV. 1237. 191.
38. XXVII. 1272. 81.
40. — 1273. 129.
42 pr. — 1274. 217.
§. 2. XXV. 1237. 186.
43. XXVII. 1279. 354.
44. — 1273. not. 21. 151.
45. — 1274. 189.
46. — 1275. 228.
*53. — — 227.
— 1279. b. 367.
56. — 1273. 137.
*57. XXV. 1230. not. 25. 12.
59. XXVII. 1274. 197.
61. XXV. 1234. 135.
64. — — 137.
*65. — — 136.
66. pr. — 1233. 119.
§. ult. XXVII. 1273. not. 30. 118.

## Liber XXV.

### Tit. 1. De impensis in res dotales factis.

L. 1. §. 2. XXVII. 1281. 378.
§. 3. — — 383.
3. pr. — — 384.
§. 1. — — 377 u. 380.
4. — — 384.
5. pr. — — 377 u. 397.
§. 1. — — 398.
§. 2. — 1281. a. 426.
6. — 1282. 430.
9. — 1283. 450.
*10. — — 448.
11. — — 449.
15. — 1281. 388. ff.

### Tit. 2. De actione rerum amotarum.

L. 1. XXVII. 1284. 457.
3. pr. — 1284. a. 472.
§. 2. — — 472.
XXVIII. 1284. i. 48.
*§. 4. — 1284 d. 26.
6. pr. et §. 1. XXVIII. 1284. c. 10.
*§. 4. XXVIII. 1284. d. 23.
9. — 1284. e. 34.
11. pr. — 1284. 467.
— 1284. c. 7.
*§. 3. — 1284. f. 39.
*12. — — 37.
*13. — — 38.
16. — 1284. c. 8.
17. — 1284. b. 3.
21. §. 3. — 1284. g. 41.
23. — — 43.
*25. XXVII. 1284. a. 473.
29. XXVIII. 1284. e. 32.

### Tit. 3. De agnoscendis et alendis liberis etc.

L. 1. §. 1. XXVIII. 1287 a. 87.
§. 2. — — 90.
§. 3. — — 87.
§. 4. 5. — — 88.

L. 1. §. 6. XXVIII. 1286. 68.
— 1287. a. 88.
§. 10. — 1287. b. 96.
§. 11. — — 97.
§. 12. — — 98.
§. 13. — — 100.
§. 14. — — 101.
§. 15. — — 103.
§. 16. — 1287. a. 88.
3. §. 2. — 1287. c. 104.
*5. pr. et §. 1—4. XXVIII. 1289. 210.
§. 12. XXVIII. 1285. 56.
§. 13. — 1290. not. 88. 233.
§. 14. — 1289. 215.
§. 15. — 1290. not. 89. 233.
§. 26. — 1290. c. 260.
7. — 1286. 69.
8. — 1289. 211.

Tit. 4. De inspiciendo ventre etc.

L. 1. pr. XXVIII. 1291. 303.
§. 1. — 1291. a. 306.
§. 4. — — 308.
§. 6. — — 309.
§. 9. — — 311.
§. 10. — 1292. 312.
§. 11-15. — 1292. a. 317.
2. — 1292. b. 322.
3. — — 326.
4. — — 328.

Tit. 5. Si ventris nomine mulier in possessionem missa eadem possessio dolo malo ad alium translata esse dicatur.

L. 1. XXVIII. 1293. 333. ff.
2. — 1293. a. 337.

Tit. 6. Si mulier ventris nomine in possessione calumniae causa esse dicetur.

L. un. XXVIII. 1294. 341. ff.

Tit. 7. De concubinis.

L. 1. pr. XXVIII. 1295. not. 3. 362.
L. 1. §. 3. XXIII. 1211. 215.
3. pr. XXVIII. 1295. not. 39. 376.
— 1296. 404.
§. 1. — — 400.

Liber XXVI.

Tit. 1. De tutelis.

L. 1. pr. XXVIII. 1298. 468.
XXIX. 1298. a. 3.
3. pr. §. 1. XXX. 1321. a. 33.
§. 2. — 1323. not. 95. 96.
7. XXXII. 1356. 34.
10. XXIX. 1319. not. 99. 460.
15. XXXI. 1353. not. 20. 133.
*16. pr. XXIX. 1300. 51.
§. 1. XXXI. 1353. 130.

Tit. 2. De testamentaria tutela.

L. 4. XXIX. 1311. 284.
7. — 1305. 209.
10. pr. — 1302. 136.
§. 2. — 1309. 249.
16. §. ult. — 1308. 239.
17. pr. XXX. 1329. a. not. 31. 175.
18. XXX. 1329. a. not. 35. 177.
20. §. 1. XXXI. 1355. i. 278.
21. XXIX. 1307. 232.
26. §. 2. — 1302. a. 141.
27. pr. — — 142.
28. §. ult. — 1311. 285.
29. — 1303. 164.
30. — 1301. 81.
32. §. 1. — 1304. 193.
§. 2. — 1301. not. 54. 73.
33. — 1306. 225.

Tit. 3. De confirmando tutore.

L. 1. §. 1. XXIX. 1305. 212.
— 1310. 254.
— 1310. b. 276.

L. 1. §. 2. — 1311. 283.
3. — 1310. b. 276.
4. — 1311. 284.
5. — — 291.
6. — 1310. a. 272.
7. pr. — — 266.
Tit. 4. De legitimis tutoribus.
L. 1. pr. XXIX. 1314. 326.
§. 1-3. — 1315. 331.
3. §. 3. — — not. 70. 333.
§. 9. XXXI. 1353. 130.
4. XXIX. 1316. b. 364.
6. — 1306. 231.
— 1313 a. 322.
10. pr. — 1315. 335.
Tit. 5. De tutoribus et curatoribus datis etc.
L. 12. §. 1. XXXIII. 1390. h. not. 63. 199. u. 203.
13. §. 2. XXX. 1321. a. 16.
21. §. 2. XXIX. 1301. 107.
§. 5. — 1311. 282.
22. XXXI. 1355 i. 294.
27. pr. XXXII. 1356. d. 61.
Tit. 6. Qui petant tutores vel curatores etc.
L. 2. §. 1. XXX. 1323. 84.
— — 1324. 105.
§. 3. — 1323. 98.
§. 5. — 1321. a. 16.
3. XXXI. 1355 i. 270.
4. pr. XXX. 1323. 80.
§. 1. et 2. ibid.
Tit. 7. De administratione et periculo tutorum et curatorum etc.
L. 1. pr. XXX. 1328. 150.
*§. 2. — 1337. 432.
2. pr. — 1333. 235.
XXX. 1345. a. 7.
3. §. 9. XXIX. 1303. 169.
4. XXX. 1336. c. 405.
5. pr. — 1334. b. not. 80. 311.
§. 3. XXIX. 1303. 169.
L. 5. §. 7. XXX. 1333 a. 266.
7. §. 2. — — 259.
9. §. 8. — 1336. c. 406.
10. — 1333. a. 243.
12. §. 1. XXXI. 1346. 23.
§. 3. XXV. 1231. 100.
XXVIII. 1290. b. 242.
13. §. 2. — — 243.
16. XXX. 1334 d. 334.
19. XXXI. 1348. 45.
23. XXX. 1333. 233.
26. XXXII. 1368. a. 256.
28. §. 1. XXXII. 1366. 230.
31. XXX. 1336. a. 364.
32. §. 2. XXX. 1334. a. not. 69. 308.
33. §. 1. XXX. 1321. a. 23.
§. 3. XXXII. 1371. a. not. 59. 287.
35. XXX. 1334. a. not. 74. 309.
*36. — 1336. c. 412.
37. §. 2. XXXII. 1367. 234.
38. XXX. 1336. a. 362.
39. §. 3. XXX. 1336. c. 416.
§. 6. — 1333. b. 272.
§. 8. — 1336. c. 409.
40. XXIX. 1310. a. 275.
43. §. 1. XXX. 1330. not. 94. 196.
44. — 1334. a. not. 75. 310.
45. — 1336. a. 372.
46. §. 3. XX. 1124. not. 54. 395.
§. 6. XXX. 1336. b. 391.
47. pr. — 1336. 360.
§. 2. — 1336. c. 415.
§. 7. — — 412.
48. XXXIII. 1390. a. 119.
54. XXX. 1335. 344.
55. pr. XXX. 1336. a. 361.
XXIX. 1303. 169.
§. 2. XXX. 1336. a. 361.
— 1336. b. 387.
57. pr. — 1333. a. 253.

L. 57. * ult. XXXI. 1346. 19.
u. not. 69. 31.
Tit. 8. De auctoritate et consensu tutorum et curatorum.
L. 1. §. 1. XXX. 1339. 451.
4. XXIX. 1304. 184. ff.
XXXIII. 1390. 102.
9. pr. §. 1. §. 2. XXX. 1338. 441.
§. 5. — 1339. 457.
14. — — 452.
*20. — — 455.
Tit. 9. Quando ex facto tutoris v. curat. minores agere vel conveniri possunt.
L. 1. XXXI. 1346. 18. u. 30.
3. — — 27.
4. — — 24.
5. pr. — 1347. 34.
7. XXX. 1333. 236.
XXXI. 1345. d. 15.
Tit. 10. De suspectis tutoribus vel curatoribus.
L. 1. § 2. XXXI. 1348. 42.
§. 3. — 1351. 86.
§. 4. — — 88.
§. 5. — 1349. 71.
§. 7. — 1350. 84.
3. §. 5. — 1348. 54.
§. 8. — — 57.
§. 15. — — 50.
§. 16. — — 53.
4. §. 4. — — 60.
5. — 1349. not. 43. 77.
6. — 1349. not. 44. 78.
7. §. 1. — 1348. 48.
§. 2. — 1348. b. 67.
9. XXIX. 1302. 129.
XXXI. 1349. 75.
11. — 1352. 114.
12. — 1351. a. not. 88. 92.
Liber XXVII.
Tit. 1. De excusationibus.
L. 1. §. 5. XXXI. 1354. a. 191.
2. pr. XXXII. 1356. b. 47.
§. 4. XXXI. 1355. 197.
3. XXXII. 1356. 29.
4. pr. — — 17.
5. — — 32.
6. pr. — — 19.
§. 1. XXXI. 1355. l. 327.
§. 2. — — 355.
§. 3. — — 360.
§. 4. 5. — — 362.
§. 6. 7. — — 364.
§. 8. — — 367.
§. 9. — — 399.
§. 10. — — 401.
§. 11. — — 400.
§. 14. — 1355. k. 296.
§. 15. XXIX. 1299. not. 50. 45.
§. 16. XXXI. 1355. i. 270.
§. 17. XXIX. 1301. a. 86.
§. 18. XXXII. 1356. e. 66.
§. ult. XXIX. 1301. a. 115.
8. pr. XXXI. 1355. m. 429.
§. 1. — — 440.
§. 2. — — 418.
§. 3. — — 436.
§. 4. 5. — — 432.
§. 9. — — 443.
§. 10. — — 433.
§. 12. — — 410.
10. pr. — 1355. e. 251.
§. 4. XXXII. 1356. d. 61.
§. 7. XXIX. 1302. 134.
§. ult. XXXII. 1356. a. 42.
12. §. 1. — 1356. d. 63.
13. pr. — 1357. 75.
§. 1. — 1357. a. 87. u. 97.
§. 8. — 1357. 85.
§. 10. — — 80.
§. 12. XXXI. 1354. a. 185. u. 188.
— 1355. i. 275.
15. §. 1. XXIX. 1303. 164.
§. 2. XXXI. 1355. i. 291.

L. 15. §. 3. XXXI. 1355. i. 293.
§. 9. XXXII. 1356. 23.
§. 15. — — 26.
§. 16. — — 35.
16. — 1356. f. 70.
17. pr. — 1356. 6.
§. 2. XXXI. 1355. n. 454.
§. 4. — 1355. i. 269.
§. 5. — — 285.
§. 6. — 1355. n. 472.
18. — 1355. 211.
21. §. 2. XXXII. 1356. g. 73.
22. §. 1. XXXI. 1355. c. 240.
23. — 1355. i. 271.
25. XXXII. 1357. 77. u. 85.
27. — 1358. 134.
28. §. 1. XXXII. 1358. 131.
30. pr. XXXI. 1355. d. 241.
*31. pr. §. 1. §. 2. XXXII. 1 6. 7.
§. 3. — — 22.
§. 4. — — 30.
32. XXIX. 1311. a. 298.
XXXII. 1358. 116.
33. — — 117.
34. — — not. 48. 123.
35. — — 125.
36. pr. — — 136.
38. — 1357. a. 107.
39. — — 109.
40. §. 1. — 1356. a. 41.
41. pr. XXXI. 1355. a. 226.
45. pr. §. 1. — 1355. g. 261.
46. pr. §. 1. — 1355. n. 465.

Tit. 2. Ubi pupillus educari vel morari debeat. etc.

L. 2. pr. XXXII. 1360. 168.
§. 1. 2. — — 169.
3. §. 1. — — 171.
§. 2. — — 166.
§. 3. — — 171.
§. 4. — — 165.
L. 4. XXVIII. 1290. b. 244.

Tit. 3. De tutelae et rationibus distrah. et utili curat. causa actione.

L. 1. pr. XXX. 1333. a. 250.
§. 2. XXVIII. 1290. b. 246.
§. 3. XXXIII. 1386. 49.
§. 10. 11. XXX. 1336. a. 362.
§. 15. XXX. 1336. b. 396.
§. 21. XXXII. 1365. b. 214.
§. 22. — — 215.
2. — — 215.
§. 1. — — 217.
4. §. 3. — 1368. 246.
— 1368 a. 256.
10. — 1367. 237.
14. — — 236.
16. §. 1. — 1368. a. 256.
20. pr. — 1368. 253.
21. XXX. 1336. a. 369.
24. XXXII. 1368. c. 262.

Tit. 4. De contraria tutelae et utili actione.

L. 1. pr. XXXII. 1361. 179.
§. 3. — 1368. 254.
§. 7. — 1371. a. 284.
3. pr. — 1371. 270.
§. 1. — 1371. a. u. 272. 278.
§. 2. — — 272.
§. 8. — — 274.
L. ult. — — 278.

Tit. 5. De eo, qui pro tutore prove curatore negotia gessit.

L. 1. §. 1. XXXII. 1372. 294.
§. 2. — — 301.
§. 5. — — 296.
§. 6. — — 297.
§. 7. — — 294.
u. 297.
§. 9. — 1373. 318.
2. — — 320.
3. — 1372. 298.
4. — 1373. 314.

Tit. 6. Quod falso tutore auctore gestum esse dicatur.
L. 1. §. 1. XXXII. 1372. 313.
— 1374. 342.
§. 2. 3. — — 344.
§. 4. — — 345.
*§. 5. — 1372. 306.
4. — 1374. 348.
5. — — 349.
6. — — 346.
7. pr. — — 352.
§. 1. — — 353.
§. 2. — — 354.
§. 3. — 1372. 311.
— 1374. 355.
9. pr. — — 353.
XXXIII. 1390. 110.
§. 1. XXXII. 1374. 355.
10. — 1372. 307.
*11. pr. — — 313.
— 1374. 360.
§. 2. — — 361.
§. 3. 4. — — 363.
L. ult. — — 364.

Tit. 7. De fidejussoribus et nominatoribus etc.
L. 1. XXXII. 1375. 369.
2. — 1377. 401.
4. pr. — 1375. 370.
§. 1. — — 370.
§. 2. — — 373.
§. 3. — 1376. 391.
— 1377. 402.
5. — 1376. 395.
6. — — 379.
7. — — 382.
8. pr. — 1375. 374.
§. 1. XXX. 1333. b. 272.

Tit. 8. De magistratibus conveniendis.
L. 1. pr. XXXII. 1378. 414.
§. 2. — — 421.
§. 3. — — 422.
§. 17. — — 415.
*§. 9. — — 418.
2. — 1378. a. 426.

L. 3. XXX. 1333. b. 247.
4. — — 270.
7. — 1336. a. 385.
XXXII. 1378. 419.
L. ult. XXXII. 1378. not. 2. 407.
— 1379. a. 435.

Tit. 9. De rebus eorum, qui sub tutela vel cura sunt, sine decreto non alienandis etc.
L. 1. pr. } XXXII. 1381. a. 459.
§. 1. }
*§. 2. }
*3. §. 4. } — 1381. b. 470.
§. 5. }
§. 6. — — 471.
5. §. 2. XXXIII. 1382. not. 8. 6.
§. 3. — -- 23.
§. 9. — 1384. 28.
§. 11. — 1385. 38.
§. 12. — 1386. 44.
§. 15. — 1388. 64.
§. 16. — 1382. 21.
7. §. 1. — — 14. u. 20.
§. 2. — — 16.
§. 3. — — 17.
§. 4. — 1385. 41.
— 1386. 46.
§. 5. — 1382. 25.
§. 6. — — 24.
8. pr. XXXII. 1373. 322.
§. 1. — 1381. 448. u. 456.
11. — 1381. b. 469.
*14. — 1381. a. 460.

Tit. 10. De curatoribus furioso et aliis extra minores datis.
L. 1. pr. XXXIII. 1390. d. 163.
— 1390. e. 169.
— 1390. g. 182.
— 1398. 305.
§. 1. — 1390. h. 201.
4. — — 202.

L. 5. XXXIII. 1390. a. 121.
7. pr. — 1391. 235.
§. 1. XXXII. 1381. 451.
XXXIII. 1390. l. 214.
§. 2. — — 216.
§. 3. XXX. 1336. 358.
XXXIII. 1390. l. 231.
9. — 1390. a. 139.
10. — 1390. g. 188.
15. — — 183.
16. — 1390. a. 145.
— 1390. b. 146.
— 1390. c. 152.

## Liber XXVIII.

Tit. 1. Qui testamenta facere possunt etc.

*L. 1. XXXIII. 1399. a. 317.
*3. — 1403. 341.
*5. — 1404. d. 403.
8. §. 4. XXXIV. 1407. 65.
18. §. 1. — 1413. a. 337.
20. pr. — 1412. a. 248.
— 1413. 345.
§. 2. — 1413. a 369.
§. 5. — — 324.
21. pr. — 1412. b. 280.
XXXV. 1417. a. 16.
22. §. 5. XXXIV. 1415. b. 427.
26. XXXIII. 1404. 351.
27. XXXIV. 1413. a. 374.
30. — 1412. b not. 43. 274.
— 1415. b. 420. u. 448. ff.

Tit. 2. De liberis et posthumis heredibus instituendis vel exheredandis.

L. 14. § 2. XXXIII. 1405. 423.

Tit. 3. De injusto, rupto, irito facto testamento.

L. 6. §. 6. XXXIV. 1407. 70.
§. 8. — — — 79.

Tit. 5. De heredibus instituendis.

L. 9. §. 9. XXXIII. 1406. 442.
32. pr. — — 442.
68. — — 443.
76. XXVI. 1253. c. 53.
92. XXXIII. 1405. 424.

Tit. 6. De vulgari et pupillari substitutione.

L. 2. §. 4. XXXV. 1419. a. 42.
20. ibid.

Tit. 7. De conditionibus institutionum.

L. 20. XXVII. 1274. not. 78. 222.

## Liber XXIX.

Tit. 1. De testamento militis.

L. 11. pr. XXXIV. 1407. 72.
21. XXXI. 1355 m. 443.

Tit. 2. De adquirenda vel ommittenda hereditate.

L. 6. §. 4. XXII. 1186. 292.
15. } — — 286.
23. }
25. §. 4. XXX. 1339. 458.
34. pr. XXII. 1186. 291.
49. XXIX. 1304. 186.
74. §. 4. XXII. 1186. 293.
89. XXXI. 1345. d. 14.

Tit. 6. Si quis aliquem testari prohibuerit etc.

L. 3. XXXIII. 1405. 436.

## Liber XXX.

De legatis et fideicommissis. I.

L. 43. §. 2. XXXIII. 1406. 446.
u. 468.
46. XX. 1119. 258.

## Liber XXXI.

De legatis et fideicommissis II.

L. 1. pr. XXXIII. 1406. 446.
41. §. 1. XXVII. 1281. 423.
67. §. 8. XXI. 1145. 357.

L. 69. §. 2. XXIX. 1310. 256.
*79. XXII. 1186. 331.

Liber XXXII.

De legatis et fideicommissis. III.

L. 22. §. 1. XXXIV. 1407. 73.
29. §. 3. XX. 1124. 392.
52. pr. XXXIV. 1415. not. 26. 389.

Liber XXXIII.

Tit. 4. De dote praelegata.

L. 1. §. 4. XXVII. 1281. 400.

Liber XXXIV.

Tit. 2. De auro, argento, mundo etc. legat.

L. 35. XXVIII. 1296. 416.

Tit. 3. De liberatione legata.

L. 9. XXX. 1333. a. 265.
31. §. 2. XXXII. 1363. 188.

Tit. 4. De adimendis vel transferendis legatis etc.

L. 4. XXVI. 1255. 165.

Tit. 5. De rebus dubiis.

L. 14. XXXIV. 1413. a. 348.
25. XXXV. 1417. a. 19.

Tit. 9. De his, quae ut indignis auferuntur.

L. 5. §. 2. XXXII. 1358. 130.
16. §. 1. XXVIII. 1295. not. 65. 382.

Liber XXXV.

Tit. 1. De conditionibus et demonstrationibus etc.

L. 15. XXII. 1191. 395.
L. 52. XXXIII. 1406. 445. u. 463.

Tit. 2. Ad legem Falcidiam.

L. 18. pr. XXXIV. 1407. a. 107.
95. pr. XXV. 1240. 265.

Liber XXXVI.

Tit. 3. Ut legatorum vel fideicommissorum servandorum causa caveatur.

L. 18. §. 1. XXVII. 1274. 212.

Liber XXXVII.

Tit. 1. De bonorum possessionibus.

L. 6. §. 2. XXXIV. 1415. 400.
7. §. 1. XXII. 1187. 370.
§. 2. — — 373.

Tit. 6. De collatione bonorum.

L. 4. XXV. 1234. 140.
6. — 1231. 50 u. 60.
XXVIII. 1289. a. 226.

Tit. 11. De bonorum possessionibus secundum tabulas.

L. 1. pr. XXXIV. 1415. 388. u. 480.
§. 11. — 1415. b not. 60. 433.
4. — 1415. 389.

Liber XXXVIII.

Tit. 8. Unde cognati.

L. 1. §. 1. XXIII. 1209. 157.

Tit. 10. De gradibus et adfinibus etc.

L. 4. §. 1. XXIII. 1209. 157.
§. 2. — — 158.
§. 3. — 1211. not. 24. u. not. 25. 223.

L. 4. §. 5. XXIII. 1212. 250.
§. 6. — 1211. 229.
§. 7. —. 1213. b. 372.
10. pr. — 1211. 237.
— 1212. 250.
§. 14. — 1211. 231.

Tit. 12. De veteranorum et militum successione.

L. 1. 2. XXXIV. 1407. 75.

Tit. 16. De suis et legitimis heredibus.

L. 1. §. 10. XXIII. 1209. 157.
3. §. 12. XXVIII. 1287. e. 117.

Tit. 17. Ad senatusconsultum Tertullianum et Orphitianum.

L. 2. §. 23. XXX. 1327. b. 146.
§. 24. — 1323. 82.
§. 25. XXIX. 1300. not. 85. 52.
§. 31. XXX. 1323. 90.
§. 32. — — 83.
§. 34. §. 35. §. 36. — — 84.
§. 39. — — not. 59. 81.
§. 43. — 1324. 116.
§. 44. — 1325. not. 85. 124.
§. 47. — 1324. 119.

Liber XXXIX.

Tit. 5. De donationibus.

L. 18. §. 3. XX. 1119. 260.
*27. — — 242.
XXXI. 1355. l. 332.
*31. §. 1. XXV. 1240. not. 18. 260.
*34. §. 1. XX. 1119. 241. ff.
*L. 34. §. 1. XXVI. 1257. not. 85. 200.
— — —

Tit. 6. De mortis causa donationibus.

L. 25. §. 1. XXXIV. 1407. a. 143.

Liber XL.

Tit. 5. De fideicommissariis libertatibus.

L. 46. §. 2. XXXIII. 1406. 446. u. 474.

Tit. 14. Si ingenuus esse dicetur.

L. 6. XXI. 1145. not. 92. 330.

Liber XLI.

Tit. 1. De adquirendo rerum dominio.

L. 33. pr. XXXIV. 1407. a. 113.

Tit. 2. De adquirenda v. amittenda possessione.

L. 1. §. 4. XXVI. 1256. a. 178.
16. — — 179.

Tit. 3. De usurpationibus et usucapionibus.

L. 2. XXXI. 1355. l. 333.

Tit. 4. Pro emtore.

L. 2. §. 15. XXII. 1186. not. 64. 302.
7. §. 2. — — not. 74. 306.

Tit. 6. Pro donato.

L. 3. XXVI. 1253. b. 42.

Tit. 9. Pro dote.

L. 1. §. 2. §. 3. XXV. 1237. 214.

L. 1. §. 4. XXV. 1237. 215.
2. — — 214.

Liber XLII.

Tit. 1. De re iudicata etc.

L. 20. XXVII. 1273. not. 54. 163.
21. XXV. 1237. 191.
22. — — 192.
*49. XXVII. 1279. b. 369.

Tit. 4. Quibus ex causis in possessionem eatur.

L. 7. §. 4. XXX. 1325. 128.

Tit. 5. De rebus auctoritate iudicis possidendis.

L. 28. XXXV. 1419. a. 45.
31. §. 1. XXXI. 1348. 46.

Tit. 7. De curatore bonis dando.

L. 2. §. 1. XXXIII. 1390. a.
§. 2 not. 90. 129.
4. ibid. not. 16. 136.

Liber XLIII.

Tit. 5. De tabulis exhibendis.

L. 4. XXXI. 1346. 25.
5. — — 26.

Tit. 30. De liberis exhibendis etc.

L. 1. §. 5. XXVI. 1259. b. 255.

Liber XLIV.

Tit. 1. De exceptionibus, praescriptionibus et praeiudiciis.

*L. 1. XXII. 1171. not. 36. 120.
12. XXI. 1145. 331.

Tit. 2. De exceptione rei iudicatae.

L. 25. § 1. XX. 1111. 119.

Tit. 4. De doli mali et metus exceptione.

L. 4. §. 23. XXXI. 1346. 22.
§. 24. XXXII. 1373. 320.
§. 32. XX. 1128. 437.
15. — 1122. 367.

Liber XLV.

Tit. 1. De verborum obligationibus.

L. 19. XXV. 1245. 349.
XXVI. 1262. 322.
L. 35. §. 1. XXIII. 1213. not. 60. 315.
38. pr. XX. 1121. 293.
§. 1.
§. 2. — — 294.
§. 4.
41. pr. XXXII. 1357. a. 102.
85. §. 5. XX. 1125. 411.
102. — 1123. not. 34. 386.
122. §. 1. XXI. 1140. 173.
131. §. 1. XX. 1119. 262.
139. — 1125. 411.

Liber XLVI.

Tit. 3. De solutionibus et liberationibus.

L. 14. §. 1. XXIX. 1304. 185. u. 192.
88. XXXII. 1373. 325.
98. pr. XX. 1117. 193.

Tit. 6. Rem pupilli vel adolescentis salvam fore.

L. 4. §. 4. XXXII. 1368. a. 256.
§. 7. — 1376. 397.
ult. XXX. 1336. a. 364.
XXXII. 1376. 392.

Tit. 8. Rem ratam haberi, et de ratihabitione.
L. 6. XXXI. 1352. a. 117.

Liber XLVII.

Tit. 2. De furtis.
L. 53. §. 3. XXX. 1333. a. 257.
XXXII. 1373. 315.
85. — — 316.

Liber XLVIII.

Tit. 5. Ad legem Iuliam de adulteriis.
L. 6. §. 1. XXVII. 1272. 63.
§. 4. } — — 64.
7. pr. }
11. §. 1. }
§. 7. — — 66.
13. §. 2. — — 62.
§. 3. — — 61.
§. 6. XXIII. 1196. not. 85. 33.
§. 8. XXVII. 1171. not. 12. 65.
29. §. 1. — — 64.
38. §. 4. XXII. 1187. 347.
43. XXVI. 1259. a. 246.

Tit. 6. Ad legem Iuliam de vi publica.
L. 5. §. 2. XXIV. 1216. c. not. 35. 24.

Tit. 16. Ad Senatus consultum Turpillianum etc.
L. 1. §. 11. XXXI. 1351. 89.

Tit. 18. De quaestionibus.
L. 1. §. 3. XXII. 1185. b. 253.
§. 23. — — 254.

Tit. 19. De poenis.
L. 29. XXIII. 1203. not. 75. 104.

Tit. 20. De bonis damnatorum.
L. 5. XXVII. 1274. not. 78. 222.

Tit. 21. De bonis eorum, qui ante sentent. mortem sibi consciverunt etc.
L. 3. pr. XXXIV. 1407. 81.

Liber XLIX.

Tit. 14. De iure fisci.
L. 5. XX. 1121. 285.
40. XXXV. 1417. a. 17.

Tit. 15. De captivis et postliminio etc.
L. 12. §. 5. XXXIV. 1407. 59.

Tit. 16. De re militari.
L. 13. §. 3. XXXI. 1355. m. 415.

Tit. 17. De castrensi peculio.
L. 14. §. 1. } XXXIV. 1407. a.
§. 1. } 110.
19. §. 5. — — 115.

Liber L.

Tit. 1. Ad municipalem.
L. 21. §. 4. XXV. 1234. not. 39. 147.

Tit. 4. De muneribus et honoribus.
L. 1. §. 3. XXIX. 1299. 41.
§. 4. XXXIII. 1390. a. 119.
10. XXXI. 1355. i. 272.
11. §. 3. — 1355. l. 364.

Tit. 5. De vacatione et excusatione munerum.
L. 4. XXXI 1355. f. 257.
8. §. 2. — 1355. m. 438.

*L. 13. pr. XXXI. 1355. l. 373.
§. 1. } — — 396.
§. 2. }
ult. — 1355. 212.

Tit. 6. De iure immunitatis.

*L. 5. §. 12. XXXI. 1355. n. 448.
6. — — 454.

Tit. 8. De administr. rerum ad civitates pertinentium.

L. 2. §. 8. }
§. 9. } XXX. 1336. a. 383.
*3. §. 2. XXXII. 1371. a. 280.
8. — 1365. 204.

Tit. 14. De proxeneticis.

L. 5. XXII. 1194. not. 92. 445.

Tit. 16. De verborum significatione.

L. 3. pr. XXXII. 1357. a. 104.
6. §. 1. XXIX. 1313. 318.
20. XXXIV. 1414. not. 98. 378.
*42. XXXI. 1351. b. 104.
53. pr. XXVIII. 1298. 439.
L. 53. pr. XXIX. 1305. 206.
XXXIII. 1390. d. not. 83 166.
L. 79. §. 1. XXVII. 1282. 431. u. 435.
§. 2. — 1283. 448.
89. §. 2. XXXII. 1363. 187.
101. XXVII. 1272. 63.
125. XXV. 1237. 193.
137. XXXIII. 1404. d. not. 7. 407.
144. XXVIII. 1295. 365.
166. XXXII. 1381. a. 465.
188. §. 1. XX. 1121. not 17. 280.
220. pr. XXIX. 1308. a. 243.
§. 1. — — 245.
239. §. 3. — 1299. 43.

Tit. 17. De diversis regulis iuris antiqui.

L. 77. XXX. 1337. 428.
*183. XXXIV. 1415 a. 417.
189. XXIX. 1298. a. 8.
198. XXXI. 1346. 25.
XXXII. 1373. 334.


## 3. Aus dem Codex.


### Liber. I.

Tit. 2. De sacrosanctis ecclesiis etc.

L. 1. XXXIII. 1404. d. not. 90. 400.
XXXIV. 1407. a. 141.

Tit. 3. De episcopis et clericis etc.

Auth. Sed. judex. XXII. 1181. 195.
L. 34. XXXIV. 1407. a. 139.
52. XXXI. 1355. k. 300.

Tit. 4. De episcopali audientia etc.

L. 30. XXIX. 1317. a. 438.

Tit. 18. De juris et facti ignorantia.

*L. 10. XXII. 1186. 338.

### Liber II.

Tit. 1. De edendo.

L. 4. XXII. 1171. 122.
5. — — 118.
6. } — — 119.
8. }

Tit. 3. De pactis.
L. 19. XXXV. 1419. a. 56.

Tit. 19. De negotiis gestis.
L. 6. XXXII. 1372. 299.
*20. — 1368. 249.

Tit. 21. De dolo malo.
L. 6. XXI. 1145. not. 48. 271. u. 444.

Tit. 28. Si adversus venditionem.
L. 2. XXXII. 1381. d. not. 26. 476.

Tit 35. Si adversus delictum.
L. 2. XXX. 1355. not. 79. 122.

Tit. 37. Si adversus fiscum.
L. 3. XXXIII. 1386. 50.

Tit. 45. De his, qui veniam aetatis impetraverunt.
L. 2. XXXI. 1353. a. 146.

Liber III.

Tit. 38. Communia utriusque judicii, tam fam. ercisc. quam communi dividundo.
L. 7. XX. 1118. 234.

Liber IV.

Tit. 19. De probationibus.
L. 1. XXI. 1145. 247.
6. XXII. 1166. 60.
8. XXI. 1145. 246.

Tit. 20. De testibus.
L. 2. } XXII. 1185. b. 252.
3. }
14. — 1183. 201.
16. — 1178. 167.
17. — 1185. b. 225.
19. — 1178. 168.
— 1183. 201.

Tit. 21. De fide instrumentorum.
L. 18. XXII. 1183. 201.
20. — 1168. not. 71. 88.
22. — 1171. 112.

Tit. 26. Quod cum eo, qui in aliena potestate est etc.
L. 1. XXXII. 1378. not. 41. 416.

Tit. 28. Ad Senatusconsultum Macedonianum.
*L. 7. XXXIII. 1386. 47.

Tit. 30. De non numerata pecunia.
*L. 10. XXI. 1145. not. 66. 247.
* 13. — — 440.

Tit. 32. De usuris.
L. 5. XXI. 1132. 67.
13. — 1131. 60.
26. §. 1. — 1132. 71.
— 1140. 191.

Tit. 33. De nautico foenore.
L. 3. XXI. 1139. 152.

Tit. 58. De aedilitiis actionibus.
L. 2. XX. 1113. 153.
5. — 1111. 98.

Liber V.

Tit. 1. De sponsalibus etc.
L. 1. XXIII. 1199. 76.
2. — 1203. 98.
3. XXIV. 1226. 394.
5. XXIII. 1199. 77.

Tit. 2. Si rector provinciae, vel ad eum pertinentes sponsalitia dederint.
L. un. XXII. 1192. not. 100. 419.

Tit. 3. De donationibus ante nuptias, vel propter nuptias etc.
L. 9.
10. } XXIV. 1226. 401.
11.
16. — — 395.
20. XXV. 1242. 287.

Tit. 4. De nuptiis.
L 5. XXIII. 1196. 35.
17. — 1213. 303.
18. — 1196. not. 65. 22.
— — not. 67. 23.
19. — 1213. 322.

Tit. 5. De incestis et inutilibus nuptiis.
L 8. XXIII. 1211. 213.
— 1213. b. not. 95. 371.
9. ibid.

Tit. 9. De secundis nuptiis.
L. 5. XXIV. 1217. 117. ff.
*6. — — 141.

Tit 10. Si secundo nupserit mulier, cui maritus usumfr. reliquit.
L. un. XXIV. 1217. not. 53. 133.

Tit. 11. De dotis promissione.
L. 1. XXV. 1237. 169.
2. — — 184.
*3. — — 171.
4. — 1239. not. 4. 255.
*6. — 1237. 168.
7. — 1231. 61.
*ult. — — 64. u. 70.

Tit. 12. De iure dotium.
L. 1. XX. 1117. 197.
XXV. 1231. 80.
13. — — 81.
14. — — 97.
L. 20. XXV. 1232. 107.
26. — 1245. 369.
*29. — 1242. 286. u. 305.
XXVII. 1273. 182.
*30. XXV. 1234. 142.
XXVII. 1273. 178.
*31. §. 2. XXV. 1237. 182.

Tit. 13. De rei uxoriae actione etc.
*L. un. §. 1. XXV. 1237. not. 59. 194.
§. 4. XXVII. 1273. not. 4. 145.
§. 5. — 1282. 435.
§. 7. — 1276. c. 269.
§. 9. — 1276. d. 274.
§. 13. — 1273. 160.
* §. 15. XXV. 1236. 156.
— 1252. a. 415.

Tit. 14. De pactis conventis, quam super dote, etc.
L. 1. XXV. 1245. 337.
4. — — 370.
6. — — 372.
7. XXVII. 1274. 193.
*ult. XXV. 1240. 263.

Tit. 15. De dote cauta non numerata.
*L. 2. XXV. 1239. 258.
XXVI. 1254. 106. u. 119.

Tit. 16. De donationibus inter virum et uxorem, etc.
L. 12. XXVI. 1255. 167.
13. — — 168.
21. — 1253. b. 25.
24. — 1254. b. 161.
25. — 1257. a. 208.
ult. — 1254. d. 156.

Tit. 17. De repudiis etc.
L. 2. XXIII. 1203. 100.

Tit. 18. Soluto matrimonio quemadmodum dos petatur.
L. 4. XXVII. 1274. 199.
7. — — 215.

Tit. 19. Si dos constante matrimonio soluta fuerit.
L. un. XXVII. 1276. 235.

Tit. 21. Rerum amotarum.
L. 2. XXVII. 1284. 456.
— 1284. a. 476.
*ult. XXVIII. 1284. d. 20.

Tit. 23. De fundo dotali.
L. 1. XXV. 1236. 156.

Tit. 28. De testamentaria tutela.
L. 1. XXXII. 1372. 299.
4. XXIX. 1310. 257.

Tit. 29. De confirmando tutore.
L. ult. XXIX. 1310. a. 267.

Tit. 30. De legitima tutela.
L. 4. XXIX. 1316. b. 366. u. 370.

Tit. 31. Qui petant tutores vel curatores.
L. 1. XXX. 1321. a. 18.
4. — 1323. 100.
6. — — 89.

Tit. 33. De tutoribus v. curatoribus illustrium, vel clarissimarum personarum.
L. 1. XXIX. 1317. 434.

Tit. 34. Qui dare tutores vel curatores possunt, etc.
L. 4. XXXII. 1372. 301.
10. XXIX. 1302. a. 149.
13. XXXI. 1355. b. 237.

Tit. 37. De administratione tutorum vel curatorum, etc.
L. 2. XXXII. 1368. a. 255.
3. — 1371. a. 276.
14. — 1368. a. 256.
15. XXXI. 1347. 39.
21. XXX. 1334. 301.
*22. XXXII. 1381. d. 473.
XXXIII. 1382. not. 2. 3.
24. XXX. 1330. 187.
XXXII. 1381. e. 480.

Tit. 38. De periculo tutorum vel curatorum.
L. 1. XXIX. 1304. 176. u. 194.
XXXII. 1356. a. 41.
5. XXX. 1328. 155.

Tit. 42. De tutore vel curatore qui satis non dedit.
L. 2. XXX. 1329. a. 172.
5. XXXII. 1381. 452.

Tit. 43. De suspectis tutoribus vel curatoribus.
L. 5. XXXI. 1348. 47.
6. — 1350. 82.
ult. — 1351. b. 98.

Tit. 45. De eo, qui pro tutore negotia gessit.
L. 1. XXXII. 1372. 301.

Tit. 46. Si mater indemnitatem promisit.
L. 1. XXXII. 1377. 404.
3. — — 405.

Tit. 49. Ubi pupilli educari debeant.
L. 1. XXXII. 1359. 159. u. 162.
2. — — 157.

Tit. 51. Arbitrium tutelae.
L. 2. XXX. 1333. a. 260.
*3. — 1335. 342.

*L. 3. XXXII. 1368. 245. u. 251.
9. — 1366. 226.
ult. pr. XXX. 1330. 200.
§. 1. — — 194.

Tit. 52. De dividenda tutela etc.

L. 2. XXX. 1336. c. 408.

Tit. 54. De heredibus tutorum vel curatorum.

L. 1. XXX. 1333. b. 275.
— 1333. c. 283.

Tit. 56. De usuris pupillaribus.

L. 3. XXX. 1334. b. not. 85. 313.

Tit. 57. De fidejussoribus tutorum vel curatorum.

L. 1. XXXII. 1376. 377. u. 388.
2. — — 387.

Tit. 58. De contrario judicio tutelae.

L. 1. XXX. 1336. a. 371.

Tit. 59. De auctoritate praestanda.

L. ult. XXX. 1336. 356.

Tit. 62. De excusationibus tutor. v. curator.

L. 4. XXIX. 1301. 110.
8. XXXI. 1355. b. 235.
17. XXIX. 1301. 111.
XXXIII. 1390. h. 199.
24. XXXI. 1355. n. 474.

Tit. 66. Qui numero liberorum se excusant.

L. 1. XXXI. 1355. 196. u. 219.

Tit. 67. Qui morbo se excusant.

L. un. XXXI. 1354. a. 190.

Tit. 69. Qui numero tutelarum se excusant.

L. un. XXXII. 1356. 27.

Tit. 70. De curatore furiosi vel prodigi.

L. 1. XXX. 1321. a. 33.
2. XXXII. 1381. b. 469.
6. XXXIII. 1392. a. 246.

Tit. 71. De praediis et aliis rebus minorum sine decreto non alienandis etc.

L. 6. XXXIII. 1385. 39.
12. — 1383. 26.
— 1384. 30.
*16. XXXII. 1381. a. 466.
XXXIII. 1386. 44.
ult. — 1384. 30.

Tit. 72. Quando decreto opus non est.

L. 2. XXXII. 1381. c. 472.

Tit. 73. Si quis ignorans rem minoris esse, etc.

L. 3. XXXIII. 1389. 79.
4. — — 95.

Tit. 74. Si major factus alienationem factam sine decreto ratam habuerit.

L. 3. XXXIII. 1386. a. 53.
— 1389. 75.

Tit. 75. De magistratibus conveniendis.

L. 1. XXXII. 1378. 423.
3. — — 419

## Liber VI.

Tit. 2. De furtis et servo corrupto.

L. ult. §. fin. XXVII. 1284. a. 479.

Tit. 6. De obsequiis patrono praestandis.
L. 2. XXIV. 1223. not. 58. 387.

Tit. 20. De collationibus.
L. 19. XXVII. 1274. 199.

Tit. 21. De testamento militis.
L. 13. XXXIV. 1407. 76.
ult. XXXIII. 1404. d. 398.

Tit. 22. Qui testamenta facere possint, vel non.
L. 10. XXXIII. 1404. b. 366.
11. XXXIV. 1407. a. 123.

Tit. 23. De testamentis, et quemadmodum testamenta ordinentur.
L. 1. XXXIV. 1413. a. 341.
9. — 1413. 292.
12. — — 293.
15. — 1415. a. 417.
18. — 1411. a. 223.
19. — 1408. 154.
— 1409. 200.
— 1411. a. 222.
21. pr. — 1415. a. 403.
— 1415. b. 462.
§. 2. XXXV. 1417. a. 16.
28. XXXIV. 1414. 380.
— 1415. b. 463.

Tit. 24. De heredibus instituendis etc.
L. 4. XXXIII. 1405. not. 42. 422.
*13. XXXIV. 1419. a. 360.

Tit. 31. De repudianda, vel abstinenda hereditate.
L. 4. XXXV. 1413. a. 72.

Tit. 32. Qemadmodum testamenta aperiantur. etc.
L. 2. XXXIV. 1409. 199.

Tit. 34. Si quis aliquem testari prohibuerit, vel coegerit.
L. 3. XXXIII. 1405. 435.

Tit 37. De legatis.
L. 25. XXXII. 1358. 130.

Tit. 42. De fideicommissis.
L. 1. XXI. 1130. 57.
*32. XXXV. 1117. 9.

Tit. 43. Communia de legatis et fideicommissis. etc.
L. 3. §. 4. XX. 1118. 232.

Tit. 50. Ad legem Falcidiam.
L. 12. XXXVI. 1254. 102.

Tit. 58. De legitimis heredibus.
L. 10. XXX. 1323. 102.
— 1325. 126.

Tit. 61. De bonis, quae liberis in patr. pot. constitut. etc.
L. ult. §. 5. XXXIV. 1407. a. 122.

Liber VII.

Tit. 4. De fideicommissariis libertatibus.
L. 9. XXIX. 1301. not. 56. 74.

Tit. 8. De servo pignori dato manumisso.
*L. 7. XXV. 1234. 132.

Tit. 28. De usucapione pro dote.
L. un. XXV. 1237. 212.

Tit. 71. Qui bonis cedere possunt.
L. 7. XXXIV. 1407. a. 102.

## Liber VIII.

Tit. 18. Qui potiores in pignore habeantur.

*L. 12. §. 1. XXVII. 1273. 174.

Tit. 41. De fideijussoribus et mandatoribus.

*L. 28. XXXII. 1376. 386.

Tit. 45. De evictionibus.

| | | | |
|---|---|---|---|
| L. 2. | XX. | 1119. | 265. |
| 4. | — | 1117. | 196. |
| 5. | — | 1123. | 375. |
| 7. | — | 1124. | 398. |
| 9. | — | 1122. | 357. |
| | — | 1123. not. 34. | 387. |
| 11. | — | 1128. | 439. |
| 13. | — | — | 441. |
| 16. | — | 1122. | 357. |
| 17. | — | — | 366. |
| 18. | — | 1123. | 383. |
| 21. | — | 1127. | 432. |
| 23. | — | 1122. | 348. |
| 24. | — | 1123. | 370. |
| 27. | — | 1118. | 228. u. 448. |
| 31. | — | 1128. | 439. |

Tit. 47. De patria potestate.

L. 9. XXVIII. 1286. 63.

Tit. 56. De revocandis donationibus.

L. 7. XXIV. 1217. 208.

## Liber IX.

Tit. 9. Ad legem Juliam de adulteriis, et stupro.

L. 7. XXVII. 1272. 62. u. not. 12. 65.

| | | | |
|---|---|---|---|
| 9. | XXIII. | 1216. not. 80. | 447. |
| 27. | — | — | 447. |
| 34. | — | — | 448. |

Tit. 13. De raptu virginum, etc.

L. un. XXIV. 1216. c. 23.

Tit. 49. De bonis proscriptorum seu damnatorum.

Auth. Bona damnatorum. XXXIV. 1407. not. 90. 91.

## Liber. X.

Tit. 33. De praesidiis decurionum sine decreto non alienandis.

L. 1. XXXIII. 1388. 69.

Tit. 35. De imponenda lucrativa descriptione.

L. un. XX. 1117. 204.

Tit. 41. De muneribus patrimoniorum.

L. 6. XXXI. 1355. l. 367.

Tit. 49. Qui aetate vel professione se excusant.

L. 3. XXXII. 1356. c. 55.

Tit. 51. De his, qui numero liberorum, vel paupertate excusationem meruerunt.

L. 2. XXXI. 1355. 216.

Tit. 52. De professoribus et medicis.

| | | | |
|---|---|---|---|
| L. 3. | XXXI. | 1355. l. | 349. |
| 6. | — | — | 405. |

Tit. 54. De his, qui non impletis stipendiis sacramento soluti sunt.

L. 3. XXXI. 1355. m. 424.

Tit. 64. De excusationibus artificum.

| | | | |
|---|---|---|---|
| L. 1. | XXXI. | 1355. l. | 343. |
| 2. | — | — | 347. |

## Liber IX.

Tit. 18. De studiis liberalibus urb. Romae et Constantinop.
L. un. XXXI. 1355. l. 330.

Tit. 47. De agricolis, et censitis, et colonis.
L. 7. XXXIII. 1388. 69.
20. pr. XXI. 1130. 56.

## Liber XII.

Tit. 36. De re militari.
L. 3. XXXI. 1355. m. not. 44. 418.

Tit. 58. De cohortalibus, etc.
L. 7. XXXI. 1355. m. 428.

---

### 4. Aus den Novellen.

*Nov. 4. C. 1. XXXII. 1376. 388.
18. C. 5. XXVIII. 1286. 73.
22. C. 2. §. 1. XXIV. 1217. 164.
C. 8. XXXIV. 1407. 85.
C. 9. XXVI. 1262. 335.
XXXIV. 1407. not. 88. 88.
C. 22. pr. XXIV. 1217. 194.
§. 1. — 1217. 195.
Nov. 22. C. 23—26. XXIV. 1217. 123. ff.
C. 27. XXIV. — 145.
C. 29. pr. } — — 139.
§. 1. }
C. 39. XXVII. 1276. 238.
C. 41. XXIV. 1217. 185.
C. 43. — — 110.
C. 44. — — 169.
C. 46. pr. } — — 136.
§. 1. 2. }
49. C. 2. §. 2. XXII. 1168. not. 72. 90.
61. C. 1. XXV. 1252a. 413.
72. C. 1. XXIX. 1301. 92.
C. 2. XXX. 1329. 157.

*Nov. 72. C. 6. XXX. 1334. b. 315.
C. 7. — 1334. b. 318.
C. 8. — 1334. b. 319.
89. C. 12. §. 6. XXVIII. 1286. 75.
XXVIII. 1290. b. 250.
C. 15. — 1286. 76.
90. C. ult. XXII. 1183. 202.
*91. Praef. XXVII. 1273. 176.
* Cap. 1. — 1273. 180.
94. C. 1. XXIX. 1301. 97.
C. 2. — 1300. not. 93. 55.
100. Praef. } XXV. 1239.
*C. 1. et 2. } not. 100. 248.
106. 110. XXI. 1140. 192.
*117. C. 1. XXXIV. 1407. a. 127.
C. 11. XXXIV. 1217. 95.
118. C. 3. XXIX. 1300. 55.
C. 5. — — 63.
XXXIII. 1390. e. not 98. 173.
119. C. 3. XXI. 1145. 441.
123. C. 5. XXXI. 1355 k. 303.

N. 127. C. 2. XXV. 1242. 296.
131. C. 1. XXXI. 1355. k. 310.
*134. C. 8. XXV. 1252. a. 414.
C. 10. XXVII. 1272. 14.
C. 13. XXXIV. 1407. not. 90. 90.
162. C. 1. XXV. 1253. not. 66. 433.

## C. Postjustinianeisches Recht.

### 1. Aus den Basiliken des Kaisers Leo.

Lib. 10. Tit. 4. Const. 66. XXXIII. 1389. 81.
Lib. 35. Tit. 3. Const. 8. XXXIV. 1406. d. 42.
Lib. 38. Tit. 1. Const. 12. XXXII. 1356. d. 64.
Lib. 38. Tit. 1. Const. 17. XXXI. 1355. i. 289.

### 2. Aus des Harmenopolus Προχειρον νομων.

Lib. IV. Tit. 6. Nr. 7 et 8. XXIII. 1214. 376.

## II. Canonisches Recht.

### 1. Aus Gratians Decret.

**Pars I.**

Dist. 86. Can. 26. XXXI. 1355. k. 306.
Dist. 88. Can. 1. XXXI. 1355. k. 324.
Ibid. Can. 3. — 1205. 118.
Can. 7. et 8. — 1195. 6.
Can. 11. — 1212. 267.
Can. 14. — — 260.
Can. 15. — — 268.
Can. 16. 17. — 1211. 238.
Can. 49. XXIV. 1216. c. not. 41. 30.
Can. 50. — 1220. 338.
Can. ult. XXIII. 1198. 66.
Caus. XXIII. 1196. 43.

**Pars II.**

Caus. II. Qu. 6 Can. 22 et 23. XXXII. 1357. a. 105.
Ibid. Can. 38. XXII. 1181. 193.
Caus. XIV. Qu. 4. Can. 4. XXI. 1129. not. 66. 21.
Ibid. Can. 7. — — 20.
Caus. XVI. Qu. 1. Can. 40. XXXI. 1355. k. 302.
Caus. XVI. Qu. 7. Can. 29 u. 30. XXVIII. 1290. c. 262—264.
Caus. XXII. Qu. 5. Can. 22. XXII. 1181. 193.
Caus. XXVIII. Qu. 2. Can. 2. XXVI. 1263. b. 393.
Caus. XXX. Qu. 1. Can. 5. XXIII. 1215. b. 426.
Ibid. Can. 8—10. XXIII. 1215. b. 435 — 438.
Caus. XXX. Qu. 3. Can. 2. XXIII. 1215. b. 423.

Ib. Can. 3. XXXIII. 1215. b. 424.
Caus. XXX. Qu. 4. Can. 1.
XXIII. 1212. 276.
Ibid. Can. 2. — — 277.
Can. 3. — — 278.
Can. 4. — — 280.
Can. 5. — — 281.
Caus. XXX. Qu. 5. Can. 1.
XXIII. 1196. 38.
XXIV. 1220. 340.
Ibid. Can. 3. XXII. 1190. 382.
Can. 4. XXIII. 1998. 70.
XXIV. 1220. 341.
Can. 5. — — 338.
Can. 6. — — 341.
Caus. XXXI. Qu. 1. Can. 1.
XXIV. 1216. d. 11.
Ibid. Can. 2. — — 4.
Can. 4. — — 11.
Can. 5. — — 7.
Can. 6. — — 20.
XXVI. 1263. 353.
Caus. XXXII. Qu. 3. Can. un.
XXIII. 1196. 40.
Caus. XXXII. Qu. 7. Can. 5.
XXVI. 1263. not. 65. 349.
Ibid. Can. 7. XXVI. 1263. not. 1. 369.
Can. 8. XXIV. 1216. b. 14.
Can. 17. XXVI. 1263. 360.
Can. 18. — 1261. 277.
Can. 24. — 1263. not. 72. 351.
Can. 25. — 1261. 275.
Caus. XXXIII. Qu. 1. Can. 1.
XXVI. 1261. 270.
Ibid. Can. 2. XXVI. 1261. 269.
— — 294.
Can. 3. — — not. 55. 300.
Caus. XXXIII. Qu. 3. de poenitentia. Dist. 6. XXII. 1178. 170.
Caus. XXXIV. Qu. 1. et 2.
Can. 4. XXVI. 1263. 354.

Caus. XXXV. Qu. 2. et 3. Can. 1.
XXIII. 1210. 174.
— 1213. 339.
Ibid. Can. 2. — 1210. 175.
— 1213. 340.
Can. 7. — — 342.
Can. 11. — 1211. 240.
Can. 12. — 1214. 384.
Can. 13. — 1211. 245.
Can. 14. — 1209. 154.
— 1211. 245.
Can. 16. — 1213. 335.
Can. 17. — — 341.
Can. 18. — 1210. not. 40. 201.
Can. 19. — 1213. 337.
Caus. XXXV. Qu. 2. et 3.
Can. 20.
XXIII. 1210. 183.
Ibid. Can. 21. — 1213. 342.
Can. 22. — 1214. 384.
Caus. XXXV. Qu. 4. Can. un.
XXIII. 1210. not. 42. 203.
Caus. XXXV. Qu. 5. Can. 1.
XXIII. 1209. 165.
Ibid. Can. 2. — 1210. 190. u. 192.
— 1213. 358.
Can. 3. — 1209. 155.
— 1210. 191.
— 1211. 245.
Can. 4. — 1210. 191.
Can. 6. — 1213. 340.
Caus. XXXV. Qu. 6. Can. 2. §. 1.
XXIII. 1196. 41.
Caus. XXXV. Qu. 10. Can. 1.
XXIII. 1211. 248.
Caus. XXXVI. Qu. 1. Can. 2.
XXIV. 1216. c. 28.
Ibid. Can. 3. — — 32.
Caus. XXXVI. Qu. 2. Can. 3. et 4.
XXIV. 1216. c. 30.
Ibid. Can. 6. — — 31.
Can. 8. — — 36.
Can. 10. — — 34.
Can. 11. — — 35.

## 2. Aus den Decretalen Gregors IX.

### Liber I.

Tit. 31. De officio iudicis ordinarii.

Cap. 2. XXII. 1178. 172.

### Liber III.

Tit. 26. De testamentis et ultimis voluntatibus.

Cap. 10. XXXIV. 1408. a. 181.
13. XXXIII. 1406. a. 477.
XXXIV. 1406. b. 3. ff.

### Liber IV.

Tit. 1. De sponsalibus et matrimoniis.

Cap. 2. XXIII. 1199. 80.
— 1203. 93.
5. — — 105.
8. — 1212. 261.
10. — 1199. 82.
17. — — 81.
22. — — 83.
25. — 1196. 45.
29. — 1199. 85.

Tit. 2. De desponsatione impuberum.

Cap. 1. XXII. 1192. not. 95. 416.
3. XXIII. 1208. 146.
7. XXII. 1192. 416.

Tit. 5. De conditionibus appositis etc.

*Cap. ult. XXIII. 1195. 12.

Tit. 7. De eo, qui duxit in matrimonium, quam polluit per adulterium.

Cap. 1. XXIV. 1216. b. 16.
3. — — 17.
Cap. 6. XXIV. 1216. b. 18.
8. — — 19.

Tit. 11. De cognatione spirituali.

Cap. 4. XXIII. 1212. 282.

Tit. 13. De eo, qui cognovit consanguineam uxoris suae, vel sponsae.

Cap. 1. XXIII. 1212. b. 284.
7. et 9. — — 287.

Tit. 14. De consanguinitate et affinitate.

Cap. 3. XXIII. 1210. 179.
8. — 1213. 349.
ult. — — 358.

Tit. 15. De frigidis etc.

Cap. 1. XXVI. 1261. 298.
5. — — 294.
6. — — 272.
ult. — — 294.

Tit. 19. De divortiis.

Cap. 1. XXVI. 1263. a. 377.
2. — — 379.
7. — 1263. b. 393.

Tit. 20. De donationibus inter virum et uxorem.

Cap. 4. XXVII. 1272. 89.

Tit. 21. De secundis nuptiis.

Cap. 3. XXIV. 1217. 183.
*5. — — 199.

### Liber V.

Tit. 19. De usuris.

Cap. 3. XXI. 1129. 23.
19. — — not. 83. 25.

### 3. Aus dem liber sextus Decretalium Bonifacii VIII.

Lib. III. Tit. 12. De sepulturis. Cap. 4. XXXIV. 1407. a. 141.

---

### 4. Aus dem Tridentinischen Concilium.

Sess. XXIV. Cap. 1. XXIV. 1220. 350.
Ibid. Cap. 2. XXIII. 1215. b. 438.
Cap. 3. XXIII. 1212. 264.
XXIV. 1218. c. 306.
Ibid. Cap. 4. XXIII. 1214. 390.
Cap. 7. XXVI. 1263. a. 386.
— 1263. b. 388.

---

## III. Deutsches Recht.

### 1. Aus dem Westgothischen Gesetzbuche.

Lex Wisigothorum { Lib. II. Tit. 17. XXII. 1163. 44.
Lib. IV. Tit. 3. L. 1. et 3. XXX. 1322. not. 81. 40.

---

### 2. Aus den Capitularien der fränkischen Könige.

Addit. III. Cap. 50. XXXI. 1355. k. 316.
Lib. VI. Cap. 80. XXIII. 1213. 335.
Lib. VI. C. 130. XXIII. 1213. 337.
VII. C. 432. ibid.

---

### 3. Aus dem Sachsenspiegel.

Buch I. Art. 5. u. 21. XXVII. 1272. 56.
Buch I. Art. 42. XXX. 1322. not. 72. 37. u. 43.
Buch III. Art. 74. XXVII. 1272. 56.

---

### 4. Aus dem Schwabenspiegel.

Cap. 319. §. VII. 10. } XXX. 1322. 48.
Cap. 320. §. V. 9. }
Cap. 320. §. VI. 11. }
Cap. 325. §. III. 4. } XXX. 1322. 48.
Cap. 327. §. II. 6. }
Cap. 327. §. 6. XXX. 1322. 44.

---

### 5. Aus der peinlichen Halsgerichtsordnung Carls V.

Art. 118. XXIV. 1216. c. 38.
120. XXVII. 1272. 47.
Art. 218. XXXIV. 1407. 95.

---

### 6. Reichsgesetze.

Notariats-Ordnung v. J. 1512. Tit. I. von Testamenten.
§. 7. XXXIV. 1415. a. 404.
§. 9. — 1406. d. 29.

Reichs-Polizei-Ordnung v. J. 1530. Tit. 26. §. 1. XXI. 1135. not. 77. 125.
Dergleichen v. J. 1548. Tit. 31. §. 1. XXX. 1322. a. 52.
§. 2. XXIX. 1312. 307. l
Dergleichen v. J. 1577. Tit. 32. §. 1. XXX. 1322. a. 52.
§. 2. XXIX. 1312. 307.
Jüngster Reichsabschied v. J. 1654. §. 39. XXII. 1163. 45.

# IV. Aus der heiligen Schrift.

## 1. Aus dem alten Testament.

### Aus den Büchern des Moses.

Buch III.

Kap. 18. V. 6. XXIV. 1218. 218.
7. — 1218. b. 227.
8. XXIII. 1212. 257.
XXIV. 1218. b. 234.
9. — — 242.
10. — — 233.
11. — — 243.
12. — — 276.
14. — — 285.
15. — — 241.
16. — — 252.
— — 259.
17. — — 237.
18. — — 270.
20. 11. — — 235.
12. — — 241.
14. — — 237.
17. — — 251.
19. — — 277.
— — 284.
— 1218. c. not.

20. — 1218. b. 285.
— 1218. c. not.
90. 305.
21. — 1218. b. 252.
— — 259.
— 1218. c. not.
90. 305.

Buch V.

Kap. 22. V. 50. XXIV. 1218. b. 235.
24. V. 1—4. XXVI. 1264. 401.
25. V. 5. XXIV. 1218. b. 252.
— 1218. b. 260.
6. — 1218. b. 252.
27. V. 20. — 1218. b. 235.

## 2. Aus dem neuen Testament.

Matthäus. Kap. 5. V. 32. } XXII. 1193. 438. XXVI. 1264. b. 419.
— 19. — 9. }
Marcus. K. 10. V. 11 u. 12. XXVI. 1264. b. 417.
Lucas. Kap. 6. V. 35. XXI. 1129. 14.
— 16. — 2. XXVI. 1264. b. 425.
— 16. — 18. — — 417.
Paulus an die Corinther. I. K. 5. V. 1. XXIV. 1218. b. 235.
— 7. — 15. XXVI. 1264. b. 425.
II. K. 7. V. 12. XXIV. 1218. b. not. 88. 304.
Paulus an die Philipper. K. 4. V. 15. XXVI. 1264. b. 425.

BIBLIOTHECA REGIA MONACENSIS

Fu

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Glück, Christian Friedrich von, 1755-1831

Vollständiges Sach- und Gesetzregister zu Dr. Christian Friedrich Glück's Commentar über die Pandecten

Bd.: 3

Erlangen 1832

J.rom.c. 137-56
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10565457-2
VD18 90226674